AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN GUMBINNEN

Gumbinnen (Regierungsbezirk)



Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung

Gumbinnen
Anz[illegible]
No 3.

Chronologische Uebersicht

der in

dem Amtsblatte der Königl. Preuß. Regierung zu Gumbinnen

vom

Jahre 1833 enthaltenen Verfügungen.

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
	A. Allerhöchste Kabinetsordres.			
d. 21. Juli 1827.	Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises betreffend	24	154	385
d. 18. April 1832.	Die Prüfung der Architekten betreffend . . .	17	109	253
d. 25 März 1833.	Ableistung der Militairdienstpflicht auf Schiffen . .	24	155	387
d. 29 Mai	Die zu den Aufgeboten und Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter beizubringenden Trauscheine betreff.	36	238	543
	B. Verfügungen der höhern Behörden, und zwar:			
	a. des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
d. 25 Sptbr.	Die Erstattung der Sanitätsberichte betreffend . .	49	310	703
	b. der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, des Königl. Finanzministerii und des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei.			
d. 28. Febr.	Die verbotene Ausfuhr von Schießpulver, Schießgewehren rc. nach Polen, Samogitien und dem Gebiete von Krakau betreffend	12	74	165

c. des

i. der

Ver-

jahres

a. der

Die

Die

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 17. Juni 1833.	Patentverleihung	26	169	408
d. 21. Juni	Den Ausbruch der Rinderpest im polnischen Gute Stara-Handschen betreffend	26	—	422
d. 22. Juni	Ein Lehr- und Lesebuch wird empfohlen . . .	27	174	426
d. 26. Juni	Erledigung des Kreisphysikats in Marggrabowa . . .	28	176	430
d. 27. Juni	Die Abhaltung einer allgemeinen Kollekte in den katholischen Kirchen und Gemeinden des Staats betreffend .	29	186	448
d. 28. Juni	Patentverleihung	28	177	430
d. 28. Juni	Betrifft die Subskription auf eine, als Ergänzung der früher angekündigten lithographirten Karte des Preuß. Staats, jetzt neu erschienene vollständige Karte von Deutschland in 16 Blättern	28	178	430
d. 29. Juni	Betrifft die Ausführung der Amnestie-Bestimmungen des Bundeskartels vom 10ten Februar 1831, in Bezug auf ausgetretene Königl. Preuß. und Königl. Sächsische Unterthanen	29	187	448
d. 3. Juli	Wegen eines neu erschienenen Werkes	29	188	449
d. 8. Juli	Pferdemarkt in Darkehmen	29	189	449
d. 8. Juli	Patentverleihung	29	191	450
d. 9. Juli	Die Annahme von Lehrlingen für das technische Gewerbe-Institut in Berlin betreffend	29	190	449
d. 11. Juli	Betrifft die Anbringung von Gesuchen der Militairinvaliden	29	193	451
d. 11. Juli	Die Gestellung von Arbeitern zum Chausseebau zwischen Mickieten und der russischen Grenze betreffend . .	29	194	451
d. 12. Juli	Reklamation der Militairpflichtigen betreffend . .	29	192	450
d. 12. Juli	Betrifft die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer zum Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt	30	197	461
d. 15. Juli	Ankündigung eines Kupferwerks	31	205	471
d. 16. Juli	Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte betr.	32	211	490

Pa.

Ue-

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 17. August 1833.	Ueber Viehkrankheiten	34	230	513
d. 21. August	Aufruf zu milden Gaben für die von großen Feuersbrünsten heimgesuchten Städte Rhein, Zhoft und Grottkau	36	237	543
d. 23. August	Veränderungen im Personale der Departements-Kommission zur Prüfung der freiwilligen zum einjährigen Militairdienste	37	242	553
d. 23. August	Die zu den Aufgeboten und Trauungen der Berg-, Hütten und Salinenarbeiter beizubringenden Trauscheine betr.	36	238	543
d. 24. August	Den Ausbruch des Milzbrandes	36	239	543
d. 27. August	Die Verlegung der Regierungsbibliothek betreffend .	36	241	544
d. 1. Sptbr.	Erledigung des Kreischirurgats im Niederungkreise betr.	36	240	544
d. 4. Sptbr.	Den Ausbruch der Rinderpest in der polnischen Stadt Przyproßlen betreffend	36	244	554
d. 5. Sptbr.	Berichtigung von Druckfehlern in der Arzneitaxe pro 1833	38	247	565
d. 7. Sptbr.	Das Erlöschen der Concessionen zu Wind- und Wassermühlen-Anlagen	38	248	566
d. 13 Sptbr.	Betreffend den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rothvieh im adlichen Gute Przytullen	39	249	581
d. 14. Sptbr.	Wiederbesetzung des Kreisphysikats in Oletzko betreffend	39	252	581
d. 16. Sptbr.	Betrifft die Abhaltung von Remonteankaufs-Nachmärkten	38	246	565
d. 18. Sptbr.	Ausbruch der Schaafpocken	39	250	581
d. 18. Sptbr.	Patentverleihung	39	253	582
d. 19. Sptbr.	Die Herausgabe des zweiten Bandes von Schubarts Chemie betreffend	39	251	581
d. 23. Sptbr.	Betrifft die jedesmalige Anmeldung der versorgten Invaliden, Wartegeldempfänger ꝛc.	39	257	591
d. 23. Sptbr.	Patentverleihung	39	258	591
d. 26. Sptbr.	Namensveränderung eines neuen Förster-Etablissements	41	262	609
d. 30. Sptbr.	Ausbruch der Menschenpocken	41	261	609

Den

Die

Be-

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 8. Dezbr. 1833.	Belobung (Beilage)			
d. 10 Dezbr.	Betrifft die Bücherablieferung an die hiesige Regierungs-bibliothek gegen Erinnerungszettel (Beilage) . . .	51	338	751
d. 12. Dezbr.	Patentverleihung	51	336	750
d. 18 Dezbr.	Warnung gegen die Anwendung sogenannter Hausmittel zur Heilung der Krätze	51	333	735
d. 19. Dezbr.	Ausbruch der Menschenpocken betreffend . . .	52	341	759
	c. der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.	52	342	759
d. 22. Dezbr. 1832	Die theilweise Ermäßigung der Holztaxen in einigen Masurenschen Forsten betreffend			
d. 27. Dezbr.	Den Verkauf der Domaine Drygallen betreffend . .	2	2	17
d. 27. Dezbr.	Desgleichen	3	6	29
d. 27. Dezbr.	Desgleichen	7	41	93
d. 28. Dezbr.	Die Erhebung der Abgaben von den, ohne Genehmigung zur Abgabenvertheilung, dismembrirten Grundstücken betr.	16	105	245
d. 5. Jan. 1833.	Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Brakupönen im Wege der Submission von Trinitatis 1833 bis dahin 1845	2	3	17
d. 5. Jan.	Desgleichen	4	12	43
d. 5. Jan.	Desgleichen	5	22	60
d. 14. Jan.	Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Grumbkowkaiten, im Wege der Submission von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre	6	32	77
d. 14. Jan.	Desgleichen	5	24	62
d. 14. Jan.	Desgleichen	6	33	79
d 28. Jan.	Betrifft den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör	7	42	94
d. 28 Jan.	Desgleichen	6	34	81
	. . . .	7	43	96

Be

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 10. Mai 1833.	Betrifft die Veräußerung des Domainenguts Drygallen nebst Zubehör .			
d. 10 Mai	Desgleichen	25	163	398
d. 22. Mai	Betrifft die Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen	29	185	446
d. 22. Mai	Desgleichen	22	141	358
d. 11. Juni	Wegen Verpachtung der Königl. Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen auf 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846	23	152	374
d. 11. Juni	Desgleichen	26	168	407
d. 11. Juni	Desgleichen	33	220	502
d. 17. August	Die Gewerbesteuer der Schiffer betreffend . . .	36	235	541
d. 31. August	Betrifft den Verkauf der Domaine Drygallen nebst Zubehör	35	232	534
d. 31. August	Desgleichen	37	243	553
d. 18 Sptbr.	Den Verkauf des Domainenguts Czymochen betreffend	40	255	589
d. 18. Sptbr.	Desgleichen	40	256	590
d. 26. Oktbr.	Betreffend die Bezeichnung der von den Spezialkassen verpackten Geldbeutel	41	263	609
d. 28. Oktbr.	Regulativ zur Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls	45	286	659
d. 31. Oktbr.	Die Einlösung der unzinsbaren sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E betreffend	46	291	672
d. 15 Novbr.	Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör betreffend	45	283	658
d. 15. Novbr.	Desgleichen	48	306	695
d. 15. Novbr.	Desgleichen	49	314	705
d. 23. Novbr.	Betrifft die Abhebung der Forderungen an die hiesige Regierungs-Hauptkasse	50	326	717
		49	319	707

We-

We-

nur

We-

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 29 März 1833	Wegen eines in Wehlau angetroffenen unbekannten taubstummen Menschen	17	111	255
d. 29. März	Desgleichen	18	119	281
d. 22 Juni	Die Besetzung der Wundarztstelle beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg betreffend	29	196	453
d. 5. Juli	Wegen des Milzbrandes unter dem Rindvieh der Stadt Wehlau	28	181	433
d. 12. Juli	Wegen des Ausbruchs des Milzbrandes in Paterswalde, Kreises Wehlau	29	195	452
	b. der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
d. 28. Dezbr. 1832.	Wegen Veräußerung des Vorwerks Klein-Kronau, Intendanturamts Allenstein	4	17	47
d. 28. Dezbr.	Desgleichen	5	29	66
d. 28 Dezbr.	Desgleichen	6	38	85
d. 28. Dezbr.	Wegen Veräußerung des Vorwerks Kropleinen, Intendanturamts Allenstein	4	18	48
d. 28. Dezbr	Desgleichen	5	30	67
d. 28 Dezbr.	Desgleichen	6	39	86
d. 20 Febr. 1833.	Betrifft die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Bartelsdorf	10	67	146
d. 20 Febr.	Desgleichen	11	72	155
d. 20. Febr.	Desgleichen	12	81	169
d. 11. März	Wegen Veräußerung des Vorwerks Klein-Kronau, Domainen-Rentamts Allenstein	13	88	181
d. 11. März	Desgleichen	14	99	206
d. 12 März	Wegen Veräußerung des Vorwerks Kropleinen, Domainen-Rentamts Allenstein	13	89	182
d. 12. März	Desgleichen	14	100	206

M. Be-



Amts-Blatt

№ 1. Gumbinnen, den 2ten Januar. 1833.

Verfügung der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 1. Wohlthätigkeit. A. d. J. 958. Dezbr.

In Veranlassung eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 17ten v. M., bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß uns aus dem Erlös für das von dem Herrn Schul-Inspektor und Prediger Gräfe in Wittstock, zum Besten der im Jahre 1829 durch die Ueberschwemmung verunglückten Prediger in Ost- und Westpreußen, herausgegebenen Werk „Theophrons Leben und Wirken" die Summe von 170 Rthlr. zugegangen und an 4 von diesen verunglückten Predigern vertheilt worden ist.

Gumbinnen, den 11ten Dezember 1832.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Eichen-, Birken-, Elsen-, Espen-, Kienen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes aus den Schlägen und von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl. Forsten, in größere Quantitäten an in- und ausländische Käufer, sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittag abgehalten werden:

A. Für die Königl. Alt-Johannsburger-Forst, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, am 14ten Januar, am 4ten und 25sten Februar, am 4ten und 25sten März 1833.

B. Für die Königl. Neu-Johannsburger-Forst, im Geschäftszimmer des Oberförsters in Kullik, am 15ten Januar, am 5ten und 26sten Februar, am 5ten und 26sten März 1833.

C. Für die Königl. Cruttinner-Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Cruttinnen, am 16ten Januar, am 6ten und 27sten Februar, am 6ten und 27sten März 1833.

D. Für die Königl. Nikolayker-Forst, in der Oberförster-Dienstwohnung zu Nikolayken,

lanken, am 17ten Januar, am 7ten und 28sten Februar, am 7ten und 28sten März 1833.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des Unterzeichneten vom 8ten Oktober 1832 im Amtsblatt pro 1832 No. 42. Pag. 629 und 630 Bezug genommen.

Johannsburg, den 25sten Dezember 1832.

Der Forstmeister Eckert.

Da die Fischerei in den zur vormaligen Domaine Johannsburg gehörenden Gewässern, nämlich:

1) im Rosch- oder Warschau-See, und im Pischfluß, von der Stadt Johannsburg ab, bis an die polnische Grenze,. 2) im Kall-See, 3) im Sexter- und Kaczaraino-See, 4) im Klein-Kessel-See, nebst dem Wilkus und Kesselfluß, 5) im Bialolawker-See nebst dem Wiskafluß, 6) im Glembowo-See, 7) im kleinen See bei Komilsko, 8) im Kessel- oder Kottlak-See, 9) im Seechen Karpina oder Blepowka und 10) der Aalfang bei Johannsburg im Pischfluß, so weit er früher von der Domaine benutzt ist, mit dem 1sten Juni kommenden Jahres pachtlos wird, so ist auf Befehl der Königl. Hohen Regierung zu Gumbinnen zur anderweiten Verpachtung derselben auf 6 Jahre, also vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1839, der Lizitationstermin auf den 16ten Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Landrathsamts angesetzt.

Im Lizitationstermine wird jeder einzelne See besonders zur Pacht ausgeboten werden, der Zuschlag wird der höhern Behörde vorbehalten, und die Pachtlustigen müssen eine der Hälfte des zu offerirenden Pachtgeldes gleichkommende Kaution auf Erfordern niederlegen.

Die übrigen Bedingungen können an jedem Wochentage in der hiesigen Registratur eingesehen werden, selbige werden auch im Termine bekannt gemacht.

Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Johannsburg, den 12ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Zur anderweiten Verpachtung der mit dem 1sten Juni 1833 pachtlos werdenden Fischereien in dem Mühlenteich zu Bialla, ist auf höhere Veranlassung der Lizitationstermin auf den 17ten Januar 1833 Vormittag 9 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts, angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem

Be-

Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vorbehalten wird, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 12ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Da die erfolgten Gebote für die zur Veräußerung gestellten Seen des ehemaligen Domainen-Amts Bredauen, Goldappschen Kreises, von der hohen vorgesetzten Behörde nicht annehmlich gefunden worden, und eine nochmalige Ausbietung derselben geschehen soll; so ist ein abermaliger Lizitationstermin in meinem Geschäftszimmer auf den 15ten Januar 1833, als Dienstag Vormittags um 10 Uhr, anberaumt, an welchem die veräußerlichen Seen: 1) bei Dumbeln, 2) Schinkuhnen, 3) Nassawen, 4) Gobeitschen, 5) Pablindschen, 6) Bellehnen, 7) Dobawen, 8) Linnawen und 9) Staatshausen, die alle in den Grenzen der genannten Ortschaften gelegen sind, nochmals ausgeboten werden, und wenn wiederum keine annehmbaren Gebote erfolgen sollten, wird zur Verzeitpachtung derselben auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich von Trinitatis oder den 1sten Juni 1833 bis dahin 1839 übergegangen, und gleichzeitig die Verpachtung der nicht zur Veräußerung gestellt gewesenen Gewässer, und zwar der See bei Lopen und der Mühlenteich bei Beynueln erfolgen.

Es werden demnach sowohl Käufer als Pachtlustige aufgefordert, am gedachten Tage zahlreich zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Zur Nachricht dient noch, daß die Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen wird und Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Goldapp, den 23sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Reiner.

Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 25. November d. J. sollen die zum ehemaligen Amte Lötzen gehörigen Seen, als:

1) der Lewentin-See, 2) der Curkler-See, 3) der Sayden-See, 4) der Graiewko-See, 5) der Wersien oder Groß-Wonz-See, 6) der Ublick-See, 7) der Wailang (Weyno) See, 8) der Buwelno-See, 9) der Okrongeln-See, 10) der Przykopp-See, 11) der [illegible] See, 12) der Bittel-See, 13) der Milker-See, 14) der Camper-See, 15) der Traiwer-See, 16) der Orßech-See, 17) der Drußie-See, 18) der Stoßker-See, 19) der Biesker-See, 20) der Rubden-See, 21) der Kostek-See, 22) der Groß- und Klein-Upalten-See, 23) der Paprodken-See, 24) der Spiergsten-See, 25) de

Dlugi-See, 26) der Schwentek-See, 27) der Rudder Mühlenteich, 28) der Kysain-See, 29) der Tapten-See, 30) der Wilkassen-See, 31) der Woysack-See, 32) der Klein-Heusel-See, 33) der Groß-Heusel-See, 34) der Jegodner-See, 35) der Staswinner-See, weil dieselben mit dem 1sten Juni k. J. pachtlos werden, auf anderweite 6 Jahre, nämlich vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1839, plus licitando, aber jeder See einzeln, verpachtet werden.

Da mir die Verpachtung übertragen worden, so habe ich den Lizitationstermin dazu auf den 21sten Januar 1833. von des Morgens 10 Uhr ab, in meinem Geschäftszimmer angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zur Lizitation zugelassen werden kann, welcher im Termin die vollständige Sicherheit in Höhe der halbjährigen zu offerirenden Pacht nachweiset.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und auf Nachgebote soll keine Rücksicht genommen werden. Lötzen, den 18ten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Es sollen auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen nachstehend benannte, zum ehemaligen Domainen-Amte Lyck gehörige Seen, als: 1) der Lyck-See, 2) der große Selment, 3) der große und kleine Regler, 4) der Holtung, 5) der Sarker, 6) der Sunowo, 7) der große und kleine Lepaker, 8) der Baranner, 9) der Gusker, 10) der Dlugorczeller, 11) der große und kleine Grabnik, 12) die drei Przykopker, 13) der Sawienda, 14) der kleine Selment, 15) der Przepiorker, 16) der Statzer, 17) der große und kleine Skomentner, 18) der Mieczetzer, 19) der Gollubier, 20) der Bialla, 21) der Rudnik, 22) der Lieder, 23) der Kutzer, 24) der Szallonez, 25) der Theil des Raygrod, welcher an die polnische durch den Raygrod-See führende Grenze stößt, mit dem Dorfe Lyssewen und dem Gute Sawadden grenzt, 26) der Stozner, 27) der Glembocki, 28) der Koczoll, 29) der Mullek, 30) der Malkien, 31) der Dembnick und 32) der Schlepienitz-See, auf sechs nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1839, jedoch nicht wie es bisher geschehen im Ganzen, sondern jeder See einzeln verpachtet werden.

Den Termin hiezu habe ich auf den 11ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem ich P[illegible]ustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des einjährigen Pachtgeldes v[illegible]ion entweder baar, oder in Staatspapieren deponirt werden muß, auf Na[illegible]ote nicht reflektirt und der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten wird.

Lyck, den 7ten Dezember 1832. Der Domainen-Intendant Stechern.

Auf

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zum ehemaligen Domainen-Amte Polommen gehörige Seen, als: 1) der Dunker auch Sany-See, 2) der Sapler-See bei Pietraschen, 3) der Gieser, 4) der Gorlen oder Ulowken, ein Theil des Lasmalden-Sees, 5) der Hensel, 6) der Alt-Jucha, 7) der Kukower, 8) der Reckent, ein Theil des Lasmiaden-Sees, 9) der Sawadder oder Murt-See, 10) der Sayder, 11) der Schepba, ein Theil des Sczonstak-Sees, 12) der Sczeczinower, der andere Theil des Sczonstak-Sees, 13) der Bruck, 14) der Schwentepaer, 15) der Wrouker, 16) der Zeiser, ein Theil des Lasmiaden-Sees, 17) der Krzywer, 18) der Dworatzer, 19) der Orzechower, ein Theil des Sczonstak-Sees, 20) der Soma- oder Soga-See, 21) der kleine Sawind- oder Jeziorowsker-See, 22) der kleine Orzechower-See, 23) der Garbasch, 24) der Morzer-See, bei Giesen, 25) der Zadieneck, 26) der Garbaschik, bei Plowczen, 27) Olschewer, 28) der kleine Sczeczinower-See, auf sechs Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1833 bis ultimo Mai 1839, jedoch nicht wie bisher im Ganzen, sondern jeder See einzeln verpachtet werden.

Termin hiezu habe ich auf den 9ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des einjährigen Pachtgeldes als Kaution entweder baar oder in Staatsschuldscheinen im Termin deponirt werden muß, daß auf Nachgebote nicht geachtet und der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Lyck, den 7ten Dezember 1832. Der Domainen-Intendant Stechern.

Nachstehend verzeichnete, zum ehemaligen Domainen Amte Arys gehörige Seen, als: 1) ein Theil des Spirding-Sees bei Eckertsberg, Gutten, Guisken und Dzubiellen, 2) der Tirklo, 3) der Tuchlin, 4) der große und kleine Miccowka, 5) der große und kleine Rogall, 6) der Druglin, 7) der Tulewo, 8) der Lipiensker, 9) der große und kleine Krackstein, 10) der Sbeder, 11) der Rostker, 12) der Arys, 13) der Seymo, 14) der Cheist oder Przykop, 15) der Kally, 16) der Bialla, 17) der Patonka, 18) der Lyssontza, 19) der Kessel, 20) der große und kleine Kempno-See, sollen auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung, und zwar der ad 1 benannte Spirding-See vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1838, die übrigen, von 2 bis inkl. 20 benannten, Seen aber vom 1sten Juni 1833 bis zum 1sten Juni 1839, nicht wie bisher im Ganzen, sondern jeder See einzeln verpachtet werden.

Den Termin hiezu habe ich auf den 10ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr

Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des einjährigen Pachtgeldes als Kaution, entweder baar oder in Staatspapieren deponirt werden muß, auf Nachgebote nicht geachtet und der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten wird.

Lyck, den 7ten Dezember 1832. Der Domainen-Intendant Stechern.

Nachstehend verzeichnete, zum ehemaligen Domainen-Amte Stradaunen gehörige Seen, als: 1) der Gonkker, oder Przytuller 2) der Halleck, 3) der Juchowka, 4) Krzywianka, 5) der Piakker, 6) Plocziczner, 7) der Rydzewer, 8) der Sdrenznon, 9) der Stradunneker, 10) der Wittinnek-See, sollen auf Befehl der Königlichen Regierung anderweitig auf sechs Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1833 bis ultimo Mai 1839, jedoch nicht wie bisher im Ganzen, sondern jeder der vorbenannten Seen einzeln verpachtet werden.

Den Termin hiezu habe ich auf den 8ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in meinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des einjährigen Pachtgeldes, entweder baar oder in Staatsschuldscheinen als Kaution, im Termin deponirt werden muß, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden darf und der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten wird. Lyck, den 7ten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Stechern.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Parthie Eichen- und Tannen Bau-, Nutz- und Brennholz auf dem Stamm im Bupliener Revier der Warner Forst stehen folgende Termine an, als: Sonnabend den 12ten Januar und Mittwoch den 6ten Februar 1833. Käufer belieben sich an den genannten Terminstagen um 11 Uhr Vormittags in der Försterwohnung zu Buplien einzufinden. An jedem Termintage wird zu gleicher Zeit Tannen- und Eichenholz verkauft. Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots, und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 15ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Der Verkauf des Bauholzes für den Winter 1833 in der Königlichen Warner Forst findet in folgender Art statt:

Kleine Posten von einigen und bis zu 10 Stück werden an den gewöhnlichen Holztagen in der Woche, als Dienstag und Freitag, und zwar in sämmtlichen Beläufen verkauft; größere Parthien von 10 Stück und darüber dagegen an den Lizitationstagen: Dienstag den 8ten und Dienstag den 22sten Januar,

Frei-

Freitag den 8ten und Freitag den 22sten Februar, und Freitag den 8ten März 1833, jedesmal um 11 Uhr Vormittags, und zwar in den Beläufen Schinken, Jagdbude und Budweitschen.

In den Beläufen Schakum und Isslaudßen werden größere Posten von Bauholz auf Befehl der Königlichen Regierung ausgerückt und demnächst durch Lizitation versteigert werden, und sollen deshalb die Termine zum Verkauf noch späterhin öffentlich bekannt gemacht werden. Warnen, den 15ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Oberförsterei Schnecken hat außer den gewöhnlichen Holzverkaufstagen, nämlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, noch folgende Holzverkaufs- und Lizitationstermine zur Erleichterung für die Holzkäufer auswärtig angesetzt, und zwar:

I. In der Försterei Wixwen:

A. Für die Reviere Wixwen und Lingleningken, den 10ten Januar 1833, als Donnerstag in der zweiten Woche, den 14ten Februar 1833, als Donnerstag in der zweiten Woche, und den 14ten März 1833, als Donnerstag in der zweiten Woche; zum bestbietenden Verkauf des Eichen- Nutz und Brennholzes: den 15ten Februar 1833, als Freitag in der zweiten Woche, und den 15ten März 1833, als Freitag in der zweiten Woche.

II. In der Försterei Weidgirren:

B. Für die Reviere Weidgirren und Ackmonien, den 15ten Januar 1833, als Dienstag in der dritten Woche, den 12ten Februar 1833, als Dienstag in der zweiten Woche, und den 12ten März 1833, als Dienstag in der zweiten Woche.

III. In der Försterei Kippen:

C. Für den Revierbelauf Kippen, den 18ten Januar 1833, als Freitag in der dritten Woche, den 22sten Februar 1833, als Freitag in der vierten Woche, und den 22sten März 1833, als Freitag in der vierten Woche.

IV. In der Försterei Schillelwethen:

D. Für die Reviere Schillelwethen und Obolin, den 25sten Januar 1833, als Freitag in der vierten Wochen, den 8ten Februar 1833, als Freitag in der zweiten Woche, und den 8ten März 1833, als Freitag in zweiten Woche.

V. Für den Revierbelauf Wassespindt, zum bestbietenden Verkauf des Eichen- Nutz- und Brennholzes, auf dem Gluba-Hügel, den 5ten Februar 1833, als Dienstag in der zweiten Woche, den 26sten Februar 1833, als Dienstag

in

in der vierten Woche, und den 5ten März 1833, als Dienstag in der zweiten Woche. (Sammelplatz im Kruge zu Skinskin.)   Schnecken, den 26sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des eingeschlagenen Kloben-Klafterholzes werden für die Monate Januar, Februar und März 1833 folgende Termine angesetzt, als: Freitag den 11ten Januar, Freitag den 8ten Februar und Freitag den 8ten März 1833, in der Oberförster-Dienstwohnung in Schorellen. Ferner: Dienstag den 22sten Januar, Dienstag den 26sten Februar und Dienstag den 19ten März 1833, im Kirchdorfe Lasdehnen in der Wohnung des Herrn Kaufmann May; jedesmal von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Das offerirte Meistgebot muß gleich im Termin baar bezahlt werden, Nachgebote bleiben unberücksichtigt und sollen die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Das Knüppelsprock- und Stubbenholz zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Volksklasse, so wie das Bau- und Nutzholz bis zu 10 Stücke, kann an den feststehenden Holzverkaufstagen, nämlich: jeden Sonnabend im hiesigen Forsthause und jeden Montag im Kirchdorfe Lasdehnen in der Wohnung des Herrn Kaufmann May, gegen Erlegung des Forsttaxmäßigen Werths aus freier Hand, gekauft werden.

Vorstehendes wird dem Publiko hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Schorellen, den 15ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschafts-Plans pro 1833 einzuschlagenden Brennholzes und des zum Abtriebe angenommenen Nutzholzes sind nachstehende Versteigerungs-Termine für die unterzeichnete Oberförsterei festgesetzt, und diese werden jedesmal um 10 Uhr Morgens abgehalten werden, als:

den 7ten u. 21sten Januar 1833 im Forsthause zu Ibenhorst, den 12ten und 26sten Januar 1833 auf der Revierförsterei Meyruhnen, den 4ten u. 18ten Februar 1833 im Forsthause zu Ibenhorst, den 9ten u. 23sten Februar 1833 auf der Revierförsterei Meyruhnen, den 4ten u. 18ten März 1833 im Forsthause zu Ibenhorst, den 9ten und 23sten März 1833 auf der Revierförsterei Meyruhnen.

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß der Zuschlag den Bestbietenden gegen gleich baare Vorausbezahlung des Meistgebots auf der Stelle ertheilt wird, wenn

wenn das Gebot den Taxwerth inkl. aller Nebenkosten erreicht oder übersteigt. Uebrigens wird bemerkt, daß der Verkauf nur zum Bedarf für die hiesige Gegend bestimmt ist und nur Käufer von selbiger zum Bot zugelassen werden. Die übrigen Bedingungen sind dieselben die alljährlich hier statt gehabt haben und sollen dem Publikum im Termin-Tage noch bekannt gemacht werden.

Jedesmal 12 Uhr Mittags wird die Lizitation geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt. Außer den vorbenannten Versteigerungs-Tagen wird jedem Holzbedürftigen das nöthige Brenn- und Nutzholz, ersteres bis zu 10 Klaftern, letzteres bis zu 10 Stück, und die geringen Nutzholz-Sortimenter bis zu 10 Schock, an den feststehenden Holzverkaufs-Tagen, nämlich:

in Ibenhorst Dienstag und Freitag in jeder Woche, in Meyruhnen wöchentlich Sonnabend,

gegen baare Bezahlung des taxmäßigen Werths verkauft werden.

Ibenhorst, den 4ten Dezember 1832. Königl. Preußische Oberförsterei.

Das dem Fiskus zugehörige ehemalige Adam Tarraskasche köllmische Grundstück in Cziborken von 101 Morgen 65 Ruthen preuß., soll verkauft oder auf drei Jahre verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 29sten Januar 1833 im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen der Veräußerung und der Verpachtung können hier täglich eingesehen, und werden im Lizitationstermin bekannt gemacht werden. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtiget. Johannsburg, den 23sten Dezember 1832.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Bei der am 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation zur Verpachtung des Getränke-Verlags des zwangspflichtigen Kruges in Didlacken ist keine annehmbare Offerte gemacht.

Die Königl. Regierung hat daher eine anderweite Lizitirung des Verlags-Rechts zum Getränke-Debit pro 18$\frac{33}{34}$ befohlen.

Hiezu habe ich einen Termin auf Sonnabend den 5ten Januar 1833 bei mir anberaumt, und ersuche ich qualifizirte Pachtliebhaber, sich zahlreich einzufinden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Insterburg, den 25sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Gettkandt.

Rückständiger Domainen-Abgaben halber sind mehreren Einsaaßen des hiesigen Kreises verschiedene Gegenstände, als: Getreide, Jungvieh, Schaafe, Schweine, Kupfer und sonstige Wirthschaftsgeräthe abgepfändet, und sollen diese jeden Mittwoch und Sonnabend vom 5ten bis zum 26sten Januar 1833 hier vor meiner Wohnung öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige eingeladen werden. Insterburg, den 25sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Gettkandt.

Nachstehend benannte Bauer- und Assekuranten-Güter, sollen im Wege der Exekution als:

1) das Johann Bandillasche Bauer-Gut zu Montschen;
2) das Andreas Masuchsche Erbfreigut zu Szczeczinowen;
3) das Wittwe Friedrieczycksche Erbfreigut zu Gorlowken;
4) das Albrecht Trirasche Bauergut zu Worczellen;
5) das Wittwe Paplowskasche Bauergut zu Romanowen;
6) das Gotlieb Reksche Bauergut zu Neuendorff;
7) das Albrecht Gewczyk sen., jetzt Niemrutsche Bauergut zu Grabnik;
8) das Woczk Kuzmasche Bauergut zu Groß-Czymochen,

und folgende, dem Fiskus bereits gehörige Grundstücke: als:

1) das Friedrich Sobotsche Erbfreigut zu Przykopken und
2) das Tulewo-Bruch

vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1834 verpachtet werden.

Den Termin hiezu habe ich auf den 13ten Februar 1833 Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß das Pachtgeld gleich am Terminstage baar bei der hiesigen Königl. Kreiskasse deponirt werden muß, und Nachgebote nicht beachtet werden.

Lyk, den 28sten Dezember 1832. Der Domainen-Intendant Stechern.

Da in dem zum Verkauf des dem Fiskus adjudizirten ehemals Carl Marungaschen Bauergrundstücks zu Krzysahnen angestandenen Lizitationstermin, sich kein annehmbarer Käufer gefunden, so steht zum Verkauf dieses Grundstücks ein abermaliger Lizitationstermin auf den 29sten Januar 1833 Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer an, welches ich mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung in den Amtsblättern pro 1832 in No. 44, 45 und 46 mit dem Bemerken bekannt mache, daß der

Ter-

Termin um 4 Uhr geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Lötzen, den 20sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Das Erbfrei-Grundstück des Jakob Mrozek zu Rydzewen, von 1 Hufe kullmisch, soll gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, rückständiger Abgaben wegen, im Wege der Exekution auf ein Jahr verpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 30sten Januar 1833 Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das zu offerirende Pachtquantum gleich baar bezahlt werden muß, und die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, auch auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden sollen. Lötzen, den 20sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Das Jakob Nagurnische Erbfrei-Grundstück von 1½ Hufe kullmisch, soll nach der Anordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, rückständiger Abgaben wegen, im Wege der Exekution auf 1 Jahr verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung habe ich den Lizitationstermin auf den 28sten Januar 1833 in meinem Geschäftszimmer angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das zu offerirende Pachtquantum gleich baar bezahlt werden muß, die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und auf Nachgebote keine Rücksichten genommen werden sollen. Lötzen, den 21sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Wolle ist seit wenig Jahren, durch die Einführung der Spanischen Schaafe, ein Hauptprodukt unseres Landes geworden.

Ganz in der Nähe dieser Stadt entwickelte sich, für den östlichen Theil der preußischen Monarchie, der erste Keim zu diesem großen Fortschritt in der Landes-Cultur. Die ganze uns umgebende Provinz ist bereits im vollen Genuß der Vortheile dieses neuen Industrie-Zweiges; aber der Handelsstand von Danzig, diesem, durch seine geographische Lage und durch gegenseitig freundliche Beziehungen aller Art mit seinen ländlichen Nachbaren so enge verbundenen und verwandten Orte, ist noch ausgeschlossen von aller Theilnahme.

Die Erzeugung der feinen Wolle fing im Kleinen und zerstreut im ganzen Lande an, der Erfolg war zweifelhaft, die seitdem sich entwickelte Wichtigkeit derselben. h.

tete so bald nicht ein, und so fielen die ersten Woll-Geschäfte in die Hände herumreisender Sammler und Aufkäufer, und entgingen der Aufmerksamkeit der Danziger Kaufleute. — Jetzt, da die Woll-Erzeugung sich in dem Maaße festgestellt hat, daß sie für die Gutsbesitzer nicht weniger wichtig geworden ist als der Getreidebau, hätte man glauben sollen, daß die Wolle den natürlichen Handelsweg nach Danzig nicht minder finden müsse als der Weitzen und die andern Landes-Produkte; der Verkauf im Hause, und zwar lange Zeit vor der Schur, ist aber ein Mal zur Gewohnheit geworden und die formelle Ankündigung eines Wollmarkts in Danzig von Seiten der Behörden, hat ihren Zweck nicht erreicht. Dem Beispiele Stettin's folgend, wo es anfänglich eben so ging, wo jetzt aber der Wollmarkt so blühend und erfolgreich als möglich geworden, hat unser Wohllöbliche Magistrat die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft aufgefordert die Sache in die Hand zu nehmen und über alle der Commune zu Gebote stehende öffentliche Anstalten und Lokalitäten zu verfügen, um den Wollmarkt so bequem und wohlfeil für Verkäufer und Käufer zu machen als möglich. —

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sich diesem Auftrage nicht allein bereitwilligst unterzogen, sondern sie fühlen sich auch belebt durch den Entschluß den Vorwurf des Anscheins von Gleichgültigkeit gegen die Aufnahme eines neuen Handels-Zweiges von sich abzuwälzen und alle ihre Mittel in Bewegung zu setzen um, wo möglich, dem Wollhandel in Danzig, in und außer dem Markt, ein stetes und reges Leben zu sichern.

Es ist zu diesem Ende ein Ausschuß, aus zwei Mitgliedern des Magistrats und den unterzeichneten Kaufleuten bestehend, gebildet worden, um gemeinschaftlich oder einzeln, so wie es die Umstände erfordern, dahin zu wirken, daß der ausgesprochene Zweck erreicht werde.

Es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Herren Gutsbesitzer sich ihrerseits für die Errichtung eines heimatlichen Wollmarkts, der gewiß den sich hier ohnedem schon entwickelnden eigenen Wollhandel schneller emporbringen würde, in soweit interessiren mögen, um durch freimüthige Mittheilung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken, an ihre hiesigen Handlungsfreunde oder direkte an die ihnen am besten bekannten Mitglieder des Ausschusses, demselben Gelegenheit zu geben, ihnen nach Möglichkeit mit Allem entgegen zu kommen, was die Erreichung des Zweckes fördern könnte.

Wenn man berücksichtiget:

1) daß

1) daß fortgesetzte Vorkäufe auf einen ziemlich gesicherten Vortheil des Käufers nothwendig hindeuten müssen;

2) daß die Anwendung und das Umherreisen mehrerer Agenten und Zwischenhändler, bedeutende Kosten verursachen, und daß diese sowohl, als diejenigen des Umherfahrens der Wolle nach Oertern die mitunter in der entgegengesetzten Richtung des Weges von der Schäferei zu den Fabrik-Oertern liegen, doch im endlichen Resultat immer den ersten Kaufpreis der Wolle verkürzen müssen;

3) daß dagegen in Danzig den Wollkäufern, wenn sie den Ort in dieser Beziehung erst kennen lernen werden, große Ersparnisse und Bequemlichkeit durch wohlfeile und immer bereite See- und Strom-Schiffahrt, und Landfuhren entgegen kommen werden, welche günstig auf den ersten Kaufpreis der Wolle wirken müssen;

4) daß die Wolle jetzt von den großen auswärtigen Wollhändlern und auch von den mehresten Fabrikanten vorzugsweise im Schäfer-Bunde gekauft wird und die Sortirungs-Anstalten dabei überflüßig geworden sind;

5) daß den Weichsel-Wollen, welche auf allen Woll-Märkten einen ausgezeichneten Rang einnehmen, die Vortheile ihres Rufes weit mehr gesichert seyn würden, wenn sie durch den direkten Handel von Danzig eine so feste Stellung auf auswärtigen Märkten erlangten, als dem Danziger Weitzen in dem ganzen westlichen Europa zu Theil geworden;

so glauben wir Veranlassung genug zu haben um hoffen zu dürfen, daß die Herren Gutsbesitzer es ihrem dauernden Interesse angemessen finden werden, zur Förderung des Wollmarktes in Danzig mit die Hand zu bieten, wogegen wir auch befugt zu seyn glauben allgemeine Neigung von Seiten der Danziger Kaufleute zum Wollhandel um so mehr versprechen zu können, weil bei dem leidenden Zustande der ältern Handelszweige Gleichgültigkeit gegen den Zugang eines neuen, ganz natürlich seyn würde.

Die Zeit des hiesigen Wollmarkts ist durch die Königliche Regierung auf die Tage vom 27sten bis 30sten Juni inkl., bestimmt, die weitern darauf Bezug habenden Bestimmungen werden noch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Danzig, den 17ten November 1832.

Die Kommission für den hiesigen Wollmarkt.

Abegg. Albrecht. G. Baum. Dodenhoff. Heidfeld. Hepner. Höne. Mix. Neumann. Trojan. Zernecke.

Sicher-

Sicherheitspolizei.

Der Dragoner Gottfried Salzmann meiner unterhabenden Vierten Eskadron Ersten Dragoner-Regiments, welcher in dem beigefügten Signalement näher bezeichnet ist, hat sich der Strafe eines begangenen Diebstahls dadurch entzogen, daß er am 19ten dieses Monats Abends um 6 Uhr aus hiesiger Garnison entwichen ist, und sich bis jetzt nicht wieder eingestellt hat.

Sämmtliche resp. Behörden, so wie die Gensd'armerie, werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Salzmann gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und an mich abliefern zu lassen. Tilsit, den 22sten Dezember 1832.

Der Rittmeister und Eskadronschef (gez.) Greulich.

(Signalement.) Familiennamen: Salzmann. Vornamen: Gottfried. Geburtsort: Jodrinnen, Landkreises Königsberg. Aufenthaltsort: Tilsit. Religion: Evangelisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond und etwas gekräuselt. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: breit Mund: gewöhnlich. Bart: blond und geschoren. Zähne: vollzählich. Kinn: rund. Gesichtsbildung: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Wunde vom Reiten am Schenkel.

Bekleidung. Ein leinenes Hemde, ein Paar leinene Unterhosen, ein Paar grau tuchene Reithosen, eine blau tuchene Dienstjacke, eine blau tuchene Mütze mit rother Kante, eine schwarz tuchene Halsbinde, eine blau und weißbuntleinene Weste, Socken und Pantoffeln.

Auf den Transport von Stallupönen nach Insterburg ist die untenstehend bezeichnete Maurergesellen-Frau Anna Stolz, welche wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, im Dorfe Wannagupchen hiesigen Kreises am 26sten Dezember d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Land- und Stadtgericht nach Stallupönen abliefern zu lassen. Stallupönen, den 26sten Dezember 1832.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

(Signalement.) Geburtsort: Matznorkehmen. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Matznorkehmen, Kreis Goldap. Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Frau eines Maurergesellen. Alter: 23 Jahr. Größe: 4 Fuß 2 Zoll. Haar: dunkelblond. Stirn: erhaben. Augenbraunen: blond. Augen: hellblau. Nase: spitz. Mund.

Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Kinn: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: hager. Besondere Kennzeichen: soll schwanger seyn.

Bekleidung: ein grünwandtener Oberrock, eine blaugestreifte Jacke, ein braunwollenes Halstuch, einen grauleinenen und einen andern blaustreifigen Unterrock, eine weißbunte Mütze, eine blaugedruckte Schürze, wollene Strümpfe und Klumpen auf den Füßen.

Es ist am 13ten November 1832 der weiter beschriebene Häusling August Korinth aus der hiesigen Anstalt mittelst klausulirten Paß nach Gumbinnen entlassen worden, nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des dortigen Königl. Landrathsamts aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Gensdarmerie auf diesen, wahrscheinlich sich wiederum dem Vagabondiren hingegebenen Menschen aufmerksam zu sein. Tapiau, den 22sten Dezember 1832.

Königl. Ostpreußische Landarmen Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Derselbe ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, lutherisch, und von Mohlen gebürtig, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, dunkelbraunen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, hat keine besondere Kennzeichen und ist von Profession ein Schmidt.

Der wegen Pferdediebstahl zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte, unten signalisirte Bauersohn Merzus Naudies hat Gelegenheit gefunden, aus der Kranken-Anstalt zu Tilsit, wohin er vorläufig zur Heilung von der Krätze gebracht worden, am 21sten d. M. gegen Abend zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Naudies zu vigiliren und denselben im Betretungsfall an uns abzuliefern.

Tilsit, den 23sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Winge.

(Signalement.) Geburts- und Aufenthaltsort: Laugallen, Landrathsamts Tilsit. Vaterland: Litthauen. Religion: lutherisch. Alter: 19 Jahr. Größe: 5 Fuß. Haare: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: groß. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: litthauisch.

Be-

Bekleidung: ein grauwandtener Rock, eine graue Jacke, ein Paar grauleinene Hosen ein Paar Stiefeln, ein runder Filzhut und ein buntseidenes Halstuch.

Der mittelst Steckbriefs vom 17ten November d. J. im Amtsblatt Seite 716 verfolgte Nagelschmidt-Geselle Friedrich Stähr ist verhaftet und dem Königl. Landrathsamt Heydekrug überliefert, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle angezeigt wird. Johannisburg, den 22sten Dezember 1832.

Der Magistrat.

Der durch den Steckbrief vom 26sten November d. J. verfolgte Johann Christoph Mauschkus, auch Mey genannt, ist bereits wieder zur Haft gebracht.

Rautenburg, den 24sten Dezember 1832.

Das Gericht der Grafschaft.

Amts-Blatt

№ 2. Gumbinnen, den 9ten Januar. **1833.**

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 2. Die theilweise Ermäßigung der Holztaxen in einigen Masurenschen Forsten betreffend. F. A. 973. Dezbr.

Zum Verkauf des Holzes auf den zur Veräußerung bestimmten Terrains der Forsten Neu-Johannsburg, Cruttinnen und Nikolayken, kommen von jetzt ab ermäßigte Taxen in Anwendung, welche von den Käufern in den betreffenden Oberförstereien eingesehen werden können. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1832.

Nr. 3. Die Erhebung der Abgaben von den, ohne Genehmigung zur Abgaben-Vertheilung, dismembrirten Grundstücken betreffend. F. A. 2754. Dezbr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Anordnungen und die Bemühungen der Kreisbehörden, die außergerichtlich und ohne unsere Genehmigung zur Abgaben-Vertheilung, vorgenommenen Dismembrationen abgabenpflichtiger Grundstücke, zur Rechtsvollständigkeit zu bringen, mehrentheils fruchtlos gewesen sind. Damit nun durch dergleichen rechtsunvollständige Dismembrationen die Abgaben-Verpflichtung der Grundstücke nicht verdunkelt und die Erhebung der Abgaben nicht verfassungswidrig erschwert werde, weisen wir die Herren Landräthe, Domainen-Intendanten und Kreiskassen-Beamten hierdurch an, bei Erhebung der Abgaben, namentlich der Grundsteuern und Domainengefälle, Abzweigungen und Zerstückelungen der Grundstücke so lange durchaus nicht zu berücksichtigen, bis die Abgaben-Vertheilung von uns genehmigt worden, demnach die Abgaben von der Gesammtheit der ursprünglich verpflichteten Grundstücke einzuziehen und zu erheben und darauf zu wachen, daß in den Hypotheken-Büchern die Abgaben unverändert bei der Gesammtheit der verpflichteten Grundstücke eingetragen werden, damit jedenfalls die solidarische Verpflichtung der etwa abgezweigten oder getheilten Grundstücke für den vollen Betrag der auf der Gesammtheit der Grundstücke haftenden Abgaben erhalten werde.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1832.

Nr. 4. Wegen vernachlässigter Instandhaltung der Wege und Brücken. A. d. J. 298. Dezbr.

Der im verwichenen Herbste auffällig gewordene schlechte Zustand mehrerer Wege und Brücken und die dadurch hin und wieder für Reisende herbeigeführten Unfälle gaben uns Veranlassung, den zur Wegeunterhaltung verpflichteten Grundbesitzern und Kommunen, und den zur Aufsichtsführung verpflichteten Behörden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Es heißt nämlich in den §§. 771 und 772. des Titels 20. im zweiten Theile wörtlich:

§. 771. Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläßigt und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten, die Kosten aber von ihm durch Exekution beitreiben lassen.

§. 772. Außerdem hat derselbe eine Geldbuße von Fünf bis Dreißig Thalern oder verhältnißmäßige Leibesstrafen verwirkt.

und im §. 26. Titel 5 des ersten Theiles heißt es:

Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachläßigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Da hiernach das Gesetz den Kreis- und Orts-Polizeibehörden die Mittel an die Hand giebt, wodurch sie die Wegeunterhaltungspflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten können, zugleich auch diejenigen bezeichnet, welchen bei etwa entstandenen Beschädigungen der Ersatz derselben obliegt, so werden wir die Untersuchung vorkommender Beschwerden mit Strenge darauf richten lassen, in wieweit bei vorgefundener Mangelhaftigkeit und Gefährlichkeit der Wege und Brücken jene Behörden und in wieweit die verpflichteten Privaten in Anspruch zu nehmen seyen.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Eichen-, Birken-, Elsen-, Espen-, Kienen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes aus den Schlägen und von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl. Forsten, in größere Quantitäten an in- und ausländische Käufer, sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittag abgehalten werden:

A. Für die Königl. Alt-Johannsburger-Forst, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, am 14ten Januar, am 4ten und 25sten Februar, am 4ten und 25sten März 1833.

B. Für die Königl. Neu-Johannsburger-Forst, im Geschäftszimmer des Oberförsters

sters in Kullik, am 15ten Januar, am 5ten und 26sten Februar, am 5ten und 26sten März 1833.

C. Für die Königl. Cruttinner-Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Cruttinnen, am 16ten Januar, am 6ten und 27sten Februar, am 6ten und 27sten März 1833.

D. Für die Königl. Nikolayker-Forst, in der Oberförster-Dienstwohnung zu Nikolayken, am 17ten Januar, am 7ten und 28sten Februar, am 7ten und 28sten März 1833.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des Unterzeichneten vom 8ten Oktober 1832 im Amtsblatt pro 1832 No. 42. Pag. 629 und 630 Bezug genommen.

Johannsburg, den 25sten Dezember 1832. Der Forstmeister Eckert.

Behufs Verflößung auf dem Rominteström nach der Stadt Gumbinnen pro 1833 sollen folgende Quanta eingeschlagenen 3füßigen Kiehnen- und Tannen-Klafter-Kloben-Brennholzes, gemäß Bestimmung der Königlichen Regierung, zur Anfuhre an die Ablagen, im Wege der Minuslizitation öffentlich ausgeboten werden, als:

a) aus der Warnenschen Forst 3200 Klafter,
b) aus der Nassawenschen Forst 2800 Klafter.

Die diesfälligen Termine stehen an, und zwar:

ad a) in der Königlichen Oberförsterei Warnen, auf den 16ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr,

ad b) in der Försterwohnung zu Theerbude, auf den 17ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr.

Qualifizirte Anfuhr-Unternehmer wollen sich zahlreich einfinden, wobei bemerkt wird, daß sowohl größere Quanta an ganze Dorfschaften oder mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, als kleine dergleichen an einzelne Entrepreneurs nach dem Wunsche ausgeboten werden sollen, und der Zuschlag nach Umständen gleich erfolgen wird.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1833.

Der Forstinspektor v. Schmidt.

Das im Jodupöner Revier der Königlichen Nassawer Forst vorräthig eingeschlagene 3füßige Kiehnen- und Tannen-Kloben-Brennholz mit 1400 Klafter, soll, höherer Bestimmung zufolge auch mit der Erlaubniß zum Verflößen auf dem Pissastrom, im Wege der Lizitation, entweder im Ganzen oder auch in geringeren Quantitäten, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 30sten dieses Monats Nachmittags 1 Uhr in der Oberförster-Dienstwohnung zu Nassawen an.

Die Entfernung bis zum Strom beträgt ungefähr eine Meile, und bleibt die Besorgung der Ablage lediglich Sache des Unternehmers.

Kauflustige werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß gleich im Termine baare Zahlung erfolgen muß, und die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen alsdann auch bekannt gemacht werden sollen.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1833. Der Forstinspektor v. Schmidt.

Da die Fischerei in den zur vormaligen Domaine Johannsburg gehörenden Gewässern, nämlich:

1) im Rosch- oder Warschau-See, und im Pischfluß, von der Stadt Johannsburg ab, bis an die polnische Grenze, 2) im Kall-See, 3) im Sexter- und Kaczaraino-See, 4) im Klein-Kessel-See, nebst dem Wilkus und Kesselfluß, 5) im Bialolawker-See nebst dem Wiskafluß, 6) im Glembowo-See, 7) im kleinen See bei Komilsko, 8) im Kessel- oder Kottlak-See, 9) im Seechen Karpina oder Blepowka und 10) der Aalfang bei Johannsburg im Pischfluß, so weit er früher von der Domaine benutzt ist, mit dem 1sten Juni kommenden Jahres pachtlos wird, so ist auf Befehl der Königl. Hohen Regierung zu Gumbinnen zur anderweiten Verpachtung derselben auf 6 Jahre, also vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1839, der Lizitationstermin auf den 16ten Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Landrathsamts angesetzt.

Im Lizitationstermine wird jeder einzelne See besonders zur Pacht ausgeboten werden, der Zuschlag wird der höhern Behörde vorbehalten, und die Pachtlustigen müssen eine der Hälfte des zu offerirenden Pachtgeldes gleichkommende Kaution auf Erfordern niederlegen.

Die übrigen Bedingungen können an jedem Wochentage in der hiesigen Registratur eingesehen werden, selbige werden auch im Termine bekannt gemacht.

Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Johannsburg, den 12ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Zur anderweiten Verpachtung der mit dem 1sten Juni 1833 pachtlos werdenden Fischerei in dem Mühlenteich zu Bialla, ist auf höhere Veranlassung der Lizitationstermin auf den 17ten Januar 1833 Vormittag 9 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeich-

zeichneten Landrathsamts, angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vorbehalten wird, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 12ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Das dem Fiskus zugehörige ehemalige Adam Tarraskasche köllmische Grundstück in Cziborken von 101 Morgen 65 Ruthen preuß., soll verkauft oder auf drei Jahre verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 29sten Januar 1833 im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen der Veräußerung und der Verpachtung können hier täglich eingesehen, und werden im Lizitationstermin bekannt gemacht werden. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtiget. Johannsburg, den 23sten Dezember 1832.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses Monats sind im Dorfe Plasken, Kirchspiels Stradaunen, zwei Pferde, von denen das Eine ein dunkelbrauner, und das Andere ein Fuchswallach ist, angehalten worden. Beide Pferde sind 4 Fuß groß und mit Halftern versehen gewesen. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird daher hiermit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht hier nachzuweisen, und gegen Entrichtung der Porto- ꝛc. Kosten die beiden Pferde in Empfang zu nehmen.

Baitkowen, den 4ten Januar 1833. Der Landrath v. Kannewurff.

Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 25. November d. J. sollen die zum ehemaligen Amte Lötzen gehörigen Seen, als:

1) der Lewentin-See, 2) der Gurkler-See, 3) der Saydem-See, 4) der Gralewko-See, 5) der Wersten oder Groß-Wanz-See, 6) der Ublick-See, 7) der Wallang (Weyno) See, 8) der Buwelno-See, 9) der Okrongeln-See, 10) der Przykopp-See, 11) der Sgnilly-See, 12) der Bittel-See, 13) der Milker-See, 14) der Camper-See, 15) der Graiwer-See, 16) der Orßech-See, 17) der Drußie-See, 18) der Stoßker-See, 19) der Bieksler-See, 20) der Ruhden-See, 21) der Kossel-See, 22) der Groß- und Klein-Upalten-See, 23) der Paprodtken-See, 24) der Spiergsten-See, 25) der Dlugi-See, 26) der Schwentek-See, 27) der Ruhder Mühlenteich, 28) der Kysaln-See, 29) der Tayten-See, 30) der Wilkassen-See, 31) der Woysack-See, 32) der

Klein-

Klein-Hensel-See, 33) der Groß-Hensel-See, 34) der Jegodner-See, 35) der Stasinner-See, weil dieselben mit dem 1sten Juni k. J. pachtlos werden, auf anderweite 6 Jahre, nämlich vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1839, plus licitando, aber jeder See einzeln, verpachtet werden.

Da mir die Verpachtung übertragen worden, so habe ich den Lizitationstermin dazu auf den 24sten Januar 1833, von des Morgens 10 Uhr ab, in meinem Geschäftszimmer angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zur Lizitation zugelassen werden kann, welcher im Termin die vollständige Sicherheit in Höhe der halbjährigen zu offerirenden Pacht nachweiset.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und auf Nachgebote soll keine Rücksicht genommen werden. Lötzen, den 18ten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Das Jakob Nagurnische Erbfrei-Grundstück von 1½ Hufe kullmisch, soll nach der Anordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, rückständiger Abgaben wegen, im Wege der Exekution auf 1 Jahr verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung habe ich den Lizitationstermin auf den 28sten Januar 1833 in meinem Geschäftszimmer angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das zu offerirende Pachtquantum gleich baar bezahlt werden muß, die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und auf Nachgebote keine Rücksichten genommen werden sollen. Lötzen, den 21sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Da in dem zum Verkauf des dem Fiskus adjudizirten ehemals Carl Marungaschen Bauergrundstücks zu Krzysahnen angestandenen Lizitationstermin, sich kein annehmbarer Käufer gefunden, so steht zum Verkauf dieses Grundstücks ein abermaliger Lizitationstermin auf den 29sten Januar 1833 Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer an, welches ich mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung in den Amtsblättern pro 1832 in No. 44, 45 und 46 mit dem Bemerken bekannt mache, daß der Termin um 4 Uhr geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Lötzen, den 20sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Das Erbfrei-Grundstück des Jakob Mrotzek zu Rydzewen, von 1 Hufe kullmisch, soll gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, rückständiger Abgaben wegen, im Wege der Exekution auf ein Jahr verpachtet werden, wozu der Lizitationstermin

auf

auf den 30sten Januar 1833 Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das zu offerirende Pachtquantum gleich baar bezahlt werden muß, und die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, auch auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden sollen. Lötzen, den 20sten Dezember 1832.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Nachstehend benannte Bauer- und Assekuranten-Güter, sollen im Wege der Exekution als:

1) das Johann Bandillasche Bauer-Gut zu Montschen;
2) das Andreas Masuchsche Erbfreigut zu Sczeczinowen;
3) das Wittwe Friedriczyckſche Erbfreigut zu Gorlewken;
4) das Albrecht Trixasche Bauergut zu Worczellen;
5) das Wittwe Paplowskasche Bauergut zu Romanowen;
6) das Gotlieb Recksche Bauergut zu Neuendorff;
7) das Albrecht Sewczyk sen., jetzt Narwutsche Bauergut zu Grabnik;
8) das Maczk Kuzmasche Bauergut zu Groß-Czymochen,

und folgende, dem Fiskus bereits gehörige Grundstücke: als:

1) das Friedrich Sobolsche Erbfreigut zu Przykopken und
2) das Bulewo-Bruch

vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1834 verpachtet werden.

Den Termin hiezu habe ich auf den 13ten Februar 1833 Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß das Pachtgeld gleich am Terminstage baar bei der hiesigen Königl. Kreiskasse deponirt werden muß, und Nachgebote nicht beachtet werden.

Lyk, den 28sten Dezember 1832. Der Domainen-Intendant Stechern.

Montag den 14ten Januar 1833 von 9 Uhr Vormittags an sollen stärkere und schwächere Kiefern- und Tannen- Bauhölzer auf dem Stamme verkauft werden. Die Termine zum Empfang derselben sollen bei der Versteigerung schleunigst bestimmt werden. Das Auszeichnen und Numeriren des Holzes hat aber im Ganzen nicht geschehen können, um von den resp. Herrn Käufern vorher besehen zu werden, weil nicht zu bestimmen ist, wo die resp. Herren Käufer es wünschen werden, und nur im Nassawer Belauf liegen 22 Stück Kiefern-Balken und dergleichen Wellenholz ausgerückt

zu

zu besehen. Es wird demnach in allen Beläufen wo es nur verlangt werden wird ausgeboten. Heil.

Oberförsterei Nassawen, den 2ten Januar 1833.

Mittwoch den 16ten Januar 1833 Vormittags 9 Uhr sollen aus mehreren Beläufen der hiesigen Königl. Forst überhaupt 400 Klafter 6füßiges Kloben-Brennholz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Ausbietung wird ganz nach dem Wunsche der Käufer geschehen, und bleiben Nachgebote unbeachtet. Nassawen, den 31sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Zur Fortsetzung des öffentlichen Verkaufs der in den Revieren der Königl. Barannenschen Forst für das Wirthschafts-Jahr 1833 nur noch disponibeln 430 Klafter Kiehnen- und Tannen-Klobenbrennholz, werden die Lizitationstermine

A. in der Försterwohnung zu Regeler Spitze für die Reviere Regeln und Dombrowsken jedesmal Freitag den 25sten Januar, den 15ten Februar und den 15ten März 1833 von 1 bis 4 Uhr Nachmittags; und

B. in der Försterwohnung zu Claassenthal für die Reviere Puchowken und Czymochen jedesmal Mitwoch den 16ten Junius, den 6ten Februar und 6ten März 1833 Nachmittags von 1 bis 3 Uhr,

abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß am 6ten März k. J. auch 10 Klafter Birken-Brennholz in Claassenthal zum Verkauf vorkommen.

Die jedesmal zum Verkauf zu stellenden Holzquanta, so wie die erforderlichen Bedingungen werden am Lizitationstermine bekannt gemacht.

Barannen, den 28sten Dezember 1832

Königl. Preußische Oberförsterei.

Die Oberförsterei Schnecken hat außer den gewöhnlichen Holzverkaufstagen, nämlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, noch folgende Holzverkaufs- und Lizitationstermine zur Erleichterung für die Holzkäufer auswärtig angesetzt, und zwar:

I. In der Försterei Wirwen:

A. Für die Reviere Wirwen und Tingleningken, den 10ten Januar 1833, als Donnerstag in der zweiten Woche, den 14ten Februar 1833, als Donnerstag in der zweiten Woche, und den 14ten März 1833, als Donnerstag in der zweiten Woche; zum bestbietenden Verkauf des Eichen- Nutz- und Brenn-

Brennholzes: den 15ten Februar 1833, als Freitag in der zweiten Woche, und den 15ten März 1833, als Freitag in der zweiten Woche.

II. In der Försterei Weidgirren:

B. Für die Reviere Weidgirren und Ackmonien, den 15ten Januar 1833, als Dienstag in der dritten Woche, den 12ten Februar 1833, als Dienstag in der zweiten Woche, und den 12ten März 1833, als Dienstag in der zweiten Woche.

III. In der Försterei Kippen:

C. Für den Revierbelauf Kippen, den 18ten Januar 1833, als Freitag in der dritten Woche, den 22sten Februar 1833, als Freitag in der vierten Woche, und den 22sten März 1833, als Freitag in der vierten Woche.

IV. In der Försterei Schillelwethen:

D. Für die Reviere Schillelwethen und Obolin, den 25sten Januar 1833, als Freitag in der vierten Woche, den 8ten Februar 1833, als Freitag in der zweiten Woche, und den 8ten März 1833, als Freitag in der zweiten Woche.

V. Für den Revierbelauf Waßespindt, zum bestbietenden Verkauf des Eichen- Nutz- und Brennholzes, auf dem Gluba-Hügel, den 5ten Februar 1833, als Dienstag in der zweiten Woche, den 26sten Februar 1833, als Dienstag in der vierten Woche, und den 5ten März 1833, als Dienstag in der zweiten Woche. (Sammelplatz im Kruge zu Skinkin.) Schnecken, den 26sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des eingeschlagenen Kloben-Klafterholzes werden für die Monate Januar, Februar und März 1833 folgende Termine angesetzt, als: Freitag den 11ten Januar, Freitag den 8ten Februar und Freitag den 8ten März 1833, in der Oberförster-Dienstwohnung in Schorellen. Ferner: Dienstag den 22sten Januar, Dienstag den 26sten Februar und Dienstag den 19ten März 1833, im Kirchdorfe Lasdehnen in der Wohnung des Herrn Kaufmann May; jedesmal von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Das offerirte Meistgebot muß gleich im Termin baar bezahlt werden, Nachgebote bleiben unberücksichtigt und sollen die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Das Knüppel-, Sprock- und Stubbenholz zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Volksklasse, so wie das Bau- und Nutzholz bis zu 10 Stücke, kann an

den feststehenden Holzverkaufstagen, nämlich: jeden Sonnabend im hiesigen Forsthause und jeden Montag im Kirchdorfe Lasdehnen in der Wohnung des Herrn Kaufmann May, gegen Erlegung des Forsttaxmäßigen Werths aus freier Hand, gekauft werden. Vorstehendes wird dem Publiko hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Schoreллen, den 15ten Dezember 1832. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten signalisirte Bäckergeselle Carl Hämpf, welcher von uns mittelst Zwangsroute vom 31sten Oktober 1832, wegen arbeitslosen Herumschweifens und Bettelns, nach Königsberg gewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, daher wir die resp. Polizeibehörden und Gensdarmerie ersuchen, auf ihn zu vigiliren und im Betretungsfall gegen ihn nach Vorschrift der Polizeigesetze zu verfahren.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833. Der Magistrat.

(Signalement.) Religion: lutherisch. Alter: 39 Jahre. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarzbraun. Augen: grau. Nase: spitz, eingebogen. Mund: aufgeworfen. Bart: schwarz. Kinn, Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Besonderee Kennzeichen: keine.

Der unten signalisirte Nagelschmidtgeselle Johann Iwanowski, welcher von uns mittelst Zwangsroute vom 12ten November 1832 wegen Arbeitslosigkeit und Bettelns nach Mühlhausen gewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, daher die resp Polizeibehörden und Gensdarmerie ersucht werden, auf ihn zu vigiliren, und im Betretungsfall gegen ihn nach den Polizeigesetzen weiter zu verfahren.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833. Der Magistrat.

(Signalement) Religion: evangelisch. Alter: 50 Jahr. Größe: 5 Fuß, 5 Zoll. Haare: braun. Stirn: rund. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: stark. Mund: mittel. Bart: blond. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat November d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 22sten Dezember 1832.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat November 1832.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	18	8
Roggen . . . . " "	1	7	1
Gerste . . . " "	—	24	7
Hafer . . . . " "	—	17	5
Erbsen graue " "	1	7	4
Erbsen weiße " "	1	5	1
Linsen . . . " "	—	—	—
Bohnen . . . " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	7	26	—
Litthauische Butter " "	6	14	—
Stückbutter . . " Pfund	—	7	6
dito Elbingsche "	—	5	7
Graupe . . . pro Scheffel	4	7	—
Hirsengrütze . . " "	5	20	—
Hafergrütze . . " "	3	10	—
Buchweizengrütze " "	3	20	—
Gerstengrütze . " "	3	10	—
Grückenmehl . " "	—	—	—
Weizenmehl . . " "	3	24	—
Roggenmehl . . " "	2	3	—
Gerstenmehl . . " "	—	—	—
Hafermehl . . " "	—	—	—
Kartoffeln . . " "	—	16	—
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	2	8

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	1
Schöpsenfleisch . . " "	—	2	7
Kalbfleisch . . . " "	—	2	5
Speck, ungeräucherter " "	—	4	9
Speck, geräucherter " "	—	5	8
Schmeer . . . . " "	—	5	11
Rindertalg . . . " "	—	4	5
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	3	25	—
Bier . . . . . " Stof	—	1	4
Bieressig . . . . " Tonne	3	21	—
Weinessig . . . " Anker	5	—	—
Branntwein . . . " Ohm	20	29	—
Branntwein . . . " Stof	—	4	11
Käse, ordinairer . " Pfund	—	2	—
Käse, besserer . . " "	—	2	7
Holz, weiches . . " Klafter	3	15	6
Holz, hartes . . " "	4	17	7
Stroh . . . . . " Schock	2	14	6
Heu . . . . . . " Zentner	—	18	—
Wolle . . . . . " Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . " "	7	5	—
Eier . . . . . . " Schock	—	20	9
Ziegel . . . für das Tausend	—	—	—
Hopfen . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Dezember 1832.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	20	—	—	28	2	—	21	—	—	13	4	1	3	—	1	5	—	11	2	20	—	2	1	—
2 Gumbinnen ..	1	11	2	—	27	4	—	19	2	—	12	7	1	—	—	1	—	—	9	3	16	—	2	20	—
3 Insterburg ..	1	10	—	—	26	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	1	—	—	10	—	16	—	2	20	—
4 Tilsit	1	27	11	1	1	4	—	24	4	—	14	7	1	21	6	1	21	6	13	7	16	8	2	20	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-Fleisch		Schwein-Fleisch		Schaaf-Fleisch		Kalb-Fleisch		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
							das Pfund.																	
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	13	—	—	1	4	2	4	1	4	1	4	8	—	15	—	2	10	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	16	—	—	2	4	2	8	2	—	2	—	7	1	20	—	3	10	—	3	—	—
3 Insterburg ..	2	20	—	15	—	—	2	4	2	8	2	—	2	—	8	—	15	—	3	20	—	3	—	—
4 Tilsit	2	10	—	16	—	—	2	3	3	3	2	—	2	7	5	10	20	—	4	5	4	2	12	—

Amts-Blatt

Nro. 4. Gumbinnen, den 23sten Januar. 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 7. Das Verzeichniß der im Jahre 1832 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Buchdrucker und Verleger werden mit Bezug auf die, durch die Amtsblätter am 16ten April 1826 erlassene Bekanntmachung, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, des Schleunigsten hier einzusenden. Königsberg, den 11ten Januar 1833.

Der Oberpräsident von Preußen (gez.) v. Schön.

Nr. 8. Die Aufnahme von Schäferlehrlinge auf der Stammschäferei Frankenfelde betreffend.

Der Unterricht für Schäfer-Lehrlinge auf der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder wird auch in diesem Jahre in der Mitte des Monats Mai beginnen, und es werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge, von der Administration zu Frankenfelde, bis Ende März d. J. angenommen werden.

Ich mache dieses den Herren Gutsbesitzern, welche Lehrlinge zur Ausbildung als Schäfer nach Frankenfelde zu senden beabsichtigen, hierdurch bekannt, und verweise wegen der nähern Aufnahme-Bedingungen, auf dasjenige, was ich unterm 19ten Januar 1826 im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe.

Königsberg, den 16ten Januar 1833.

Der Oberpräsident von Preußen (gez.) v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 9. Betrifft die Fortführung der Baukondukteurs in den Listen der anzustellenden Staatsdiener. A. d. J. 2530. Dezbr.

Nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten, vom 14ten Dezember 1832, sol es gestattet werden, daß Baukondukteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privatbaumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen, und selbst ausführen, gleich denen welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Baukon-dukteurs

dukteurs fortgeführt werden können und daß auf sie, wenn sie es wünschen bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde.

Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Baukondukteurs bei uns, wie die aller übrigen geschehen müssen und ihnen dabei die Verpflichtung obliegen, die Bauausführungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen kann.

Wir machen dies den Herren Baukondukteurs in der Provinz mit dem Bemerken bekannt, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem Fache erfolgen könne, sie wohl thun würden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privatbaumeister werden. Gumbinnen, den 4ten Januar 1833.

Nr. 10. Aufhören der Viehkrankheit im Gute Angerburg. A. d. J. 482. Januar.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten August v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die unter dem Rothvieh in dem Domainen-Gute Angerburg herrschend gewesene Lungenseuche aufgehört hat und der Ort für gesund erklärt worden ist. Gumbinnen, den 5ten Januar 1833.

Nr. 11. Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind. A. d. J. 1924. Jan.

Die nächste ordnungsmäßige Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind wird am 20sten und 21sten Februar d. J. in dem Lokale des Seminars Karalene statfinden.

Diejenigen, welche diesen Termin wahrnehmen wollen, haben unverzüglich an die resp. Superintendenturen des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, die erforderlichen Atteste und Nachrichten einzureichen, nämlich:

1) einen selbstverfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand mit besonderm Vermerk über die Schutzblattern-Impfung;
3) Zeugnisse über die wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen und über die pädagogische insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über die religiöse und moralische Befähigung zum Schulamte;
5) einen Ausweis über den Standpunkt ihres Militair-Verhältnisses;
6) eventuell ein Zeugniß über Fertigkeit in litthauischer oder polnischer Sprache.

Diese Nachweisungen, (welche nicht stempelpflichtig sind) werden die resp. Herren Superintendenten uns bis zum 15ten Februar d. J., mit ihrem Gutachten einzureichen haben und es kann auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden.

Die

Die Aspiranten haben sich sodann am 19ten Februar d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Preuß zu Karalene persönlich zu melden, und Behufs des auszustellenden Zeugnisses einen Stempelbogen zu 15 Sgr. mitzubringen.

Gumbinnen den 16ten Januar 1833.

Nr. 12. Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Brakupönen im Wege der Submission, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845. F. A. 257. Januar.

Die in den landräthlichen Kreisen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und resp. 4, 7, und 16 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegene Königliche Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums, vom Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) Die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,
756	—	45	—	Feld und jährliche Wiesen,
1733	—	45	—	Separathütung,
30	—	176	—	Roßgärten,
18	—	102	—	Gärten und
104	—	142	—	Hof- und Baustellen, Unland rc.,

zusammen 3736 Morgen 63 Ruthen preuß. Maaßes.

2) Das 1 Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben soweit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Kallbassen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehn, welches enthält:

651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	—	141	—	Wiesen,
202	—	103	—	Weide,
21	—	20	—	Roßgärten,
4	—	179	—	Gärten und
28	—	24	—	Hof- und Baustellen, Unland rc.,

zusammen 1521 Morgen 68 Ruthen preuß. Maaßes; und

3) Das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein in der voll-

 ständig

ständig eingerichteten Propinations-Anstalt zu Brakupönen, mit dem Getränke-verlagsrecht in dreizehn zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaster und Hopfen-Stühlen, ist auf den genannten Vorwerken weiter kein Königliches Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre, zu vergüten hat:

a. auf Brakupönen und Milchbude:

17 Scheffel Weitzen, 288½ Scheffel Roggen, 307 Scheffel Gerste, 500 Scheffel Hafer 6 Scheffel Erbsen und 3 Scheffel Leinsaamen,

b. auf Kallbassen:

10 Scheffel Weitzen, 183 Scheffel Roggen, 185 Scheffel Gerste, 230 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und ½ Scheffel Leinsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle drei Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 2750 Rthlr. inkl. 917½ Rthlr. Gold festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er unter Erfüllung der feststehenden Pachbedingungen, für die vorgedachten Zeitabschnitte, an jährlicher Pacht entrichten will und diese von ihm eigenhändig geschriebene oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Königliche Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Nast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird. Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo, werden eben so wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 1800 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers so wie das erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch

den

den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen, wird bis zum 15ten März d. J. Vormittags bestimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangenen Submissionen, in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königlichen Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1833.

Nr. 13.
Die Ausführung des Art. 13., 5 u. 19 der Zoll- u. Handelsverträge, mit beziehungsweise Preußen, Baiern, Würtemberg und Kurhessen, hinsichtlich der Handlungs-Reisenden betr.
A. d. J. 1261. Dezbr.

Nachstehende Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Finanz-Ministeriums vom 15ten Oktober:

Nach dem Art. 13 des mit der Krone Preußen am 14ten Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, dem Art. 5 des am 27sten Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags, und dem Art. 19. des am 31sten August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19ten Oktober 1829, den 21sten Januar 1830 und den 5ten Juni 1832, Nummer 50, 7 und 63. des Großherzoglichen Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungsreisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es

Es haben sich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Ankäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Provinzial-Kommissäre zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direktion zu Mainz, zu wenden, welche diese Gewerbszeugnisse hinfüro statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Ebendso haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft, an die Provinzial-Kommissäre zu Darmstadt und Gießen, oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmstadt, den 15ten Oktober 1832.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen."

wird mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen d. d. Berlin, den 30sten September 1829 (conf. Amtsblatt No. 45. Jahrgang 1829, Seite 942) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 17ten Dezember 1832.

Nr. 14. Patentverleihung. A. d. J. 1822. Jan.

Dem Papier-Fabrikanten C. D. Keferstein ist unter dem 23sten Dezember 1832 ein, zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges, Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem chinesischen gleichkommenden Papiers, für den Kupfer-, Stein- und Holzdruck

verliehen worden. Gumbinnen, den 11ten Januar 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 15. Betrifft die einzureichenden Tertial-Sterbelisten.

Die sämmtlichen Herren Geistlichen des hiesigen Departements werden hiedurch aufgefordert, in den dem unterzeichneten Oberlandesgericht und den Untergerichten einzureichen-

reichenden Tertial-Sterbelisten, jedesmal anzuzeigen, ob die hinterbliebenen Kinder der Verstorbenen majorenn oder minorenn sind, indem solches bisher in der Regel nicht geschehen ist. Insterburg, den 8ten Januar 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nr. 16. Verbot der Annahme sogenannter Trinkgelder beim Salzverkaufe in den Faktoreien.

Die Salz-Käufer werden hierdurch benachrichtiget, daß sämmtliche mit dem Salz-Verkaufe beschäftigten Steuer-Aemter und Faktoreien seit lange angewiesen worden, jedes Anerbieten von Geld oder geldwerthen Sachen, neben dem durch Anschlag im Salz-Magazine bekannt gemachten gesetzlichen Salz-Preise nicht nur selbst von der Hand zu weisen, sondern unter eigener Verantwortlichkeit auch dafür zu sorgen, daß die zur Salz-Ausgabe vom Steuer-Einnehmer oder Salz-Faktor angenommenen Gehülfen sogenanntes Trinkgeld unter keinem Vorwande annehmen.

Jede Vergessenheit dieser Vorschrift, welche zu meiner Kenntniß kömmt, wird von mir gegen die dabei betheiligten Beamten streng gerügt, zugleich aber gegen den Salz-Käufer, welcher ungebührliche Nebenzahlung geleistet, als Bestechungs-Versuch verfolgt werden. Königsberg, den 5ten Januar 1833.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Landmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 17. Wegen Veräußerung des Vorwerks Klein-Kronau, Intendanturamts Allenstein.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermessungs-Revisions-Register des Kondukteurs Johann vom Jahr 1799:

an	Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen,
„	Wiesen	333	—	151	—
„	Gärten	6	—	55	—
„	Wald	182	—	155	—
„	Roßgärten	6	—	30	—
„	Weideland	18	—	155	—
„	Unland, Wege, Graben ꝛc.	42	—	155	—
„	Hof- und Baustellen	7	—	123	—
	zusammen	1024	Morgen	58	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Das

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 4814 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 120 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan, so wie die Lizitations- und Kaufsbedingungen, können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 27sten Februar 1833 im Intendanturamt Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 18. Wegen Veräußerung des Vorwerks Kropleinen, Intendanturamts Allenstein.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches:

an	Ackerland	574	Morgen	124	Ruthen,
„	Wiesen	104	—	17	—
„	Gartenland	3	—	161	—
„	Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	—	40	—
„	Weideland	528	—	51	—
„	Waldland	143	—	155	—
	zusammen	1365	Morgen	8	Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation, alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 4727 Rthlr. 19 Sgr. 3. Pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 118 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- und Kaufsbedingungen können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur, in den

den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 28sten Februar 1833 im Intendanturamte Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der ehemals im 1sten Dragoner-Regiment gestandene, im März 1817 nach dem Amt Nassawen, Kreis Goldap, entlassene Dragoner Martin Lenkeit, Erbberechtigter zum eisernen Kreuz zweiter Klasse, wird hiemit aufgefordert, sich sofort und spätstens bis zum 20sten Februar d. J. mit Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes bei mir zu melden, oder zu gewärtigen, daß der nächstfolgende Erbberechtigte zur Ererbung eines erledigten Kreuzes höhern Orts in Vorschlag gebracht werden wird. Gleichzeitig ersuche ich alle resp. Behörden, denen etwas über den jetzigen Aufenthalt des rc. Lenkeit bekannt sein sollte, dienstergebenst, mich davon gefälligst in Kenntniß zu setzen. Insterburg, den 12ten Januar 1833.

Der Oberst und Kommandeur des 1sten Dragoner-Regiments v. Zietzen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Als muthmaaßlich entwendet, sind am 25sten v. M. einem wandernden Handwerksgesellen hier drei silberne Löffel, gezeichnet: „F. M. 1823." abgenommen worden. Der Eigenthümer derselben wolle sein Eigenthum daran schleunigst nachweisen, und die Umstände unter denen die Löffel ihm abhänden gekommen, uns anzeigen.

Rössel, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Der Hof des Wirthen Christian Loß von Tellitschkehmen soll wegen rückständiger Abgaben, während des Subhastationsverfahrens, im Wege der Exekution auf ein Jahr verzeitpachtet werden.

Hiezu habe ich den Termin auf den 30sten Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im hiesigen landräthlichen Geschäftszimmer angesetzt, und lade Pachtlustige hierdurch ein, im gedachten Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1833.

Der Landrath v. Lyncker.

Dem Wirthen Hensuleit aus Gudellen sind in der vergangenen Nacht 4 Pferde, als:

1) ein brandfuchsiger Wallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll groß, 8 Jahr alt,
2) ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll groß, 3½ Jahr alt,
3) ein blauschimmlicher Wallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 6 Jahr alt, u.
4) eine blauschimmliche Stute mit Blöße und weißen Hinterfüßen und rechtem weißem Vorderfuß, 4 Fuß 8 Zoll groß, 2 Jahr alt,

nebst Zäumen aus dem Stalle gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Hensuleit zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich zu seyn. Der Landrath v. Buttlar.

Darkehmen, den 17ten Januar 1833.

Dem Wirthen Manzau aus Wilkerischken, hiesigen Kreises, ist am 16ten d. M. in Tilsit vom Wagen eine gelbbraune Stute, zwei Jahr alt mit Blöß und schwarzem Streif längst dem Rückgrad, gestohlen worden.

Wer dem Bestohlenen zu seinem Eigenthum verhilft, erhält eine angemessene Belohnung. Ragnit, den 17ten Januar 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Das mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus zugehörige, ehemalige Naumersche Grundstück in Jurgasdorff, von 1 Hufe 5 Morgen 56 □Ruthen preuß. Maaßes, soll verkauft oder anderweit verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 5ten Februar Vormittags 8 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Zum Verkauf des dem Fiskus zugehörigen ehemaligen Peter Fronzschen Bauerguts in Drosdowen von 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preuß., ist der Lizitationstermin auf den 14ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Akquisitionslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Auf Befehl der Königl. hohen Regierung soll die Anfuhre von:

54	Stück	Bauholz	à 30	Fuß	lang,	10	bis	11 Zoll stark,
136	—	—	à 30	—	—	7	—	8 — —
und 150	—	—	à 24	—	—	13	—	14 — —

aus

aus der hiesigen Forst nach Gumbinnen, zum Bau des Regierungs-Konferenzhauses, durch eine Minus-Lizitation ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin auf Sonnabend den 2ten Februar d J. in dem Gasthause zu Jagdbude um 10 Uhr Vormittags an, woselbst Anfuhr-Unternehmer sich einfinden und ihre Gebote abgeben können.

Nachbebote finden nicht statt und werden die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Warnen, den 15ten Januar 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Die Auffuhre des aus hiesiger Königl. Forst zum Bau des Regierungsgebäudes in Gumbinnen zu verabreichenden Bauholzes bis zur Baustelle, bestehend in:

19 Stück extra stark Kiehnen Bauholz	à 47	Fuß lang,	13 bis 14	Zoll stark,
41½ — — —	à 42	—	13 bis 14	—
31 — — —	à 38	—	13 bis 14	—
57 — — —	à 36	—	13 bis 14	—
6 — — —	à 32	—	13 bis 14	—
129 — — —	à 30	—	13 bis 14	—
11 — — —	à 27	—	13 bis 14	—
37 Stück ordinair stark Kiehnen Bauholz	à 36	—	13 bis 14	—
200 Stück Sageblöcke . . .	à 24	—	10 bis 11	—

soll im Wege der Minuslizitation ausgeboten werden.

Hiezu habe ich im Auftrage der Königl. Regierung einen Termin auf den 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt, und bitte um recht zahlreiche Konkurrenz von Anfuhr-Unternehmern.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termine, wobei ich noch bemerke, daß der Mindestfordernde auch das Stämmen und Zöpfen des Holzes mit übernehmen muß.

Nassawen, den 17ten Januar 1833.

Der Oberförster Heil.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1832.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

der in dem Monate Dezember 1832 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Leyser Isaack	Wystyten	wegen fehlender Legitimation.	24	5	1	dunkelbraun	niedrig u. bedeckt.	braun	grau	spitz
2	Leyser Joschel, alias Leyser Abraham.	Wystyten	wegen fehlender Legitimation.	39	5	6	hellbraun.	gerunzelt u. etwas bedeckt,	blond	blau	platt
3	Cassies Genskausky.	Wapischken in Rußland,	russischer Ueberläufer	25	5	4	schwarz	niedrig	schwarz	braun	klein u. schief.
4	Elisabeth Grußpeik.	Schlawisken in Rußland.	wegen unbefugten Kurirens in Preußen.	56	4	3	blond	frei	hellblond.	blau	klein u. etwas gebogen.
5	Lewien Samuel	Dambrowken in russisch Polen.	ist in Preußen mit 1jähriger Zuchthausstrafe belegt	33	5	1	schwarz	etwas bedeckt.	schwarz	braun	spitz
6	Afanas Maschul	Macharp	russischer Ueberläufer	23	5	3	blond	breit	blond	grau	kurz

w e i s u n g

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
klein	roth-braun.	rund	etwas länglich.	gesund	klein	keine	Bialla	Landr.-A. Insterburg.	d. 5. Dzbr. 1832.
dick	blond	spitz	länglich.	gesund	groß	eine kleine Warze auf der linken Backe ohnweit der Nase.	Bialla	Landr.-A. Insterburg	d. 23. Dzbr.
gewöhnlich.	rasirt	breit	rund	gesund	mittelmäßig.	die Nase ist nach der rechten Seite zu gebogen.	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 8. Dzbr
gewöhnlich.	keinen	spitz	länglich.	gesund	stark	hat einen hölzernen rechten Fuß und schielt etwas mit dem rechten Auge.	Prökuls	Landr.-A. Ragnit, auf Requisition der hiesigen Königl. Kreis Justiz kommission.	d. 15. Novb.
klein	schwarz	oval behaart.	oval	gesund	klein	keine	Schirwindt	Landr.-A. Ragnit, auf Requisition der Direktion der hiesigen Strafanstalt.	d. 19. Dezbr.
groß	keinen	rund	oval	gelb	hager	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 3. Novbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
7	Siemon Urbanowitz.	Szwingen in Rußland.	hat 1jährige Zuchthausstrafe in Preußen verbüßt.	25	5	-	blond	frei	blond	blau	lang u. dick.
8	Jankel Abraham Michalowsky.	Lubowen	Vagabond	46	5	2	schwarzbraun.	frei	schwarz	braun grau	krumm
9	Stephan Sypczonneck.	Friedrichstadt in Kurland.	Vagabond	28	5	1½	blond kurzgeschoren	rund u. frei	schwarz u stark	braungrau.	klein
10	Chone David	Filipowen	Vagabond	32	5	—	braun	bedeckt	braungrau	braun	gewöhnlich.
11	Jankel Behr Lenkiel.	Wyßtyten	Vagabond	25	5	3	braun	hoch	blond	braun	klein

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	blond	rund	oval	bleich	schlank	pockennarbig.	Schmalleningken.	Landr.-A. Ragnit auf Requisition der Direktion der hiesigen Strafanstalt.	d. 29. Dzbr. 1832.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	proportionirt.	breit	gesund	mittelmäßig	auf der Nase pockengrübig.	Garbassen	Magistrat zu Goldap	d. 7. Novb.
gewöhnlich	blond rasirt.	etwas gegrübt.	rund	gesund	untersetzt.	pockengrübig und an der Stirne über dem linken Auge eine kleine Narbe.	Garbassen	Magistrat zu Goldap.	d. 18. Novb.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig	der rechte Arm und der Zeigefinger der rechten Hand steif.	Garbassen	Landr.-A. zu Goldap,	d. 27. Novb.
klein	braun	behaart	oval	gesund	schlank	keine	Garbassen	Magistrat zu Goldap	d. 9 Dezbr.

Mit

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Revierförsterei im vorjährigen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Gumbinnen, No. 48. Seite 711 und 712., wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, weil an dem am 20sten Dezember v. J. angestandenen Lizitationstermin keine Offerten auf die beregten Jagdfeldmarken abgegeben sind, zur nochmaligen Ausbietung der gedachten Jagdfeldmarken ein Termin auf Sonnabend den 9ten Februar d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr hieselbst ansteht.

Die Lizitationsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und die Lizitation wird um 6 Uhr geschlossen, und bleiben Nachgebote alsdann unberücksichtigt.

Weßkallen, den 4ten Januar 1833. Königl. Preußische Revierförsterei.

In der Königl. Torfgräberei Dittballen sollen über 100 Klafter Torf in verschiedenen Posten bestbietend verkauft werden und es steht zu dem Ende der Lizitationstermin auf den 29sten Januar 1833 Nachmittags um 1 Uhr an Ort und Stelle an.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß jedes Meistgebot gleich nach erfolgtem Zuschlage baar bezahlt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird. Schnecken, den 10ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Torfverwaltung.

Sicherheitspolizei.

Der unten signalisirte Friedrich Barkowsky, welcher eines Diebstahls beschuldigt ist, soll zur gefänglichen Haft gebracht werden und ersuchen wir daher alle resp. Civil- und Militairbehörden, denselben im Betretungsfall zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Ragnit, den 3ten Januar 1833.

Königl. Preußische Kreis-Justizkommission.

Signalement des Arrestanten Friedrich Barkowsky. Geburtsort: Langendorf, Kreis Heinrichswalde. Aufenthaltsort: Mühlengraben bei Rautenburg. Religion: lutherisch. Alter: meint 28 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: lang, spitz. Mund: klein. Bart: blond. Zähne: fehlerhaft. Kinn: oval. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: klein. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: die linke Hand und der linke Fuß ist vom Schlage gerührt, auf welchem letztern er lahmt.

Amts-Blatt

No. 5. Gumbinnen, den 30sten Januar. **1833.**

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 19. Die Erwerbung der Rittergüter von Dorfgemeinden, oder einzelnen Mitgliedern derselben, betr.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten Januar v. J. worin verordnet ist:

daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgültig seyn soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist, werden die Königl. Regierungen wegen ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruktion versehen.

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden, oder ganze Klassen derseben, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten, oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.

2) die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seyen, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben, ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, insoweit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das bisherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so

muß

muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude ꝛc., erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben, die Ortsgemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen, auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sey es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen, oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind, ersten Falls die Theilungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geld-Beiträgen gehalten, und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartierung, des Vorspannes, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w., dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll, wobei insonderheit das unter 5 erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Daß es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne

ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königl. Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden, oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäftes dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sey? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des §. 6. näher angegebenen polizeilichen und anderen Verpflichtungen gehörig geordnet und sichergestellt, und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten. Berlin, den 18ten Dezember 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe, (gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Brenn.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Nr. 20. Die Prüfungen pro Ministerio betr.

Die Bekanntmachung des Amtsblatts vom 23sten August v. J. daß,

1) vom Jahre 1833 ab jährlich in 4 Terminen, zu Anfang des Januar, April, Juli und Oktober, Examina pro Ministerio bei dem unterzeichneten Kollegium gehalten werden;

2) diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich acht Wochen vorher, also spätestens im Februar, Mai, August und November, dazu mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse zu melden haben; und

3) in sofern eine Meldung später eingeht, solche auf den folgenden Termin gewiesen werden wird;

wird hierdurch erneuert und bemerkt, daß für die drei nächsten Termine, der zweite April, der zweite Juli und der erste Oktober bestimmt ist.

Königsberg, den 4ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Konsistorium.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 21. Die Ableistung der Militairpflicht der Schiffsleute betreffend. A. d. J. 2451. Dezbr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten November d. J. zu bestimmen geruhet, daß den Schiffsleuten auf preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen seegeln, die Begünstigung, wonach ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu Statten kommen darf, und daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung insbesondere verlustig gehen sollen, wenn sie auf der Seereise eines von den im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. VIII. §§. 1606 bis 1616., einschließlich bezeichneten Vergehen sich schuldig machen, und deshalb oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

In Folge Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 17ten d M. wird vorstehende Allerhöchste Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 31sten Dezember 1832.

Nr. 22. Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Brakupönen im Wege der Submission, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845. F. A. 267. Jannar.

Die in den landräthlichen Kreisen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und resp. 4, 7, und 16 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegene Königliche Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,	
756	—	45	—	Feld- und jährliche Wiesen,	
1733	—	45	—	Separathütung,	
30	—	176	—	Roßgärten,	
18	—	102	—	Gärten und	
104	—	142	—	Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.,	

zusammen 3736 Morgen 63 Ruthen preuß. Maaßes;

2) das 1 Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben soweit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Callbassen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen, welches enthält:

651 Mor-

651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	—	141	—	Wiesen,
202	—	103	—	Weide,
21	—	20	—	Roßgärten,
4	—	179	—	Gärten und
28	—	24	—	Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.,

zusammen 1521 Morgen 68 Ruthen preuß. Maaßes; und

2) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der vollständig eingerichteten Propinations-Anstalt zu Brakupönen, mit dem Getränkeverlagsrecht in dreizehn zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaster und Hopfen-Stühlen, ist auf den genannten Vorwerken weiter kein Königliches Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a. auf Brakupönen und Milchbude:

17 Scheffel Weitzen, 288½ Scheffel Roggen, 307 Scheffel Gerste, 500 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 3 Scheffel Leinsaamen;

b. auf Callbassen:

10 Scheffel Weitzen, 183 Scheffel Roggen, 185 Scheffel Gerste, 230 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und ½ Scheffel Leinsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle drei Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 2750 Rthlr., inkl. 917⅔ Rthlr. Gold, festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die vorgedachten Zeitabschnitte an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und

an

an die unterzeichnete Königliche Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Mast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen, und die Bedingungen vollziehen lassen wird. Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 1800 Rthlr. in courfirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 15ten März d. J. Vormittags bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1833.

Nr. 23. Das Aufhören der Rinderpest in Klein-Budweitschen betreffend. A. d. J. 80. Januar.

Unter Bezugnahme auf unsere in No. 49. des vorjährigen Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 27sten November v. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Dorfe Klein-Budweitschen, landräthlich Stallupöner Kreises, geherrschte Rinderpest jetzt gänzlich aufgehört hat.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1833.

Nr. 24. Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Grumbkowkaiten, im Wege der Submission von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre. F. A. 1268. Jan.

Die in dem landräthlichen Kreise Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit, und resp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsstädten Tilsit, Insterburg und Königsberg belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und

und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker,
241	—	50	—	Feldwiesen,
532	—	75	—	jährliche Wiesen,
65	—	166	—	Roßgärten,
14	—	47	—	Gärten,
1352	—	110	—	Weiden,
145	—	12	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland rc.,

zusammen 3629 Morgen 47 □Ruthen preuß. Maaßes;

2) das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gerrehlischken, mit dem Neben-Vorwerke Jägerswalde und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

985	Morgen	105	□Ruthen	Acker,
385	—	74	—	Feldwiesen,
420	—	16	—	jährliche Wiesen,
649	—	13	—	Weiden,
66	—	142	—	Roß- und Kälbergärten,
2	—	29	—	Gärten,
335	—	92	—	Plantagen, Wege, Graben,. Hof- und Baustellen Unland, mit Holz bestandenes Terrain rc.,

zusammen 2844 Morgen 111 □Ruthen preuß. Maaßes; und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der Propinations-Anstalt zu Grumbkowkaiten, mit dem Getränke-Verlagsrechte in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen und Gräben, ist auf den genannten Vorwerken weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

4. auf

a. auf Grumblowkaiten und Milchbude:

27 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 187 Scheffel Roggen, 160 Scheffel Gerste, 431 Scheffel Hafer, 13 Scheffel 8 Metzen Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen, und

b. auf Gerrehlischken und Jägerswalde:

36 Scheffel Weitzen, 269 Scheffel 8 Metzen Roggen, 195 Scheffel Gerste, 647 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 3486 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf., inkl. 1135 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierung adressirte Submission bei dem Justiziarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Nast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen, und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 2000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 19ten März d. J. Vormittags bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt

bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1833.

Nr. 25. Aufhören der Lungenseuche bei der Hornviehheerde der Stadt Insterburg. A. d. J. 1525. Jan.

Es wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei der Hornviehheerde der Stadt Insterburg keine neue Erkrankungs- und Abgangs-Fälle an der Lungen-Seuche vorgekommen sind und gedachte Stadt daher als ganz gesund wie vor dem 19ten September v. J. zu betrachten, auch dem gewöhnlichen Verkehr mit Vieh, Rauchfutter 2c. wiederum offen ist. Gumbinnen, den 16ten Januar 1833.

Nr. 26. Betrifft die im Verlage bei L. W. Krause erscheinende Volks-Schulzeitung. A. d. J. 1157. Jan.

Seit den 1sten Januar d. J. erscheint bei L. W. Krause in Berlin eine periodische Volks-Schulzeitung von wöchentlich einem Quartbogen gegen einen vierteljährigen Pränumerations-Betrag von 17½ Sgr. Wir machen die Herren Superintendenten und diejenigen Herren Geistlichen, welche bereits Schullehrer-Lesezirkel gebildet haben, hierauf aufmerksam, indem wir bemerken, daß Bestellungen auf dieses Blatt bei den sämmtlichen Post-Anstalten gemacht werden können.

Gumbinnen, den 19ten Januar 1833.

Nr. 27. Die Reisepässe der in die Oestreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesellen betreffend. A. d. J. 2592. Jan.

Die bisher von Seiten der Kaiserlich Oestreichischen Grenzbehörden beobachtete Vorschrift:

den in die Oestreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesellen ihre Reisepässe abzunehmen und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen,

ist auf den Antrag des Königl. Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten dahin abgeändert,

daß alle ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oestreichischen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher übliche Abnahme ihrer Reisepässe, oder sonstigen heimathlichen Reise-Dokumente, verabfolgt werden, und die Oestreichischen Grenzbeamten auf den Pässen nur bemerken sollen, daß dieselben in den Kaiserlich Oestreichischen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Vorstehende abändernde Bestimmung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 24sten Januar 1833.

Nr. 28.
Das Schleppen der Bauhölzer betreffend.
A. d. J. 1619. Jan.

Wir haben bemerkt, daß das in unserer Verfügung vom 2ten März 1830 (Amtsblatt Jahrgang 1830 Seite 257) ausgesprochene Verbot des Schleppens der Bauhölzer auf den öffentlichen Straßen mittelst einer Achse oder eines Schlittens nicht überall beachtet wird.

Indem wir jenes Verbot daher hiedurch dem Publikum in Erinnerung bringen, fügen wir noch die Bestimmung hinzu, daß die auf die Uebertretung jenes Verbots gesetzte Strafe von 2 Rthlr. auch diejenigen treffen soll, welche den Transport von Steinen auf Vorderachsen und nachschleppender Schleife bewirken und weisen die Polizeibehörden gemessenst an, auf die Befolgung dieser Bestimmungen mit Nachdruck zu halten. Gumbinnen, den 24sten Januar 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 29.
Wegen Veräußerung des Vorwerks Klein-Kronau, Intendanturamts Allenstein.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermessungs-Revisions-Register des Konduktcurs Johann vom Jahr 1799:

		Morgen		□Ruthen
an Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen,
„ Wiesen	333	—	151	—
„ Gärten	6	—	55	—
„ Wald	182	—	155	—
„ Roßgärten	6	—	30	—
„ Weideland	18	—	155	—
„ Unland, Wege, Graben ꝛc.	42	—	155	—
„ Hof- und Baustellen	7	—	128	—
zusammen	1024	Morgen	58	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 4814 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. neben einem jährlichen Domainen Zinse von 120 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan, so wie die Lizitations- und Kaufsbedingungen, können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in

den

den Vormittagsstunden eingesehen und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 27sten Februar 1833 im Intendanturamt Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 30. Wegen Veräußerung des Vorwerks Krepleinen, Intendanturamts Allenstein.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Krepleinen, welches:

an Ackerland	574	Morgen	124	Ruthen,
„ Wiesen	104	—	17	—
„ Gartenland	3	—	161	—
„ Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	—	40	—
„ Weideland	528	—	51	—
„ Waldland	143	—	155	—
zusammen	1365	Morgen	8	Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 4727 Rthlr. 19 Sgr. 3. Pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 118 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur, in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 28sten Februar 1833 im Intendanturamte Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission.

Nr. 31. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise, respektive pro $18\frac{19}{32}$ u. pro $18\frac{21}{32}$ betreffend.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise,

a. zur Anwendung bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen;

b. zur Anwendung bei Regulirungen;

für dieses Jahr berechnet, werden durch die anliegende Nachweisung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten Januar 1833.

Nachweisung

der ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise, zur Anwendung pro 1833:

a) aus den Jahren $18\frac{19}{32}$ für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in Folge der Verordnung vom 7ten Juni 1821; und

b) aus den Jahren $18\frac{21}{32}$, bei Regulirungen, in Folge des Edikts vom 14ten September 1811 berechnet.

Namen der Marktstädte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen:											
	ad a) pro $18\frac{19}{32}$, mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre,						ad b) pro $18\frac{21}{32}$.					
	von einem Scheffel:											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Braunsberg . . .	—	29	10,9	—	14	7,6	—	28	9,6	—	14	6,9
2) Elbing	1	1	0,9	—	14	10,4	1	0	11,7	—	14	3,4
3) Insterburg . . .	—	28	1,0	—	12	6,3	—	27	1,2	—	12	8,7
4) Königsberg . . .	1	0	10,0	—	15	4,0	1	0	4,1	—	15	6,9
5) Memel.	1	2	10,0	—	16	4,95	1	1	3,15	—	16	9,45
6) Neidenburg . . .	—	25	1,2	—	12	6,0	—	24	4,2	—	12	9,0
7) Tilsit	—	27	6,6	—	13	7,6	—	26	11,1	—	13	2,2
8) Wehlau	—	28	7,8	—	14	0	—	27	2,4	—	13	8,4

Königsberg, den 6ten Januar 1833.

Königl. Preuß. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.

Be

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Als muthmaaßlich entwendet, sind am 25sten v. M. einem wandernden Handwerksgesellen hier drei silberne Löffel, gezeichnet: „F. M. 1823." abgenommen worden. Der Eigenthümer derselben wolle sein Eigenthum daran schleunigst nachweisen, und die Umstände unter denen die Löffel ihm abhänden gekommen, uns anzeigen.

Rössel, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Dem Glasergesellen David Lärdong, gebürtig zu Pieraglenen, hiesigen Kreises, ist der ihm unterm 15ten Oktober v. J. unter 53. von hier aus ertheilte Gratis-Paß, zur Reise nach Neustadt in Polen, angeblich bei Kalwary in Polen verloren gegangen, welches hiermit zur Verhütung von Mißbräuchen bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 17ten Januar 1833. Der Landrath Burchard.

Eine, der Landgestüts-Administration Gudwallen gehörige, hellschwarzbraune Stute, 4 Fuß 4 Zoll groß, 12 Jahr alt, ist gestern Abend unfern dem hiesigen Posthause, während der Bote in die Poststube gegangen war, mit Sattel und Zaum gestohlen worden. Dies wird mit dem dienstergebensten Ersuchen bekannt gemacht, den Thäter zu ermitteln und der gedachten Administration zur Wiedererlangung des Pferdes behülflich zu seyn. Darkehmen, den 24sten Januar 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Dem jüdischen Kaufmann Leiser Reinherz von Kalwary, ist sein unterm 23sten Oktober 1832 unter No. 11., auf 3 Monate gültig, vom unterzeichneten Amte ertheilte Reisepaß, nach Frankfurth a. d. O. bei Gelegenheit seiner nunmehrigen Rückreise, auf dem Wege von Tilsit bis hierher, und wahrscheinlich im Kirchdorfe Kussen, woselbst er genächtigt hat, nebst dem dabei befindlichen unterm 10ten d. M. ihm in Königsberg verabfolgten neuen Geleitschein, am 16ten Januar 1833 abhänden gekommen, und ihm hier ein Certifikat zur Rückreise nach Polen gegeben worden.

Zur Verhütung des Mißbrauchs des oben näher bezeichneten Reisepasses und Geleitscheins, wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stallupönen, den 17ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Gestern Nachmittags ist dem Wirthen Mertins Ragatis aus Ketsiupönen, hiesigen Kreises, eine gegen 4 Fuß 8 Zoll große, angeblich 12 Jahr alte, schwarze Stute, mit eini-

einzigen weißen Flecken auf dem Rücken, nebst einem einspännigen Schlitten und Sielen, vor der Thür des hiesigen Guts- und Brennereibesitzers G. Pichler entwendet worden, welches mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, auf das Pferd und Schlitten, so wie auf den Dieb zu vigiliren. Ragnit, den 22sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Der Knecht Schneider aus Bagnitzkehmen will angeblich in der Nacht vom 16ten zum 17ten Januar d. J. bei dem Dorfe Schudienen ein Pferd, gelbe Stute, 3 Jahre alt, ungefähr 4 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, mit einem weißen Stern und schwarzen Streifen über den Rücken, angetroffen haben, und ist dieses Pferd dem Dorfsgerichte Coadjuthen übergeben. Es wird nun der Eigenthümer desselben aufgefordert, sich schleunigst, spätstens in 4 Wochen, hier zu melden, da sonst über dieses Pferd nach den bestehenden Vorschriften verfügt werden muß.

Tilsit, den 25sten Januar 1833. Der Landrath Schlenther.

Das mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus zugehörige, ehemalige Naumertsche Grundstück in Jurgasdorff, von 1 Hufe 5 Morgen 56 □Ruthen preuß. Maaßes, soll verkauft oder anderweit verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 5ten Februar Vormittags 8 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Zum Verkauf des dem Fiskus zugehörigen ehemaligen Peter Franzschen Bauerguts in Drosdowen, von 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preuß., ist der Lizitationstermin auf den 14ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Akquisitionslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Die auf der hiesigen Land- und Poststraße von Johannisburg nach Arys, bei Wiska belegene, über den Wiskafluß führende Brücke, soll neu gebaut und die Ausführung des Baues einem Entrepreneur überlassen werden.

Demnach ist zur Ermittelung eines Entrepreneurs der Termin auf den 11ten Februar Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts angesetzt,

setzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Mindestfordernde den Zuschlag, jedoch nur mit Genehmigung der Königl Regierung zu Gumbinnen, zu erwarten hat, und Nachgebote nicht angenommen werden. Der auf 389 Rthlr 27 Sgr. 4 Pf. abschließende Anschlag kann an jedem Wochentage hier eingesehen werden.

Johannsburg, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Die Instandsetzung und bessere Einrichtung eines Knechtshauses auf dem Domainengute Czychen soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden Die desfallsige Minuslizitation werde ich am 23sten Februar d. J. Nachmittags in Czychen abhalten. Lyck, den 22sten Januar 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Behufs Ermittelung eines Entrepreneurs zur Instandsetzung des sechsten Insthauses auf dem Domainengute Slomazko, werde ich am 13ten Februar d. J. Nachmittags zu Slomazko eine Minuslizitation abhalten. Lyck, den 22sten Januar 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Die Ausführung einiger Reparaturbauten auf dem Domainengut Drygallen soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Behufs Ermittelung des Entrepreneurs werde ich am 12ten Februar d. J. Nachmittags zu Drygallen eine Minuslizitation abhalten. Lyck, den 22sten Januar 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Die Ausführung einiger Reparaturbauten auf dem Domainengut Seedranken soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die deshalb nöthige Lizitation werde ich am 22sten Februar d. J. Nachmittags in Seedranken abhalten.

Lyck, den 26sten Januar 1838. Der Bau-Inspektor Vogt.

Nachstehende Grundstücke sollen rückständiger Abgaben halber im Wege der Exekution als:

1) das Michael Kupratsche Bauergrundstück von Kauschen, Kirchspiels Georgenburg,
2) das Samuel Brattkuksche Bauergrundstück von Kauschen, Kirchspiels Georgenburg,
3) das Martin Kaupiessche Bauergrundstück von Kauschen, Kirchspiels Georgenburg,
4) das Michael Naujocksche Bauergrundstück von Wanniglauken, Kirchspiels Berschkallen,

5) das

5) das George Schwibbesche Bauergrundstück von Wirbeln, Kirchspiels Saalau,
6 das George Easkatsche Bauergrundstück von Sierandßen, Kirchspiels Pelleningken,
7) das der Wittwe Kaßekat zugehörige Eigenkäthnergrundstück von Sierandßen, Kirchspiels Pelleningken,

vom 1sten März 1833, bis dahin 1834 verpachtet werden.

Die Termine habe ich in nachstehender Art anberaumt:

a. den 8ten Februar d. J. werden die ad 1, 2, 3 und 4,

b. den 9ten Februar d. J. die ad 5, 6 und 7 genannten Grundstücke ausgeboten.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß gleich am Termininstage die offerirte Pacht bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse baar deponirt werden muß.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und Nachgebote nicht beachtet werden. Insterburg, den 24sten Januar 1833.

Der Domainen-Intendant Gettkandt.

Auf Befehl der Königl. hohen Regierung soll die Anfuhre von:

54 Stück	Bauholz	à 30	Fuß lang,	10 bis	11	Zoll	stark,
136	—	—	à 30	—	— 7 —	8 —	—
und 150	—	—	à 24	—	— 13 —	14 —	—

aus der hiesigen Forst nach Gumbinnen, zum Bau des Regierungs-Konferenzhauses, durch eine Minus-Lizitation ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin auf Sonnabend den 2ten Februar d. J. in dem Gasthause zu Jagdbude um 10 Uhr Vormittags an, woselbst Anfuhr-Unternehmer sich einfinden und ihre Gebote abgeben können.

Nachgebote finden nicht statt und werden die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Warnen, den 15ten Januar 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Parthie konfiszirter Pfandstücke, bestehend in Aexten, Sägen, Spaten ꝛc., steht ein Lizitationstermin auf Sonnabend den 16ten Februar d. J. im Gasthause zu Jagdbude an, woselbst der Verkauf an dem Tage um 11 Uhr Vormittags seinen Anfang nimt.

Warnen, den 25sten Januar 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Mit

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Revierförsterei im vorjährigen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Gumbinnen, No. 48. Seite 711 und 712., wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, weil in dem am 20sten Dezember v. J. angestandenen Lizitationstermin keine Offerten auf die beregten Jagdfeldmarken abgegeben sind, zur nochmaligen Ausbietung der gedachten Jagdfeldmarken ein Termin auf Sonnabend den 9ten Februar d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr hieselbst ansteht.

Die Lizitationsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und die Lizitation wird um 6 Uhr geschlossen, und bleiben Nachgebote alsdann unberücksichtigt.

Weßkallen, den 4ten Januar 1833.

Königl. Preußische Revierförsterei.

Von jetzt ab wird hieselbst in jeder Woche nur ein Holzverkaufstermin und zwar Dienstags stattfinden. Die bereits bekannten, bestimmten Brennholzabfuhrtage sind wöchentlich Dienstag und Freitag; die Abfuhrtermine für Bauholz werden dagegen noch bekannt gemacht werden.

Wer außer diesen Tagen nach der hiesigen Forst kömmt, hat sich's selbst beizumessen, wenn er unverrichteter Sache zurückkehren muß, weil die Forstbedienten für die übrigen Wochentage anderweit beschäftigt sind.

Revierförsterei Brödlauken, den 8ten Januar 1833.

Der Revier-Verwalter Schmidt.

Sicherheitspolizei.

Der am 16ten Oktober 1832 von hier mittelst klausulirten Passes nach Königsberg entlassene, weiterhin signalisirte Häusling Joh. Gottlieb Jäger ist nach eingegangener Benachrichtigung der Polizeibehörde daselbst nicht angekommen, weshalb wir die resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie auf dieses Individuum aufmerksam machen, um im Betretungsfall nöthigenfalls gegen dasselbe polizeilich verfahren zu können. Tapiau, den 11ten Januar 1833.

Königl. Ostpreußische Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Derselbe ist aus Bendiesen, Kreis Labiau, gebürtig, evangelischer Religion, 60 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige

Zähne,

Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und ist auf dem rechten Fuß lahm.

Der in der Untersuchungssache gegen Friedrich Wegner komplicirte Knecht Friedrich Ignee, dessen Signalement hier nachfolgt, ist heute Morgens um 5½ Uhr mittelst Durchbruchs aus der hiesigen Königl. Ragniter Hilfs-Strafanstalt, entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden und die Königl. Gensdarmerie werden demnach dienstergebenst ersucht, auf diesen höchstgefährlichen Verbrecher gefälligst strenge vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hierher zurückliefern zu lassen.

Pillau, den 15ter Januar 1833.

Königl. Inspektion der Ragniter Hilfs-Strafanstalt.

(Signalement.) Familienname: Ignee. Vorname: Friedrich. Geburtsort: Werinen. Aufenthaltsort: Wischniewen. Religion: evangelisch. Alter: 32 Jahre. Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich. Haare: blond, kraus. Stirn: platt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Bart: blond, Backenbart. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: polnisch, deutsch und litthauisch.

Bekleidung: eine grau tuchene Strafjacke mit braunen Oberärmeln, ein paar grau tuchene Hosen mit braunem Quarl, an beiden Seiten offen, und mit schwarz hornen Knöpfen versehen, eine grau tuchene Mütze, ein paar weißwollene Strümpfe, an beiden Füßen gefesselt.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Unterlehrer Julius Albert Kostka am Könichlichen Gymnasium zu Lyk, ist in die erste Unterlehrerstelle, und der bisherige dritte Unterlehrer Friedrich August Dewischeit an derselben Anstalt in die zweite Unterlehrerstelle gerückt.

Seine Königl. Majistät haben dem Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Stechern zum Landrath des Kreises Lötzen zu ernennen geruhet.

Der Candidat der Theologie Herr Dittrich ist als Präzentor der Litthauischen Kirche und Rektor der Stadtschule zu Goldapp vozirt und bestätigt worden.

Der

Der vormalige Kreis-Sekretair und interimistische Kreis-Kassen-Rendant Stengel in Ragnit ist höhern Orts definitiv als Kreis-Steuer-Einnehmer daselbst angestellt worden.

Der Grundbesitzer Carl Kallweit aus Sodehnen, zum Kirchspiel Ballethen und Kreise Darkehmen gehörig, ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt und in dieser Qualität vereidigt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734 ent-haltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Dezember v. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 19ten Januar 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Dezember 1832.

	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	16	5
Roggen . . . . „ „	1	3	2
Gerste . . . . „ „	—	20	10
Hafer . . . . „ „	—	16	7
Erbsen { graue „ „	1	5	5
Erbsen { weiße „ „	1	4	6
Linsen . . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	8	—	—
Litthauische Butter „ „	6	15	—
Stückbutter . . „ Pfund	—	8	5
dito Elbingsche „	—	5	10
Graupe . . . pro Scheffel	3	15	—
Hirsengrütze . . . „ „	5	6	8
Hafergrütze . . . „ „	2	27	6
Buchweizengrütze „ „	3	20	—
Gerstengrütze . . „ „	3	3	9
Grückenmehl . . „ „	—	—	—
Weizenmehl . . . „ „	3	—	—
Roggenmehl . . . „ „	2	—	—
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . . „ „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	16	8
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	2	8

	Thl.	Sgr.	Pf.
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	—
Schöpsenfleisch . . „ „	—	2	7
Kalbfleisch . . . „ „	—	2	5
Speck, ungeräucherter „ „	—	4	10
Speck, geräucherter „ „	—	5	8
Schmeer . . . . . „ „	—	5	10
Rindertalg . . . „ „	—	4	6
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	3	25	—
Bier . . . . . . „ Stof	—	1	4
Bieressig . . . . „ Tonne	3	20	—
Weinessig . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . „ Ohm	20	15	—
Branntwein . . . „ Stof	—	5	1
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . . „ „	—	2	6
Holz, weiches . . „ Klafter	3	18	—
Holz, hartes . . „ „	4	23	6
Stroh . . . . . „ Schock	2	16	11
Heu . . . . . . „ Zentner	—	16	6
Wolle . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . „ „	11	15	—
Eier . . . . . . „ Schock	—	25	7
Ziegel . . . für das Tausend	—	—	—
Hopfen . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Amts-Blatt

Nro. 6. Gumbinnen, den 6ten Februar. **1833.**

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 52. Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Brakupönen im Wege der Submission, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845. F. A. 257. Januar.

Die in den landräthlichen Kreisen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und resp. 4, 7, und 16 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegene Königliche Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

Morgen		Ruthen		
1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,
756	—	45	—	Feld- und jährliche Wiesen,
1733	—	45	—	Separathütung,
30	—	176	—	Roßgärten,
18	—	102	—	Gärten und
104	—	142	—	Hof- und Baustellen, Unland rc.,

zusammen 3736 Morgen 63 Ruthen preuß. Maaßes;

2) das 1 Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben soweit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Sallbassen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen, welches enthält:

Morgen		Ruthen		
651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	—	141	—	Wiesen,
202	—	103	—	Weide,
21	—	20	—	Roßgärten,
4	—	179	—	Gärten und
28	—	24	—	Hof- und Baustellen, Unland rc.,

zusammen 1521 Morgen 68 Ruthen preuß. Maaßes; und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der vollständig eingerichteten Propinations-Anstalt zu Brakupönen, mit dem Getränke-Verlagsrecht in dreizehn zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaster und Hopfen-Stühlen, ist auf den genannten Vorwerken weiter kein Königliches Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a. auf Brakupönen und Milchbude:

17 Scheffel Weitzen, 288½ Scheffel Roggen, 307 Scheffel Gerste, 500 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 3 Scheffel Leinsaamen;

b. auf Callbassen:

10 Scheffel Weitzen, 183 Scheffel Roggen, 185 Scheffel Gerste, 230 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und ½ Scheffel Leinsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle drei Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 2750 Rthlr., inkl. 917⅔ Rthlr. Gold, festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die vorgedachten Zeitabschnitte an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Königliche Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Nast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen, und die Bedingungen vollziehen lassen wird. Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 1800 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 15ten März d. J. Vormittags bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1833.

Nr 33. Wegen Verpachtung der Königl. Domaine Grumbkowkaiten, im Wege der Submission von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre. F. A. 1268. Jan.

Die in dem landräthlichen Kreise Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit, und resp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsstädten Tilsit, Insterburg und Königsberg belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker,
241	—	50	—	Feldwiesen,
532	—	75	—	jährliche Wiesen,
65	—	166	—	Roßgärten,
14	—	47	—	Gärten,
1352	—	110	—	Weiden,
145	—	12	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.,

zusammen 3629 Morgen 47 □Ruthen preuß. Maaßes;

2) das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Ger-

ehlischken, mit dem Neben-Vorwerke Jägerswalde und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

985 Morgen	105 □Ruthen			Acker,
385	—	74	—	Feldwiesen,
420	—	16	—	jährliche Wiesen,
649	—	13	—	Weiden,
66	—	142	—	Roß- und Kälbergärten,
2	—	29	—	Gärten,
335	—	92	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland, mit Holz bestandenes Terrain ꝛc.,

zusammen 2844 Morgen 111 □Ruthen preuß. Maaßes; und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der Propinations-Anstalt zu Grumbkowkaiten, mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen und Gräben, ist auf den genannten Vorwerken weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a. auf Grumbkowkaiten und Milchbude:

27 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 187 Scheffel Roggen, 160 Scheffel Gerste, 431 Scheffel Hafer, 13 Scheffel 8 Metzen Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen, und

b. auf Gerrehlischken und Jägerswalde:

36 Scheffel Weitzen, 269 Scheffel 8 Metzen Roggen, 195 Scheffel Gerste, 647 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 3486 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf., inkl. 1135 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierung adressirte Submission bei dem Justiziarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Rast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen, und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 2000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 19ten März d. J. Vormittags bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1833.

Nr. 34. Betrifft den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör. F. A 2622. Januar.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Sadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit Abbau Peganten und mit den dazugelegten in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf den 18ten März 1833 im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lötzen vor dem Departementsrath angesetzt ist.

Das

Das Vorwerk Bierkunowen mit Peganten enthält:

	1831	Morgen	60	□Ruthen	Acker,
	808	—	3	—	Wiesen,
	34	—	84	—	Gärten,
	566	—	155	—	Hütung und
	136	—	174	—	Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w.,
zusammen	3377	Morgen	116	□Ruthen;	
	290	Morgen	64	□Ruthen	das Forstrevier Tritt,
	737	—	102	—	das Forstrevier Wopsack,
	694	—	169	—	das Forstrevier Raggen, — macht einen Gesammtflächen-Inhalt von
	5100	Morgen	91	□Ruthen	Magdeburgisch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist, neben der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. festgesetzt ist:

a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr 9 Pf.,

b. für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1833.

Nr. 35. Wegen Veräußerung u. event. Verpachtung der Domaine Lyk nebst Zubehör. F. A. 2658. Jan.

Von der im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lyk belegenen Domaine Lyk, sollen:

a. das Vorwerk Lyk mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brau- und Brennereigebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung,

b. das Vorwerk Neuendorff,

c. der Sayker-See,

im

im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf den 3ten April d. J. im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a, das Vorwerk Lyk hat:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wiesen,
872	—	49⅔	—	Hütungen,
627	—	21½	—	Bruch, Unland rc. und
8	—	115	—	Hof und Baustellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen	Gesammtflächen-Inhalt,

und ist dafür mit Einschluß der sämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennereigeräthe, zum Taxwerth von 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., und des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rthlr. 2 Pf., das mindeste Kaufgeld neben der gesetzlichen für jetzt auf 117 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15,873 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jährlichen Domainenzins von 266 Rthlr. auf 11,085 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. angenommen worden.

b, das Vorwerk Neuendorff hat:

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	74½	—	Wiesen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	24½	—	Brücher, Unland rc. und
2	—	126	—	Hof- und Baustellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen	Gesammtflächen-Inhalt,

und ist dafür mit Einschluß sämmtlicher Gebäude, des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf., das mindeste Kaufgeld neben der gesetzlichen, für jetzt auf 66 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jähr-

jährlichen Domainenzinse von 185 Rthlr., auf 5972 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. angenommen.

e. für den Sarker-See ist neben der gesetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Grundsteuer, das mindeste Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 Sgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 3 Rthlr., auf 79 Rthlr. 10 Sgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entsprechendes Resultat gewähren sollte, werden die beiden, nach ihren Bestandtheilen vorangehend näher beschriebenen Domainen-Vorwerke Lyk und Neuendorff mit der dem Vorwerke Lyk zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen, und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyk gehörigen sieben Krüge und Schankstellen, und mit der Hütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submission ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung ist auf 18 Jahre, vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1851 bestimmt, und der jährliche mindeste Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 Sgr. und für die Aufhütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst mit 50 Rthlr. jährlich besonders berechneten und besonders zu zahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- und unterschriebenen und mit ihrem Privatsiegel verschlossenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Justitiarius der Abtheilung, Herrn Regierungsrath Naß in Gumbinnen, persönlich abzugeben, und gleichzeitig bei demselben ihre Qualifikation und Vermögen zur Uebernahme der Pachtung nachzuweisen.

Das Gebot wird nur unter den festgesetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, abgegeben, und wird ein Gebot unter diesem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April 1833 wird das Submissionsverfahren geschlossen, und findet

findet an diesem Tage früh 10 Uhr in der Versammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submissionen statt; den Pachtbewerben steht es frei diesem Eröffnungsakte in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in diesem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wird unverzüglich über die eingegangenen Submissionen an den Herrn Finanz-Minister, zu Ertheilung des Zuschlages, Bericht erstattet werden, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1833.

Nr. 36. Approbirte Hebammen. A. d. J. 2503. Dezbr.

Nachbenannte in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitut während des Sommer-Lehrkurses unterrichtete Schülerinnen:

1) die Wittwe Caroline Brannies zu Sodroß, Kreises Darkehmen,
2) die Wittwe Eleonore Milkuhn zu Szittkehmen, Goldapschen Kreises,
3) die verehelichte Amalie Sturmhöbel zu Brigznischken, im Heidekruger Kreise,
4) die verehelichte Friederike Klimaßewski zu Marggrabowa,
5) die verehelichte Dorothea Leinert zu Prussischken, Gumbinnenschen Kreises,
6) die verehelichte Margaretha Broweleites zu Sadweitschen, Gumbinnenschen Kreises,

haben heute von uns die Approbation als Hebammen erhalten, und ist deren Vereidigung den betreffenden Landrathsämtern aufgetragen.

Gumbinnen, den 29sten Dezember 1832.

Nr. 37. Patent-Verleihung. A. d. J. 2939. Jan.

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider in Berlin ist unter dem 17ten Januar 1833 ein Patent:

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilt worden.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 38. Wegen Veräußerung des Vorwerks Klein-Kronau, Intendanturamts Allenstein.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermessungs-Revisions-Register des Kondukteurs Johann vom Jahr 1799:

an Ackerland	425 Morgen	129 □Ruthen,	
„ Wiesen	333 —	151	—
„ Gärten	6 —	55	—
„ Wald	182 —	155	—
„ Roßgärten	6 —	30	—
„ Weideland	18 —	155	—
„ Unland, Wege, Graben rc. . .	42 —	155	—
„ Hof- und Baustellen	7 —	128	—
zusammen	1024 Morgen	58 □Ruthen Preuß.	

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 4814 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. neben einem jährlichen Domainen Zinse von 120 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan, so wie die Lizitations- und Kaufbedingungen, können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 27sten Februar 1833 im Intendanturamt Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 39. Wegen Veräußerung des Vorwerks Kropleinen, Intendanturamts Allenstein.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches:

an Ackerland	574 Morgen	124 Ruthen,	
„ Wiesen	184 —	17	—
„ Gartenland	3 —	161	—
„ Dorfs-Anger, Wege rc. . . .	10 —	40	—
„ Weideland	528 —	51	—
„ Waldland	143 —	155	—
zusammen	1365 Morgen	8 Ruthen Preuß.	

an

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 4727 Rthlr. 19 Sgr. 3. Pf. neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 118 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur, in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 28sten Februar 1833 im Intendanturamte Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 40. Die Beköstigung der Häuslinge, die Lieferung des Feuerungs- und Erleuchtungs Bedarfs rc. des Instituts zu Tapiau betreffend.

Mit höherer Genehmigung und im Einverständniß mit der ständischen Landarmen-Kommission ist beschlossen worden:

a. die Beköstigung der Häuslinge im Institut zu Tapiau, so wie die
b. Lieferung des Feuerungsbedarfs,
c. des Erleuchtungsbedarfs,
d. der Wolle und des Flachses, als Materialien zur Beschäftigung der Häuslinge, und
e. die Arbeitskräfte der Häuslinge,

in Entreprise im Wege öffentlicher Lizitation an resp. den Mindestfordernden und Meistbietenden auszubieten.

Die Lizitationstermine zu diesem Ausgebot werden
ad a. auf den 28sten Februar,
ad b. c. d. auf den 1sten März d. J. und
der Ausgebot der Arbeitskräfte der Häuslinge auf den 2ten März d. J. Vormittags 9 Uhr im Konferenzzimmer der Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau anberaumt.

Die Unternehmer werden sich an gedachten Tagen daselbst zu melden und die Eröffnung der nähern Bedingungen des Ausgebots zu gewärtigen haben.

Auch werden sich die resp. Entrepreneurs bereit zu halten haben, im Termin selbst sofort die Mittel zu einer ihren Geboten verhältnißmäßig angemessenen Kaution nachzuweisen, oder sich auf andere geeignete Weise als sicher und zahlungsfähig zu legitimiren. Königsberg, den 17ten Januar 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 27sten November 1832 erlassenen Bekanntmachung, hat am 9ten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 76 Stück unter den Nummern: 6484. 7010. 3723. 4465. 1001. 6452. 14714. 6912. 13273. 6995. 11530. 10469. 9409. 12042. 14713. 8594. 6529. 8818. 11315. 9634. 10064. 3967. 905. 1182. 10240. 8585. 6841. 4622. 2834. 1932. 6689. 12342. 9948. 4738. 6775. 10342. 5721. 4281. 14479. 13516. 11466. 13331. 6100. 2974. 5223. 3368. 10812. 8608. 10521. 587. 11423. 6471. 12382. 2050. 4714. 13788. 6224. 11935. 3787. 11890. 5090. 10217. 2090. 5753. 3852. 1997. 2512. 13736. 9811. 518. 9301. 14420. 12525. 13824. 5327. 11072., im summarischen Betrage von 9856 Rthlr. 20 Sgr., schreibe: Neuntausend Achthundert Sechs und Funfzig Thaler 20 Sgr., aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1sten Februar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse, fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, von 51 bis inkl. 53, versehen seyn müssen.

Königsberg, den 18ten Januar 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zur wiederholten Verpachtung der Jagdnutzung auf den Dorfsfeldmarken Lindicken und Raducken auf 6 Jahre, steht Termin auf Montag den 11ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in der Oberförsterwohnung dahier an. Qualifizirte Pachtlustige werden eingeladen alsdann dahier einzutreffen. Oberförsterei Padrojen, den 31sten Januar 1833. Der Forstmeister Zäfinger.

Behufs

Behufs Verflößung auf dem Rominte-Strohm nach der Stadt Gumbinnen, sollen gemäß Bestimmung der Königl. Regierung aus der Warnenschen Forst 1000 bis 1500 Klafter 3füßigen Kiehnen- und Tannen-Kloben-Brennholzes zur Anfuhre an die Ablagen im Wege der Minuslizitation öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin hiezu steht auf den 25sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in der Königl. Oberförsterei Warnen an.

Qualifizirte Anfuhrunternehmer wollen sich zahlreich einfinden, wobei bemerkt wird, daß sowohl größere Quanta an ganze Dorfschaften oder mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, als kleinere dergleichen an einzelne Entrepreneurs nach dem Wunsche ausgeboten werden sollen, und der Zuschlag nach Umständen gleich erfolgen wird.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1833.

Der Forstinspektor v. Schmidt.

Die Ausbesserung der Pfarrer-Dienstgebäude, so wie die Anschaffung der fehlenden, und Instandsetzung der schadhaften Feuerlösch-Geräthe für die Kirchengebäude in Dubeningken, wozu überhaupt 379 Thaler 16 Sgr. 10 Pf. veranschlagt worden, soll im Wege einer Minuslizitation ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf Sonnabend den 16 Februar d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts angesetzt, und werden Bauunternehmer hiedurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitation um 5 Uhr geschlossen, und auf Nachgebote nicht berücksichtigt werden wird.

Die Anschläge können jederzeit hier eingesehen werden.

Goldap, den 31sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Bei dem Wirthen Szukat zu Kellersen ist ein fremdes Pferd gefunden worden, ein Wallach, Sommerrapp etwa 9 bis 10 Jahr alt, beide Hinterfüße bis zum untersten Gelenke weiß, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, auf dem linken Auge blind.

Es ist zu vermuthen, daß dieses Pferd gestohlen ist, daher wird der rechtmäßige Eigenthümer aufgefordert, sich schleunigst, spätestens aber in 4 Wochen, hier zu melden, da sonst über dieses Pferd nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden müßte.

Tilsit, den 30sten Januar 1833. Der Landrath Schlenther.

Das Christian Racklies'sche Bauergrundstück in Pautkandßen, Kirchspiels Kraupischken, von 2 Hufen 1 Morgen 52 Ruthen preuß. Säeland, soll wegen einer fiskalischen Forderung auf 1 Jahr vom 1sten Mai 1833 ab verpachtet werden, wozu der Termin auf

auf den 27sten k. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem zu verpachtenden Grundstück in Pautkandßen ansteht. Ragnit, den 28sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Zum Verkauf des dem Fiskus zugehörigen ehemaligen Peter Fronzschen Bauerguts in Drosdowen, von 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preuß., ist der Lizitationstermin auf den 14ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Akquisitionslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 2ten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Die Instandsetzung und bessere Einrichtung eines Knechtshauses auf dem Domainengute Czychen soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die desfallsige Minuslizitation werde ich am 23sten Februar d. J. Nachmittags in Czychen abhalten. Lyck, den 22sten Januar 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Behufs Ermittelung eines Entrepreneurs zur Instandsetzung des sechsten Insthauses auf dem Domainengute Skomazko, werde ich am 13ten Februar d. J. Nachmittags zu Skomazko eine Minuslizitation abhalten. Lyck, den 22sten Januar 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Die Ausführung einiger Reparaturbauten auf dem Domainengut Drygallen soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Behufs Ermittelung des Entrepreneurs werde ich am 12ten Februar d. J. Nachmittags zu Drygallen eine Minuslizitation abhalten. Lyck, den 22sten Januar 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Die Ausführung einiger Reparaturbauten auf dem Domainengut Seebranken soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die deshalb nöthige Lizitation werde ich am 22sten Februar d. J. Nachmittags in Seebranken abhalten.

Lyck, den 26sten Januar 1833. Der Bau-Inspektor Vogt.

Beim Zerschlagen der Feldsteine zum Bau der Chaussee von Mickeiten bis zur Russischen Grenze werden jetzt Arbeiter, da in der Nähe der Dörfer Pickrupönen, Sterpeicken, Größpelcken und Langsargen bereits Steine angefahren sind, Beschäftigung finden. Arbeitslustige können sich hiezu bei dem Unterzeichneten melden, müssen jedoch

mit

mit Attesten ihrer Ortsbehörden über Namen und Wohnort versehen seyn, indem nur auf Grund solcher Zeugnisse Hammer an Arbeiter ausgetheilt werden können.

Picktupönen, den 1sten Februar 1833. Müller, Baukondukteur.

Zur einjährigen Verpachtung der nachbenannten Grundstücke stehen die Lizitations-termine im Geschäftszimmer des Unterzeichneten in nachstehender Art an, als:

1) für das Erbfreie Grundstück des Ernst Rippa, von 1 Hufe kullmisch, auf den 4ten März d. J.,

2) für das Erbfreie Grundstück des Woitek Faron, von 1 Hufe kullmisch, auf den 4ten März d. J., und

3) für das Schaarwerksfreibäuerliche Grundstück des Michael Radzeika zu Szyballen von 2½ Hufen kullmisch, auf den 5ten März d. J.

wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, die offerirte Pacht im Termin gleich eingezahlt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Lötzen, den 31sten Januar 1833. Der Domainen-Intendant Koblitz.

Sicherheitspolizei.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Januar d. J. sind aus dem hiesigen Schloßgefängnisse, durch Erbrechung der Traillen, entsprungen:

der Losmann Friedrich Pepszan und

der Maurergeselle Friedrich Stolz,

von welchen der erstere, wegen mehrerer Pferdediebstähle, der andere aber wegen gewaltsamen Diebstahls, hier in Untersuchung sind. Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hierdurch ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher, deren Signalements nachfolgen, acht zu haben, und sie wenn sie habhaft gemacht werden, unter sicherer Bewachung und gefesselt, hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Insterburg, den 29sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Litthauisches Inquisitoriat.

(Signalement des Losmann Friedrich Pepszan:) Familiennamen: Pepszan. Vornamen: Friedrich. Geburtsort: Lengkelischken, Kreis Darkehmen. Aufenthaltsort: Schernupchen, Kreis Insterburg. Religion: evangelisch. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Alter: 29 Jahr. Haare: dunkelbraun und etwas kraus. Stirn: breit und halbfrei. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: ge-

gewöhnlich. Bart: dunkelblond. Zähne: gut und vollzählich. Kinn: breit. Gesichtsbildung: länglichrund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Sprache deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: keine, außer etwas pockennarbig.

Bekleidung: eine blautuchene Mütze mit Schirm, eine alte kattune Weste, ein Paar grautuchene Hosen, ein Paar leinene Hosen, ein Paar Klampen.

(Signalement des Maurergesellen Friedrich Stolz:) Familiennamen: Stolz. Vornamen: Friedrich. Geburtsort: Matznohren. Religion: evangelisch. Alter: 24 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: braun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: klein und spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne: vollzählig und gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglichrund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein und untersetzt. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an dem linken Zeigefinger.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rother Bräme, eine bunte kattune Weste, eine weiße wollene Unterjacke, ein Paar grautuchene Hosen, ein blau tuchener Ueberrock, ein Paar Stiefeln.

Der durch den Steckbrief vom 13ten September v. J. im 43sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, verfolgte Knabe Michael Kahnfeld ist uns durch das Königl. Landrathsamt Heinrichswalde gestern eingeliefert worden. Ragnit, den 31sten Januar 1833.

Königl. Preußische Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Der Ober-Zoll-Inspektor Schmidt zu Johannisburg ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 17ten Januar d. J. zum Steuer-Rath ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Albrecht in Darkehmen ist als Gerichtshalter vom adelichen Gute Keppurren bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Rudolph Claaßen zu Erben bei Ortelsburg ist von der Königl. Ober Bau-Deputation als Feldmesser qualifizirt befunden und derselbe daher in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Brosch ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bialla zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

No. 7. Gumbinnen, den 13ten Februar. **1833.**

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 41. Den Verkauf der Domaine Drigallen betreffend. F. A. 2406. Dezbr.

Von der im hiesigen Regierungsbezirk, im Kreise Johannisburg, belegenen Domaine Drigallen sollen:

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses je nachdem sich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Bietungstermin auf den dritten Mai 1833 im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die separirte Feldmark 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 Morgen 161 □Ruthen Wiesen, und 237 Morgen 143 □Ruthen Weideland enthält, und dazu 181 Morgen 16 □Ruthen außerhalb der Feldmark belegene Wiesen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Baustellen gehören. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 □Ruthen Acker, 229 Morgen 49 □Ruthen Wiesen, 172 Morgen 158 □Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 □Ruthen Hof- und Baustellen.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morgen 58 □Ruthen Acker, 403 Morgen 116 □Ruthen Wiesen, 8 Morgen 117 □Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 □Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 □Ruthen Hof- und Baustellen, 584 Morgen 67 □Ruthen Weideland und Bruch, 16 Morgen 90 □Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, den Gesammt-Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken den Gesammt-Taxwerth von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für Origallen mit Wallisko, einschließlich des Königlichen Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer aber ohne Domainen-Zins, auf 13 429 Rthlr. 2 Sgr. und mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 190 Rthlr. auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr. festgesetzt; für das Vorwerk Dombrowken, einschließlich des Königlichen Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer aber ohne Domainen-Zins, auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und mit Vorbehalt eines Domainen Zinses von jährlich 70 Rthlr. auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Königl. Domainen-Intendanten in Lyk und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehn werden.

Gumbinnen, den 27sten Dezember 1832.

Nr. 42. Wegen Verpachtung der Königl Domaine Grumbkowkaiten, im Wege der Submission von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre. F. A. 1268. Jan.

Die in dem landräthlichen Kreise Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit, und resp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsstädten Tilsit, Insterburg und Königsberg belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	[]Ruthen	Acker,
241	—	50	—	Feldwiesen,
532	—	75	—	jährliche Wiesen,
65	—	166	—	Roßgärten,
14	—	47	—	Gärten,
1352	—	110	—	Weiden,
145	—	12	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland rc.,
zusammen 3629	Morgen	47	[]Ruthen	preuß. Maaßes;

2) das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gereh-

rebhlischken, mit dem Neben-Vorwerke Jägerswalde und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

935	Morgen	105	□Ruthen	Acker,
385	—	74	—	Feldwiesen,
420	—	16	—	jährliche Wiesen,
649	—	13	—	Weiden,
66	—	142	—	Roß- und Kälbergärten,
2	—	29	—	Gärten,
335	—	92	—	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland, mit Holz bestandenes Terrain 2c.,

zusammen 2844 Morgen 111 □Ruthen preuß. Maaßes; und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein in der Propinations-Anstalt zu Grumbkowkaiten, mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen und Gräben, ist auf den genannten Vorwerken weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter dem abziehenden an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a. auf Grumbkowkaiten und Milchbude:

27 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 187 Scheffel Roggen, 160 Scheffel Gerste, 431 Scheffel Hafer, 13 Scheffel 8 Metzen Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen, und

b. auf Gerrebhlischken und Jägerswalde:

36 Scheffel Weitzen, 269 Scheffel 8 Metzen Roggen, 195 Scheffel Gerste, 647 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 3486 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf., inkl. 1135 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierung adressirte Submission bei dem Justiziarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Nast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen, und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 2000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde davon entbunden worden.

Der äusserste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 19ten März d. J. Vormittags bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1833.

Nr. 43. Betrifft den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör. F. A 2622. Januar.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Sadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit Abbau Peganten und mit den dazu gelegten in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf den 18ten März 1833 im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lötzen vor dem Departementsrath angesetzt ist.

Das

Das Vorwerk Pierkunowen mit Peganten enthält:

1831 Morgen	60 □Ruthen		Acker,
808 —	3	—	Wiesen,
34 —	84	—	Gärten,
566 —	155	—	Hütung und
136 —	174	—	Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w.,

zusammen 3377 Morgen 116 □Ruthen;

290 Morgen	64 □Ruthen		das Forstrevier Trit;
737 —	102	—	das Forstrevier Woysack,
694 —	169	—	das Forstrevier Raggen, — macht einen Gesammtflächen-Inhalt von

5100 Morgen 91 □Ruthen Magdeburgisch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist, neben der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. festgesetzt ist:

a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

b. für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1833.

Nr. 44. Wegen Veräußerung u. event. Verpachtung der Domaine Lyk nebst Zubehör. F. A. 2658. Jan.

Von der im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lyk belegenen Domaine Lyk, sollen:

a. das Vorwerk Lyk mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brau- und Brennereigebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung,

b. das Vorwerk Neuendorff,

c. der Sarker-See,

im

im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf den 3ten April d. J. im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a. das Vorwerk Lyk hat:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wiesen,
872	—	49⅔	—	Hütungen,
627	—	21⅓	—	Bruch, Unland rc. und
8	—	115	—	Hof- und Baustellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen	Gesammtflächen-Inhalt,

und ist dafür mit Einschluß der sämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennereigeräthe, zum Taxwerth von 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., und des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rthlr. 2 Pf., das mindeste Kaufgeld neben der gesetzlichen für jetzt auf 117 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15,873 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jährlichen Domainenzins von 266 Rthlr. auf 11,085 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. angenommen worden.

b. das Vorwerk Neuendorff hat:

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	74⅓	—	Wiesen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	24⅔	—	Brücher, Unland rc. und
2	—	126	—	Hof- und Baustellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen	Gesammtflächen-Inhalt,

und ist dafür mit Einschluß sämmtlicher Gebäude, des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf., das mindeste Kaufgeld neben der gesetzlichen, für jetzt auf 66 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jähr-

jährlichen Domainenzinse von 185 Rthlr., auf 5972 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. angenommen.

e. für den Sarker-See ist neben der gesetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Grundsteuer, das mindeste Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 Sgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 3 Rthlr., auf 79 Rthlr. 10 Sgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entsprechendes Resultat gewähren sollte, werden die beiden, nach ihren Bestandtheilen vorangehend näher beschriebenen Domainen-Vorwerke Lyk und Neuendorff mit der dem Vorwerke Lyk zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen, und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyk gehörigen sieben Krüge und Schankstellen, und mit der Hütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submission ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung ist auf 18 Jahre, vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1851 bestimmt, und der jährliche mindeste Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 Sgr. und für die Aufhütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst mit 50 Rthlr. jährlich besonders berechneten und besonders zu zahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- und unterschriebenen und mit ihrem Privatsiegel verschlossenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Justitiarius der Abtheilung, Regierungsrath Nast in Gumbinnen, persönlich abzugeben, und gleichzeitig bei demselben ihre Qualifikation und Vermögen zur Uebernahme der Pachtung nachzuweisen.

Das Gebot wird nur unter den festgesetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, abgegeben, und wird ein Gebot unter diesem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April 1833 wird das Submissionsverfahren geschlossen, und

findet

findet an diesem Tage früh 10 Uhr in der Versammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submissionen statt; den Pachtbewerbern steht es frei, diesem Eröffnungsakte in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in diesem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wird unverzüglich über die eingegangenen Submissionen an den Herrn Finanz-Minister, zu Ertheilung des Zuschlages, Bericht erstattet werden, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1833.

Nr. 45. Den Verkauf des Königl. Domainen-Vorwerks Czymochen betreffend. F. A. 2013. Febr.

Das im hiesigen Regierungsbezirk im Kreise Lyk, an der Grenze des Königreichs Polen der Stadt Ratzken gegenüber, belegene Domainen-Vorwerk Czymochen soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist dazu Termin auf den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt.

Das Vorwerk hat einen Gesammtflächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □Ruthen Wiesen, und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung und mit dem gesammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letztern die Brau- und Brennereigeräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., das Wirthschafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen und zunächst auf den Betrag von 104 Rthlr. festgesetzten Grundsteuer,

a. im Fall des reinen Verkaufs, auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.;

b. im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 157 Rthlr., auf 11051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 2ten Februar 1833.

Nr. 46. Die Jahrmärkte im Marktflecken

In einigen Kalendern pro 1833, wie in den bei F. Thewing und in J. H. Bon's Buch- und Musikalien-Handlung zu Königsberg erschienenen, ist der zweite Jahrmarkt in

in dem Marktflecken Coadjuthen, Tilsiter Kreises, irrthümlich auf Donnerstag nach Himmelfarth (am 23sten Mai d. J.) angegeben.

Coadjuthen, Tilsiter Kreises, pro 1833 betreffend. A. d. J. 3330. Jan.

Diese Angabe wird dahin berichtigt, daß der bezeichnete Kram-, Vieh- und Pferdemarkt am genannten Orte Donnerstag vor Himmelfarth (den 9ten Mai d. J.) gehalten werden soll, wie solches der Kalender im Verlage von Trowitzsch und Sohn zu Frankfurth an der Oder richtig angiebt. Gumbinnen, den 1sten Februar 1833.

Nr. 47. Patent-Verleihung. A. d. J. 29. Februar.

Dem Kaufmann und Gasthausbesitzer C. G. Kettembeil zu Nordhausen ist unter dem 19ten Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zehn hinter einander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Konstruktion der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 4ten Februar 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 48. Die Beköstigung der Häuslinge, die Lieferung des Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedarfs 2c. des Instituts zu Tapiau betreffend.

Mit höherer Genehmigung und im Einverständniß mit der ständischen Landarmen-Kommission ist beschlossen worden:

a. die Beköstigung der Häuslinge im Institut zu Tapiau, so wie die
b. Lieferung des Feuerungsbedarfs,
c. des Erleuchtungsbedarfs,
d. der Wolle und des Flachses, als Materialien zur Beschäftigung der Häuslinge, und
e. die Arbeitskräfte der Häuslinge,

in Entreprise im Wege öffentlicher Lizitation an resp. den Mindestfordernden und Meistbietenden auszubieten.

Die Lizitationstermine zu diesem Ausgebot werden

ad a. auf den 28sten Februar,

ad b. c. d. auf den 1sten März d. J. und

der Ausgebot der Arbeitskräfte der Häuslinge auf den 2ten März d. J. Vormittags 9 Uhr im Konferenzzimmer der Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau anberaumt.

Die Unternehmer werden sich an gedachten Tagen daselbst zu melden und die Eröffnung der nähern Bedingungen des Ausgebots zu gewärtigen haben.

Auch werden sich die resp. Entrepreneurs bereit zu halten haben, im Termin selbst sofort die Mittel zu einer ihren Geboten verhältnißmäßig angemessenen Kaution nachzuweisen, oder sich auf andere geeignete Weise als sicher und zahlungsfähig zu legitimiren. Königsberg, den 17ten Januar 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 27sten November 1832 erlassenen Bekanntmachung, hat am 9ten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 76 Stück unter den Nummern: 6484. 7010. 3723. 4465. 1001. 6452. 14714. 6912. 13273. 6995. 11530. 10469. 9409. 12042. 14713. 8594. 6529. 8818. 11315. 9634. 10064. 3967. 905. 1182. 10240. 8585. 6841. 4622. 2834. 1932. 6689. 12342. 9948. 4738. 6775. 10342. 5721. 4281. 14479. 13516. 11466. 13331. 6100. 2974. 5223. 3368. 10812. 8608. 10521. 587. 11423. 6471. 12382. 2050. 4714. 13788. 6224. 11935. 3787. 11890. 5090. 10217. 2090. 5753. 3852. 1997. 2512. 13736. 9811. 518. 9301. 14420. 12525. 13824. 5327. 11072., im summarischen Betrage von 9856 Rthlr. 20 Sgr., schreibe: Neuntausend Achthundert Sechs und Funfzig Thaler 20 Sgr., aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1sten Februar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse, fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, von 51 bis inkl. 53, versehen seyn müssen.

Königsberg, den 18ten Januar 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Wirthen Heinrich Schinz aus Pakalehnen, hiesigen Kreises, ist am 2ten d. M. in der hiesigen Stadt ein einspänniger Schlitten, bespannt mit einer Brandfuchs-Stute, 11 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, am linken Auge eine geringe Bißnarbe, mit einigen weißen Sattelflecken und mit einem Rehbein am rechten Hinterfuß, gestohlen worden.

Wer dem Bestohlenen zum Wiederbesitz seines Pferdes und des Schlittens verhilft, erhält eine Belohnung von „zehn Thalern".

Be-

Besonders werden die resp. Polizeibehörden ersucht, auf den Thäter dieses Diebstahls durch die Unterbedienten strenge vigiliren, und im Betretungsfalle denselben mir gefälligst zuführen zu lassen. Insterburg, den 4ten Februar 1833.

Der Landrath Burchard.

Dem Amts-Wachtmeister Ruprecht Kalcher von Trakehnen ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten d. M. ein Rehaar Wallach mit kleinem Stern, 4 Fuß 11 Zoll groß, ohngefähr 12 bis 13 Jahre alt, aus dem Stalle gestohlen worden.

Wer demselben zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, hat eine Prämie von „fünf Thalern" zu erwarten.

Stallupönen, den 31sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Sonntag den 3ten Februar d. J. sind dem Wirthen Aßmies Diessel aus Neu-Weynothen in Tilsit von der Straße gestohlen worden:

1) ein gewöhnlicher Holzschlitten,
2) zwei Pferde, als: eine braune Stute, mit Stern und Schnibbe, 6 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, ein oberer Vorderzahn fehlend, und eine braune Stute mit dem Königlichen Brande, 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß,
3) zwei lederne Sielen oben mit einem Ringe.

Es werden die resp. Behörden ersucht, auf diese Gegenstände zu vigiliren, und wenn sie irgendwo angetroffen werden, selbige anzuhalten und hieher Nachricht zu geben. Tilsit, den 4ten Februar 1833. Der Landrath Schlenther.

Das Christian Rucklies'sche Bauergrundstück in Pautkandßen, Kirchspiels Kraupischken, von 2 Hufen 1 Morgen 52 Ruthen preuß. Säeland, soll wegen einer fiskalischen Forderung auf 1 Jahr vom 1sten Mai 1833 ab verpachtet werden, wozu der Termin auf den 27sten k. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem zu verpachtenden Grundstück in Pautkandßen ansteht. Ragnit, den 28sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Die Widdem im Kirchdorfe Schakuhnen soll reparirt und dazu ein Entrepreneur ermittelt werden.

Hiezu habe ich Termin auf den 25sten Februar d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Pfarrerwohnung zu Schakuhnen anberaumt, und lade Unternehmungslustige, die eine Kaution von Eindrittel der Entreprise-Summe im Termin zu deponiren vermögen, zu dessen Wahrnehmung hiedurch ein.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, Anschlag und Zeichnung können aber an jedem Tage in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Landräthlichen Bureau eingesehen werden.

Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen.

Heydekrug, den 2ten Februar 1833. Der Landrath v. Zabeltitz.

Die bei dem Königl. Domainengut Schnittken zeither benutzten 34 Seen sollen anderweitig auf 4 Jahre, und zwar von Trinitatis 1834 bis dahin 1838 verpachtet werden.

Bei der Ausbietung werden die Seen einzeln zur Verpachtung gestellt und sollte es gewünscht werden, so kann die Verpachtung des Spirding-Sees, nebst den Warnold-, Beldan- und Weissuhner-Sees besonders erfolgen. Der Termin steht auf den 6ten März Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer an, und können, weil 34 Seen einzeln aufgeboten, keine Nachgebote beachtet werden.

Von den Bedingungen bin ich bereit auch vor dem Termin Kenntniß zu geben.

Sensburg, den 5ten Februar 1833. Der Landrath v. Lysniewski.

Auf die von Trinitatis 1833 bis dahin 1839 zu verpachtende Fischerei im Mühlenteich zu Bialla sind im Termine den 17ten v. M. keine annehmbare Offerten erfolgt, und es ist daher auf Verfügung der Königlichen Regierung ein anderweiter Lizitationstermin auf den 6ten März d. J. im hiesigen Landräthlichen Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote unzulässig sind. Johannsburg, den 4ten Februar 1833.

Der Landrath v. Bronikowsky.

Höherer Verfügung zufolge soll der Neubau des Pfarrer-Insthauses und Stalles in Widminnen dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 28sten d. M. im Büreau des unterzeichneten Amts anberaumt, und es werden qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Riß und Anschlag können in den Wochentagen hier eingesehen werden.

Lötzen, den 2ten Februar 1833. Königl. Preußisches Landrathsamt.

Im Termine den 16ten Februar d. J. von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags sollen in der Oberförster-Dienstwohnung hieselbst 300 bis 400 Klafter dreifüßig eingeschlagenen Tannen-Kloben-Brennholzes aus dem Jodupöner Revier, auch mit der Erlaubniß zum Verflößen auf der Pissa nach der Stadt Stallupönen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauf-

Kauflustige werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag nach Umständen gleich erfolgen wird. Nassawen, den 31sten Januar 1333.

Der Forstinspektor v. Schmidt.

Behufs Ausführung einiger Reparaturbauten an den Oberförster-Dienstgebäuden zu Warnen, wozu exkl. Holz-Anfuhrlohn 413 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. veranschlagt sind, wird eine vorschriftsmäßige Minuslizitation am 21sten d. M. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Warnen abgehalten.

Der Anschlag und die näheren Bedingungen sollen im Termin zur Durchsicht vorgelegt werden. Stallupönen, den 10ten Februar 1833.

Der Bauinspektor Regge.

Beim Zerschlagen der Feldsteine zum Bau der Chaussee von Wickeiten bis zur Russischen Grenze werden jetzt Arbeiter, da in der Nähe der Dörfer Pickupönen, Sterpeicken, Größpelcken und Laugsargen bereits Steine angefahren sind, Beschäftigung finden. Arbeitslustige können sich hiezu bei dem Unterzeichneten melden, müssen jedoch mit Attesten ihrer Ortsbehörden über Namen und Wohnort versehen seyn, indem nur auf Grund solcher Zeugnisse Hammer an Arbeiter ausgetheilt werden können.

Pickupönen, den 1sten Februar 1833. Müller, Baukondukteur.

Zur einjährigen Verpachtung der nachbenannten Grundstücke stehen die Lizitationstermine im Geschäftszimmer des Unterzeichneten in nachstehender Art an, als:

1) für das Erbfreie Grundstück des Ernst Rippa, von 1 Hufe kullmisch, auf den 4ten März d. J.,
2) für das Erbfreie Grundstück des Woitek Faron, von 1 Hufe kullmisch, auf den 4ten März d. J., und
3) für das Schaarwerksfreibäuerliche Grundstück des Michael Radzeika zu Szybalen von 2½ Hufen kullmisch, auf den 5ten März d. J.

wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, die offerirte Pacht im Termin gleich eingezahlt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Lötzen, den 31sten Januar 1833. Der Domainen-Intendant Koblitz.

Sonnabend den 16ten Februar d. J. sollen von Morgens 9 Uhr ab, hieselbst 409 Klafter sechsfüßiges Kloben-Brennholz, und Montag den 18ten Februar d. J. um dieselbe Zeit Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen, aus den verschiedenen Beläufen

fen der hiesigen Königlichen Forst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termine, Nachgebote werden nicht angenommen. Nassawen, den 4ten Februar 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der nachstehend signalisirte Oekonom Kowalewski aus Russisch Litthauen, ist nach vollführter Ermordung und Beraubung seines Brodtherrn, des, im Trocker Kreise Gouvernements Wilna ansäßig gewesenen, Gutsbesitzers Tanski am 23sten November (5ten Dezember) 1832 entflohen, und wahrscheinlich über die diesseitige Landesgrenze geflüchtet. Sämmtliche Königliche Polizeibehörden sowohl, als die Gensdarmerie werden daher, auf den Grund einer dieserhalb an uns ergangenen Requisition des Kaiserl. Russischen Civil-Gouvernements zu Wilna, hierdurch resp. angewiesen und ersucht, den ꝛc. Kowalewski, wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren, wie dies geschehen uns anzuzeigen, und die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 5ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Signalement.) Alter: ungefähr 30 Jahre. Statur: klein und untersetzt. Gesichtsbildung: rund und etwas pockennarbig. Haare: dunkel. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand, unweit den Pulsadern einen Auswuchs.

Bekleidet war der Verbrecher bei seiner Flucht mit einem Ueberrocke und Beinkleidern von grauem und einen Mantel von hellgrünem Tuche, einer schwarzen Mütze und ordinairen Stiefeln.

Die seit 1824 wegen mehrerer, mitunter bedeutender, verübter Diebstähle, mit Gefängniß-, Zuchthausstrafe und Peitschenhiebe dafür bestrafte Müllergesellenwittwe Karoline Kuhnke, geb. Stechert, welche achtmal zur Detention ins Königl. Landarmen- und Verpflegungs-Institut zu Tapiau eingeliefert worden und abermals im August vorigen Jahres in Gr.-Schirrau durch Einsteigen auf die Lucht beim Rademacher Augustin gestohlen hat, entsprang am 31sten Oktober v. J. des Abends bei der Finsterniß unserm Gefangenwärter aus dem Gefängnisse. Diese Inkulpatin wurde aber am 5ten November 1832 in Königsberg ergriffen, von dem dasigen Königl. Hochlöblichen Polizei-Präsidio der Königl. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau mittelst Schreibens

dens vom 14ten Januar d. J. und uns von daselbst am 24sten Januar d. J eingeliefert. Diese Verbrecherin ist abermals auf eine verschmitzte Art aus dem hiesigen Gefängnisse am 4ten d. M. entsprungen.

Alle Königl. Wohllöbliche Militair- und Polizeibehörden werden ganz ergebenst ersucht, die Karoline Kuhnke, geb Stechert, welche sich aber in Königsberg für eine geborene Rosenfeldt, den Namen eines Schlössergesellen gegeben hat, wo sie sich betreten lassen sollte, sofort dingfest zu machen, und sie unterm sichern Geleite anhero transportiren zu lassen. Wehlau, den 9ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Signalement.) Diese ist aus Stradaunen Amts Lyk gebürtigt, evangelisch-christlicher Religion, 32 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, kleine freie Stirn, blonde und wenige Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, vollzählige Zähne, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch, der linke Zeigefinger ist etwas steif und hat auf der Brust eine Todtenmahl.

(Bekleidung.) Einen weißwollenen Unterrock, über demselben ein grün und rothgewürfeltes gingbanganes Kleid und über diesem eine blau- und weißgestreifte gingbangen Jacke, einen blau und weißgestreiften kattunen Rock, eine weißleinene Schürze, ein gelb- und rothgeblümtes baumwollenes Halstuch, eine weiße Haube, weißwollene Strümpfe, ein Paar blankléderne Schnürschuhe, ein leinenes Hand- und blaues Schnupftuch.

Aus der hiesigen Bürgerwacht ist der nebenstehend bezeichnete Jude Berg Abraham, welcher wegen fehlender Legitimation in Verhaft gewesen, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Lötzen, den 29sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

(Signalement:) Geburtsort: Bakalarzewen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Ratzken. Religion: mosaisch. Alter: 48 Jahre. Größe: 5 Fuß. Haare: schwa Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: lang. Mund: groß. Zähne: weiß. Bart: Judenbart, röthlich. Kinn: bewachsen. Gesichtsfarbe: bleich. Gesichtsbildung: länglich. Statur: schwächlich. Sprache: deutsch und polnisch.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Januar 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, graue, der Scheffel			Erbsen, weiße, der Scheffel			Kartoffeln, der Scheffel		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	1	15	6	—	26	3	—	20	—	—	14	—	1	4	6	1	4	9	12	—	20	—	2	—	—
2 Gumbinnen . .	1	9	9	—	27	6	—	19	3	—	11	6	1	—	—	1	—	—	11	6	16	—	2	20	—
3 Insterburg . .	1	10	—	—	25	—	—	20	—	—	13	—	1	—	—	1	—	—	8	—	16	—	2	10	—
4 Tilsit	1	20	11	—	27	11	—	22	3	—	14	—	1	14	5	1	13	2	12	4	13	8	2	12	6

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien.									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sg.	pf.
1 Angerburg . .	3	—	—	13	—	—	2	—	2	4	1	4	1	1	8	—	20	—	2	10	—	2	—	—
2 Gumbinnen . .	3	—	—	16	—	—	2	4	2	8	2	—	2	—	6	7	20	—	3	10	—	3	—	—
3 Insterburg . .	2	20	—	13	—	—	2	—	2	8	2	—	2	—	6	—	15	—	3	10	—	2	10	—
4 Tilsit	3	10	—	14	25	—	2	7	3	1	2	—	2	6	5	6	15	8	3	8	11	2	12	—

Amts-Blatt

No. 8. Gumbinnen, den 20sten Februar. **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres: unter

No. 1402. vom 9ten Dezember 1832, wegen des öffentlichen Tabakrauchens in den Städten;

No. 1403. vom 26sten Dezember 1832, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungs-Fonds;

No. 1404. vom 4ten Januar 1833, die exekutivischen Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen betreffend;

No. 1405. vom 19ten Januar 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure; und unter

No. 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern betreffend; vom 23sten Januar 1833.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 49. Die Minuslizitation des Papierbedarfs für die Königl. Regierung zu Gumbinnen betreffend. R. d. J. 2246. Jan.

Zum Geschäftsbetriebe der hiesigen Königlichen Regierung werden durchschnittlich jährlich nachstehende Papiersorten und Quantitäten erfordert: Vierzig Ries fein Bienenkorb-Papier, Ein Ries Rechnungs-Papier, Neunzig Ries Dreistern-Papier, Fünf Ries doppeltes blaues Papier, Fünf Ries einfaches blaues Papier, Zweihundert und Funfzig Ries Konzept-Papier, Zwölf Ries großes und Zwölf Ries kleines Packpapier.

Diejenigen, welche die Lieferung dieses Papiers für die drei Jahre vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1836 im Wege der Minuslizitation zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, in postfreien Schreiben unter Beifügung der Proben bis zum 1sten Juni d. J. bei uns anzuzeigen, zu welchen Preisen sie solches von untadelhafter Beschaffenheit stellen können, da dann mit dem Mindestfordernden kontrahirt werden soll. Gumbinnen, den 3ten Februar 1833.

Nr. 50. Betrifft den Verkauf des

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit Abbau Peganten und mit den dazu gelegten in und an den Grenzen des

Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör F. A 2622. Januar.

des Vorwerks belegenen abgeholzten Forstrevieren Tritt, Weysack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf den 18ten März 1833 im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lötzen vor dem Departementsrath angesetzt ist.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Peganten enthält:

1831	Morgen	60	□Ruthen	Acker,
808	—	3	—	Wiesen,
34	—	84	—	Gärten,
566	—	155	—	Hütung und
136	—	174	—	Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w.,

zusammen 3377 Morgen 116 □Ruthen;

299	Morgen	64	□Ruthen	das Forstrevier Tritt,
737	—	102	—	das Forstrevier Weysack,
694	—	169	—	das Forstrevier Raggen, — macht einen Gesammtflächen-Inhalt von

5100 Morgen 91 □Ruthen Magdeburgisch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist, neben der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. festgesetzt ist:

a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

b. für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 28sten Januar 1833.

Nr. 51. Wegen Veräußerung u. event. Verpachtung der Domaine Lyk nebst Zubehör. F. A. 2658. Jan.

Von der im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lyk belegenen Domaine Lyk, sollen:

a. das Vorwerk Lyk mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brau- und Brennereigebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung,

b. das

b. das Vorwerk Neuendorff,

c. der Sarker-See,

Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf den 3ten April d. J. im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt worden.

Zur Nachricht dient;

a. das Vorwerk Lyk hat:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker,
17	—	132	—	Gärten,
554	—	18	—	Wiesen,
872	—	$49\frac{1}{3}$	—	Hütungen,
627	—	$21\frac{2}{3}$	—	Bruch, Unland ꝛc. und
8	—	115	—	Hof- und Baustellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen	Gesammtflächen-Inhalt,

und ist dafür mit Einschluß der sämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennereigeräthe, zum Taxwerth von 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., und des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rthlr. 2 Pf., das mindeste Kaufgeld neben der gesetzlichen für jetzt auf 117 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15.873 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jährlichen Domainenzins von 266 Rthlr. auf 11.085 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. angenommen worden.

b. das Vorwerk Neuendorff hat:

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker,
5	—	168	—	Gärten,
356	—	$74\frac{1}{3}$	—	Wiesen,
466	—	29	—	Hütungen,
145	—	$24\frac{2}{3}$	—	Brücher, Unland ꝛc. und
2	—	126	—	Hof- und Baustellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen	Gesammtflächen-Inhalt,

und ist dafür mit Einschluß sämmtlicher Gebäude, des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf., das mindeste Kaufgeld neben der gesetzlichen, für jetzt auf 66 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jährlichen Domainenzinse von 185 Rthlr., auf 5972 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. angenommen.

c. für den Sarker-See ist neben der gesetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Grundsteuer, das mindeste Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 Sgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 3 Rthlr., auf 79 Rthlr. 10 Sgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entsprechendes Resultat gewähren sollte, werden die beiden, nach ihren Bestandtheilen vorangehend näher beschriebenen Domainen-Vorwerke Lyk und Neuendorff mit der dem Vorwerke Lyk zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen, und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyk gehörigen sieben Krüge und Schankstellen, und mit der Hütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submission ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung ist auf 18 Jahre, vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1851 bestimmt, und der jährliche mindeste Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 Sgr. und für die Aufhütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst mit 50 Rthlr. jährlich besonders berechneten und besonders zu zahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- und unterschriebenen und mit ihrem Privatsiegel verschlossenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Justitiarius der Abtheilung, Regierungsrath Naß in Gumbinnen, persönlich abzugeben, und gleichzeitig bei demselben ihre Qualifikation und Vermögen zur Uebernahme der Pachtung nachzuweisen.

Das Gebot wird nur unter den festgesetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, abgegeben, und wird ein Gebot unter diesem Minimum nicht angenommen.

Mit

Mit dem 12ten April 1833 wird das Submissionsverfahren geschlossen, und findet an diesem Tage früh 10 Uhr in der Versammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submissionen statt; den Pachtbewerbern steht es frei, diesem Eröffnungsakte in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in diesem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wird unverzüglich über die eingegangenen Submissionen an den Herrn Finanz-Minister, zu Ertheilung des Zuschlages, Bericht erstattet werden, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1833.

Nr. 52. Den Verkauf des Königl. Domainen-Vorwerks Czymochen betreffend. F. A. 2013. Febr.

Das im hiesigen Regierungsbezirk im Kreise Lyk, an der Grenze des Königreichs Polen der Stadt Ratzken gegenüber, belegene Domainen-Vorwerk Czymochen soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist dazu Termin auf den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt.

Das Vorwerk hat einen Gesammtflächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □Ruthen Wiesen, und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung und mit dem gesammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letztern die Brau- und Brennereigeräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., das Wirthschafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen und zunächst auf den Betrag von 104 Rthlr. festgesetzten Grundsteuer,

a. im Fall des reinen Verkaufs, auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.;

b. im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 157 Rthlr., auf 11051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 2ten Februar 1833.

Nr. 53. Die Aufnahme von Fremden im

Um für die Zukunft dem Andrange erwerbloser Fremden vorzubeugen, hat die Kaiserliche Brasilianische Regierung zu Rio de Janeiro die Anordnung getroffen, daß

vom

Brasilien betreffend. A. d. J. 3366. Jan.

vom 1sten Januar d. J. ab, keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden soll, welcher sich nicht in dem Besitze eines, von einem der im Auslande angestellten Kaiserlichen Brasilianischen Konsule ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholtenen Rufes und daß und wodurch er im Stande sey, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch die in fremden Häfen angestellten Kaiserlichen Brasilianischen Konsule, sobald nur die erforderlichen Legitimationspapiere sonst in Ordnung sind, keinen Anstand nehmen werden, das erforderliche Certifikat auszustellen, wenn dazu die Mitwirkung des in denselben Häfen residirenden Preußischen Konsular-Agenten in Anspruch genommen werden wird. Gumbinnen, den 21sten Februar 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 54. Die Beköstigung der Häuslinge, die Lieferung des Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedarfs rc. des Instituts zu Tapiau betreffend.

Mit höherer Genehmigung und im Einverständniß mit der ständischen Landarmen-Kommission ist beschlossen worden:

a. die Beköstigung der Häuslinge im Institut zu Tapiau, so wie die
b. Lieferung des Feuerungsbedarfs,
c. des Erleuchtungsbedarfs,
d. der Wolle und des Flachses, als Materialien zur Beschäftigung der Häuslinge, und
e. die Arbeitskräfte der Häuslinge,

in Entreprise im Wege öffentlicher Lizitation an resp. den Mindestfordernden und Meistbietenden auszubieten.

Die Lizitationstermine zu diesem Ausgebot werden
ad a. auf den 28sten Februar,
ad b. c. d. auf den 1sten März d. J. und

der Ausgebot der Arbeitskräfte der Häuslinge auf den 2ten März d. J. Vormittags 9 Uhr im Konferenzzimmer der Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau anberaumt.

Die Unternehmer werden sich an gedachten Tagen daselbst zu melden und die Eröffnung der nähern Bedingungen des Ausgebots zu gewärtigen haben.

Auch werden sich die resp. Entrepreneurs bereit zu halten haben, im Termin selbst sofort die Mittel zu einer ihren Geboten verhältnißmäßig angemessenen Kaution nach-

nachzuweisen, oder sich auf andere geeignete Weise als sicher und zahlungsfähig zu legitimiren. Königsberg, den 17ten Januar 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 27sten November 1832 erlassenen Bekanntmachung, hat am 9ten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 76 Stück unter den Nummern: 6484. 7010. 3723. 4465. 1001. 6452. 14714. 6912. 13273. 6995. 11530. 10469. 9409. 12042. 14713. 8594. 6529. 8818. 11315. 9634. 10064. 3967. 905. 1182. 10240. 8585. 6841. 4622. 2834. 1932. 6689. 12342. 9948. 4738. 6775. 10342. 5721. 4281. 14479. 13516. 11466. 13331. 6100. 2974. 5823. 3368. 10812. 8608. 10521. 587. 11423. 6471. 12382. 2050. 4714. 13788. 6224. 11935. 3787. 11890. 5090. 10217. 2090. 5753. 3852. 1997. 2512. 13736. 9311. 518. 9301. 14420. 12525. 13824. 5327. 11072., im summarischen Betrage von 9856 Rthlr. 20 Sgr., schreibe: Neuntausend Achthundert Sechs und Funfzig Thaler 20 Sgr., aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1sten Februar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse, fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, von 51 bis inkl. 53, versehen seyn müssen.

Königsberg, den 18ten Januar 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Wirthen Heinrich Schinz aus Pakalehnen, hiesigen Kreises, ist am 2ten d. M. in der hiesigen Stadt ein einspänniger Schlitten, bespannt mit einer Brandfuchs-Stute, 11 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, am linken Auge eine geringe Bißnarbe, mit einigen weißen Sattelflecken und mit einem Rehbein am rechten Hinterfuß, gestohlen worden.

Wer dem Bestohlenen zum Wiederbesitz seines Pferdes und des Schlittens verhilft, erhält eine Belohnung von „zehn Thalern".

Besonders werden die resp. Polizeibehörden ersucht, auf den Thäter dieses Diebstahls

fahls durch die Unterbedienten strenge vigiliren, und im Betretungsfalle denselben mir gefälligst zuführen zu lassen. Insterburg, den 4ten Februar 1833.

Der Landrath Burchard.

Das Recht, den Krug und den Schank in Matzutkehmen, Kirchspiels Walterkehmen, mit dem gehörigen Getränke zu verlegen, soll von Trinitatis d. J. ab auf 3 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen wird im hiesigen landräthlichen Geschäftszimmer in dem auf Donnerstag den 5ten März d. J. anberaumten Termin erfolgen und werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich zahlreich einzufinden.

Die Lizitation wird um 12 Uhr Mittags geschlossen und Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Gumbinnen, den 14ten Februar 1833. Der Landrath v. Lyncker.

Das Christian Rucklies'sche Bauergrundstück in Pautkandßen, Kirchspiels Kraupischken, von 2 Hufen 1 Morgen 52 Ruthen preuß. Ackerland, soll wegen einer fiskalischen Forderung auf 1 Jahr vom 1sten Mai 1833 ab verpachtet werden, wozu der Termin auf den 27sten k. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem zu verpachtenden Grundstück in Pautkandßen ansteht. Ragnit, den 28sten Januar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Zur Verpachtung der bäuerlichen Grundstücke, als:

1) des Mertßus Raudies in Laugallen, enthaltend 1 Hufe 26 Morgen 50 Ruthen preuß.,
2) des Annus Waitschies in Spingen, enthaltend 2 Hufe 12 Morgen 170 Ruthen preuß.;

steht ein anderweitiger Termin den 27sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im landräthlichen Büreau hieselbst an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Tilsit, den 8ten Februar 1833. Der Landrath Schlenther.

Der Reparaturbau der Brücke No. 17. über die hiesige Mühlenangerapp, auf der Straße von Angerburg nach Rastenburg, soll an den Mindestbietenden überlassen werden, ich habe hiezu einen Lizitationstermin auf den 9ten März d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und ersuche Bau-Unternehmer, die Sicherheit leisten können, sich alsdann einzufinden.

Die Lizitation wird Mittags 12 Uhr geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden.

Der desfallsige Anschlag kann in den Dienststunden bei mir eingesehen werden.

Angerburg, den 6ten Februar 1833. Der Landrath v. Köller.

Am

Am 26sten v. M. ist auf dem Wege von Brodowen nach Klein-Lasken, Kirchspiels Pissanitzen, eine hellbraune Stute, mit braun und grau gemischter Mähne, ungefähr 10 Jahr alt und auf beiden Vorderfüßen beschlagen, herrenlos gefunden worden.

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht hier innerhalb 14 Tagen nachzuweisen, und das Pferd gegen Erstattung der Fütterungs- und Publikations-Kosten vom Einsaaßen Michael Dubnick in Klein-Lasken in Empfang zu nehmen. Baitkowen, am 4ten Februar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt Lyk.

Die bei dem Königl. Domainengut Schnittken zeither benutzten 34 Seen sollen anderweitig auf 4 Jahre, und zwar von Trinitatis 1834 bis dahin 1838 verpachtet werden.

Bei der Ausbietung werden die Seen einzeln zur Verpachtung gestellt und sollte es gewünscht werden, so kann die Verpachtung des Spirding-Sees, nebst dem Warnold-, Beldan- und Weissahner-See besonders erfolgen. Der Termin steht auf den 6ten März Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer an, und können, weil 34 Seen einzeln ausgeboten, keine Nachgebote beachtet werden.

Von den Bedingungen bin ich bereit auch vor dem Termin Kenntniß zu geben.

Sensburg, den 5ten Februar 1833. Der Landrath v. Lysniewski.

Auf die von Trinitatis 1833 bis dahin 1839 zu verpachtende Fischerei im Mühlenteich zu Bialla sind im Termine den 17ten v. M. keine annehmbare Offerten erfolgt, und es ist daher auf Verfügung der Königlichen Regierung ein anderweiter Lizitationstermin auf den 6ten März d. J. im hiesigen Landräthlichen Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote unzulässig sind. Johannsburg, den 4ten Februar 1833.

Der Landrath v. Bronikowsky.

Auf den Antrag mehrerer Holzbedürftigen sollen gemäß Bestimmung der Königl. Regierung außer dem bereits zur Anfuhr ausgebotenen Quantum noch 1000 Klafter 3füßiges Kiehnen- und Tannen-Kloben-Brennholz aus der Königl. Nassawenschen Forst zur Rominte-Flöße pro 1833 hergegeben, und diese Behufs Anfuhre an die Ablagen im Wege der Minuslizitation ausgeboten werden.

Der Termin hiezu steht auf den 26sten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr in der Förster-Dienstwohnung zu Theerbude an, wozu qualifizirte Anfuhr-Unternehmer mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Bedingungen im Termin erfolgen wird.

Es

Es werden übrigens nach dem Wunsche sowohl größere Quantitäten an ganze Dorfschaften, oder mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, als kleinere dergleichen an einzelne Entrepreneurs ausgeboten, und wird der Zuschlag nach Umständen gleich ertheilt. Gumbinnen, den 6ten Februar 1833.

Der Forst-Inspektor v. Schmidt.

Zur einjährigen Verpachtung der nachbenannten Grundstücke stehen die Lizitationstermine im Geschäftszimmer des Unterzeichneten in nachstehender Art an, als:

1) für das Erbfreie Grundstück des Ernst Rippa, von 1 Hufe kullmisch, auf den 4ten März d. J.,
2) für das Erbfreie Grundstück des Woitek Faron, von 1 Hufe kullmisch, auf den 4ten März d. J., und
3) für das Schaarwerksfreibäuerliche Grundstück des Michael Nabzeika zu Szyballen von 2½ Hufen kullmisch, auf den 5ten März d. J.

wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, die offerirte Pacht im Termin gleich eingezahlt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Lötzen, den 31sten Januar 1833. Der Domainen-Intendant Koblitz.

Nachstehende mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischereien des ehemaligen Amts Linkuhnen als:

1) die Fischerei in dem aus der Schnecke nach der Medlauck gehenden Kanal,
2) die Fischerei in der Schnecke vom Forstdiensthause bis Sergehnen,
3) die Fischerei in der Uffaw, auch Kusseck, auf Oschke,
4) die Fischerei in der Schalteik im Austriß oder Graben,
5) die Fischerei in der Vartein oder Vanro Teich,
6) die Fischerei in der Schnecke von Sergehnen bis Plein,
7) die Fischerei in der Schnecke von Sergehnen bis Neusorge,
8) die Fischerei in Anmuth,
9) die Fischerei in der Gilge von Schanzenkrug bis zur Rautenburgschen Grenze,
10) die Fischerei in dem Theile der alten Gilge der nach Linkuhnen gehört,

sollen auf 6 oder 12 Jahre durch Meistgebot zur Pachtung ausgeboten werden, und ist hiezu der Bietungstermin auf den 15ten März d. J. in meinem Geschäftszimmer hieselbst Vormittags 10 Uhr anberaumt, und wird Nachmittags 2 Uhr die Lizitation geschlossen. Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, und sind keine Nachgebote zuläßig. Gut Wentzischken, den 11ten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Die

Die zum ehemaligen Amte Seckenburg gehörigen Fischereien, als:

1) die Fischerei im Tawestrohm, von Tawe bis zur Gilge bei Tawellningken an der Wohnung des Staudfus,
2) die Fischerei im Tawe Esser inkl. dem Meyrahnen-Teich, der Wage und Kropels,
3) die Fischerei in der Skaluppe nebst den dazu gehörigen Einläufen,
4) die Fischerei in der Tawe Reff,

werden mit Trinitatis 1833 pachtlos, sollen daher wiederum auf 6 bis 12 Jahre an Meistbietende verpachtet werden, und ist der diesfällige Lizitationstermin auf den 25sten März d. J. Vormittags 11 Uhr in Seckenburg anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des einjährigen Pachtgeldes als Kaution deponirt werden muß, auf Nachgebote nicht geachtet und der Zuschlag der Königl. Hochverordneten Regierung vorbehalten wird.

Gut Wentzischken, den 12ten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Das ehemalige Michael Petrieckſche Erbfreigrundstück zu Tawellningken, aus 87 Morgen 137 □Ruthen preuß. bestehend, soll zur einjährigen Benutzung durch Meistgebot verpachtet werden, und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 25sten März d. J. Nachmittags 1 Uhr in Seckenburg anberaumt, und indem ich Pachtlustige zu erscheinen einlade, bemerke ich, daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden sollen, und Nachgebote nicht zuläßig bleiben.

Gut Wentzischken, den 12ten Februar 1833. Der Domainen-Intendant Behr.

Am 7ten März d. J. Vormittags 9 Uhr soll im Belauf Grünheide unweit der Chaussee-Hebestelle zwischen Schilkojen und Skaisgirren eine bedeutende Quantität Birken- und Espen-Klafterholz an Ort und Stelle bestbietend verkauft werden; wovon das Publikum hiedurch in Kenntniß gesetzt wird.

Schnecken, den 13ten Februar 1833. Königl. Preußische Oberförsterei.

Zur anderweiten Verpachtung der kleinen Jagd, auf der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmark Mauntkehmen, Kirchspiels Walterkehmen, steht Termin auf Dienstag den 5ten März d. J. Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in der Oberförsterei Warnen an. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und wird hier nur nachrichtlich bemerkt, daß die Behetzung mit Windhunden nicht statt findet und Nachgebote unberücksichtiget bleiben.

Warnen, den 13ten Februar 1833. Königl. Preußische Oberförsterei.

Am

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.,

2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, neben einem jährlichen Domainenzinse von 185 Rthlr., auf 5972 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. angenommen.

e. für den Sarker-See ist neben der gesetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Grundsteuer, das mindeste Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 Sgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 3 Rthlr., auf 79 Rthlr. 10 Sgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entsprechendes Resultat gewähren sollte, werden die beiden, nach ihren Bestandtheilen vorangehend näher beschriebenen Domainen-Vorwerke Lyk und Neuendorff mit der dem Vorwerke Lyk zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen, und dem Getränke-Verlagsrecht, über die zum vormaligen Amte Lyk gehörigen sieben Krüge und Schankstellen, und mit der Hütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submission ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung ist auf 18 Jahre, vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1851 bestimmt, und der jährliche mindeste Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 Sgr. und für die Aufhütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst mit 50 Rthlr. jährlich besonders berechneten und besonders zu zahlenden jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- und unterschriebenen und mit ihrem Privatsiegel verschlossenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Justitiarius der Abtheilung, Regierungsrath Nast in Gumbinnen, persönlich abzugeben, und gleichzeitig bei demselben ihre Qualifikation und Vermögen zur Uebernahme der Pachtung nachzuweisen.

Das Gebot wird nur unter den festgesetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr., inkl. 535 Rthlr. Gold, abgegeben, und wird ein Gebot unter diesem Minimum nicht angenommen.

Mit

Mit dem 12ten April 1833 wird das Submissionsverfahren geschlossen, und findet an diesem Tage früh 10 Uhr in der Versammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submissionen statt; den Pachtbewerbern steht es frei, diesem Eröffnungsakte in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in diesem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wird unverzüglich über die eingegangenen Submissionen an den Herrn Finanz-Minister, zu Ertheilung des Zuschlages, Bericht erstattet werden, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1833.

Nr. 52. Den Verkauf des Königl. Domainen-Vorwerks Czymochen betreffend. F. A. 2013. Febr.

Das im hiesigen Regierungsbezirk im Kreise Lyk, an der Grenze des Königreichs Polen der Stadt Ratzken gegenüber, belegene Domainen-Vorwerk Czymochen soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist dazu Termin auf den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt.

Das Vorwerk hat einen Gesammtflächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □Ruthen Wiesen, und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung und mit dem gesammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letztern die Brau- und Brennereigeräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., das Wirthschafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen und zunächst auf den Betrag von 104 Rthlr. festgesetzten Grundsteuer,

a. im Fall des reinen Verkaufs, auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.;

b. im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 157 Rthlr., auf 11051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyk, und bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 2ten Februar 1833.

Nr. 53. Die Aufnahme von Fremden im

Um für die Zukunft dem Andrange erwerbloser Fremden vorzubeugen, hat die Kaiserliche Brasilianische Regierung zu Rio de Janeiro die Anordnung getroffen, daß

vom

Papierfabrikant Keferstein, dem unterm 23sten Dezember v. J. ein Patent verliehen worden, die Vornamen: „F. D." (nicht C. D.) führt und in Köpenick bei Berlin wohnhaft ist. Gumbinnen, am 18ten Februar 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nr. 58. Die Ablieferung der Brenn-Betriebs-Nachweisungen u. der Versteuerungsbücher betreffend.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel und daraus entstandener Irrungen wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März 1829, eine dreitägige Frist zur Ablieferung der Brennerei-Betriebs-Nachweisungen und Versteuerungs-Bücher hiemit dergestalt bewilligt, daß, wer es unterläßt, die Brenn-Betriebs-Nachweisungen spätestens den dritten Tag nach dem Ablaufe des Betriebs-Monats, oder die Brau- und Destillations-Versteuerungs-Bücher spätestens den dritten Tag nach dem Ablaufe des viertel Jahrs, für welches sie ausgegeben sind, an die zuständige Steuer-Erhebungs-Stelle abzuliefern, es sich selbst beizumessen hat, wenn die Einziehung auf seine Kosten bewirkt wird. Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) Landmann.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Wirthen Joseph Starratis von Lengwehnen, Kirchspiels Bilderweitschen hiesigen Kreises, ist am gestern hier stattgefundenen Vieh- und Pferdemarkt vom Hofe des hiesigen Mälzenbräuer Schweighöfer ein Rappwallach, mit kleinem Stern, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, 7 Jahr alt, in sehr gutem Futterzustande, mit ganz neuem Sattel und ledernem alten Zaum und Halfter, gestohlen worden. Wer dem Bestohlenen zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, hat eine Prämie von 10 Rthlr. zu erwarten. Stallupönen, den 22sten Februar 1833.

Königlich Preußisches Landrathsamt.

In Folge höherer Bestimmung soll das im Kirchdorfe Willkischken gelegene Pfarrer-Wittwen-Grundstück, bestehend aus 1 Hufe culm. und ausreichendem Weideterrain, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Termin ist den 14ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr im landräthlichen Büreau hieselbst angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können täglich hier eingesehen und kann auf Nachgebote nicht Rücksicht genommen werden. Tilsit, den 18ten Februar 1833.

Der Landrath Schlenther.

Durch

Durch den Eisgang ist der Damm und die Brücke über den Eimenisfluß im Dubinner Grunde, auf der Straße von Gumbinnen nach Ragnit, so beschädigt, daß eine Ueberfahrt über den Damm und die Brücke vorläufig nicht möglich ist.

Dem reisenden Publikum wird hievon Mittheilung gemacht, und kann dasselbe von Naßwischken die Straße auf Kussen oder von Dubinnen die Seitenwege auf Moulienen einschlagen. Ragnit, den 20sten Februar 1833.

Königlich Preußisches Landrathsamt.

Auf die von Trinitatis 1833 bis dahin 1839 zu verpachtende Fischerei im Mühlenteich zu Bialla sind im Termine den 17ten v. M. keine annehmbare Offerten erfolgt, und es ist daher auf Verfügung der Königlichen Regierung ein anderweiter Lizitationstermin auf den 6ten März d. J. im hiesigen Landräthlichen Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote unzulässig sind. Johannsburg, den 4ten Februar 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Das köllmische Grundstück des Michael Brodowsky in Wiersbinnen, 3 Hufen 22 Morgen 25 Ruthen preuß. enthaltend, soll wegen rückständiger Abgaben im Wege der Exekution auf 1 Jahr verpachtet werden, wozu Termin auf den 11ten März d. J. hier anberaumt ist. Johannsburg, den 12ten Februar 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Wir finden uns veranlaßt, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß zur Empfangnahme der Sporteln und aller Gelder die an unsere Sportulreceptur einzuzahlen sind, niemand anders als unser Sportulreceptor Liedtke berechtigt ist, und daß nur die von ihm ausgestellten Quittungen respektirt werden sollen.

Lyk, den 13ten Februar 1833.

Königlich Preußische Kreis-Justizkommission.

Es wird hiedurch Allen und Jeden, welche von dem Registrator Moritz etwas an Geldern, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr der unterzeichneten Kreis-Justizkommission davon fördersamst treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, entweder an uns oder ad depositum Eines Königl. Hochpreißlichen Oberlandesgerichts von Litthauen abzuliefern. Sollte dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dieses für nicht geschehen geachtet und anderweit beigetrieben; wenn aber der

Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden. Lyk, den 13ten Februar 1833.

Königlich Preußische Kreis-Justizkommission.

Der hohen Bestimmung zufolge soll eine am Rande der Königl. Trappönenschen Forst im Jagen No. 16 belegene, und aus 183 Morgen 174 □Ruthen preuß. bestehende Blöße in zwei besonderen Abschnitte öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden.

Der Abschnitt No. 1. enthält 112 Morgen 52 □Ruthen preuß. und ohne Vorbehalt des Domainenzinses ist das Minimum des Kaufgeldes auf 725 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf, nebst einer jährlichen Grundsteuer von 7 Rthlr., festgesetzt, mit Vorbehalt des Domainenzinses aber beträgt das festgesetzte Minimum des Kaufgeldes 585 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 7 Rthlr. und einem jährlichen Domainenzinse von ebenfalls 7 Rthlr.

Der Abschnitt No. 2. enthält 71 Morgen 122 □Ruthen preuß. und ohne Vorbehalt des Domainenzinses ist das Minimum des Kaufgeldes auf 385 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf, nebst einer jährlichen Grundsteuer von 3 Rthlr. 20 Sgr, festgesetzt; mit Vorbehalt eines Domainenzinses aber beträgt das festgesetzte Minimum des Kaufgeldes 311 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf, neben einer jährlichen Grundsteuer von 3 Rthlr. 20 Sgr. und einem jährlichen Domainenzinse von ebenfalls 3 Rthlr. 20 Sgr.

Der Termin zur Ausbietung dieser Abschnitte steht vor dem Endesunterzeichneten am 29sten März d. J. in der Oberförsterei Trappönen Nachmittags um 2 Uhr an, und wird um 6 Uhr Abends geschlossen. Es werden demnach Kauflustige aufgefordert zu erscheinen und dient dem Publiko hauptsächlich zur besondern Nachricht, daß die Hälfte des zu offerirenden Kaufgeldes im Termine gleich baar bei der Königlichen Oberförsterei Trappönen deponirt werden muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dinglauken, den 19ten Februar 1833.

Königlich Preußischer Forstmeister Drogies.

Zwischen Insterburg und dem Dorfe Szameitkehmen ist dem wandernden Schumachergesellen Johann Bietz, aus Ottmachau bei Neisse gebürtig, katholischer Religion, 19½ Jahr alt, sein Reisepaß d. d. Danzig den 28sten Dezember 1832, am 11ten M. hier visirt, verloren gegangen, welches zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Insterburg, den 14ten Februar 1833. Der Polizei-Magistrat.

Boln

Beim Zerschlagen der Feldsteine zum Bau der Chaussee von Micklieten bis zur Russischen Grenze werden jetzt Arbeiter, da in der Nähe der Dörfer Picktupönen, Sterpeicken, Größpelcken und Laugsargen bereits Steine angefahren sind, Beschäftigung finden. Arbeitslustige können sich hiezu bei dem Unterzeichneten melden, müssen jedoch mit Attesten ihrer Ortsbehörden über Namen und Wohnort versehen seyn, indem nur auf Grund solcher Zeugnisse Hammer an Arbeiter ausgetheilt werden können.

Picktupönen, den 1sten Februar 1833. Müller, Baukondukteur.

Nachstehende mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischereien des ehemaligen Amts Rakuhnen als:

1) die Fischerei in dem aus der Schnecke nach der Medlauck gehenden Kanal,
2) die Fischerei in der Schnecke vom Forstdiensthause bis Sergehnen,
3) die Fischerei in der Uffam, auch Kusseck, auf Oschke,
4) die Fischerei in der Schalteik im Ausriß oder Graben,
5) die Fischerei in der Vartein oder Vanco Teich,
6) die Fischerei in der Schnecke von Sergehnen bis Plein,
7) die Fischerei in der Schnecke von Sergehnen bis Neuforge,
8) die Fischerei in Anmuth,
9) die Fischerei in der Gilge von Schanzenkrug bis zur Rautenburgschen Grenze,
10) die Fischerei in dem Theile der alten Gilge der nach Linkuhnen gehört,

sollen auf 6 oder 12 Jahre durch Meistgebot zur Pachtung ausgeboten werden, und ist hiezu der Bietungstermin auf den 15ten März d. J. in meinem Geschäftszimmer hieselbst Vormittags 10 Uhr anberaumt, und wird Nachmittags 2 Uhr die Lizitation geschlossen. Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, und sind keine Nachgebote zulässig. Gut Wentzischken, den 11ten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Die zum ehemaligen Amte Seckenburg gehörigen Fischereien, als:

1) die Fischerei im Tawestrohm, von Tawe bis zur Gilge bei Tawellningken an der Wohnung des Stantkus,
2) die Fischerei im Tawe Esser inkl. dem Meyruhnen-Teich, der Wage und Kropeit,
3) die Fischerei in der Smalluppe nebst den dazu gehörigen Einläufen,
4) die Fischerei in der Tawe Reff,

werden mit Trinitatis 1833 pachtlos, sollen daher wiederum auf 6 bis 12 Jahre an Meistbietende verpachtet werden, und ist der diesfällige Lizitationstermin auf den

25sten

26sten März d. J. Vormittags 11 Uhr in Seckenburg anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des einjährigen Pachtgeldes als Kaution deponirt werden muß, auf Nachgebote nicht geachtet und der Zuschlag der Königl. Hochverordneten Regierung vorbehalten wird.

Gut Wentzischken, den 12ten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Das ehemalige Michael Petrieckſche Erbfreigrundstück zu Tawellningken, aus 87 Morgen 137 □Ruthen preuß. bestehend, soll zur einjährigen Benutzung durch Meistgebot verpachtet werden, und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 25sten März d. J. Nachmittags 1 Uhr in Seckenburg anberaumt, und indem ich Pachtlustige zu erscheinen einlade, bemerke ich, daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden sollen, und Nachgebote nicht zulässig bleiben.

Gut Wentzischken, den 12ten Februar 1833. Der Domainen-Intendant Behr.

Am Freitage den 8ten März d. J. Vormittags von 10 Uhr ab, werden im Königl. Schedlisker Revier gegen 60 Stück auf dem Stamme stehende, zu Nutz- und Brennholz taugliche zopftrockene Eichen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Kauflustige werden ersucht, sich im Forsthause zu Milchbude einzufinden.

Barannen, den 10ten Februar 1833. Königl. Preußische Oberförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken: 1) ehemalige Domaine Lötzen, 2) Schwiddern, 3) Spierſten, 4) Gullimmen und 5) Lötzen, Kirchspiels Lötzen; 6) Pietraschen und 7) Czerwonnen, Kirchspiels Goldap; 8) Stublichen, Kirchspiels Angerburg; 9) Schäferei Sperling, Kirchspiels Benckheim, sollen wiederum zur Ausübung der kleinen Jagd auf 12 oder 6 Jahre ausgeboten, und in dem den 20sten März d. J. Nachmittags in der Oberförsterei Skallischen anstehenden Lizitationstermine an den Meistbietenden verzeitpachtet werden.

Die Bedingungen werden vor der Lizitation bekannt gemacht, und Nachgebote unberücksichtigt gelassen werden. Skallischen, den 19ten Februar 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Seit einiger Zeit haben sich die Gesuche verarmter Salzburger um Unterstützung aus der von dem unterzeichneten Vorsteheramt verwalteten Salzburger Kolonie-Kasse und um Aufnahme in das hiesige Salzburger Hospital dergestalt angehäuft, daß sel-

solche ohne Etats-Ueberschreitungen nicht berücksichtigt werden können, da bereits etatsmäßig im Salzburger-Hospital 150 Salzburger mit der jährlichen Summe von . . . . 2584 Rthlr.
verpflegt werden, und außerhalb demselben 270 Salzburger Arme eine jährliche Unterstützung von . . . . 1540 Rthlr.
erhalten; so daß die Etats-Sollausgabe der zur Verpflegung und Unterstützung verarmter Salzburger festgesetzten Summe von überhaupt 4124 Rthlr.
erfüllt ist.

Wenn nun gleich hiernach keine Ueberschüsse mehr verbleiben, so sind doch schon außerdem zur Aufnahme in das Salzburger Hospital 49
und zur künftigen Unterstützung außerhalb demselben . . . 96

in Summa 145 Salzburger Nachkommen successive notirt und in die competenten Exspektanten-Listen eingetragen.

Dennoch laufen täglich gleichartige und wiederholend andrängende Gesuche in großer Menge ein, die um so weniger berücksichtigt werden können, als die bereits notirten Exspektanten, je nachdem sie mehr oder weniger qualifizirt, der Reihe nach erst nach entstandener Vakanz und erfolgtem Abgange zur Aufnahme und Perzeption der Unterstützung gelangen müssen, und jedes später angebrachte Gesuch, wenn es auch noch so oft wiederholt wird, nur dem geordneten Geschäftgange und der vorläufigen Notirung in die Exspektanten-Listen unterworfen seyn, aber keinen Vorzug vor den frühern Exspektanten erhalten kann.

Eben so gehen auch die mehresten Gesuche ein, ohne daß sie durch die vorschriftsmäßigen, nach den Fundations-Bestimmungen der Salzburger Anstalt angeordneten Qualifikations-Atteste, als: Taufschein, landräthliches Armuths-Attest und ärztliches Zeugniß begründet sind, wobei die Schreibereien zwecklos und unnütz vermehrt werden.

Indem wir hievon die resp. landräthlichen Kreisbehörden, Magistråte und die Herren Geistlichen gütigst Kenntniß zu nehmen bitten, werden darauf zugleich die betheiligten Salzburger Nachkommen zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 31sten Januar 1833

Das Vorsteheramt der Salzburger Anstalt

Die

Die von dem Unterzeichneten beabsichtigte Herausgabe der, ihrer jetzigen Seltenheit wegen, gewiß einer größern Verbreitung zu empfehlenden Schrift, unter dem Namen „Joseph Schaitbergers Evangelischer Sendbrief" bekannt, hat in Folge der schon früher erlassenen Ankündigung vom 27sten Juli v. J. noch nicht so viel Theilnehmer gefunden, um mit dem Abdruck des Werkchens vorgehen zu können.

Um jener Ankündigung und resp. Subskriptions-Einladung die nöthige allgemeine Veröffentlichung zu verschaffen, wird hiedurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, nächst dem Unterzeichneten, auch die Herren Landräthe im Gumbinnenschen Regierungsbezirk sich der Sammlung von Subskriptionen, nach den ihnen zu dem Behuf vorliegenden Listen, gefälligst unterziehen werden, und hiebei zugleich um möglichst deutliche Aufzeichnung der resp. Namen und Zahl der gewünschten Exemplare ganz ergebenst gebeten. Sammler und resp. Unterzeichner von 10 Exemplare (à 1 Rthlr.) erhalten jedes Eilfte Exemplar frei.

Proßkergut bei Oletzko, den 16ten Februar 1833.

Gottfried Turner.

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Stadtgefängniß ist der untenstehend bezeichnete russische Militair-Deserteur Jons Urbonowitz, welcher wegen fehlender Legitimation in Verhaft gewesen, am gestrigen Abend entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Polizei-Magistrat nach Tilsit abliefern zu lassen. Tilsit, den 15ten Februar 1833.

Der Polizei-Magistrat.

(Signalement.) Geburtsort: Padadika in Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: Rußland. Religion: lutherisch. Stand, Gewerbe: Knecht. Alter: 28 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich. Haare: schwarzbraun. Stirn: faltig. Augenbraunen: braun. Augen: blaugrau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: braun. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein. Sprache: litthauisch und polnisch.

Bekleidung: ein hellblautuchener Rock mit blanken Knöpfen, eine mit Tuch bezogene Pelzjacke, eine schwarztuchene Weste, ein Paar grauwandtene Hosen, lederne Stiefel und eine blautuchene Wintermütze.

Auf

Auf dem Transport nach der Schützerei ist der unten bezeichnete Glaser Friedrich Ehregott Pletz, ein sehr gefährlicher Verbrecher, der gegenwärtig zum siebenten Male in Untersuchung steht, und welcher wegen Kirchen-Diebstahl in Caymen zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, heute entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Königsberg, den 13ten Februar 1823.

Königl. Ostpreußisches Inquisitoriat.

(Signalement.) Geburtsort, Vaterland und gewöhnlicher Aufenthalt: Rauschninken. Stand, Gewerbe: Glaser. Alter: 40 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarzbraun. Augen: blau. Nase: spitz. Mund: mittelmäßig. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval. Statur: klein. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Bekleidung: ein blautuchener Rock mit dergleichen Knöpfe, eine schwarzbraun und gelbgestreifte baumwollene Weste, ein Paar grautuchene Hosen, einen alten Filzhut und ein gelbblümig rothbaumollenes Halstuch.

Der unterm 5ten Mai 1831 von der Königl. Kreis-Justizkommission zu Ragnit steckbrieflich verfolgte Loosmann Johann Maskulat ist am 9ten d. M. in Wietzischken, und der von derselben Behörde unterm 3ten Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Friedrich Barkowski ist am 10ten d. M. in Iwenberg, Kreis Niederung, verhaftet worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 18ten Febraar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 11ten Januar verfolgte Johann Gottlieb Jäger ist in Königsberg verhaftet worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird. Tapiau, den 15ten Februar 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

der in dem Monate Januar 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Jankel Hirsch	Wyßain	Jude	55	4	9	schwarz u. weiß.	gewölbt.	schwarz	braun	lang u. stumpf.
2	Hirsch Moses	Wyßain	Jude	26	5	2	dunkelblond.	niedrig	dunkel	blaugrau.	stumpf
3	Leibcke Hirsch	Wyßain	Jude	12	3	3	dunkelblond.	niedrig	dunkel blond.	bräunlich.	stumpf
4	Isaak Bähr	Wyßain	Jude	17	4	10	schwarz	niedrig gewölbt.	schwarz	braun	stumpf
5	Bär Elias Jendrowsky.	Wilkowischken in Polen.	Jude	27	5	—	schwarz und kraus.	bedeckt	schwarz	grau	kurz
6	Markus Itzig	Wyßyten in Polen.	Jude	41	5	5	schwarzbraun.	niedrig faltig.	schwarz	grau	lang u. spitz.
7	Abraham Moses	Lubowen in Polen.	Jude	47	5	3	schwarz	frei	schwarz	blau grau.	lang u. gebogen.

weisung

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz u. weiß melirt.	stark behaart.	länglich.	braun	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22. Jan. 1833.
gewöhnlich.	blond u. röthlich.	wenig behaart.	länglich.	bleich	mittel	am Ringfinger der rechten Hand nach innen eine Warze.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22. Jan.
klein	keinen	rund	oval	bleich	klein	sommersprossig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22. Jan.
gewöhnlich.	keinen	spitz	länglich.	gesund	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22. Jan.
gewöhnlich.	schwarz u. röthlich melirt.	behaart.	oval	gesund	robust	keine	Schirwindt	Landr.-A. Stallupönen.	d. 5. Jan.
mittel	schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Eydtkuhnen	Magistrat Stallupönen.	d. 9. Jan.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	mittel	eine große Pockennarbe auf der linken Wange und das erste Glied des Zeigefingers der linken Hand verkrüppelt.	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen	d. 25. Jan.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
8	Joschel Hiller	Wyßain	Vagabond	23	5	2	schwarz braun.	niedrig	schwarz	blau	stark
9	Girschel Rochim	Wyschlytek in Polen.	Wegen Paß- und Geleit-Stempel Kontravention arretirt und bestraft.	17	5	—	schwarz	frei	schwarz	braun	proportionirt.
10	Markus Schmul	Wyßyten in Polen.	Vagabond	21	5	4	roth-braun.	frei	blond	grau	gewöhnlich.
11	Hirsch Jankel	Lubowen in Polen.	Vagabond	32	5	2	schwarz gekräuselt	frei	schwarz	grau	stark spitz.
12	Moses Abraham	Bakalarzewo in Polen	Vagabond	35	5	1	schwarz	breit	dunkel	bräunlich.	gewöhnlich.
13	Mendel Isaak	Ratzken in Polen.	Vagabond	37	5	4	dunkelbraun.	gewölbt	blond	braungrau.	gewöhnlich.
14	Hirsch Joschel	Bakalarzewo.	Vagabond	60	5	—	schwarz	niedrig	schwarz braun.	braun	lang
15	Mortchay Kramer	Bakalarzewo.	Vagabond	39	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	braun	proportionirt.
16	Peissak Hirsch	Bakalarzewo.	Vagabond	40	5	3	braun	niedrig	blond	grau	proportionirt.
17	Pioter Blankiewitz.	Oschianken	wegen fehlender Legitimation.	21	—	—	dunkelbraun.	breit	dunkelbraun.	dunkel blau.	klein
18	Gottlieb Czeykowsky.	Koßyken	wegen fehlender Legitimation.	17	5	1	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.

Die

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
klein	röthlich.	breit	oval	gesund	mittel	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 3. Jan. 1833.
proportionirt.	im Entstehen:	oval	oval	gesund	schwächlich.	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Ragnit.	d. 16. Dezb. 1832.
gewöhnlich.	blond	rund etwas behaart.	oval	weiß	mittel	keine	Garbassen	Landr.-A. Angerburg.	d. 18. Dezb.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	klein	bräunlich.	klein	keine	Garbassen	Landr.-A. Angerburg.	d. 18. Dezb.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Garbassen	Landr.-A. Angerburg.	d. 25. Dezb.
gewöhnlich.	fuchsig	behaart.	voll	gesund	mittel	keine	Garbassen	Landr.-A. Angerburg.	d. 25. Dezb.
breit	grau	behaart.	hager	bleich	klein	keine	Bakalarszewo.	Landr.-A. Olezko.	d. 15. Jan. 1833.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	rund	gesund	mittel	keine	Bakalarszewo.	Landr.-A. Olezko.	d. 15 Jan.
proportionirt.	rothbraun.	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Bakalarszewo.	Landr.-A. Olezko.	d. 15. Jan.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	frei	gesund	klein	keine	Graijewo	Polizei-A. Lyk.	d. 13 Jan.
gewöhnlich.	keinen	rund	länglich.	gesund	klein	keine	Graijewo	Polizei-A. Lyk.	d. 13. Jan.

Die durch den Steckbrief vom 28sten v. M. von uns verfolgten, von hier entsprungenen Arrestanten, Friedrich Pryßan und Friedrich Stolz, sind am 7ten d. M. bei Mirunsken ergriffen und durch das Königl. Landrathsamt zu Oletzko gestern hier wieder eingeliefert. Insterburg, den 11ten Februar 1833.

Königlich Preußisches Litthauisches Inquisitoriat.

Der im 4ten Stück des diesjährigen Regierungsamtsblatts Seite 56 von uns steckbrieflich verfolgte Loosmann Friedrich Barkowski ist ergriffen und uns eingeliefert worden, welches wir zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch bekannt machen. Ragnit, den 14ten Februar 1833.

Königlich Preußische Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rathsherr Johann Friedrich Schlenther ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Tilsit zum Stadtkämmerer auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Salkowski in Kumilsko ist zur Predigerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Ostrokollen, Kreises Lyk, berufen, und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Albert Julius Theodor Condits, ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 25sten Januar d. J. zum Referendarius ernannt.

Der Kandidat der Pharmacie Ferdinand Otto Ludenau ist als Apotheker zweiter Klasse von dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirt und als Provisor der Offizin zu Marggrabowa vereidigt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734 enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Januar d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1833

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Januar 1833

	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	16	—
Roggen . . . . „ „	1	1	7
Gerste . . . . „ „	—	21	11
Hafer . . . . „ „	—	16	4
Erbsen graue „ „	1	7	2
Erbsen weiße „ „	1	5	—
Linsen . . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	8	—	—
Litthauische Butter „ „	6	17	6
Stückbutter . . . „ Pfund	—	8	5
dito Elbingsche „	—	5	7
Graupe . . . pro Scheffel	3	—	—
Hirsengrütze . . . „ „	5	20	—
Hafergrütze . . . „ „	2	22	6
Buchweizengrütze „ „	3	15	—
Gerstengrütze . . „ „	3	5	—
Grückenmehl . . „ „	3	—	—
Weizenmehl . . . „ „	3	—	—
Roggenmehl . . . „ „	2	—	—
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . . „ „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	17	11
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	2	10
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	2
Schöpsenfleisch . . „ „	—	2	7
Kalbfleisch . . . „ „	—	2	4
Speck, ungeräucherter „ „	—	4	9
Speck, geräucherter „ „	—	5	7
Schmeer . . . . „ „	—	5	7
Rindertalg . . . „ „	—	4	6
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	3	25	—
Bier . . . . . „ Stof	—	1	4
Bieressig . . . . „ Tonne	3	20	—
Weinessig . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . „ Ohm	20	28	9
Branntwein . . . „ Stof	—	5	2
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . . „ „	—	2	6
Holz, weiches . . „ Klafter	3	18	—
Holz, hartes . . „ „	4	23	6
Stroh . . . . . „ Schock	2	14	9
Heu . . . . . „ Zentner	—	15	9
Wolle . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . „ „	13	—	—
Eier . . . . . „ Schock	—	26	5
Ziegel . . . für das Tausend	—	—	—
Hopfen . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Der

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Hegemeister Müller zu Szittkehmen, in der Oberförsterei Nassawen, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Der Weißgerbermeister Reinert zu Insterburg ist durch die Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre als Rathsherr gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kalkulatur-Assistent und Civil-Supernumerarius Ebner ist als Kreis-Sekretair im Darkehmenschen Kreise vom 1sten Januar dieses Jahres ab, definitiv angestellt.

In der Oberförsterei Padrojen ist der bisherige Exekutor Lehmann entlassen, und in dessen Stelle der vormalige Gutsbesitzer Carl Gutzeit aus Kudlacken angenommen.

Amts-Blatt

No. 10. Gumbinnen, den 6ten März 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nr. 59. Empfehlung zweier Werke für den Gesang-Unterricht.

Der Musik-Direktor Lecerf zu Charlottenburg beabsichtigt monatlich eine Auswahl von Gesängen und Gesangübungen herauszugeben, wovon bereits 4 Hefte erschienen sind.

Da solche zur Beförderung der Gesangübungen in Gymnasien und Schullehrer-Seminarien geeignet sind, der Herausgeber auch die monatliche Lieferung bei Abnahme einer bedeutenden Zahl von Exemplaren um die Hälfte des Ladenpreises mit 2½ Sgr. statt 5 Sgr. zu liefern sich bereit erklärt hat, so machen wir im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf diese Gesangübungen hiemit aufmerksam, und empfehlen dieselben zur Anschaffung.

Ferner hat der Musik-Direktor und Dom-Organist W. Schneider zu Merseburg unter dem Titel: „Choral-Kenntniß" (in Neiße und Leipzig Verlag von Theodor Hennigs, 1833 erschienen) eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern zur Benutzung bei Ertheilung des Gesangunterrichts als sehr geeignet anerkannt ist.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministeriums machen wir gleichfalls auf diese Schrift aufmerksam, und empfehlen deren Anschaffung.

Königsberg, den 6ten Februar 1833.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 60. Die Minuslizitation des Papierbedarfs für die Königl. Regierung zu Gumbinnen betreffend. A. d. J. 2246. Jan.

Zum Geschäftsbetriebe der hiesigen Königlichen Regierung werden durchschnittlich jährlich nachstehende Papiersorten und Quantitäten erfordert: Vierzig Ries fein Bienenkorb-Papier, Ein Ries Rechnungs-Papier, Neunzig Ries Dreistern-Papier, Fünf Ries doppeltes blaues Papier, Fünf Ries einfaches blaues Papier, Zweihundert und Funfzig Ries Konzept-Papier, Zwölf Ries großes und Zwölf Ries kleines Packpapier.

Diejenigen, welche die Lieferung dieses Papiers für die drei Jahre vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1836 im Wege der Minuslizitation zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, in postfreien Schreiben unter Beifügung der Pro-

ben bis zum 1sten Juni d. J. bei uns anzuzeigen, zu welchen Preisen sie solches von untadelhafter Beschaffenheit stellen können, da dann mit dem Mindestfordernden kontrahirt werden soll. Gumbinnen, den 3ten Februar 1833.

Nr. 61. Ablieferung öffentlicher Dienstsiegel. A. d. J. 1417. Febr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Dienstsiegel Königl. Beamten unseres Ressorts nach dem Tode der letztern nicht immer an uns zurückgeliefert worden sind. Um den Mißbräuchen, welche mit dergleichen Dienstsiegeln getrieben werden könnten, vorzubeugen, nehmen wir hiedurch Veranlassung, die Erben solcher Königl. Beamten, in deren Nachlasse Dienstsiegel vorgefunden werden, aufzufordern, dergleichen Dienstsiegel sofort an uns abzuführen. Gumbinnen, den 13ten Februar 1833.

Nr. 62. Die Ausfertigung der Stadtverordneten-Beschlüsse betr. A. d. J. 246. Febr.

Wir haben in vielen Fällen bemerkt, daß die Stadtverordneten den Bestimmungen des §. 121. der Städteordnung vom 19ten November 1808 über die Ausfertigung ihrer Beschlüsse nicht genügen, und bringen solche daher hiedurch mit der Aufgabe in Erinnerung, daß die Magisträte bei Vermeidung von Ordnungsstrafen darauf zu sehen haben:

daß in jedem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werde, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren.

Gumbinnen, den 25sten Februar 1833.

Nr. 63 Vervollständigung der Vorschrift, betreffend das Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe. A. d. J. 806. Febr.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters von Nagler, hat es sich in der letztern Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artillerie-Kolonnen zusammen getroffen sind, und dadurch, daß der, die letzteren kommandirende Offizier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulvertransports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militairpersonen und den Schnellpost-Kondukteurs oder Post-Schirrmeistern herbeigeführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die §§. 1., 2 und 3. der unterm 4ten März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterieen und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.

2) Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahr-

Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine stärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3) der §. 4. der gedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien und Kolonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zuläßig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen. Berlin, den 9ten Dezember 1832.

Krieges Ministerium.	Ministerium des Innern
Für den Herrn Kriegsminister,	und der Polizei,
(gez) v. Schöler.	(gez) v. Brenn.

Vorstehende Vervollständigung der nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten Dezember 1821 wird in Folge der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 25sten v. M., mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1830 Seite 431 enthaltene Bekanntmachung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 19ten Februar 1833.

Nr. 64. Betrifft die Herausgabe eines Wochenblatts für das Volksschulwesen. A. d. J. 1671. Febr.

Der Oberlehrer am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau Johann Gottfried Hientzsch giebt in Verbindung mit mehreren geistlichen Direktoren und Lehrern an Seminarien und andern Schulanstalten seit dem Anfange dieses Jahres ein „Wochenblatt für das Volksschulwesen" heraus, welches auf sämmtlichen Postämtern und in allen Buchhandlungen für den Preis des Jahrganges von 2 Rthlr, in vierteljährigen Vorauszahlungen à 15 Sgr. zu haben ist.

Wir machen dies sämmtlichen Herren Geistlichen und Schullehrern zur Nachricht hiedurch bekannt. Gumbinnen, den 20sten Februar 1833.

Nr. 65. Betrifft die Verpachtung der Fischerei im großen Spirding-See und den Neben-Seen. F. A. 2420. März.

Es wird beabsichtigt, eine Generalpacht der Fischerei in dem zwischen den Städten Nickolaiken und Johannsburg belegenen See Spirding dergestalt zu bilden, daß die zu den Aemtern Arys, Johannsburg und Schnittken abgesondert bisher benutzten Theile des großen Spirding-See nebst mehreren anhängenden Gewässern, als namentlich: der Spirding, einschließlich des Sexter und Kazarino, der Baldan und Warnold und der Tuchlin und Tirklo in einer Pacht vereinigt werden.

Zur Behandlung und etwanigen Steigerung dieser Pacht ist ein Termin auf den 21sten März d. J. Mittags 2 Uhr im Geschäftszimmer des Landrathsamts in Sensburg vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader, angesetzt, und werden qualificirte Pächter mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß bei Abschluß des Geschäfts der Betrag des halbjährigen Pachtzinses in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen sofort im Termine als Kaution eingelegt werden muß. Gumbinnen, den 1sten März 1833.

Auszug aus dem Siebenzehnten Jahresberichte des engern Ausschusses der litthauischen Friedens-Gesellschaft, vorgelesen am Stiftungsfeste, den 18ten Januar 1833.

Die schon früher aufgefaßte Besorgniß, „es werde durch die allmählige Verringerung der Geldmittel die Wirksamkeit der Friedens-Gesellschaft fast auf nichts weiter, als die Benutzung des Stammkapitals eingeschränkt werden," hat sich auch in diesem abgelaufenen Jahre nicht vermindert, und neben andern, von den ausscheidenden Mitgliedern angegebenen Gründen, scheint die Meinung der, mit der Zeit herbeigeführten Entbehrlichkeit des Zwecks dieser Gesellschaft, Raum gewonnen zu haben.

Zwar sind im verflossenen Jahre einige neue Mitglieder hinzugekommen, andere haben ihren Beitrag erhöht, dagegen aber haben weit mehrere denselben herabgesetzt oder sind ganz ausgeschieden; und da selbst manche gerechte und billige Aussicht nur in sehr geringem Maaße in Erfüllung gegangen ist; so ist wohl mit Recht der Hoffnung zu entsagen, daß die Zukunft einen verbesserten Kassenzustand herbeiführen werde.

Am Schlusse des Jahres 1831 waren

197 Mitglieder mit einem Beitrage von . . . . . 676 Rthlr. 25 Sgr.

Am Ende dieses Jahres sind

187 Mitglieder mit einem Beitrage von . . . . . 622 " 5 "

Also ein Ausfall von . . . . 54 Rthlr. 20 Sgr.

Aus dem Jahre 1831 sind in die Rechnung pro 1832 übertragen worden:

a) an Resten bis Ende 1830 . . . . . . 209 Rthlr. 5 Sgr.

b) an Resten aus dem Jahre 1831 . . . . . 186 " 15 "

c) an Zinsen . . . . 154 " 10 "

Also . . . . 550 Rthlr.

Dar-

Darauf sind im Jahre 1832 eingegangen;

a) an Beitragsresten bis Ende 1831 . 126 Rthlr. 10 Sgr.
b) an Zinsenreste . . . . 83 , 15 ,
c) niedergeschlagen:
   1) an Beiträgen 25 Rthlr. 10 Sgr.
   2) an Zinsen von Menzelswalde, durch richterliches Erkenntniß 70 , 25 , 96 , 5 ,

Also . . . 306 Rthlr.

Mithin sind in das Jahr 1833 zu übertragen . . 244 Rthlr.
als Beitragsreste bis Ende 1831.

Nach dem Etat pro 1832 sollen einkommen:

a) an Zinsen . . . . . 646 Rthlr. — Sgr.
b) an Beiträgen . . . . 622 , 5 ,
c) an außerordentlicher Einnahme . — , — ,

Summa . . 1268 Rthlr. 5 Sgr.

Darauf sind eingekommen:

a) an Zinsen . 585 Rthlr. — Sgr.
b) an Beiträgen . 424 , 15 ,
c) in Abgang sind gestellt: 1) für zwei verkaufte Staatsschuldscheine, die Zinsen fürs zweite halbe Jahr 1832 20 , 15 ,
   2) an Beiträgen 13 , 15 ,

thut 1043 Rthlr. 15 Sgr.

also sind noch an Rest geblieben pro 1832 224 , 20 Sgr.
nämlich:

an Zinsen . . . 40 Rthlr. 15 Sgr.
an laufenden Beiträgen. . 184 , 5 ,

Summa wie vor . 224 Rthlr. 20 Sgr.

welche ebenfalls pro 1833 zu übernehmen sind.

Die

Die Gesammt-Summa der pro 1833 zu übertragenden Reste beträgt also . . . . 468 Rthlr. 20 Sgr.

Die ganze Einnahme für 1832 beträgt inklusive des baaren Werths für zwei Staatsschuldscheine, welche, zur Tilgung der im vorigen Jahresbericht erwähnten 900 Thaler haben verkauft werden müssen, nebst der extraordinairen Einnahme . . . . 2435 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgabe dagegen . . . . . . 1955 „ 28 „ 5 „

Es blieben also am Schlusse 1832 im Bestande . 479 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. wovon jedoch schon ein Theil zu den Ausgaben des ersten Quartals 1833 hat verwendet werden müssen.

Der neue pro 1833 entworfene Etat ergiebt eine Einnahme:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an Zinsen	605	—	—
b) an laufenden Beiträgen	518	12	6
Summa von	1123	12	6

Wenn nun diese Soll-Einnahme gegen die von 1832 um 144 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abweicht; so hat dies seinen Grund darin,

daß . 41 Rthlr. an Zinsen für die verkauften zwei Staatsschuldscheine und . 103 „ 22 Sgr 6 Pf. ausfallende Beiträge,

wie vor 144 „ 22 Sgr. 6 Pf., vom Etat haben abgesetzt werden müssen, welche also der Disposition der Gesellschaft entzogen sind.

Die Ausgaben pro 1832 betragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an Pensionen . . .	735	—	—
b) für die Kassenverwaltung	50	—	—
c) für Kleidung . .	36	—	—
d) für Schreibmaterialien	60	—	—
e) extraordinair . .	242	12	6
in Summa	1123	12	6

Von den 14 Jünglingen, welche im abgelaufenen Jahre von der Gesellschaft unterstützt wurden, hat nur Einer seine Studien um Michaelis 1832 vollendet. Zwei dagegen sind um dieselbe Zeit wieder zur Universität abgegangen, welche beide Theologie studiren. Das Patronat dieser beiden Jünglinge hat der Herr Professor Dr. Gobser mit ausnehmend erfreulicher Bereitwilligkeit übernommen. Ein Zögling hat wegen

gen Mangel an Fähigkeiten ganz entlassen werden müssen, einem Zweiten ist wegen nachgelassenen Fleißes die Unterstützung um 10 Rthlr. verringert worden.

Die tabellarische Uebersicht, welche hier beiliegt, giebt größtentheils ein recht erfreuliches Resultat, besonders, da wir mit vielem Vergnügen bemerken müssen, daß unsere ernsten und väterlichen Ermahnungen, wo wir deren Veranlassung nothwendig fanden, so willig beherzigt werden und nicht erfolglos geblieben sind.

Neue Zöglinge sind im verflossenen Jahre nicht aufgenommen worden, weil wir die mögliche Erfüllung eingegangener Verpflichtungen im Auge behaltend, es der Würde der Gesellschaft nicht angemessen fanden, ihre Kräfte auf unsichere Aussichten zu basiren; und wir müssen es dem Ermessen der Gesellschaft anheim geben, was sie darüber für die Zukunft zu bestimmen für gut finden wird.

Sonst ist im Laufe dieses Jahres nichts vorgekommen, was auf die Wirksamkeit der Gesellschaft von besonderm Einflusse gewesen wäre.

Die monatlichen Versammlungen sind nach Möglichkeit gehalten worden, zu einer General-Versammlung war keine Veranlassung.

Unser Geschäft ist also beendigt; wir legen hiemit dessen Verwaltung nieder, und überlassen es Ihrem Gutachten, darüber anderweitig zu verfügen, verbinden aber damit den ergebensten Dank allen den hochgeehrten Personen, welche so thätig und hochherzig die Bemühungen der Gesellschaft unterstützten, wünschen diesem Verein ein recht erfreuliches Fortbestehen und erflehen seinen Bemühungen den Segen dessen, zu dessen Ehre und Förderung seines Reichs, diese Gesellschaft ins Leben trat.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1833.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

Tabel-

Tabellarische Uebersicht

von den Stipendiaten der litthauischen Friedens-Gesellschaft für das Jahr 1832.

Nro.	Vor- und Zunamen des Stipendiaten.	Lebensalter. Jahr.	Stand des Vaters.	Zeit der Aufnahme.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei welcher er untergebracht ist.	Klasse.
	I. Gumbinnen.						
1	Christian Gottfried Otto Zippel.	18½	Superintendent und Pfarrer zu Niebudßen, todt.	Michael 1828.	Herr Oberlehrer Petrenz.	Verwittwete Frau Kassen-Assistent Schröder.	in Prima
2	Johann Carl Alexander Pogiebel.	16¾	Kreis-Sekretair, todt.	Michael 1829.	Herr Rektor Klein.	bei seiner Mutter.	in Sekunda
3	Otto Bernhard Schopis.	14	Oberlehrer des hiesigen Gymnasiums, todt.	Januar 1831.	Herr Oberlehrer Petrenz.	bei seiner Mutter.	in Tertia
	II. Lyk.						
4	Friedrich Herrmann Steppuhn.	17½	Oberförster in Nikolaicken, todt.	April 1828.	Herr Dr. Cludius.	bei seiner Mutter.	in Sekunda
	III. Tilsit.						
5	Johann Bernhard Alexander v. Sanden.	16¾	Gutsbesitzer in Paszelgsten, todt.	Michael 1827.	Herr Gymnasial-Direktor Cörber.	bei seiner Mutter.	—
6	Albert Julius Haußmann.	18¼	Gürtlermeister in Insterburg.	Januar 1831.	Herr Oberlehrer Heydenreich.	Mechanikus Herr v. Kaminietz.	—

Nro.	Vor- und Zunamen des Stipendiaten.	Lebensalter. Jahr.	Stand des Vaters.	Zeit der Aufnahme.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei welcher er untergebracht ist.	Klasse.
	Noch III. Tilsit.						
7	Friedrich Rudolph Schiewe.	18	Roßarzt in Insterburg.	Januar 1831.	Herr Oberlehrer Lenz.	Frau Pfarrerwittwe Settegast.	—
	IV. Auf der Universität zu Königsberg.						
8	Studiosus Psiczóla	23½	Bäckermeister, todt.	bis zum 1sten April 1833.	Herr Professor Dr. Seiffert.	—	—
9	Studiosus Janert	20	Kaufmann in Insterburg.	bis zum 1sten Oktober 1834.	Herr Professor Dr. Burdach.	—	—
10	Studiosus Stadie	22	Kaufmann in Goldap	bis zum 1sten April 1834.	Herr Professor Dr. v. Buchholtz.	—	—
11	Studiosus Strohmann	20½	Lieutenant todt.	bis Ende September 1835.	Herr Professor Dr. Gebser.	—	—
12	Studiosus Kuhr	22	Kanal-Aufseher.	desgleichen	derselbe	—	—

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 66. Betrifft die Veräußerung des Eisenhüttenwerks Wondolleck nebst Zubehör.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Kirchspiel Johannsburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, mit der freien Fischerei am Mühlenteiche und dem Hütungsrechte auf einem Abschnitte der Königl. Neu-Johannsburgschen Forst, welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthlr. 9 Sgr. $10\frac{1}{12}$ Pf. hat, wird auf den Antrag des Königlichen Oberbergamts für die Brandenburg Preuß. Provinzen zur freiwilligen Subhastation gestellt.

Zur Lizitation wird ein Termin auf den 5ten Juni d. J. vor unserm Komissario, Herrn Justizrath Mischel in Wondolleck selbst anberaumt, zu welchen Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben muß.

Die Beschreibung des Werks und die Kaufsbedingungen können bei dem Justizrath Mischel, so wie hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Meistbietende ist 6 Monate an sein Gebot gebunden.

Die Uebergabe des Hüttenwerks erfolgt sofort nach dem Zuschlage, dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Bezahlung der Hälfte des Kaufgeldes, der übrige Theil des Kaufgeldes wird sub reservato dominio eingetragen, mit 5 Prozent verzinset und bei prompter Zinszahlung nach zwei Jahren eingezahlt.

Insterburg, den 21sten Januar 1833.

Bekanntmachung.

Nr. 67. Betrifft die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Bartelsdorff.

Das im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bartelsdorff, welches

	Morgen		□Ruthen
an Ackerland	432	Morgen	141 □Ruthen,
„ Wiesen	148	—	68 —
„ Weideland, Gesträuch u. Brücher	505	—	8 —
„ Gartenland	9	—	111 —
„ Seen	42	—	7 —
„ Hof- und Baustellen	3	—	33 —
„ Graben	5	—	31 —
„ Wegen	9	—	168 —
zusammen	1156	Morgen	27 □Ruthen preuß.

an

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rthlr. 27 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 3106 Rthlr. 27 Sgr, neben einem jährlichen Domainenzinse von 86 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufsbedingungen können sowohl in dem Domainen-Rentamt Allenstein als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 3ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zur nochmaligen Verpachtung der Jagdnutzung auf den Dorfsfeldmarken Lindicken und Raducken ist Termin auf Freitag den 22sten März d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden.

Qualifizirte Pachtlustige werden eingeladen alsdann dahier einzutreffen.

Gleichzeitig wird auch die Jagdnutzung auf der Feldmark des Dorfes Budwethen bei Aulowöhnen zur Verpachtung ausgestellt, wozu ebenfalls solche Personen die als Pächter Königlicher Jagden geeigenschaftet sind, eingeladen werden.

Padrojen, den 27sten Februar 1833. Der Forstmeister Zöfinger.

Die Widdem im Kirchdorfe Schakuhnen soll reparirt, und dazu ein Entrepreneur ermittelt werden.

Der hiezu am 25sten d. M. angestandene Termin ist erfolglos gewesen, und deshalb ein anderer Termin auf den 27sten März d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, wozu ich Unternehmungslustige, die eine Kaution von Eindrittel der Entreprise-Summe im Termin zu deponiren vermögen, zu dessen Wahrnehmung hiedurch einlade.

Die

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Anschlag und Zeichnung können aber an jedem Tage in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen landräthlichen Bureau eingesehen werden.

Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen.

Heydekrug, den 28sten Februar 1833.

Der Landrath v. Zabeltitz.

Das köllmische Grundstück des Michael Brodowsky in Wiersbinnen, 3 Hufen 22 Morgen 26 Ruthen preuß. enthaltend, soll wegen rückständiger Abgaben im Wege der Exekution auf 1 Jahr verpachtet werden, wozu Termin auf den 11ten März d. J. hier anberaumt ist. Johannsburg, den 12ten Februar 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Den aus dem Schloßgefängniß zu Insterburg entsprungenen, von dem dortigen Königl Litthauischen Inquisitoriat unterm 29sten v. M. verfolgten und im Dorfe Mierunsken arretirten Loosmann Friedrich Pepßan und Mauergesellen Friedrich Stoltz ist unter mehreren Gegenständen auch ein Rappwallach mit einem Stern ungefähr 4 Fuß groß, 10 Jahre alt und auf dem linken Auge blind, abgenommen, den sie nach ihrem Geständniß einem Wirthen aus Peterswalde Kreises Wehlau gestohlen haben.

Im gedachten Dorfe hat sich jedoch Niemand als Eigenthümer zu diesem Pferde gefunden und der rechtmäßige Besitzer davon wird daher aufgefordert, sein Eigenthumsrecht hier innerhalb 14 Tagen nachzuweisen und das Pferd gegen Erstattung der Futterungs- und Publikationskosten, in Empfang zu nehmen.

Oletzko, den 23sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der Neubau eines Gärtnerhauses in Lehm, beim Königl. Domainenvorwerk Göritten, wozu mit Ausschluß des Holzanfuhrlohns, der übrigen Fuhren und Handdienste 690 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. veranschlagt sind, so wie der Neubau des dazu gehörigen Deputanten-Stalles, in Füllholz veranschlagt, nach gleichen Abrechnungen, mit 114 Rthlr. 4 Sgr 9 Pf., sollen im Wege der Minuslizitation in Entreprise ausgeboten werden. Qualifizirte und kautionsfähige Unternehmer können sich im Termine den 23sten März d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Vorwerkshofe zu Göritten einfinden und nach Durchsicht der alsdann vorzulegenden Anschläge, Zeichnungen und nähern Bedingungen ihre Offerten verlautbaren.

Stallupönen, den 27sten Februar 1833. Der Bauinspektor Regge.

Das

Das den Kaßekatschen Eheleuten gehörige Eigenkäthner-Etablissement, und das dem George Enkkat zugehörige Chatullgut, beide in Sierandßen, Kirchspiels Pelleningken, belegene Grundstücke, sollen im Wege der Exekution rückständiger Abgaben halber auf ein Jahr und zwar vom 1sten April d. J. bis dahin 1834 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

In dem am 9ten d. M. in Insterburg angestandenen Termine hatten sich keine Pachtliebhaber eingefunden, demnach habe ich einen neuen Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in Sierandßen anberaumt, und lade zu demselben Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die offerirten Pachtbeträge am Terminstage gleich baar entrichtet werden müssen.

Die Lizitation wird Nachmittags 3 Uhr geschlossen, und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden. Insterburg, den 19ten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Gettkandt.

Das Recht, die Krüge Kl.-Gerlauken, Camßarden, Leipeningken, Pleinlauken, Sterkeningken, Gr.-Trakinnen, Abehlischken, Neunischken, Sierandßen, Skungirren, Szieleitschen und Pagelienen mit dem nöthigen Getränke zu verlegen, soll vom 1sten Juni d. J. ab auf drei auf einanderfolgende Jahre dem Meistbietenden in dem auf Sonnabend den 23sten März d. J. in meinem Geschäftslokale anberaumten Termin verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und der Meistbietende bis zur eingeholten höhern Genehmigung an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Lizitation nimmt Nachmittags 2 Uhr ihren Anfang.

Insterburg, den 25sten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Gettkandt.

Das Getränke-Verlagsrecht für den Krug zu Gr.-Grobienen und die Schankstelle zu Scherewischken soll wiederum vom 1sten Juni d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden, weshalb hiezu Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeden Mittwoch und Sonnabend die Pachtbedingungen hier einzusehen, der Termin übrigens um 12 Uhr Mittags geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Darkehmen, den 25sten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Burchard.

In

In Folge hoher Verfügung der Königl. Regierung soll das zur Kirche in Wilhelmsberg gehörige Pfarrland von 45 Morgen Erbpachtsqualität abermals vom 1sten Mai d. J. auf 1 Jahr verpachtet werden, weshalb hiezu ein Termin auf den 14ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und zahlungsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen. Darkehmen, den 25sten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Burchard.

Zum Verkauf einer Parthie im Jahr 1832 konfiscirter Pfandstücke, bestehend in Aexten, Beilen und Schwengeln, gegen gleich baare Bezahlung steht ein öffentlicher Lizitationstermin auf Freitag den 22sten März d. J. im hiesigen Geschäftslokale an, woselbst der Verkauf um 11 Uhr Vormittags seinen Anfang nimmt.

Rothbude, den 20sten Februar 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung dreier Forst-Abschnitte im hiesigen Königlichen Forstreviere Rogahlen als Viehweide, ist ein Lizitationstermin auf den 21sten März d. J. Nachmittags um 1 Uhr in der hiesigen Oberförsterei festgesetzt, welches den Viehweide-Bedürftigen und Pachtlustigen mit dem Bemerken, daß wenn die bisherige jährliche Pachtsumme erreicht oder überschritten ist, auf Nachgebote nicht gerücksichtiget werden soll, hiedurch bekannt gemacht wird. Skallischen, den 26sten Februar 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Sämmtliche im Königlichen Skallischenschen Forste ausgewählte, zur Behütung mit Groß-Vieh geeignete Terrains sollen für das Jahr 1833 an Meistbietende verpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 21sten März d. J. Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Oberförsterei Skallischen festgesetzt ist. Solches wird den Viehweide-Bedürftigen und Pachtlustigen mit dem Bemerken, daß Nachgebote unberücksichtiget gelassen werden sollen, hiedurch bekannt gemacht, und sie aufgefordert sämmtlich um 1 Uhr Nachmittags zu erscheinen und ihre Pachtgebote abzugeben. Unter denen zur Ausbietung kommenden Weideterrains sind auch diejenigen begriffen, deren bisherige 6 jährige Pachtperiode mit dem vorigen Jahre abgelaufen ist. Skallischen, den 26sten Februar 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Sicher-

Sicherheitspolizei.

Aus dem Dienste des Herrn Oberamtmann Frank aus Paßelgäßen ist der nachstehend bezeichnete Dienstjunge Adam Paulix ohne Ursache entlaufen, und bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Landrathsamt abliefern zu lassen. Tilsit, den 21sten Februar 1833.

Königl. Preussisches Landrathsamt.

(Signalement.) Vaterland: Litthauen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Paßelgäßen. Religion: evangelisch. Alter: 18 Jahre. Stand, Gewerbe: Dienstjunge. Größe: 4 Fuß. Haare: braun und dick. Stirn: frei. Augen: grau. Nase, Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählich. Kinn: halbrund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: halbrund. Statur: klein.

Bekleidung: ein grauwandtener Rock, eine grauwandtene Jacke, graue Hosen, Holzklumpen mit Leder und eine Tuchmütze.

Nachbenannter Sträfling Julius Stengel, aus Ruß bei Tilsit gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls, der thätlichen Insubordination und der Desertion schuldig, und auf 21 Jahre Festungsstrafe kondemnirt, ist am 24sten Februar d. J. aus dem hiesigen Wachtarreste entwichen, und soll aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und die Königliche Kreis-Gensdarmerie werden daher hiermit ergebenst ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gut gefesselt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten und des gesetzlichen Fanggeldes abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, ersuchen wir davon Anzeige zu machen.

Festung Graudenz, den 25sten Februar 1833. Königl. Preuß. Kommandantur.

(Signalement.) Alter: 31 Jahr. Religion: evangelisch. Größe: 5 Fuß 11 Zoll. Haare: blond. Stirn: schmal. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gebogen. Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Kinn: spitz. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: schlank. Sprache: deutsch.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, eine grautuchene Weste, ein Paar grautuchene Hosen, Kommiß-Schuhe, eine blaue Mütze mit rothem Breme und ledernem Schirm und leinenes Hemde.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Februar 1833.

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. der Scheffel. Weizen, T.	Weizen, Sgr.	Weizen, pf.	Roggen, T.	Roggen, Sgr.	Roggen, pf.	Gerste, T.	Gerste, Sgr.	Gerste, pf.	Hafer, T.	Hafer, Sgr.	Hafer, pf.	Erbsen, graue, T.	Erbsen, graue, Sgr.	Erbsen, graue, pf.	Erbsen, weiße, T.	Erbsen, weiße, Sgr.	Erbsen, weiße, pf.	Kartoffeln, Sgr.	Kartoffeln, pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	Heu, pf.	Stroh, das Schock. T.	Stroh, Sgr.	Stroh, pf.
1	Angerburg ..	1	16	6	—	29	2	—	20	—	—	12	6	1	8	—	1	8	—	13	2	20	—	2	—	—
2	Gumbinnen ..	1	9	—	—	25	9	—	20	—	—	12	5	1	6	8	1	6	8	12	8	16	—	2	20	—
3	Insterburg ..	1	10	—	—	26	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	1	—	—	14	—	16	—	2	10	—
4	Tilsit	1	21	7	—	29	5	—	21	9	—	14	—	1	24	11	1	23	8	13	4	13	—	2	1	3

	Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Bier, Sgr.	Bier, pf.	Branntwein, das Ohm T.	Branntwein, Sgr.	Branntwein, pf.	Fleisch. das Pfund. Rind-Fleisch Sgr.	Rind-, pf.	Schwein- Sgr.	Schwein-, pf.	Schaaf- Sgr.	Schaaf-, pf.	Kalb- Sgr.	Kalb-, pf.	Viktualien, Butter, das Pfund. Sgr.	Butter, pf.	Eier, das Schock. Sgr.	Eier, pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Graupe, Sgr.	Graupe, pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Grütze, Sg.	Grütze, pf.
1	Angerburg ..	3	—	—	13	—	—	1	8	2	—	—	—	—	10	6	10	14	—	2	20	—	2	—	—
2	Gumbinnen ..	3	—	—	16	—	—	2	4	2	8	2	—	2	—	5	4	18	8	3	10	—	3	—	—
3	Insterburg ..	3	—	—	13	—	—	2	4	2	6	2	—	2	—	6	—	14	—	3	10	—	2	20	—
4	Tilsit	3	10	—	15	2	6	2	6	3	—	2	—	2	4	5	2	12	9	3	6	—	2	12	—

Amts-Blatt

No. 11. Gumbinnen, den 13ten März **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zweite Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres: unter

No. 1407. vom 21sten Januar 1833, die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten; und

No. 1408. vom 31sten Januar 1833, die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte und Inquisitoriate betreffend;

No. 1409. vom 3ten Februar 1833, wonach die Verordnung vom 2ten Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes, auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden, dem Köslinschen Regierungs-Bezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll; und unter

No. 1410. vom 11ten Februar 1833, wegen Abänderung der §§. 43, 44, 305 seq. und 313 der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 68. Tabellen ꝛc. über die Bestimmung der Stärke des Branntweins.

Die hiesige Buchhandlung der Herren Gebrüder Bornträger hat sich durch meine Bekanntmachung vom 18ten November v. J., [conf. 49stes Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 719] in welcher ich auf die bei der Ermittelung der Stärke des Branntweins durch das Alkoholometer zu beachtenden Umstände aufmerksam gemacht habe, veranlaßt gefunden, die zur richtigen Bestimmung des Procentgehalts erforderlichen Tabellen in einer für den Gebrauch bequemen Form zusammenstellen zu lassen. Die demselben vorgedruckte kurze Anweisung zu deren Benutzung setzt jeden in den Stand mittelst eines Alkoholometers, Thermometers und dieser Tabellen die Stärke des Branntweins bei jedem Temperatur-Grade genau zu ermitteln, und die beigefügte

Tabelle über die Mischungsverhältnisse, die Stärke des Branntweins durch Mischung nach Belieben zu verändern. Königsberg, den 26sten Februar 1833.

Der Oberpräsident von Preußen, v. Schön.

Nr. 69. Den Gebrauch geprüfter und gestempelter Alkoholometer betr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18ten November v. J. (conf. 49stes Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 719) wegen des Mißbrauchs der jetzt bei dem Verkehr mit Branntwein im Großen mit den verschiedenen Skalen des Alkoholometers getrieben wird, bringe ich es hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 3ten d. M., fürs Fernere von den Königl. Eichungs-Kommissionen nach Vorschrift des §. 31. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Instruktion zur Eichung der Branntweinproben vom 26sten April desselben Jahres, nur solche Alkoholometer werden geprüft und gestempelt werden, auf welchen sich allein die Tralles-Skale und keine andere neben derselben befindet.

Königsberg, den 27sten Februar 1833.

Der Oberpräsident von Preußen, v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 70. Den diesjährigen dritten Krammarkt in Gumbinnen betreffend. A. d. J. 136. Febr.

Der diesjährige dritte Krammarkt in Gumbinnen trifft nicht, wie in dem betreffenden gedruckten Jahrmarkts-Verzeichniß angegeben ist, auf Montag nach Michaeli (den 30sten September d. J.), sondern auf den Zweiten Montag nach Michaeli (den 7ten Oktober d. J.), welches zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß auf Freitag vorher (am 4ten Oktober d. J.) der Vieh- und Pferdemarkt fällt. Gumbinnen, den 22sten Februar 1833.

Nr. 71. Betrifft die Verpachtung der Fischerei im großen Spirding-See und den Neben-Seen. F. A. 2420. März.

Es wird beabsichtigt, eine Generalpacht der Fischerei in dem zwischen den Städten Nicolaiken und Johannsburg belegenen See Spirding dergestalt zu bilden, daß die zu den Aemtern Arys, Johannsburg und Schnittken abgesondert bisher benutzten Theile des großen Spirding-Sees nebst mehreren anhängenden Gewässern, als namentlich: der Spirding, einschließlich der Sexter und Kaszarino, der Beldan und Warnold und der Tuchlin und Tirklo in einer Pacht vereinigt werden.

Zur Behandlung und etwanigen Steigerung dieser Pacht ist ein Termin auf den 21sten März d. J. Mittags 2 Uhr im Geschäftszimmer des Landrathsamts in Sensburg vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader, angesetzt, und werden qualificirte Pächter mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß bei

bei Abschluß des Geschäfts der Betrag des halbjährigen Pachtzinses in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen sofort im Termine als Kaution eingelegt werden muß. Gumbinnen, den 1sten März 1833.

Bekanntmachung.

Nr. 72. Betrifft die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Bartelsdorff.

Das im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bartelsdorff, welches

an Ackerland	432	Morgen	141	□Ruthen,
„ Wiesen	148	—	68	—
„ Weideland, Gesträuch u. Brücher	505	—	8	—
„ Gartenland	9	—	111	—
„ Seen	42	—	7	—
„ Hof- und Baustellen	3	—	33	—
„ Graben	5	—	31	—
„ Wegen	9	—	168	—
zusammen	1156	Morgen	27	□Ruthen preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rthlr. 27 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 3106 Rthlr. 27 Sgr., neben einem jährlichen Domainenzinse von 86 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufsbedingungen können sowohl in dem Domainen-Rentamt Allenstein als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf den 3ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der Neubau der in den Grenzen der Königl. Rothebuder Forst, auf den frequenten Handelsstraßen von Czychen und Masuhren nach Rothebude, liegenden drei Brücken, so wie die Anfuhr des dazu nöthigen Holzes und die Verschüttung einer vierten Brücke soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Der Termin zur Ausmittelung eines solchen steht auf den 14ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes an, welcher Unternehmungslustigen Behufs Wahrnehmung hiemit bekannt gemacht wird. Oletzko, den 26sten Februar 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Die auf der Landstraße von Oletzko nach Angerburg in den Grenzen des Guts Wessolowen belegene, über einen Hauptgraben und Nebenarm des Haaßner Flusses führende Brücke, ist des Neubaues bedürftig, der im Wege einer Minuslizitation ausgeführt werden soll.

Termin hiezu ist auf den 20sten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt und werden dazu qualifizirte Bauunternehmer eingeladen.

Oletzko, den 27sten Februar 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Zur Sicherstellung der Abgaben sollen nachstehende Grundstücke im Wege der Exekution verpachtet werden.

1) Im Kirchspiel Schwentainen: das Martin Kutzelsche in Orzechowken, das Friedrich Lackschi in Krzywen, das George Miskasche in Krzywen, das Marti Moritzsche in Krzywen, das Daniel Czerniosche in Dudtken, das Paul Radziosche in Dudtken, das Paul Weßolowskysche in Dudtken, das Jakob Buslowskysche in Dudtken, das Johann Ellwinksche in Galleschen, das Samuel Krzionskasche in Schwentainen.

2) Im Kirchspiel Czychen: das Johann Kutzsche Eigenkäthner-Etablissement zu Czucken;

3) Im Kirchspiel Oletzko: das Friedrich Schemionneksche zu Olschöwen, das Jakob Czymochsche in Babken, das Mathes Kallinowskysche in Dopken;

4) Im Kirchspiel Scharepken: das Johann Joswigsche in Seesken;

5) Im Kirchspiel Wielitzken: das Johann Babloſche in Wielitzken.

Der Verpachtungstermin ist für die Grundstücke des Kirchspiels Schwentainen auf den 28sten, für die Kirchspiele Czychen, Oletzko, Scharepken und Wielitzken aber auf den 29sten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt,

und

und werden Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtung auf ein Jahr geschieht, die zu offerirende Pacht in dem Termin gleich baar eingezahlt werden muß, und Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Die Höfe sind übrigens möglich gut bebaut und mit den nöthigen Inventarienstücken versehen. Oletzko, den 2ten März 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Die über den Mniodunsker und Grünwalder Flöß-Kanal führenden Brücken sollen ausgebessert und diese Arbeit dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ermittelung desselben steht ein Termin auf den 18ten d. M. in meinem Geschäftszimmer an, in welchem auch vor dem Termine jede gewünschte Auskunft ertheilt werden wird.

Sensburg, den 5ten März 1833. Der Landrath v. Lysniewski.

Einer unserer Gerichtseingesessenen hat es sich erlaubt mehrere der auf der Chaussee gepflanzten Bäume in der Nähe von Skaisgirren muthwilliger Weise zu beschädigen. Er ist dafür in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten August 1822 und des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 212. mit Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, Verlust der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens, des Landwehrkreuzes und sechsmonatlicher Einstellung in die Strafsektion außerordentlich bestraft.

Solches machen wir zur Warnung hiedurch bekannt 1833.

Mehlaucken, den 28sten Februar 1833.

Königl. Preußisches Justizamt.

Im hiesigen Königl. Schullehrer-Seminare wird zum 1sten April d. J. [illegible] eines Nachtwächters und Hausfaktors erledigt. Versorgungsberechtigte unverheirathete Militair-Invaliden können sich, unter Vorzeigung ihrer Atteste, zu dieser Stelle bei dem Unterzeichneten melden. Karalene, den 27sten Februar.

Der Seminar-Direktor Preuß.

Der Neubau eines Gärtnerhauses in Lehm beim Königl. Domainenvorwerk Göritten, wozu mit Ausschluß des Holzanfuhrlohns, der übrigen Fuhren und Handdienste 690 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. veranschlagt sind, so wie der Neubau des dazu gehörigen Deputanten-Stalles, in Füllholz veranschlagt, nach gleichen Abrechnungen, mit 114 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf., sollen im Wege der Minuslizitation in Entreprise ausgeboten werden. Qualifizirte und kautionsfähige Unternehmer können sich im Termine den 23sten März d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Vorwerkshofe zu Göritten einfinden

den und nach Durchsicht der alsdann vorzulegenden Anschläge, Zeichnungen und nähern Bedingungen ihre Offerten verlautbaren.

Stallupönen, den 27sten Februar 1833. Der Bauinspektor Regge.

Das dem Michael Broßelt zugehörige Bauergut Saidßen No. 2., Kirchspiels Pellningken belegen, soll rückständiger Abgaben halber im Wege der Exekution auf ein Jahr, und zwar vom 1sten April 1833 bis dahin 1834, öffentlich zur Verpachtung ausgethan werden.

Hiezu ist ein Termin auf Mittwoch als den 20sten März 1833 Vormittags 9 Uhr in meiner Wohnung festgesetzt, und lade ich zu demselben Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die offerirte Pacht am Terminstage gleich baar entrichtet werden muß. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Die Lizitation wird Nachmittags 3 Uhr geschlossen, und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden. Insterburg, den 25sten Februar 1833.

Der Domainen-Intendant Gerlandt.

Das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Getränke-Verlagsrecht der Krüge und Schankstellen des ehemaligen Amts Walldaukadell, als: zu Kubillischken, Roreitschen und Soginten, soll anderweitig im Termine den 23sten April d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu qualifizirte Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Stallupönen, den 4ten März 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Es sollen folgende Grundstücke, als: 1) das bäuerliche Grundstück des Jons Pötzeitis in Missingkeitschen, Kirchspiels Enzuhnen, 2) das Erbfreie Oehlmühlen-Grundstück des Johann Fellechner in Jentkutkampen, Kirchspiels Kattenau, 3) das bäuerliche Grundstück des Daniel Hoffmann in Tauerkallen, Kirchspiels Pillupönen, im Termine den 1sten April d. J. mit bestellten Feldern und vorhandenen Inventarien-Stücken im Wege der Exekution für Abgabenreste in meinem Geschäftslokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu Pachtliebhaber, welche die zu offerirende Pacht gleich im Termine zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, das auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Stallupönen, den 4ten März 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Das dem Domainen-Fiskus zugehörige, vormals Friedrich Sobotsche, Erbfreigut Przykopcken No. 14. soll anderweit verkauft oder auf ein Jahr verpachtet werden. Der Ter-

Termin hiezu ist auf den 16ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und es werden Käufer und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß im Fall der Verpachtung das offerirte Pachtgeld gleich deponirt werden muß. Die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Lyck, den 5ten März 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Zum Verkauf des Kloben- und Brennholzes und des Bau- und Nutzholzes über zehn Stücke, im Königl. Forstrevier Weßkallen für die Monate April bis ultimo Dezember d. J. wird wöchentlich jeden Dienstag Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der treffenden Festtage, ein Lizitationstermin hieselbst abgehalten werden.

Die Lizitationsbedingungen, und die zum Verkauf zu stellenden Holzquantitäten, werden stets im Termine bekannt gemacht werden.

Dagegen wird das Bau- und Nutzholz unter zehn Stücke so wie das geringere Brennmaterial, als Knüppel, Stubben und Reiserholz, hieselbst jeden Dienstag Nachmittags von 2 bis 6 Uhr aus freier Hand für die Forsttaxe verkauft werden.

Weßkallen, den 5ten März 1833.

Königl. Preuß. Revierförsterei.

Donnerstag den 14ten März d. J. sollen von Morgens 9 Uhr ab im hiesigen Geschäfts-Bureau 333½ Klafter 6füßiges Kloben-Brennholz, und Sonnabend den 16ten d. M., ebenfalls von 9 Uhr ab, Bauhölzer verschiedener Dimensionen und aus den verschiedenen Beläufen der hiesigen Königlichen Forst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termine. Nachgebote bleiben unbeachtet.

Nassawen, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

In der Dittballer Torfgräberei soll im Termine den 16ten d. M. um 1 Uhr Nachmittag eine Anzahl Klafter Torf gegen gleich baare Bezahlung bestbietend verkauft werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schnecken, den 1sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei in der alten Arge soll wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden und es steht der diesfällige Lizitationstermin auf den 20sten d. M. um 2 Uhr Nachmittag hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Be-

Bemerken eingeladen werden, daß das offerirte Pachtgeld sogleich baar bezahlt werden muß und Nachgebote nicht zulässig sind. Schnecken, den 1sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Revierbelauf Grünheide, dicht an der Chaussee, liegen mehrere zur Beackerung geeignete leere Terrains, welche als Scheffelplätze auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden sollen.

Der Lizitationstermin steht auf den 5ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle an, und es werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß das Pachtgeld für das erste Jahr sogleich baar bezahlt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden darf.

Schnecken, den 1sten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagdfeldmarken:

A. im landräthlichen Niederunger Kreise: Geidwethen, Skardupöhnen, Wegnerminnen, Parwischken, Launertsland, Eckertsland, Gritischken, Grüneberg Anmuth, Alleckneiten, Neu-Bogdahnen, Hochzins Bogdahnen, Slöpen, Jedwilleiten, Moswethen, Palinkuhnen, Gumbellischken, Joneikischken, Rokaiten, Bartscheiten, Leutwaren, Lessen, Lentenbude, Grigulinen, Pascheruhn, Ziegelberg, Gelseningken, Budehlischken, Dwarehlischken, Aschenberg, Gilkendorff, Elensberg, Elensbergschen Barohn, Schönrohr, Alt-Bogdahnen, Buttkischken, Neuendorff, Pawarßen, Warßiehnen, Langenberg, Hohenwiese, Lausberg, Trinatenberg, an der Warße oder Ußpelick, Mägdeberg, Schillehlischken, Leibigsfelde;

B. im Tilsiter Kreise: Kackscheiten, Karteningken, Klipschen und Rödßen, Argeningken und Graudßen, Barken, Bendiglauken.

C. im Ragniter Kreise: Willmantinen, Woidehnen, Schuppinen, Paßeißen, Budßuhnen, Maßwillen, Rudbecken, Willuhnen, Kurschen, Bröhnen, Steiregen, Grossen, Reiken, Czidirben, Schacken und Jedwillen, Türken, Kermoscheiten, Schillgallen, Wittgirren, Skepedßen, Neuhoff, Skrebudisken, Wingeruppen, Tharuhn, Kindßen, Joninen, sollen anderweit auf 3 bis 6 Jahre bestbietend verpachtet werden.

Der diesfalsige Lizitationstermin steht auf den 26sten April d. J. von 2 bis 6 Uhr Nachmittag hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß Grundangesessene nur dann zum Gebot gelassen werden dürfen, wenn sie durch eine deutliche Bescheinigung nachweisen, daß sie mindestens 6 Rthlr. jährlich an Klassensteuer entrichten und ferner, daß Nachgebote nicht zulässig sind.

Schnecken, den 1sten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Der

Der Reparaturbau der Kirchen- und der Pfarrerwittwen-Gebäude in Willuhnen, welcher mit Ausschluß der Bauhölzer und der Hand- und Gespanndienste (welche in Natura gegeben werden) im Ganzen auf 610 Rthlr. 5 Sgr. veranschlagt ist, soll im Wege einer Minus-Lizitation in Entreprise ausgeboten werden. Hiezu ist auf den 20sten d. M. ein Termin im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, und werden Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge und die Lizitationsbedingungen hier eingesehen werden können, daß der Termin um 4 Uhr Nachmittags geschlossen, und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Pillkallen, den 7ten März 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

In vergangener Nacht, vom 2ten auf den 3ten März d. J., ist dem Bauer Pannke in Damerau, hiesigen Amts, eine Fuchs Stute mit schmallem Blöß, 4 Fuß 10 Zoll groß, 7 Jahre alt, aus dem Stalle vermittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden. Die Königlichen Wohllöblichen Polizeibehörden und Gensdarmen werden ergebenst ersucht zur Wiedererhaltung des Pferdes behülflich zu seyn.

Norkitten, den 3ten März 1833.

Herzoglich Anhalt-Dessausches Amt.

Seit einiger Zeit haben sich die Gesuche verarmter Salzburger um Unterstützung aus der von dem unterzeichneten Vorsteheramt verwalteten Salzburger Kolonie-Kasse und um Aufnahme in das hiesige Salzburger Hospital dergestalt angehäuft, daß solche ohne Etats-Ueberschreitungen nicht berücksichtigt werden können, da bereits etatsmäßig im Salzburger-Hospital 150 Salzburger mit der jährlichen Summe von . . . . 2584 Rthlr.
verpflegt werden, und außerhalb demselben 270 Salzburger Arme eine jährliche Unterstützung von . . . . 1540 Rthlr.
erhalten; so daß die Etats-Sollausgabe der zur Verpflegung und Unterstützung verarmter Salzburger festgesetzten Summe von überhaupt 4124 Rthlr.
erfüllt ist.

Wenn nun gleich hiernach keine Ueberschüsse mehr verbleiben, so sind doch schon außerdem zur Aufnahme in das Salzburger Hospital . . . 49
und zur künftigen Unterstützung außerhalb demselben . . 96

in Summa 145 Salzbur-

burger Nachkommen successive notirt und in die competenten Exspektanten-Listen eingetragen.

Dennoch laufen täglich gleichartige und wiederholend andrängende Gesuche in großer Menge ein, die um so weniger berücksichtigt werden können, als die bereits notirten Exspektanten, je nachdem sie mehr oder weniger qualifizirt, der Reihe nach erst nach entstandener Vakanz und erfolgtem Abgange zur Aufnahme und Perzeption der Unterstützung gelangen müssen, und jedes später angebrachte Gesuch, wenn es auch noch so oft wiederholt wird, nur dem geordneten Geschäftsgange und der vorläufigen Notirung in die Exspektanten-Listen unterworfen seyn, aber keinen Vorzug vor den frühern Exspektanten erhalten kann.

Eben so gehen auch die mehresten Gesuche ein, ohne daß sie durch die vorschriftsmäßigen, nach den Fundations-Bestimmungen der Salzburger Anstalt angeordneten Qualifikations-Atteste, als: Taufschein, landräthliches Armuths-Attest und ärztliches Zeugniß begründet sind, wobei die Schreibereien zwecklos und unnütz vermehrt werden.

Indem wir hievon die resp. landräthlichen Kreisbehörden, Magisträte und die Herren Geistlichen gütigst Kenntniß zu nehmen bitten, werden darauf zugleich die betheiligten Salzburger Nachkommen zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 31sten Januar 1833.

Das Vorsteheramt der Salzburger Anstalt

Auf allen Königl. Postämtern ist für 1 Thaler das Semester zu beziehen, und das 2te Semester bereits erschienen, die neue landwirthschaftliche Quartalschrift: „Allgemeine Gutsherrnzeitung.“ (Den Jahrgang zu 30 Bogen in gr. 8., mit 8 lithographirten Blättern.) Herausgegeben von C. H. Rebbien, Wirthschaftsrath. Verfasser des Werkes: „Die Einrichtungskunst der Landgüter auf fortwährendes Steigen ihrer Bodenrente.“

(Grundlage.) Jenes größere Werk — die Einrichtungskunst der Landgüter rc. — liegt diesem Journale als allgemeines endliches Organisationsziel, d. i. zu ihrer immer größern Kostenminderung und Ertragsmehrung zum Grunde.

(Inhalt des Ersten Semesters.) Das 1ste Heft stellt den Plan auf: wie jener organische Zustand stetiger Einkünftemehrung durch kleine kostenlose Lokalversuche Beobachtungen und Berechnungen, von einem jeden Landwirth nach seinen besondern Umständen geprüft und erreicht werden kann; und wie der Erlös von 500 Exemplaren, als

als dem Drittheil der Auflage, in jedem Hefte offen dargelegt, zu Honorare und Preisaufgaben der Erfahrungs-Berichte dieser Art unabänderlich bestimmt ist.

Das 2te Heft legt ein so äußerst vervollkommnetes Gründungssystem dar: wodurch die Kraft von 1 Fuder Mist erwirkt werden kann für 1 Groschen; und dabei ist es für die ärmsten Böden die aussaugendsten Fruchtwechsel, so wie auch ohne anfängliche Kosten und Felderveränderungen anwendbar, mithin das Mittel des Uebergangs für ein jedes Landgut zu jenem Allgemeinen Organisationsziele hin.

(Inhalt des zweiten Semesters.) Das 3te Heft giebt die Ursachen an, warum die verkäuflichen Landgüter nicht auf den dritten oder vierten Erben kommen, und die unfehlbaren Mittel, wie die Landgüter schnell und für immer „schuldenfrei" gemacht werden können. — Im 4ten Hefte wird gezeigt: wie durch provinzielle Vereine dieserhalb, und durch Provinzial-Landbauschulen dieses Landbausystems anderntheils, (wozu sich alle größern Güter nicht blos kostenlos sondern auch höchst gewinnreich verwandeln können), die allgemeine Entschuldung, sowohl der Landgüter, als der städtischen Grundstücke und Häuser, bewirkt werden kann.

Dieses zweite Semester dürfte daher, und um so mehr, den geistreichen und berathenden Personen aller Stände unentbehrlich seyn, als es darlegt: wie der Endzweck, die allgemeine Entschuldung des Staatsbodens, durch das kulturistische Wechselwirken des Gutsherrnstandes und des Bürgerstandes, möglich werden kann.

Der Herausgeber.

Sicherheitspolizei.

Auf dem Transport von hier nach Benkheim ist der unten bezeichnete Gerber George Koslowski welcher wegen Verdacht des Pferde-Diebstahls in Verhaft gewesen, am Dorfe Bengheim entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Angerburg, den 25sten Februar 1833. Der Magistrat.

(Signalement.) Geburtsort: Jesiorken. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Sapallen. Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Gerber. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: niedrig. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Bart: rasirt. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gesichtsbildung: länglich. Statur: mittel. Sprache: deutsch und polnisch.

Be-

Bekleidung: ein grau tuchener Rock mit einer Reihe Steinkohlenen Knöpfen, eine weiß wandten: Jacke, eine schwarz tuchene Weste, ein Paar grautuchene Hosen und ein runder Filzhut.

Aus der hiesigen Bürgerwache ist der unten bezeichnete Schneidergeselle Johann Jakob Emanuel Dröse welcher wegen dringenden Verdacht im unrechtmäßigen Besitz mehrerer bei ihm vorgefundenen Sachen, worunter 2 Taschenuhren, eine Quantität Windsor-Seife, einige Büchsen mit Pomade und ein Ende graues Tuch, von 12¼ Ellen Inhalt gehören, zu seyn, in Verhaft gewesen, ist am gestrigen Tage Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Rössel, den 2ten März 1833. **Der Magistrat.**

Signalement. Geburtsort: Thorn (wahrscheinlich Lötzen). Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Thorn. Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Schneider. Alter: 38 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haar: braun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase, Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: braun. Kinn: rundlich. Gesichtsfarbe: blaß. Gesichtsbildung: oval. Statur: mittel. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Bekleidung: ein olivenfarbener tuchener Rock, eine weißbunte Weste mit Perlemutter Knöpfen, violette tuchene Hosen, ein lederner Stiefel, ein Filzstiefel und eine blau tuchene Mütze schwarz bebrämt mit einem Schirm.

Besondere Umstände: auf dem beschädigten linken Fuße trägt er einen Filzstiefel. Sein [illegible]ier zurückgelassener Paß d. d. Thorn, den 16ten Februar d. J. war übrigens zum Besuch seines Onkels, des Stadtrichter Herrn Dröse auf Lötzen und die Dauer von 3 Wochen gestellt.

Der von dem Magistrat zu Johannsburg unterm 2ten Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Nagelschmidtgeselle Johann Iwanowski ist von dem Gensdarmerie-Wachtmeister Pletschke in Memel arretirt, und von dort nach Mühlhausen zurückgewiesen worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs Kontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 24sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der zeitherige interemistische Bürgermeister Bullwien in Rhein ist als Bürgermeister der Stadt Schirwindt bestätigt worden.

Amts-Blatt

No. 12. Gumbinnen, den 20ten März **1833.**

Verfügungen der höheren Behörden.

Nr. 73. Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe eines lithographirten Bildnisses.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Seiner Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät der Hochseligen Königin, Gemahlin Seiner Majestät, für den ganzen preußischen Staat ertheilt worden. Berlin, den 11ten Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe,
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Nr. 74. Die verbotene Ausfuhr von Schießpulver, Schießgewehr ꝛc., nach Polen, Samogitien und dem Gebiete von Krakau betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten Oktober 1832 die Ausfuhr von Schießpulver, Schießgewehr, Säbel- und Degenklingen nach dem Königreiche Polen, nach Samogitien und dem Gebiete der freien Stadt Krakau, mithin auf der Land-Grenze von Nimmersatt bei Memel bis zum Haupt-Zollamte Zabrzeg in Ober-Schlesien, für die Dauer von sechs Monaten zu verbieten geruht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Verwarnen, daß die Uebertretung des Verbots, welches mit dem 31sten August d. J. abläuft, nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmungen zu §. 111 und folgende der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 geahndet werden wird. Berlin, den 28sten Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe,
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister,
Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei,
v. Brenn.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 75. Die vom Maler Herrn Gebauer auf Subskription herauszuge-

Der Verfügung des Königl. Preuß. wirklichen geheimen Raths und Oberpräsidenten von Preußen Herrn v. Schön Excellenz vom 27sten v. M. gemäß, bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Der Maler Herr Gebauer zu Berlin hat sich entschlossen:

benden Bildnisse betr. A. d. J. 2732. Febr.

1) ein lithographirtes Bildniß der hochseligen Königin Majestät, als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Seiner Majestät des Königs, in größerem Format,

2) ein dergleichen Bildniß in kleinerem Format, als Seitenstück zu den lithographirten Bildnissen der Königl. Familie, welche nach Professor Krüger herausgekommen sind,

3) einen Kupferstich von einer Madonna nach Raphael,

und zwar die Bilder ad 1 und 3 zu den Preisen von 1 Thlr. 2½ Sgr., das ad 2 zu 22½ Sgr. herauszugeben.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Ertrage hat derselbe zwei Drittheile für die Armen eines jeden Orts, an welchem die Bildnisse debitiret werden, bestimmt.

Der dritte Theil des Ertrages soll zu den Kosten verwendet, und das, was nach Abzug der letztern übrig bleiben wird, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Des Königs Majestät haben diesen Plan des Malers Herrn Gebauer wohlgefällig aufgenommen und gebilligt, und da die Bilder für gelungen zu erachten sind, so läßt sich ein glücklicher Erfolg erwarten.

Die Königl. Landrathsämter sind demnach angewiesen durch die Ortsbehörden eine Subskription zu veranstalten. Gumbinnen, den 10ten Februar 1833.

Nr. 76. Betrifft die Verpachtung der Fischerei im großen Spirding-See und den Neben-Seen. F. A. 2410. März.

Es wird beabsichtigt, eine Generalpacht der Fischerei in dem zwischen den Städten Nickolaiken und Johannsburg belegenen See Spirding dergestalt zu bilden, daß die zu den Aemtern Arys, Johannsburg und Schnittken abgesondert bisher benutzten Theile des großen Spirding-Sees nebst mehreren anhängenden Gewässern, als namentlich: der Spirding, einschließlich der Sexter und Kazarino, der Beldan und Warnold und der Tuchlin und Tirklo in einer Pacht vereinigt werden.

Zur Behandlung und etwanigen Steigerung dieser Pacht ist ein Termin auf den 21sten März d. J. Mittags 2 Uhr im Geschäftszimmer des Landrathsamts in Sensburg vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader, angesetzt, und werden qualificirte Pächter mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß bei Abschluß des Geschäfts der Betrag des halbjährigen Pachtzinses in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen sofort im Termine als Kaution eingelegt werden muß. Gumbinnen, den 1sten März 1833.

Nr 77. Die Kontraventionen ge-

Schon durch unsere Verfügung vom 16ten Januar 1829 (Amtsblatt, Jahrgang 1829 Pag 70) haben wir die Behörden, welche die Gewerbesteuer-Rollen zu führen haben, am

angewiesen, diejenigen Gewerbtreibenden, welche ein Gewerbe anfangen wollen, zu dessen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, die sich aber bei Anmeldung des Gewerbebetriebes über diese Erfordernisse noch nicht ausweisen können, jedesmal noch besonders ad protocollum zu belehren und dahin zu verwarnen:

gen das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 betr. Plenum. 901. März.

wie sie bei Vermeidung der Strafe von fünf bis funfzig Thalern den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrechte, oder nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß anfangen dürfen.

Die in einzelnen Fällen Statt gehabte Unterlassung dieser Verwarnung veranlaßt uns, den Eingangs gedachten Behörden diese Bestimmung hiermit in Erinnerung zu bringen, und zugleich für jede künftige Nichtbeachtung derselben die Festsetzung einer nach den Umständen zu ermessenden Ordnungsstrafe gegen die betreffende Behörde ausdrücklich vorzubehalten. Gumbinnen, den 6ten März 1833.

Nr. 78. Den Verkauf der Königlichen Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen betreffend. I. M. 1833. März.

Die im hiesigen Regierungsbezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden, unzusammenhängend liegenden Domainenvorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, wovon das erstere:

1084 Morgen	105 Ruthen	Acker,		
279	—	103	—	jährliche Wiesen,
245	—	61	—	Feldwiesen,
223	—	2	—	Hütung,
8	—	161	—	Obst- und Geköchgärten, und
54	—	105	—	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,

zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen preuß.

und das letztere:

320 Morgen	135 Ruthen	Acker,		
45	—	127	—	jährliche Wiesen,
41	—	84	—	Feldwiesen,
5	—	116	—	Hütung,
6	—	94	—	Obst- und Geköchgärten, und
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,

zusammen 437 Morgen 103 Ruthen preuß.

enthält, sollen im Wege öffentlicher Versteigerung entweder zusammen, oder nach Um-

(1) stän-

ständen jedes für sich, in dem dazu auf den 15ten April d. J. im hiesigen Regierungs-Konferenzhause anstehenden Termin verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königl. Inventarienstücke haben, einschließlich der Bestellungskosten für die nicht inventarischen Saaten, einen Taxwerth:

a. beim Vorwerk Ußpiaunen von 489 Rthlr.,
b. beim Vorwerk Lobinnen von 250 Rthlr.,

und das mindeste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs:
   a. für Ußpiaunen 17,771 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. und
   b. für Lobinnen 3902 Rthlr. 24 Sgr.,
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, welcher bei Ußpiaunen auf 423 Rthlr. und bei Lobinnen auf 89 Rthlr. jährlich festgestellt worden:
   a. für Ußpiaunen 10,157 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. und
   b. für Lobinnen 2300 Rthlr 25 Sgr.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur täglich eingesehen werden. Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Nr. 79. Patentverleihung. A. d. J. 50. März.

Dem geheimen Postrath Pistor in Berlin ist unter dem 11ten Februar 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Construktion eines Doppel- und zweiten Resonnanz-Bodens aus harten Holzarten, bei Pianoforto's jeder Form,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 14ten März 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 80. Die Amortisation mehrerer Staatsschuldscheine betreffend.

Da folgende Staatsschuldscheine: No. 132,682 Litt. E über 200 Rthlr., No. 54,684 Litt. L. über 100 Rthlr., No. 95,151 Litt. I. über 100 Rthlr., welche der verwittweten Frau Stach von Golzheim, gebornen von Metzrod, zu Rhein im Regierungsbezirke Gumbinnen, im Jahr 1829 angeblich durch gewaltsamen Diebstahl gestohlen seyn sollen, so werden auf den Antrag der genannten Besitzerin alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2ten Januar 1834 zu melden, oder aber spätestens in dem vor dem Kammerge-

richts-

richts-Referendarius Otto auf den 15ten Februar 1834 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wessel, Buddel und Robiling zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 7ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 81. Betrifft die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Bartelsdorff.

Das im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bartelsdorff, welches

an Ackerland	432	Morgen	141	□Ruthen,
„ Wiesen	148	—	68	—
„ Weideland, Gesträuch u. Brücher	505	—	8	—
„ Gartenland	9	—	111	—
„ Seen	42	—	7	—
„ Hof- und Baustellen	3	—	33	—
„ Graben	5	—	31	—
„ Wegen	9	—	168	—
zusammen	1156	Morgen	27	□Ruthen preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rthlr. 27 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 3106 Rthlr. 27 Sgr., neben einem jährlichen Domainenzinse von 86 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufsbedingungen können sowohl in dem Domainen-Rentamt Allenstein als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf den 3ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr festgesetzt, und

und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen. Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Köllmer Friedrich Ipach aus Neu-Maygunischken sind in der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. aus seinem Stalle folgende Pferde gestohlen, als:

1) ein Rappwallach 5 Fuß groß, 12 Jahr alt, ohne Abzeichen,

2) eine zur Zeit tragende Schimmelstute, 5 Fuß groß, 12 Jahr alt, auf der rechten Seite an der Hüfte etwas eingedrückt, weshalb sie etwas lahmt, sonst ist sie auch sehr kitzlich,

3) eine Grauschimmelstute, 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahr alt, ohne Abzeichen.

Wer dem Eigenthümer zur Erlangung seiner Pferde behilflich ist, dem sichert er eine Prämie von „funfzehn Thalern" zu.

Gumbinnen, den 13ten März 1833. Der Landrath v. Lyncker.

Wegen fiskalischer Forderungen sollen nachstehende Grundstücke in folgenden Terminen und Orten für das Jahr 1833 verpachtet werden;

1) am 1sten April d. J. im Hause des Dorfrichters Baltrusch zu Naugeninken, Kirchspiels Budwethen, das daselbst belegene Christian Schwarpliesksche Erdfreigrundstück von 6 Hufen 12 Morgen 18 Ruthen Preuß., und das Andreas Wichtsche ebenfalls Erbfreigut in Naugeninken von 4 Hufen 24 Morgen 122 Ruthen Preuß.

2) am 2ten April d J. im Hause des Gutsbesitzers und Schiedsmann Hofer zu Groß-Skaisgirren, die den Grundbesitzern des Dorfs Birkenfelde, Kirchspiels Budwethen, zugehörigen Weide-Erbpachts-Ländereien von 5 Hufen 3 Morgen 60 Ruthen Preuß.

3) am 3ten April d. J. in der Wohnung des Dorfschulzen zu Plauschinnen, Kirchspiels Kraupischken, die abgezweigte bäuerliche Besitzung des verstorbenen Johann Fühl daselbst, von 3 Morgen Preuß.

4) den 11ten April d. J. im Gute Gerlauken, Kirchspiels Szillen, die unbebaute Wiesenbesitzung des verstorbenen Justizrath Sperling, beim Dorfe Mixlauken belegen und Zuckerwischke genannt, von 2 Hufen 3 Morgen 10 Ruthen, früher zum Gute Gerlauken gehörig;

5) den 12ten April d. J. im Hause des Dorfschulzen zu Guttaitschen, Kirchspiels Krau-

Kraupischken, die abgezweigte bäuerliche Besitzung des Christoph Puschnerat daselbst, von 10 Morgen 39 Ruthen.

Die Verpachtung geschieht jedesmal Nachmittags um 3 Uhr und die Bedingungen werden an dem Lizitations-Tage bekannt gemacht.

Ragnit, den 27sten Februar 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Das den verstorbenen Hoch- früher Wiesenbergschen Eheleuten zugehörige Eigenkäthnergrundstück in Schuppen, Kirchspiels Kraupischken, wozu 7 Morgen 27 Ruthen Preuß. abgezweigtes Bauerland gehören, soll für das Jahr 1833 verpachtet werden, wozu der Termin auf den 13ten April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Dorfschulzen zu Schuppinnen ansteht. Ragnit, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Dem Wirthen George Berger in Abschruten sind in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. nachstehend bezeichnete Pferde, als:

1) ein Fuchswallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, mit breiter Blösse und weißen Vorder- und Hinterfüßen,
2) ein Rappwallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, auf dem rechten Auge blind, u.
3) ein brauner Wallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern und weißen Vorder- und Hinterfüßen,

ferner dem Wirthen Johann Salamon in Schmailen,

eine Fuchsstute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit breiter Blösse,

mittelst Einbruch aus dem Stalle gestohlen worden. Derjenige welcher diese gestohlenen Pferde wiederschafft, erhält eine Belohnung von „zehn Thalern."

Pillkallen, den 9ten März 1833. Der Landrath Flottwell.

Die Landstraße von Ragnit durch Löbegallen ist wegen des Baues der Brücken über die Inster und Mahlschleuse in Löbegallen vom 25sten d. M. ab gesperrt, und haben die Reisenden bis zur Wiedereröffnung der Straße, welche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden wird, entweder die Straßen auf Lesgewangminnen oder auf Lasdehnen zu nehmen. Pillkallen, den 11ten März 1833.

Der Landrath Flottwell.

Der Neubau der Kirche im Dorfe Groß-Stürlack soll dem Mindestfordernden in Entreprise auf den Grund eines umgearbeiteten und im Ganzen beträchtlich erhöheten Anschlages überlassen werden.

Es ist zu dem Behuf ein abermaliger Termin auf den 3ten April d. J. von

9 Uhr

9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landraths angesetzt, wozu Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Der Anschlag und die Bedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Lötzen, den 12ten März 1833. Der Landrath Stechern.

Dem Friedrich Spanka aus Erdmannen, hiesigen Kreises, ist der Gewerbschein pro 1832 zum Theerhandel im Umherziehen abhånden gekommen, welches zur Vermeidung von Mißbräuchen bekannt gemacht wird. Johannsburg, den 8ten März 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Die über den Mniodunsker und Grünwalder Flöß-Kanal führenden Brücken sollen ausgebessert und diese Arbeit dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ermittelung desselben stehet ein Termin auf den 18ten d. M. in meinem Geschäftszimmer an, in welchem auch vor dem Termin jede gewünschte Auskunft ertheilt werden wird.

Sensburg, den 5ten März 1833. Der Landrath v. Lysniewski.

Die sämmtlichen zum ehemaligen Domainenamte Seehesten gehörenden Seen sollen noch ein Mal, und zwar für den Zeitraum vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1839, zur Verpachtung ausgeboten werden. Der Termin dazu steht auf den 30sten d. M. in meinem Geschäftszimmer an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Die bereits bekannt gemachten Bedingungen gelten auch in diesem Termin.

Sensburg, den 12ten März 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Getränke-Verlagsrecht der Krüge und Schankstellen des ehemaligen Amts Walldaukadell, als: zu Kubillischken, Noreitschen und Soginten, soll anderweitig im Termine den 2ten April d. J in meinem Geschäftslokale hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu qualifizirte Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Stallupönen, den 4ten März 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Es sollen folgende Grundstücke, als: 1) das bäuerliche Grundstück des Jons Pötzeitis in Rittigkeitschen, Kirchspiels Enzuhnen, 2) das Erbfreie Oelmühlen-Grundstück des Johann Fellechner in Jentkutkampen, Kirchspiels Kattenau, 3) das bäuerliche Grundstück des Daniel Hoffmann in Tauerkallen, Kirchspiels Pillupönen, im Termine den 1sten April d. J. mit bestellten Feldern und den vorhandenen Inventarien Stücken im

im Wege der Exekution für Abgabenreste in meinem Geschäftslokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu Pachtliebhaber, welche die zu offerirende Pacht gleich im Termine zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Stallupönen, den 4ten März 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Das dem Domainen-Fiskus zugehörige, vormals Friedrich Sobolsche, Erbfreigut Przykopcken Nr. 14. soll anderweit verkauft oder auf ein Jahr verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 16ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und es werden Käufer und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß im Fall der Verpachtung das offerirte Pachtgeld gleich deponirt werden muß. Die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Lyck, den 5ten März 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei in den zum ehemaligen Domainenamte Arys gehörigen Seen und zwar: der Groß- und Klein-Mlikowka, der Groß- und Klein-Rogall, der Druglin, der Tulewo, der Cepinsker, der Groß- und Klein-Krackstein, der Sdeder, der Rosiker, der Arys, der Seymo, der Cholch oder Przykop, der Kally, der Bialla, der Patonka, der Lyssonga, der Kessel und der Groß- und Klein-Kempno, soll auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 19ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer festgesetzt, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hälfte der einjährigen Pachtgelder entweder baar oder in Staatspapieren als Kaution am Terminstage deponirt werden muß, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll, jedoch der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten wird.

Die Bedingungen der Gesammtpacht werden im Termine bekannt gemacht und die Lizitation um 6 Uhr Abends geschlossen werden. Lyk, den 9ten März 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Zum Verkauf des Kloben- und Brennholzes und des Bau- und Nutzholzes über zehn Stücke, im Königl. Forstrevier Weßkallen für die Monate April bis ultimo Dezember d. J. wird wöchentlich jeden Dienstag Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der treffenden Festtage, ein Lizitationstermin hieselbst abgehalten werden.

Die Lizitationsbedingungen, und die zum Verkauf zu stellenden Holzquantitäten, werden stets im Termine bekannt gemacht werden.

Dagegen wird das Bau- und Nutzholz unter zehn Stücke, so wie das geringere Brennmaterial, als Knüppel, Stubben und Reiserholz, hieselbst jeden Dienstag Nachmittags von 2 bis 6 Uhr aus freier Hand für die Forsttaxe verkauft werden.

Weßkallen, den 5ten März 1833.

Königl. Preuß. Revierförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei in der alten Arge soll wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden und es steht der diesfallsige Lizitationstermin auf den 30sten d. M. um 2 Uhr Nachmittag hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das offerirte Pachtgeld sogleich baar bezahlt werden muß und Nachgebote nicht zulässig sind. Schnecken, den 1sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Revierbelauf Grünheide, dicht an der Chaussee, liegen mehrere zur Beackerung geeignete holzleere Terrains, welche als Scheffelplätze auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden sollen.

Der Lizitationstermin steht auf den 3ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle an, und es werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß das Pachtgeld für das erste Jahr sogleich baar bezahlt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden darf.

Schnecken, den 1sten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die kleine oder niedere Jagd der Feldmarken:

a. Lasdehnen, Wittschen und Nausseden, Kirchspiels Tilsit,

b. Steppon-Rößen, köllmisch und bäuerlich Pakamonen, Spirgen, bäuerlich Stumbragirren oder Windeningken und Alexmeßkait oder Aleckaen, Kirchspiels Coadjuthen und

die kleine und Mitteljagd des veräußerten Reviers Gurgßden, Kirchspiels Werden, deren Pachtzeit mit Trinitatis d. J. aufhört, soll wiederum auf 6 oder 12 nach einanderfolgende Jahre verzeitpachtet werden. Der Termin hierzu steht auf den 2ten April d. J. 1 Uhr Nachmittags im Forsthause zu Dingken an. Nach Ablauf der 5ten Stunde im Termine, wird die Verhandlung geschlossen, und auf Nachgebote nicht gerücksichtiget.

Die Bedingungen, welche dieser Jagdverpachtung zum Grunde gelegt werden, sollen im Termine bekannt gemacht werden. Dingken, den 10ten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei. Einige

Einige Scheffelplätze in den Beläufen Brödlauken, Junkhof und Grünwalde, hiesiger Forst, deren Pachtzeit abgelaufen ist, sollen auf anderweite drei Jahre im Lizitationstermine, Dienstag den 2ten April d. J. von Morgens 10 bis 12 Uhr, zu Brödlaucken an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine, und wird nur noch bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Brödlaucken, den 7ten März 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Mehrere mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagdfeldmarken der hiesigen Königl. Forst, namentlich, Drutschlaucken im Kirchspiel Jodlaucken, Kruschinnen und Scheppetschen im Kirchspiel Ditlacken, Jodsleitschen, Jßdaggen, Groß-Gaudischkehmen und Kubbeln, im Kirchspiel Jßdaggen, Lamseden, Judtschen und Purwienen, im Kirchspiel Judschen, Groß- und Klein-Szußkehmen, im Kirchspiel Nemmersdorf, endlich Kraupischkehmen, Klein-Kamswiecken, Louisenthal und Jrrmuntinn, im Kirchspiele Jnsterburg, sollen anderweit auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf Mittwoch den 3ten April d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags hieselbst an, welches den Jagdliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht und Nachgebote nicht angenommen werden. Brödlaucken, den 7ten März 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Sicherheitspolizei.

Am 10ten d. M. ist der unten bezeichnete Knecht Lehnert, welcher wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen, und deshalb hier gefänglich eingeliefert werden sollte, vom Transport in der Gegend dieser Stadt entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden, werden hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hieher an uns abliefern zu lassen.

Jnsterburg, den 11ten März 1833. Königl Preuß. Litth. Jnquisitoriat.

(Signalement.) Familienname: Lehnert. Vorname: Wilhelm. Geburtsort: Papischmen. Aufenthaltsort: Schwarpeln. Religion: evangelisch. Alter: 32 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: niedrig. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: lang und spitz. Mund: breit. Bart: röthlich. Zähne: weiß, auf der

der rechten Seite fehlen zwei Backzähne. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Gestalt: mittel. Sprache: deutsch, polnisch und litthauisch.

Bekleidung: eine blautuchene Mütze mit Schirm, ein buntes seidenes Halstuch, eine weiß wandtene Unterjacke, eine streifigte halbseidene Weste, ein Paar schwarze grautuchene Hosen, ein Paar kurze Stiefel und ein grauwandtener Ueberrock.

Daß die mittelst Steckbrief vom 3ten Januar 1832 von uns verfolgte separirte Mauergesell Caroline Prill geb. Krupka, irrthümlich geb. Blumenau genannt, schon längst dingfest gemacht, und hier eingebracht worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Tapiau, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Personal - Chronik.

Des Königs Majestät haben den Oberamtmann und Gutsbesitzer Neumann zu Szirgupönen zum Amtsrath zu ernennen und das diesfällige Patent, Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Schirwindt sind die Bürger Andreas Eicke und Johann Christian Schmidt zu unbesoldeten Rathmännern, so wie der bisherige Stadtkämmerer Kollecker als solcher für die nächsten 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Elementar-Lehrer Radau, ist vom 1sten April d. J. ab, als Lehrer der mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Angerburg vereinigten ostpreußischen ständischen Taubstummen-Schule angestellt worden.

Amts-Blatt

Nro. 13. Gumbinnen, den 27sten März **1833.**

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 82. Betrifft die Zinsenzahlung an Couponsinhaber polnischer Pfandbriefe. A. d. J. 938. Februar.

Auf nachstehende Bekanntmachung der Hauptdirektion des landschaftlichen Credit-Vereins im Königreich Polen werden die Couponsinhaber polnischer Pfandbriefe hiedurch besonders aufmerksam gemacht. Gumbinnen, den 2ten März 1833.

Warschau, den 21sten Januar 1833.

Hier ist folgende, unter dem 11ten d. M. ergangene, Bekanntmachung erschienen: „Die Hauptdirektion des landschaftlichen Credit-Vereins. Von den, den Pfandbriefen auf die jetzt zu Ende gehenden 7 Jahre, beigefügten Coupons wird der letzte, oder vielmehr der 14te Coupon, in dem Monat Juni d. J. bezahlt werden.

Ein jeder, der die Zahlung für den letzten Coupon empfängt, ist daher verbunden, diesen Coupon mit der obern Signatur (Naglowkim) der Hauptdirektion zurückzustellen, und es warnet demnach dieselbe alle Inhaber von Pfandbriefen, den letzten Coupon von der obern Signatur nicht abzuschneiden, indem bei der Zahlung für denselben die Zurücklieferung der obern Signatur verlangt werden wird.

Der Staatsrath, Präsident (gez.) Morawski.

Der Greffier der Hauptdirektion, (gez.) Drewnowski."

Nr. 83. Den Verkauf der Königlichen Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen betreffend. F. A. 1535. März.

Die im hiesigen Regierungsbezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden, unzusammenhängend liegenden Domainenvorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, wovon das erstere:

1084 Morgen	105 Ruthen	Acker,		
279	—	103	—	jährliche Wiesen,
245	—	61	—	Feldwiesen,
223	—	2	—	Hütung,
8	—	161	—	Obst- und Gekochgärten, und
54	—	105	—	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,

zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen preuß.

und

und das letztere:

320 Morgen	135 Ruthen		Acker,
45	—	127	—	jährliche Wiesen,
41	—	84	—	Feldwiesen,
5	—	116	—	Hütung,
6	—	94	—	Obst- und Gekochgärten, und
17	—	87	—	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,

zusammen 437 Morgen 103 Ruthen preuß.

enthält, sollen im Wege öffentlicher Versteigerung entweder zusammen, oder nach Umständen jedes für sich, in dem dazu auf den 15ten April d. J. im hiesigen Regierungs-Konferenzhause anstehenden Termin verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königl. Inventarienstücke haben, einschließlich der Bestellungskosten für die nicht inventarischen Saaten, einen Taxwerth:

a. beim Vorwerk Ußpiaunen von 489 Rthlr.,

b. beim Vorwerk Lobinnen von 250 Rthlr.,

und das mindeste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs:

a. für Ußpiaunen 17,771 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. und

b. für Lobinnen 3902 Rthlr. 25 Sgr.,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, welcher bei Ußpiaunen auf 423 Rthlr. und bei Lobinnen auf 89 Rthlr. jährlich festgestellt worden:

a. für Ußpiaunen 10,157 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. und

b. für Lobinnen 2300 Rthlr 25 Sgr.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur täglich eingesehen werden. Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Nr. 84. Den zweiten diesjährigen Krammarkt in Stallupönen betr. A. d. J. 19. März.

In dem gedruckten Jahrmarktsverzeichnisse zu dem diesjährigen Kalender ist irrthümlich bei Stallupönen der zweite Krammarkt auf den 17ten Juli d. J. angegeben. Diese Angabe wird dahin berichtigt, daß der erwähnte Krammarkt vier Wochen früher, mithin den 17ten Juni dieses Jahres abgehalten wird.

Gumbinnen, den 9ten März 1833.

B

Bekanntmachungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 85. Jurisdiktions-Veränderung.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz ist die Gerichtsbarkeit über die zur Warnenschen Forst gehörigen Unterförster-Beläufe Jagdbude, Schakummen, Jßlaudßen und Rohlgirren dem Kreis-Justizamte Goldap übertragen.

Insterburg, den 12ten März 1833.

Nr. 86. Wegen der Erforderniße zur Beweiskraft der Königlichen Forstschutzbeamten.

Den Gerichten im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Litthauen wird das nachstehende, wegen der Erforderniße zur Beweiskraft der Königl. Forst-Schutzbeamten ergangene Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz:

Dem Königl. Oberlandesgericht wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach Sr. Königl Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königliche Forst-Schutzbeamte auf Lebenszeit angestellt seyn müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königl. Forst-Schutzbeamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben und nach der Vorschrift im §. 20 des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königl. Forst-Schutzbeamten, welchen die oben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen, von der vorgesetzten Provinzial-Regierung, ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sey, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe und auf der bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey.

Hiernach hat sich daher das Königliche Oberlandesgericht nicht nur selbst zu achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieser Verfügung, durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 25sten Februar 1833.

Der Finanz-Minister, Maassen. Das Justiz-Ministerium, v. Kamptz. Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg.

zur Nachachtung, mit der Anweisung mitgetheilt, in den aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der denuncirende Forstbediente zu den in diesem Reskript erwähnten Kathegorieen gehört.

Insterburg, den 18ten März 1833.

Nr. 87.
Die im Jahr 1832 amortisirten Staatspapiere betr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Betrag Court. Rthlr.		No.	Litt.	Betrag Court. Rthlr.	
I. Staats-Schuldscheine.				Noch I. Staats-Schuldscheine.			
3177	B.	500	14. Novbr. 1831.	1551	B.	100	
7863	C.	100	1. Oktber. 1831.	22,897	E.	100	
9119	A	500	12. Septbr. 1831.	25,667	K.	100	
77,912	H.	100		38,000	G.	100	
91,267	C.	100	21. Oktbr. 1830.	40 926	E.	100	
113,487	H.	100		42,839	C.	100	
82 193	H.	100	6. Febr. 1832.	68,923	C.	100	
22,466	C.	50	1. Novber. 1830.	69,447	I.	100	
43,152	U.	300	27. Febr. 1832.	69,725	I.	100	
43,154	C.	50		76,698	C.	100	
4125	D.	500		78,407	G.	100	
10,230	A.	500		78,407	C.	100	
11,015	B.	500		78,425	F.	100	31. März 1832.
14,692	A.	500		78,427	D.	100	
21,134	A.	500		78 428	H.	100	
28,819	B.	500		78 428	A.	100	
36,512	B.	500	31. März 1832.	79,214	E.	100	
43,828	A.	500		79 214	F.	100	
46 363	A.	500		79 486	D.	100	
46,467	A.	[illegible]00		80 083	H.	100	
54,110	A.	500		81,537	F.	100	
57,705	A.	500		82,192	D.	100	
4126	A.	400		88,057	C.	100	
11,828	C.	200		90,258	H.	100	

90,995

Des Dokuments No.	Litt.	Betrag Court. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Noch I. Staats-Schuldscheine.			
90,995	D.	100	
93,161	C.	100	
97,024	D.	100	
97,097	K.	100	
97,843	D.	100	
97,944	B.	100	
99,154	E.	100	
99,514	I.	100	
99,860	B.	100	31. März 1832.
99,860	E.	100	
113,573	I.	100	
1551	H.	50	
17,832	B.	50	
45,430	P.	50	
25,455	A	25	
59,126	M.	25	
132,477	C.	25	

Des Dokuments No.	Litt.	Betrag Court. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Noch I. Staats-Schuldscheine.			
12,624	B.	500	18. Aug. 1832.
12,624	D.	50	
8132	C.	100	26. Juli 1830.
89,480	E.	100	28. Mai 1832.
96 960	F.	100	
41,028	F.	100	15. Septbr. 1831.
41,030	B.	100	
43 591	B.	200	
57,228	D.	50	30. Mai 1832.
57,228	E.	50	
87,816	E.	100	
88 408	E.	100	16. Aug. 1832.
91,929	H.	100	
II. Kurmärksche Obligationen.			
7897	H.	420	31. März 1832.

Berlin, den 31sten Dezember 1832.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr 88. Wegen Veräußerung des Vorwerks Kl.-Kronau, Domainen-Rentamts Allenstein.

In dem am 27sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitationstermin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Klein-Kronau, ist kein annehmbares Gebot gemacht worden. Es wird daher zur Veräußerung desselben, alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 18ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angesetzt, und erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. In Ansehung der

nähern

nähern Verhältnisse dieses Vorwerks wird auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen. Königsberg, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 89 wegen Veräußerung des Vorwerks Kropleinen, Domainen-Rentamts Allenstein.

Da in dem am 28sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitationstermin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Kropleinen kein annehmbares Gebot gemacht worden, so ist zu diesem Behuf ein nochmaliger Bietungstermin auf den 19ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angesetzt, zu dessen Wahrnehmung erwerbs- und zahlungsfähige Käufer hiedurch eingeladen werden.

Uebrigens wird in Ansehung der nähern Verhältnisse dieses Vorwerks auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen.

Königsberg, den 12ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das köllmische Grundstück des Friedrich Grochowsky in Groß-Rossinsko von 2 Hufen 17 Morgen 56 Ruthen preuß. Maaßes, wird wegen rückständiger Abgaben hiemit zur Verpachtung auf ein Jahr ausgeboten, und können sich Pachtliebhaber im Termine den 10ten April d. J zum Pachtgebot hier melden.

Johannsburg, den 15ten März 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Wegen Abgaben-Rückstände sollen nachgenannte Grundstücke im Wege der Exekution auf 1 Jahr verpachtet werden:

I. Kirchspiels Lasdehnen: a) in Ußballen der Hof des Wirthen Gottfr. Haß, von 3 Hufen 26 Morgen 104 Ruthen preuß.; b) in Jucknaten der Hof des Wirthen Jurge Bertullat, von 1 Hufen 14 Morgen 169 Ruthen preuß.;

II. Kirchspiels Schillehnen: a) in Wingillen der Hof des Wirthen Christoph Kaßemekat, von 1 Hufe 29 Morgen 45 Ruthen preuß.;

III. Kirchspiels Schirwindt: a) in Urbuntatschen die Besitzung des ehemaligen Köllmer Kmiß, jetzt Wittwe Schweitzer, No. 1 Antheil 2 und 3., von 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preuß.;

IV. Kirchspiels Pillkallen: a) in Bärenfang die Erbpachtsgrundstücke der Ge-

Gebrüder Johann und Heinrich Löbel, und zwar: No. 2. von 13 Morgen 160 □Ruthen, No. 47. von 13 Morgen 160 □Ruthen, No. 53. von 13 Morgen 160 □Ruthen, No. 54. von 13 Morgen 160 □Ruthen preuß.

Der Verpachtungstermin ist auf den 16ten April d. J. im hiesigen Geschäftslokale anberaumt. Der Zuschlag wird höhern Orts vorbehalten, auf Nachgebote nicht gerücksichtigt und die Pacht muß im Termin baar als Sicherheit deponirt werden.

Pillkallen, den 20sten März 1813.

Der Landrath Flottwell.

Wegen fiskalischer Forderungen sollen nachstehende Grundstücke in folgenden Terminen und Orten für das Jahr 1833 verpachtet werden:

1) am 1sten April d. J. im Hause des Dorfrichters Baltrusch zu Naugeninken, Kirchspiels Budwethen, das daselbst belegene Christian Schwarpliesche Erbfreigrundstück von 6 Hufen 12 Morgen 18 Ruthen preuß., und das Andreas Wichtsche, ebenfalls Erbfreigut in Naugeninken, von 4 Hufen 24 Morgen 122 Ruthen preuß.;

2) am 2ten April d. J. im Hause des Gutsbesitzers und Schiedsmann Hofer zu Groß-Skaisgirren, die den Grundbesitzern des Dorfs Birkenfelde, Kirchspiels Budwethen, zugehörigen Weide-Erbpachts-Ländereien von 5 Hufen 3 Morgen 60 Ruthen preuß.;

3) am 3ten April d. J. in der Wohnung des Dorfschulzen zu Plauschinnen, Kirchspiels Kraupischken, die abgezweigte bäuerliche Besitzung des verstorbenen Johann Fühl daselbst, von 3 Morgen preuß;

4) den 11ten April d. J. im Gute Gerlaucken, Kirchspiels Szillen, die unbebaute Wiesenbesitzung des verstorbenen Justizrath Sperling, beim Dorfe Mixlaucken belegen und Zuckerwischke genannt, von 2 Hufen 3 Morgen 10 Ruthen, früher zum Gute Gerlaucken gehörig;

5) den 12ten April d. J. im Hause des Dorfschulzen zu Guttatschen, Kirchspiels Kraupischken, die abgezweigte bäuerliche Besitzung des Christoph Puschnerat daselbst, von 10 Morgen 39 Ruthen.

Die Verpachtung geschieht jedesmal Nachmittags um 3 Uhr und die Bedingungen werden an dem Lizitations-Tage bekannt gemacht.

Ragnit, den 27sten Februar 1833. Königl Preuß. Landrathsamt.

Das den verstorbenen Hoch- früher Wiesenbergschen Eheleuten zugehörige Eigenkäthnergrundstück in Schuppinnen, Kirchspiels Kraupischken, wozu 7 Morgen 27 Ruthen preuß. abgezweigtes Bauerland gehören, soll für das Jahr 1833 verpachtet werden, wozu der

der Termin auf den 13ten April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Dorfschulzen zu Schuppinnen ansteht. Ragnit, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Dem Knecht Friedrich Jonas zu Skrusden, hiesigen Kreises, sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

ein runder schwarzer Filzhut, eine dunkelblaue Mütze mit Schirm und schwarz seidenen Troddeln, eine gelbe und eine bunte Weste, ein Paar grautuchene Hosen, ein dunkelblautuchener Rock, ein grauer Wandrock, zwei Paar Stiefel, ein Paar blaunanquine Hosen, zwei Paar wollene Socken, zwei Paar wollene Handschuhe, zwei rothbunte Schnupftücher, eine schwarze Halsbinde, zwei bunte Halstücher und zwei Thaler baares Geld.

Als Entwender dieser Sachen ruht der Verdacht auf den in der gedachten Nacht entlaufenen Knecht Friedrich Meißner, der mit dem Bestohlenen bei einem Wirthen zusammen diente. Es wird daher Jedermann und insbesondere werden die Königlichen Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Meißner (der von mitteler Statur und besonders daran kenntlich ist, daß er wenige Haare auf dem Kopfe hat und schielt) zu vigiliren und ihn im Betretungsfall mit den etwa bei ihm vorgefundenen Gegenständen hieherzusenden. Ragnit, den 16ten März 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

Zur Lieferung der Fourage für die hier stationirten und hieher kommandirten Gensdarmes in dem Zeitraum vom 1sten July bis ultimo Dezember d. J. habe ich Termin auf den 11ten April d. J. in meinem Geschäftszimmer angesetzt. Die Lizitation wird Mittags 12 Uhr ohne Nachgebot geschlossen. Darkehmen, den 14ten März 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Dem Wirthen Gudat aus Kurschen sind in der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. M. folgende Pferde gestohlen:

1) eine Rappstute mit kleinem Stern, Schnibbe und einem weißen Vorderfuß, 13 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß (tragend),

2) eine rothschimmlichte Stute mit kleiner Schnibbe, 8 Jahre alt, 4 Fuß 11½ Zoll groß,

3) eine Rappstute mit weißem Vorderfuß, 4 Fuß 11 Zoll groß, 5 Jahre alt, welches mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, dem Gudat zur Wiedererlangung seiner Pferde behülflich zu seyn. Darkehmen, den 23sten März 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Dem

Dem Köllmer Daniel Kröhnert von Ibenberg ist eine braune Stute, 4 Fuß 7 Zoll groß, 10 bis 11 Jahr alt, mit einer starken Auftreibung am linken Hinterfuß, stark von Sielen abgescheuert;

dem Köllmersohn Jakob Beyer von Wolfsdorff,

1) ein brauner Wallach, 4 Fuß 8 Zoll groß, 8 bis 9 Jahr alt, der rechte Hinterfuß weiß, mit einem kleinen Stern und weißem Flecken am Widerroß in Folge Satteldrucks,

2) ein dunkelbrauner Wallach, 4 Fuß 5 Zoll groß, 11 bis 12 Jahr alt, auf beiden Augen blind, der rechte Hinterfuß weiß, mit einem kleinem Stern;

dem Köllmer Bernhard Naudies von Seckendorff,

1) eine hellbraune Stute, 4 Fuß 2 Zoll groß, 12 bis 13 Jahr alt, mit einem matten Stern, stark von Sielen abgescheuert,

2) eine Sommerrapp-Stute, 4 Fuß 6½ Zoll groß, 12 Jahr alt, auf dem linken Auge blind, ohne Abzeichen,

abgenommen worden, weil sie sich über den rechtmäßigen Erwerb dieser Pferde nicht legitimiren können, und überhaupt im Verdachte stehen, mit Pferdedieben dieserhalb in Verbindung gestanden zu haben.

Mit Bezug auf §. 4. der Verordnung vom 28sten September 1808 werden diejenigen, denen diese Pferde gestohlen worden, oder die eine nähere Auskunft über diese Angelegenheit ertheilen können, aufgefordert, sich legitimirt innerhalb 14 Tagen bei mir zu melden, andernfalls diese Pferde den Anfangs genannten Personen zugesprochen werden müßten. Heinrichswalde, den 21sten März 1833.

Der Königliche Landrath Ferne.

Dem Schulzen Pasternack aus dem Dorfe Piezonken hiesigen Kreises ist in vergangener Nacht eine rothbraune tragende Stute 8 Jahr alt, 4 bis 7 Zoll groß, auf dem linken Auge blind und die eine Narbe an der rechten Seite des Halses hat, aus dem Stalle gestohlen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden demnach dienstlichst ersucht, vorerwähnte Stute beim Antreffen anhalten und gegen Erstattung der Futterkosten hier abliefern, den unrechtmäßigen Eigenthümer derselben aber sofort zur Verantwortung ziehen zu lassen. Lötzen, den 21sten März 1833.

Der Landrath Stechern.

Da in dem am 31sten Oktober v. J. abgehaltenen Lizitationstermin die Erwerber

den §. 3. der Bedingungen nicht haben eingehen wollen, so soll höherer Bestimmung zufolge der im Jagen 250, Belaufs Kurwinn der Königl. Neu-Johannsburger Forst, und beim Dorfe Dudden belegene Abschnitt von 78 Morgen 133 □Ruthen, preuß. anderweit zum Verkauf ausgeboten werden, wozu ein Termin auf den 20sten April d. J. um 10 Uhr Morgens in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kullik angesetzt ist, der um 4 Uhr Nachmittag geschlossen werden soll; welches den Erwerbslustigen mit Hinweisung auf die Bedingungen des im Amtsblatt pro 1832 No. 42. Pag. 630. enthaltenen Publikandi vom 9ten September v. J. bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 20sten März 1833. Der Forstmeister Eckert.

Höherer Bestimmung zufolge soll das außerhalb der Königl. Padrojer Forst zwischen den Dorfs-Feldmarken Medukallen, Dirsen, Bublauken, Uszeipnen und Degehnen belegene holzleere, aus 300 Morgen 86 □Ruthen preuß. Maaßes bestehende Terrain in drei besondere Abschnitte behufs Verkauf öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Die Flächen bestehen aus nutzbarem Acker, Weide und Wiesen und enthält der Abschnitt I., 137 Morgen 163 □Ruthen, der Abschnitt II., 82 Morgen 101 □Ruthen, und der Abschnitt III., 80 Morgen 2 □Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt ad 1. 392 Rthlr. 15 Sgr., ad 2. 414 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. und ad 3. 771 Rthlr 21 Sgr. 8 Pf.

Der Lizitationstermin stehet auf den 18ten April d. J. Vormittags im Gasthause des Kirchdorfes Kraupischken an.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die erforderliche Sicherheit gleich im Termine nachgewiesen werden muß, und dann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Bedingungen erfolgen soll.

Gumbinnen, den 20sten März 1833. Der Forst-Inspektor v. Schmidt.

Dem reisenden Buchbinder Adolph Fließ aus Schönfließ in der Neumark ist der am 12ten d. M. hieselbst auf Pillkallen visirte Reisepaß d. d. Regenwalde den 22sten Januar 1833 in Warnen verloren gegangen, und heute ein neuer Paß ertheilt worden. Dies wird zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs öffentlich bekannt gemacht. Goldap, den 14ten März 1833. Der Magistrat.

Es sollen folgende Grundstücke, als: 1) das bäuerliche Grundstück des Jons Pötzeitis in Rittigkeitschen, Kirchspiels Enzuhnen, 2) das Erbfreie Oelmühlen-Grundstück des Johann Fellechner in Jentkutkampen, Kirchspiels Kattenau, 3) das bäuerliche Grundstück des Daniel Hoffmann in Tauerkallen, Kirchspiels Pillupönen, im Termine den

den 1sten April d. J. mit bestellten Feldern und den vorhandenen Inventarien Stücken im Wege der Exekution für Abgabenreste in meinem Geschäftslokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu Pachtliebhaber, welche die zu offerirende Pacht gleich im Termine zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Stallupönen, den 4ten März 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Getränke-Verlagsrecht der Krüge und Schankstellen des ehemaligen Amts Waldaukadel, als: zu Kubillischken, Noreitschen und Soginten, soll anderweitig im Termine den 2ten April d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu qualifizirte Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Stallupönen, den 4ten März 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Das dem Domainen-Fiskus zugehörige, vormals Friedrich Sokolsche Erbfreigut Przykopcken No. 14. soll anderweit verkauft oder auf ein Jahr verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 16ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und es werden Käufer und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß im Fall der Verpachtung das offerirte Pachtgeld gleich deponirt werden muß. Die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Lyck, den 5ten März 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei in den zum ehemaligen Domainenamte Arys gehörigen Seen und zwar: der Groß- und Klein-Milkowka, der Groß- und Klein-Rogall, der Druglin, der Tulewo, der Lepinsker, der Groß- und Klein-Krackstein, der Sbeder, der Rossker, der Arys, der Seymo, der Cholch oder Przykop, der Kally, der Bialla, der Patonka, der Lyssontza, der Kessel und der Groß- und Klein-Kempno, soll auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 19ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer festgesetzt, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hälfte der einjährigen Pachtgelder entweder baar oder in Staatspapieren als Kaution am Terminstage deponirt werden muß, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll, jedoch der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten wird

Die

Die Bedingungen der Gesammtpacht werden im Termine bekannt gemacht und die Lizitation um 6 Uhr Abends geschlossen werden. Lyk, den 9ten März 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Diejenigen Scheffelplätze und Ackerstücke in der Königl. Padrojenschen Forst, welche mit dem Schlusse des verwichenen Jahres pachtlos geworden sind, sollen anderweit auf eine Periode von 6 Jahren zur Verpachtung ausgethan werden.

Die Lizitationstermine stehen dieserhalb an,

1) für die in den Waldungen der Schutzbezirke Leipeningken, Packlirsnen, Werxnen, Kamputschen, Mohlen, Patimbern, Lasseningken und Alischken belegenen Stücke auf Mittwoch den 3ten April d. J. Morgens 8 Uhr in der hiesigen Oberförsterwohnung und

2) für die in dem Rablaucker Revier vorhandenen Stücke auf Mittwoch den 10ten April d. J. Morgens 9 Uhr in der Försterwohnung zu Grüneberg.

Indem das Publikum hievon in Kenntniß gesetzt wird, findet man zu bemerken für nöthig, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, die ihre Zahlungsfähigkeit und Unbescholtenheit nachzuweisen vermögen und daß auf Nachgebote durchaus nicht Rücksicht genommen werden soll.

Padrojen, den 14ten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf des Kloben-Brennholzes und des Bau- und Nutzholzes über zehn Stücke, im Königl. Forstrevier Weßkallen, für die Monate April bis ultimo Dezember d. J., wird wöchentlich jeden Dienstag Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der treffenden Festtage, ein Lizitationstermin hieselbst abgehalten werden.

Die Lizitationsbedingungen und die zum Verkauf zu stellenden Holzquantitäten werden stets im Termine bekannt gemacht werden.

Dagegen wird das Bau- und Nutzholz unter zehn Stücke, so wie das geringere Brennmaterial, als Knüppel, Stubben und Reiserholz, hieselbst jeden Dienstag Nachmittags von 2 bis 6 Uhr aus freier Hand für die Forsttaxe verkauft werden.

Weßkallen, den 5ten März 1833. Königl. Preuß. Revierförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei in der alten Arge soll wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden und es steht der diesfällige Lizitationstermin auf den 30sten d. M. um 2 Uhr Nachmittag hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das offerirte Pachtgeld sogleich baar bezahlt werden muß und Nachgebote nicht zuläßig sind. Schnecken, den 1sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im

Im Revierbelauf Grünheide, dicht an der Chaussee, liegen mehrere zur Beackerung geeignete holzleere Terrains, welche als Scheffelplätze auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden sollen.

Der Lizitationstermin steht auf den 3ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle an, und es werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß das Pachtgeld für das erste Jahr sogleich baar bezahlt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden darf.

Schnecken, den 1sten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Termin den 30sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr sollen die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken 1) Gentken, 2) Symannen, 3) Groß-Kessel, 4) Rybyttwen, 5) Orlowen, 6) Jegodnen und 7) Gutten, zum Kirchspiel Johannsburg gehörig, zur Benutzung der kleinen Jagd auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt.

Johannsburg, den 19ten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannsburg.

Die mit Trinitatis 1833 pachtlos werdenden Jagdfeldmarken im Kirchspiele Lyck: Szczudlen, Ebelchen, Gollubien A., Gollubien B. Karolinenthal; im Kirchspiele Pissanitzen: Loyen, Jebramken, Brodowen, Ciesen, Krzywen A., Krzywen B.; im Kirchspiele Kalinowen: Dorsßn; im Kirchspiele Wielitzken: Nordenthal, Kleßczewen; im Kirchspiele Margrabowa: Gut und Dorf Kukowen, werden am Montage den 15ten April d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Behausung des Herrn Kaufmann Schreiber zu Lyck zur fernern Verpachtung auf 3, 6 bis 12 Jahre gestellt. Die nähern Bedingungen können hier und am Terminstage jedem Pachtliebhaber bekannt gemacht werden.

Barannen, den 20sten März 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Die kleine oder niedere Jagd der Feldmarken:

a. Lasdehnen, Wittschen und Nausseeden, Kirchspiels Tilsit,
b. Steppon-Rößen, köllmisch und bäuerlich Pakamonen, Spingen, bäuerlich Stumbragirren oder Windeningken und Alexmeßkait oder Aleknen, Kirchspiels Coadjuthen, und

die kleine und Mitteljagd des veräußerten Reviers Gurgßden, Kirchspiels Werden, deren Pachtzeit mit Trinitatis d. J. aufhört, soll wiederum auf 6 oder 12 nach einanderfolgende Jahre verzeitpachtet werden. Der Termin hierzu steht auf den 2ten April

April d. J. 1 Uhr Nachmittags im Forsthause zu Dingken an. Nach Ablauf der 5ten Stunde im Termine wird die Verhandlung geschlossen, und auf Nachgebote nicht gerücksichtiget. Die Bedingungen, welche dieser Jagdverpachtung zum Grunde gelegt werden, sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dingken, den 10ten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagdfeldmarken:

A. im landräthlichen Niederunger Kreise: Seidwethen, Skardupöhnen, Wegnerminnen, Parwischken, Launerteland, Eckertsland, Gritischken, Grüneberg Anmuth, Alleckneiten, Neu-Bogdahnen, Hochzins Bogdahnen, Slöpen, Jedwilleiten, Mosweiden, Pallnkuhnen, Gumbellschken, Joneikischken, Rokaiten, Bartscheiten, Leutwaren, Lessen, Lentenbude, Grigulinen, Pascheruhn, Ziegelberg, Selseningken, Budehlischken, Dwarehlischken, Aschenberg, Gilkendorff, Elensberg, Elensbergsche Barohn, Schönrohr, Alt-Bogdahnen, Buttkischken, Neuendorff, Pawarsen, Warsiehnen, Langenberg, Hohenwiese, Lausberg, Trinawenberg, an der Warße oder Ußpelick, Mägdeberg, Schillehlischken, Leidigsfelde;

B. im Tilsiter Kreise: Kackscheiten, Karteningken, Klipschen und Rödßen, Argeningken und Graudßen, Bartken, Bendiglauken;

C. im Ragniter Kreise: Willmantinen, Woidehnen, Schuppinen, Paßelßen, Budßuhnen, Maßwillen, Ruddecken, Willuhnen, Kurschen, Bröhnen, Steiregen, Greffen, Reiken, Czibirben, Schacken-Jedwillen, Türken, Kermoscheiten, Schillegallen, Wittgirren, Skepedßen, Neuhoff, Skrebudicken, Wingeruppen, Jbaruhn, Kindßen, Joninen, sollen anderweit auf 3 bis 6 Jahre bestbietend verpachtet werden.

Der diesfallsige Lizitationstermin steht auf den 26sten April d. J. von 2 bis 6 Uhr Nachmittag hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß Grundangesessene nur dann zum Gebot gelassen werden dürfen, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie mindestens 6 Rthlr. jährlich an Klassensteuer entrichten und ferner, daß Nachgebote nicht zuläßig sind.

Schnecken, den 1sten März 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Einige Scheffelplätze in den Beläufen Bröblauken, Junkhof und Grünwalde, hiesiger Forst, deren Pachtzeit abgelaufen ist, sollen auf anderweite drei Jahre im Lizitationstermine, Dienstag den 2ten April d. J. von Morgens 10 bis 12 Uhr, zu Bröblauken an den Meistbietenden verpachtet werden.

ie Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine, und wird nur noch emerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Bröblauken, den 7ten März 1833. Der Revierverwalter Schmidt. Mehrere

Mehrere mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagdfeldmarken der hiesigen Königl. Forst, namentlich: Drutschlaucken im Kirchspiel Jodlaucken, Kruschinnen und Scheppetschen im Kirchspiel Didlacken, Jodsleitschen, Ißdaggen, Groß-Gaudischkehmen und Kubbeln, im Kirchspiel Ißdaggen, Lamseden, Judtschen und Purwienen, im Kirchspiel Judschen, Groß- und Klein-Szußkehmen, im Kirchspiel Nemmersdorf, endlich Kraupischkehmen, Klein Ramswiecken, Louisenthal und Jrrmuntina, im Kirchspiele Insterburg, sollen anderweit auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf Mittwoch den 3ten April d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags hieselbst an, welches den Jagdliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht und Nachgebote nicht angenommen werden. Brödlaucken, den 7ten März 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft

„mit einem Fonds von 500,000 Rthlr."

übernimmt den Ersatz des Schadens, den die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gegen bestimmte Prämie, ohne Nachzahlung.

Die sämmtlichen Agenturen sind mit den erforderlichen Materialien zur Annahme versehen, und können die Bedingungen daselbst, so wie im Haupt-Bureau in Berlin eingesehen werden. Berlin, den 4ten März 1833.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Versicherungen nehmen an:

Herr F. H. W. Böttcher in Gumbinnen.

Herr Joh. Wächter in Tilsit.

Herr Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter Otto von Lenski in Statzen bei Oletzko

Herr Bürgermeister Bulwien in Rhein.

Herr Landrath Burchard in Insterburg.

Herr Ldw. Bluhm in Schirwindt.

Herr Bürgermeister Lambrücker in Stallupönen.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Februar 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Lovin Kroschowski Oscher.	Kallwari in Polen	Jude	23	5	1	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.
2	Abraham Joschel	Sobargen in Polen.	Jude	40	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	gewöhnlich.
3	Meyer David	Wißaln in Polen.	Jude	52	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	schwarz	klein.
4	Moses Marcus	Lubowen	Jude	52	5	1	schwarz-braun.	schmal	braun	braun	spitz
5	Roven Meyer	Lubowen	Jude	16	5	—	schwarz-braun, und kraus.	schmal	blond	blau-grau.	gewöhnlich.
6	Jakob Jankel	Lubowen	Jude	50	5	—	schwarz-braun.	schmal	blond	braun	klein
7	David Markus	Lubowen	Jude	65	5	4	röthlich mit grau melirt.	faltig	blond	grau	stark
8	Leiser Jörsch	Lubowen	Jude	55	5	3	schwarz-braun.	gefurcht	blond	braun	stark

weisung.

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	im Entstehen.	oval	gewöhnlich.	bleich	klen	keine	Schirwindt	Landr.-A. Stallupönen	d. 2. Febr. 1833.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	mittel	zeitig mit der Krätze behaftet.	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen	d. 2. Febr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	rund	bleich	mittel	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen	d. 10. Febr.
gewöhnlich.	schwarz mit grau melirt.	behaart.	länglich	gesund	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Goldap	d. 5. Febr.
breit und etwas aufgeworfen	keinen	rund	länglich.	bleich	schlank	keine	Goldap	Landr.-A. Goldap	d. 5. Febr.
gewöhnlich.	roth	behaart	rund	gesund	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Goldap	d. 5. Febr.
gewöhnlich.	roth mit grau melirt.	behaart.	lang	gesund	mittel	eine Platte auf dem Kopfe.	Goldap	Landr.-A. Goldap	d. 5. Febr.
gewöhnlich.	schwarz und etwas röthlich.	behaart.	rund	gesund	stark	keine	Goldap	Landr.-A. Goldap	d. 5. Febr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
9	Cyſa Mekimme	Lubowen	Jude	22	5	2	ſchwarz und kraus.	frei	braun	braun	proportionirt.
10	Benjamin Markus.	Lubowen	Jude	52	5	3	ſchwarzbraun.	ſchmal und etwas faltig.	braun	braun	dick
11	Iſak Markus	Kalwary	Jude	55	5	—	ſchwarz mit grau melirt	ſchmal	blond	braun	ſtark
12	Meyer Katzky	Filipowen	Jude	11	4	6	dunkelblond	breit	blond	grau	klein
13	Salomon Moſes	Lubowen	Jude	28	5	—	braun	rund	braun	grau	ſtark
14	Caßimir Borries	Przeroſlen	Vagabond	50	5	5	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.
15	Petrus Grigoleit	Laukowa in Rußland.	Vagabond	25	5	5	blond	kurz	blond	blau	ſpitz
16	Markus Schlomm	Neuſtadt in Rußland.	Vagabond	27	4	8	dunkelblond.	bedeckt	dunkelblond.	blau	gewöhnlich.
17	Jndre Bouinitzi	Labonßozen in Rußland.	Vagabond	20	5	2	dunkelblond.	bedeckt	dunkelblond.	blau	gewöhnlich.
18	Mattas Schillkowsky.	Wyßtin	Vagabond	27	5	5	ſchwarzbraun	bedeckt	ſchwarzbraun.	braun	proportionirt.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich	schwarzbraun.	behaart.	rund	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Goldap.	d. 5. Febr. 1833.
gewöhnlich.	schwarzblond.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	aufgeworfene Lippen.	Goldap	Landr.-A. Goldap.	d. 5. Febr.
gewöhnlich.	schwarz mit grau melirt.	behaart.	schmal	bleich	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Goldap.	d. 5 Febr.
breit	keinen	rund	länglich.	bleich	klein	zur Zeit krätzig.	Goldap	Landr.-A. Goldap.	d. 5. Febr.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	gesund	klein	pockennarbig.	Goldap	Landr.-A. Goldap.	d. 5. Febr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	Girbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 2. Febr.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	oval	gesund	mittel	auf der linken Backe eine feine Narbe.	Schlomischken in Rußland.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 6. Febr.
gewöhnlich.	dunkelblond.	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Schlomischken in Rußland.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 1. Febr.
gewöhnlich.	keinen	oval	rund	gesund	klein	keine	Schlomischken in Rußland.	Landr.-A. Heydekrug	d. 21. Febr.
gewöhnlich.	angehend.	breit	länglich.	gesund	schlank	keine	Bialla	Landr.-A. Oletzko.	d. 8. Febr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
19	Jurge Budweth	Tennen in Rußland.	Vagabond	29	5	6	blond	frei	hellblond.	grau	spitz
20	Tadaußus Urban	Berteningken in Rußland.	Vagabond	25	5	3	blond	kurz	blond	grau	spitz und gerade.
21	Vincent Borowsky.	Schidullen	Ueberläufer	22	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	spitz
22	Jochil Bottil	Ratzken in Polen.	Vagabond	14	4	10	blond	frei	blond	blau	klein
23	Bär Abraham	Ratzken in Polen.	Vagabond	42	5	1	röthlich.	frei	röthlich.	blau	proportionirt.
24	David Hirsch	Ratzken in Polen.	Vagabond	13	4	10	braun	frei	blond	grau	spitz
25	Salamon Moses	Wyßiten	—	70	5	6	schwarz	frei	schwarz	blau	lang, etwas gebogen.
26	Jobaas Kamionski.	Wyßiten	—	20	5	$1\frac{1}{2}$	schwarz und gekräuselt.	hoch	schwarz	braun	gerade
27	Isaak Schmuhl	Wyßain	—	18	5	—	schwarz und gelockt.	niedrig	schwarzbraun.	grau, gelb und groß.	dick

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	hellblond.	oval	länglich	gesund	groß	der Mittelfinger an der rechten Hand ist krumm.	Schlomischken in Rußland.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 21. Febr. 1833.
klein	blond	rund	oval	gesund	mittel	der Mittelfinger an der rechten Hand ist krumm.	Schlomischken in Rußland.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 23. Febr.
gewöhnlich.	keinen	spitz	schmal	gesund	klein	keine	Bialla	Landr.-A. Oletzko.	d. 8. Febr.
gewöhnlich.	keinen	rund	länglich.	bleich	klein	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 3. Febr.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	rund	gesund	untersetzt.	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 27. Febr.
gewöhnlich.	keinen	rund	länglich.	bleich	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 27. Janr.
gewöhnlich	grau	bedeckt	oval	bleich	—	keine	Sczuczin	Landr.-A. Friedland.	d. 25. Janr.
gewöhnlich.	unrasirt.	rund	oval	gesund	—	unter dem rechten Auge eine Narbe.	Sczuczin	Landr.-A. Friedland.	d. 25. Janr.
stark	grau	rund	oval und etwas breit.	gesund	—	keine	Sczuczin	Polizei-Präsident in Königsberg.	d. 25. Janr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
28	Meier Moses	Wyßain	Vagabond	53	5	—	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	groß lang.
29	Leib Hirschel	Wirballen	Vagabond	19	5	2	schwarz	frei, faltig.	schwarz	grau	spitz
30	Saul Lewin	Wyßliten	Vagabond	62	5	5	grau	frei	grau	grau	spitz
31	Napthal Hirsch	Ludowen in Polen.	Vagabond	25	5	2	schwarz braun.	bedeckt	schwarz braun	braun	gewöhnlich.
32	Markus Schmul Frydmann.	Ludowen in Polen.	Vagabond	20	5	2	roth-braun.	frei	blond	grau	stumpf
33	Leiser Chaim	Ludowen in Polen.	Vagabond	54	5	3	schwarz	frei	blond	grau	gewöhnlich, etwas dick.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	bleich	—	keine	Sczuczin	Polizei-Präsident in Königsberg.	d. 11 Febr. 1833.
klein	blond	rund	oval	gesund	—	keine	Sczuczin	Polizei-Präsident in Königsberg.	d. 11. Febr.
klein	grau	behaart.	oval	gesund	—	keine	Sczuczin	Polizei-Präsident in Königsberg.	d. 11. Febr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	gesund	klein	keine	—	Landr.-A. Angerburg.	—
gewöhnlich.	roth	wenig behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	—	Landr.-A. Angerburg.	—
gewöhnlich	blond	behaart.	hager	gesund	untersetzt.	keine	—	Landr.-A. Angerburg	—

Sicherheitspolizei.

Der mittelst Steckbriefs des Magistrats zu Angerburg vom 25sten Februar d. J. im 11ten Stück des Amtsblatts Seite 163 verfolgte Gerber George Koslowsky ist bereits wieder eingefangen, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiedurch bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Albrecht in Darkehmen ist als Gerichtshalter der adlich Kieselkehmenschen Güter bestätiget.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl George Gustav Otto Riepe ist von dem Herrn Justiz-Minister mittelst der unterm 7ten Februar d. J. ausgefertigten Bestallung zum Assessor bei dem Königl. Justizamt Kuckerneese ernannt.

Der bisherige Rathmann Fischer ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Sensburg auf anderweite 6 Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Amts-Blatt

No. 14. Gumbinnen, den 3ten April **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dritte Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres: unter

No. 1411. vom 27sten Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Lissa;

No. 1412. vom 12ten Januar 1833, wonach Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc., oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;

No. 1413 vom 17ten Februar 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832 (Gesetzsammlung No. 1382) in der Provinz Preußen, und unter

No. 1414. vom 25sten Februar 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nr. 90. Den pneumatisch-portativen Erdglobus der Geographen Grimm und Scharrer betreffend.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus, von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben.

Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

	Subskriptionspreis bis Ostern 1833:	Ladenpreis von Ostern 1833:
auf Papier	12 Rthlr. Courant,	15 Rthlr. Courant,
auf Perkal	16 Rthlr. Courant,	20 Rthlr. Courant,
auf ordinair Seidenzeug	16 Rthlr. Courant,	20 Rthlr. Courant,
auf Atlas	32 Rthlr. Courant,	40 Rthlr. Courant,

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinair Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preise von 15 Rthlr, und auf Perkal zu 14 Rthlr. 15 Sgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf dieses Unternehmen aufmerksam, und empfehlen den Schulen die Anschaffung des in Rede stehenden nützlichen Unterrichtsmittels.

Königsberg, den 13ten März 1833.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 91. Den Verkauf der Königlichen Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen betreffend. F. A. 1536. März.

Die im hiesigen Regierungsbezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden, unzusammenhängend liegenden Domainenvorwerke Ußpiaunen und Lobinnen, wovon das erstere:

1084 Morgen	105 Ruthen	Acker,
279 —	103 —	jährliche Wiesen,
245 —	61 —	Feldwiesen,
223 —	2 —	Hütung,
8 —	161 —	Obst- und Gekochgärten, und
54 —	105 —	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895 Morgen	177 Ruthen	preuß.

und das letztere:

320 Morgen	135 Ruthen	Acker,
45 —	127 —	jährliche Wiesen,
41 —	84 —	Feldwiesen,
5 —	116 —	Hütung,
6 —	94 —	Obst- und Gekochgärten, und
17 —	87 —	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437 Morgen	103 Ruthen	preuß.

enthält, sollen im Wege öffentlicher Versteigerung entweder zusammen, oder nach Umständen jedes für sich, in dem dazu auf den 15ten April d. J. im hiesigen Regierungs-Konferenzhause anstehenden Termin verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königl. Inventarienstücke haben, einschließlich der Bestellungskosten für die nicht inventarischen Saaten, einen Taxwerth:

a. beim Vorwerk Ußpiaunen von 489 Rthlr.,

b. beim Vorwerk Lobiannen von 250 Rthlr.,

und das mindeste Kaufgeld beträgt:

1) für

1) für den Fall des reinen Verkaufs:

a. für Ußpiaunen 17,771 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. und

b. für Lobinnen 3902 Rthlr. 25 Sgr.,

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, welcher bei Ußpiaunen auf 423 Rthlr. und bei Lobinnen auf 89 Rthlr. jährlich festgestellt worden:

a. für Ußpiaunen 10,157 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. und

b. für Lobinnen 2300 Rthlr. 25 Sgr.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur täglich eingesehen werden. Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Nr. 92. Erneuertes Verbot für Schiffer wegen Aufnahme der angeblich dem diesseitigen Staate angehörigen Transportanden. A. d. J. 1378. März.

In Verfolg des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25sten v. M. weisen wir die Schiffer, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 9ten April v. J. Pag. 314, hiedurch wiederholentlich an, bei Vermeidung des Regresses wegen der etwanigen Kosten, in den Kaiserlich Russischen Häfen keine angeblich dem diesseitigen Staate angehörigen Transportanden aufzunehmen.

Gumbinnen, den 12ten März 1833.

Nr. 93. Die Verwaltung des Sensburger Kreis-Physikats betr. A. d. J. 432. März.

Durch den am 16ten d. M. erfolgten Tod des interimistischen Kreis-Physikus Dr. Hoffmann zu Sensburg ist das dasige Physikat erledigt worden.

Die Mitverwaltung dieser Stelle haben wir dem interimistischen Kreis-Physikus Dr. Jonas zu Lötzen übertragen. Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Nr. 94. Das Aufhören der Rinderpest betr. A. d. J. 2526. März.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten November v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seit dem 26sten Dezember v. J. in Groß- und Klein-Kallweitschen (alias Mißischken) kein Vieh an der Rinderpest mehr erkrankt ist, und daß wir deshalb nach vorangegangener Reinigung der Ställe die Sperre dieser Ortschaften aufgehoben haben. Gumbinnen, den 27sten März 1833.

Nr. 95. Die erfolgte Besetzung der Wasser-Bau-Inspektor-Stelle in Kuckerneese betreffend. A. d. J. 2966. März.

Durch das Reskript des hohen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 16ten Januar d. J. ist der bisherige Wasser-Baumeister Schröder zu Tapiau, zum Wasser-Bauinspektor in Kuckerneese ernannt worden. Derselbe wird zugleich alle vorkommende Land-Baugeschäfte im Landräthlich Heydekrugschen Kreise und in dem Delta, welches durch den Gilge- und Rußstrom gebildet wird, besorgen. Gumbinnen, den 28sten März 1833.

Bekanntmachung des Herrn General-Majors und Remonte-Inspekteurs.

Nr 56. Den Remonte-Ankauf in Preußen u. Litthauen betr.

Die in diesem Jahre in den nebenbenannten Provinzen anberaumten Remonte-Ankaufsmärkte sollen wie früher durch eine Militairkommission an nachbenannten Tagen früh abgehalten werden:

den 1sten Juni in Schwetz,
" 3ten — in Ober Gruppe,
" 4ten — in Neuenburg,
" 5ten — in Rospitz,
" 6ten — in Mewe,
" 7ten — in Dirschau,
" 8ten — in Praust,
" 10ten — in Neustadt,
" 13ten — in Neuteich,
" 14ten — in Tiegenhof,
" 15ten — in Elbing,
" 17ten — in Pr.-Holland,
" 19ten — in Braunsberg,
" 21sten — in Brandenburg,
" 24sten — in Trutenau,
" 25sten — in Pobethen,
" 27sten — in Schönflies,
" 29sten — in Tapiau,
" 1sten Juli in Weblau,
" 4ten — in Seßlacken,
" 6ten — in Insterburg,
" 8ten — in Gr.-Trempen,
" 24sten — in Darkehmen,
den 27sten Juli in Angerburg,
" 29ten — in Barten,
" 30sten — in Gerdauen,
" 31sten — in Allenburg,
" 1sten August in Friedland,
" 2ten — in Pr.-Eilau,
" 3ten — in Bartenstein,
" 5ten — in Rastenburg,
" 8ten — in Lyk,
" 10ten — in Oletzko,
" 12ten — in Goldap,
" 16ten — in Gumbinnen,
" 19ten — in Stallupönen,
" 21sten — in Schirwindt,
" 23sten — in Pillkallen,
" 11ten Sptbr. in Lasdehnen,
" 13ten — in Budwethen,
" 16ten — in Ragnit,
" 17ten — in Schreitlaugken,
" 18ten — in Tilsit,
" 19ten — in Plaschken,
" 20sten — in Heidekrug,
" 21sten — in Kaukehnen.

Die erhandelten Pferde werden bis inkl. Weblau, mit Ausnahme der von Pobethen und Trutenau, deren Besitzer ich ersuche, solche den 27sten Juni d. J. des Morgens in Schönflies bei Königsberg abzuliefern, weil mir bis dahin nur Militair-Kommandos zu Gebote stehen, zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt; für die übrigen Märkte aber muß ich das sonstige bereitwillige und freundliche Entgegenkommen der Herren Pferdezüchter abermals in Anspruch nehmen, ihre verkauften Pferde an den

ihnen

ihnen später zu benennenden Tagen und noch zu bestimmenden Depots selbst einzuliefern, wobei ich jedoch bemerke, wie von mir die Anordnung getroffen, daß bald nach geschehenem Kauf die Einlieferung stattfinden soll, und wo dann bei fehlerfreier Uebergabe der Pferde das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen ist.

Noch fordere ich die Herren Pferdezüchter auf, wenn sie 4- u. 5jährige, zwar schon ge- aber nicht verbrauchte, zum Artillerie-Zugdienst sich eignende Pferde besitzen und gewilligt sind, diese zu verkaufen, der Remonte-Ankaufs-Kommission solche zur Auswahl mit vorzustellen, da selbige von mir beauftragt ist, das Brauchbare für diesen Zweck zu erstehen.

Alle sonstigen bei diesem Kauf üblichen Bedingungen sind oft genug ausgesprochen, um sie nochmals zu wiederholen, und kann ich namentlich nur auf die im Jahr 1832 erlassene Bekanntmachung hinweisen.

Berlin, den 1sten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur, (gez.) Beier.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 97. Betrifft die Veräußerung des Eisen-Hüttenwerks Wondolleck, nebst Zubehör.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Kirchspiel Johannsburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, mit der freien Fischerei am Mühlenteiche und dem Hütungsrechte auf einem Abschnitte der Königl. Neu-Johannsburgschen Forst, welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthlr. 9 Sgr. $10\frac{1}{12}$ Pf. hat, wird auf den Antrag des Königlichen Oberbergamts für die Brandenburg-Preuß. Provinzen zur freiwillegen Subhastation gestellt.

Zur Lizitation wird ein Termin auf den 5ten Juni d. J. vor unserm Komissario, Herrn Justizrath Mischel in Wondolleck selbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben muß.

Die Beschreibung des Werks und die Kaufsbedingungen können bei dem Justizrath Mischel, so wie hier in unserer Registratur, eingesehen werden.

Der Meistbietende ist 6 Monate an sein Gebot gebunden.

Die Uebergabe des Hüttenwerks erfolgt sofort nach dem Zuschlage, dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Bezahlung der Hälfte des Kaufgeldes, der übrige Theil des Kaufgeldes wird sub reservato dominio eingetragen, mit 5 Prozent verzinset und bei prompter Zinszahlung nach zwei Jahren eingezahlt.

Insterburg, den 22sten Januar 1833.

Be-

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nr. 98. Die steuerfreie Bereitung des Haustrunks betreffend.

In Beziehung auf die durch das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 §. 21. gestattete freie Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln ist schon früher bestimmt worden, daß unter dem Ausdrucke „gewöhnliche Kochkessel" nur solche, die zur Bereitung der Speisen dienen, keinesweges aber größere eingemauerte Kessel zu verstehen sind, daher denn auch in Folge eines Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5ten d. M. III. 4883 die steuerfreie Bereitung des Haustrunks in letzteren nicht zu gestatten ist. Königsberg, den 29sten März 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 99. Wegen Veräußerung des Vorwerks Kl.-Kronau, Domainen-Rentamts Allenstein.

In dem am 27sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitationstermin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Klein-Kronau, ist kein annehmbares Gebot gemacht worden. Es wird daher zur Veräußerung desselben, alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 18ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angesetzt, und erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen. In Ansehung der nähern Verhältnisse dieses Vorwerks wird auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen. Königsberg, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 100. Wegen Veräußerung des Vorwerks Kropleinen, Domainen-Rentamts Allenstein.

Da in dem am 28sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitationstermin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Kropleinen kein annehmbares Gebot gemacht worden, so ist zu diesem Behuf ein nochmaliger Bietungstermin auf den 19ten April d. J. im Domainen-Rentamt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr angesetzt, zu dessen Wahrnehmung erwerbs- und zahlungsfähige Käufer hiedurch eingeladen werden.

Uebrigens wird in Ansehung der nähern Verhältnisse dieses Vorwerks auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen.

Königsberg, den 12ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der im Besitz dreier nachstehend bezeichneter Pferde, als:

1) einer Fuchsstute, 12 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß;

2) einer Schimmelstute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß und

3) eines Fuchswallachs, 7 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, mit einem kleinen Stern,

angetroffene und arretirte polnische Jude, angeblich Namens Arend Hirsch, ist im Verdachte diese Pferde gestohlen zu haben. Die etwanigen Eigenthümer derselben werden daher aufgefordert, sich binnen 8 Tagen hieselbst zu melden und ihr Recht auf die Pferde nachzuweisen, widrigenfalls wegen Freigebung oder Verkaufs derselben nach den Gesetzen verfahren werden soll. Darkehmen, den 23sten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Instandsetzung der Land- und Poststraße, so wie der Bau einer massiven Brücke in den Grenzen der Königl. Domaine Königsfelde sollen den Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Behuf steht ein Termin auf den 15ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer an, und werden Unternehmungslustige dazu eingeladen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher hier eingesehen werden. Noch wird bemerkt, daß zum Wegebau 1421 Thaler 8 Sgr., und zum Brückenbau 65 Thaler 9 Sgr. veranschlagt sind.

Darkehmen, den 26sten März 1833. Der Landrath v. Buttlar.

Wegen Abgaben-Rückstände sollen nachgenannte Grundstücke im Wege der Exekution auf 1 Jahr verpachtet werden:

I. Kirchspiels Lasdehnen: a) in Ußballen der Hof des Wirthen Gottfr. Hast von 3 Hufen 26 Morgen 104 Ruthen preuß.; b) in Jucknaten der Hof des Wirthen Jurge Bertullat, von 1 Hufen 14 Morgen 169 Ruthen preuß.;

II. Kirchspiels Schillehnen: a) in Wingillen der Hof des Wirthen Christoph Kaßemekat, von 1 Hufe 29 Morgen 45 Ruthen preuß.;

III. Kirchspiels Schirwindt: a) in Urbantatschen die Besitzung des ehemaligen Köllmer Kmiß, jetzt Wittwe Schweitzer, No. 1 Antheil 2 und 3., von 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preuß.;

IV. Kirchspiels Pillkallen: a) in Bärenfang die Erbpachtsgrundstücke der Gebrüder Johann und Heinrich Löbel, und zwar: No. 2. von 13 Morgen 160 □Ruthen, No. 47. von 13 Morgen 160 □Ruthen, No. 53. von 13 Morgen 160 □Ruthen, No. 54. von 13 Morgen 160 □Ruthen preuß.

Der

Der Verpachtungstermin ist auf den 16ten April d. J. im hiesigen Geschäfts-lokale anberaumt. Der Zuschlag wird höhern Orts vorbehalten, auf Nachgebote nicht gerücksichtigt und die Pacht muß im Termin baar als Sicherheit deponirt werden.

Pillkallen, den 20sten März 1833.

Der Landrath Flottwell.

Das den verstorbenen Hoch- früher Wiesenbergschen Eheleuten zugehörige Eigenkäthner-grundstück in Schuppinnen, Kirchspiels Kraupischken, wozu 7 Morgen 27 Ruthen preuß. abgezweigtes Bauerland gehören, soll für das Jahr 1833 verpachtet werden, wozu der Termin auf den 13ten April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Dorfschulzen zu Schuppinnen ansteht. Ragnit, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten März d. J. wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der, wegen Verdachtes eines, beim Knecht Friedrich Jonas in Skrus-den hiesigen Kreises, begangenen Diebstahls, verfolgte Friedrich Meisner im Kreise Stallupönen am 25sten März d. J. ergriffen und hier eingeliefert; von hier aus aber heute dem Königl. Kreis Justizamt Insterburg, zum weitern Verfahren, übergeben ist.

Ragnit, den 28sten März 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Zum Verkauf der Pfarrerhufen in Bosem stehet ein Termin auf den 17ten April d. J. in meinem Geschäftszimmer an, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen auch vor demselben bekannt gemacht werden.

Sensburg, den 27sten März 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Die bisher verpachteten Pfarrerwittwen- und Hospitalhufen in Sorquitten sollen zum Vortheil der betreffenden Institute vererbpachtet werden, und ist zur Ermittelung eines Erbpächters Termin auf den 15ten April d. J. in meinem Geschäftszimmer an-beraumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zugleich wird die Verpachtung auf 1 Jahr ausgeboten.

Sensburg, den 27sten März 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Das köllmische Grundstück des Friedrich Grochowsky in Groß-Rosinsko, von 2 Hu-fen 17 Morgen 56 Ruthen preuß. Maaßes, wird wegen rückständiger Abgaben hie-mit zur Verpachtung auf ein Jahr ausgeboten, und können sich Pachtliebhaber im Termine den 10ten April d. J. zum Pachtgebot hier melden.

Johannsburg, den 15ten März 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Da

Da sich in dem zur Minuslizitation des Neubaues des Pfarrer-Insthauses und Stalles im Kirchdorfe Widminnen kein Unternehmer gemeldet, so habe ich auf Befehl der Königlichen hohen Regierung einen abermaligen Lizitatations-Termin auf den 12ten April d. J. im Bureau des Landraths-Amts anberaumt, und lade dazu Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß Nachgebote nicht berücksichtiget, Riß und Anschlag aber in den Wochentagen eingesehen werden können.

Lötzen, den 23sten März 1833. Der Landrath Stechern.

Dem Bauer Michael Basalla, aus dem Dorfe Sulimmen, ist am letzten Pferdemarkt in Angerburg am 27sten d. M. ein Fuchswallach, 14 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit Stern und weißen Hinterfüßen und an der linken Seite einen weißen Flecken, gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden und Gensdarmen ersuche ich hiermit dienstlichst dem rc. Basalla zur Wiedererlangung seines Pferdes behülflich zu sein.

Lötzen, den 29sten März 1833. Der Landrath Stechern.

Da in dem am 31sten Oktober v. J. abgehaltenen Lizitationstermin die Erwerber den §. 3. der Bedingungen nicht haben eingehen wollen, so soll höherer Bestimmung zufolge der im Jagen 250, Belaufs Kurwien, der Königl. Neu-Johannsburger Forst, und beim Dorfe Dudden belegene Abschnitt von 78 Morgen 133 □Ruthen preuß. anderweit zum Verkauf ausgeboten werden, wozu ein Termin auf den 20sten April d. J. um 10 Uhr Morgens in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kullik angesetzt ist, der um 4 Uhr Nachmittag geschlossen werden soll; welches den Erwerbslustigen mit Hinweisung auf die Bedingungen des im Amtsblatt pro 1832 No. 42. Pag. 630. enthaltenen Publikandi vom 9ten September v. J. bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 20sten März 1833. Der Forstmeister Eckert.

Nach dem Beschluß der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen soll das ehemalige Oberförster-Etablissement Kobussen, welches 1½ Meilen von der Stadt Johannisburg gelegen, und worauf ein altes massives Wohnhaus, eine Scheune in Fachwerk, ein Pferdestall mit Speicher, und ein Viehstall in Gehrsaß, sich befindet, nebst dem daneben angrenzenden sogenannten Werder am Kosch-See, zur Alt-Johannisburger Forst gehörig, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen Preuß., zur Urbarmachung und Bebauung, auch Benutzung einzelner Abtheilungen als Wiese, je nachdem bessere Gebote erfolgen, entweder im Ganzen, oder in nachstehenden 15 Abschnitten als:

Abschnitt No. I., von 307 Morgen 14 □Ruthen mit den darauf befindlichen Gebäuden, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 1961 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 14 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 1681 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 28 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 1411 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. II., von 274 Morgen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 848 Rthlr. 10 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 688 Rthlr. 10 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 16 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 528 Rthlr. 10 Sgr.;

Abschnitt No. III., von 97 Morgen 23 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 251 Rthlr. 5 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 211 Rthlr. 5 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 171 Rthlr. 5 Sgr.;

Abschnitt No. IV., von 66 Morgen 171 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen 178 Rthlr. Kaufgeld, b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 1 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 158 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 138 Rthlr.;

Abschnitt No. V., von 41 Morgen 132 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 130 Rthlr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses gegen ein Kaufgeld von 110 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 90 Rthlr;

Abschnitt No. VI., von 130 Morgen 157 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 485 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 5 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 385 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 285 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. VII., von 101 Morgen 142 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 336 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 256 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 176 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf; Ab-

Abschnitt No. VIII., von 134 Morgen 82 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 557 Rthlr. 25 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 5 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 457 Rthlr. 25 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 10 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 357 Rthlr. 25 Sgr.;

Abschnitt No. IX., von 123 Morgen 132 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 418 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 338 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 258 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf;

Abschnitt No. X., von 90 Morgen 36 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 249 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 189 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 129 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf;

Abschnitt No. XI., von 71 Morgen 173 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 214 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Damainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 174 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 134 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. XII., von 103 Morgen 93 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 305 Rthlr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 245 Rthlr, c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 185 Rthlr.;

Abschnitt No. XIII., von 189 Morgen 97 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 313 Rthlr. 5 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 253 Rthlr. 5 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 193 Rthlr. 5 Sgr.;

Abschnitt No. XIV., von 181 Morgen 134 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 308 Rthlr. 15 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 248 Rthlr. 15 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 188 Rthlr. 15 Sgr.; Ab-

Abschnitt No. XV., von 112 Morgen 137 □Ruthen, a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 205 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 165 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 125 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
mit der Maaßgabe, daß der Erwerber außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten hat, meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 30sten April d. J. um 10 Uhr Morgens in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt ist, der um 5 Uhr Nachmittags geschlossen und dann auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Die Abschnitte sind an Ort und Stelle abgesteckt und behügelt, und können von den Erwerbslustigen, die zur Wahrnehmung des Termins hiermit vorgeladen werden, jederzeit in Augenschein genommen werden, weshalb sie sich bei dem Förster Brettschneider in Snopken zu melden haben.

Die Veräußerungs-Pläne, so wie die Verkaufs-Bedingungen werden im Lizitationstermine bekannt gemacht und können auch vorher in meiner Registratur eingesehen werden.

Zur Lizitation werden nur solche Bieter zugelassen, die sich sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit bestellen, auch ¼ des Kaufgeldes im Termine baar niederlegen können. Johannsburg, den 18ten März 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Höherer Bestimmung zufolge soll das außerhalb der Königl. Padrojer Forst zwischen den Dorfs-Feldmarken Medukallen, Dirsen, Bublauken, Uszelxnen und Degehnen belegene holzleere, aus 300 Morgen 86 □Ruthen preuß. Maaßes bestehende Terrain in drei besondere Abschnitte behufs Verkauf öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Die Flächen bestehen aus nutzbarem Acker, Weide und Wiesen und enthält der Abschnitt I., 137 Morgen 163 □Ruthen, der Abschnitt II., 82 Morgen 101 □Ruthen, und der Abschnitt III., 80 Morgen 2 □Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt ad 1. 392 Rthlr. 15 Sgr., ad 2. 414 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. und ad 3. 771 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Der Lizitationstermin stehet auf den 18ten April d. J. Vormittags im Gasthause des Kirchdorfes Kraupischken an.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die er-

erforderliche Sicherheit gleich im Termine nachgewiesen werden muß, und dann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Bedingungen erfolgen soll.

Gumbinnen, den 20sten März 1833. Der Forst-Inspektor v. Schmidt.

Die Instandsetzung des Georgenburger Dammes auf der Straße von Insterburg nach Tilsit, wozu 2345 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind, soll durch den Mindestfordernden in Entreprise ausgeführt werden.

Es ist hiezu ein Termin am 13ten April d. J. Vormittags von 9 bis Nachmittags 4 Uhr auf dem Königlichen Landrathsamte in Insterburg angesetzt, wozu Unternehmungsfähige hiermit eingeladen werden.

Der Anschlag, so wie die Bedingungen, sind an dem Tage des Termins einzusehen. Gumbinnen, den 24sten März 1833.

Der Bauinspektor Glinicke.

Die Ausführung mehrerer Reparaturbauten am Wohnhause und an vier Insthäusern auf dem Domainengut Czychen soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die deßfalsige Minuslizitation wird am 12ten April d. J. Vormittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hierselbst abgehalten und um 12 Uhr Mittags geschlossen. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Lyck, den 27sten März 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. sind dem Rathmann Ströhel hieselbst mittelst Einbruch aus einem verschlossenen Stalle zwei Pferde, ein Grauschimmel-Wallach, etwa 7 Jahr alt, 8 Zoll groß, und ein Grauschimmel-Wallach, etwa 5 Jahr alt, 7 Zoll groß, nebst vier Sielen, vier ledernen Zäumen, einer Kreuzleine, einem Sattel und zwei Halssielen mit Ketten, entwendet worden, weshalb die Wohllöblichen Polizei- und Militairbehörden dienstlich ersucht werden, auf die Verbrecher gefälligst strenge vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle dieselben hier einzuliefern.

Nordenburg, den 26sten März 1833. Der Magistrat.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei in den zum ehemaligen Domainenamte Arys gehörigen Seen und zwar: der Groß- und Klein-Miikowka, der Groß- und Klein-Rogall, der Druglin, der Tulewo, der Lepinsker, der Groß- und Klein-Krackstein, der Sdeder, der Roßker, der Arys, der Seymo, der Cholch oder Przykop, der Kally, der Bialla, der Patonka, der Lyssonga, der Kessel und der Groß- und Klein-Kempno, soll auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 19ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr in meinem

nem Geschäftszimmer festgesetzt, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hälfte der einjährigen Pachtgelder entweder baar oder in Staatspapieren als Kaution am Termindtage deponirt werden muß, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll, jedoch der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten wird.

Die Bedingungen der Gesammtpacht werden im Termine bekannt gemacht und die Lizitation um 6 Uhr Abends geschlossen werden. Lyk, den 9ten März 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Die mit Trinitatis 1833 pachtlos werdenden Jagdfeldmarken im Kirchspiele Lyck: Szczudlen, Chelchen, Gollubien A., Gollubien B. Karolinenthal; im Kirchspiele Pissanitzen: Lopen, Jebramken, Brodowen, Ciesen, Krzywen A., Krzywen B.; im Kirchspiele Kallnowen: Dorffin; im Kirchspiele Wielitzken: Nordenthal, Kleszczewen; im Kirchspiele Margrabowa: Gut und Dorf Kukowen; werden am Montage den 15ten April d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Behausung des Herrn Kaufmann Schreiber zu Lyck zur fernern Verpachtung auf 3, 6 bis 12 Jahre gestellt. Die nähern Bedingungen können hier und am Terminstage jedem Pachtliebhaber bekannt gemacht werden.

Barannen, den 20sten März 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagdfeldmarken:

A. im landräthlichen Niederunger Kreise: Seidwethen, Skardupöhnen, Wegnerminnen, Parwischken, Launertsland, Eckertsland, Gritischken, Grüneberg, Anmuth, Alleckneiten, Neu-Bogdahnen, Hochzins Bogdahnen, Stöpen, Jedwilleiten, Moswethen, Pallnkuhnen, Gumbelischken, Joneikischken, Rokaiten, Bartscheiten, Leutwaren, Lessen, Lentenbude, Grigullinen, Pascheruhn, Ziegelberg, Selseningken, Budehlischken, Dwarehlischken, Aschenberg, Gilkendorff, Elensberg, Elensbergsche Barohn, Schönrohr, Alt-Bogdahnen, Buttkischken, Neuendorff, Pawarszen, Warsiehnen, Langenberg, Hohenwiese, Landsberg, Trinatenberg, an der Warße oder Ußpelick, Mägdeberg, Schillehlischken, Leibigsfelde;

B. im Tilsiter Kreise: Kackscheiten, Karteningken, Klipschen und Rödßen, Argeningken und Graudßen, Bartken, und Bendiglauken;

C. im Ragniter Kreise: Willmantinen, Woidehnen, Schuppinen, Paßeißen, Budßuhnen, Maßwillen, Kuddecken, Willuhnen, Kurschen, Bröhnen, Steiregen, Grossen, Reiken, Czidirben, Schacken-Jedwillen, Türken, Kermoscheiten, Schillgallen,

gallen, Wittgirren, Skepedßen, Neuhoff, Skrebudißken, Wirgeruppen, Tharuhnen, Kinthßen, Joninen, sollen anderweit auf 3 bis 6 Jahre bestbietend verpachtet werden.

Der diesfallsige Lizitationstermin steht auf den 26sten April d. J. von 2 bis 6 Uhr Nachmittag hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß Grundangesessene nur dann zum Gebot gelassen werden dürfen, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie mindestens 6 Rthlr. jährlich an Klassensteuer entrichten und ferner, daß Nachgebote nicht zuläßig sind.

Schnecken, den 1sten März 1833. Königl. Preuß Oberförsterei.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden auf den Feldmarken: 1) Lötzen, 2) Schwiddern, 3) Spiersten, 4) Sulimmen, 5) Domainen-Vorwerk Pierkunowen und 6) Domainen-Vorwerk Lötzen, Kirchspiels Lötzen; 7) Pietraschen 8) Czerwonnen, Kirchspiels Goldap; 9) Stullicken, Kirchspiels Angerburg; 10) Schäferei Sperling, inkl. der zum Königl Remonte-Depot Sperling gehörigen Aecker und Wiesen auf dem rechten Ufer des Goldapflusses, auf 12 oder 6 Jahre, wird ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 25sten April d. J. Nachmittags in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei festgesetzt, welches den Pachtlustigen mit dem Bemerken, daß erstens der Jagdbetrieb mit Windhunden unbedingt ausgeschlossen wird, und zweitens auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden darf, hierdurch bekannt gemacht wird. Endlich werden die Herren Pachtlustigen aufgefordert, entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch ordentliche Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Skallischen, den 22sten März 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Behufs Verkauf des Torfs in der hiesigen Gräberei zum Selbststich, in Ruthen von 560 Kubikfuß Inhalt, ist ein Lizitations-Termin auf den 17ten April d. J. in der Oberförsterei Skallischen festgesetzt. Kauflustige die den stichruthenweisen Verkauf des Torfs wünschen, werden aufgefordert, am gedachten Tage hier zu erscheinen, und ihre Einkäufe für den anrückenden Sommer zu machen.

Skallischen, den 21sten März 1833. Königlich Preußische Oberförsterei.

Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken: 1) Sperling nebst Vorwerkswäldchen, jedoch mit Ausschluß des Vorwerks Schäferei, 2) Judszigken, 3) Mierunsken, 4) Dopken, 5) Kruppinnen, 6) Wielitzken, 7) Kosochatzken und 8) Giesen, sollen wiederum zur Ausübung der kleinen Jagd auf 6 oder 12 Jahre ausgeboten, und in dem auf den 19ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförsterei Rothebude anberaumten Lizitationstermin meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen werden vor der Lizitation bekannt gemacht, Nachgebote aber nicht berücksichtigt. Rothebude, den 19ten März 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Die in der hiesigen Königl. Forst belegenen, zeither verpachtet gewesenen Hülfs-Weide-Terrains, sollen auch für dieses Jahr zur Weidebenutzung ausgeboten werden.

Der Termin hiezu steht auf Dienstag den 16ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Oberförsterei an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das offerirte Pachtgeld gleich baar deponirt werden muß und Nachgebote unberücksichtigt bleiben. Tzullkinnen, den 28sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die alljährlich pachtlos werdenden Waldweide-Distrikte, zur Oberförsterei Jura gehörig, sollen wiederum auch pro 1833 verpachtet werden. Es ist demnach hiezu ein Lizitationstermin am 16ten April d. J. in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Die der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen können im Termin eingesehen werden. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt und muß das offerirte Pachtquantum sogleich im Termin ad depositum zur Forstkasse erlegt werden. Jura, den 28sten März 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zur Verpachtung sämmtlicher Zeitpachts-Grundstücke in dem Veräußerungs-Abschnitt die Wittgirres genannt, im Padbelnschen Bruch hiesiger Forst, für dieses Jahr, als pro 1833, stehet ein Lizitationstermin auf Mittwoch den 10ten April d. J. Vormittags im Forsthause zu Kohlischken an.

Auch wird an diesem Tage die Verpachtung der Weide-Terrains in hiesiger Forst, dem Haupt-Revier und dem Padbelnschen Bruch, ebenfalls im Forsthause zu Kohlischken stattfinden, welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das am Lizitationstage offerirte Pachtquantum gleich baar erlegt werden muß.

Astrawischken, den 29sten März 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Diejenigen Terrains im Königlichen Forstrevier Weßkallen, welche sich zur Behütung mit Rindvieh und Pferden eignen, sollen auch pro 1833 dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 22sten April d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Forsthause zu Weßkallen festgesetzt ist. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Weßkallen, den 25sten März 1833. Königlich Preußische Revierförsterei.

Seit

Seit einiger Zeit haben sich die Gesuche verarmter Salzburger um Unterstützung aus der von dem unterzeichneten Vorsteheramt verwalteten Salzburger Kolonie-Kasse und um Aufnahme in das hiesige Salzburger Hospital dergestalt angehäuft, daß solche ohne Etats-Ueberschreitungen nicht berücksichtigt werden können, da bereits etatsmäßig im Salzburger-Hospital 150 Salzburger mit der jährlichen Summe von . . . . 2584 Rthlr.
verpflegt werden, und außerhalb demselben 270 Salzburger Arme eine jährliche Unterstützung von . . . . 1540 Rthlr.
erhalten; so daß die Etats-Sollausgabe der zur Verpflegung und Unterstützung verarmter Salzburger festgesetzten Summe von überhaupt 4124 Rthlr.
erfüllt ist.

Wenn nun gleich hiernach keine Ueberschüsse mehr verbleiben, so sind doch schon außerdem zur Aufnahme in das Salzburger Hospital 49
und zur künftigen Unterstützung außerhalb demselben 96
in Summa 145 Salzburger Nachkommen successive notirt und in die competenten Exspektanten-Listen eingetragen.

Dennoch laufen täglich gleichartige und wiederholend andrängende Gesuche in großer Menge ein, die um so weniger berücksichtigt werden können, als die bereits notirten Exspektanten, je nachdem sie mehr oder weniger qualifizirt, der Reihe nach erst nach entstandener Vakanz und erfolgtem Abgange zur Aufnahme und Perzeption der Unterstützung gelangen müssen, und jedes später angebrachte Gesuch, wenn es auch noch so oft wiederholt wird, nur dem geordneten Geschäftsgange und der vorläufigen Notirung in die Exspektanten-Listen unterworfen seyn, aber keinen Vorzug vor den frühern Exspektanten erhalten kann.

Eben so gehen auch die mehresten Gesuche ein, ohne daß sie durch die vorschriftsmäßigen, nach den Fundations-Bestimmungen der Salzburger Anstalt angeordneten Qualifikations-Atteste, als: Taufschein, landräthliches Armuths-Attest und ärztliches Zeugniß begründet sind, wobei die Schreibereien zwecklos und unnütz vermehrt werden.

Indem wir hievon die resp. landräthlichen Kreisbehörden, Magistrate und die Herren

Herren Geistlichen gütigst Kenntniß zu nehmen bitten, werden darauf zugleich die betheiligten Salzburger Nachkommen zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 31sten Januar 1833.

Das Vorsteheramt der Salzburger Anstalt

(Rheinländischer Dampfbrennapparat.) Die großen Fortschritte im Dickmaischen, wodurch man jetzt schon bis 600 Prozent Alkohol (12 Quart von 50 % Tralles) aus 100 Quart Bottichraum gewinnt, lassen den Zeitpunkt als sehr nahe voraussehen, wo die Kesselbrennerei mit der Dampfbrennerei nicht mehr wird concurriren können. Um auch den kleinern Brennereien die Anschaffung des zweckmäßigsten Dampfapparats zu erleichtern, lassen wir daher nunmehr auch einfache Apparate unseres patentirten Systems, zu 10 bis 140 Scheffel Kartoffeln, anfertigen, welche sich von dem ursprünglichen doppelten, in der technischen Ausführung wesentlich vervollkommneten, Apparate hauptsächlich in folgenden Punkten unterscheiden:

Der doppelte Apparat liefert unmittelbar aus der Maische Spiritus von 75—80 %, oder Branntwein von 50—60 % ohne Nachlauf; er gewährt eine Brennmaterial-Ersparniß von 35—50 % des gewöhnlichen Bedarfs, und erfordert weder Rektifikations- noch Kühlwasser.

Der einfache Apparat liefert gleich aus der Maische nur Branntwein von höchstens 55 % und ¼ des Destillats als Nachlauf; er gewährt nur ein Brennmaterial-Ersparniß von 20—25 %, und verbraucht ⅔ des gewöhnlich erforderlichen Kühlwassers.

Der einfache Apparat kostet dagegen 25—30 % weniger, als der doppelte, und kann, nach genauen Zeichnungen, überall von geschickten Kupferschmieden leicht hergestellt werden. — Anfragen und Bestellungen erbitten wir uns portofrei.

Koblenz (am Rhein), am 20 Februar 1833. Gall und Schickhausen.

Sicherheitspolizei.

In der abgewichenen Nacht ist der Gerber George Koslowsky, welcher wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung stehet, aus dem hiesigen Thurmgefängniße entsprungen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, werden hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben und wenn er angetroffen wird, ihn zu verhaften und unter sicherer Bewachung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Sein Signalement folgt nach. Insterburg, den 26sten März 1833.

Königlich Preußisches Litthauisches Inquisitoriat. Sig-

(Signalement.) Familiennamen: Koslowsky. Vornamen: George. Geburtsort: Jeszlorken, Kreis Goldap. Aufenthaltsort: Sapallen, Kreis Angerburg. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: ganz dunkelblond. Stirn: etwas hoch. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: klein und spitz. Mund: gewöhnlich, etwas dicke Lippen. Bart: weiß und ganz schwach. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: klein und schwächlich. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: sonst keine als nur angefrorene Füße.

Bekleidung: ein grüntuchener Rock, mit bezogenen Knöpfen, eine weißwandtene Jacke, ein schwarztuchene Weste, ein Paar alte grautuchene Hosen, ein runder Filzhut, ein Paar grauwollene Strümpfe, und ein Paar Stiefeln.

Von der vierten Compagnie des zweiten Garde-Regiments zu Fuß ist der unten bezeichnete Gefreite Carl Ludwig Wilhelm Braun desertirt.

Die Gensdarmerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hierher transportiren, und an den genannten Truppentheil abliefern zu lassen.

Der Gensdarm, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 20sten März 1833.

Königl. Preuß. Chef der Gensdarmerie, (gez) v. Tippelskirch.

(Signalement.) Geburtsort: Potsdam. Stand, Gewerbe: Schneider. Alter: 22 Jahr 2 Monat. Größe: 5 Fuß 7 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarz. Augen: schwarzgrau. Nase: gewöhnlich. Mund: etwas groß. Bart: schwarz. Kinn: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: blaß. Gesichtsbildung: länglich. Statur: schlank. Sprache: deutsch.

Bekleidung: eine Dienstjacke, graue Hosen, und eine Dienstmütze. Die Mutter desselben wohnt jetzt in Königsberg in Preußen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734 enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Februar d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 25sten März 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Februar 1833

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . . pro Scheffel	1	17	3
Roggen . . . . 〃 〃	1	5	11
Gerste . . . . 〃 〃	—	24	9
Hafer . . . . . 〃 〃	—	17	5
Erbsen { graue 〃 〃	1	13	10
Erbsen { weiße 〃 〃	1	1	1
Linsen . . . . 〃 〃	—	—	—
Bohnen . . . . 〃 〃	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	7	20	—
Litthauische Butter 〃 〃	6	10	—
Stückbutter . . . 〃 Pfund	—	6	10
dito Elbingsche 〃	—	5	2
Graupe . . . . pro Scheffel	3	1	7
Hirsengrütze . . . 〃 〃	5	26	8
Hafergrütze . . . 〃 〃	2	21	—
Buchweitzengrütze 〃 〃	3	13	4
Gerstengrütze . 〃 〃	3	7	—
Grückenmehl . 〃 〃	3	3	7
Weizenmehl . . 〃 〃	3	—	—
Roggenmehl . . . 〃 〃	1	27	5
Gerstenmehl . . . 〃 〃	—	—	—
Hafermehl . . . 〃 〃	—	—	—
Kartoffeln . . . 〃 〃	—	20	7
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	3	—

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	3
Schöpsenfleisch . . . 〃 〃	—	2	4
Kalbfleisch . . . . 〃 〃	—	2	4
Speck, ungeräucherter 〃 〃	—	4	8
Speck, geräucherter 〃 〃	—	5	7
Schmeer . . . . . 〃 〃	—	5	5
Rindertalg . . . . 〃 〃	—	4	7
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	3	25	—
Bier . . . . 〃 Stof	—	1	4
Bieressig . . . . . 〃 Tonne	3	19	—
Weinessig . . . . 〃 Anker	5	—	—
Branntwein . . . . 〃 Ohm	20	15	—
Branntwein . . . . 〃 Stof	—	5	2
Käse, ordinairer . 〃 Pfund	—	2	1
Käse, besserer . . 〃 〃	—	2	6
Holz, weiches . . 〃 Klafter	3	18	—
Holz, hartes . . 〃 〃	4	23	6
Stroh . . . . . . 〃 Schock	2	6	2
Heu . . . . 〃 Zentner	—	15	7
Wolle . . . . 〃 Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . . 〃 〃	13	—	—
Eier . . . . 〃 Schock	—	17	5
Ziegel . . . für das Tausend	—	—	—
Hopfen . . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Beilage zum Amtsblatte

No. 14. Gumbinnen, den 3ten April 1833.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1833 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Professor Dr. Sieffert 2 Stunden privatim.

Historisch-kritische Einleitung ins A. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 Stunden priv.

Historisch-kritische Einleitung ins N. T. giebt Prof. Dr. Sieffert 5 Stunden priv.

Den Prediger und das hohe Lied erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 Stunden priv.

Den Propheten Jesaias erklärt Prof. Dr. Gebser 4 Stunden privatim.

Den Propheten Jesaias erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 6 Stunden privatim.

Den Propheten Hoseas wird Prof. Dr. v. Lengerke 2 Stunden öffentl. erklären.

Die Evangelien Matthäus, Markus und Lukas (nach Roedigeri Sinopsis evangg. Hall. 1829.) erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 6 Stunden privatim.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser 4 Stunden privatim.

Erklärung der Briefe an die Galater, Epheser und Philipper giebt den Mitgliedern des Litthauischen Seminars Prof. Dr. Rhesa 4 Stunden öffentlich.

Die beiden Briefe des Apostel Paulus an die Thessalonicher legt Prof. Dr. Lehnerdt aus 2 Stunden öffentlich.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Dr. Olshausen 4 Stunden privatim.

Derselbe wird die Briefe Johannis und Judä erklären 2 Stunden öffentlich.

Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Olshausen 4 Stunden privatim vor.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5 Stunden priv. vor.

Universalgeschichte der christlichen Religion trägt Professor Dr. Rhesa 4 Stunden privatim vor.

Die christliche Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt 5 Stunden priv. vor.

Die Geschichte der neuern Theologie erzählt Professor Dr. Sieffert 2 Stunden öffentlich.

Preußische Kirchen- und Reformationsgeschichte erzählt Prof. Dr. Rhesa 2 Stunden öffentlich.

Den theoretischen Theil der christlichen Ethik trägt Prof. Dr. Kähler 4 Stunden privatim vor.

Die Syrische Sprache lehrt (mit Hinzunahme von Kirsch Chrestomathie nach der Ausgabe von Bernstein) Prof. Dr. v. Lengerke in noch zu bestimmenden Stunden öffentl.

Das homiletische Seminar leitet Prof. Dr. Gebser 2 Stunden öffentlich.

Eine exegetische Gesellschaft, in welcher die historischen Bücher cursorisch gelesen und Disputation über einige schwierige Stellen angestellt werden, leitet Prof. Dr. v. Lengerke 2 Stunden privatissime.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie in die Rechtswissenschaft liest Prof. Dr. Jacobson 4 Stunden privatim.

Dasselbe liest Dr. Nikolovius 4 Stunden privatim.

Juristische Literärgeschichte liest Prof. Dr. v. Buchholtz 2 Stunden öffentlich.

Das Naturrecht trägt nach seinem Lehrbuch Professor Dr. Reidenitz 4 Stunden privatim vor.

Das Naturrecht liest Dr. Sietze 4 Stunden privatim.

Geschichte des römischen Rechts liest Prof. Dr. Backe 6 Stunden privatim.

Institutionen des römischen Rechts trägt Derselbe 6 Stunden privatim vor.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts trägt Dr. Simson 10 Stunden privatim vor.

Ulpian's Fragmente erklärt Derselbe 4 Stunden privatim.

Die Pandekten nach Mühlenbruch tragen Prof. Dr. v. Buchholtz und Dr. Simson 12 Stunden privatim vor.

Den Gajus wird Prof. Dr. Sanio in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich erklären.

Die lex Salia erklärt Dr. Riedel 1 Stunde öffentlich.

Das Völkerrecht nach Klüber lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 Stunden öffentlich.

Gemeines und Preußisches Criminalrecht nach Feuerbach lehrt Prof. Dr. Jacobson 6 Stunden privatim.

Den Criminalprozeß nach seinem Plan (Marb. 1817) trägt Prof. Dr. Schweikart 4 Stunden öffentlich vor.

Das Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten lehrt Derselbe 6 Stunden priv.

Preuß-

Preußisches Kirchenrecht für Theologen nach seinem „Versuche" (Kgsbg. 1831) trägt Prof. Dr. Jacobson 2 Stunden öffentlich vor.

Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten wie sie in Deutschland gelten, trägt Dr. Nikolovius 5 Stunden privatim vor.

Geschichte des kanonischen Rechts trägt Derselbe 2 Stunden öffentlich vor.

Deutsches Privatrecht mit Berücksichtigung der Institute des Preußischen Landrechts, welche Germanischen Ursprungs sind, lehrt Dr. Riedel 6 Stunden privatim.

Das deutsche Privatrecht liest Dr. Sietze 4 Stunden öffentlich.

Das Cameralrecht liest Prof. Dr. Schweikart in 2 Stunden öffentlich.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes mit vorzüglicher Berücksichtigung auf das Preußische Staatsrecht trägt Professor Dr. v. Buchholtz 4 Stunden privatim vor.

Ueber das allgemeine Landrecht und Ost- und Westpreußische Provinzialrecht liest Prof. Dr. Reidenitz 4 Stunden privatim.

Ein Examinatorium und Disputatorium über das Criminalrecht wird in lateinischer Sprache Prof. Dr. Schweikart privatissime anordnen.

Ein Repetitorium der Institutionen, mit Benutzung der Institutionen Justinians leitet Prof. Dr. Backe 2 Stunden öffentlich.

Ein Repetitorium der Institutionen und Geschichte des römischen Rechts hält Dr. Simson 2 Stunden öffentlich.

Medizinische Wissenschaft.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich vor.

Physiologie liest Prof. Dr. Burdach 4 Stunden privatim.

Die pathologische Anatomie setzt Derselbe 4 Stunden öffentlich fort.

Geschichte der Anatomie liest Dr. Burdach 2 Stunden öffentlich.

Geschichte der Medizin trägt Prof. Dr. Dietz 3 Stunden privatim in lateinischer Sprache vor.

Pharmacie lehrt Prof. Dr. Dulk 6 Stunden priv.

Medizinische Zoologie und Botanik oder Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen, die Arzneimittel liefern, lehrt Dr. Cruse 4 Stunden privatim.

Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 Stunden öffentlich.

Eine kurze Uebersicht der Zoologie giebt Prof. Dr. v. Baer 2 St. privatissime.

Zoologie und Zootomie der niedern Thiere lehrt Derselbe 6 Stunden privatim.

Zootomische Uebungen leitet Derselbe 2 Stunden öffentlich.

Allgemeine und besondere Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 Stund. priv. vor.

Ueber Amputationen liest Derselbe 2 Stunden öffentlich.

Eine Uebersicht der gesammten Nosologie und Therapie nach seinem künstlichen Systeme giebt Prof. Dr. Sachs 5 Stunden privatim.

Nosologie und Therapie der syphilitischen Krankheiten lehrt Dr. Cruse 3 Stunden öffentlich.

Die Receptirkunst lehrt Derselbe 2 Stunden öffentlich.

Arzneimittellehre trägt Dr. Richter 4 Stunden öffentlich vor.

Pathologie und Therapie der Nerven- und Vegetationskrankheiten (als 2ten Theil der speziellen Therapie) trägt Derselbe in schon bestimmten Stunden privatim vor.

Zahnarzneikunst medizinisch und chirurgisch lehrt Dr. Burdach 2 Stunden öffentl.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers lehrt Derselbe 3 Stunden privatim.

Den ersten Theil des natürlichen Systems lehrt Prof. Dr. Sachs 6 Stunden privatim.

Den ersten Theil der praktischen Medizin giebt Prof. Dr. Dietz in lateinischer Sprache und zwar:

a. Ueber syphilitische und Hautkrankheiten 3 Stunden öffentlich.

b. Ueber die Krankheiten des Halses und der Brust mit stethoskopischen Uebungen verbunden 2 Stunden privatim.

Ueber Frauenzimmer-Krankheiten liest Prof. Dr. Hayn 3 Stunden öffentlich.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Derselbe 6 Stunden priv.

Ueber des Aretäus „acht Bücher über Zeichen, Ursachen und Behandlungen hitziger und langwieriger Krankheiten" giebt Prof. Dr. Dietz eine lateinische Erklärung 2 Stunden öffentlich.

Klinisches Disputatorium und ambulatorische Klinik hält Derselbe 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der materia medica mit einem lateinischen Anhang über die Hauptkapitel der Toxikologie giebt Prof. Dr. Dietz 1 Stunde öffentlich.

Ein Conversatorium über medizinisch-klinische Gegenstände giebt Dr. Richter in lateinischer Sprache in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Stabile und ambulatorische Klinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer, so wie der Neugebornen, leitet Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden privatim.

Die medizinische Klinik setzt Professor Dr. Elsner in den gewöhnlichen Stunden öffentlich fort.

Ein

Ein Examinatorium über Chirurgie leitet Prof. Dr. Unger 2 Stunden öffentlich.

Derselbe leitet die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik.

Poliklinik lehrt Prof. Dr. Sachs 6 Stunden privatim.

Philosophische Wissenschaft.

Logik und Encyclopädie der Philosophie lehrt Dr. Rupp 4 Stunden öffentlich.

Logik lehrt Dr. Taute 2 Stunden öffentlich.

Ueber Spinozas Art zu philosophiren spricht Dr. Gregor 2 Stunden öffentlich.

Psychologie lehrt Professor Dr. Herbart 4 Stunden öffentlich.

Praktische Philosophie, oder: Moral und Naturrecht lehrt Professor Dr. Herbart 4 Stunden priv. Beides nach seinen Lehrbüchern.

Den zweiten Theil der Geschichte der Philosophie von Cartesius ab trägt Dr. Taute 2 Stunden publ. vor.

Derselbe liest über die „Hauptpunkte der Metaphysik" 2 Stunden privatim.

Mathematische Wissenschaft.

Reine Mathematik lehrt Prof. Dr. Richelot 4 Stunden öffentlich.

Analytische Geometrie trägt Derselbe 3 Stunden privatim vor.

Analytische Trigonometrie lehrt Dr. Sohncke 2 Stunden öffentlich.

Variations-Rechnung lehrt Prof. Dr. Jacobi 4 Stunden privatim.

Wahrscheinlichkeits-Rechnung lehrt Dr. Sohncke 4 Stunden privatim.

Differenzial-Rechnung lehrt Prof. Dr. Bessel 4 Stunden privatim.

Integral-Rechnung trägt Prof. Dr. Richelot 4 Stunden privatim vor.

Die Theorie der Parallaxen und Finsternisse lehrt Proffessor Dr. Bessel 4 Stunden öffentlich.

Die Theorie der bestimmten Integrale erläutert Professor Dr. Jacobi 4 Stunden öffentlich.

Naturwissenschaft.

Zoologie und Zootomie der niedern Thiere lehrt Professor Dr. v. Baer 5 Stunden privatim.

Zootomische Uebungen leitet Derselbe 2 Stunden öffentlich.

Specielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 Stunden privatim vor.

Oekonomische und Forstbotanik Derselbe 4 Stunden privatim.

Die Pflanzen des botanischen Gartens zeigt Derselbe 1 Stunde öffentlich und stellt botanische Wanderungen öffentlich an.

XII.

Allgemeine Physik lehrt Prof. Dr. Neumann 4 Stunden privatim.

Die Lehre von der Wärme und ihre mathematische Theorie trägt Derselbe 4 Stunden öffentlich vor.

Die Geschichte der Farben und des Sehens trägt Prof. Dr. Moser 3 St. priv. vor.

Die physikalischen Erscheinungen des Magnetismus, Electromagnetismus u. s. w. trägt Derselbe 3 Stunden privatim vor.

Den ersten Theil der Experimentalphysik handelt Derselbe 3 Stunden priv. ab.

Staats- und Cameral-Wissenschaft.

Encyclopädie der Staatswissenschaften lehrt Prof. Dr. Schubert 4 Stunden priv.

Die Landwirthschaft trägt Prof. Dr. Hagen I. 4 Stunden öffentlich vor.

Die Staatswirthschaft trägt Derselbe 4 Stunden privatim vor.

Das Cameralistische Repetitorium hält Derselbe 1 Stunde.

Diplomatik mit praktischen Uebungen lehrt Prof. Dr. Voigt 2 Stunden öffentlich.

Geschichte.

Encyclopädie der historischen Wissenschaften und Universal-Geschichte des Alterthums lehrt Prof. Dr. Schubert 5 Stunden privatim.

Die historischen Hilfswissenschaften lehrt Prof. Dr. Drumann 2 Stunden öffentl.

Leben und Charakteristik der berühmtesten Römer im letzten Jahrhunderte der Republik trägt Derselbe 4 Stunden öffentlich vor.

Die Geschichte der Römischen Kaiser trägt Dr. Merlecker 2 Stunden öffentl. vor.

Geschichte der Kreuzzüge trägt Prof Dr. Voigt 2 Stunden öffentlich vor.

Geschichte der Deutschen bis auf die Reformation lehrt Dr. Gervais 4 St. priv.

Deutsche Geschichte trägt Dr. Horch 4 Stunden privatim vor.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs d. Gr trägt Prof. Dr. Drumann 4 Stunden privatim vor.

Geschichte des 18ten Jahrhunderts trägt Dr. Rupp 3 Stunden öffentlich vor.

Geschichte der neuesten Zeit lehrt Prof. Dr. Voigt 4 Stunden privatim.

Die Geschichte der deutschen Literatur bis auf Carls d. V. Zeit trägt Dr. Gervais 4 Stunden öffentlich vor.

Die Geschichte der deutschen Literatur seit Klopstock trägt Dr. Horch 3 Stunden öffentlich vor.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet und giebt zugleich eine fortgesetzte Uebersicht der Quellen des Mittelalters in den gewöhnlichen Stunden Professor Dr. Schubert öffentlich.

Phi-

Philologie.

Die Syrische Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Die Meinungen des Bhartrihari's erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 Stunden öffentl.

Derselbe erklärt die Makamen des Hariri 2 Stunden öffentlich.

Die biblischen Bücher „Prediger" und „das hohe Lied" erklärt Derselbe 2 Stunden privatim.

Die Einleitung in die griechische Grammatik giebt Professor Dr. Lobeck 4 Stunden privatim.

Die ersten Bücher von Homers Odyssee erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 Stunden öffentl.

Pindars Hymnen erläutert Dr. Lehrs.

Des Thucydides erste zwei Bücher erklärt Dr. Hagen 2 Stunden öffentlich.

Der Aristophanes „Equites" und „Ranae" erläutert Professor Dr. Lobeck 2 Stunden öffentlich.

Des Propertius Elegieen erklärt Dr. Zander 2 Stunden öffentlich.

Des Cicero „Philippicae" erklärt Dr. Hagen 2 Stunden öffentlich.

Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte erklärt Dr. Zander 2 Stunden öffentl.

Göthes Faust erklärt Dr. Rupp 2 Stunden öffentlich.

Im philologischen Seminar erläutert Professor Dr. Lobeck die Satyren des Persius und Juvenal, trägt die grammatische Lehre von den Figuren vor und leitet die Uebungen der Mitglieder des Seminars 4 Stunden öffentlich.

Kunst.

Das Leben und die Werke der Florentinischen Maler und Raphaels von Urbino beschreibt Prof. Dr. Hagen II. 2 Stunden öffentlich.

Die Grundsätze der alten Baukunst trägt Derselbe 2 Stunden privatim vor.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst Derselbe 2 Stunden privatim.

Seminarien.

Die exegetisch kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sieffert; die historische Professor Dr. Olshausen.

Das homiletische Seminar leitet Prof. Dr Gebser.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide.

Anfangsgründe und den grammatischen Theil der poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Prof. Dr. Rhesa.

Dem

Dem philologischen Seminar steht Prof. Dr. Lobeck vor.

Dem pädagogischen Prof. Dr. Herbart.

Dem historischen Prof. Dr. Schubert.

Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. v. Baer.

Dem medizinischen Clinicum steht vor Prof. Dr. Elsner.

Dem medizinischen Policlinicum steht vor Prof. Dr. Sachs.

Dem chirurgischen Clinicum Prof. Dr. Unger.

Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Das geburtshilfliche Policlinicum leitet Prof. Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die Französische und englische Sprache lehrt Frank.

Die Musik Jensen und Sämann.

Die Reitkunst Schmidt.

Die Tanzkunst Schink.

Die Zeichen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal.

Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Professor Dr. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.

Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter Desselben Aufsicht.

Das Mineralienkabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Neumann.

Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer.

Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

Amts-Blatt

No. 15. Gumbinnen, den 10ten April **1833.**

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 101. Betrifft die erledigte Lehr-Hebammen-Stelle bei dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institut. A. d. J. 448. März.

Durch den Tod der Hebamme Kundt ist die Stelle einer Instituts-Hebamme bei der hiesigen Hebammen-Lehranstalt erlediget worden. Behufs der Besetzung dieser Stelle fordern wir geeignete Hebammen hierdurch auf, sich bis zum 1sten Mai d. J. bei uns zu melden, auch ihre Approbationen, Führungs-Atteste und sonstige, die Qualification nachweisende Zeugnisse einzureichen.

Gumbinnen, den 30sten März 1833.

Nr. 102. Patent-Verleihung. A. d. J. 13. April.

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff in Berlin ist auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20sten März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden. Gumbinnen, den 1sten April 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 21. April d. J. an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzeimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends, in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütkunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr über Encyklopädie der Thierheilkunde; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Exkursion. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik, Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden über allgemeine Pathologie und Therapie, und über Seuchenlehre Repetitionen halten.

7) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordin. an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

9) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben. Berlin, den 20sten März 1833.

Königliches Polizei-Präsidium.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten May 1832, wonach der höchste Satz der für Entdecker einer Brandstiftung von der Ostpreuß. Land-Feuer-Sozietät ausgesetzten Prämien „Einhundert Thaler" beträgt,

beträgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Uebrigen der öffentliche Erlaß vom 20sten März 1823 so nach wie vor in Kraft bleibt.

Königsberg, den 25sten März 1833.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bei dem am 2ten Dezember v. J. im Kirchdorfe Kruglanken, landräthlich Angerburgschen Kreises, in der Rektorwohnung ausgebrochenen Feuer, durch welches mehrere Gebäude eingeäschert sind, haben der Gutsbesitzer Herr Premier-Lieutenant Pilchowsky auf Grunden und der Herr Buchsteiner jun. zu Kruglanken durch ihre zweckmäßige Anleitungen, selbst persönliche Anstrengungen, sehr wesentlich zur Hemmung des Feuers beigetragen, und wir nehmen gerne Veranlassung, diese lobenswerthe Auszeichnungen hiemit öffentlich anzuerkennen und den genannten Herren im Namen der Sozietät dafür Dank zu sagen. Angerburg, den 1sten März 1833.

Königl. Ostpreußische Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der Hof des verstorbenen Bauer Winckler zu Schmilgen, Kirchspiels Pillkallen, aus 2 Hufen 26 Morgen 56 Ruthen preuß. bestehend, soll wegen Abgabenreste im Wege der Exekution auf ein Jahr verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 16ten April d. J. im hiesigen Geschäftslokale anberaumt; der Zuschlag erfolgt nur nach höherer Genehmigung, auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt, und muß die Pacht sogleich im Termine als sicher deponirt werden.

Pillkallen, den 28sten März 1833.

Der Landrath Flottwell.

Da in dem zur Veräußerung der Königl. sogenannten Wißranker-Wiese, so wie der sogenannten Rade- und Budderaschen Wiesen, angestandenen Lizitationstermin keine annehmbare Gebote gemacht sind, so hat die Königl Regierung zu Gumbinnen befohlen, daß qu. Wiesen nochmals zur einjährigen Verpachtung und auch zugleich zur Veräußerung in einzelnen Theilen oder im Ganzen ausgeboten werden sollen.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt und lade sichere Pacht- und Kauflustige ein, denselben wahrzunehmen.

Karten, Vermessungs- und Klassifikations-Register, Abschätzungs-Protokoll, Veräußerungs-Pläne und Bedingungen können jederzeit bei mir in den Dienststunden eingesehen werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß beim Schluß der Lizitation der vierte Theil des über den Kauf abgegebenen Meistgebots zur Sicherung deponirt, das Pachtgebot aber ganz pränumerando eingezahlt werden muß, die Lizitation Nachmittags 5 Uhr geschlossen wird und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Angerburg, den 1sten April 1833.

Der Landrath v. Köller.

Nachstehende im hiesigen Kreise liegende Königliche Domainen-Wiesen sollen zur diesjährigen Nutzung in den dabei bemerkten Terminen, als:

1) die Kleppkowinge, bei Kinten, am 2ten Mai d. J.,
2) die Klemmenhöfschen Wiesen, bei Ruß, am 4ten Mai d. J.,
3) die sogenannten unbeständigen Wiesenplätze, bei Ruß, am 6ten Mai d. J.,
4) die Wiese Schöpst, bei Kallningken, am 7ten Mai d. J.,
5) die Wiese Belauwischke, im Kirchspiele Werden, am 7ten Mai d. J., und
6) das Uebermaaß der Drawenischer-Wiese, im Kirchspiele Ruß, am 7ten Mai d. J.,

jedesmal Nachmittags 2 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau an Meistbietende verpachtet werden, jedoch nur gegen sofortige Vorausbezahlung der ganzen Pachtsumme am Tage der Verpachtung.

Pachtlustige, die mit baarem Gelde versehen sind, werden dazu eingeladen und die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden; etwanige Nachgebote werden nicht berücksichtigt. Heydekrug, den 30sten März 1833.

Königlicher Landrath v. Zabeltitz.

Nach dem Beschluß der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen soll das ehemalige Oberförster-Etablissement Kobussen, welches 1½ Meilen von der Stadt Johannisburg gelegen, und worauf ein altes massives Wohnhaus, eine Scheune in Fachwerk, ein Pferdestall mit Speicher, und ein Viehstall in Gehrsaß sich befindet, nebst dem daneben angrenzenden sogenannten Werder am Rosch-See, zur Alt-Johannisburger Forst gehörig, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen preuß., zur Urbarmachung und Bebauung, auch Benutzung einzelner Abtheilungen als Wiese, je nachdem bessere Gebote erfolgen, entweder im Ganzen, oder in nachstehenden 15 Abschnitten, als:

Abschnitt No. I. von 307 Morgen 14 □Ruthen, mit den darauf befindlichen Gebäuden: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 1961 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 14 Rthlr.

14 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 1681 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 28 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 1411 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. II. von 274 Morgen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 848 Rthlr. 10 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 688 Rthlr. 10 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 16 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 528 Rthlr. 10 Sgr.;

Abschnitt No. III. von 97 Morgen 23 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 251 Rthlr. 5 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 211 Rthlr. 5 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 171 Rthlr. 5 Sgr.;

Abschnitt No. IV. von 66 Morgen 171 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen 178 Rthlr. Kaufgeld, b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 1 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 158 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 138 Rthlr.;

Abschnitt No. V. von 41 Morgen 132 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 130 Rthlr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 1 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 110 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 90 Rthlr.;

Abschnitt No. VI. von 130 Morgen 157 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 485 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 5 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 385 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 285 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. VII. von 101 Morgen 142 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 336 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 256 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 176 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;

Abschnitt No. VIII. von 134 Morgen 82 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 557 Rthlr. 25 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit

Vor-

Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 5 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 457 Rthlr. 25 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 10 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 357 Rthlr. 25 Sgr.;

Abschnitt No. IX. von 123 Morgen 132 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 418 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 338 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 258 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf;

Abschnitt No. X. von 90 Morgen 36 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 249 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 189 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 129 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf;

Abschnitt No. XI. von 71 Morgen 173 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 214 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 174 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 134 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. XII. von 103 Morgen 93 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 305 Rthlr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 245 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 185 Rthlr.;

Abschnitt No. XIII. von 189 Morgen 97 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 313 Rthlr. 5 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 253 Rthlr. 5 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 193 Rthlr. 5 Sgr.;

Abschnitt No. XIV. von 181 Morgen 134 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 308 Rthlr. 15 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 248 Rthlr. 15 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 188 Rthlr. 15 Sgr.;

Ab-

Abschnitt No. XV. von 112 Morgen 137 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 205 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 165 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 125 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
mit der Maaßgabe, daß der Erwerber außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten hat, meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 30sten April d. J. um 10 Uhr Morgens in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt ist, der um 5 Uhr Nachmittags geschlossen und dann auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Die Abschnitte sind an Ort und Stelle abgesteckt und behügelt, und können von den Erwerbslustigen, die zur Wahrnehmung des Termins hiermit vorgeladen werden, jederzeit in Augenschein genommen werden, weshalb sie sich bei dem Förster Brettschneider in Snopken zu melden haben.

Die Veräußerungs-Pläne, so wie die Verkaufs-Bedingungen werden im Lizitationstermine bekannt gemacht und können auch vorher in meiner Registratur eingesehen werden.

Zur Lizitation werden nur solche Bieter zugelassen, die sich sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit bestellen, auch ½ des Kaufgeldes im Termine baar niederlegen können. Johannisburg, den 18ten März 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Die Instandsetzung des Georgenburger Dammes auf der Straße von Insterburg nach Tilsit, wozu 2345 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind, soll durch den Mindestfordernden in Entreprise ausgeführt werden.

Es ist hiezu ein Termin am 13ten April d. J. Vormittags von 9 bis Nachmittags 4 Uhr auf dem Königlichen Landrathsamte in Insterburg angesetzt, wozu Unternehmungsfähige hiermit eingeladen werden.

Der Anschlag, so wie die Bedingungen, sind an dem Tage des Termins einzusehen. Gumbinnen, den 24sten März 1833.

Der Bauinspektor Glinicke.

Der wandernde Schumachergeselle Johann Reinhagen aus Königsberg in Preußen gebürtig, 34 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat seinen ihm unterm 9ten Oktober v. J. unter No. 710 vom Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß in hiesiger Stadt verloren; welches zur Vorbeugung eines

eines etwanigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe, bekannt gemacht, und letzterer hierdurch zugleich mortificirt wird.

Gumbinnen, den 23sten März 1833.

Der Polizei-Bürgermeister Kämpf.

Zur nochmaligen einjährigen Verpachtung von Trinitatis d. J. bis dahin künftigen Jahres der in Subhastation stehenden Höfe, als: 1) des Sakilschen Bauerhofes in Schwiddern, 2) des Johann Baronschen Bauerhofes in Spiergsten, 3) des Rudkowskyschen Erbfreihofes daselbst, so wie auch 4) des Ablschen Bauerhofes in Gneist und 5) des Kolossaschen Eigenkäthnergrundstücks in Sczyballen, stehen die Lizitationstermine für die drei ersten Höfe auf den 29sten und für die zwei letzten auf den 30sten April d. J. in meinem Geschäftszimmer an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu offerirende Pacht gleich im Termine baar deponirt werden muß, und Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Lötzen, den 30sten März 1833.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Die Benutzung der Weide in den Königlichen Waldungen der Oberförsterei Padrojen pro 1833, soweit solche in forstwirthschaftlicher Hinsicht zugelassen werden kann, soll Montag den 22sten dieses Monats von Morgens 8 Uhr an in der hiesigen Oberförster-Wohnung öffentlich nach dem Meistgebot verpachtet werden. Es wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Pachtbeträge gleich nach erfolgtem Zuschlage zur Königlichen Forstkasse zu deponiren sind und Nachgebote unter keinerlei Vorwand angenommen werden. Padrojen, den 1sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur anderweiten Ausbietung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Grünwalde, Luckneiner Spitze, Groß-Grabowken, Dzuibiellen, Georgenthal, Ropa und Ossa, und Forstbelauf Luckneinen, ist, da bei der vorigen Ausbietung derselben am 9ten Oktober v. J. und 6ten Februar d. J., darauf theils gar keine theils keine annehmliche Gebote erfolgt waren, ein Termin auf den 24sten April d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr hier anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtperiode, je nachdem die Gebote günstig ausfallen, auf 6 bis 12 Jahre angenommen werden soll, die Lizitations-Verhandlung aber jedenfalls um [illegible] Uhr Abends geschlossen und auf Nachgebote alsdann nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Die Bekanntmachung der Pachtbedingungen erfolgt im Termine.

Nikolaiken, den 31sten März 1833.

Königl. Preußische Oberförsterei.

Die

Die alljährlich pachtlos werdenden Waldweide-Distrikte, zur Oberförsterei Jura gehörig, sollen wiederum auch pro 1833 verpachtet werden. Es ist demnach hiezu ein Lizitationstermin am 16ten April d. J. in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Die der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen können im Termin eingesehen werden. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt und muß das offerirte Pachtquantum sogleich im Termin ad depositum zur Forstkasse erlegt werden. Jura, den 28sten März 1833.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Die mit Trinitatis 1833 pachtlos werdenden Jagdfeldmarken im Kirchspiele Lyck: Szczudlen, Chelchen, Gollubien A., Gollubien B., Karolinenthal; im Kirchspiele Pissanitzen: Lopen, Jebramken, Brodowen, Ciesen, Krzywen A., Krzywen B; im Kirchspiele Kalinowen: Dorschen; im Kirchspiele Wielitzken: Nordenthal, Kleszczewen; im Kirchspiele Marggrabowa: Gut und Dorf Kukowen, werden am Montage den 15ten April d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Behausung des Herrn Kaufmann Schreiber zu Lyck zur fernern Verpachtung auf 3, 6 bis 12 Jahre gestellt. Die nähern Bedingungen können hier und am Terminstage jedem Pachtliebhaber bekannt gemacht werden.

Barannen, den 20sten März 1833. Königlich Preußische Oberförsterei.

Diejenigen Terrains im Königlichen Forstrevier Weßkallen, welche sich zur Behütung mit Rindvieh und Pferden eignen, sollen auch pro 1833 dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 22sten April d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Forsthause zu Weßkallen festgesetzt ist. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Weßkallen, den 25sten März 1833. Königlich Preußische Revierförsterei.

Zum Neubau des hiesigen Regierungs-Gebäudes sollen noch 500,000 gut gebrannte Mauersteine aus freier Hand angekauft werden.

Billige Angebote werden deßhalb jederzeit entgegen genommen werden, und sind die nähern Bedingungen beim Unterzeichneten zu erfahren.

Gumbinnen, den 7ten April 1833.

Der Baukondukteur Stein.

Sicherheitspolizei.

Der unten bezeichnete Losmann Friedrich Hahn aus Matzwolla, welcher wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich am 1sten April d. J. entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Patrimonial-Gericht zu Klewienen abliefern zu lassen. Darkehmen, den 2ten April 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

(Signalement.) Geburtsort: Goldap. Gewöhnlicher Aufenthalt: Matzwolla. Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Losmann. Alter: 38 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: gelbblond und kraus. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: schief. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. Statur: mittel. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Einer der Gebrüder Christian und Christoph Engels ist dringend verdächtig, mehrere bedeutende Pferdediebstähle verübt zu haben.

Aller angewandten Mühe ungeachtet ist es uns nicht gelungen, den jetzigen Aufenthaltsort dieses höchstschädlichen Menschen zu entdecken, weshalb sämmtliche Polizeibehörden so dringend als ergebenst ersucht werden, auf diesen gefährlichen Verbrecher, dessen Signalement nachfolgt, strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort arretiren, und unter sicherer Begleitung uns einliefern zu lassen.

Ragnit, den 30sten März 1833.

Königlich Kreis-Justizkommission.

(Signalement.) Familiennamen: Engels. Vornamen: Christian oder Christoph. Aufenthaltsorte: Rucken, Kreis Niederung; Trumischen, Amts Ruß; Errehlen, Kreises Insterburg. Alter: einige 30 Jahre. Größe: etwa 4 Fuß 6 Zoll. Haare: gelb. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: gelb. Augen: grau. Nase: etwas aufwärts gebogen. Mund: gewöhnlich, bei dem Sprechen die Vorderzähne stark entblößend. Bart: rasirt und blond. Zähne: vollständig und weiß, die Vorderzähne vorstehend. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: stark roth, und etwas sommersprosig. Gestalt: untersetzt. Sprache: deutsch und schleppend. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls zu einer einjährigen Festungsarbeits-Strafe verurtheilte Sträfling Joseph Jeworowsky, hat gestern Gelegenheit gefunden von der Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung

tung der Kosten an die hiesige Strafanstalt abzuliefern. Ragnit, den 30sten März 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

(Signalement.) Familienname: Jeworowsky. Vorname: Joseph. Geburtsort: Wyszainen in Polen. Aufenthaltsort: Kaplen bei Gumbinnen. Religion: katholisch. Alter: 57 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: blond. Stirne: flach und frei. Augenbraunen: weiß. Augen: blau. Nase: etwas spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Zähne: gut. Kinn: breit. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Ellenbogen und eine Narbe am rechten Oberarm, auf der linken Seite des Kopfs ein großes Gewächs.

Bekleidung: ein hellgrau wandtener Ueberrock, ein Paar grautuchene Hosen, eine grautuchene Mütze, ein Paar Holzschuhe, und eine gewürfelte Leinwands-Weste.

Personal-Chronik.

In der Stadt Bialla ist der bisherige Rathmann Ernst Hoffmann zum Stadtkämmerer, und der Lieutenant a. D. Johann Bongarts zum Rathmann auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Kalkulatur-Assistent und Civil-Supernumerarius Droz ist als Kreis-Sekretair im Johannisburger Kreise definitiv angestellt worden.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat März 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	20	—	1	—	—	—	20	—	—	13	6	1	10	—	1	10	6	14	3	20	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	1	12	11	—	28	3	—	20	9	—	14	—	1	7	6	1	8	—	14	1	16	—	2	20	—
3 Insterburg ..	1	10	—	—	26	—	—	24	—	—	14	—	1	10	—	1	10	—	15	—	16	—	2	—	—
4 Tilsit	1	19	1	1	—	6	—	22	6	—	14	8	2	6	3	2	—	6	14	2	14	—	2	—	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien.									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							Fleisch. das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sg.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	13	—	—	1	5	2	—	—	—	—	10	5	—	10	—	2	10	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	16	—	—	2	4	2	8	2	—	2	—	5	—	10	3	3	5	—	3	5	—
3 Insterburg ..	3	—	—	14	—	—	2	4	2	6	2	—	1	8	4	8	10	—	3	10	—	2	10	—
4 Tilsit	3	10	—	16	—	—	2	7	3	4	2	1	2	—	5	2	12	—	3	6	—	2	12	—

Amts-Blatt

Nro. 16. Gumbinnen, den 17ten April **1833.**

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 103. Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1832 betreffend.

So, wie für die frühern Jahre, ist auch für das Jahr 1832 aus den mir darüber zugegangenen Nachrichten eine summarische Uebersicht des Resultats der Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts in der Provinz Preußen zusammengestellt, welche nachstehend aufgenommen ist.

Dieselbe liefert wieder ein erfreuliches Ergebniß, indem von 6937 in dem Jahre 1832 angemeldeten Sachen, 5164 wirklich verglichen sind, und nur in 889 Fällen ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, die übrigen aber entweder noch schweben, oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden konnten.

Nach diesem Resultate ist zu hoffen, daß diese auf den Antrag des Landtages von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Institution, sich auch ferner in ihren segensreichen Wirkungen bewähren werde. Königsberg, den 4ten April 1833.

Der Oberpräsident von Preußen, v. Schön.

Summarische Uebersicht des Resultats des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in den Kreisen der Verwaltungsbezirke der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, für das Jahr 1832.

No.	Namen des Kreises.	In demselben sind Vergleichssachen: überhaupt angemeldet.	wegen Ausbleibens d. Partheien reponirt.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	I. Verwaltungsbezirk Königsberg.					
1	Stadtkreis Königsberg . .	4	2	2	—	—
2	Landkreis Königsberg . . .	23	1	21	1	—
	Latus . .	27	3	23	1	—

No.	Namen des Kreises.	In demselben sind Vergleichssachen: überhaupt angemeldet.	wegen Ausbleibens d. Partheien reponirt.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	Noch I. Verwaltungsbezirk Königsberg.					
	Transport . .	27	3	23	1	—
3	Kreis Fischhausen	14	1	12	1	—
4	„ Memel	127	17	81	22	7
5	„ Labiau	250	19	186	28	17
6	„ Wehlau	171	9	129	26	7
7	„ Friedland	36	1	28	7	—
8	„ Preuß. Eylau	44	2	38	4	—
9	„ Heiligenbeil	73	3	58	5	7
10	„ Gerdauen	83	—	63	20	—
11	„ Rastenburg	59	—	52	5	2
12	„ Braunsberg	80	13	50	12	5
13	„ Heilsberg	36	2	32	2	—
14	„ Rössel	80	1	66	11	2
15	„ Allenstein	31	1	24	3	3
16	„ Preuß. Holland . . .	41	—	41	—	—
17	„ Mohrungen	108	2	93	9	4
18	„ Osterode	70	—	58	12	—
19	„ Neidenburg	70	—	67	3	—
20	„ Ortelsburg	300	54	194	52	—
	Summa . .	1700	128	1295	223	54
	II. Verwaltungsbezirk Gumbinnen.					
1	Kreis Angerburg	44	17	23	4	—
2	„ Darkehmen	74	6	59	8	6
	Latus . .	118	23	82	12	6

Noch

No.	Namen des Kreises.	In demselben sind Vergleichssachen: überhaupt angemeldet.	wegen Ausbleibens d. Partheien reponirt.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.	

Noch II. Verwaltungsbezirk Gumbinnen

No.	Namen des Kreises	überhaupt angemeldet	reponirt	verglichen	nicht zu schlichten	schwebend	
	Transport . .	118	23	82	12	6	
3	Kreis Goldap	42	—	37	5	—	
4	„ Gumbinnen	58	5	34	12	7	
5	„ Heydekrug	—	—	—	—	—	Sind keine Vergleichssachen angemeldet.
6	„ Insterburg	207	27	165	7	8	
7	„ Johannsburg	249	11	204	28	6	
8	„ Lötzen	13	—	13	—	—	
9	„ Lyk	503	79	228	151	45	
10	„ Niederung	69	13	53	3	—	
11	„ Oletzko	41	11	21	8	1	
12	„ Pillkallen	44	2	35	5	2	
13	„ Ragnit	117	29	68	17	3	
14	„ Sensburg	110	—	79	30	1	
15	„ Stallupönen	32	—	29	3	—	
16	„ Tilsit	51	1	43	3	4	
	Summa . .	1654	201	1091	284	83	

III. Verwaltungsbezirk Danzig.

No.	Namen des Kreises	überhaupt angemeldet	reponirt	verglichen	nicht zu schlichten	schwebend
1	Kreis Berent	262	29	187	32	14
2	„ Carthaus	90	7	61	19	3
3	Stadtkreis Danzig	38	3	31	4	—
	Latus . .	390	39	279	55	17

No.	Namen des Kreises.	In demselben sind Vergleichssachen: überhaupt angemeldet.	wegen Ausbleibens d. Partheien reponirt.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	Noch III. Verwaltungsbezirk Danzig.					
	Transport . .	390	39	279	55	17
4	Landkreis Danzig	76	2	57	15	2
5	Kreis Elbing	80	4	70	3	3
6	" Neustadt	102	10	80	11	1
7	" Marienburg	99	11	68	18	2
8	" Stargardt	127	33	81	9	4
	Summa . .	874	99	635	111	29
	IV. Verwaltungsbezirk Marienwerder.					
1	Kreis Conitz	578	31	434	78	35
2	" Deutsch-Crone . . .	143	8	115	18	2
3	" Culm	241	4	213	22	2
4	" Flatow	314	16	282	11	5
5	" Graudenz	107	27	56	24	—
6	" Löbau	228	11	187	22	8
7	" Marienwerder	214	38	156	20	—
8	" Rosenberg	163	1	149	1	12
9	" Schlochau	197	29	114	24	30
10	" Schwetz	244	24	178	40	2
11	" Strasburg	195	2	183	6	4
12	" Stuhm	58	—	55	2	1
13	" Thorn	27	2	21	3	1
	Summa . .	2709	193	2143	271	102

Re-

No.	Namen des Kreises.	In demselben sind Vergleichssachen: überhaupt angemeldet.	wegen Ausbleibens d. Partheien reponirt.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.

Rekapitulation.

	Verwaltungsbezirk:					
I.	Königsberg	1700	128	1295	223	54
II.	Gumbinnen	1654	201	1091	284	83
III.	Danzig	874	99	635	111	29
IV.	Marienwerder	2709	193	2143	271	102
	Summa Summarum . .	6937	621	5164	889	268

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 104. Die Verlegung u. Verwaltung der Padrojenschen Forstkasse betr. F. A. 2101. März.

Die Kasse der Oberförsterei Padrojen ist einstweilen nach Insterburg verlegt und wird von dem Kreis-Kassen-Kontrolleur Volkmann daselbst verwaltet.

Gumbinnen, den 6ten April 1833.

Nr. 105. Den Verkauf der Domaine Drigallen betreffend. F. A. 2406. Dezbr.

Von der im hiesigen Regierungsbezirk, im Kreise Johannisburg, belegenen Domaine Drigallen sollen:

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses je nachdem sich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Bietungstermin auf den dritten Mai 1833 im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyk, in der Stadt Lyk, vor dem Departementsrath angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die separirte Feldmark 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 Morgen 161 □Ruthen Wiesen, und 237 Morgen

143 □Ruthen Weideland enthält, und dazu 181 Morgen 16 □Ruthen außerhalb der Feldmark belegene Wiesen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Baustellen gehören. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 □Ruthen Acker, 229 Morgen 49 □Ruthen Wiesen, 172 Morgen 158 □Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 □Ruthen Hof- und Baustellen.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morgen 58 □Ruthen Acker, 403 Morgen 116 □Ruthen Wiesen, 8 Morgen 117 □Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 □Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 □Ruthen Hof- und Baustellen, 584 Morgen 67 □Ruthen Weideland und Bruch, 16 Morgen 90 □Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, den Gesammt-Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken den Gesammt-Taxwerth von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für Drigallen mit Wallisko, einschließlich des Königlichen Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer aber ohne Domainen-Zins, auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr. und mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 190 Rthlr. auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr. festgesetzt; für das Vorwerk Dombrowken, einschließlich des Königlichen Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer aber ohne Domainen-Zins, auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 70 Rthlr. auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Königl. Domainen-Intendanten in Lyk und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehn werden. Gumbinnen, den 27sten Dezember 1832.

Nr. 106. Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör. F. A. 3106. März.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen, mit dem Abbau Poganten und der dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forstreviere Teitt, Wopsack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. zur Versteigerung angesetzten Termine ist kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungstermin auf den 5ten August d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Abtheilung vor dem Departementsrath angesetzt.

Das

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält: 1831 Morgen 60 □Ruthen Acker, 808 Morgen 3 □Ruthen Wiesen, 34 Morgen 84 □Ruthen Gärten, 566 Morgen 155 □Ruthen Hütung, 136 Morgen 174 □Ruthen Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w., zusammen 3377 Morgen 116 □Ruthen; dazu das Forstrevier Tritt mit 290 Morgen 64 □Ruthen, das Forstrevier Woysack mit 737 Morgen 102 □Ruthen und das Forstrevier Raggen mit 694 Morgen 169 □Ruthen, giebt einen Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen magdeburgisch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 353 Rthlr. auf 10.448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nr. 107

Wegen der von den Königl. Salzverkaufsstellen zu ertheilenden Salzankaufs-Atteste.

Den Salzkäufern wird hierdurch die Annahme und sorgfältige Aufbewahrung der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten November 1824 ad 4. zum §. 15., von den Königl. Salzverkaufsstellen, beim Ankauf von mehr als Einem Centner Salz jederzeit zu ertheilenden gedruckten Bescheinigungen besonders empfohlen, damit dadurch bei etwanigen Visitationen der rechtmäßige Ankauf dieses Salzes aus inländischen Faktoreien gehörig nachgewiesen werden kann, widrigenfalls Jeder es sich selbst beizumessen haben wird, wenn bei fehlendem Nachweise des rechtmäßigen Salzankaufs für ihn prozessualische Weiterungen, Ordnungsstrafen und Kosten erwachsen.

Königsberg, den 31sten März 1833.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
(gez.) Landmann.

Bekanntmachung.

Nr. 108.

Wegen eines in Wehlau angetroffenen unbekannten taubstummen Menschen.

Am 18ten d. M. ist in der Stadt Wehlau ein nachstehend signalisirter taubstummer Mensch, ohne alle Legitimation und durch Zeichen bettelnd, angetroffen und festgenommen worden.

Da

Da die Familien- und heimathlichen Verhältnisse dieses Unglücklichen weder bekannt, noch bisher zu ermitteln gewesen sind, so werden sämmtliche Behörden aufgefordert, über ihn Erkundigungen einzuziehen, und im Falle der Ermittelung seiner Heimath sowohl uns, als auch dem Magistrate zu Wehlau, sofort Anzeige zu machen.

Königsberg, den 29sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Signalement.) Alter: 20 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare schwarzbraun und kurz verschnitten. Stirn: kurz. Augenbraunen: schwarz. Augen: blau. Nase: kurz und stark. Mund: aufgeworfen. Kinn und Gesicht: oval. Zähne: gesund. Gesichtsfarbe gesund. Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Etwas vorragenden Bauch, hustet und lacht oft unter widerlichen Tönen.

Bekleidung. Lederne kleine Mütze mit Schirm, kattunes Halstuch, blautuchene Weste mit wenigen blanken Knöpfen verschiedener Gattung, leinene grobe zerrissene Hosen, 1 Holzschuh, weißwollenen geflickten groben Ueberrock mit einen blanken, einen ledernen und einen bezogenen Knopfe.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es sollen die nachbezeichneten Grundstücke, welche zum Theil in Subhastation stehen, wegen Abgabenreste verpachtet werden:

A. im Termine den 29sten April d. J. Vormittags 10 Uhr im landräthlichen Bureau:

1) David Kokorims in Dwischaaken, 1 Hufe 17 Morgen 96 Ruthen groß,
2) Wilhelm Wahl in Laugallen enthaltend, 1 Hufe 26 Morgen 50 Ruthen,
3) Jurge Dummiks in Eystrawischken, bestehend aus 18 Morgen 69½ Ruthen,
4) Endrig Nausseed von Pokraken, 1 Hufe 18 Morgen 19 Ruthen groß,

B. im Termine den 30sten April d. J. gleichfalls Vormittag im landräthlichen Bureau:

1) Michel Jagstatis in Stumbragirren, enthaltend 19 Morgen 45 Ruthen,
2) Mertin Putzas in Passon-Reisgen, 1 Hufe 10 Morgen 166 Ruthen groß,
3) Hans Smalejus in Alt-Weynothen, aus 1 Hufe 29 Morgen 16 Ruthen bestehend,
4) Jurge Ojus in Passon-Reisgen, 1 Hufe 22 Morgen 43 Ruthen groß,
5) Annus Waitkus in Spingen, enthaltend 2 Hufen 12 Morgen 170 Ruthen.

Es werden Pachtliebhaber ersucht, in diesem Termine zahlreich zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Auf Nachgebote kann keine Rücksicht genommen werden.

Tilsit, den 23sten März 1833. Der Landrath Schlenther.

Da

Da in dem zur Veräußerung der Königl. sogenannten Wißranker-Wiese, so wie der sogenannten Rade- und Budderschen Wiesen, angestandenen Lizitationstermin keine annehmbare Gebote gemacht sind, so hat die Königl. Regierung zu Gumbinnen befohlen, daß qu. Wiesen nochmals zur einjährigen Verpachtung und auch zugleich zur Veräußerung in einzelnen Theilen oder im Ganzen ausgeboten werden sollen.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt und lade sichere Pacht- und Kauflustige ein, denselben wahrzunehmen.

Karten, Vermessungs- und Klassifikations-Register, Abschätzungs-Protokoll, Veräußerungs-Pläne und Bedingungen können jederzeit bei mir in den Dienststunden eingesehen werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß beim Schluß der Lizitation der vierte Theil des über den Kauf abgegebenen Meistgebots zur Sicherung deponirt, das Pachtgebot aber ganz pränumerando eingezahlt werden muß, die Lizitation Nachmittags 5 Uhr geschlossen wird und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Angerburg, den 1sten April 1833. Der Landrath v. Köller.

Am 20sten dieses Monats hat sich eine schwarze Stute, welche sehr mager, von mittlerer Größe, über 10 Jahr alt, mit einem Bläß und sonst ohne Abzeichen ist, beim Einsaßen Paul Ußko in Regeln, Kirchspiels Ostrokollen, eingefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht hier in 14 Tagen nachzuweisen, und das Pferd gegen Erstattung der Futterungs- und Publikationskosten vom Ußko in Empfang zu nehmen. Baitkowen, den 24sten März 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt Lyk.

Der Neubau eines massiven Stalles zu den Gebäuden der Königl. Magazin-Rendantur gehörig, auf 939 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf., und die Anlage eines Brunnens daselbst, auf 474 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. veranschlagt, sollen im Wege der Minus-Lizitation in Entreeprise aufgeboten werden.

Qualifizirte und kautionsfähige Unternehmer können sich im Termine den 30sten April d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in unserm Geschäftslokale einfinden, und nach Ansicht der alsdann vorzulegenden Anschläge, Zeichnungen und nähern Bedingungen ihre Offerten verlautbaren. Insterburg, den 6ten April 1833.

Königl. Preuß. Magazin-Rendantur.

Bei dem Bau der Chaussee zwischen Mickieten und der russischen Grenze, können sowohl beim Steinschlagen als auch bei den Erdarbeiten, sobald der Frost aus dem Erdreich gewichen, noch viele Arbeiter angestellt werden. Arbeitslustige werden daher aufgefordert, zu diesen Beschäftigungen sich zahlreich einzufinden, und bei dem Unterzeichneten zur sofortigen Anstellung zu melden. Pickupönen, den 9ten April 1833.

Müller, Baukondukteur.

Das der Wittwe Peter in Jentkutkampen zugehörige bäuerliche Grundstück in Jentkutkampen soll wegen Abgabenreste im Wege der Exekution im Termin den 27sten d. M. auf resp. 1 oder 3 Jahre in meinem Geschäftslokale hieselbst meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die zu offerirende Pacht gleich im Termine baar deponirt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird. Stallupönen, den 12ten April 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Zur nochmaligen einjährigen Verpachtung von Trinitatis d. J. bis dahin künftigen Jahres der in Subhastation stehenden Höfe, als: 1) des Sakilschen Bauerhofes in Schwiddern, 2) des Johann Baronschen Bauerhofes in Spiergsten, 3) des Rudkowskyschen Erbfreihofes daselbst, so wie auch 4) des Ahlschen Bauerhofes in Gneist und 5) des Kolossaschen Eigenkäthnergrundstücks in Szyballen, stehen die Lizitationstermine für die drei ersten Höfe auf den 29sten und für die zwei letzten auf den 30sten April d. J. in meinem Geschäftszimmer an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu offerirende Pacht gleich im Termine baar deponirt werden muß, und Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Lötzen, den 30sten März 1833.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Fischerei in der neuen und alten Arge auf 6 Jahre, steht ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 7ten Mai d. J. um 4 Uhr Nachmittags hier an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das offerirte Pachtgeld für ein Jahr sogleich baar bezahlt werden muß, und daß Nachgebote unzuläßig sind. Schnecken, den 10ten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Mehrere in der Schneckenschen Forst belegene Weideterrains sollen für dies Jahr öffentlich bestbietend verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf Dienstag den 30sten April c. Nachmittags 1 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Pachtlustige mit

dem

dem Bemerken eingeladen werden, daß das offerirte Pachtgeld sogleich baar entrichtet werden muß, und Nachgebote nicht statt finden. Schnecken, den 11ten April 1833

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Revierförsterei im vorjährigen Amtsblatt für Litthauen No. 48. Seite 711 und 712, und des diesjährigen Amtsblatts No. 3. Seite 36, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß weil an dem am 9ten Februar c. angestandenen Lizitationstermin theils gar keine, und theils nicht genügende Offerten auf die beregten Jagdfeldmarken abgegeben sind, so soll eine nochmalige Ausbietung der gedachten Jagdfeldmarken im Termine den 27sten April d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Kirchdorfe Schillehnen in der Wohnung des Herrn Leiner stattfinden.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen und bleiben alsdann Nachgebote unberücksichtigt. Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Weßkallen, den 27sten März 1833.

Königl. Preuß. Revierförsterei.

Einige holzleere Plätze im Belauf Junkhoff, der hiesigen Königl. Forst, welche die Dorfschaften Skripstienen und Ruhenberg im vorigen Jahre als Weide benutzt haben, sollen nunmehr auf 3 Jahre zur Ackernutzung in mehreren Parzellen an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitationstermin steht hiezu auf Mittwoch den 24sten April d. J. von Morgens 8 bis 12 Uhr im hiesigen Forsthause an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach geschlossenem Termine keine Nachgebote angenommen werden. Brödlaucken, den 1sten April 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Zur anderweiten ein- oder zweijährigen Verpachtung der Grasnutzung auf den beiden, einige Morgen großen, Flächen im Torfmoor Mißal, ohnweit Balletßen, steht auf Freitag den 26sten April d. J. von 11 bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Forsthause ein Lizitationstermin an, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot am Lizitationstage baar eingezahlt werden muß.

Brödlauken, den 1sten April 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Da im Termin den 3ten d. M. die Jagdfeldmarken Drutschlauken im Kirchspiel Sodlauken, und Kraschinnen und Scheppetschen im Kirchspiel Diblacken unverpachtet geblieben sind, so ist zur anderweiten Verpachtung derselben ein neuer Termin auf den

Aen

2ten Mal d. J. von Morgens 11 bis 12 Uhr hieselbst anberaumt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Brödlauken, den 10ten April 1833.

Der Reviervermalter Schmidt.

Sicherheitspolizei.

Der Matrose Johann Powell, eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, und nachstehend signalisirt, soll schleunigst bei uns zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf ihn zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns einliefern zu lassen. Ragnit, den 8ten April 1833.

Königl. Kreis-Justiz-Kommission.

(Signalement.) Johann Powell, Matrose, 28 bis 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, blondes Haar auf Soldatenart verschnitten, einen blonden rasirten Bart, ein volles starkes Gesicht, eine robuste Statur, vollständige Zähne, in der Gegend von Neukirch gebürtig, spricht deutsch und litthauisch.

Bekleidung: ein blautuchener Ueberrock, dergleichen Beinkleider, zweinäthige Stiefel. Ein Näheres kann nicht angegeben werden.

Der mittelst Steckbrief im Amtsblatt No. 15. Seite 237. verfolgte Losmann Friedrich Hahn aus Matzwolla ist ergriffen und hier eingeliefert worden.

Darkehmen, den 11ten April 1833. Der Landrath v. Buttlar.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Joseph Carl Stiglbauer ist zum Justizkommissarius bei der Kreis-Justizkommission und den übrigen Gerichten in Ragnit, den Justizämtern Schreitlaugken zu Absteinen, Ruß, Heydekrug, Seckenburg und Kaukehnen, dem Gerichtsamt Heinrichswalde und dem Patrimonialgericht der Grafschaft Rautenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ragnit, ernannt.

Der Kaufmann Carl August Geiger in Tilsit ist von den dasigen Stadtverordneten zum Rathsherrn gewählt, und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Amts-Blatt

No. 17. Gumbinnen, den 24sten April **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vierte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1415. das Publikations-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie, über den von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6ten September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. Vom 12ten Februar 1833.;

Nr. 1416. die Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6ten September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. Vom 12ten Februar 1833.;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres: unter

Nr. 1417. Vom 28sten Februar 1833., betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, und

Nr. 1418. vom 17ten März 1833, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Nr. 109. Die Prüfung der Architekten betreffend.

Als Ich durch Meine an den Staatsminister Grafen von Bülow unter dem 25sten April 1821 erlassene Ordre, die Instruktionen wegen der Prüfung der Bauhandwerker, mit einigen Modifikationen genehmigte und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten September 1811. §. 94 bis 101., welche diesen Instruktionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da aber nach Ihrer Anzeige vom 27sten vorigen Monats die vollständige Publikation Meiner Ordre damals nicht Statt gefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu

zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsblätter bestanden hat, und nicht als eine neue, durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist.

Berlin, den 18ten April 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister des Innern und der Justiz,
von Schuckmann und von Kamptz."

Die in vorstehender Allerhöchsten Kabinets-Ordre bezogenen §§. 94 bis 101 des Gesetzes vom 7ten September 1811 lauten wie folgt:

„(Bauwesen.) §. 94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr-, und Brunnenmeister müssen zu Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96 Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsattest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich.

§. 97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März 1810 in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§ 98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungsatteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbscheine auf Mauer-Flick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreis-Baubedienten ertheilt werden. Diese Flick-

Ar-

Arbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweissen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt."

Verfügung der Königlichen Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 110. Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind. A. d. J. 1738 April.

Die nächste ordnungsmäßige Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind, wird am 20sten und 21sten Mai d. J. in dem Lokale des Seminars Karalene stattfinden.

Diejenigen, welche diesen Termin wahrnehmen wollen, haben unverzüglich an die resp. Superintendenturen des Kreises, in welchen sie sich aufhalten, die erforderlichen Atteste und Nachrichten einzureichen, nämlich:

1) einen selbstverfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand mit besonderem Vermerk über die Schutzblattern-Impfung;
3) Zeugnisse über die wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen und über die pädagogische insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über die religiöse und moralische Befähigung zum Schulamte;
5) einen Ausweis über den Standpunkt ihres Militair-Verhältnisses;
6) eventuell ein Zeugniß über Fertigkeit in litthauischer oder polnischer Sprache.

Diese Nachweisungen (welche nicht stempelpflichtig sind) werden die resp. Herren Superintendenten uns bis zum 15ten Mai d. J. mit ihrem Gutachten einzureichen haben und es kann auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden.

Die Aspiranten haben sich sodann am 19. Mai d J. bei dem Herrn Seminardirektor Preuß zu Karalene persönlich zu melden und Behufs des aufzustellenden Zeugnisses einen Stempelbogen zu 15 Sgr. mitzubringen. Gumbinnen, den 19ten April 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 111. Wegen eines in Wehlau angetroffenen unbekannten taubstummen Menschen.

Am 18ten d. M. ist in der Stadt Wehlau ein, nachstehend signalisirter taubstummer Mensch, ohne alle Legitimation und durch Zeichen bettelnd, angetroffen und festgenommen worden.

Da die Familien- und heimathlichen Verhältnisse dieses Unglücklichen weder bekannt, noch bisher zu ermitteln gewesen sind, so werden sämmtliche Behörden aufgefordert, über ihn Erkundigungen einzuziehen, und im Falle der Ermittelung seiner Heimath sowohl uns, als auch dem Magistrate zu Wehlau, sofort Anzeige zu machen.

Königsberg, den 29sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Signalement.) Alter: 20 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare schwarzbraun und kurz verschnitten. Stirn: kurz. Augenbraunen: schwarz. Augen: blau. Nase: kurz und stark. Mund: aufgeworfen. Kinn und Gesicht: oval. Zähne: gesund. Gesichtsfarbe gesund. Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Etwas vorragenden Bauch, hustet und lacht oft unter widerlichen Tönen.

Bekleidung. Lederne kleine Mütze mit Schirm, kattunes Halstuch, blautuchene Weste mit wenigen blanken Knöpfen verschiedener Gattung, leinene grobe zerrissene Hosen, 1 Holzschuh, weißwollenen geflickten groben Ueberrock mit einem blanken, einem ledernen und einem bezogenen Knopfe.

Der Gensdarme Albrecht II., welcher in der Kreisstadt Insterburg stationirt ist, hat im Monate März v. J. den Anstifter einer Feuersbrunst, durch welche im Jahr 1823 der größte Theil der Gebäude im Gute Hasenfelde abgebrannt sind, durch seine außerordentliche unermüdliche Thätigkeit allein ermittelt, und den Angeschuldigten zur gefänglichen Haft geliefert, so daß bei der geführten gerichtlichen Untersuchung der Brandstifter und seine Mitschuldigen zu den gesetzlichen Strafen verurteilt werden konnten.

Für diesen lobenswerthen Diensteifer ist mit Genehmigung der Königlichen General-Direktion zu Königsberg dem Gensdarmen Albrecht II. eine Prämie von 100 Thalern bewilligt, welches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Angerburg, den 2ten April 1833.

Königliche Ostpreußische Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes zweiter Klasse wird der vom ersten Husaren-Regiment (genannt: erstes Leib-Husaren-Regiment) am 5ten April 1815 dem siebenten Husaren-Regiment abgegebene, und von diesem noch in demselben Jahr wieder abgegegangene Husar Wilhelm Hirsch aus Quednau, im Kreise Königsberg in Preußen gebürtig, hiemit aufgefordert, dem Unterzeichneten von seinem Aufenthaltsorte alsbald Nachricht zu geben, um auf Grund des hierseits erlangten Erbrechts zu der anfangs beregten Dekoration nunmehr vorgeschlagen werden zu können. Zugleich ersuche ich die resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, falls denenselben der Aufenthaltsort des rc. Hirsch bekannt seyn sollte, mir davon geneigtest Kenntniß geben zu wollen. Danzig, den 11ten April 1833.

Der Major und Kommandeur des ersten Husaren-Regiments (genannt: erstes Leib-Husaren-Regiment), v. Below.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. ist dem Herrn Gutsbesitzer Lieutenant Flottwell zu Adel. Pötschkehmen mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Brauhause ein runder kupferner Braukessel von 206½ Pfund Schwere gestohlen worden.

Da sich nun vermuthen läßt, daß die Thäter dieses Diebstahls den Kessel vielleicht zerschlagen und in Stücken zum Kauf anbieten werden, so bringe ich dieses zur Entdeckung der Diebe zur öffentlichen Kenntniß, wobei ich noch bemerke, daß derjenige, welcher dem ꝛc Flottwell zu seinem Eigenthume verhilft, eine angemessene Belohnung zu erwarten hat. Gumbinnen, den 18ten April 1833.

Der Landrath v. Lyncker.

Im Auftrage einer Königl. Regierung soll das im Dorfe Birkenfelde, Kirchspiels Mallwischken belegene, aus 34 Morgen 160 Ruthen bestehende, und dem Johann Köhler und Johann Eske olim Jockfatis zugehörige Erbfreigrundstück, auf ein Jahr pro 1sten Mai 1833 bis dahin 1834 verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 30sten April d. J. anberaumt. Der Zuschlag wird der höhern Genehmigung vorbehalten, auf Nachgebote keine Rücksicht genommen und die Pacht muß als Sicherheit sofort baar im Termin deponirt werden.

Pillkallen, den 16ten April 1833. Der Landrath Flottwell.

Da in dem zur Veräußerung der Königl. sogenannten Wißranker-Wiese, so wie der sogenannten Rade- und Buddernschen Wiesen, angestandenen Lizitationstermin keine annehmbare Gebote gemacht sind, so hat die Königl. Regierung zu Gumbinnen befohlen, daß qu. Wiesen nochmals zur einjährigen Verpachtung und auch zugleich zur Veräußerung in einzelnen Theilen oder im Ganzen ausgeboten werden sollen.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt und lade sichere Pacht- und Kaufustige ein, denselben wahrzunehmen.

Karten, Vermessungs- und Klassifikations-Register, Abschätzungs-Protokoll, Veräußerungs-Pläne und Bedingungen können jederzeit bei mir in den Dienststunden eingesehen werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß beim Schluß der Lizitation der vierte Theil des über den Kauf abgegebenen Meistgebots zur Sicherung deponirt, das Pachtgebot aber ganz pränumerando eingezahlt werden muß, die Lizitation Nachmittags 5 Uhr geschlossen wird und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Angerburg, den 1sten April 1833. Der Landrath v. Köller.

Dem

Dem aus Zylenzig gebürtigen Schlössergesellen Karl Ludwig Beyer ist sein, vom Magistrate zu Frankfurt a. d. O. am 13ten November 1832 auf ein Jahr nach Wrietzen ausgestellter, und zuletzt beim Magistrate in Memel am 26sten März d. J. nach Insterburg visirter Paß, am 31sten März zwischen hier und Ruß verloren gegangen, und hat er am 6ten April hier einen neuen, zur Reise nach Insterburg erhalten.

Solches wird zur Verhütung etwaniger Mißbräuche hiemit bekannt gemacht.

Heydekrug, den 12ten April 1833. Königlicher Landrath v. Zabeltitz.

Vor drei Wochen haben zwei unbekannte Juden angeblich aus Wystiten in Polen im hiesigen Amts-Dorfe Guttatschen, Kirchspiels Kraupischken, folgende Pferde:

1) eine braune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 6 Jahr alt;

2) eine braune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt;

3) einen Rapp-Wallach mit einem breitem Blöß, 4 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt, verkauft, und sich als Eigenthümer derselben nicht ausweisen können.

Es ist zu vermuthen, daß diese Pferde gestohlen sind, daher werden die Eigenthümer aufgefordert, sich hier zu melden und gegen vorschriftsmäßige Legitimation ihre Pferde, die sich bei den Bauerwirthen Jons Buschnus, Jakob Matzat und Christoph Szackat im Dorfe Moulienen befinden, abzuholen.

Ragnit, den 16ten April 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der Neubau der über den Mühlenfluß im Dorfe Czychen auf der Landstraße von Czychen nach Rothebude liegenden Brücke, wozu neben der durch die verpflichteten Einsaaßen unentgeldlich zu bewirkenden Anfuhre der Bau-Materialien 107 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. veranschlagt sind, soll in Entreprise ausgethan werden.

Der Termin hiezu ist auf den 6ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, zu dem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Oletzko, den 16ten April 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Nach dem Beschluß der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen soll das ehemalige Oberförster-Etablissement Kobussen, welches 1½ Meilen von der Stadt Johannisburg gelegen, und worauf ein altes massives Wohnhaus, eine Scheune in Fachwerk, ein Pferdestall mit Speicher, und ein Viehstall in Gehrsaß sich befinden, nebst dem daneben angrenzenden sogenannten Werder am Rosch-See, zur Alt-Johannisburger Forst gehörig, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen preuß., zur Urbar-

machung

machung und Bebauung, auch Benutzung einzelner Abtheilungen als Wiese, je nachdem bessere Gebote erfolgen, entweder im Ganzen, oder in nachstehenden 15 Abschnitten, als:

Abschnitt No. I. von 307 Morgen 14 □Ruthen, mit den darauf befindlichen Gebäuden: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 1961 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 14 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 1681 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 28 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 1411 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. II. von 274 Morgen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 848 Rthlr. 10 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 688 Rthlr. 10 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 16 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 528 Rthlr. 10 Sgr.;

Abschnitt No. III. von 97 Morgen 23 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 251 Rthlr. 5 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 211 Rthlr. 5 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 171 Rthlr. 5 Sgr.;

Abschnitt No. IV. von 66 Morgen 171 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen 178 Rthlr. Kaufgeld, b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 1 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 158 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 138 Rthlr.;

Abschnitt No. V. von 41 Morgen 132 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 130 Rthlr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 1 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 110 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 90 Rthlr.;

Abschnitt No. VI. von 130 Morgen 157 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 485 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 5 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 385 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 285 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;

Ab-

Abschnitt No. VII. von 101 Morgen 142 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 336 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 256 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt nes Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 176 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;

Abschnitt No. VIII. von 134 Morgen 82 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 557 Rthlr. 25 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 5 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 457 Rthlr. 25 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 10 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 357 Rthlr. 25 Sgr.;

Abschnitt No. IX. von 123 Morgen 132 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 418 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen Zinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 338 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 8 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 258 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. X. von 90 Morgen 36 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 249 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 189 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 129 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;

Abschnitt No. XI. von 71 Morgen 173 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 214 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 174 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 134 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

Abschnitt No. XII. von 103 Morgen 93 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 305 Rthlr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 245 Rthlr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 185 Rthlr.;

Abschnitt No. XIII. von 189 Morgen 97 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 313 Rthlr. 5 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 253 Rthlr. 5 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 193 Rthlr. 5 Sgr.;

Ab-

Abschnitt No. XIV. von 181 Morgen 134 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 308 Rthlr. 15 Sgr., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 3 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 248 Rthlr. 15 Sgr., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 188 Rthlr. 15 Sgr.;

Abschnitt No. XV. von 112 Morgen 137 □Ruthen: a) im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 205 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 165 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., c) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 4 Rthlr. gegen ein Kaufgeld von 125 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;

mit der Maaßgabe, daß der Erwerber außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten hat, meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 30sten April d. J. um 10 Uhr Morgens in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt ist, der um 5 Uhr Nachmittags geschlossen und dann auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Die Abschnitte sind an Ort und Stelle abgesteckt und behügelt, und können von den Erwerbslustigen, die zur Wahrnehmung des Termins hiermit vorgeladen werden, jederzeit in Augenschein genommen werden, weshalb sie sich bei dem Förster Brettschneider in Snopken zu melden haben.

Die Veräußerungs-Pläne, so wie die Verkaufs-Bedingungen werden im Lizitationstermine bekannt gemacht und können auch vorher in meiner Registratur eingesehen werden.

Zur Lizitation werden nur solche Bieter zugelassen, die sich sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit bestellen, auch ½ des Kaufgeldes im Termine baar niederlegen können. Johannisburg, den 18ten März 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Wegen des sofort auszuführenden Neubaues der Brücke über den Wiskafluß am Ausflusse des Spirdings-Sees auf der Land- und Poststraße von hier nach Arys, wird die Straße über Wiska vorläufig und bis zum beendigten Bau außer Gebrauch gesetzt, und dem reisenden Publikum die Straße über Ruhden und Lachasch hiemit angewiesen. Johannisburg, den 19ten April 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Die Einrichtung der dritten Etage des Ostflügels im Schlosse zu Ragnit, zu Gefängnissen bei der Strafanstalt daselbst, wozu die Summe von 645 Rthlr. 12 Sgr 8 Pf.

8 Pf. bewilliget ist, soll durch einen Entrepreneur besorgt werden. Zur A[illegible] desselben ist ein Termin auf Dienstag den 30ten April d. J. Nachm[illegible] 6 Uhr in Ragnit im Schloßgebäude angesetzt, wohin Baulustig[illegible] ein Drittheil der Bausumme im Termine niederlegen können.

Tilsit, den 19ten April 1833. Der [illegible]

Der Neubau eines massiven Stalles zu den Geb[illegible] bautur gehörig, auf 939 Rthlr. 24 Sgr. 8 [illegible] selbst, auf 474 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. ver[illegible] tation in Entreprise ausgeboten werd[illegible]

Qualifizirte und kautionsfäh[illegible] April d. J. Nachmittags von [illegible] nach Ansicht der alsdann vorzuleg[illegible] gen ihre Offerten verlautbaren.

Königl. Preuß.

Bei dem Bau der Chaussee zwischen Mic[illegible] wohl beim Steinschlagen als auch bei den [illegible] Erdreich gewichen, noch viele Arbeiter angestellt [illegible] aufgefordert, zu diesen Beschäftigungen sich zahlrei[illegible] zeichneten zur sofortigen Anstellung zu melden. P[illegible]

M[illegible]

Dem jüdischen Lehrer Daniel Joel ist sein vom hiesigen M[illegible] Dezember v. J. unter No. 110. des hiesigen Paß-Journals [illegible] Reise-Paß auf 1 Jahr gültig, abhänden gekommen, welches zur [illegible] bräuchen mit dem verloren gegangenen Paße hierdurch bekannt ge[illegible] bemerkt wird, daß dato dem 2c. Joel ein neuer Paß ertheilt worden i[illegible]

Schirwindt, den 16ten April 1833. Der Polizei-Magistra[illegible]

Die hiesige zweite Nachtwächter-Stelle, mit welcher ein jährliches Einkom[illegible] 24 Rthlr. verbunden ist, ist vakant.

Qualifizirte, mit Invaliden-Versorgungsscheinen versehene Berechtigte, w[illegible] diese Stelle anzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihre[illegible] Führungs-Atteste binnen 4 Wochen a dato bei uns persönlich zu melden.

Schirwindt, den 17ten April 1833. Der Magistrat.

Das der Wittwe Peter in Jentkutkampen zugehörige bäuerliche Grundstück in Jent-

kut-

...appönenschen Forste belegene Wiesen sollen wiederum zur Heu-
R. auf resp. 1 ... für diesen Sommer, theils aber auf 6 Jahre ausgeboten wer-
pachtet werden, ... mine stehen hierzu folgend an, als:
die zu ... n Beläufen der Forstbedienten Behrend, Lossow und Josu-
gebote nicht ge... im Mai d. J.;
... Beläufen des Weigeldt, Wottrich und Dirwehlis Mitt-
... ;

Zur nochm... s Leberat, Krüger, Sickert, Hartwig, Lindenau und
Jahres de... Donnerstag den 9ten Mai d. J.,
Schwidde... 7 Uhr an in der Oberförsterei Trappönen abge-
kischen ...
des Kol... dem Bemerken eingeladen, daß die diesjährige
für die dre... uß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt
d. J. in mein... April 1833.
laden werden, ... Oberförsterei.
muß, und Nachgebo...

... der hiesigen Revierförsterei im vorjähri-
... 711 und 712, und des diesjährigen

Zur anderweiten Verpacht... r Kenntniß des Publikums gebracht,
in der neuen und alten ... Lizitationstermin theils gar keine,
auf den 7ten Mai d. J. um 4 ... Jagdfeldmarken abgegeben sind,
kannt gemacht wird, daß das ... gdfeldmarken im Termine den
muß, und daß Nachgebote ... Kirchdorfe Schillehnen in der
Königl. Preuß. ...

Zur meistbietenden Verpachtung der im ... en und bleiben alsdann
ten Plotus-Bruch der Königl. ... n im Termine bekannt
ses Jahr, steht ein Lizitationstermin auf Freitag ...
10 Uhr in der Oberförsterei Warnen an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung ... Endrullat aus
den Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht ... den 9ten Mai
Königliche Preuß. Oberförsterei. ... im Bemerken
... geleistet

Zur diesjährigen Verpachtung der im ...
belegenen Wiesen steht ein Termin auf Freitag den ...
försterei Warnen von 10 bis 2 Uhr an.

8 Pf. bewilliget ist, soll durch einen Entrepreneur besorgt werden. Zur Ausmittelung desselben ist ein Termin auf Dienstag den 30ten April d. J. Nachmittag von 2 bis 6 Uhr in Ragnit im Schloßgebäude angesetzt, wohin Baulustige, die eine Caution von ein Drittheil der Bausumme im Termine niederlegen können, eingeladen werden.

Tilsit, den 19ten April 1831. Der Bauinspektor Werner.

Der Neubau eines massiven Stalles zu den Gebäuden der Königl. Magazin-Rendantur gehörig, auf 939 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf., und die Anlage eines Brunnens daselbst, auf 474 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. veranschlagt, sollen im Wege der Minus-Lizitation in Entreprise ausgeboten werden.

Qualifizirte und kautionsfähige Unternehmer können sich im Termine den 30sten April d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in unserm Geschäftslokale einfinden, und nach Ansicht der alsdann vorzulegenden Anschläge, Zeichnungen und nähern Bedingungen ihre Offerten verlautbaren. Insterburg, den 6ten April 1833.

Königl. Preuß. Magazin-Rendantur.

Bei dem Bau der Chaussee zwischen Mickieten und der russischen Grenze, können sowohl beim Steinschlagen als auch bei den Erdarbeiten, sobald der Frost aus dem Erdreich gewichen, noch viele Arbeiter angestellt werden. Arbeitslustige werden daher aufgefordert, zu diesen Beschäftigungen sich zahlreich einzufinden, und bei dem Unterzeichneten zur sofortigen Anstellung zu melden. Pictupönen, den 9ten April 1833.

Müller, Baukondukteur.

Dem jüdischen Lehrer Daniel Joel ist sein vom hiesigen Magistrat unter dem 28sten Dezember v. J. unter No. 110. des hiesigen Paß-Journals für ihn ausgefertigter Reise-Paß auf 1 Jahr gültig, abhänden gekommen, welches zur Verhütung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Paße hierdurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt wird, daß dato dem 2c. Joel ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Schirwindt, den 16ten April 1833. Der Polizei-Magistrat.

Die hiesige zweite Nachtwächter-Stelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 24 Rthlr. verbunden ist, ist vakant.

Qualifizirte, mit Invaliden-Versorgungsscheinen versehene Berechtigte, welche diese Stelle anzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Führungs-Atteste binnen 4 Wochen a dato bei uns persönlich zu melden.

Schirwindt, den 17ten April 1833. Der Magistrat.

Das der Wittwe Peter in Jentkutkampen zugehörige bäuerliche Grundstück in Jentkut-

lukkampen soll wegen Abgabenreste im Wege der Exekution im Termin den 27sten d. M. auf resp. 1 oder 3 Jahre in meinem Geschäftslokale hieselbst meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die zu offerirende Pacht gleich im Termine baar deponirt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird. Stallupönen, den 12ten April 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyere.

Zur nochmaligen einjährigen Verpachtung von Trinitatis d. J. bis dahin künftigen Jahres der in Subhastation stehenden Höfe, als: 1) des Saliſchen Bauerhofes in Schwiddern, 2) des Johann Barenschen Bauerhofes in Spiergsten, 3) des Rudkowskyschen Erbfreihofes daselbst, so wie auch 4) des Ahlschen Bauerhofes in Gneist und 5) des Kolossaschen Eigenkäthnergrundstücks in Seybalien, stehen die Lizitationstermine für die drei ersten Höfe auf den 29sten und für die zwei letzten auf den 30sten April d. J. in meinem Geschäftszimmer an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu offerirende Pacht gleich im Termine baar deponirt werden muß, und Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Lötzen, den 30sten März 1833.

Der Domainen-Intendant Koblitz.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Fischerei in der neuen und alten Arge auf 6 Jahre, steht ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 7ten Mai d. J. um 4 Uhr Nachmittags hier an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das offerirte Pachtgeld für ein Jahr sogleich baar bezahlt werden muß, und daß Nachgebote unzuläßig sind. Schnecken, den 10ten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur meistbietenden Verpachtung der im Koziolker Wäldchen und in dem sogenannten Plotus-Bruch der Königl. Warnenschen Forst belegenen Weide-Terrains für dieses Jahr, steht ein Lizitationstermin auf Freitag den 26sten April d. J. Morgens 10 Uhr in der Oberförsterei Warnen an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der im Hauptrevier der Königl. Warnenschen Forst belegenen Wiesen steht ein Termin auf Freitag den 10ten Mai d. J. in der Oberförsterei Warnen von 10 bis 2 Uhr an.

Die

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und bleiben Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der im Königlichen Paklidimmer Torfmoor belegenen Wiesen- und Weide-Terrains steht ein Termin auf Sonnabend den 11ten Mai d. J. in der Torf-Inspektor-Dienstwohnung zu Grünhof von 11 bis 3 Uhr an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und bleiben Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf des rohen Stichruthen-Torfs und eines noch vorräthigen Bestandes von fertigem Klafter-Torf im Königlichen Paklidimmer Torfmoor stehen folgende Lizitationstermine an, als: Mittwoch den 15ten Mai und Mittwoch den 22sten Mai d. J. jedesmal von 12 bis 3 Uhr in der Torf-Inspektor-Dienstwohnung zu Grünhof.

Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage bleiben unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf der in den Revierbeläufen Schakum, Jagdbude, Szeldkehmen, Schuiken und Budweitschen der Königlichen Warner Forst vorräthigen Klafter-Brennholz-Bestände, bestehend in Hainbuchen-, Birken, Ellern-, Linden- und Tannenholz, steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 4ten Juni d. J. von 11 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen an.

Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Mehrere mit dem 1sten Januar c. pachtlos gewordene Waldwiesen und Ackerstücke, so wie die zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Waldweide-Distrikte, sollen auch pro 1833 verpachtet werden. Es ist demnach zur Verpachtung der Waldweide-Distrikte der Lizitationstermin am 9ten Mai d. J., zur Verpachtung der Waldwiesen und Ackerstücke aber am 10ten Mai d. J. von Morgens 8 Uhr an in der hiesigen Oberförsterei anberaumt worden. Die Lizitations-Bedingungen können im Termine eingesehen werden. Nachgebote werden nicht berücksichtigt, das offerirte Pachtquantum aber muß sogleich im Termine ad depositum der Forstkasse erlegt werden. Rothebude, den 16ten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sämmt-

Sämmtliche im Trappönenschen Forste belegene Wiesen sollen wiederum zur Heuwerbung, theils nur für diesen Sommer, theils aber auf 6 Jahre ausgeboten werden. Die Lizitationstermine stehen hierzu folgend an, als:

1) für die Wiesen in den Beläufen der Forstbedienten Behrend, Lossow und Josuweit Dienstag den 7ten Mai d. J.;
2) für die Wiesen in den Beläufen des Weigeldt, Wottrich und Dirwehlis Mittwoch den 8ten Mai d. J.;
3) für die in den Beläufen des Lederat, Krüger, Sickert, Hartwig, Lindenau und Szereiks belegenen Wiesen Donnerstag den 9ten Mai d. J.,

und sollen jedesmal von Morgens 7 Uhr an in der Oberförsterei Trappönen abgehalten werden.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die diesjährige Pacht am Terminstage erlegt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann. Trappönen, den 15ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Revierförsterei im vorjährigen Amtsblatt für Litthauen No. 48. Seite 711 und 712, und des diesjährigen Amtsblatts No. 3. Seite 36., wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß weil an dem am 9ten Februar c. angestandenen Lizitationstermin theils gar keine, und theils nicht genügende Offerten auf die beregten Jagdfeldmarken abgegeben sind, so soll eine nochmalige Ausbietung der gedachten Jagdfeldmarken im Termine den 27sten April d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Kirchdorfe Schillehnen in der Wohnung des Herrn Leiner stattfinden.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen und bleiben alsdann Nachgebote unberücksichtigt. Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Weßkallen, den 27sten März 1833.

Königl. Preuß. Revierförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf der wegen Forststrafe-Reste dem Wirth Endrullat aus Antbudopöhnen abgepfändeten drei Stück Rindvieh, ist ein Termin auf den 9ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach erfolgtem Zuschlage die Zahlung sofort baar geleistet werden muß, und daß Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Weßkallen, den 10ten April 1833. Königliche Preuß. Revierförsterei.

Zur

Zur anderweiten ein- oder zweijährigen Verpachtung der Grasnutzung auf den beiden, einige Morgen großen, Flächen im Torfmoor Mißal, ohnweit Ballethen, steht auf Freitag den 26sten April d. J. von 11 bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Forsthause ein Lizitationstermin an, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot am Lizitationstage baar eingezahlt werden muß.

Brödlauken, den 1sten April 1833. Der Reviervermalter Schmidt.

Da im Termin den 3ten d. M. die Jagdfeldmarken Drutschlauken im Kirchspiel Jodlauken, und Kraschinnen und Scheppetschen im Kirchspiel Didlacken unverpachtet geblieben sind, so ist zur anderweiten Verpachtung derselben ein neuer Termin auf den 2ten Mai d. J. von Morgens 11 bis 12 Uhr hieselbst anberaumt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Brödlauken, den 10ten April 1833.

Der Reviervermalter Schmidt.

Sicherheitspolizei.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten April ist der weiter unten signalisirte, aus Polen gebürtige, seit dem Jahre 1831 aber als ehemaliger Theilnehmer an der polnischen Insurrektion auf das diesseitige Gebiet übergetretene Peter Kochanowski, zuletzt als Gärtner bei dem Domainenpächter Lieutenant Jordan zu Drygallen in Diensten, heimlich entwichen. Derselbe ist des in eben dieser Nacht begangenen Raubmordes an den Wirthschaftsschreiber Krieger in Drygallen dringend verdächtig, und werden daher sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, so wie die Königliche Gensdarmerie, hierdurch resp. ersucht und aufgefordert, auf den Peter Kochanowski zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben sofort zu arretiren, und ihn an die Königliche Kreis-Justiz-Kommission in Lyk abliefern zu lassen. Gumbinnen, den 19ten April 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

(Signalement.) Familienname: Kochanowski. Vorname: Peter. Geburtsort: Polen. Aufenthaltsort: unbekannt. Religion: katholisch. Alter 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: braun. Stirn: halbbedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: desgleichen. Bart: unvollständig. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Sprache: polnisch. Besonderer Kennzeichen: hat ein Paar Wichsstiefel, und wahrscheinlich von den geraubten Sachen, grauen Rock und Hosen, oder gräulichen Rock tragend.

Der

Der unten signalisirte Müllergeselle Carl Achenbach aus Eitkuhnen, hiesigen Gerichtskreises, welcher wegen Verdachts einen Pferde-Diebstahl verübt zu haben, gefänglich eingezogen war, hat Gelegenheit gefunden, heute 5 Uhr Morgens aus dem Untersuchungs-Gefängniß zu entspringen.

Wir ersuchen demnach alle resp. Gerichts- und Polizeibehörden auf den entsprungenen Carl Achenbach genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfall verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Stallupönen, den 20sten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Signalement) Familienname: Achenbach. Vorname: Carl. Geburtsort: Eidkuhnen. Aufenthaltsort: Eidkuhnen. Religion: evangelisch. Alter: 33 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: trägt eine schwarze Perücke. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: breit. Bart: blond. Zähne: vollzählig. Kinn: länglich. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark und untersätzig. Sprache: deutsch und litthauisch. Besonderer Kennzeichen: an dem Daumen der linken Hand hat Inkulpat eine Narbe vom Schnitt eines Beiles.

Bekleidung. Inkulpat ist bekleidet: mit einem Schaafspelz mit blauer Leinewand bezogen, weißleinene Hosen, eine schwarztuchene Weste mit fünf blanken Knöpfen besetzt, ein weißgeblümtes kattunenes Halstuch, blautuchene Mütze mit schwarzem Baranne besetzt und langen Stiefeln.

Personal-Chronik.

Der bisherige Administrator des Remontedepots Friedrichsaue in der Mark, Oberamtmann Dr. Randohr, ist in gleicher Eigenschaft nach dem Remontedepot Jurgaitschen, in Stelle des pensionirten und inzwischen verstorbenen Hauptmann v. Wittich, versetzt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734 enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat März d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 19ten April 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat März 1833

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	1	16	11
Roggen . . .	〃 〃	1	3	11
Gerste . . .	〃 〃	—	23	6
Hafer	〃 〃	—	17	11
Erbsen graue	〃 〃	1	24	5
Erbsen weiße	〃 〃	1	10	5
Linsen . . .	〃 〃	—	—	—
Bohnen . . .	〃 〃	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . .	pro Stein	7	20	—
Litthauische Butter	〃 〃	6	15	—
Stückbutter . .	〃 Pfund	—	6	11
dito Elbingsche	〃	—	5	3
Graupe . . .	pro Scheffel	3	4	—
Hirsengrütze . .	〃 〃	—	—	—
Hafergrütze . .	〃 〃	2	20	—
Buchweizengrütze	〃 〃	3	26	8
Gerstengrütze .	〃 〃	3	10	—
Grückenmehl .	〃 〃	3	6	—
Weizenmehl . .	〃 〃	3	—	—
Roggenmehl . .	〃 〃	1	23	—
Gerstenmehl . .	〃 〃	—	—	—
Hafermehl . .	〃 〃	—	—	—
Kartoffeln . .	〃 〃	—	23	8
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . .	pro Pfund	—	3	—
Schweinefleisch . .	pro Pfund	—	3	—
Schöpsenfleisch . .	〃 〃	—	2	8
Kalbfleisch . . .	〃 〃	—	2	5
Speck, ungeräucherter	〃 〃	—	4	8
Speck, geräucherter	〃 〃	—	5	7
Schmeer	〃 〃	—	5	5
Rindertalg . . .	〃 〃	—	4	6
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	3	25	—
Bier	〃 Stof	—	1	4
Bieressig	〃 Tonne	3	20	—
Weinessig . . .	〃 Anker	5	—	—
Branntwein . . .	〃 Ohm	20	15	—
Branntwein . . .	〃 Stof	—	5	2
Käse, ordinairer .	〃 Pfund	—	2	3
Käse, besserer . .	〃 〃	—	2	9
Holz, weiches . .	〃 Klafter	3	13	6
Holz, hartes . .	〃 〃	4	14	—
Stroh	〃 Schock	2	2	9
Heu	〃 Zentner	—	14	6
Wolle	〃 Stein	—	—	—
Hopfen	〃 〃	12	—	—
Eier	〃 Schock	—	12	7
Ziegel . . .	für das Tausend	—	—	—
Hopfen	pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß		—	—	—
Holz (weiches) desgl.		—	—	—

Beilage zum Amtsblatte

No. 17. Gumbinnen, den 24sten April 1833.

Sicherheitspolizei.

Der unten bezeichnete Losmann Jurge Guttke aus Weßenhoff, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, hat sich am 15ten April d. J. aus der hiesigen Kreis-Heilanstalt entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Justizamt abzuliefern.

Tilsit, den 16ten April 1833.

Königl. Preußisches Justizamt Winge.

(Signalement) Familienname: Guttke. Vorname: Jurge. Geburtsort: Lasdehnen. Aufenthaltsort: Weßenhoff. Religion: lutherisch. Alter: 24 Jahre. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: lang und spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: (rasirt) blond. Zähne: vollzählich. Kinn: lang. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: frisch. Gestalt: schwächlich. Sprache: litthauisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Einen grauen wandtenen Rock mit stählernen Knöpfen, ein Paar graue leinene Hosen, eine blaue leinene Weste mit gelben Knöpfen, ein rothbuntes kattunenes Halstuch, ein Paar Stiefel und eine schwarze lederne Mütze.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 10ten April 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach=

der in dem Monate März 1833 über

Nr.	Vor= und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Casper Levien	Poloppen in Polen.	Vagabund	23	5	6	braun	hoch	blond	braun	lang u. spitz.
2	Schmul Moses	Wyßtiten	Jude	15	4	10	roth	bedeckt	blond	grau	klein u. spitz.
3	Hirsch Behr	Wyßain	Jude	40	5	2	schwarz und kraus.	bedeckt	schwarz braun.	braun	gebogen.
4	Schollim Feibusch.	Fillpowen	Vagabond	45	5	3	schwarz	niedrig	blond	braun	gewöhnlich.
5	Eva Jorekiek	unbekannt.	Vagabond	23	—	—	dunkel-blond.	flach	hell wenig.	braun	spitz
6	Chaim Simon	Wyßtiten	Jude	28	5	3	dunkel blond	frei	blond	braun	proportionirt
7	Johann Schleßat	Warken in Polen.	Pole	18	—	—	schwarz braun.	frei	schwarz	braun	mittel
8	George Schloßat	Warken in Polen.	Pole	17	—	—	blond	bedeckt	blond	braun	mittel
9	Katzki Moses	Sobargen	Jude	34	5	4	braun	hoch	braun	braun	klein

weisung
die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Bialla	Landr.-A. Insterburg.	d. 8. März 1833.
klein	keinen	rund	länglich.	gesund	klein	am Halse an der linken Seite Narben von Geschwüren, sommersprossig und zur Zeit krätzig	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 5. März
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	mittel	an der linken Backe eine Warze.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 8. März
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	bleich	schlank	pockennarbig.	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 14. März
gewöhnlich.	—	rund	rund	gesund	klein hager.	der rechte Arm ist steif.	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 29. März
proportionirt	rothbraun.	behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Stallupönen	d. 1. März
mittel	keinen	rund	rund	gesund	klein	pockennarbig.	Eydkuhnen	Magistrat Stallupönen	d. 19 März
mittel	keinen	rund	rund	gesund	klein	keine	Eydkuhnen	Magistrat Stallupönen	d. 19. März
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	länglich.	bleich	klein	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 3. März

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
10	Joschel Leib	Wyßain	Jude	12	—	—	blond	hoch	blond	blau	klein
11	Joseph Buckstolowitz	Wileuken in Polen.	Ueberläufer	32	5	2	braun	bedeckt	braun	braun	klein
12	Jurgis Wassillauzkus	Trischen, Amts Paßeraupchen.	Ueberläufer	17	5	1	blond	bedeckt	blond	blau	klein
13	Michael Pitkewitz	Trischen Amts Paßeraupchen.	Ueberläufer	18	5	4	braun	bedeckt	braun	braun	lang
14	Noah Schimmel	Wilkowischker.	Dieb	22	5	3	blond	frei	blond	grau	lang
15	Barnoth Baslowski	Warsdan in Polen.	Ueberläufer	30	5	5	braun	rund	braun	grau	stumpf
16	Meyer Leib	Wystiten	Jude	30	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	etwas gebogen spitz.
17	Leib David Höllenstein	Wystiten	Jude	27	5	5	blond	frei	roth	grau	gebogen.
18	Abraham Joschel	Wystiten	Jude	28	5	—	schwarz	frei	schwarz	braun	klein
19	Jankel Abraham	Wirballen	Jude	50	5	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	stark
20	Behr Jankel Krakowsky	Wystiten	Jude	32	5	4	schwarz braun.	frei	blond	braun grau.	stark

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
groß	—	rund	rund	bleich	klein	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 3. März 1833.
groß	rasirt	rund	rund	gesund	mittel	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 9. März
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	rund	bleich	klein	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 24 März
groß	blond	rund	rund	gesund	mittel	keine	Schirwindt	Landr.-A Pillkallen.	d. 24. März
breit	im Entstehen.	länglich.	oval	gesund	schlank	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 2. März
breit	braun	rund	länglich.	gesund	mittel	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 12. März
gewöhnlich.	dunkelblond.	behaart	länglich.	gesund	untersetzt.	keine	—	Landr.-A. der Niederung.	d. 24. Jan.
breit	roth	behaart.	oval	bleich	stark.	keine	—	Landr.-A. der Niederung.	d. 24. Jan.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	gesund	klein	keine	—	Landr.-A. der Niederung.	d. 24. Jan.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	lang	bleich	klein u. schwächlich.	eine Narbe neben dem linken Auge	—	Landr.-A. der Niederung.	d. 16. Febr.
gewöhnlich.	schwarzbraun stark.	rund	rund	gesund	untersetzt.	keine	—	Landr.-A. der Niederung.	d. 19. Febr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
21	Meyer Moses, olim Abraham Nochim.	Wyszain in Polen.	—	53	5	5	schwarz	frei u. faltig.	schwarz	braun	groß u. lang.
22	Chonne Benjamin.	Ratzken	Vagabond	12	3	10	schwarz braun.	niedrig	schwarz	schwarz braun.	proportionirt.
23	Woitek Kzlasko	Masuchowsken, Kreis Lötzen.	wegen fehlender Legitimation.	44	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz braun.	blau	klein
24	Anton Conrad	Mikurricken in Rußland.	Vagabond	18	5	6	blond	kurz	blond	blau	spitz
25	Jurge Ambras	Sodargen in Rußland.	Vagabond	15	4	—	blond	frei	blond	blau	spitz
26	Matzel Wolff	Wysziten	Jude	28	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	grau	mittel
27	Jankel Salomon	Wilkowischken.	Jude	28	5	4	schwarz braun.	bedeckt	schwarz braun.	grau	stark
28	Jankel Abraham	Wirballen	Jude	60	5	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	stark
29	Carl Schulz	Bauskea	Schmiedegesell.	36	5	2½	blond	hoch	blond	braun	proportionirt.
30	Abraham Szibba	Wysziten	Jude	58	5	5	schwarz	breit	braun	grau	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	stark schwarz	gewöhnlich u. behaart.	oval	bleich	mittel	keine	Bialla	Landr.-A. Ragnit, auf Requisition der Königl. Kreis-Justiz-kommission daselbst.	d. 13. Feb. 1833.
proportionirt.	—	kurz	klein	bleich	klein	keine	Filipowen	Magistrat Marggrabowa.	d. 30. März
gewöhnlich.	unrasirt.	rund	länglich.	gesund	klein	keine	Szuczin	Magistrat Lyk.	d. 12. März
gewöhnlich.	keinen	rund	länglich.	gesund	groß und schlank	auf der linken Backe eine Haut-Narbe.	Schlomischken, in Rußland.	Landr.-A. Heydekrug	d. 20. März
klein	keinen	rund	oval	gesund	klein	keine	Schlomischken, in Rußland.	Land.-A. Heydekrug	d. 27. März
klein	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	—	keine	Scuczin	Polizei Königsberg.	d. 27. Feb.
gewöhnlich.	blond	rund	breit	gesund	—	keine	Scuczin	Polizei Königsberg	d. 27. Feb.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	lang	bleich	—	keine	Scuczin	Landr.-A. Friedland.	d. 3. März.
gewöhnlich.	schwarz	oval	rund	gesund	—	einen Bruch	Scuczin	Magistrat Sensburg	d. 8. März
proportionirt.	braun	behaart.	länglich.	gesund	—	keine	Scuczin	Magistrat Tepiau	d. 8. März

Aus der hiesigen Militairwacht ist der hierunter bezeichnete Postillon Johann Liedtke, welcher wegen Postdiebstahl arretirt und an das Land- und Stadtgericht zu Drengfurth abgeliefert werden sollte, am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen, und zwar gefesselt. Domnau, den 21sten Januar 1833.

Der Magistrat.

(Signalement.) Geburtsort: Räsnaiken. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Drengfurth. Religion: evangelisch. Stand: Postillion. Alter: 22 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Stirn: rund. Augenbraunen: gelb. Augen: blau. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: keinen. Kinn: spitz. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval. Statur: klein. Sprache: deutsch.

Bekleidung. Einen grauen tuchenen Rock, ein Paar graue tuchene mit Leder besetzte Hosen, ein Paar kurze Stiefel, eine blaue tuchene Mütze mit rother Bräme.

Besondere Umstände. Er soll sich an der polnischen Grenze umhertreiben.

Amts-Blatt

№ 18. Gumbinnen, den 1ten Mai 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 112. Empfehlung eines statistisch-topographischen Handbuchs. A. d. J. 2770 April.

Der Professor Dr. Völker in Erfurt beabsichtigt auf Veranlassung der dortigen Königlichen Regierung ein statistisch-topographisches Handbuch nebst einer Spezial- und einer geognostischen Karte vom Regierungs-Bezirk Erfurt auf eigne Rechnung im Wege der Subskription herauszugeben, ein Unternehmen, das wegen seiner Nützlichkeit auch außerhalb des genannten Regierungsbezirks von Interesse seyn dürfte.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei machen wir hierdurch auf obiges Werk aufmerksam und empfehlen die Unterstützung dieses nützlichen Unternehmens. Gumbinnen, den 9ten April 1833.

Nr. 113. Sogenannten Freiknechten (Abdeckerknechten) dürfen keine Wanderpässe ertheilt werden. A. d. J. 2049 April.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei bereits früher bestimmt hat, daß nur solche Personen, hinsichts deren der Landesgebrauch es mit sich bringt, daß sie ihres Handwerkes wegen wandern, mit Wanderpässen, andere Individuen aber mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Reisepässen versehen werden sollen, ist gegenwärtig festgesetzt worden, daß sogenannte Freiknechte (Abdecker-Knechte) nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen. Vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, wie andere auswärtige Reisende, zuzulassen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden an, darüber zu wachen, daß dieselbe befolgt und jede Uebertretung geahndet werde. Gumbinnen, den 11ten April 1833.

Nr. 114. Patent-Ertheilung. A. d. J. 71 April.

Dem Kandidaten E. F. Kindt in Berlin ist unter dem 1sten April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden. Gumbinnen, den 17ten April 1833.

Nr. 115. Trigonometrische Vermessungen betreffend. A. d. J. 82 April.

Es sollen einer Benachrichtigung Seiner Excellenz des Königl. General-Lieutenants und Chefs des Generalstabes der Armee, Herrn Krauseneck, zufolge, die Allerhöchst angeordneten trigonometrischen Messungen auch in diesem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirke fortgesetzt und damit unter der Direktion des Kapitain Bäyer vom Generalstaabe drei Offiziere beauftragt werden, welche bereits am 1sten Mai d. J., wenn es die Witterung gestattet, ihre Arbeiten beginnen werden.

Wir bringen solches mit Bezug auf unsere Verfügung vom 10ten Mai v. J. (Amtsblatt Seite 340) zur allgemeinen Kenntniß und bemerken zugleich, daß einem Allerhöchsten Orts genehmigten Uebereinkommen zufolge die geodätischen Arbeiten des preußischen Generalstaabes sich an die des Kaiserlich-Russischen anschließen und zu diesem Zweck den mit der Messung beauftragten russischen Generalstaabs-Offizieren gestattet werden darf, die höchsten Punkte innerhalb der preußischen Grenze zu ihrer Vermessung zu benutzen und mit Markpfählen zu bezeichnen.

Auch verpflichten wir alle Grundeigenthümer und Einsaaßen, insbesondere die Herren Prediger und Verwaltungs-Beamten, jenes Unternehmen auf jede Weise zu fördern und insbesondere den mit dem Geschäft beauftragten Herren Offizieren die Leistungen ungesäumt zu gewähren, zu deren Forderung sie durch die bei sich habenden offenen Ordres berechtigt sind. Gumbinnen, den 18ten April 1833.

Nr. 116. Empfehlung einer landwirthschaftlichen Zeitschrift. A. d. J. 65. April.

Die Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins zu Marienwerder giebt unter der Benennung „Landwirthschaftliche Mittheilungen" vom 1sten Januar d. J. eine Zeitschrift heraus, welche interessante Erfahrungen und Aufsätze aus dem Gebiet der Oekonomie enthält. Es erscheint alle 14 Tage ein halber Bogen, nach Bedürfniß mit lithographirten Zeichnungen versehen. Der halbe Jahrgang kostet bei Vorausbezahlung auf den Königl. Postämtern 25 Sgr. 3 Pf.

Wir machen das Publikum auf diese Zeitschrift besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 19ten April 1833.

Nr. 117. Die Befugniß der Apotheker zur Rabatt-Bewilligung. A. d. J. 103. April.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen Königl. Regierungen auf die unterm 12ten Juni v. J. erlassene Zirkular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 proCent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestim-

stimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven bloß zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen; dagegen nur einzelne wenige Apotheker und auch diese größtentheils nur bedingungsweise für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. — Da die Bestimmung des bis zu 25 pro Cent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, so wie dem Publikum unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arznei-Preise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 pro Cent unter dem Taxpreis zu verkaufen Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen.

Das Königl. Ministerium hat daher festgesetzt, daß:

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben. Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 pro Cent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen.

Es wird demselben zu dem Ende von der unterzeichneten Regierung auf den

Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hiezu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentlichen Kranken-Verpflegungsanstalten ist nach ganz anderen Grundsätzen zu behandeln.

Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. Jeden Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staatsfonds, oder aus Kommunal- oder aus sonstigen Korporationsmitteln nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 proCent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Diese höhern Orts erlassenen Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 26sten April 1833.

Nr. 118. Die Stellung der öffentlichen Uhren nach den Post-Normal-Uhren betreffend. A. d. J. 2902. März.

Bei dem unverkennbaren Nutzen eines möglichst übereinstimmenden Ganges aller Uhren für den Verkehr zwischen benachbarten sowohl als auch entfernteren Orten ist es höchst wünschenswerth, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten der Monarchie möglichst nach gleichmäßigen Normen, und zwar nach der mittleren Zeit gestellt werden.

Da nun gegenwärtig bei allen Haupt-Postämtern Normal-Uhren unter der Aufsicht geeigneter Uhrmacher gehalten und stets nach der mittleren Zeit gestellt werden, auch die Postillons der Reit- und Schnell-Posten verschlossene Uhren mit sich führen, welche mit der Normal-Uhr übereinstimmen, und auf jeder Station von dem Postmeister. Behufs der Stellung der dortigen Uhr, nachgesehen werden müssen; so bietet sich hierin ein leichtes Mittel dar, die Gleichmäßigkeit des Ganges der öffentlichen Uhren überall zu befördern, welches überall möglichst zu benutzen ist.

Wir weisen deshalb sämmtliche Magistrate unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, die öffentlichen Uhren in den Orten, wo Post-Normal-Uhren sind, nach diesen, in den Stations-Orten aber nach den Uhren der Postmeister zu stellen.

Gumbinnen, den 22sten April 1833.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das von dem Königl. Preuß. Generalkonsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1sten und 2ten April 1833 stattgehabten Ziehung im ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Herrmann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archivzimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 24sten April 1833.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg,
(gez.) Zander.

Nr. 119.
Wegen eines in Wehlau angetroffenen unbekannten taubstummen Menschen.

Am 18ten d. M. ist in der Stadt Wehlau ein, nachstehend signalisirter taubstummer Mensch, ohne alle Legitimation und durch Zeichen bettelnd, angetroffen und festgenommen worden.

Da die Familien- und heimathlichen Verhältnisse dieses Unglücklichen weder bekannt, noch bisher zu ermitteln gewesen sind, so werden sämmtliche Behörden aufgefordert, über ihn Erkundigungen einzuziehen, und im Falle der Ermittelung seiner Heimath sowohl uns, als auch dem Magistrate zu Wehlau, sofort Anzeige zu machen.

Königsberg, den 29sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Signalement.) Alter: 20 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarzbraun und kurz verschnitten. Stirn: kurz. Augenbraunen: schwarz. Augen: blau. Nase: kurz und stark. Mund: aufgeworfen. Kinn und Gesicht: oval. Zähne: gesund. Gesichtsfarbe gesund. Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Etwas vorragenden Bauch, hustet und lacht oft unter widerlichen Tönen.

Bekleidung. Lederne kleine Mütze mit Schirm, kattunes Halstuch, blautuchene Weste mit wenigen blanken Knöpfen verschiedener Gattung, leinene grobe zerrissene Hosen, 1 Holzschuh, weißwollenen geflickten groben Ueberrock mit einem blanken, einem ledernen und einem bezogenen Knopfe.

Be

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der Neubau der über den Mühlenfluß im Dorfe Czychen auf der Landstraße von Czychen nach Rothebude liegenden Brücke, wozu neben der durch die verpflichteten Einsaaßen unentgeldlich zu bewirkenden Anfuhre der Bau-Materialien 107 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. veranschlagt sind, soll in Entreprise ausgethan werden.

Der Termin hiezu ist auf den 6ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, zu dem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Oletzko, den 16ten April 1833.

Königliches Preußisches Landrathsamt.

Zur Verpachtung des dem Fiskus adjudizirten ehemals Friedr. Nummertschen Grundstücks in Jurgasdorff bei Drigallen, wird auf Veranlassen der Königl. Regierung ein nochmaliger Termin auf den 20sten Mai d. J. im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Johannisburg, den 25sten April 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Die bei der General-Pacht des Spirding aufgeschlossenen Fischereien, als: 1) der Zug des Beldan bei Nikolaiken zwischen der Brücke und der Kirche und 2) im Beldan zwischen der Guszianka-Mühle und der Rudzani-Brücke sollen anderweitig zur Verpachtung für den Zeitraum von 1834 bis 1838 ausgeboten werden. Der Termin stehet auf den 11ten Mai c. in meinem Geschäftszimmer an, zu welchem Pachtunternehmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die bereits bekannt gemachten Bedingungen auch hier gelten. Sensburg, den 23sten April 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Der Damm von der Weissuhner Brücke bis an die Grenze des Vorwerks Louisenthal soll erhöhet und verbreitet werden, und ein Unternehmer dazu durch eine Lizitation ermittelt werden. Der Termin dazu stehet auf den 11ten Mai c. in meinem Geschäftszimmer an, in welchem auch alsdann der Anschlag vorgelegt werden wird, auch die übrigen Bedingungen festgestellt werden. Sensburg, den 23sten April 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Dem Einsaaßen Jakob Sakowsky aus Krzysahnen hiesigen Kreises ist am letzten Jahrmarkt in Rhein ein Rapphengst, 5 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, lang geschweift, auf dem linken Hinterfuß etwas lahm, gestohlen worden.

Alle

Alle Polizeibehörden und Gensdarmen ersuche ich von Dienstes wegen ergebenst, dem ꝛc. Sakowsky zur Wiedererlangung behülflich zu seyn.

Lötzen, den 23sten April 1833. Der Landrath Stechern.

Sämmtliche zur Königl. Nassawenschen Forst gehörige Waldwiesen und die Weideterrains von Krajutkehmen und Neuteich sollen wiederum auf das Jahr 1833 in den dazu anberaumten Lizitationsterminen am 13ten, 14ten und 15ten Mai d. J. von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau verpachtet werden.

Die offerirte Pacht muß sogleich baar bezahlt werden und bleiben Nachgebote unbeachtet. Nassawen, den 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der Weide-Terrains in den Revier-Beläufen Pesskawen, Bludßen, Szittkehmen und Wyßupönen der hiesigen Königl. Forst für das Jahr 1833, ist auf den 15ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr Termin hieselbst anberaumt.

Die offerirte Pacht muß sogleich baar bezahlt werden, und bleiben Nachgebote unbeachtet. Nassawen, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Fischerei in der neuen und alten Arge auf 6 Jahre, steht ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 7ten Mai d. J. um 4 Uhr Nachmittags hier an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das offerirte Pachtgeld für ein Jahr sogleich baar bezahlt werden muß, und daß Nachgebote unzuläßig sind. Schnecken, den 10ten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die in der Schneckenschen Forst befindlichen Wiesen und Heuwerbungsplätze sollen für dies Jahr bestbietend gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden, hiezu stehen folgende Termine:

A. für die Heuwerbungen: Freitag den 17ten Mai, Sonnabend den 18ten Mai und Dienstag den 11ten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr,

B. für die Wiesen: Mitwoch den 22sten Mai, Donnerstag den 23sten Mai, Dienstag den 4ten Juni und Mittwoch den 5ten Juni Vormittags 8 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote nicht statt finden. Schnecken, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sämmtliche im Trappönenschen Forste belegene Wiesen sollen wiederum zur Heu-

wer-

werbung, theils nur für diesen Sommer, theils aber auf 6 Jahre ausgeboten werden. Die Lizitationstermine stehen hierzu folgend an, als:

1) für die Wiesen in den Beläufen der Forstbedienten Behrend, Lossow und Josuweit Dienstag den 7ten Mai d. J.;
2) für die Wiesen in den Beläufen des Weigeldt, Wottrich und Dirwehlis Mittwoch den 8ten Mai d. J.;
3) für die in den Beläufen des Lederat, Krüger, Sickert, Hartwig, Lindenau und Szereiks belegenen Wiesen Donnerstag den 9ten Mai d. J.,

und sollen jedesmal von Morgens 7 Uhr an in der Oberförsterei Trappönen abgehalten werden.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die diesjährige Pacht am Terminstage erlegt werden muß und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann. Trappönen, den 15ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Sämmtliche in der hiesigen Königl. Forst belegene einjährige Zeitpachtswiesen sollen wiederum zur Heuwerbung für diesen Sommer, gegen gleich baare Bezahlung ausgeboten werden.

Die Termine hiezu stehen und zwar:

1) für die Wiesen in dem Revier des Försters Karalus Montag den 13ten Mai d. J.,
2) für die Wiesen in dem Revier des Försters Golz Dienstag den 14ten Mai d. J.,
3) für die Wiesen in dem Revier des Försters Kummetz Mittwoch den 15ten Mai d. J.,
4) für die Wiesen in dem Revier des Försters Baußus Freitag den 17ten u. Sonnabend den 18ten Mai d. J.,
5) für die Wiesen in dem Revier des Försters Eckert Montag den 20sten Mai d. J.,
6) für die Wiesen in dem Revier des Försters Schur Dienstag den 21sten Mai d. J.,
7) für die Wiesen in dem Revier des Försters Schweiger Mittwoch den 22sten Mai d. J., und
8) für die Wiesen in den Revieren des Heegemeisters Bock und Försters Lessel Donnerstag den 23sten Mai d. J.,

jedesmal von 7 Uhr Morgens ab, in der hiesigen Oberförsterei an. Pachtlustige werden dazu hierdurch zahlreich eingeladen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Tzullkinnen, den 20sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum

Zur öffentlichen Verpachtung nach dem Meistgebot der Grasbenutzung auf den in dem hiesigen Königlichen Forste belegenen Waldwiesen pro 1833, sind folgende Termine anberaumt, als:

1) Montags den 13ten Mai d. J. in der Oberförsterwohnung hieselbst, für die in den Schutzbezirken Alischken, Klein-Laszeningken und Patimbern vorhandenen Wiesen,

2) Dienstags den 14ten Mai ebenfalls dahier in der Oberförsterwohnung, für dergleichen Grundstücke in den Schutzbezirken Leippeningken, Patkirsnen, Werxnen, Kampntschen und Mohlen und

3) Sonnabends den 18ten desselben Monats in der Försterwohnung zu Grüneberg, für sämmtliche im Rablancker Revier oder den Beläufen Grüneberg, Hirschberg und Grünen belegenen Wiesen.

Die Lizitation beginnt jedesmal Morgens um 8 Uhr.

Das Publikum wird hiervon mit dem Zusatze in Kenntniß gesetzt, daß das gebotene Pachtgeld sofort zur Königl. Forst-Kasse zu deponiren ist und Nachgebote unberücksichtigt bleiben. Padrojen, den 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der im Hauptrevier der Königl. Warnenschen Forst belegenen Wiesen steht ein Termin auf Freitag den 10ten Mai d. J. in der Oberförsterei Warnen von 10 bis 2 Uhr an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und bleiben Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf des rohen Stichruthen-Torfs und eines noch vorräthigen Bestandes von fertigem Klafter-Torf im Königlichen Paklidimmer Torfmoor stehen folgende Lizitationstermine an, als: Mittwoch den 15ten Mai und Mittwoch den 22sten Mai d. J. jedesmal von 12 bis 3 Uhr in der Torf-Inspektor-Dienstwohnung zu Grünhof.

Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage bleiben unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf der in den Revierbeläufen Schakum, Jagdbude, Szeldkehmen, Schuiken und Budweitschen der Königlichen Warner Forst vorräthigen Klaf-

ter-Brennholz-Bestände, bestehend in Hainbuchen-, Birken-, Ellern-, Linden- und Tannenholz, steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 4ten Juni d. J. von 11 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen an.

Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der im Königlichen Paklidimmer Torfmoor belegenen Wiesen- und Weide-Terrains steht ein Termin auf Sonnabend den 11ten Mai d. J. in der Torf-Inspektor-Dienstwohnung zu Grünhof von 11 bis 3 Uhr an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und bleiben Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Mehrere mit dem 1sten Januar c. pachtlos gewordene Waldwiesen und Ackerstücke, so wie die zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Waldweide-Distrikte, sollen auch pro 1833 verpachtet werden. Es ist demnach zur Verpachtung der Waldweide-Distrikte der Lizitationstermin am 9ten Mai d. J., zur Verpachtung der Waldwiesen und Ackerstücke aber am 10ten Mai d. J. von Morgens 8 Uhr an in der hiesigen Oberförsterei anberaumt worden. Die Lizitations-Bedingungen können im Termine eingesehen werden. Nachgebote werden nicht berücksichtigt, das offerirte Pachtquantum aber muß sogleich im Termine ad depositum der Forstkasse erlegt werden. Rothebude, den 16ten April 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Ein großer Theil der mit Trinitatis pachtlos werdenden Wiesen- und Ackerplätze zur diesseitigen Oberförsterei gehörig, sollen wiederum auf mehrere Jahre verpachtet werden. Der Termin hiezu ist am 10ten Mai d. J. anberaumt. Pachtlustige werden ersucht, sich am genannten Tage Morgens 10 Uhr spätstens hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt und muß das offerirte Pachtquantum sogleich im Termine in gangbarer Münze ad depositum zur Forstkasse erlegt werden. Die der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen können im Termine eingesehen werden. Jura, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf der wegen Forststrafe-Reste dem Wirth Endrullat aus Antbudopöhnen abgepfändeten drei Stück Rindvieh, ist ein Termin auf den 9ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken

ein

eingeladen werden, daß nach erfolgtem Zuschlage die Zahlung sofort baar geleistet werden muß, und daß Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Weßkallen, den 10ten April 1833. Königliche Preuß. Revierförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der Waldwiesen in der Königl. Brödlaukenschen Forst stehen im hiesigen Forsthause folgende Lizitationstermine an, und zwar: für die Wiesen des Brödlauker und Jungböffer Belaufs Dienstag den 21sten Mai, und für die Wiesen des Belaufs Grünwalde Mittwoch den 22sten Mai d. J. jedesmal von Morgens 8 Uhr ab, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot gleich am Lizitationstage nach erfolgtem Zuschlage baar eingezahlt werden muß, wornächst Nachgebote nicht mehr angenommen werden können.

Brödlauken, den 26sten April 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Bei dem Bau der Chaussee zwischen Mickieten und der russischen Grenze, können sowohl beim Steinschlagen als auch bei den Erdarbeiten, sobald der Frost aus dem Erdreich gewichen, noch viele Arbeiter angestellt werden. Arbeitslustige werden daher aufgefordert, zu diesen Beschäftigungen sich zahlreich einzufinden, und bei dem Unterzeichneten zur sofortigen Anstellung zu melden. Picktupönen, den 9ten April 1833.

Müller, Baukondukteur.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls zu einer 15monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling Michael Lamsey hat gestern Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Strafanstalt zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen jugendlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an die hiesige Strafanstalt abzuliefern. Ragnit, den 26sten April 1833.

Direktion der Königl Provinzial-Strafanstalt.

(Signalement.) Familiennamen: Lamsey. Vornamen: Michael. Geburtsort: Schacksten. Aufenthaltsort: Dumbeln. Religion: lutherisch. Alter: 17 Jahre. Größe: 4 Fuß 9 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch und litthauisch.

Bekleidung: weißen wandtenen Rock, grautuchene Hosen, blautuchene Mütze, grautuchene Weste, graues Halstuch, Holzschuhe und Socken (wollene).

Auf

Auf dem Transport von Wehlau nach Mehlauken ist der weiter unten bezeichnete Knecht Friedrich Blaske, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen und in die Strafanstalt zu Ragnit abgeliefert werden sollte, am 14ten April d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Strafanstalt nach Ragnit abliefern zu lassen. Wehlau, den 15ten April 1833.

Der Magistrat.

(Signalement.) Geburtsort: Neu-Kußfeld. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Einhöfen, Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Knecht. Alter: 21 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Stirn: niedrig und bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blond. Nase: dick und spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Bart: keinen. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: rund. Statur: klein. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ein grau tuchener Mantel, eine blau tuchene Jacke, eine blau und gelb gestreifte Weste, ein Paar mit Leder besetzte tuchene Hosen, ein Paar lederne Schuhe und eine blau tuchene Mütze mit Schirm.

Besondere Umstände: Er entsprang im kleinen Baumwalde bei Paschwentschen.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 18ten Juni 1832 verfolgte, von hier entwichene Häusling Michael Zilt, ist in Heilsberg wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden. Tapiau, den 25sten April 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Personal - Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht dem Landgestüts-Stallmeister zu Trakehnen, Major v. Burgsdorff, den wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchten Abschied zu bewilligen.

Die erledigte Stelle ist vom 1sten April ab, dem Roßarzt Roß verliehen, welchem der Charakter Landgestüt-Marstall-Aufseher beigelegt ist. Der Roßarzt Bruno ist dem Herrn Landstallmeister von Burgsdorff für den ganzen Umfang des Trakehner Haupt- und litthauischen Landgestüts zur Disposition gestellt.

Dem Hülfsjäger Deglau ist die Försterstelle zu Obolienen in der Oberförsterei Schnecken übertragen worden.

Beilage zum Amtsblatte

Nro. 18. Gumbinnen, den 1sten Mai 1833.

Ueber die vierzehnte Jahres-Verwaltung der Graf Bülow v. Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen während des Jahres 1832.

Die unter der obern Leitung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Preußen Herrn v. Schön Excellenz nach der Absicht des verewigten Stifters fortgesetzte Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt hat während des Jahres 1832 folgende Resultate ergeben.

I. Die Anlage A. enthält die Uebersicht der Kapitals- und Revenuen-Verwaltung, die Beilage B. weiset die bestimmten Jahresbeiträge, die mit C. bezeichnete die im Laufe des Jahres 1832 eingegangenen unbestimmten Beiträge nach, und in der Anlage D. sind diejenigen erblindeten Krieger aufgeführt, welchen durch die Vermittelungen der Königl. Hochlöblichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem hohen Finanz-Ministerio aus Königl. Forsten freies Sprockholz bewilligt worden ist.

II. Eine kostenersparende Hülfe ward der Anstalt fortdauernd dadurch zu Theil,
   a. daß unter der gütigen Leitung des hiesigen Hochlöblichen Magistrats, dessen Beamte der Herr Rendant Wischhusen und der Herr Kontrolleur Johannsen, die Führung der Hauptkasse der Anstalt mit rühmlichem Fleiß und Anhänglichkeit unentgeldlich fortsetzten, und
   b. daß von dem hiesigen Königl. Wohllöblichen Addreß-Comtoir und der Stadtrath Hartungschen Hofbuchdruckerei alle öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt gütigst kostenfrei befördert wurden.

III. Seit Eröffnung der Anstalt sind bis zum Schlusse des Jahres 1832

178 ganz erblindete
220 halberblindete

überhaupt 398 erblindete Krieger

 größ-

größtentheils aus den denkwürdigen Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{15}$ aufgenommen worden, unter welchen sich 5 ganz erblindete Krieger befinden, die an dem Genuße der von des Königs Majestät Allerhuldreichst gestifteten 4 Freistellen Theil genommen haben.

Ferner sind 14 Ganzerblindete des Civilstandes zur Aufnahme gelangt, wovon 7 sich der Theilnahme an dem Genuße der erwähnten Königl. Freistellen erfreuten, für 7 aber die etatsmäßigen Unterhaltungs-Kosten bezahlt werden mußten.

Von denjenigen erblindeten Kriegern, welche schon früher in der Anstalt gewesen, wurden auf ihr Gesuch, wegen Mangels eines anderweiten Unterkommens und zu mehrerer Vervollkommnung in ihren Arbeiten, 33 zu wiederholten Malen aufgenommen.

Im Laufe des Jahres 1832 haben folgende erblindete Krieger aus den Jahren $18\frac{13}{15}$ in der Anstalt Aufnahme gefunden:

von den Ganzblinden:

1) Friedrich Wolf aus Paulswalde;
2) Friedrich Wilhelm Sahnwald aus Königsberg, zum zweiten Male;
3) Peter Tobjinsky aus Wermten;
4) Unter-Offizier Johann Biar aus Tapiau;
5) Adam Kattanneck aus Samplatten;
6) Gottlieb Kischkel aus Marothen, zum dritten Male;
7) Michael Kredig aus Groß-Mönsdorf, zum zweiten Male;
8) George Wehsmann aus Königsberg;

von den Halbblinden:

1) Jacob Kösling aus Groß-Bajohren;
2) Friedrich Gozull aus Gunsken;
3) Jacob Jeckstatis aus Seekampen;
4) Gottlieb Hohendorf aus Grodziskeu;
5) Martin Gnoffa aus Grodziskeu;
6) Carl Seeger aus Marlauken;
7) Martin Görs aus Dupken;
8) Ludwig Hahn aus Powgallen;
9) Mathes Mordas aus Sarepken;
10) Christian Buskereit aus Stallupönen;

11) Chri-

11) Christian Maurischat aus Milluhnen;
12) Gottlieb Brnneisen aus Plathen;
13) Christian Ammoneit aus Dumpeln;
14) Ensies Schermons aus Szameitkehmen;
15) Michael Rzadkowsky aus Kokosken;
16) Michael Schmolka aus Piassutten;
17) David Leidig aus Weidlauken;
18) Johann Bähr aus Paulbeisstrauch;
19) Johann Brouischewsky aus Nowacken.

Von diesen Personen befinden sich 9 Ganzblinde und 2 Halbblinde zur Zeit noch in der Anstalt.

An dem Genuße der von des Königs Majestät Allergnädigst gestifteten Freistellen nehmen gegenwärtig Theil:

aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg:

der ganz erblindete Civilist August Buchhorn aus Canditten, Landraths-Kreises Preuß.-Eylau;

der ganz erblindete Civilist Gottlieb Herrmann Hüge aus Wosegau, Landraths-Kreises Königsberg;

der ganz erblindete Soldat Joh. Anton Sakewitz aus der Stadt Königsberg;

aus dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen;

der ganz erblindete Civilist George Gernath aus Neckeln, Landraths-Kreises Gumbinnen.

Ferner sind in der Anstalt anwesend 2 ganz erblindete aus dem Civilstande, für welche die etatsmäßigen Beköstigungsgelder gezahlt werden.

IV. Ueber den Erfolg des Unterrichts während des verflossenen Jahres wird Folgendes angeführt:

An dem Unterricht in der Musik haben 8 Erblindete Theil genommen und diese sind sämmtlich so weit vorgeschritten, daß ihre Leistungen auf den von ihnen gewählten Instrumenten belobend anerkannt werden müssen.

Im Laufe des Jahres 1832 sind nachbenannte Fabrikate gefertigt worden:

a. für Rechnung der Anstalt:

8 Billard-Beutel, 40 Ellen Gurte, 7 □Ellen Fußdecken, 69½ Stück Klunkergarn, 133 Stück Heedengarn, 1 Teller von Stroh, 50 viereckige Körbe verschie-

bener Gattung, 18 Schlüssel-Körbe, 14 Kleider-Leinen, 7 Kober, 6 Kleider-Körbe, 140 Hand-Körbe, 61 Paar Eckenschuhe und 1 Menagen-Korb.

b. auf Bestellungen:

79½ □Ellen Fußdecken, 3 Paar Eckenschuhe, 6 Billard-Beutel, 1 Netz, 9 Stroh-Teller, 2 Hühner-Körbe, 3 Kober, 15 Bienen-Körbe, 4 Hand-Körbe und 15 viereckige Körbe verschiedener Gattung.

Außerdem wurden den Erblindeten von menschenfreundlichen Theilnehmern der Anstalt nachbenannte Gegenstände zur Instandsetzung anvertraut, als: 1 Strohteller, 9 Fußdecken, 2 Schneedecken, 126 Hand-Körbe, 1 Köcher; 1 Terrine, 5 Schaalen, 33 Pfannen und 74 Töpfe zur Drathbeflechtung.

Der Geldwerth aller dieser Arbeitsgegenstände besteht nach den Tarif-Sätzen in . . .	104 Rthlr.	6 Sgr.	7 Pf.
Hiezu der Geldwerth des Fabrikaten-Bestandes aus dem Jahre 1831 mit	53 Rthlr.	17 Sgr.	7 Pf.
überhaupt .	157 Rthlr.	24 Sgr.	2 Pf.

Davon sind zur Einnahme verrechnet:

für die in der Anstalt verkauften Fabrikate . .	59 Rthlr.	28 Sgr.	2 Pf.
für die am Königsbergschen Johannis-Markte 1832 abgesetzten Fabrikate .	10 "	29 "	4 "
für bestellte Arbeiten . .	29 "	21 "	8 "
für die instandgesetzten Sachen	20 "	23 "	8 "

	121 Rthlr.	12 Sgr.	10 Pf.
Es bleibt also am Schlusse des Jahres 1832 ein Fabrikaten-Bestand im Geldwerthe von	36 Rthlr.	11 Sgr.	4 Pf.

An zu verarbeitenden Materialien waren am Schlusse des Jahres 1832 im Geldwerthe im Bestande 15 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Die Erblindeten haben im Jahre 1832 an Arbeitslohn 49 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf.

9 Pf. verdient, und dieser Verdienst ist ihnen am Schlusse jeder Woche baar ausgezahlt worden.

Während der Freistunden werden die Erblindeten durch Vorlesungen über Gegenstände der Religion und der Geschichte von dem Elementar-Schullehrer Herrn Gröck unterhalten, wofür demselben 1 Achtel Brennholz zur Entschädigung verabreicht wird.

V. Nach den hier geführt werdenden Nachweisungen sind aus den beiden Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen noch

1 Ganzerblindeter
7 Halberblindete

überhaupt 8 erblindete Krieger aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{15}$, welche bis jetzt noch nicht haben aufgenommen werden können, einzuberufen.

Bei den künftigen Einberufungen wird zunächst auf diese Individuen gerücksichtigt werden. Außer diesen sind zur nochmaligen Aufnahme angemeldet,

25 Ganzblinde
19 Halbblinde

zusammen 44 erblindete Krieger aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{15}$ deren successive Einberufung nicht mehr erfolgen kann, da die Anstalt in ihrer gegenwärtigen Verfassung nicht länger bestehen bleiben, sondern in eine Unterstützungs-Anstalt umgewandelt werden wird.

Ferner sind noch 9 vor oder nach den Kriegsjahren $18\frac{13}{15}$ erblindete Soldaten und aus dem Civil-Stande mit Einschluß der zur Theilnahme an den Königl. Freistellen notirten, an Erwachsenen und Knaben

44 Ganzerblindete
5 Halberblindete

überhaupt 49 zur Aufnahme designirt.

Die Einberufung der Ersten würde erst dann ausgeführt werden können, wenn keine Erblindete Krieger aus den Jahren $18\frac{13}{15}$ mehr aufzunehmen sind, und dem Ansuchen der Letztern mit Ausnahme solcher Ganzerblindeten, welche bei erwiesener gänzlicher Armuth und Hülfslosigkeit ein Anrecht auf den Genuß der Königl. Civil-Freistellen haben, könnte nur in dem Falle entsprochen werden, wenn ihre Angehörigen oder die zuständigen Behörden auf ihre Aufnahme besonders

ders antragen und die Verpflichtung übernehmen, für sie die etatsmäßigen Verpflegungs-Kosten à 4 Rthlr. 15 Sgr. monatlich an die Anstalt zu bezahlen, so lange sie in ihrer gegenwärtigen Verfassung verbliebe.

Gott segne die Anstalt, des Königs Majestät landesväterliche Huld und Gnade schütze sie und mögen Menschenfreunde ihr auch ferner eine gütige Theilnahme nicht versagen.

Königsberg in Preußen, den 16ten Februar 1833.

Das Vorsteher-Amt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Schmidt. Weier. Dey. Eichholz. Hartung. Hein. Kuster. Linden. Prin. Reusch. Schartow. v. Wichert. Woltersdorff.

Uebersicht A.

der Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1832.

	Einnahme.	Ist eingekommen: in baarem Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkung.
	Abtheilung I. Bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
1	Bestand nach der letzten Uebersicht vom 16ten Februar 1832 . . .	502	23	1	24620	—	—	
	Latus . .	502	23	1	24620	—	—	

Trans-

	Einnahme.	Ist eingekommen: in baarem Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Dokumenten Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkung.
	Transport . .	502	23	1	24620	—	—	Außerdem stehen noch an Einnahme-Resten aus: an Kapitals-Zinsen und Beiträgen 1578 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.
2	An ausgebliebenen Einnahmen der vorhergehenden Jahre.	667	7	8	—	—	—	
3	Aus Königl. Kasse für die von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten 4 Freistellen	240	—	—	—	—	—	
4	An bestimmten Beiträgen pro 1832 von verschiedenen Behörden und Personen	57	15	—	—	—	—	
5	An unbestimmten Beiträgen pro 1832 von verschiedenen Behörden und Personen	275	10	—	—	—	—	
6	An Kirchen- und Hauskollektengelder am 1sten Pfingstfeiertage 1832 eingekommen	351	22	4	—	—	—	
7	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien für das Jahr 1832	417	12	—	—	—	—	
8	An Verpflegungsgeldern für die in der Anstalt befindlichen Erblindeten des Civil-Standes	61	15	—	—	—	—	
9	Insgemein	50	20	—	—	—	—	
	Summa der Abtheilung I.	2624	5	1	24620	—	—	
	Abtheilung II. Bei der Spezialkasse der Blinden-Unterrichts-Anstalt.							
1	Extraordinair, durch den aus dem Verkaufe der Fabrikate gegen die							

Ko-

Einnahme.	Ist eingekommen: in baarem Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkung.
Kosten der Materialien und des Arbeitslohns aufgekommenen Mehrbetrag	5	16	11	—	—	—	
Hiezu: Abtheilung I. . .	2624	5	1	24620	—	—	
Summa der Einnahme und des Bestandes	2629	22	—	24620	—	—	

	Ausgabe.	Ist ausgegeben: in baarem Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkung.
	Abtheilung I. Bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
1	Extraordinair. . . . . s. p. s.	3	17	—	—	—	—	
	Abtheilung II. Bei der Spezialkasse der Blinden-Unterichts-Anstalt.							
1	An Besoldung für den Inspektor und gleichzeitigen Werklehrer, für den Musiklehrer und Aufwärter ꝛc. . .	456	—	—	—	—	—	
	Latus . .	456	—	—	—	—	—	

Für

	Ausgabe.	Ist ausgegeben: in baarem Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkung.
	Transport . .	456	—	—	—	—	—	
2	Für Beköstigung	925	6	4	—	—	—	
3	Für Feuerung	108	17	11	—	—	—	
4	Für Beleuchtung	17	15	8	—	—	—	
5	Für angeschaffte Kleidungsstücke und Unterhaltung derselben.	30	25	2	—	—	—	
6	Für Reinigung der Wäsche. . . .	30	—	—	—	—	—	
7	Für Kur- und Medizin-Kosten . .	7	29	6	—	—	—	
8	Für Unterhaltung der Wirthschafts-Utensilien	11	7	7	—	—	—	
9	Für angeschafftes Handwerkszeug . .	27	29	6	—	—	—	
10	Insgemein, für Schreibmaterialien, für Unterhaltung der Reinlichkeit, an Abgaben und zu Unterhaltung des Gebäudes	174	15	9	—	—	—	
	Summa der Abtheilung II.	1789	27	5	—	—	—	
	Hiezu: Abtheilung I.	3	17	—	—	—	—	
	Summa der Ausgabe .	1793	14	5	—	—	—	
	Schluß:							
	Die Einnahme ist . . .	2629	22	—	24620	—	—	
	Die Ausgabe ist . . .	1793	14	5	—	—	—	
	Es bleibt am Schlusse des Jahres 1832 Bestand	836	7	7	24620	—	—	
		25456 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.						

Der Bestand ist vorhanden:

a. Bei dem Hauptverwaltungs-Fonds des Magistrats zu Königsberg, inkl. 596 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. baar, überhaupt . . . . 25216 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf.

b. Bei der Vorschußkasse der Anstalt, zum Theil baar, zum Theil in zu erstattenden Vorschüssen . 239 „ 21 „ 6 „

Summa wie vor . . 25456 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf.

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

6000 Rthlr. in 2 Schuld-Dokumenten,
14825 „ in Pfandbriefen,
1425 „ in Staatsschuldscheinen,
2370 „ Königsberger-Stadt-Obligationen.

24620 Rthlr. und
836 „ 7 Sgr. 7 Pf. baar

25456 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf.

B. Verzeichniß

der etatsmäßig bestimmten Jahres-Beiträge für die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt.

No.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Von des Kronprinzen von Preußen Königl. Hoheit . . .	10	—	—
2	Aus der Litthauischen Haupt-Stutamts-Kasse zu Trakehnen .	44	—	—
3	Aus der Salarien-Kasse des hiesigen Königlichen Oberlandes-gerichts von dem Herrn Oberlandes-Gerichtsrath Grafen von Kanitz, à 10 Sgr. monatlich, in Quartal-Raten, den			
	Latus . .	54	—	—

1sten

No.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	54	—	—
	1sten Januar, den 1sten April, den 1sten Juli und den 1sten Oktober zu erheben	4	—	—
4	Von dem Herrn Prediger Bierbrauer zu Wilhelmsberg . .	1	—	—
5	Durch das Königliche Landrathsamt Memel von dem Herrn Posthalter Mittelstädt zu Prökuls	—	10	—
6	Durch die Königliche Forstinspektion Warglenen von dem Herrn Oberförster Niederstetter zu Gauleden	—	15	—
7	Durch den Magistrat zu Saalfeld:			
	a. von dem Herrn Protokollführer Obuch.	—	15	—
	b. von dem Fleischer Herrn Nobis	—	10	—
8	Durch den Herrn Superintendenten Krüger zu Lyk:			
	a. von dem Herrn Superintendenten Krüger	1	—	—
	b. von dem Herrn Pfarrer Maletius aus Pausanken. .	—	20	—
	c. von dem Herrn Pfarrer Scholong zu Kallnowen . .	—	10	—
	d. von dem Herrn Pfarrer Gayck zu Lyk	—	10	—
	e. von dem Herrn Pfarrer Skrodzki zu Stradaunen. .	—	15	—
	f. von dem Herrn Pfarrer Markus zu Grabnick . .	—	10	—
	g. von dem Herrn Pfarrer Sczesny zu Borzymen . .	—	10	—
9	Von dem Herrn Landrath Flesche zu Memel	4	—	—
10	Von dem Herrn Oberförster von Gayl zu Leipen . . .	2	—	—
11	Von dem Herrn Forst-Inspektor Rothvoß zu Moditten . .	1	—	—
12	Von dem Herrn Pfarrer Fröhloff zu Schmoditten . . .	1	—	—
13	Durch das Königliche Landrathsamt Labiau:			
	a. vom Herrn Grafen v. d. Trenk auf Schakaulack . .	—	5	—
	b. vom Herrn Amtsrath Bolz zu Labiau	—	10	—
	Latus . .	72	20	—

No.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	72	20	—
14	Durch das Königliche Landrathsamt Stallupönen:			
	a. vom Herrn Rittmeister v. Sanden auf Göritten . .	—	20	—
	b. vom Herrn Pfarrer Rauschning zu Endzuhnen . .	1	—	—
	c. vom Herrn Präzentor Miehlke daselbst	—	10	—
	d. vom Herrn Konsistorial-Rath Lüls zu Göritten . .	1	—	—
	e. vom Herrn Präzentor Dietrich daselbst . . .	—	5	—
	f. vom Herrn Präzentor Kiesewetter zu Kattenau . .	—	15	—
	g. vom Herrn Landrath von Korzfleisch zu Stallupönen .	1	—	—
	h. vom Herrn Pfarrer Kalau zu Kattenau . . .	1	—	—
	i. vom Herrn Berg- und Torfinspektor Deutsch zu Kiddeln	—	15	—
	k. vom Herrn Pfarrer Monich zu Tollmingkehmen . .	—	5	—
	l. vom Herrn Präzentor Schmidt daselbst . . .	—	15	—
	m. von Frau Amtmann Reuter zu Waldaukadel . .	1	—	—
	n. von dem Gutsbesitzer Herrn Käsewurm zu Tollmingkehmen	—	20	—
	o. von einigen Bürgern der Stadt Stallupönen . .	—	21	6
15	Vom Herrn Superintendenten Stern zu Soldau	1	—	—
16	Durch das Königliche Landrathsamt Angerburg:			
	von dem Herrn Apotheker Buchholz zu Angerburg . .	—	5	—
17	Durch das Königliche Landrathsamt Lötzen:			
	a. vom Herrn Pfarrer Masuch zu Rhein	1	—	—
	b. vom Herrn Lehrer Sellwich daselbst	—	15	—
	c. vom Herrn Pfarrer Gregorovius zu Widminnen . .	—	10	—
18	Durch das Königl. Landrathsamt Fischhausen:			
	von dem Herrn Polizeidirektor Flach zu Pillau. . .	1	10	—
19	Durch das Königl. Landrathsamt Lyk:			
	a. vom Herrn Postmeister Schütz zu Lyk	1	—	—
	Latus . .	87	6	6

b. vom

No.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	87	6	6
	b. vom Herrn Lehrer Raphael daselbst	—	5	—
	c. von Frau Postmeister Paarmann daselbst . . .	—	5	—
	d. vom Herrn Stadtkämmerer Hein daselbst . . .	—	20	—
20	Durch das Königl. Landrathsamt Braunsberg:			
	a. vom Herrr Dom-Dechanten Folschki zu Frauenberg .	4	—	—
	b. vom Herrn Weihbischof von Hatten daselbst . .	4	—	—
	c. vom Herrn Domherren von Grabczewski daselbst. .	1	—	—
	d. vom Herrn Domherrn Göritz daselbst	2	—	—
	e. vom Herrn Domherrn Lamprecht daselbst	1	—	—
	f. vom Herrn Dom-Vikar Breier daselbst	—	12	—
	g. vom Herrn Dom-Vikar Möck daselbst	—	20	—
	h. vom Herrn Dom-Vikar Kampfsbach daselbst . .	1	—	—
	i. vom Herrn Gutsbesitzer Major v. Mathy auf Sonnenberg	—	10	—
	k. vom Herrn Pfarrer Bock zu Mehlsack	1	—	—
21	Durch das Königl. Landrathsamt Preuß. Holland:			
	vom Herrn Justitiarius Schirrmacher zu Deutschendorf .	—	10	—
22	Vom Herrn Pfarrer Prellwitz zu Schakuhnen	1	—	—
23	Durch das Königl. Landrathsamt der Niederung zu Heinrichswalde:			
	a. vom Herrn Justizamtmann von Sanden zu Darkehmen	—	10	—
	b. vom Herrn Justizaktuarius Orlowsky zu Kaukehnen .	—	15	—
	c. vom Herrn Justiz-Commissarius Hellwich daselbst .	—	10	—
	d. vom Herrn Depositál- und Sportul-Rendanten Schweichel daselbst	—	5	—
	Latus . .	106	8	6

c. vom

No.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	106	8	6
	e. vom Herrn Justizamts-Registrator Lieutenant Voigt daselbst	—	10	—
	f. vom Herrn Apotheker Hanke daselbst	—	10	—
	g. vom Herrn Pfarrer Zippel daselbst	—	10	—
	h. von Herrn Deich-Inspektor Weiß zu Perwalkischken .	—	10	—
	i. vom Herrn Intendanten Hoffheinz zu Gr.-Skirbst .	—	10	—
24	Von dem Herrn Major von Hausen-Aubier auf Sudnicken .	3	—	—
25	Von dem Herrn Kreisrath Schönemann zu Wehlau	1	—	—
26	Von der Frau Gräfin Bülow von Dennewitz Excellenz zu Berlin	20	—	—
	Summa . .	131	28	6

Wovon indessen einige Beiträge im Laufe des Jahres 1832 niedergeschlagen werden mußten, und einige noch im Rückstand verblieben sind.

C. Verzeichniß

der bei dem Vorsteher-Amte der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1832 eingegangenen unbestimmten Beiträge.

No.	Namen der Geber.	Beiträge. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Von dem Mälzenbräuer Herrn Bartsch hier	2	10	—
	Latus . .	2	10	—

2. Durch

No.	Namen der Geber.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .	2	10	—
2	Durch den Herrn Superintendenten Kah zu Rastenburg:			
	von dem Herren Pfarrer Gemmel	—	10	—
3	Durch den Herren Pfarrer Dr. Wolterstorff hier:			
	von einem Ungenannten	2	—	—
4	Vom Königl. Hochverordneten Militair-Oekonomie-Departement			
	im hohen Kriegs-Ministerio zu Berlin	100	—	—
5	Von des Königl. Preuß. wirklichen Geheimen Staats-Minister			
	Herrn Grafen von Lottum Excellenz zu Berlin . . .	5	—	—
6	Durch den Herrn Superintendenten Dr. Wald hier:			
	von einem ungenannten Mitgliede der Haberbergschen Kirchen-Gemeine	—	5	—
7	Durch das Königl. Landrathsamt Allenstein:			
	von dem Unteroffizier und Bataillonsschreiber Herrn Briese zu Ortelsburg, das demselben von einem Unbekannten in bestechlicher Absicht dargebotene Geldgeschenk von	1	—	—
8	Durch den Herrn Divisionsprädiger Consentius hier:			
	von einem Ungenannten	—	5	—
9	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorff hier:			
	von einem ungenannten Mitgliede der Sackheimschen Kirchen-Gemeine	—	10	—
10	Durch den Herrn Superintendenten Dr. Wald hier:			
	von der verwittweten Wilhelmine Prantz	—	15	—
	Latus . .	111	25	—

11. Vom

No.	Namen der Geber.	Beträge. Thlr.	Sgr.	Pf
	Transport . .	111	25	—
11	Von dem Königl. Landrathsamte Braunsberg durch Sammlungen	7	—	—
12	Von den Banquiers Herrn Oppenheim und Warschauer hier	50	—	—
13	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorff hier: von einer Ungenannten	2	—	—
14	Vom Königl. Hochverordneten Militair-Oekonomie-Departement im hohen Kriegsministerio zu Berlin	100	—	—
15	Durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur Herrn Major von Karczewsky hier: von dem Herrn Bataisons-Arzt Metzke das demselben von dem Extrahenten eines ärztlichen Attestes in bestechlicher Absicht dargebotene Geldgeschenk von . .	3	—	—
16	Von der verwittweten Frau Hankel hierselbst	1	—	—
17	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorf hier: von einem ungenannten Mitgliede der Sackheimschen Gemeine	—	10	—
18	Durch den Herrn Pfarrer Bierbrauer zu Wilhelmsberg: von der Bauerfrau Christ aus Königl. Pogrimmen . .	—	5	—
	Summa . . .	275	10	—

D. Nachweisung derjenigen erblindeten Krieger welchen im Jahre 1832 aus Königl. Forsten freies Sprockholz bewilligt worden:

1) dem Christoph Lechel zu Worpillen; 2) dem Christoph Balsus zu Szernapchen; 3) dem Jakob Kössling aus Gr.-Bajohren; 4) dem Carl Seeger zu Marglauken; 5) dem Jakob Jeckstädt aus Seekampen; 7) dem Gottlieb Hohendorff zu Grodziskon; 7) dem Martin Gnossa zu Grodzisken, 8) dem Mathes Mordas aus Sarepken und 9) dem Peter Tobjinski aus Wermten sind jedem 10 Fuder Sprockholz jährlich bewilligt.

Amts-Blatt

No. 19. Gumbinnen, den 8ten Mai **1833.**

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 120. Die Verabfolgung der neuen Coupons zu den polnischen Pfandbriefen. A. d. I. 13. Mai.

In Gemäßheit einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 30sten v. M. wird die nachstehende Bekanntmachung der General-Direktion des polnischen Kredit-Vereins d. d. Warschau, den 5ten März d. J. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 5ten Mai 1833.

„Die General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143. des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direktion die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;"

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15ten Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang zu machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Spezial-Direktionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15ten Juli d. J. inkl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direktion unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Erklärungen werden auf Ver-

langen in den Bureaux der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direktion seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Spezial-Direktion zu erhalten, so steht es ihm frei, vom 10ten Juli d. J. inkl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Spezial-Direktion niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnur-Buche verabfolgt.

Da die Spezial-Direktion die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direktion zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessenten zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direktion die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu producirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verloosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124. des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag derselben auf geeignetem Wege zu realisiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128. des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt. Warschau, den 5ten März 1833.

Der Staatsrath und Präsident (gez.) J. Morawski.

Der Greffier der General-Direktion (gez.) Drewnowski."

Nr. 121. Belobung für bewirkte Lebensrettung. A. d. J. 2094. April.

Wilhelm Genensch und Friedrich Teschner aus Schmalleningken, haben den am 14ten v. M. auf dem Eise der Memel eingebrochenen Juden Leiser David aus Sodargen mit Gefahr ihres Lebens gerettet, und wird diese ihre edle That hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 22sten April 1833.

Durch

Durch den am 20sten d. M. erfolgten Tod des Kreischirurgus Oelschig ist die Kreischirurgen-Stelle in der Stadt Lyk erledigt worden. Es werden demnach vollständig qualifizirte Wundärzte hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu jenem Posten bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23sten April 1833.

Nr. 122. Erledigung der Kreischirurgen-Stelle in der Stadt Lyk. A. d. J. 496. April.

Vom Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sind wir davon in Kenntniß gesetzt worden, daß denjenigen polnischen Flüchtlingen, welche Frankreich verlassen um nach der Schweiz oder nach Polen zurückzukehren, die Durchreise oder der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nur dann verstattet werden darf, wenn ihr Paß durch das Visa einer Kaiserlich-Russischen Gesandschaft zur Rückreise nach Polen für gültig erklärt worden ist. Aber auch in diesem Falle ist den betreffenden Individuen der Eintritt über die Grenze nur bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz erlaubt und dürfen dieselben mit Vermeidung der Residenzen Berlin und Potsdam, so wie des Großherzogthums Posen, ihre Reise nur über Breslau fortsetzen; außer den drei genannten Orten darf der Zutritt einem polnischen Flüchtling nicht gestattet werden und findet diese Vorschrift auf diejenigen polnischen Flüchtlinge Anwendung, welche aus Frankreich kommen um die diesseitigen Länder zu besuchen.

Nr. 123. Wegen der mit Schweizer-Pässen schon eingetroffenen oder noch eintreffenden Reisenden. A. d. J. 2493. April.

Da jedoch neueren Nachrichten zufolge es vielen polnischen Insurgenten gelungen ist, in der Schweiz und namentlich in den Kantonen Luzern und Waadt sich unter angenommenem Namen von Bewohnern der Schweiz, Pässe nach Deutschland zu verschaffen und der diesseitige Geschäftsträger in der Schweiz außer Stande gewesen ist, das Visa der ihm von den Kanzleien der verschiedenen Kantone mitgetheilten Pässe, welche angeblich für Einheimische ausgestellt waren, zu verweigern, so ist es nothwendig, alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweiz versehen sind, aufmerksam zu beobachten, sie auf der ersten diesseitigen Poststation zum genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als des Zweckes ihrer Reise aufzufordern und sie, wenn sie sich darüber nicht genügend ausweisen, sofort über die Grenze zurückzuweisen und diese erfolgte Zurückweisung auf dem Passe zu bemerken.

Erregen dergleichen Reisende den Verdacht, daß sie Emissaire der Pariser Propaganda oder von den mit diesen in Verbindung stehenden Vereinen in der Schweiz sind, so sind ihre Papiere in Beschlag zu nehmen und sie selbst, wenn sich daraus ein begründeter Verdacht gegen sie ergiebt, sofort zu verhaften, wovon dem Königl. Mini-

sterio des Innern und der Polizei unter Einreichung der Papiere, so wie dem Königl. Ober-Präsidio und uns sofort Anzeige zu erstatten ist.

Gumbinnen, den 29sten April 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 124. Betrifft die Veräußerung des Eisen-Hüttenwerks Wondolleck, nebst Zubehör.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Kirchspiel Johannsburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, mit der freien Fischerei am Mühlenteiche und dem Hütungsrechte auf einem Abschnitte der Königl. Neu-Johannsburgschen Forst, welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthlr. 9 Sgr. $10\frac{11}{16}$ Pf. hat, wird auf den Antrag des Königlichen Oberbergamts für die Brandenburg-Preuß. Provinzen zur freiwilligen Subhastation gestellt.

Zur Lizitation wird ein Termin auf den 5ten Juni d. J. vor unserm Komissario, Herrn Justizrath Mischel in Wondolleck selbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben muß.

Die Beschreibung des Werks und die Kaufbedingungen können bei dem Justizrath Mischel, so wie hier in unserer Registratur, eingesehen werden.

Der Meistbietende ist 6 Monate an sein Gebot gebunden.

Die Uebergabe des Hüttenwerks erfolgt sofort nach dem Zuschlage, dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Bezahlung der Hälfte des Kaufgeldes, der übrige Theil des Kaufgeldes wird sub reservato dominio eingetragen, mit 5 Prozent verzinset und bei promptem Zinszahlung nach zwei Jahren eingezahlt.

Insterburg, den 22sten Januar 1833.

Bekanntmachung.

Nr. 125. Die Amortisation mehrerer Staatsschuldscheine betreffend.

Da folgende Staatsschuldscheine: No. 132,682 Litt. E über 200 Rthlr., No. 54,684 Litt. L. über 100 Rthlr., No. 95,151 Litt. L über 100 Rthlr., welche der verwittweten Frau Stach von Goltzheim, gebornen von Metzrod, zu Rhein im Regierungsbezirke Gumbinnen, im Jahr 1829 angeblich durch gewaltsamen Diebstahl gestohlen seyn sollen, so werden auf den Antrag der genannten Besitzerin alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis

zum

zum 2ten Januar 1834 zu melden, oder aber spätestens in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Otto auf den 15ten Februar 1834 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wessel, Buddel und Robiling zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 7ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es soll der wegen rückständiger Abgaben in Subhastation stehende Hof des Jakob Schallnuß zu Sabadßuhnen, Kirchspiels Jschdaggen, 1 Hufe oletzkoisch groß, anderweit auf ein Jahr von Trinitatis d. J. bis dahin k. J. im Wege der Exekution gegen gleich baare Deponirung des Pachtgeldes meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 14ten Mai d. J. Vormittags in meinem Geschäftszimmer ansteht, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen hier eingesehen werden können, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Gumbinnen, den 4ten Mai 1833.

Der Landrath v. Lynker.

Zur diesjährigen Unterhaltung der Kraupischkehmenschen Chaussee sind 60 Schachtruthen Kies- und 234 Stück Lattstämme zur Befestigung der Pappelbäume erforderlich, welche Behufs deren Lieferung und Anfuhr am 17ten d. M. Nachmittags 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer öffentlich ausgeboten werden sollen.

Unternehmungslustige ersuche ich daher, diesen Termin, nach dessen Ablauf keine Nachgebote angenommen werden, wahrzunehmen und die bezüglichen Anschläge beliebig einzusehen. Insterburg, den 2ten Mai 1833.

Der Landrath Burchard.

Wegen des sofort auszuführenden Neubaues der Brücke über den Wiskafluß am Ausflusse des Spirdings-Sees auf der Land- und Poststraße von hier nach Arys, wird die Straße über Wiska vorläufig und bis zum beendigten Bau außer Gebrauch gesetzt, und dem reisenden Publikum die Straße über Rudden und Lachasch hiemit angewiesen. Johannisburg, den 19ten April 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Zur

Zur Verpachtung des dem Fiskus adjudizirten ehemals Friedr. Nummertschen Grundstücks in Jurgasdorff bei Drigallen, wird auf Veranlassen der Königl. Regierung ein nochmaliger Termin auf den 20sten Mai d. J. im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Johannisburg, den 25sten April 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Vor drei Wochen haben zwei unbekannte Juden angeblich aus Wysstiten in Polen im hiesigen Amts-Dorfe Guttatschen, Kirchspiels Kraupischken, folgende Pferde:

1) eine braune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 6 Jahr alt;

2) eine braune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt;

3) einen Rapp-Wallach mit einem breitem Blöß, 4 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt,

verkauft, und sich als Eigenthümer derselben nicht ausweisen können.

Es ist zu vermuthen, daß diese Pferde gestohlen sind, daher werden die Eigenthümer aufgefordert, sich hier zu melden und gegen vorschriftsmäßige Legitimation ihre Pferde, die sich bei den Bauerwirthen Jons Puschnus, Jakob Matzat und Christoph Szackat im Dorfe Moulienen befinden, abzuholen.

Ragnit, den 16ten April 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Sämmtliche zur Königl. Nassawenschen Forst gehörige Waldwiesen und die Weideterrains von Krajutkehmen und Neuteich sollen wiederum auf das Jahr 1833 in den dazu anberaumten Lizitationsterminen am 13ten, 14ten und 15ten Mai d. J. von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau verpachtet werden.

Die offerirte Pacht muß sogleich baar bezahlt werden und bleiben Nachgebote unbeachtet. Nassawen, den 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der Weide-Terrains in den Revier-Beläufen Pellkawen, Bludszen, Szittkehmen und Wyszupönen der hiesigen Königl. Forst für das Jahr 1833 ist auf den 15ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr Termin hieselbst anberaumt.

Die offerirte Pacht muß sogleich baar bezahlt werden, und bleiben Nachgebote unbeachtet. Nassawen, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sämmtliche in der hiesigen Königl. Forst belegene einjährige Zeitpachtswiesen sollen wiederum zur Heuwerbung für diesen Sommer, gegen gleich baare Bezahlung aufgeboten werden.

Die

Die Termine hiezu stehen und zwar:

1) für die Wiesen in dem Revier des Försters Karalus Montag den 13ten Mai d. J.,
2) für die Wiesen in dem Revier des Försters Golz Dienstag den 14ten Mai d. J.
3) für die Wiesen in dem Revier des Försters Kummetz Mittwoch den 15ten Mai d. J.,
4) für die Wiesen in dem Revier des Försters Baußus Freitag den 17ten u. Sonnabend den 18ten Mai d. J.,
5) für die Wiesen in dem Revier des Försters Eckert Montag den 20sten Mai d. J.,
6) für die Wiesen in dem Revier des Försters Schur Dienstag den 21sten Mai d. J.,
7) für die Wiesen in dem Revier des Försters Schweiger Mittwoch den 22sten Mai d. J., und
8) für die Wiesen in den Revieren des Heegemeisters Bock und Försters Lessel Donnerstag den 23sten Mai d. J.,

jedesmal von 7 Uhr Morgens ab, in der hiesigen Oberförsterei an. Pachtlustige werden dazu hierdurch zahlreich eingeladen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Tzullkinnen, den 20sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der im Hauptrevier der Königl. Warnenschen Forst belegenen Wiesen steht ein Termin auf Freitag den 10ten Mai d. J. in der Oberförsterei Warnen von 10 bis 2 Uhr an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und bleiben Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf des rohen Stichruthen-Torfs und eines noch vorräthigen Bestandes von fertigem Klafter-Torf im Königlichen Pallitimmer Torfmoor stehen folgende Lizitationstermine an, als: Mittwoch den 15ten Mai und Mittwoch den 22sten Mai d. J. jedesmal von 12 bis 3 Uhr in der Torf-Inspektor-Dienstwohnung zu Grünhof.

Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage bleiben unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf der in den Revierbeläufen Schakum, Jagdbude, Szieltehmen, Schuiken und Budweitschen der Königlichen Warner Forst vorräthigen Klafter-Brennholz-Bestände, bestehend in Hainbuchen-, Birken, Ellern-, Linden- und Tannen-

neuholz, steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 4ten Juni d. J. von 11 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen an.

Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der im Königlichen Pakledimmer Torfmoor belegenen Wiesen- und Weide-Terrains steht ein Termin auf Sonnabend den 11ten Mai d. J. in der Torf-Inspektor-Dienstwohnung zu Grünhof von 11 bis 3 Uhr an.

Die Verpachtung geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und bleiben Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage unbeachtet. Warnen, den 12ten April 1833.

Königliche Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der Waldwiesen in der Königl. Schoreller Forst stehen folgende Lizitationstermine an, als:

1) für die Wiesen in den Beläufen Ußballen, Werßmeningken, Lasdehnen und Schilleningken, Dienstag den 21sten Mai d. J.;

2) für die Wiesen in den Beläufen Patilßen und Ußbördßen, Mittwoch den 22sten Mai d. J.;

ad 1. und 2. im Kirchdorfe Lasdehnen in der Behausung des Kaufmann Herrn May;

3) für die Wiesen in dem Belaufe Bagdohnen, Donnerstag den 23sten Mai d. J.;

4) für die Wiesen in dem Belaufe Laukeblischken, Freitag den 24sten Mai d. J.;

ad 3. und 4 im Forstdiensthause zu Schorellen, und zwar jedesmal von Morgens 8 Uhr ab.

Nachgebote werden nicht angenommen. Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein jeder zur Lizitation gelassen werden soll, der im Stande ist, sein Gebot gleich baar zu erlegen.

Die Verpachtungsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Schorellen, den 20sten April 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Nachstehend benannte mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Feldmarken, als: Budupönen, Groß-Puskeppeln, Klein-Puskeppeln, Kallwellen, Wingsnuiken, Lindicken, Dilben, Budwethen, Abschruthen, Antskrebben, Paplienen, Skrebben, Kirchspiels Budwethen, Paßeln und Klonen, Kirchspiels Lasdehnen, sollen anderweit auf 6 Jahre zur Benutzung der kleinen Jagd ausgeboten werden.

Hiezu steht der Lizitationstermin auf Montag den 20sten Mai d. J. Nachmittags von

von 2 bis 6 Uhr im Forstdiensthause zu Schorellen an. Auf Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage wird nicht gerücksichtigt.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß zwar auch Bürger, Köllmer und Bauern zum Bieten zugelassen werden, jedoch nur in dem Falle, wenn sie gleich im Termine durch glaubhafte Atteste darthun können, daß sie jährlich mit 6 Rthlr. zur Klassensteuer eingeschätzt sind, hinreichende Sicherheit zur Zahlung der Pacht gewähren und hauptsächlich, daß sie sich nicht des Wilddiebstahls schuldig gemacht haben.

Schorellen, den 20sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur anderweitigen Verpachtung der mit Trinitatis 1833 pachtlos werdenden kleinen Jagd auf der Feldmark Stulichen ist ein dritter Lizitationstermin auf den 21sten Mai d. J. in der Königl. Oberförsterei Skallischen festgesetzt, und werden Pachtlustige aufgefordert, Nachmittags um 2 Uhr ihre Pachtofferten abgeben zu wollen. Bemerkt wird, daß der Betrieb der Jagd mit Windhunden unbedingt ausgeschlossen bleibt, und auf Nachgebote nicht gerücksichtiget werden soll. Skallischen, den 28sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der Wiesen in hiesiger Forst auf ein Jahr pro 1833 stehen nachfolgende Lizitationstermine an:

1) Vom Koblischker Revier und Pabbelnschen Bruch Dienstag den 21sten Mai d. J. Vormittags 8 Uhr im Forsthause zu Koblischken;
2) Von den Revierbeläufen Kahnkalwen und dem Knüppeldamm Mittwoch den 22sten Mai d. J Vormittags 9 Uhr, so wie
3) vom Astrawischker Revier-Belauf Donnerstag den 23sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr hier im Forsthause von Astrawischken.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das am Lizitationstermin von den etwanigen Pächtern offerirte Pachtquantum gleich baar eingezahlt werden muß. Astrawischken, den 28sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Ein großer Theil der mit Trinitatis pachtlos werdenden Wiesen- und Ackerplätze zur diesseitigen Oberförsterei gehörig, sollen wiederum auf mehrere Jahre verpachtet werden. Der Termin hiezu ist am 10ten Mai d. J. anberaumt. Pachtlustige werden ersucht, sich am genannten Tage Morgens 10 Uhr spätstens hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt und muß das offerirte

Pachtquantum sogleich im Termine in gangbarer Münze ad depositum zur Forstkasse erlegt werden. Die der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen können im Termine eingesehen werden. Jura, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur diesjährigen Verpachtung der Waldwiesen in der Königl. Brödlaukenschen Forst stehen im hiesigen Forsthause folgende Lizitationstermine an, und zwar: für die Wiesen des Brödlauker und Jungköffer Belaufs Dienstag den 21sten Mai, und für die Wiesen des Belaufs Grünwalde Mittwoch den 22sten Mai d. J. jedesmal von Morgens 8 Uhr ab, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot gleich am Lizitationstage nach erfolgtem Zuschlage baar eingezahlt werden muß, wornächst Nachgebote nicht mehr angenommen werden können.

Brödlauken, den 26sten April 1833. Der Reviervermalter Schmidt.

Sicherheitspolizei.

Der in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Dragoner Jakob Zint, 1ster Eskadron 1sten Dragoner-Regiments, hat sich am 22sten d. M. Morgens heimlich aus der hiesigen Garnison entfernt, und sich bis jetzt nicht wieder eingefunden. Sämmtliche resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Zint gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfall per Transport an das Regiment zurückliefern zu lassen. Insterburg, den 24sten April 1833.

Während der Krankheit des Regiments-Kommandeurs:

Stiemer, Major,

aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment.

(Signalement.) Vorname: Jakob. Zuname: Zint. Geburtsort: Schöllitt. Kreis: Heilsberg. Letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt: Heiligenthal, Kreis Heilsberg. Frühere Beschäftigungsweise: Knecht. Alter: 21 Jahr 9 Monat. Größe: 5 Zoll 2 Strich. Haare: blond. Stirn: niedrig. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: klein und stumpf. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: kränklich. Gestalt: stark, etwas nach innen gebogene Kniee. Sprache: deutsch, nach Heilsbergschem Dialekt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein altes Kollet, alte Dienstmütze, alte Reithosen, Stiefel mit Sporen, 2 Hemde, wovon das eine mit dem Königl. Stempel versehen ist.

Es ist am 27sten Februar d. J. die unten beschriebene Häuslingin, unverehelichte

Christina

Christina Diblaukies, nach Trakehnen entlassen worden, nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Landrathsamts zu Stallupönen aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizei-Behörden, und namentlich die Königl. Gensdarmerie, auf diese wahrscheinlich wieder vagabondirende Person ergebenst aufmerksam zu machen. Tapiau, am 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Die Häuslingin Christina Diblaukies ist gebürtig aus Stallupönen. Religion: lutherisch. Alter: 30 Jahr. Größe: 4 Fuß 10 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: niedrig. Augenbraunen: braun. Augen: schwärzlich. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: schielt.

Es ist am 24sten Februar d. J. der unten beschriebene Häusling, ehemaliger Matrose Johann Wilhelm Böttcher, mittelst clausulirten Paß nach dem Dorfe Ganserin bei Cammin entlassen worden, nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Landrathsamts zu Cammin aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizei-Behörden, und namentlich die Königl. Gensdarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen. Tapiau, am 24sten April 1833.

Königl. Ostpreußische Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement) Der Häusling Johann Wilhelm Böttcher ist im Dorfe Ganserin gebürtig. Religion: evangelisch. Alter: 32 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: in der Mitte eine kleine Erhöhung. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Die nach Preußisch-Arnau, Königsberger Landrathskreises, am 1sten v. M. in Probedienst entlassen gewesene Häuslingin Charlotte Siebert hat genannten Dienst Tages darauf heimlich wieder verlassen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizeibehörden und namentlich die Königl. Gensdarmerie auf diese, wahrscheinlich wieder vagabondirende Person ergebenst aufmerksam zu machen. Tapiau, den 2ten Mai 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Familienname: Siebert. Vorname: Charlotte. Geburts-

Ort:

ort: Christophsdorff bei Gerdauen. Religion: evangelisch. Alter: 27 Jahre. Größe: 4 Fuß. Haare: braun. Stirn: hoch. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch.

Der mittelst Steckbriefs vom 26sten d. M. verfolgte Sträfling Michael Lamsey hat sich wieder hier eingefunden. Ragnit, den 28sten April 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Der mittelst Steckbriefs vom 30sten März d. J. im 15ten Stücke des Amtsblatts Seite 238. verfolgte Christoph Engels ist uns heute eingeliefert worden.

Ragnit, den 29sten April 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Leopold Döring in Insterburg ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung zum Rathsherrn gewählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Bürger Kaufmann Werwath und Mälzenbräuer Bastian zu Stallupönen sind von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung zu Rathsmännern gewählt und diese Wahlen von der Regierung bestätigt worden.

Amts-Blatt

Nro. 20. Gumbinnen, den 15ten Mai 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1419. vom 3ten März 1833, wonach allen, den fürstlichen Titel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30sten Mai 1820, §. 1., und in dem der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 28sten April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll;

No. 1420. vom 11ten März 1833, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungs-Gesuche;

No. 1421. vom 17ten März 1833, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Apellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald; und unter

No. 1422. vom 27sten März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staats-Kassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pacht-Kontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 126. Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör betr. F. A. 3106. März.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen, mit dem Abbau Poganten und der dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forstreviere Tritt, Wopsack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. zur Versteigerung angesetzten Termine ist kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungstermin auf den 5ten August d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Abtheilung vor dem Departementsrath angesetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält: 1831 Morgen 60 □Ruthen Acker, 808 Morgen 3 □Ruthen Wiesen, 34 Morgen 84 □Ruthen Gärten, 566 Morgen 155 □Ruthen Hütung, 136 Morgen 174 □Ruthen Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w., zusammen 3377 Morgen 116 □Ruthen; dazu das Forstrevier Tritt mit 290 Morgen 64 □Ruthen, das Forstrevier Woysack mit 737 Morgen 102 □Ruthen und das Forstrevier Raggen mit 694 Morgen 169 □Ruthen; giebt einen Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen magdeburgisch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Iventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Nr. 127. Die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Czymochen betreffend. F. A. 2709. April.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungsbezirk im Kreise Lyk, an der Grenze des Königreiches Polen der Stadt Ratzken gegenüber belegenen Domainen-Vorwerks Czymochen, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf den 2ten September d. J. im Konferenzhause der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zu Gumbinnen, anberaumt.

Das Vorwerk hat einen Gesammtflächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen preuß., worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □Ruthen Wiesen und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brenn-Berechtigung und dem gesammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und der des Wirthschafts-Inventariums, des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen Grundsteuer:

a. im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11. Pf.

b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 157 Rthlr. auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, und bei dem Domainen-Intendanten Golenbzio in Lyk eingesehen werden. Gumbinnen, den 24sten April 1833.

Nr. 128. Die Abhaltung einer allgemeinen Landeskollekte betr. A. d. J. 2492. April.

Es ist nach einem Ober-Präsidial-Erlasse vom 24sten April d. J. zum Wiederaufbau des in dem Koloniedorfe Grunewald, Amts Zehdenick, Regierungsdepartements Potsdam, abgebrannten Bet- und Schulhauses, welches die kleine und sehr arme Kolonistengemeinde allein herzustellen sich außer Stande befindet, eine allgemeine Landeskollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie nachgegeben worden. Die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser, werden daher hierdurch veranlaßt, die diesfällige Kollekte resp. in ihren Kreisen und in den Kirchen ihrer Diöcesen in der vorgeschriebenen Art abhalten zu lassen, und die eingekommenen Gelder nebst Sortenzettel binnen 6 Wochen an die hiesige Hauptkasse abzuführen, uns aber von dem Resultate gleichzeitig Bericht zu erstatten. Gumbinnen, den 1sten Mai 1833.

Nr. 129. Patent-Verleihung. A. d. J. 142. April.

Dem Metall-Weber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungsbezirk Aachen, ist unter dem 7ten März 1833 ein Patent:

auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasser-Zeichen zu versehen,

für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Gumbinnen, den 29sten April 1833.

Nr. 130. Patent-Verleihung. A. d. J. 36. Mai.

Dem Seilermeister George Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unter dem 7ten März d. J.

auf den bei Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung zehn hinter einander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Gumbinnen, den 6ten Mai 1833.

Nr. 131. Mittel, die Schaafheerden aus in Brand gerathenen Ställen zu entfernen. A. d. J. 40. Mai.

Die Königliche Regierung zu Posen empfiehlt in No. 14 ihres diesjährigen Amtsblatts ein durch die Erfahrung erprobtes Mittel, die Schaafheerden aus in Brand gerathenen Ställen zu entfernen, welches wir gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen uns verpflichtet halten.

Es besteht dieses Mittel zunächst in der Vorsichtsmaaßregel, die ohne dies schon Bedingung eines zweckmäßig warmen Schaafstalles ist, daß nämlich die Decke des Schaafstalles mit einem hinreichend starken Lehmschlag oder Estrich belegt werde, um das augenblickliche Umsichgreifen des Feuers möglichst zu verhüten. Hiernächst aber besteht das eigentliche Rettungsmittel in der einfachen Maaßregel, daß man die Schaafe daran gewöhnt, auf einem bestimmten Ruf augenblicklich den Stall zu verlassen. Dies wird erzielt, wenn man jedesmal, ehe der Schäfer das Futter einlegt, die Schaafe aus dem Stalle treiben und dabei stets denselben Ruf oder dasselbe Pfeifen anwenden läßt. Gumbinnen, den 7ten Mai 1833

Nr. 132. Die Ursache und Heilung der Lämmer-Lähme betr. A. d. J. 41. Mai.

In den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Posen und Minden befinden sich Aufsätze über die Ursachen und die Heilung der Lämmerlähme, deren Inhalt auch für die zahlreichen Schäfereibesitzer dieser Provinz von wesentlichem Interesse seyn dürfte, weshalb wir dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen:

„Die Lämmer-Lähme zeigte sich gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrschte dann den Monat März und April hindurch und hörte bei beginnendem Weidegange gewöhnlich wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils verschont blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren. — Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur, mit einem Male steif. Doch nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich stark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an anderen nur wenige dergleichen Fälle und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dies letztere beobachtete man besonders auf Gütern mit trockenem warmem Boden und Wiesen, auf denen die ächten Grasarten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen, mit kaltem Boden und sauern, moorigen, okerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, so wie mit Feldmarken, auf welchen viele sogenannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschaafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter

bis

bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. — Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahre fast immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. — In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr als in unveredelten, am seltesten aber wurde sie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon geschwächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutterschaafen und von andern Schwächlingen, so wie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweise eine Dipostion zur fraglichen Krankheit. — Auch die Beschaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schaafe vor denselben, war nicht ohne Einfluß auf die Entstehung des Uebels. Je mehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, so wie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten, die Entstehung der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammschaafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheilhafter, als niedrige von Lehm oder massiv erbaute, und hatte man in hohen Ställen die Fenster oder Luftluken dicht unter der Decke angebracht, so schien dies ein zur Vermeidung der in Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu seyn, indem man in solche Ställe jederzeit die erforderliche frische Luft, ohne die Schaafe einem Zugwinde auszusetzen, einströmen lassen konnte. Nur allzuhäufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftluke oder an einer nicht dichten Stelle der Scheidewand gelegen hatten. — Recht viel zur Entstehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben schien endlich die allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu seyn, die frisch abgezogenen Felle von krepirten oder geschlachteten Schaafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, so wie das Schlachten und Seciren von Schaafen und anderem Viehe im Schaafstalle vorzunehmen. — Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Lähme hervorbringe, wie so viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber ist die Menge und die Beschaffenheit des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu spärliche Futterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderen Garben-, Buchweitzen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeugte die Disposition zur

Lähme,

Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die Entstehung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleiheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben) oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden und solche den Schaafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gwesenen Lämmern dreizehn Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schäfereien, wo die Schaafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zwei Mal Stroh und zwei Mal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach. — Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die Milch der Mutter zu sehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schroot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingossen, als die Schaafe auf ein Mal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest, bei der Stallwärme, schnell in saure oder faulige Gährung über, steckte das hinzugegossene Getränk an, und wirkte auf diese Weise als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterschaafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen Schaafen schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse bläheten viele Thiere auf, und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schaafen gefallenen Lämmer gingen großentheils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächsten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Krankheiten verschonten Stücke blieben Schwächlinge und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo dasselbe nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwasser, und — in Schäfereien, wo stark gefüttert wird, — das Tränken mit Wasser, welches mit Leimkuchen geschwängert ist, dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. — An manchen Orten gebietet die Lokalität, die Schaafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Ende Aprils auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der

Lähme

Lähme in solchen Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieses langen Zeitraums zu seyn. Aus dem Angeführten geht überall hervor: daß alles dasjenige, was bei den Mutterschaafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilationsprozeß stört und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entstehung der Lämmer-Lähme Veranlassung giebt. — Störungen in der Verdauung und Assimilation haben bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngeren Thiere übergehe, wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

Krankheitssymtome, Verlauf und Kur der Lämmer-Lähme.

Das erkrankende Lamm stehet traurig mit gekrümmten Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen, oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher, erscheint. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so sehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen kann und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses — welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann — so wie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft drei bis vier Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt. — Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulternblättern und den Gelenken zum Vorschein, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe, bald ist das Uebel ursprünglich gastrich-rheumatischer Natur

tur mit Hinneigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weitern Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf, und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammen fallen, als bei der letzt erwähnten Krankheitsform, der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint, und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes, oder sparsamer Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist. Hat dagegen die Lähme einen nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender Krankheit auffallend schwach, der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmäler, die Temperatur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren hängen schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothe Adern, das Weiße des Auges erscheint mehr bläulich und die Oberfläche des Auges wäßrig, oder wie mit Schleim überzogen, aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit und das Innere des Maules ist blaß und bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in schmierigen Klumpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere schnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erkennen. — In kurativer Hinsicht ist die oftmals freilich etwas schwierige Unterscheidung dieser beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigne Behandlungsweise erheischt. Hatte man mit der gastrisch-rheumatischen Krankheitsform zu thun, so leistete folgendes Verfahren so gute Dienste, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterschaafen wurde bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer, nur Haferstroh und zum Getränk reines Wasser verabreicht. — Medikamente erhielten die Mütter nicht: dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachstehender Solution täglich drei bis vier Mal 1 Theelöffel bis einen Kinderlöffel voll und zwar so lange, bis dünnes Misten und Besserung erfolgte.

Nimm: Brechweinstein 1 Scrupel, Salmiak 1 Unze, Glaubersalz 2 Unzen, löse dies in starken Fliederthee 1 Quart; gieb es in einer Flasche.

Außerdem leisteten Klystire von Leinsaamenschleim und Oel, so wie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen starken Brandwein, oder mit Kamphorspiritus, gute Dienste. Auch sind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, selbst dann

mit

mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die ursprünglich blos rheumatische Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervösen Charakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen. — Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hinneigte, glückte selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten: Den Mutterschaafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders Hafer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dies nicht, außerdem aber verabreicht man denselben nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich 3 bis 4 Mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll: Nimm abgeriebenen Kamphor 1 Loth, gepulvertes arabisches Gummi 2½ Unzen, setze nach und nach hinzu: Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfund, mache dies zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion und gieb solche in einer gut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Aufgusses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge täglich 3 bis 4 Mal nachstehendes Pulver mit etwas Mehl und Wasser gemengt: Nimm Kamphor 1 Gran, Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran, mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Klystire einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Brandwein, oder mit Kamphorspiritus, eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch, bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo sie gelegt werden, Brand entsteht. Die oben erwähnten Geschwülste an den Gelenken sc. reibt man so lange mit Spanischfliegen-Tinktur ein, bis Ausschwitzung entstehet; brechen diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentinöl ausgespritzt. — Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer zu den Eitern ihrer Mütter bringen. Gestattet es die Jahreszeit oder die Witterung, so treibe man sie mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockene Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen Klees und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell hintereinander mit dem Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen; diese Thiere würden ohnehin krepiren seyn. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerheerde mit noch

so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welche späterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit rc. zu Grunde gehen. Wichtiger daher als die Kur, ist für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieser Beziehung zu thun und zu unterlassen ist, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu controlliren seyn dürften, gehet aus der obigen Mittheilung derjenigen Umstände und Verhältnisse hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigsten beobachtet worden ist. — Besonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermangel statt findet, rathsam seyn, durch zeitiges Zulassen der Böcke zu den Mutterschaafen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen sind, wenn die Nachzucht nicht schwächlich werden, und die Disposition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen soll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweise die jüngern Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden." (Posener Amtsblatt.)

„Indem wir vorstehende Bekanntmachung über eine, auch in unserm Verwaltungsbezirk in manchen Jahren großen Nachtheil bringende Krankheit der Schaafe, zur öffentlichen Kenntniß bringen; fügen wir noch folgende Bemerkungen eines unserer erfahrensten Oeconomen über diese Krankheit hinzu:

„Die Lämmer-Lähme entsteht in hiesiger Gegend häufig durch plötzlichen Futter-„wechsel in der Lammzeit und zwar durch den Uebergang von dem gewöhnlichen Stroh „und Heufutter zum starken Kornfutter: als Roggen, Garben-Rauhfutter rc. um die „Milch der Mutter zu vermehren. Diese plötzlich vermehrte Milch wird aber den jun-„gen Lämmern häufig zu hitzig und erzeugt die Lähme. Ferner pflegt man in hiesiger „Gegend bei kaltem Wetter die Ställe mit zu großer Aengstlichkeit zu verschließen, wo-„durch ein unnatürlicher Dunst und Hitze in den Ställen entsteht, welche, wenn die „Schaafe beim Einfuttern ausgelassen werden, die gefährliche Einwirkung der Zugluft „begünstiget. Drittens pflegt man den Mutterschaafen während der Lammzeit häufig, „um viel Milch zu erzeugen, zu dicken Schroottrank oder nicht gehörig verdünnte „Branntweinsschlämpe zu geben, wodurch die Lämmer-Lähme erzeugt wird. Endlich „viertens erzeugt der Genuß des nicht ganz trocken gewonnenen und etwas schimmlich „gewordenen Kleeheues und Rauhfutters ganz besonders die Lämmer-Lähme, weshalb „man sich hüten muß, solches Futter den hochtragenden Müttern und den Müttern, „welche

„welche junge Lämmer haben, zu reichen. Wenn die Lämmer sechs Wochen alt sind, „braucht man so ängstlich mit dem Futter nicht mehr zu seyn.

„Unter den Heilmitteln haben die Einreibungen der Schenkel mit Terpentinöl und „Branntwein, auch wollene mit Terpentinöl benetzte Eiterbände zuweilen Dienste ge„leistet. Auf den innern Gebrauch von Medikamenten ist weniger zu halten. — "
(Mindener Amtsblatt.) Gumbinnen, den 7ten Mai 1833.

Nr. 133. Die Eröffnung des Sommer-Lehrkursus im Hebammen-Bildungsinstitut betr. A. d. J. 397. Mai.

Am 1sten Juni d. J. beginnt der Sommer-Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Bildungsinstitut, zu welchem sich die, mit Expektanzdekreten versehenen, Frauen einzufinden und am Tage zuvor bei dem ersten Hebammenlehrer, Herrn Kreisphysikus Doktor Schnuhr, zu melden haben.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, erneuern wir unsere frühere Bekanntmachung, daß Schwangere Behufs der Entbindung und Abhaltung der Wochen jederzeit kostenfreie Aufnahme in dem Institute erwarten können.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1833.

Nr. 134. Belobung für bewirkte Lebensrettung. A. d. J. 2412. April.

Der Böttchergeselle Gustav Mosentien aus Ragnit hat den am 30sten März d. J. auf dem dortigen Mühlteiche eingebrochenen Knaben Szamaitat mit Gefahr seines Lebens aus dem Wasser gezogen, und bringen wir diese seine lobenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 3ten Mai 1833.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 5ten d. M. erlassenen Bekanntmachung, hat am 24sten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 63 Stück unter den Nummern: 108. 214. 539. 621. 694. 791. 795. 1151. 1165. 1224. 1868. 1999. 2147. 2210 2420. 2550. 2743. 2871. 2890 3122. 3292. 3418. 3685. 3788. 4466. 4629. 4975 5069. 5133. 5155. 5187. 5221. 5354 5600. 5664. 5732. 5805 6200. 6764. 7404. 7478. 7694. 7814. 7984. 8134. 8650. 9390. 9727. 10051. 10207. 10733. 11188. 11519. 12132. 12258 12313, 12425. 13215. 13653. 13814. 14241. 14509. 14907., im summarischen Betrage von 10336 Rthlr., geschrieben: „Zehntausend dreihundert sechs und dreißig Thalern," aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1sten Juli d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, sowie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons No. 52 und No. 53, versehen seyn müssen.

Königsberg, den 25sten April 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zur diesjährigen Unterhaltung der Kraupischkehmenschen Chaussee sind 60 Schachtruthen Kies- und 334 Stück Lattstämme zur Befestigung der Pappelbäume erforderlich, welche Behufs deren Lieferung und Anfuhr am 17ten d. M. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer öffentlich ausgeboten werden sollen.

Unternehmungslustige ersuche ich daher, diesen Termin, nach dessen Ablauf keine Nachgebote angenommen werden, wahrzunehmen und die bezüglichen Anschläge beliebig einzusehen. Insterburg, den 2ten Mai 1833.

Der Landrath Burchard.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten April d. J. ist dem Wirthen Michel Owillies aus Alt-Weynothen eine schwarzbraune Stute mit einem weißen Flecken vom Satteldruck auf der linken Seite, gegen 4 Fuß 6 Zoll groß, angeblich 8 Jahr alt, aus dem Stalle gestohlen worden.

Es werden die resp. Behörden ersucht, auf dieses Pferd wie auf den Dieb zu vigiliren und wenn dieser irgend wo betroffen wird, selbigen anzuhalten und hieher Nachricht zu geben. Tilsit, den 6ten Mai 1833.

Der Landrath Schlenther.

Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fischerei-Benutzung in dem Memelstrom innerhalb den Grenzen des Guts Winge und Dorfs Plauschwarren, soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf anderweite 6 Jahre vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1839 verpachtet werden; wozu ein Termin auf den 3ten Juni d. J. hier im Landräthlichen Bureau angesetzt ist.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können. Tilsit, den 6ten Mai 1833.

Der Landrath Schlenther.

Die Instandsetzung des Gebäudes längs dem hiesigen Mühlenteiche soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es ist sonach ein Termin hiezu auf den 3ten Juni d. J. Morgens 10 Uhr im

Land-

Landräthlichen Bureau angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag noch vor dem Termine hier eingesehen werden kann. Tilsit, den 6ten Mai 1833. Der Landrath Schlenther.

Wegen des sofort auszuführenden Neubaues der Brücke über den Wiskafluß am Ausflusse des Spirdings-Sees auf der Land- und Poststraße von hier nach Arys, wird die Straße über Wiska vorläufig und bis zum beendigten Bau außer Gebrauch gesetzt, und dem reisenden Publikum die Straße über Ruhden und Lachasch hiemit angewiesen. Johannisburg, den 19ten April 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Zur Verpachtung des dem Fiskus adjudizirten ehemals Friedr. Rummertschen Grundstücks in Jurgasdorff bei Drigallen, wird auf Veranlassen der Königl. Regierung ein nochmaliger Termin auf den 20sten Mai d. J. im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Johannisburg, den 25sten April 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Vor drei Wochen haben zwei unbekannte Juden angeblich aus Wysziten in Polen im hiesigen Amts-Dorfe Guttatschen, Kirchspiels Kraupischken, folgende Pferde:

1) eine braune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 6 Jahr alt;
2) eine braune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt;
3) einen Rapp-Wallach mit einem breitem Blöß, 4 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt,

verkauft, und sich als Eigenthümer derselben nicht ausweisen können.

Es ist zu vermuthen, daß diese Pferde gestohlen sind, daher werden die Eigenthümer aufgefordert, sich hier zu melden und gegen vorschriftsmäßige Legitimation ihre Pferde, die sich bei den Bauerwirthen Jons Puschnus, Jakob Matzat und Christoph Szackat im Dorfe Moulienen befinden, abzuholen.

Ragnit, den 16ten April 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Da auf der am 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird hiermit ein anderweiter Lizitationstermin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements Kobussen bei Johannsburg mit dem angrenzenden Werder, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen, auf den 12ten Juni d. J. Morgens 9 Uhr in meinem Geschäftslokale in der Stadt Johannsburg anberaumt, der um 12 Uhr Mittags geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Kaufliebhaber werden mit Hinweisung auf die unterm 18ten März d. J. im hie-

sigen

sigen Provinzial-Amtsblatt No. 14. 15 und 17. erschienene Bekanntmachung aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, ihre Offerten zu verlautbaren und kann der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1833. Der Forstmeister Eckert.

Den hier eingelieferten Juden Jankel Joschel, Baer Abraham, Baer Moses und Rubel Meyer sind bei ihrer Arretirung zwei Pferde, nämlich:

1) ein Fuchswallach mit großem Stern, schmallem Blöß, 4 Fuß 10 Zoll groß, 10 bis 11 Jahr alt, mit schimmlichter Mähne und
2) ein dergleichen Wallach mit breitem Blöß, 4 Fuß groß und 11 Jahr alt, ohne Abzeichen,

abgenommen, ohne daß sie sich als deren Eigenthümer haben legitimiren können. Die unbekannten Eigenthümer derselben werden demnach aufgefordert, ihr Eigenthum an denselben hier innerhalb 14 Tagen nachzuweisen, widrigenfalls selbige als herrenloses Gut verkauft werden sollen, und der Erlös dem Fisko zugeschlagen werden wird.

Goldap, den 3ten Mai 1833. Königl. Preuß. Gericht des Aemterkreises.

Die Ausführung mehrerer Bauten auf dem Königl. Domainengut Lyck, wozu außer denen vom Domainenpächter zu leistenden Hand- und Gespanndiensten 2007 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. veranschlagt sind, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Ermittelung eines Entrepreneurs wird am 28sten d. M. Nachmittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eine Lizitation abgehalten werden. Jeder Lizitant hat, bevor er zum Gebot gelassen werden kann, eine Kaution im Betrage von 1000 Rthlr. in Staatspapieren oder baar zu deponiren und können die Bauanschläge, Zeichnungen und Bedingungen am Terminstage eingesehen werden. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Lyck, den 8ten Mai 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Dem wandernden Sattlergesellen Friedrich Bartels aus Rettlingen im Hannöverschen gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, ist sein vom Königl. Hannöverschen Amte Neusteinbrück, Kreises Beine, unterm 28sten April v. J. ertheiltes und am 29sten April d. J. unter No. 480. hier zuletzt visirtes Wanderbuch, zwischen Darkehmen und Angerburg verloren gegangen. Dieses wird zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs mit dem erwähnten Wanderbuche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 4ten Mai 1833.

Der Polizei-Bürgermeister Kämpf.

Für

Für das Getränke-Verlagsrecht in den zum ehemaligen Amte Waldaukadell gehörigen Krügen und Schankstellen zu Kubillischken, Saginten und Noreitschen, sind in dem angestandenen Lizitationstermin keine annehmbaren Pachtgebote gemacht, weshalb denn auch auf Befehl der Königl. Regierung ein anderweiter Verpachtungstermin auf den 20sten d. M. in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt ist; wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Stallupönen, den 7ten Mai 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyère.

Die beim Dorfe Groß-Kryzahnen belegene sogenannte Leckna-Wiese wird mit Trinitatis 1833 pachtlos, daher ist zur anderweitigen Verpachtung ein Bietungstermin auf den 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in Seckenburg anberaumt und sollen die Pachtbedingungen in diesem Termin bekannt gemacht werden, so wie auch bemerkt wird, daß die zu offerirende Pacht gleich baar eingezahlt werden muß, und Nachgebote nicht zuläßig bleiben. Gut Wenzischken, den 3ten Mai 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Zur Verpachtung der diesjährigen Heu- und Grummet-Nutzung der aus 94 Morgen 72 □Ruthen preuß. bestehenden, dem Gutsbesitzer Herrn Rittmeister v. Sanden auf Kindschen zugehörigen, im Kirchspiel Plaschken belegenen Grünheideschen Wiesen, ist ein Bietungstermin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in Grünheide anberaumt, und soll die Verpachtung entweder im Ganzen oder in 14 Parzellen erfolgen. Die Lizitationsbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht, auch muß das Pachtgeld gleich baar eingezahlt werden, und bleiben Nachgebote nicht zuläßig.

Gut Wenzischken, den 4ten Mai 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Zur diesjährigen Verzeitpachtung der bei Theerbude gelegenen Domainen-Wiesen, unter den bestehenden Bedingungen, ist der Termin auf den 22sten Mai c. als Mittwoch um 10 Uhr Vormittags in Theerbude angesetzt, und indem dieses hiedurch bekannt gemacht wird, werden zugleich Pachtlustige aufgefordert, sich am gedachten Tage am genannten Orte zahlreich einzufinden. Goldap, den 8ten Mai 1833.

Der Domainen-Intendant Reiner.

Die mit Trinitatis dieses Jahres zu Ende gehenden Pachtungen der Jagdnutzung auf den Feldmarken von Kemsen, Serpentinen, Klein-Warnaglaucken, Grünheide, Kermuschienen, Budlaucken, Swainen, Ackminischken, Berstinen, Landsen, Klein-Slattigirren, Popelken, Uszlaußen, Sliesiaucken, Anstippen, Schwirblinen, Blindupönen,

nen, Pakullen, Schattlaucken, Dömetschen, Wilkerischken, Groß-Gruttschen, Ekrunpönen und Pausenwisbarren, sollen wiederum auf eine Periode von 6 Jahren erneuert werden.

Der Lizitationstermin hierzu ist auf Donnerstag den 30sten d. M. von Morgens 8 Uhr an in der hiesigen Oberförsterwohnung festgestellt.

Es wird dieses hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht und bemerkt, daß die Pachtlustigen sich wegen ihrer Qualifikation, um als Pächter Königlicher Jagden zugelassen zu werden, mit den erforderlichen Landräthlichen Attesten nöthigen Falls auszuweisen haben. Padrojen, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei,

Die diesjährige Verpachtung der Untergründe im Dittballer und Willkehler Torfmoor zur Heuwerbung findet im Termine den 30sten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im hiesigen Geschäftszimmer statt; welches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß das Pachtgeld gleich baar bezahlt werden muß und Nachgebote unzulässig sind. Schnecken, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Uebermaaßländereien von einigen Forstdienst-Etablissements, im Königl. Forstrevier Weßkallen belegen, sollen wiederum fürs Jahr 1833 oder auf sechs Jahre, als vom 1sten Januar 1833 bis dahin 1839, in einer öffentlichen Lizitation verpachtet werden, und ist hiezu ein Termin auf den 20sten Mai d. J. von 8 bis 9 Uhr Vormittags hieselbst angesetzt. Die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, jedoch wird bemerkt, daß der offerirte Pachtzins fürs erste Jahr sofort baar deponirt werden muß. Weßkallen, den 1sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Revierförsterei.

Sämmtliche in der Königlichen Weßkallenschen Forst belegene Zeitpachtwiesen sollen wiederum fürs Jahr 1833 zur Heuwerbung gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verpachtet werden.

Die Termine dazu sind auf den 17ten und 18ten Juni d. J. von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Kirchdorfe Schillehnen in der Wohnung des Herrn Leiner festgesetzt.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Weßkallen, den 2ten Mai 1833. Königl. Preuß. Revierförsterei.

Zur

Zur diesjährigen Verpachtung der Waldwiesen in der Königl. Schoreller Forst stehen folgende Lizitationstermine an, als:

1) für die Wiesen in den Beläufen Ußballen, Werßmeningken, Lasdehnen und Schilleningken, Dienstag den 21sten Mai d. J.;

2) für die Wiesen in den Beläufen Patilßen und Ußbördßen, Mittwoch den 22sten Mai d. J.;

ad 1. und 2. im Kirchdorfe Lasdehnen in der Behausung des Kaufmann Herrn Mey;

3) für die Wiesen in dem Belaufe Bagdohnen, Donnerstag den 23sten Mai d. J.;

4) für die Wiesen in dem Belaufe Laukehlischken, Freitag den 24sten Mai d. J.;

ad 3. und 4. im Forstdiensthause zu Schorellen, und zwar jedesmal von Morgens 8 Uhr ab.

Nachgebote werden nicht angenommen. Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein jeder zur Lizitation gelassen werden soll, der im Stande ist, sein Gebot gleich baar zu erlegen.

Die Verpachtungsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Schorellen, den 20sten April 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Nachstehend benannte mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Feldmarken, als: Budupönen, Groß-Puskeppeln, Klein-Puskeppeln, Kallwellen, Wingsniken, Lindicken, Dilben, Budwethen, Abschruthen, Antskrebben, Paplienen, Skrebben, Kirchspiels Budwethen, Papßeln und Klonen, Kirchspiels Lasdehnen, sollen anderweit auf 6 Jahre zur Benutzung der kleinen Jagd ausgeboten werden.

Hiezu steht der Lizitationstermin auf Montag den 20sten Mai d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Forstdiensthause zu Schorellen an. Auf Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage wird nicht gerücksichtigt.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß zwar auch Bürger, Köllmer und Bauern zum Bieten zugelassen werden, jedoch nur in dem Falle, wenn sie gleich im Termine durch glaubhafte Atteste darthun können, daß sie jährlich mit 6 Rthlr. zur Klassensteuer eingeschätzt sind, hinreichende Sicherheit zur Zahlung der Pacht gewähren und hauptsächlich, daß sie sich nicht des Wilddiebstahls schuldig gemacht haben.

Schorellen, den 20sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 18te Lieferung gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit

zwei Holzschnitten Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

17te Liefer.	mit	3	Kupf.	Preis	$1\frac{2}{3}$	Rthlr.	10te Liefer.	mit	1	Kupf.	Preis	2	Rthlr.
16te	„	3	„	„	2	„	9te	„	2	„	„	$1\frac{2}{3}$	„
15te	„	2	„	„	$2\frac{1}{6}$	„	8te	„	1	„	„	2	„
14te	„	1	„	„	2	„	7te	„	18	„	„	$2\frac{2}{3}$	„
13te	„	1	„	„	$2\frac{1}{3}$	„	6te	„	2	„	„	1	„
12te	„	—	„	„	2	„	5te	„	8	„	„	3	„
11te	„	2	„	„	2	„							

Sicherheitspolizei.

Der in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Dragoner Jakob Zint, 1ster Eskadron 1sten Dragoner-Regiments, hat sich am 22sten d. M. Morgens heimlich aus der hiesigen Garnison entfernt, und sich bis jetzt nicht wieder eingefunden. Sämmtliche resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Zint gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfall per Transport an das Regiment zurückliefern zu lassen. Insterburg, den 24sten April 1833.

Während der Krankheit des Regiments-Kommandeurs:

Stiemer, Major,

aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment.

(Signalement.) Vorname: Jakob. Zuname: Zint. Geburtsort: Schölitt. Kreis: Heilsberg. Letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt: Heiligenthal, Kreis Heilsberg. Frühere Beschäftigungsweise: Knecht. Alter: 21 Jahr 9 Monat. Größe: 5 Zoll 2 Strich. Haare: blond. Stirn: niedrig. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: klein und stumpf. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: kränklich. Gestalt: stark, etwas nach innen gebogene Kniee. Sprache: deutsch, nach Heilsbergschem Dialekt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein altes Kollet, alte Dienstmütze, alte Reithosen, Stiefel mit Sporen, 2 Hemde, wovon das eine mit dem Königl. Stempel versehen ist.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten Mai d. J. sind nachstehend beschriebene zwei Dienstmädchen von hier aus dem Dienst entlaufen, haben bei der Gelegenheit mehrere Kleidungsstücke gestohlen und mitgenommen:

1) Heinriette Margies aus Adlich-Broszeitschen, Kreis Angerburg, circa 20 bis 21 Jahr

Jahr alt, mittlere Statur, dunkelblonde Haare, aufgewippte Nase und von sehr frechem Benehmen;

2) Louise Asromeit aus Wittgirren, Kreis Insterburg, circa 19 bis 20 Jahre alt, kleiner Statur, starkem Körperbau, dunkelblonde Haare, volles Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe und im Benehmen sehr gelassen.

Da an der Habhaftwerdung dieser beiden Personen sehr viel gelegen ist, so werden sämmtliche resp. Polizeibehörden hiermit dienstlichst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und hieher per Transport zu befördern.

Insterburg, den 12ten Mai 1833. Der Polizei-Magistrat.

Der nach Adelich-Wommen, Landraths-Kreises Friedland, am 30sten November v. J. in Probedienst entlassen gewesene Häusling Michael Amlack hat genannten Dienst den 5ten d. M. heimlich wieder verlassen.

Wir finden uns daher veranlaßt die resp. Wohllöblichen Polizei-Behörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 6ten Mai 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement) Familiennamen: Amlack. Vornamen: Michael. Geburtsort: Bischoffstein. Letzter Aufenthaltsort: Adelich Wommen. Religion: katholisch. Alter: 30 Jahre. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gebogen. Mund: proportionirt. Bart: blond. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der nach dem Waldhaus bei Allenburg, Wehlauer Landrathskreises, am 13ten April d. J. in Probedienst entlassen gewesene Häusling Johann Jakob Schulz, alias Johann Friedrich Pfeiffer, hat genannten Dienst den 2ten Mai d. J. heimlich wieder verlassen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Wohllöblichen Polizeibehörden und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen. Tapiau, den 9ten Mai 1833. Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Der Johann Jakob Schulz, alias Johann Friedrich Pfeiffer, ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, evangelisch, 55 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, breite Nase,

Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, große Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch und ist stark pockengrübig.

Der von der Königl. Kreis-Justiz-Kommission zu Ragnit unterm 30sten März d. J. steckbrieflich verfolgte Christoph Engels ist am 27sten April d. J. durch die Gensdarmen Seidenberg und Wingendorff in Urbanspindt verhaftet worden, welches behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 4ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle wird hiemit bekannt gemacht, daß der am 1sten Dezember 1832 aus dem hiesigen Gefängniß entsprungene, mittelst Steckbriefs im Amtsblatte pro 1832 Seite 748. verfolgte Vagabond Hirsch Judel, alias Schlom Levin, ergriffen und wieder hier eingeliefert ist. Heydekrug, den 3ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der durch den Steckbrief vom 28sten November v. J. (pag. 729 und 748. des vorjährigen Amtsblatts) von uns verfolgte, aus der hiesigen Wache entsprungene Handlungsdiener Ludwig Kochanowsky hat sich freiwillig wieder eingefunden, und ist von uns wieder dingfest gemacht worden. Ragnit, den 4ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Kreis-Physikus Dr. Pupke zu Marggrabowa ist mittelst Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten Januar d. J. in jenem Posten definitiv angestellt worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung in Darkehmen vorschriftsmäßig auf die Dauer von 6 Jahren zum unbesoldeten Rathmanne erwählte Mälzenbräuer Herr Ehmer ist von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bestätigt.

Amts-Blatt

Nro. 21. Gumbinnen, den 22sten Mai 1833.

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 135. In Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

a. eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b. völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c. das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d. außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter No. 1) a. b. c. und d. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste, zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewähl-

wählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, (in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist) oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts, bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. — Findet er Arbeit, so ist wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde nach vorgängiger summarischer Erörterung mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebenen Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses, (wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist, zurückzuweisen).

a. wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c. wenn er seine Gewerksgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht;

d. wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstel[illegible] des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens [illegible] Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgeselle mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs

buchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister rc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen. Berlin, den 24sten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Brenn.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nr. 136. Die Prüfung derjenigen Jünglinge betreffend, welche in das Schullehrer-Seminar zu Karalene als Zöglinge aufgenommen zu werden wünschen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in das Schullehrer-Seminar zu Karalene als Zöglinge aufgenommen zu werden wünschen, ist auf den 6ten Juni d. J. in der gedachten Anstalt der Termin festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zur Prüfung Erscheinenden beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und über die ferner noch erlangte Ausbildung,
4) das Zeugniß eines Geistlichen über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, Falls der sich Meldende einen Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen seyn muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber dadurch befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und zur Aufnahme in eine öffentliche Anstalt zu gelangen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck auf den Attesten ausdrücklich zu vermerken seyn.

Königsberg, den 10ten Mai 1833.

Verfügung der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 137. Die Abhaltung einer allgemeinen Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie betr. A. d. J. 1972. Mai.

Seine Majestät der König haben nach einem Ober-Präsidialerlasse vom 28sten April d. J. der evangelischen Gemeinde zu Waldbröl, Regierungsbezirks Köln, zum Neubau ihrer alten verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche, wozu sie bei ihrer Armuth die Mittel nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie Allergnädigst bewilligt, da die früher in den westlichen Provinzen des Staats Allerhöchst gestattete Haus-, und Kir-

chen-

chen-Kollekte die Kosten zur Ausführung dieses Kirchenbaues nicht gedeckt hat. Die sämtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser werden daher hierdurch veranlaßt, die diesfällige Kollekte resp. in ihren Kreisen und in den Kirchen ihrer Diöcesen in der vorgeschriebenen Art abhalten zu lassen und die eingekommenen Gelder nebst Sortenzettel binnen 6 Wochen an die hiesige Hauptkasse abzuführen, uns aber von dem Resultate gleichzeitig Bericht zu erstatten. Gumbinnen, den 6ten Mai 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 138. Betrifft die Pensionszahlungen durch die General-Wittwenkasse in Berlin.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Geld, sondern größtentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von 13⅓ Prozent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sey persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittung erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hier aus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt seyn werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und Oktober geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direktion dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse, zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird. Berlin, den 26 April 1833

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen Verpflegungs Anstalt.

v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

In

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 5ten d. M. erlassenen Bekanntmachung, hat am 24sten d. M. die halbjährige Auslosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 63 Stück unter den Nummern: 108. 214. 539. 621. 694. 791. 795. 1151. 1165. 1224. 1868. 1999. 2147. 2210. 2420. 2550. 2743. 2871. 2890 3122. 3292. 3418. 3585. 3788. 4466. 4629. 4975 5069. 5133. 5155. 5187. 5221. 5354. 5600 5661. 5732. 5805. 6200. 6761. 7404. 7478. 7694. 7814. 7984. 8134. 8650 9390. 9727 10051. 10207. 10733. 11188. 11519. 12132. 12258 12313. 12425 13215. 13653. 13814. 14241. 14509. 14907., im summarischen Betrage von 10336 Rthlr., geschrieben: „Zehntausend dreihundert sechs und dreißig Thalern," aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1sten Juli d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, sowie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons No. 52 und No. 53, versehen seyn müssen.

Königsberg, den 25sten April 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Von dem 1sten Dragoner-Regiment werden die nachstehenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse,

1) ehemalige Unteroffizier, nachherige Armee-Gensdarm Heinrich Colinna,
2) ehemalige freiwillige Jäger Arnoldt Mathias, am 3ten August 1814 nach Cleve in Westpreußen entlassen,

hiemit aufgefordert, sofort und spätestens bis zum 1sten Juli d. J. dem Unterzeichneten ihren Aufenthaltsort bei gleichzeitiger Einreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß bei vorkommender Erledigung dergleichen Dekorationen die nächstfolgenden Expektanten zur Ererbung in Vorschlag gebracht werden.

Zugleich ersuche ich diejenigen resp. Behörden, denen über den Aufenthallt oder das Ableben der Genannten etwas bekannt seyn sollte, mir gefälligst eine Benachrichgung darüber zugehen zu lassen. Insterburg, den 14ten Mai 1833.

Während der Krankheit des Regiments-Kommandeurs:

Stiemer, Major, aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment.

Johann

Johann Tolck, geboren im Jahre 1791 zu Roscheuen bei Bartenstein, Kreis Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, am 1sten Februar 1812 in das ehemalige Ostpreußische Jäger-Bataillon zum Militairdienst eingetreten, und im Jahre 1825, zu welcher Zeit er sich zu Ragnit, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Gumbinnen, aufhielt, als Ganzinvalide entlassen, ist nunmehr in der Reihefolge der nächste zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes geworden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, diesen innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 1sten August 1833 hierher anzuzeigen, und dieser Anzeige gleichzeitig

1) das ihm unter No. 5. der 1sten Compagnie ausgefertigte Erbberechtigungs-Zeugniß, und

2) ein Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde über seine moralische Führung

beizufügen, entgegengesetzten Falls er zu gewärtigen hat, daß er den bestehenden Vorschriften gemäß, bei dem diesmaligen Vorschlage übergangen werden wird.

Greifswald, den 29sten April 1833.

v. Klass,
Oberstlieutenant und Commandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Am 18ten d. M. ist hier ein Pferd, Grauschimmel-Wallach, ungefähr 8 Jahr alt, 10 Zoll groß, in Beschlag genommen, welches wahrscheinlich gestohlen ist, dessen Eigenthümer aber bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Indem wir dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der sein Eigenthum an diesem Pferde nachzuweisen vermag, hiedurch auf, sich innerhalb 14 Tagen, spätestens in dem auf den 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Hammer anstehenden Termin zu melden, und sich als Eigenthümer dieses Pferdes zu legitimiren, widrigenfalls darüber zum Besten des Kriminalfonds disponirt werden würde.

Stallupönen, den 14ten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mehrere zum Schulbau in Groß-Berschkallen zuviel angewiesene tannene und espene Bauhölzer von verschiedenen Längen und Stärken, sollen Freitag den 14ten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr im Kirchdorfe Groß-Berschkallen öffentlich an den Meistbietenden gegen

gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen zur beliebigen Termins-Wahrnehmung hiedurch bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 15ten Mai 1833. Der Landrath Burchard.

Der Neubau der Brücke im Dorfe Peißeln über den Ißlics-Fluß auf der Landstraße von Löbegallen nach Insterburg, welcher mit 69 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf. veranschlagt ist, soll im Wege der Minuslizitation in Entreprise ausgeführt werden. Der Termin hiezu ist auf den 29sten d. M. in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und werden Bau-Unternehmer aufgefordert, sich am gedachten Tage hier einzufinden. Der Anschlag kann, so wie die Lizitationsbedingungen, täglich hier eingesehen werden. Die Lizitation wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden.

Pillkallen, den 2ten Mai 1833. Der Landrath Flottwell.

Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fischerei-Benutzung in dem Memelstrom innerhalb den Grenzen des Guts Winge und Dorfs Plauschwarren, soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf anderweite 6 Jahre vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1839 verpachtet werden; wozu ein Termin auf den 3ten Juni d. J. hier im Landräthlichen Bureau angesetzt ist.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können. Tilsit, den 6ten Mai 1833.

Der Landrath Schlenther.

Die Instandsetzung des Gebäudes längs dem hiesigen Mühlenteiche soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es ist sonach ein Termin hiezu auf den 3ten Juni d. J. Morgens 10 Uhr im Landräthlichen Bureau angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag noch vor dem Termine hier eingesehen werden kann. Tilsit, den 6ten Mai 1833. Der Landrath Schlenther.

Für den Zeitraum von Trinitatis 1833 bis dahin 1839 sollen die zur Fischerei der ehemaligen Domaine Seehesten gehörenden Seen, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, nochmals zur Verpachtung ausgeboten werden, und stehet der Termin auf den 25sten Mai d. J. in meinem Geschäftszimmer an.

Die Bedingungen sind die nämlichen, welche im frühern Termine bekannt gemacht worden sind und wird noch angezeigt, daß nach dem Schluß der Verhandlung keine weitere Gebote beachtet werden. Sensburg, den 13ten Mai 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Da auf der am 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird hiermit ein anderweiter Lizitationstermin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements Kobussen bei Johannsburg mit dem angrenzenden Werder, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen, auf den 12ten Juni d. J. Morgens 9 Uhr in meinem Geschäftslokale in der Stadt Johannsburg anberaumt, der um 12 Uhr Mittags geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Kaufliebhaber werden mit Hinweisung auf die unterm 18ten März d. J. im hiesigen Provinzial-Amtsblatt No. 14. 15 und 17. erschienene Bekanntmachung aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, ihre Offerten zu verlautbaren und kann der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1833. Der Forstmeister Eckert.

Die Ausführung mehrerer Bauten auf dem Königl. Domainengut Lyck, wozu außer denen vom Domainenpächter zu leistenden Hand- und Gespanndiensten 2007 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. veranschlagt sind, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Ermittelung eines Entrepreneurs wird am 28sten d. M. Nachmittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eine Lizitation abgehalten werden. Jeder Lizitant hat, bevor er zum Gebot gelassen werden kann, eine Kaution im Betrage von 1000 Rthlr. in Staatspapieren oder baar zu deponiren und können die Bauanschläge, Zeichnungen und Bedingungen am Terminstage eingesehen werden. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Lyck, den 8ten Mai 1833.

Der Bauinspektor Vogt.

Das Dach des hiesigen Königl. Gymnasien-Gebäudes soll mit Biberschwänzen gedeckt, und diese Arbeit, wozu 480 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der deßfalsige Lizitationstermin wird am 29sten d. M. Nachmittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten abgehalten werden und wird bemerkt, daß jeder Lizitant im Termin eine Kaution von 200 Rthlr. in Staatspapieren oder baar deponiren muß. Lyk, den 12ten Mai 1833.

Der Bau-Inspektor Vogt.

Zur Verpachtung der diesjährigen Heu- und Grummet-Nutzung der aus 94 Morgen 72 □Ruthen preuß. bestehenden, dem Gutsbesitzer Herrn Rittmeister v Sanden auf Kindschen zugehörigen, im Kirchspiel Plaschken belegenen Grünheidesch'n Wiesen, ist ein Bietungstermin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in Grünheide anberaumt, und soll die Verpachtung entweder im Ganzen oder in 14 Parzellen erfolgen.

Die

Die Lizitationsbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht, auch muß das Pachtgeld gleich baar eingezahlt werden, und bleiben Nachgebote nicht zulässig.

Gut Wentzlischken, den 4ten Mai 1833.

Der Domainen-Intendant Behr.

Die Geschäfts- und Geldeinnahmetage bei der Oberförsterei Warnen finden von jetzt ab, in folgender Art statt, als:

1) in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September wöchentlich ein Mal, und zwar jeden Freitag; und
2) in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März dagegen wöchentlich zwei Mal, nehmlich: Dienstag und Freitag. An den übrigen Tagen kann hiernach Niemand wegen Abwesenheit des Forstbeamten in anderweitigen Dienst-Geschäften abgefertigt werden. Warnen, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförstei.

Die diesjährige Verpachtung der Untergründe im Dittballer und Willkehler Torfmoor zur Heuwerbung findet im Termine den 30sten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im hiesigen Geschäftszimmer statt; welches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß das Pachtgeld gleich baar bezahlt werden muß und Nachgebote unzulässig sind. Schnecken, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sämmtliche in der Königlichen Weßkallenschen Forst belegene Zeitpachtwiesen sollen wiederum fürs Jahr 1833 zur Heuwerbung gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verpachtet werden.

Die Termine dazu sind auf den 17ten und 18ten Juni d. J. von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Kirchdorfe Schillehnen in der Wohnung des Herrn Leiner festgesetzt.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Weßkallen, den 2ten Mai 1833. Königl. Preuß. Revierförsterei.

Die zur Heuwerbung sich eignenden, zu diesem Zwecke bisher verpachtet gewesenen Forst-Distrikte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, sollen pro 1833, und zwar diejenigen, welche in dem ehemaligen Nemoninschen Antheil gelegen: Sonnabend den 8ten Juni c. Morgens 8 Uhr im Forsthause in Meyruhnen, und diejenigen, welche in den Alt-Ibenhorstschen Revieren gelegen sind Sonnabend den 22sten Juni c. Morgens 9 Uhr im Forsthause

hause zu Ibenhorst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und wird derjenige zum Bieten nur zugelassen, der gleich baare Zahlung leisten kann.

Um 2 Uhr Nachmittags wird die Lizitation geschlossen und auf Nachgebote nicht weiter gerücksichtigt werden. Ibenhorst, den 11ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Termin den 31sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr sollen die Feldmarken Gentken, Symannen, Groß-Kessel, Rybittwen, Orlowen, Jegodnen und Gutten zur Benutzung der kleinen Jagd nochmals ausgeboten werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht, auch an jedem Freitage hier eingesehen werden können.

Johannsburg, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannsburg.

Zum öffentlichen Verkauf des rohen Stichruthen-Torfs in der Sabatzuhner Gräberei an den Meistbietenden, stehen in der Torfwächter-Hütte daselbst folgende Lizitationstermine an, und zwar: Mittwoch den 5ten und Mittwoch den 19ten Juni d. J. jedesmal von Morgens 10 bis Nachmittags 3 Uhr; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Kauflustigen, welche die auszubietenden Stichruthen vorher besehen wollen, sich dieserhalb an den in der Gräberei anzutreffenden Torfaufseher Göbel wenden können. Das Meistgebot gleich im Termine einzuzahlen ist Bedingung.

Brödlaucken, den 17ten Mai 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Mehrere holzleere Terrains in den Beläufen Brödlauken, Junkhof und Grünwalde der hiesigen Forst, sollen zur Grasnutzung für das laufende Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf Mittwoch den 12ten Juni d. J. von Morgens 8 bis 12 Uhr im hiesigen Forsthause an. Das abgegebene Meistgebot muß gleich im Termine eingezahlt werden und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

Brödlauken, den 17ten Mai 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Zur diesjährigen Verpachtung der Wiesen und Grasnutzungsplätze im Bupliner Forstrevier steht der Lizitationstermin auf Donnerstag den 6ten Juni d. J. von Morgens 9 bis Nachmittags 5 Uhr in der Försterwohnung zu Buplien an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot gleich im Termine baar eingezahlt werden muß. Brödlauken, den 17ten Mai 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Sicher-

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Kreis-Lazarethe ist die nachstehend bezeichnete Müllerstochter Amalie Eichler aus Schirwind, welche zur Heilung von der venerischen Krankheit in demselben gewesen, am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und hier abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Geburtsort: Schirwind. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Schirwind. Religion: evangelisch. Stand: Müllerstochter. Alter: 17 Jahr. Größe: 4 Fuß und einige Zoll. Haare: blond. Augen: blau. Nase: lang. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: bleich. Gesichtsbildung: oval. Statur: klein. Sprache: deutsch. Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein altes rothgestreiftes Kleid, alte Schuhe, eine weiße Mütze, ein blaues Tuch um den Kopf und ein rothes Tuch um den Hals.

Der wegen mangelnder Legitimation und Gewerbe-Steuer-Contravention im Dorfe Taurothenen arretirte, unten signalisirte polnische Jude Abraham Levin aus Liebowen ist auf dem Transport nach dem Landrathsamte vom hiesigen Orte entsprungen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, und im Fall er irgend wo angetroffen werden sollte, zu arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tilsit, den 30sten April 1833. Der Landrath Schlenther.

(Signalement.) Familiennamen: Levin. Vornamen: Abraham. Geburtsort: Libowen in Polen. Aufenthaltsort: Libowen in Polen. Religion: mosaisch. Alter: 33 bis 35 Jahre. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich, etwas gebogen. Mund: gewöhnlich. Baart: dunkelblond. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich Gestalt: untersetzt. Sprache: deutsch, litthauisch, stottert etwas beim Sprechen. Kennzeichen: keine.

Der unten signalisirte, wegen Pferdediebstahl arretirte Knecht Christian Hasenbein, der sich auch Krause nennt, aus Kutturn, ist auf dem Transport hieher entsprungen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Entsprungenen gefälligst zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hersenden zu lassen.

Tilsit, den 11ten Mai 1833. Der Landrath Schlenther.

(Sig-

(Signalement.) Familiennamen: Hasenbein. Vornamen: Christian. Geburtsort: Untereisseln. Aufenthaltsort: Kutturn. Religion: lutherisch. Alter: 45 Jahre. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: hoch. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: etwas gewippt. Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesichtsbildung: flach. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Sprache: deutsch und litthauisch.

Bekleidung: einen grauwandtenen Rock, eine leinwandtene gestreifte Weste, ein Paar leinene Beinkleider, eine blautuchene Mütze und ohne Fußbekleidung.

Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling Johann Saborowski, hat gestern Gelegenheit gefunden von der Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an die hiesige Strafanstalt abliefern zu lassen. Ragnit, den 11ten Mai 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

(Signalement.) Familiennamen: Saborowski. Vornamen: Johann. Geburtsort: Kauschen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen. Aufenthaltsort: Göritten, Kreis Stallupönen. Religion: evangelisch. Alter: 17 Jahre. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Stirn: halbfrei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: breit. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Sprache: deutsch, litthauisch. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger an der rechten Hand ist steif.

Bekleidung: eine leinene gestreifte Jacke und Weste, ein Paar grau leinene Hosen, eine grautuchene Mütze, Holzschuhe und ein buntes leinenes Halstuch.

Feuer-Assecuranz-Anzeige.

Die nachstehende Anzeige vom 10ten Januar 1823 bringen wir aufs Neue in Erinnerung:

„Da der bestehende Grundsatz der Phönix Compagnie, den Versicherten selbst dann, wenn sie nicht abgebrannt sind, den Verlust, welcher durch zweckmäßiges Retten verursacht werden, ja sogar billige Rettungskosten zu vergüten, zum Mißbrauch dieser, für jeden Versicherten so wohlthätigen Bestimmung, Veranlassung gegeben und die Erfahrung es leider gezeigt hat, daß mancher die Versicherung gegen Feuersgefahr zu einem Gegenstande der Verbesserung seiner Vermögenslage machte, ferner daß viele Ein-

Einwohner in den kleinen Städten sich beeilt haben, das Versicherte bei eingetretenem Brande ohne Rücksicht auf die oft noch weite Entfernung des Feuers, so wie auf die Conservation und auf die Sicherheit der zu rettenden Gegenstände, nur darum zu retten, um übertriebene Schadenrechnung zu machen; so finden wir uns veranlaßt, den sämmtlichen durch uns Versicherten in den kleinen Städten der beiden Provinzen, Ostpreußen und Litthauen, hiemit anzuzeigen:

1) Daß wir die Nothwendigkeit des Rettens der versicherten Gegenstände nur dann anerkennen:
   a. wenn das dritte Gebäude (einschließlich mit dem des Versicherten, welches Letztere als das Erste zu zählen ist) in Flammen steht, oder von der Gefahr der Einäscherung nicht mehr zu befreien ist;
   b. wenn das Gebäude des Versicherten durch ein gegenüber oder hinter demselben stehendes, der augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt ist in Brand zu gerathen;
   c. wird das Gebäude des Versicherten aber durch ein größeres danebenstehendes massives Gebäude von dem Brennenden getrennt und gedeckt, so darf auch dann, wenn das ad a. benannte Gebäude schon in Flammen stehen sollte, keine übereilte, unvorsichtige Rettung stattfinden, sondern nur eine ruhige Vorkehrung durch Einpacken getroffen werden, um beim Eintreten größerer Gefahr eine zweckmäßige Rettung mit Ordnung und Ruhe zu bewirken.

2) Daß wir die Rettungs- und Beschädigungs-Kosten nur dann vergüten werden, wenn die Rettung mit Ordnung und mit Schonung der versicherten Gegenstände stattgefunden hat; so daß diese nicht nur in gehörige Sicherheit gebracht, sondern auch vor Entwendung geschützt worden sind; weil ohne eine solche Maaßregel jede Rettung überflüßig und oft eben so verderblich ist, als das Verbrennen."

Wer nun jenen Festsetzungen entgegen handelt, hat von uns schlechterdings keine Vergütung zu erwarten.

Königsberg, den 13ten Mai 1833. M. G. Prin & Sohn,
Agenten der Phönix-Compagnie.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

N a ch-

der in dem Monate April 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Vieh-Kastrirer Mich. Schostak.	Przeroslen	Vagabond	35	5	4	gelb	hoch	gelb	blau	klein
2	Beile Hirsch	Przeroslen	Vagabond	46	—	—	bedeckt.	flach	hell	grau	spitz
3	Mich. Leibcke.	Przeroslen	Vagabond	32	—	—	bedeckt.	flach	hell	braun	stumpf
4	Hirsch Ruben Malison.	Wystiten	Jude	49	5	2	röthlich braun	frei rund	blond	blaugrau.	stark
5	Leib Leiser Sadowsky.	Wystiten	Jude	40	4	11	braun lang gelockt.	frei rund hoch.	blond	blaugrau.	klein stumpf.
6	Chatzkel Abraham Malison.	Wystiten	Jude	55	4	11	braun lang gelockt.	frei rund hoch.	blond	blaugrau.	klein stumpf.
7	Isaack Elias	Wystiten	Jude	20	5	5	schwarz	frei	schwarz	braun	lang
8	Lewin Salomon	Wystiten	Jude	16	5	—	braun	frei	braun	blau	lang
9	Leipke David alias Leipke Jankel.	Wystiten	Jude	42	5	2	schwarz	niedrig	schwarz	braun	lang
10	Jurge Wassilautzky.	Polen	Ueberläufer	17	5	1	blond	bedeckt	blond	blau	klein

weisung

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	geschoren.	rund	rund	bleich	schlank	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 20. April 1833.
gewöhnlich.	keinen	rund	länglich.	bleich	stark	keine	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 29. April
gewöhnlich.	keinen	rund	rund	roth	stark	keine	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 29 April
gewöhnlich.	roth	behaart.	oval	gesund	mittel	eine Narbe an der Stirn.	Wirballen	Landr.-A. Tilsit.	d. 2. April
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	klein	lahm auf dem rechten Fuß.	Wirballen	Landr.-A. Tilsit.	d. 2. April
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Tilsit.	d. 2. April
groß	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	hager	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlaucken	d. 18. April
groß	keinen	oval	länglich.	gesund	hager	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlaucken	d. 18 April
mittel	schwarz	behaart.	oval	gesund	schwach	keine	Wirballen	Polizei-Präsidium Königsberg.	d. 28. April
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	rund	bleich	klein	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 24. März

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Michael Pötke-witz.	Polen	Ueberläufer	18	5	4	braun	bedeckt	braun	braun	groß
12	Christoph Baltruschat.	Polen	Ueberläufer	26	5	3½	braun	hoch u. halb bedeckt.	braun	blau	spitz
13	Scholom David	Bakalarzewo in Polen.	Vagabond	30	4	3	schwarz	niedrig	schwarz	braun	spitz
14	Ephraim Noa	Ratzken in Polen.	Vagabond	26	5	2	schwarzbraun.	niedrig	braun	krank	stumpf
15	Wolf Schmul	Ratzken	Vagabond	50	5	2	schwarz u. grau	niedrig	blond	blau	spitz
16	Chaim Leiser	Ratzken	Vagabond	18	5	2	blond	frei	blond	grau	kurz u. dick.
17	Isaak Lewin	Ratzken	Vagabond	35	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	braun	proportionirt.
18	Jankel David	Ratzken	Vagabond	30	5	2	schwarz	frei	blond	braun	lang
19	Natton Peisack	Ratzken	Vagabond	26	5	2	schwarz	frei	schwarz	blau	spitz
20	Joschel Gabriel	Wyßiten	—	19	5	—	schwarz	bedeckt	schwarzbraun.	schwarzbraun.	klein
21	Chaim Markus	Wyßiten	—	40	5	—	schwarz	rund	schwarz	blau	länglich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
breit	blond	rund	länglich.	gesund	klein	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 24. März 1833.
breit	rasirt	rund	rund	gesund	mittel	am Zeigefinger der linken Hand eine Wunde	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 11. April
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	bleich	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 9. März
gewöhnlich.	braunroth.	behaart.	länglich.	gesund	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 19. März
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 19 März
gewöhnlich.	keinen	rund	rund	gesund	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 19. März
proportionirt.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 19. März
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	untersetzt.	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 19 März
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	rund	gesund	schlank	keine	Oletzko	Magistrat Oletzko.	d. 19. März
stark	blond	rund	oval	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Stallupönen.	d 28. März
gewöhnlich.	schwarz grau.	rund u. behaart.	länglich.	gesund	—	keine	Sczuczin.	Landr. A. Wehlau.	d. 8. April

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat April 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, graue, der Scheffel.			Erbsen, weiße, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	20	—	1	—	—	—	21	9	—	14	6	1	17	—	1	17	—	14	6	19	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	1	12	1	—	27	10	—	21	2	—	14	—	1	10	—	1	10	—	14	—	16	—	2	20	—
3 Insterburg ..	1	10	—	—	28	—	—	22	—	—	14	—	1	20	—	1	15	—	15	—	16	—	2	—	—
4 Tilsit	1	18	—	1	2	6	—	23	—	—	15	10	2	15	—	2	3	2	14	7	14	—	2	19	11

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Brannt-wein, das Ohm			Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	13	—	—	1	5	2	—	—	—	1	—	5	—	10	—	2	10	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	16	—	—	2	4	2	8	3	8	2	—	5	5	13	2	3	20	—	3	9	—
3 Insterburg ..	3	—	—	14	—	—	2	—	2	8	2	—	1	8	10	—	7	8	3	10	—	2	10	—
4 Tilsit	3	10	—	15	12	—	2	7	3	2	2	2	1	10	5	—	11	2	3	6	—	2	16	10

Amts-Blatt

No. 22. Gumbinnen, den 29ten Mai **1833.**

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 139. Die Abhaltung einer Kirchen- und Hauskollekte betreffend. A. d. J. 2085. Mai.

Des Königs Majestät haben nach einem Ober-Präsidial-Erlaße vom 5ten d. M. auf das erneuerte Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeinde Klüppelberg, Regierungsbezirks Cöln, zur Aufbringung der Baukosten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Claswipper neu aufgebaut werden soll, wie früher in den westlichen, so jetzt auch in den übrigen Provinzen der Monarchie eine Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden zu bewilligen geruht, da die erste Kollekte den Kostenbedarf bei weitem nicht gedeckt hat, und di kleine Gemeinde aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag.

Die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser, werden daher hierdurch veranlaßt, die desfällige Kollekte resp. in ihren Kreisen und in den Kirchen ihrer Diöcesen in der vorgeschriebenen Art abhalten zu lassen, und die eingekommenen Gelder nebst Sortenzettel binnen 6 Wochen an die hiesige Hauptkasse abzuführen, uns aber von dem Resultat gleichzeitig Bericht zu erstatten. Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Nr. 140. Betrifft die Veräußerung des Domainen-Guts Drygallen nebst Zubehör. F. A. 3477. Mai.

Von der im hiesigen Regierungsbezirke im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drygallen sollen:

a. das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennereiberechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b. das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Da in dem nach unserer Bekanntmachung vom 27sten Dezember 183? hierzu angesetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 12ten August d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath angesetzt.

Die separirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 Morgen 161 □Ruthen Wiesen und 237 Morgen 143 □Ruthen Weideland. Außer-

dem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 Morgen 16 □Ruthen Wiesen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Baustellen. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 □Ruthen Acker, 229 Morgen 49 □Ruthen Wiesen, 172 Morgen 158 □Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 □Ruthen Hof- und Baustellen, und das Vorwerk Dombrowken 263 Morgen 58 □Ruthen Acker, 403 Morgen 116 □Ruthen Wiesen, 8 Morgen 117 □Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 □Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 □Ruthen Hof- und Baustellen, 584 Morgen 67 □Ruthen Weide- und Bruchland, und 16 Morgen 10 □Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande. Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das mindeste Kaufgeld ist

1) für Drygallen mit Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer:
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr.;
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 190 Rthlr. auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr.;
2) für Dombrowken, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer:
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.

festgesetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyk und bei dem zeitigen Departementsrath, Regierungsrath Schrader, hierselbst eingesehen werden. Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Nr. 141. Betrifft die Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen. F. A. 1820. Mai.

Die zu Trinitatis d. J. beabsichtigte Veräußerung der im Pillkallenschen landräthlichen Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen ist auf höhere Anordnung dergestalt ausgesetzt worden, daß die anderweite Veräußerung, oder 12jährige Verpachtung dieser Domainengüter erst den 1sten Juni 1834 zu Stande kommen kann.

Da der bisherige Domainenpächter, Oberamtmann Elsner, nach den inzwischen von ihm getroffenen Vorkehrungen und nach dem bereits bewirkten Verkauf eines Theiles seines Inventarii die Pacht bis Trinitatis 1834 fortzusetzen außer Stande ist, so soll die wirthschaftliche Benutzung der Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen im

im Ganzen, oder auch jedes Vorwerk besonders, für das Trinitatis-Jahr 18¾ verpachtet werden.

Der hierzu anberaumte Lizitationstermin, an welchem zugleich der Zuschlag ertheilt wird, steht den 7ten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr im landräthlichen Bureau zu Pillkallen an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die Beschaffenheit der Vorwerke kann an Ort und Stelle wahrgenommen werden, und die Verpachtungsbedingungen werden den Pachtbewerbern vom Königl. Landraths-amte Pillkallen mitgetheilt werden.

Sollten am Tage der Lizitation auch annehmliche Offerten auf eine 12jährige Pacht gemacht werden, so werden solche zwar angenommen und verschrieben werden, die Genehmigung bleibt jedoch alsdann, wie dies sich von selbst versteht, dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten. Gumbinnen, den 22sten Mai 1833.

Nr. 142. Die Approbation einiger Hebammen betreffend. A. d. J. 374. Mai.

Nachbenannte, in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitut während des Winter-Lehrkursus unterrichtete Schülerinnen:

1) Louise Brauer, geb. Hellenbach, zu Löbegallen, Kreises Pillkallen;
2) Louise Seehausen, geb. Katzke, im Kirchspiele Pelleningken, Kreises Insterburg;
3) Christine Buleweit, geb. Brückner, im Kirchspiele Sorquitten, Kreises Sensburg, und
4) Esther Kreuzfahler, geb. Büchler, zu Schirwindt, Kreises Pillkallen,

haben nach wohlbestandener Prüfung die Approbationen als Hebammen erhalten, und ist deren Vereidigung den betreffenden Landräthen aufgetragen.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1833.

Nr. 143. Die Leistungen der im Departement stationirten Gensdarmen pro 1832 betreffend. A. d. J. 2216. April.

Von den in dem hiesigen Regierungs-Departement stationirten Gensdarmen sind im Laufe des Jahres 1832 die nachstehend summarisch verzeichneten Dienste geleistet worden:

Tages-Patrouillen 9803, Nacht-Patrouillen 3480, besondere Aufträge 2364, an 5648 Tagen; Arrestationen 3215, geleistete Transporte 230, Anzahl der Transportaten 388, Anzeigen von Steuer-, Post-, Forst- und Zoll-Kontraventionen 71, Anzeigen von Polizei-Vergehungen 5695;

welches in Anerkennung der von den Gensdarmen dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 23sten Mai 1833.

Nr. 144. Belobung für Auszeich-

Der Gutsbesitzer Lieutenant Pilchowski in Grunden hat sich beim Löschen des am

nung beim Feuerlöschen. A. d. J. 2148. Mai.

2ten Dezember 1832 in Kruglanken ausgebrochenen Feuers und beim Retten der Effekten aus den brennenden Gebäuden rühmlichst ausgezeichnet; sein lobenswerthes Benehmen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 15ten Mai 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 145. Betrifft die wegen der Kosten in Auftrags- u. Requisitions-Sachen zu befolgenden Bestimmungen.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird die nachstehende, von dem Herrn Justizminister wegen der Kosten in Auftrags- und Requisitions-Sachen ergangene Bestimmung:

„Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichtskosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von andern Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justizminister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Kolonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und
3) ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur

In

in Kopialien,

in Gebühren für die Insinuation selbst,

in Meilengeldern,

in Kassenquote — wo diese zulässig ist —

bestehen können, — zu spezifiziren und bei Rücksendung des Behändigungsscheins durch Postvorschuß zu erheben;

2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zuläßigen Fällen blos zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kostenbeträgen, welche die Summa von Fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, in sofern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten.

Reskr. vom 17ten Mai 1832. (Jahrbücher Bd. 39., Seite. 443)

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1) alle

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
2) alle Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;
3) die Kassenquote;
4) eben so die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Exekutions-, Abtrags- und Auswartegebühren, Kalkulatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Kosten ꝛc. insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Partheien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeldlich verrichten müssen, anderntheils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichtsverwaltung statt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justizbeamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeldlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dollmetscher- und Exekutionsgebühren, so wie die Emballagekosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternen-Geschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Kalkulaturgeschäfte ꝛc., so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

5) die Reisekosten und Diäten der Kommissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren

bühren der Schwurzeugen, und andere bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; eben so

6) die Porto-Auslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staats-Fonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14ten Januar 1830 wegfällt.

7) die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geschäfts, Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last." Berlin, den 27sten März 1833.

Der Justizminister."

zur Achtung und genauen Befolgung hiedurch mitgetheilt.

Insterburg, den 17ten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nr. 146. Wegen der Gebühren der Justiz-Kommissarien bei Frustrirung von Terminen.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird die nachstehende, wegen der Gebühren der Justizkommissarien bei Frustrirung von Terminen von dem Herrn Justizminister ergangene Bestimmung:

„Die Auslegung und Anwendung der unter No. 5. Abschnitt I. der Allgemeinen Gebührentaxe für Justizkommissarien gegebenen Bestimmung hat zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, insbesondere war es zweifelhaft:

ob den Justizkommissarien, welche bei frustrirten Instruktionsterminen vergeblich vor Gericht erschienen seyen, die in der Gebührentaxe am bezeichneten Ort bestimmten Gebühren bewilligt werden dürften.

Des Königs Majestät hat auf einen von dem Justizminister über diesen Gegenstand erstatteten Bericht Allerhöchst bestimmt:

a. daß den Justizkommissarien auch für die ohne ihre eigene Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruktion, zu welchen sie vergeblich erscheinen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschul-

schuldet habe, in Anwendung der Bestimmung No. 2. §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung zuzubilligen sey, daß jedoch dabei

b. der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justizminister die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel:

daß der Justizkommissar außer dem für Abwartung der Instruktion zu bewilligenden Honorar für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, weder von seinem Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2) Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn

a. die Frustrirung eines Termins nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich

b. in einem dieser Fälle der betheiligte Justizkommissar bei Vorlegung der Akten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach No. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebührentaxe, unter Einreichung seiner Manualakten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren, nach Maaßgabe der Bestimmungen unter No. 2 §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

Hat der Justizkommissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manualakten nicht eingereicht hat.

3) Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manualakten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 23. Tit 23. der Prozeß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justizkommissar in den Fällen unter No. 2. besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, so

wie

wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manualakten sorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten, sowohl in der Hauptsache als bei den Nebenpunkten, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5) Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen, zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justizkommissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justizkommissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in der Nebenverfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justizkommissar ausgesprochen werden. Berlin, den 10ten April 1833.

Der Justizminister."

zur Nachachtung und genauen Befolgung hierdurch mitgetheilt.

Insterburg, den 17ten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Johann Tolck, geboren im Jahre 1791 zu Roschenen bei Bartenstein, Kreis Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, am 1sten Februar 1812 in das ehemalige Ostpreußische Jäger-Bataillon zum Militairdienst eingetreten, und im Jahre 1825, zu welcher Zeit er sich zu Ragnit, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Gumbinnen, aufhielt, als Ganzinvalide entlassen, ist nunmehr in der Reihefolge der nächste zur Erwerbung eines erledigten eisernen Kreuzes geworden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, diesen innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 1sten August 1833 hierher anzuzeigen, und dieser Anzeige gleichzeitig

1) das ihm unter No. 5. der 1sten Compagnie ausgefertigte Erbberechtigungs-Zeugniß, und

2) ein Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde über seine moralische Führung beizufügen, entgegengesetzten Falls er zu gewärtigen hat, daß er den bestehenden Vorschriften gemäß, bei dem diesmaligen Vorschlage übergangen werden wird.

Greifswald, den 29sten April 1833.

v. Klaß,

Oberstlieutenant und Commandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 5ten d. M. erlassenen Bekanntmachung, hat am 24sten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 63 Stück unter den Nummern: 108. 214. 539. 621. 694. 791. 795. 1151. 1165. 1224. 1863. 1999. 2147. 2210. 2420. 2550. 2743. 2871. 2890 3122. 3292. 3418. 3685. 3788. 4466. 4629. 4975 5069. 5133. 5155. 5187. 5221. 5354. 5600 5664. 5732. 5805. 6200. 6764. 7404. 7478. 7694. 7814. 7984. 8134. 8650. 9390. 9727. 10051. 10207. 10733. 11188. 11519. 12132. 12258. 12313, 12425. 13215. 13653. 13814. 14241. 14509. 14907., im summarischen Betrage von 10336 Rthlr., geschrieben: „Zehntausend dreihundert sechs und dreißig Thalern," aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1sten Juli d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, sowie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons No. 52 und No. 53., versehen seyn müssen.

Königsberg, den 25sten April 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Mehrere zum Schulbau in Groß-Berschkallen zuviel angewiesene tannene und espene Bauhölzer von verschiedenen Längen und Stärken, sollen Freitag den 14ten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr im Kirchdorfe Groß-Berschkallen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen zur beliebigen Termins-Wahrnehmung hiedurch bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 15ten Mai 1833. Der Landrath Burchard.

Der Gutsbesitzer Herr Nephöffer in Bergenthal beabsichtigt in den Grenzen seines Guts, auf einem bei Isslaudßen entspringenden Fließ-Graben, eine unterschlächtige Wassermahlmühle mit einem Gange anzulegen.

Diese Intention wird hiedurch in Folge des §. 4. des Edikts vom 29sten März 1803 bekannt gemacht und diejenigen, die gegen diese beabsichtigte neue Anlage begründete Widersprüche einzulegen haben, gebührend ersucht, solche in 6 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden. Stallupönen, den 21sten Mai 1833.

Der Landrath v. Kortzfleisch.

Die

Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fischerei-Benutzung in dem Memelstrom innerhalb den Grenzen des Guts Winge und Dorfs Plauschwarren, soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf anderweite 6 Jahre vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1839 verpachtet werden; wozu ein Termin auf der 3ten Juni d. J. hier im Landräthlichen Bureau angesetzt ist.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können. Tilsit, den 6ten Mai 1833.

Der Landrath Schlenther.

Die Instandsetzung des Geländers längs dem hiesigen Mühlenteiche soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es ist sonach ein Termin hiezu auf den 3ten Juni d. J. Morgens 10 Uhr im Landräthlichen Bureau angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag noch vor dem Termine hier eingesehen werden kann. Tilsit, den 6ten Mai 1833. Der Landrath Schlenther.

Für die in der Umgegend von Ragnit im Monat August eintreffenden und Mitte September d. J. abmarschirenden Remonte-Kommandos soll die Fourage im Wege der Minuslizitation beschafft werden.

Zur Nachricht dient, daß gegen Siebenzehn Last Hafer, 500 Centner Heu und 32 Schock Stroh als Bedarf angenommen ist, und dieser Bedarf am hiesigen Orte magazinirt werden muß.

Termin zur Minuslizitation ist auf den 12ten Juni d. J. im Bureau des unterzeichneten Landraths anberaumt, in welchem Termin qualifizirte Uebernehmer dieser Lieferung sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren hiedurch eingeladen werden. Ragnit, den 16ten Mai 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

Vom 1sten bis zum 15ten Juni inkl. kann die Brücke im Kirchdorfe Stradaunen, wegen Baues derselben, nicht passirt werden, weshalb während dieser Zeit der Haßner- oder Lykfluß in diesem Kreise, im Dorfe Mylucken, seitwärts von Stradaunen oder nahe bei Lyk vor dem polnischen Thore, passirt werden kann.

Bartlowen, den 20sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Dem Herrn Gutsbesitzer Arnoldt zu Bredauen sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten dieses Monats von der Weide zwei Pferde gestohlen worden: 1) ein Braunroth-

rothschimmel-Wallach, 8 Jahre alt, ungefähr 4 Fuß 10 Zoll groß, ein Hinterfuß weiß; 2) eine Fuchsrothschimmel-Stute, 7 bis 8 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohne Abzeichen. Jedermann wird dienstlichst ersucht, dem Herrn rc. Arnoldt zur Wiedererlangung seiner Pferde gefälligst behülflich zu seyn. Goldapp, den 24sten Mai 1833.

Königl. Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus anheimgefallene George Wiedenkowsche Forstgrundstück bei Erdmannen, von 33 Morgen 30 Ruthen preuß. Maaßes, wird hiemit zum Verkauf ausgeboten und der Lizitationstermin auf den 10ten Juni d. J. im hiesigen landräthl. Bureau anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Johannisburg, den 9ten Mai 1833. Königl. Preußisches Landrathsamt.

Da auf der an 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird hiemit ein anderweiter Lizitationstermin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements Kobussen bei Johannsburg mit dem angrenzenden Werder, von überhaupt 2028 Morgen 3 □Ruthen, auf den 12ten Juni d. J. Morgens 9 Uhr in meinem Geschäftslokale in der Stadt Johannsburg anberaumt, der um 12 Uhr Mittags geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Kaufliebhaber werden mit Hinweisung auf die unterm 18ten März d. J. im hiesigen Provinzial-Amtsblatt No. 14. 15 und 17. erschienene Bekanntmachung aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, ihre Offerten zu verlautbaren und kann der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1833. Der Forstmeister Eckert.

Zur Sicherstellung der Abgaben sollen folgende Grundstücke: 1) das Bauergut des Heinrich Schmidt zu Iwaschken, von 3 Hufen 10 Morgen 33 □Ruthen preuß.; 2) das Bauergut der Wittwe Dumnau zu Stradaunen, von 2 Hufen 29 Morgen 26 □Ruthen preuß.; 3) das Erbfreigut der Wittwe Sajutta zu Liplensken, von 2 Hufen 7 Morgen 146 □Ruthen preuß.; 4) das Bauergut der Wittwe Jelinski zu Woszziellen, von 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen preuß., zur einjährigen Benutzung im Wege der Exekution verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 5ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das offerirte Pachtgeld am Terminstage bei der Kreiskasse deponirt werden muß, Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden sollen. Lyk, den 20sten Mai 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Die

Die diesjährige Verpachtung der Untergründe im Diutballer und Willkehler Torfmoor zur Heuwerbung findet im Termine den 30sten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im hiesigen Geschäftszimmer statt; welches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß das Pachtgeld gleich baar bezahlt werden muß und Nachgebote unzulässig sind. Schnecken, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die zur Heuwerbung sich eignenden, zu diesem Zwecke bisher verpachtet gewesenen Forst-Distrikte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, sollen pro 1833, und zwar diejenigen, welche in dem ehemaligen Remoninschen Antheil gelegen: Sonnabend den 8ten Juni c. Morgens 8 Uhr im Forsthause in Meypruhnen, und diejenigen, welche in den Alt-Ibenhorstschen Revieren gelegen sind, Sonnabend den 22sten Juni c. Morgens 9 Uhr im Forsthause zu Ibenhorst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und wird derjenige zum Bieten nur zugelassen, der gleich baare Zahlung leisten kann.

Um 2 Uhr Nachmittags wird die Lizitation geschlossen und auf Nachgebote nicht weiter gerücksichtigt werden. Ibenhorst, den 11ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Da die bei der am 19ten April d. J. abgehaltenen Lizitation abgegebenen Gebote die höhere Genehmigung nicht erhalten haben, so soll die Jagdnutzung auf den Feldmarken: 1) Sperling nebst Vorwerkswäldchen, jedoch mit Ausschluß des Vorwerks Schäferei, 2) Judßiken und 3) Mierunsken, von Trinitatis d. J. ab, auf 6 Jahre nochmals ausgeboten werden. Dazu ist der Lizitationstermin auf den 14ten Juni d. J. Nachmittags in der Oberförsterei Rothebude anberaumt worden, und wird noch bemerkt, daß die Benutzung der zu verpachtenden Jagden mit Windhunden gänzlich ausgeschlossen, Nachgebote aber unberücksichtigt bleiben.

Rothebude, den 22sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Mehrere holzleere Terrains in den Beläufen Brödlauken, Junkhof und Grünwalde der hiesigen Forst, sollen zur Grasnutzung für das laufende Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf Mittwoch den 12ten Juni d. J. von Morgens 8 bis 12 Uhr im hiesigen Forsthause an. Das abgegebene Meistgebot muß gleich im Termine eingezahlt werden und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

Brödlauken, den 17ten Mai 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Zur

Zur diesjährigen Verpachtung der Wiesen und Grasnutzungsplätze im Bupliner Forstrevier steht der Lizitationstermin auf Donnerstag den 6ten Juni d. J. von Morgens 9 bis Nachmittags 5 Uhr in der Försterwohnung zu Buplien an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot gleich im Termine baar eingezahlt werden muß. Brödlauken, den 17ten Mai 1833.

Der Revierverwalter Schmidt.

Zum öffentlichen Verkauf des rohen Stichruthen-Torfs in der Sabatzuhner Gräberei an den Meistbietenden, stehen in der Torfwächter-Hütte daselbst folgende Lizitationstermine an, und zwar: Mittwoch den 5ten und Mittwoch den 19ten Juni d. J. jedesmal von Morgens 10 bis Nachmittags 3 Uhr; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Kauflustigen, welche die auszubietenden Stichruthen vorher besehen wollen, sich dieserhalb an den in der Gräberei anzutreffenden Torfaufseher Göbel wenden können. Das Meistgebot gleich im Termine einzuzahlen ist Bedingung.

Brödlaucken, den 17ten Mai 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Einige holzleere Plätze der hiesigen Forst, im Belauf des Förster Schulz zu Grünwalde, sollen zur Benutzung als Acker auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf Montag den 17ten Juni d. J. von Morgens 10 bis 12 Uhr in Brödlauken an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Nachgebote nach geschlossenem Termin nicht angenommen werden.

Brödlauken, den 20sten Mai 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Sicherheitspolizei.

Der Loosmannn George Guttke aus Wessenhoff hat sich in der Nacht vom 19ten zum 20sten Mai d. J. aus der hiesigen Kreis-Heilanstalt heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, diesen gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Justizamt abzuführen. Tilsit, den 20sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Winge.

(Signalement.) Familiennamen: Guttke. Vornamen: George. Geburtsort: Laskehnen: Aufenthaltsort: Wessenhoff. Religion: lutherisch. Alter: 24 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen; blond. Augen: blau. Nase: lang und spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: (rasirt) blond. Zähne: vollzählig.

Kinn

Kinn: lang. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: frisch. Gestalt: schwächlich. Sprache: litthauisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: einen grau wandtenen Rock und stählerne Knöpfe, grau leinene Hosen, eine blau leinene Weste mit gelben Knöpfen, ein rothbuntes kattunes Halstuch, Stiefel und eine schwarz lederne Mütze.

Der mittelst Reise-Route vom 8ten April d. J. aus der Zwangs-Anstalt Graudenz nach Schirwindt entlassene Häusling Heinrich Salewski, fand in Warpuhnen hiesigen Kreises ein Unterkommen, von wo er sich jedoch in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. unter Entwendung eines grautuchenen Mantels, mehrerer Hemde, Bettbezüge und eines braunen 10jährigen Wallachs nebst Sattel und Zaum, wieder heimlich entfernt hat. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren und im Fall er irgend wo angetroffen werden sollte, ihn festnehmen und hier abliefern zu lassen. Sensburg, den 4ten Mai 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Geburtsort: Schirwindt. Alter: 32 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Religion: katholisch. Stirn: rund. Augen grau. Augenbraunen: dunkelblond.. Haare: braun. Gesicht: rund. Sprache: deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig und der linke Zeigefinger krumm.

Der unten signalisirte Schmidtgesell Johann Blödtke ist gestern mittelst verwegenen Kletterns über den 12 Fuß hohen Dielenzaun des Gefängnißhofes aus unserm Gefängnisse entwichen. Derselbe ist mehrfacher Pferdediebstähle, auch einiger Diebstähle mittelst nächtlichen gewaltsamen Einbruchs bereits geständig und wegen seiner Verwegenheit ein dem Publiko sehr gefährliches Subjekt. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstlichst, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Empfangnahme sämmtlicher Kosten an uns einliefern zu lassen.

Tapiau, den 19ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

(Signalement.) Der Inculpat Johann Blödtke ist 20 Jahr alt, in Budwetten bei Labiau geboren, evangelisch-christlicher Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, ein ovales Kinn und ovale Gesichtsbildung, sieht gesund aus, hat eine mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, kann nicht schreiben und ist sonst ohne besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung besteht in einer weiß wollenen Unterjacke, einer blautuchenen Weste, einem Paar blau leinenen Beinkleidern, einem gelblederunen Tragbande und einer

einer weiß wollenen gestrickten Kappe. Sonst ist er ohne Halstuch und ohne Fußbekleidung.

Der in dem 5ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts von der Inspektion der Ragniter Hülfs-Strafanstalt zu Pillau unterm 15ten Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Knecht Friedrich Ignee, ist am 30sten v. M. von dem Gensdarmen Kühn verhaftet worden, welches behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unterm 24sten April d. J. durch Steckbrief verfolgte Deserteur, Dragoner Jakob Zint, 1ster Eskadron, ist in Guttstadt bereits wieder ergriffen und hier abgeliefert worden. Insterburg, den 11ten Mai 1833.

Während der Krankheit des Regiments-Kommandeurs:
Stiemer, Major,
aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 9ten v. M. verfolgte Häusling Johann Jakob Schulz, alias Johann Friedrich Pfeiffer, ist arretirt und hieher bereits zurück geliefert worden. Tapiau, den 21sten Mai 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 2ten v. M. verfolgte Häuslingin Charlotte Siebert ist arretirt und hieher bereits zurück geliefert worden. Tapiau, den 14ten Mai 1833. Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten d. M. verfolgte Sträfling Johann Sadorowski ist im Stallupöner Kreise ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 22sten Mai 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Prediger Torno in Stallupönen ist die Pfarrerstelle bei der deutschen und litthauischen Kirchengemeinde in Göritten verliehen worden.

In der Oberförsterei Tzulkinnen ist der bisherige Exekutor Szaba entlassen und der invalide Unteroffizier Wahl als Exekutor angenommen.

Amts-Blatt

Nro. 23. Gumbinnen, den 5ten Juni **1833.**

Bekanntmachungen.

Nr. 147. Die Befugniß der Hülfsgesellschaften des Berliner Hauptvereins zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, an einem geeigneten Wochentage eine gottesdienstliche Feier mit Gesang, Predigt, Gebet u. Einsammlung freiwilliger Beiträge zu halten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten März d. J. den bestehenden Hülfsgesellschaften des Berliner Haupt-Vereins zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, wie solches dem genannten Haupt-Vereine schon im Jahre 1831 gestattet worden, allergnädigst zuzugestehen geruht, alljährlich an einem geeigneten Wochentage eine gottesdienstliche Feier mit Gesang, Predigt, Gebet und Einsammlung freiwilliger Beiträge, den Zwecken ihrer Wirksamkeit gemäß, in einer der Kirchen des Ortes, wo sie bestehen, halten zu dürfen. Dieses machen wir in Folge des Erlasses des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten März d. J. hierdurch bekannt.

Königsberg, den 14ten Mai 1833. Königl. Preuß. Konsistorium.

Nr. 148. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen aus dem Schullehrer-Seminar zu Klein-Dexen:

1) Gottfried Borowski, evangelisch, aus Prätlacken bei Gerdauen,
2) Friedrich August Grieseck, evangelisch, aus Hussehnen, Kreises Preuß. Eylau,
3) Carl Heinrich Cäsar Neumann, evangelisch, aus Fischhausen,
4) Johann Gottlieb Scheffler, evangelisch, aus Drengfurth und
5) der auf Probe als Schullehrer in Glaubitten, Kirchspiel Langheim, bereits angestellte Seminar-Hospes Bernhard Dunkel, evangelischer Confession, aus Klewiecnen, Kreis Darkehmen,

sind nach wohlüberstandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Klein-Dexen zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden. Königsberg, den 23sten Mai 1833. Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 149. Ausbruch der Menschenpocken. A. b. J. 403. Mai.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Gute Doben, Kreises Angerburg, die Menschenpocken ausgebrochen sind. Gumbinnen, den 14ten Mai 1833.

Nr. 150. Neue Arzneitaxe für 1833. A. b. J. 445. Mai.

„Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1833 ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arzneitaxe tritt mit dem 1sten

1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher von dem genannten Termin ab die Apotheker des Königl. Preuß Staates, bei Vermeidung der im Medizinaledikte vom 27sten September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1sten April 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein."

Vorstehendes Publikandum wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit der neuen Arzneitaxe pro 1833 dem Kanzleidirektor Voigt hieselbst übertragen worden, bei welchem das Exemplar, so wie bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen des Preuß Staats, für den Preis von 10 Sgr. zu erhalten ist. Gumbinnen, den 21sten Mai 1833.

Nr. 151. Ein Geschenk zu kirchlichen Zwecken betr. A. d. J. 2226. Mai.

Die verwittwete Schmiedemeisterfrau Lippke in Trempen hat der dortigen Kirchenkasse ein Geschenk von 100 Rthlr. zur Reparatur der Orgel gemacht.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1833.

Nr. 152. Betrifft die Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen. F. A. 1820. Mai.

Die mit Trinitatis d. J. beabsichtigte Veräußerung der im Pillkallenschen landräthlichen Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen ist auf höhere Anordnung dergestalt ausgesetzt worden, daß die anderweite Veräußerung, oder 12jährige Verpachtung dieser Domainengüter erst den 1sten Juni 1834 zu Stande kommen kann.

Da der bisherige Domainenpächter, Oberamtmann Elsner, nach den inzwischen von ihm getroffenen Vorkehrungen und nach dem bereits bewirkten Verkauf eines Theiles seines Inventarii die Pacht bis Trinitatis 1834 fortzusetzen außer Stande ist, so soll die wirthschaftliche Benutzung der Domainen-Vorwerke Ußpiaunen und Lobinnen im Ganzen, oder auch jedes Vorwerk besonders, für das Trinitatis-Jahr 18$\frac{33}{34}$ verpachtet werden.

Der hierzu anberaumte Lizitationstermin, an welchem zugleich der Zuschlag ertheilt wird, steht den 7ten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr im landräthlichen Bureau zu Pillkallen an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die Beschaffenheit der Vorwerke kann an Ort und Stelle wahrgenommen werden, und die Verpachtungsbedingungen werden den Pachtbewerbern vom Königl. Landrathsamte Pillkallen mitgetheilt werden.

Sollten

Sollten am Tage der Lizitation auch annehmliche Offerten auf eine 12jährige Pacht gemacht werden, so werden solche zwar angenommen und verschrieben werden, die Genehmigung bleibt jedoch alsdann, wie dies sich von selbst versteht, dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten. Gumbinnen, den 22sten Mai 1833.

Nr. 153. Empfehlung eines Werks über die Hufbeschlagskunst und die Hufkrankheiten. A. d. J. 132. Mai.

Der Thierarzt und Lehrer der Hufbeschlagskunst und Vorsteher der Schmieden in der Königl. Thierarzeneischule zu Berlin, Herr J. G. Müller, beabsichtigt die Uebersetzung und Herausgabe des sehr bekannten Werks von M. Jauze, Professors bei der Thierarzneischule zu Alfort,

„die vollständige Hufbeschlagskunst, oder Anweisung, jede Gattung von Arbeitsthieren zu beschlagen, die Hufkrankheiten zu behandeln und zu heilen."

Das Werk erscheint in 2 Bänden in gr. 8. und einem Bande in 4to, welchem die 110 Holzschnittafeln des Originals (die Abbildung der erforderlichen Werkzeuge und der verschiedenen Hufeisen) in lithographirten Abbildungen enthält.

Der Subskriptionspreis der deutschen Uebersetzung ist auf 2 Rthlr. festgestellt; der Ladenpreis des französischen Originals beträgt 30 Franken. Der Druck beginnt im August d. J. und schließt im April 1834; die Bezahlung erfolgt erst bei Ablieferung des Werks.

Indem wir das Publikum auf das Erscheinen dieses nützlichen Werks aufmerksam machen, benachrichtigen wir dasselbe, daß wir den Regierungs-Sekretair Werner mit Sammlung der Subskriptionslisten beauftragt haben, und daß die Herren Landräthe bereit seyn werden, die Anmeldungen zur Subskription in den Kreisen anzunehmen und an den etc. Werner zu befördern. Gumbinnen, den 25sten Mai 1833.

Bekanntmachung.

Johann Tolck, geboren im Jahre 1791 zu Roschenen bei Bartenstein, Kreis Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, am 1sten Februar 1812 in das ehemalige Ostpreußische Jäger-Bataillon zum Militairdienst eingetreten, und im Jahre 1825, zu welcher Zeit er sich zu Ragnit, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Gumbinnen, aufhielt, als Ganzinvalide entlassen, ist nunmehr in der Reihefolge der nächste zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes geworden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, diesen innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 1sten August 1833 hierher anzuzeigen, und dieser Anzeige gleichzeitig

1) das ihm unter No. 5. der 1sten Compagnie ausgefertigte Erbberechtigungs-Zeugniß, und

2) ein Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde über seine moralische Führung

beizufügen, entgegengesetzten Falls er zu gewärtigen hat, daß er den bestehenden Vorschriften gemäß, bei dem diesmaligen Vorschlage übergangen werden wird.

Greifswald, den 29sten April 1833.

v. Klaß,
Oberstlieutenant und Commandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In der verwichenen Nacht zwischen 11 und 12 Uhr kamen mehrere Bösewichte zu Wagen und einer zu Pferde vor das in der Nähe der Stadt gelegene landrathsamtliche Geschäftslokal, und indem einige davon vor der Umzäunung des Hauses am Wagen und dem Reitpferde zurückblieben, traten ihrer drei an das Geschäftslokal, öffneten durchs Zerbrechen einer Scheibe das Fenster, stiegen ein, erbrachen einen Schreibeschrank, und waren im Begriff auch einen zweiten Schreibeschrank gewaltsam zu öffnen und einen beschlagenen Kasten, in dem Gelder und Dokumente aufbewahrt waren, an das geöffnete Fenster zu bringen, indem ein Schreiberbursche (der in einer am Geschäftszimmer gelegenen Kammer allein schlief und durch die Erbrechung des Fensters und das Geräusch in dem Geschäftszimmer aufgeweckt worden war) rasch die verschlossene Thür seiner Kammer öffnete und auf den einen Bösewicht, der mit Erbrechung des Schreibeschranks dicht an der geöffneten Thür beschäftigt war, ein Pistol abschoß. Der Bösewicht verließ den Schrank und eilte an die entgegengesetzte Stubenthür, wo seine beiden Genossen mit dem Geldkasten beschäftigt waren.

Nachdem sich der Pulverdampf etwas verzogen hatte, sahe der Bursche noch immer in seiner Kammer, daß die drei Bösewichte mit Zaunsprossen, die sie am Hause gefunden hatten, bewaffnet auf ihn eindringen wollten, und er schoß nun ein scharf geladenes Gewehr unter sie ab, worauf sich das Geschrei: o Jesus! hören ließ, jedoch nichts wahrzunehmen war, was die Flucht der Diebe hätte vermuthen lassen. Nachdem sich der Pulverdampf abermals verzogen hatte, und der Bursche die drei Menschen noch immer in der Stube sah, warf er das abgeschossene Pistol unter sie, und nun erst entfernten sich zwei von ihnen durchs Fenster, der dritte schlich nach und wurde von den zwei Ersteren durchs Fenster herausgezogen; indem der Bursche nun aus der Kammer hervordrang, dem Letztern mit der Kolbe des Gewehrs einen Schlag

auf

auf die Beine versetzte, auch nach ihm mit einem Säbel haute, welcher Hieb aber wie der Augenschein lehrt, nur auf den Fensterkopf fiel. Der Bursche ladete noch einmal und schoß aus dem Fenster nach, sahe aber nur, daß sich die ganze Bande mit dem Wagen und dem Reitpferde nach der Gegend von Rastenburg oder Rhein schnell entfernte. Der Bursche bewachte nun sein Terrain noch eine Weile, ehe er die in dem andern Flügel des Hauses Schlafenden aufweckte, weshalb wahrscheinlich die gleich darauf gemachten Anstalten zum Verfolgen der Bösewichte ohne Erfolg geblieben sind.

Am Geldkasten und auf der Brüstung des erbrochenen Fensters hat man jedoch Blutflecken gefunden, und es ist daraus zu vermuthen, daß eine Verwundung stattgefunden hat, welche leicht auf die Entdeckung der Bösewichte führen könnte.

Vier rüstige Menschen, von denen zwei mit guten blauen Röcken und runden Mützen bekleidet waren und schwarz lederne Tornister und drüber Päckchen in gelben Schürzen gewickelt, hatten, weshalb sie für Gerbergesellen angesehen wurden, der dritte mit einem grauen Rock und einem mit Wachsleinwand überzogenen Hut bekleidet war, und einen schwarzen Tornister und ein Päckchen in blauer Leinwand hatte und der vierte über einem blauen Rocke ein hellblaues Staubhemde und eine viereckige dunkle Mütze, sonst aber nichts als ein Tuch in der Hand hatte, welche ein hiesiger Bürger gestern um 6 Uhr Nachmittags an der Landstraße zwischen Sensburg und Rastenburg bei Rudwangen gelagert gefunden hat, haben durch die Erkundigungen, die sie von dem Bürger einzogen, und dadurch, daß sie weder vorher noch später hier wahrgenommen wurden, sich des Einbruchs höchst verdächtig gemacht.

Alle Königl. Polizei- und Gerichtbehörden werden demnach dienstlichst ersucht, auf die Entdeckung der Diebe gefälligst vigiliren zu lassen. Sensburg, den 26sten Mai 1833. Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Der Reparaturbau der Pfarrer-Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Ostrokollen ist höhern Orts angeordnet worden, und soll in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu ist am 8ten Juni d. J. Termin im Geschäftslokale des Landrathsamts zu Lyk angesetzt, wozu Baulustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen. Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen. Baitkowen, am 23sten Mai 1833.

Der Landrath v. Kannewurff.

Für die in der Umgegend von Ragnit im Monat August eintreffenden und Mitte September d. J. abmarschirenden Remonte-Kommandos soll die Fourage im Wege der Minuslizitation beschafft werden.

Zur

Zur Nachricht dient, daß gegen Siebenzehn Last Hafer, 500 Centner Heu und 32 Schock Stroh als Bedarf angenommen ist, und dieser Bedarf am hiesigen Orte magazinirt werden muß.

Termin zur Minuslizitation ist auf den 12ten Juni d. J. im Bureau des unterzeichneten Landraths anberaumt, in welchem Termin qualifizirte Uebernehmer dieser Lieferung sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren hiedurch eingeladen werden. Ragnit, den 16ten Mai 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

Das dem Fiskus anheimgefallene George Wiedenkowsche Forstgrundstück bei Erdmannen, von 33 Morgen 30 Ruthen preuß. Maaßes, wird hiemit zum Verkauf ausgeboten und der Lizitationstermin auf den 10ten Juni d. J. im hiesigen landräthl. Bureau anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Johannisburg, den 9ten Mai 1833. Königl. Preußisches Landrathsamt.

Der Neubau einer Bewehrung an der hiesigen Kaplanei, wozu außer den von der hiesigen Kirchengemeinde unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndiensten, 69 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind, soll im Wege der Entreprise ausgeboten werden.

Termin zur Austhuung dieses Baues steht auf den 13ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts an, zu dem qualifizirte und Sicherheit nachzuweisen vermögende Bauunternehmer hiemit eingeladen werden.

Oletzko, den 24sten Mai 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der in meinem Publikandum vom 8ten Mai d. J., Amtsblatt No. 20 und 21., zum 12ten Juni c. hierorts anberaumte Lizitationstermin, wegen Verkauf des Forstetablissements Kobussen mit dem angrenzenden Werder, wird eingetretener Umstände wegen hiemit aufgehoben. Johannisburg, den 28sten Mai 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Die sogenannten Heinrichswaldeschen Vorwerkswiesen, bei Marienwalde belegen, sollen zur diesjährigen Heunutzung im Termin den 14ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Krüger Feuerabend zu Marienwalde am Meistbietenden verpachtet werden, wobei bemerkt wird, daß das gebotene Pachtgeld gleich baar eingezahlt werden muß, und daß kein Nachgebot zulässig bleibt. Gut Wertzischken, den 26sten Mai 1833. Der Domainen-Intendant Behr.

Zur Verpachtung der diesjährigen Heuwerbung auf den Königl. Wiesen des Stafwinner Meliorations-Terrains hiesigen Kreises, stehen die Lizitationstermine auf den

14ten

14ten und 15ten Juni d. J. von des Morgens 9 Uhr ab an Ort und Stelle an, welches hiermit bekannt gemacht wird, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Wiesen zweischnittig sind, die Verpachtung nur gegen gleich baare Bezahlung geschieht, auf Nachgebote keine Rücksicht genommen und mit der Verpachtung der abgetheilten Parzellen von 3 bis 15 und mehreren Morgen preuß. an der Spitze des Wiesen-Terrais bei Lipienskea angefangen werden wird.

Lötzen, den 20sten Mai 1833. Der Domainen-Intendant Koblitz.

Den 14ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr werden die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Ströme zur Ausübung der Fischerei auf sechs Jahre im hiesigen Geschäfts-Bureau zur Licitation gestellt, und Pachtlustige hiezu eingeladen. Nassawen, den 26sten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Freitag, den 14ten Juni d. J. sollen von Morgens 9 Uhr ab beliebige Quantitäten Tannen-Kloben-Brenn-, auch einiges ausgetrocknetes Bauholz aus den verschiedenen Revierbeläufen hiesiger Forst, im hiesigen Geschäfts-Bureau meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termin. Käufer werden eingeladen, zahlreich zu erscheinen. Nassawen, den 26sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf eines Mühlensteines von 3 Fuß 4 Zoll Höhe, im rohen Zustande befindlich, ist Termin am 15ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Förster Metzies in Klein-Kuicken den qu. Stein auf Verlangen vorzeigen wird.

Nassawen, den 26sten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Für die Monate Juni, Juli, August und September d. J. wird in der Oberförsterei Nassawen wöchentlich nur ein Geschäfts- und Geldeinnahmetag und zwar jeden Freitag von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags stattfinden.

Die übrigen Tage hat es sich ein Jeder selbst beizumessen, in Dienstgeschäften nicht abgefertigt zu werden. Nassawen, den 30sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Geschäfts- und Geldeinnahmetage bei der Oberförsterei Warnen finden von jetzt ab, in folgender Art statt, als:

1) in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September wöchentlich ein Mal, und zwar jeden Freitag; und

2) in

2) in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März dagegen wöchentlich zwei Mal, nehmlich: Dienstag und Freitag. An den übrigen Tagen kann hiernach Niemand wegen Abwesenheit des Forstbeamten in anderweitigen Dienst-Geschäften abgefertigt werden. Warnen, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sämmtliche in der Königlichen Weßkallenschen Forst belegene Zeitpachtwiesen sollen wiederum fürs Jahr 1833 zur Heuwerbung gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verpachtet werden.

Die Termine dazu sind auf den 17ten und 18ten Juni d. J. von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Kirchdorfe Schillehnen in der Wohnung des Herrn Leiner festgesetzt.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Weßkallen, den 2ten Mai 1833. Königl. Preuß. Revierförsterei.

Da die bei der am 19ten April d. J. abgehaltenen Lizitation abgegebenen Gebote die höhere Genehmigung nicht erhalten haben, so soll die Jagdnutzung auf den Feldmarken: 1) Sperling nebst Vorwerkswäldchen, jedoch mit Ausschluß des Vorwerks Schäferei, 2) Judßiken und 3) Mierunsken, von Trinitatis d. J. ab, auf 6 Jahre nochmals ausgeboten werden. Dazu ist der Lizitationstermin auf den 14ten Juni d. J. Nachmittags in der Oberförsterei Rothebude anberaumt worden, und wird noch bemerkt, daß die Benutzung der zu verpachtenden Jagden mit Windhunden gänzlich ausgeschlossen, Nachgebote aber unberücksichtigt bleiben.

Rothebude, den 22sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Es sollen nach dem Befehl der Königl. hohen Regierung die Jagdfeldmarken Wensöwen, Eckersberg, Trillo und Groß-Bengowen nochmals zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, und steht für diesen Zweck ein Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hier an, zu dessen Wahrnehmung Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden. Grondowken, den 31sten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Einige holzleere Plätze der hiesigen Forst, im Belauf des Förster Schulz zu Grünwalde, sollen zur Benutzung als Acker auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der

Der Lizitationstermin hiezu steht auf Montag den 17ten Juni d. J. von Morgens 10 bis 12 Uhr in Brödlauken an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Nachgebote nach geschlossenem Termin nicht angenommen werden.

Brödlauken, den 20sten Mai 1833. Der Revierverwalter Schmidt.

Zur Verpachtung der hiesigen Waldwiesen für das Jahr 1833 ist ein Lizitationstermin in der Oberförsterei Skallischen auf den 21sten Juni d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, welches den Pachtlustigen mit dem Bemerken, daß die Meistgebote gleich baar bezahlt werden müssen, und auf Nachgebote nicht gerücksichtiget werden soll, hiedurch bekannt gemacht wird Skallischen, den 29sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Ein Theil der Vorräthe an eingeschlagenen und zusammengerückten weichem Brennholz aus dem Wirthschaftsjahre 1833, als:

3 Klafter aus dem Forstbelaufe	Skallischen,
100 „ „ „ „	Jauellen,
100 „ „ „ „	Buddern,
7¾ „ „ „ „	Rogahlen,
210¾ Klafter Kiefern- und Rothtannen-Kloben,	

sollen in dem in der Oberförsterei Skallischen auf den 21sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzten Lizitationstermin öffentlich versteigert, und gegen gleich baare Bezahlung der Meistgebote, Falls diese die Taxe erreichen oder übersteigen, ausgegeben werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, sich am gedachten Tage einzufinden und ihren Bedarf zu erstehen. Skallischen, den 29sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Während sich der Wirth Friedrich Sablowski in Matischker, hiesigen Kreises wohnhaft, mit seiner Ehefrau in der Kirche befanden, hat sein Knecht Jons Budrus aus Polen gebürtig, gegen 50 Jahr alt, von starker Körper-Beschaffenheit, ungefähr 7 Zoll Größe und dunkelblonden Haaren aus einem in der Wohnstube befindlichen Schaffe 30 Rthlr. 12 Sgr. baar Geld, das aus Thalern, Gulden, halben Gulden und Achtzehnerstücken bestanden, und einen blauen Wandrock nebst rundem Filzhut entwendet, von welchem der Sablowski die Schlüssel zu Hause vergessen hatte. Der Budrus hat sich mit diesen Gegenständen davon gemacht und ist bis jetzt nicht wieder,

gekehrt; daher Jedermann und besonders die Königl. Polizeibehörden und die Gensdarmerie um Vigilanz resp. ersucht und aufgefordert werden, so wie den Dieb bei etwaniger Ergreifung mit den bei ihm vorgefundenen Gegenständen, unter sicherer Bedeckung hieher zu senden. Ragnit, am 28sten Mai 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist die unten bezeichnete Dienstmagd Anna Stehr, welche wegen dringenden Verdachts der Brandstiftung in Verhaft gewesen, am 27sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Heydekrug, den 28sten Mai 1833. Königl. Landrath v. Zabeltitz.

(Signalement.) Geburtsort: Balzenen, in der Grafschaft Schwögsnen in Rußland. Vaterland: Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: zuletzt Paul-Rogaischen, Kirchspiel Kinten. Religion: lutherisch. Stand, Gewerbe: Dienstmagd. Alter: 19 Jahre. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: rothgelb. Stirn: breit und frei. Augenbraunen: rothgelb. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig und gesund. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. Statur: mittelmäßig. Sprache deutsch und litthauisch.

Bekleidung: ein grünwollener Rock, eine blautuchene Jacke, ein Paar Schuhe, ein rothbuntes kattunes Tuch und eine weiße leinene Schürze.

Am 24sten d. M. hat sich ein Knecht, angeblich Ludwig Hartwich heißend, bei dem Kaufmann Carl Schmidt hieselbst vermiethet, ist vier Tage darauf am 28sten d. M. Nachts aus selbigen ohne alle Veranlassung entlaufen, und hat nachstehende Sachen entwendet: einen schwarz tuchenen Kutschermantel mit drei Kragen und roth eingekantet, einen mit Wachstaft bezogenen Hut, eine Fischbein-Fahrpeitsche, drei Pfeifenröhre, ein Paar leinwandtene Hosen, eine Uhlanen-Dienstmütze, einen Spiegel mit Rasirzeug, ein Paar neu vorgeschuhte Stiefel mit breiten Spitzen, ein gelbgestreiftes Kissenbezug, ein kurzes Pfeifengeschirr mit ledernem Tabacksbeutel, ein Führungsattest des Kürassier Lux.

Die resp. Polizeibehörden und Gensdarmerie ersuchen wir hiemit ergebenst, auf den ꝛc. Hartwich vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und hieher bewacht an uns abliefern zu lassen. Das Signalement, so weit es angänglich gewesen, erfolgt nachstehend: Derselbe ist nach dem muthmaaßlich falschen zurückgelassenen Dienstattest, welches von einem Bauer Müller aus Neuendorff am 20sten d. M. ausgestellt und

worauf

worauf auch der Name Schlimm befindlich ist, 26 Jahr alt, aus Gerdauen gebürtig, von kleiner Statur, hat blonde Haare und ein rundes volles Gesicht. Außer den gestohlenen Sachen hatte er noch eine blau tuchene Jacke und ein Paar leinwandtene Hosen bei sich. Tilsit, den 29sten Mai 1833. Der Polizei-Magistrat.

Der unten signalisirte, wegen Pferdediebstahl zur Untersuchung gezogene Wirth Samuel Pietrzik, ist am 30sten d. M. auf dem Transport an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Bialla bei Kallischken entsprungen.

Die resp. Polizeibehörden und Gensdarmerie werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle an die genannte Behörde abliefern zu lassen.

Johannisburg, den 31sten Mai 1833. Der Magistrat.

(Signalement.) Familienname: Pietrzik. Vorname: Samuel. Geburts- und Aufenthaltsort: Gaßken, Kirchspiels Kumilsko. Religion: evangelisch. Alter: 24 Jahre. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: braun. Stirn: flach. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: kurz, etwas gewippt. Mund: gewöhnlich. Bart: braun, rasirt. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: mehr rund als oval, voll. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: kräftig. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand am Daumen eine Narbe und auf der rechten Hand eine kleine Narbe.

Bekleidung: einen blautuchenen Rock mit weißen metallenen Knöpfen, eine blautuchene Jacke mit gelbovalen Knöpfen, eine grautuchene Weste mit gelben bunten metallenen Knöpfen, Hosen von grauem Tuche über die Stiefel. Besondere Umstände: war auch mit Fesseln an beiden Händen versehen.

Es ist am 1sten März d. J. der unten beschriebene Häusling Christian Schuttkus aus der hiesigen Anstalt mittelst clausulirten Paß nach Gassen, Heinrichswalder Landrathskreises, entlassen worden, nach der uns zugegangenen Benachrichtigung aber, daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Wohllöblichen Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen. Tapiau den 15ten Mai 1833. Königl. Ostpreuß. Landarmen Verpflegungs Inspektion.

(Signalement.) Derselbe ist aus Gassen, Landrathsamt Heinrichswalde in Ostpreußen gebürtig, evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze

Nase,

Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist von kleiner Statur, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Inspektor Ehlert ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rhein zum Bürgermeister und der bisherige Schreiber Priedigkeit zum Stadtkämmerer auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die interimistische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Ragnit ist von der Königl. Regierung dem Kreisrath Radicke vom 24sten April d. J. ab übertragen.

Von der Königl. General-Commission für Ostpreußen und Litthauen ist der bisherige Oekonomie-Commissionsgehülfe Eduard v. Halle, genannt v. Liptay, zum Oekonomie-Commissarius ernannt worden.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen	5 Fuß	8 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Kartzewischken	5 Fuß	7 Zoll.
	bei Schneiderende	6 Fuß	3 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Klöpen	4 Fuß	4 Zoll.
	bei Kedwilleiten	3 Fuß	8 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	6 Fuß	1 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Simohnen	4 Fuß	5 Zoll.
	bei Wiepeningken	4 Fuß	5 Zoll.
	bei Nettienen	3 Fuß	6 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	3 Fuß	1 Zoll.

Erste Hälfte des Monats Mai 1833.

Königlich-Preußische Regierung.

Amts-Blatt

№ 24. Gumbinnen, den 12ten Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1423. vom 13ten April 1833, den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend;

No. 1424. vom 17ten April 1833, betreffend die Einführung des Personal-Arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdiktions-Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen Landestheilen und

No. 1425. vom 20sten Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten betreffend.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Königliche Verordnung.

Nr. 154. Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises betr. A. d. J. 103. Mai.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise in dortiger Provinz, allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, so verordnen Wir, auf den Antrag unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises, von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll preuß. beträgt.

§ 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§ 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse, oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1 und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserem Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im § 1 und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5 Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist nach genauer Prüfung der Verhältnisse zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der allgemeinen Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4 u. 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1 und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsort soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1827.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Dankelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Indem wir vorstehende, bereits im 19ten Stück des Amtsblattes pro 1828, im 13ten Stück des Amtsblatts pro 1829, im 23sten Stück pro 1832 abgedruckte Allerhöchste Verordnung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 9 hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß und gleichzeitig die hierauf Bezug habende Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten Herrn v. Schön, Excellenz, vom 7ten Januar 1830 (abgedruckt im 2ten Stück des Amtsblatts pro 1830 und im 21sten Stück pro 1831) in Erinnerung bringen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Frist zur Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen mit dem 4ten Mai 1834 abläuft und daß von diesem Tage ab gegen Jeden, der sich eines Wagens oder Schlittens bedient, welcher die in den §§ 1 und 2. bestimmten Eigenschaften nicht hat, die gesetzliche Strafe festgesetzt werden wird.

Gumbinnen, den 28sten Mai 1833.

Nr. 155. Ableistung der Militairdienstpflicht auf Schiffen. A. d. J. 1574. Mai.

„Auf Ihren Bericht vom 11ten d. M. will Ich Meine Bestimmung vom 4ten Oktober 1827, nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller das Mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maaßgabe erweitern, daß diese Begünstigung fürs erste auf fünf Jahre beschränkt werden soll. Ich autorisire Sie, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen. Berlin, den 25sten März 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und des Kriegs."

Vor-

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird auf Grund der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Polizei vom 3ten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1833.

Nr 156. Die Meldungen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr. A. d. J. 1376. Dezmbr. v. J.

Es sind kürzlich einige Fälle vorgekommen, wo junge Leute, welche auf die Vergünstigung, ihre Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere durch einen einjährigen freiwilligen Dienst in demselben abzuleisten Anspruch haben, zur Ertheilung der diesfälligen Bescheinigungen von Seiten der Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste sich nicht rechtzeitig und mit den erforderlichen Attesten versehen, gemeldet haben, wodurch denselben Unannehmlichkeiten erwachsen sind.

Zur Vorbeugung derselben werden daher nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Junge Leute, welche sich den Wissenschaften, den Künsten und überhaupt einer höhern Ausbildung widmen, haben nur dann den Anspruch auf die, den einjährigen Freiwilligen zustehenden Vorrechte, wenn sie einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher sie rücksichtlich aller Zweige des Schulunterrichts zum Eintritte in die erste Abtheilung der dritten Klasse eines Gymnasiums fähig macht und welche entweder durch ein Zeugniß des betreffenden Gymnasiums, oder durch eine mit ihnen vorzunehmende besondere Prüfung nachgewiesen werden muß.

2) Die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste kann immer erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre, und muß spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem junge Leute ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste hierselbst entweder persönlich oder schriftlich erfolgen, und es müssen derselben außerdem Altersnachweise beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a. der Erlaubnißschein und die Erklärung der Eltern und Vormünder, die Kosten der eigenen Equipirung und des Unterhalts während der Ableistung des Militairdienstes übernehmen zu wollen,

b. ein Zeugniß über den empfangenen wissenschaftlichen Unterricht, nebst Bescheinigung über den dabei bewiesenen Fleiß und die sittliche Führung, und

c. bei

c. bei schriftlicher Meldung zugleich das Zeugniß eines Regiments-Arztes oder eines Stadt- oder Kreis-Physikus, daß der sich Meldende nicht allein mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich starkem Körperbau sey, um die Beschwerden des Militairdienstes ertragen zu können.

3) Ist durch diese Bescheinigungen die Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen; so erhält der seinen Eintritt in Anspruch nehmende Militairpflichtige über seine Berechtigung dazu von der Königl. Departements-Kommission ein Attest, mit welchem sich derselbe bei dem Truppentheile, bei welchem er zur Genügung seiner Dienstpflicht eintreten will, unverzüglich melden und die Vergünstigung der Aussetzung des Eintritts bis zum 23sten Lebensjahre nachsuchen muß, wobei jedoch noch ausdrücklich bemerkt wird, daß diese letztere Vergünstigung nur für die Dauer des Friedenszustandes gestattet ist, wogegen diese Erlaubniß sofort aufhört, wenn kriegerische Verhältnisse eintreten und wenn eine Mobilmachung wirklich erfolgt.

Da die Verabsäumung der zur Anmeldung bestimmten peremtorischen Fristen für die jungen Leute mit den wesentlichen Nachtheilen, welche durch die Einstellung derselben zum dreijährigen Militairdienste für deren ganze Laufbahn entstehen, verknüpft ist; so werden die Eltern, Vormünder und die Herren Gymnasien-Direktoren hierauf besonders aufmerksam gemacht und Letztere veranlaßt, die ihrer wissenschaftlichen Bildung anvertrauten jungen Leute von den vorbezeichneten Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, um den gedachten Nachtheilen vorzubeugen.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1833.

Nr. 157. Patent-Verleihung. A. d. J. 15. Juni.

Dem Kaufmann Friedrich Accum zu Berlin ist ein Patent, auf eine Radschmiere, so weit sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig fünf nach einanderfolgende Jahre, vom 6ten Mai 1833, dem Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preuß. Staats, ertheilt worden. Gumbinnen, den 2ten Juni 1833.

Nr. 158. Den zweiten diesjährigen Krammarkt in Ragnit betreffend. A. d. J. 3. Juni.

In dem gedrucktem Jahrmarkts-Verzeichnisse zu einigen diesjährigen Kalendern ist irrthümlich bei Ragnit der zweite Krammarkt auf den 20sten Juli d. J. angegeben. Diese Angabe wird dahin berichtigt, daß der erwähnte Krammarkt wie gewöhnlich schon Donnerstag nach dem 2ten Trinitatis, am 20sten Juni d. J., abgehalten werden wird. Gumbinnen, den 3ten Juni 1833.

Be-

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nr. 159. Wegen Anmeldung der Tabakspflanzungen.

In Folge der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 29sten März, und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August 1828, werden die Inhaber der Tabackspflanzungen von sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli bei den Steuerbehörden des Bezirks abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, mit dem Bemerken, daß das Verfahren dabei in der Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 näher angegeben ist, und daß Unterlassung oder Unrichtigkeit der Deklaration die §. 7. des vorerwähnten allerhöchsten Kabinetsbefehls angedrohte Strafe nach sich ziehen. Königsberg, den 7ten Juni 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
(gez.) Landmann.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Ausführung der Reparatur des Pfarrerwohnhauses in Schirwindt, welche auf 191 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. veranschlagt ist, soll öffentlich im Wege einer Lizitation ausgeboten und dem Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, überlassen werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 18ten Juni d. J. in der Pfarrerwohnung in Schirwindt angesetzt, und wird die Lizitation um 3 Uhr Nachmittags geschlossen. Die Anschläge werden hier, so wie am Tage der Lizitation in Schirwindt vorgelegt werden. Nachgebote können nicht berücksichtigt werden.

Pillkallen, den 6ten Juni 1833. Der Landrath Flottwell.

Nachstehende dem Post-Fiskus gehörige, in der hiesigen Feldmark gelegene Grundstücke, als:

1) zum ehemaligen Kissatschen Grundstücke No. 147. gehörige 1½ Morgen Säeland und 3 Morgen Wiesen, und
2) 2 Morgen Säeland, 6 Morgen Wiesen und eine unbebaute Scheunenstelle,

welche letztere zum ehemaligen Thurauschen Grundstücke No. 143. gehören, sollen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu ein Termin auf den 1sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landräthlichen Bureau angesetzt ist. Zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und näheren Bedingungen hier eingesehen werden können. Tilsit, den 28sten Mai 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Am

Am 13ten Dezember v. J. ist eine unbekannte Frauensperson, die sich Neuberin genannt, mit zwei Kindern in der Behausung des Köllmer Kairies in Groß-Skattegirrn, Kirchspiels Szillen, hiesigen Kreises, angesprochen, und hat sich mit Zurücklassung ihrer ältesten, fünf Jahre alten Tochter, heimlich entfernt, ohne sich bis jetzt um ihr abgesetztes Kind weiter zu bekümmern.

An diese Person geht gegenwärtiger Aufruf zur Abholung ihres böslich verlassenen Kindes und zugleich ein gebührendes Ersuchen an alle resp. Behörden, den Aufenthaltsort dieser gefühllosen Mutter zu ermitteln und mich davon zu benachrichtigen, damit sie wegen dieser bösen Handlung zur verdienten Strafe gezogen werden könne.

Ragnit, den 5ten Juni 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Am 25sten v. M. ist im Dorfe Popowen, Kirchspiels Ostrokollen, hiesigen Kreises, einem Landmanne eine muthmaaßlich gestohlene Fuchsstute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit weißer Schnibbe, einem bis über die Köthe weißen Vorderfuße und mit einem Satteldruck, abgenommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, sich hier zu melden und gegen vorschriftsmäßige Legitimation dies Pferd, welches sich beim Schulzen Lask in Popowen befindet, abzuholen. Baitkowen, den 19ten Mai 1833

Der Landrath des Lykschen Kreises.

Das dem Einsaaßen Carl Settegast in Schwentainen zugehörige Erbfreigrundstück soll zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben im Wege der Exekution auf ein Jahr am 17ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr beim unterzeichneten Amte verpachtet werden, welches geeigneten Pachtliebhabern bekannt gemacht wird. Oletzko, den 25sten Mai 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Vor ungefähr 14 Tagen hat sich in den Dorfsgrenzen von Klein-Oletzko, hiesigen Kreises, eine 10 Jahr alte, hellbraune Stute, welche auf der rechten Seite des Halses mit einem kleinen weißen Fleck als Abzeichen versehen und von gewöhnlicher Größe ist, gefunden, ohne daß sich dazu bis jetzt der Eigenthümer gemeldet hat.

Der letztere wird daher aufgefordert, sein Eigenthumsrecht daran innerhalb 14 Tagen genügend nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß das bezeichnete Pferd als herrenloses Gut betrachtet werden wird. Oletzko, den 5ten Juni 1833.

Königl. Preuß Landrathsamt.

Zur Verpachtung der diesjährigen Heuwerbung auf den Königl. Wiesen des Stahwinner Meliorations-Terrains hiesigen Kreises, stehen die Lizitationstermine auf den

14ten und 15ten Juni d. J. von des Morgens 9 Uhr ab an Ort und Stelle an, welches hiermit bekannt gemacht wird, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Wiesen zweischnittig sind, die Verpachtung nur gegen gleich baare Bezahlung geschieht, auf Nachgebote keine Rücksicht genommen und mit der Verpachtung der abgetheilten Parzellen von 3 bis 15 und mehreren Morgen preuß. an der Spitze des Wiesen-Terra'ns bei Lipienskeu angefangen werden wird.

Lötzen, den 20sten Mai 1833. Der Domainen-Intendant Koblitz.

Den 14ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr werden die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Ströme zur Ausübung der Fischerei auf sechs Jahre im hiesigen Geschäfts-Bureau zur Licitation gestellt, und Pachtlustige hiezu eingeladen. Nassawen, den 26sten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Freitag, den 14ten Juni d. J. sollen von Morgens 9 Uhr ab beliebige Quantitäten Tannen-Kloben-Brenn-, auch einiges ausgetrocknetes Bauholz, aus den verschiedenen Revierbeläufen hiesiger Forst, im hiesigen Geschäfts-Bureau meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termin. Käufer werden eingeladen, zahlreich zu erscheinen. Nassawen, den 26sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf eines Mühlensteines von 3 Fuß 4 Zoll Höhe, im rohen Zustande befindlich, ist Termin am 15ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Förster Metzkies in Klein-Kuicken den qu. Stein auf Verlangen vorzeigen wird.

Nassawen, den 26sten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Für die Monate Juni, Juli, August und September d. J. wird in der Oberförsterei Nassawen wöchentlich nur ein Geschäfts- und Geldeinnahmetag und zwar jeden [illegible]tag von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags stattfinden.

Die übrigen Tage hat es sich ein Jeder selbst beizumessen, in Dienstgeschäften nicht abgefertigt zu werden. Nassawen, den 30sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der Waldwiesen steht ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 25sten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das offerirte Meistgebot sogleich baar entrichtet werden muß und Nachgebote nicht statt finden. Schnecken, den 6ten Juni 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei. Die

Die kleine Jagd auf den zum Gute Paßelgsten gehörigen Wiesen, bei Jägerischken, soll auf 6 oder 12 Jahren bestbietend verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 26sten Juni d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht für das laufende Jahr, sogleich baar entrichtet werden muß und Grundbesitzer nur dann zum Bieten zugelassen werden können, wenn sie mindestens 6 Rthlr. jährlich Klassensteuer entrichten. Nachgebote finden nicht statt. Schnecken, den 6ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Es sollen nach dem Befehl der Königl. hohen Regierung die Jagdfeldmarken Wensöwen, Eckersberg, Trikko und Groß-Bengowen nochmals zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, und steht für diesen Zweck ein Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hier an, zu dessen Wahrnehmung Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden. Grondowken, den 31sten Mai 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur Verpachtung mehrerer Brücher und holzleeren Plätze als Grasnutzungen in hiesiger Forst, für das Jahr 1833, stehen nachfolgende Lizitationstermine an: 1) im Babbelnschen Bruch und Kohlischker Revier, Dienstag den 25sten Juni Vormittags 8 Uhr im Forsthause zu Kohlischken, und 2) im Hunderthusenwalde und dem alten Astrawischker Revier, Mittwoch den 26sten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr hier im Försthause zu Astrawischken.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das am Lizitationstage offerirte Pachtquantum sofort baar eingezahlt werden muß.

Astrawischken, den 4ten Juni 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher bezeichnete Dragoner Leopold Kupzig, des Königl. Ersten Dragoner-Regiments, welcher wegen Desertion und Diebstahls zur Untersuchung gezogen, hat Gelegenheit gefunden, am 25sten d. M. Abends aus dem hiesigen Garnison-Lazareth zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Er-

stattung der Verpflegungs-Kosten der hiesigen Hauptwache überliefern lassen zu wollen. Königsberg, den 30sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven, General-Major und interim. Divisions-Kommandeur. F. Müller, Divisions-Auditeur.

(Signalement.) Familiennamen: Kupzig. Vornamen: Leopold. Geburtsort: Groß-Juga, Kreis Angerburg. Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahre. Größe: 5 Fuß 9 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne weiß und vollzählig. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval. Gestalt: stark. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm die Buchstaben L. K. und die Jahreszahl 1831 roth eingestochen.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Halsbinde, ein Kollet, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefeln und zwei Hemde.

Außerdem führet er noch einen abgetragenen blautuchenen Ueberrock, ein Paar blau- und weißgestreifte Krankenhosen, ein Paar Pantoffeln und eine Tabackspfeife bei sich.

Der von dem Magistrat zu Domnau unterm 21sten Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Postillon Johann Liedtke befindet sich bereits bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Drengfurth im Verhaft, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 2ten Juni 1833. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von dem Magistrat zu Rössel unterm 2ten März d. J. steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle Johann Jakob Emanuel Dröse, ist in Thoren verhaftet worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 29sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von uns durch Steckbriefe wegen Raubmordes und vieler Diebstähle verfolgte Mertzus (Martin) Lattukat ist uns eingeliefert. Ragnit,, den 26sten Mai 1833.

Königl. Preuß Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Der Forst-Referendarius v. Bailliodz zu Königsberg ist in gleicher Eigenschaft an die unterzeichnete Regierung versetzt worden. Gumbinnen, den 1sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Der bisherige Stadtgerichts-Assesser Mathias ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten in Tilsit, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit, ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor George Kist ist zum Assessor bei dem Stadtgericht in Tilsit ernannt.

Der beim Königl. Stadtgerichte Insterburg bisher angestellte Assessor Christoph Ferdinand Benecke ist zum Justizamtmann bei dem Königl. Justizamte Saalau ernannt worden.

In der Oberförsterei Trappönen ist der bisherige Exekutor Backhaus entlassen und der Exekutor Schweim angenommen worden.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

.	im Memelstrome bei Kassigkehmen	4 Fuß	10 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	5 Zoll.
	bei Schneiderende	4 Fuß	6 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Stöpen .	4 Fuß	— Zoll.
	bei Jedwilleiten .	3 Fuß	4 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken . . .	5 Fuß	— Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Simohnen . .	2 Fuß	7 Zoll.
	bei Wiepeningken	2 Fuß	6 Zoll.
	bei Nettienen	1 Fuß	9 Zoll.
	am Landgestüt	1 Fuß	6 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Mai 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat April d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat April 1833

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	1	14	3
Roggen	" "	1	1	—
Gerste . . .	" "	—	22	6
Hafer	" "	—	17	5
Erbsen graue	" "	1	23	8
Erbsen weiße	" "	1	10	—
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . .	pro Stein	7	20	—
Litthauische Butter "	"	6	17	6
Stückbutter . . .	" Pfund	—	7	—
dito Elbingsche	"	—	5	1
Graupe . . .	pro Scheffel	3	2	—
Hirsengrütze . . .	" "	—	—	—
Hafergrütze . . .	" "	2	20	—
Buchweitzengrütze	" "	3	25	—
Gerstengrütze .	" "	3	10	—
Grückenmehl .	" "	3	6	—
Weizenmehl . . .	" "	3	—	—
Roggenmehl . . .	" "	1	27	6
Gerstenmehl . . .	" "	—	—	—
Hafermehl . . .	" "	—	—	—
Kartoffeln . . .	" "	—	22	9
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . .	pro Pfund	—	3	—
Schweinefleisch . .	pro Pfund	—	3	1
Schöpsenfleisch . .	" "	—	3	—
Kalbfleisch	" "	—	2	4
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	7
Speck, geräucherter	" "	—	5	6
Schmeer	" "	—	5	5
Rindertalg	" "	—	4	6
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	3	25	—
Bier	" Stof	—	1	4
Bieressig	" Tonne	3	20	—
Weinessig	" Anker	5	—	—
Branntwein . . .	" Ohm	20	7	6
Branntwein . . .	" Stof	—	5	1
Käse, ordinairer .	" Pfund	—	2	1
Käse, besserer . .	" "	—	2	7
Holz, weiches . .	" Klafter	3	12	11
Holz, hartes . .	" "	4	12	5
Stroh	" Schock	1	28	6
Heu	" Zentner	—	13	5
Wolle	" Stein	—	—	—
Hopfen	" "	10	—	—
Eier	" Schock	—	13	6
Ziegel . . .	für das Tausend	—	—	—
Hopfen	pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß		—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .		—	—	—

Amts-Blatt

No. 25. Gumbinnen, den 19ten Juni 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung der Vorsteher des jüdischen Bade-Hospitals in Teplitz mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten Mai zu gestatten geruht, daß zum Bau eines Hospitalgebäudes für jenes Institut bei den größeren jüdischen Gemeinden kollektirt werden darf.

Nr. 160. Allerhöchste Genehmigung einer Kollekte zum Bau eines jüdischen Bade-Hospitals in Teplitz. A. d. J. 10. Juni.

Indem wir diese Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir es den resp. jüdischen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks, die erlaubte Sammlung durch Eins ihrer Mitglieder zu veranstalten und den Ertrag derselben den Vorstehern des jüdischen Bade-Hospitals in Teplitz zu übersenden.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1833.

Auf Veranlassung der neuern Unruhen in Polen hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 28sten v. M. festgesetzt, daß Personen, welche zu den Banden der Aufrührer gehört haben, auf keine Weise, selbst dann nicht, wenn sie schon von den russischen Truppen verfolgt würden, über die Grenze zu lassen, und daß ihnen, falls sie die Grenze überschreiten, nirgends Aufnahme zu verstatten, sie vielmehr sofort über die Grenze zurückzuweisen.

Nr. 161. Betrifft die Zurückweisung polnischer Flüchtlinge über die Grenze. A. d. J. 2287. Juni.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden an, sich danach zu achten, das Publikum aber fordern wir auf, dieser Anordnung pünktlich Folge zu leisten und unter keinen Umständen Individuen, welche aus Polen nach den diesseitigen Staaten flüchten, aufzunehmen.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1833.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungsbezirk im Kreise Lyk an der Grenze des Königreiches Polen der Stadt Ratzken gegenüber belegenen Domainen-Vorwerks Cypmochen, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf den 2ten September d. J. im Konferenzhause der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zu Gumbinnen, anberaumt.

Nr. 162. Die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Cypmochen betreffend. F. A. 2709. April.

Das Vorwerk hat einen Gesammtflächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 []Ruthen preuß., worunter 684 Morgen 74 []Ruthen Acker, 16 Morgen 18 []Ruthen Gärten,

475 Morgen 172 □Ruthen Wiesen und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brenn-Berechtigung und dem gesammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und der des Wirthschafts-Inventariums, des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen Grundsteuer

a. im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11. Pf.

b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 157 Rthlr. auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, und bei dem Domainen-Intendanten Golenbzio in Lyk eingesehen werden. Gumbinnen, den 24sten April 1833.

Nr. 163. Betrifft die Veräußerung des Domainen-Guts Drygallen nebst Zubehör. F. A. 1477. Mai.

Von der im hiesigen Regierungsbezirke im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drygallen sollen:

a. das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennereiberechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b. das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Da in dem nach unserer Bekanntmachung vom 27sten Dezember 1832 hierzu angesetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 12ten August d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath angesetzt.

Die separirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 Morgen 161 □Ruthen Wiesen und 237 Morgen 143 □Ruthen Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 Morgen 16 □Ruthen Wiesen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Baustellen. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 □Ruthen Acker, 229 Morgen 49 □Ruthen Wiesen, 172 Morgen 158 □Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 □Ruthen Hof- und Baustellen, und das Vorwerk Dombrowken 268 Morgen 58 □Ruthen Acker, 403 Morgen 116 □Ruthen Wiesen, 8 Morgen 117 □Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 □Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 □Ruthen Hof- und Baustellen, 584 Morgen 67 □Ruthen Weide- und Bruchland, und 16 Morgen 90 □Ruthen Unland und Wege.

Die

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande. Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das mindeste Kaufgeld ist

1) für Drygallen mit Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer:
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr.;
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 190 Rthlr auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr.;
2) für Dombrowken, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer:
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.

festgesetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyk und bei dem zeitigen Departementsrath, Regierungsrath Schrader, hierselbst eingesehen werden. Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Nr. 164. Patent-Verleihung. A. d. J. 44. Juni.

Dem Grundbesitzer in dem bei Cleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brienen, Jakob van Rompn, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construktion von Dampfmaschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,
auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils und
auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24sten Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 165. Wegen des Hypothekenwesens der Domainen u. Forsten.

Den Gerichten im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Litthauen wird die nachstehende, wegen des Hypothekenwesens der Domainen und Forsten von dem Herrn Justizminister erlassene Verfügung:

(1) Zur

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, imgleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, sowohl bei den Hypothekenbehörden, als auch bei den Regierungen, findet sich der Justizminister nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Finanzministerium zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) In Absicht derjenigen in das Hypothekenbuch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, auf welchen keine Schulden oder sonstige Ansprüche, über welche von den Berechtigten disponirt werden kann, haften, ist das betreffende Folium des Hypothekenbuchs auf den Antrag der Regierung auf so lange gänzlich zu schließen, bis eintretende Umstände dessen Erneuerung erfordern. Diese Schließung geschieht durch einen, auf jedem Blatte des betreffenden Folii zu setzenden Vermerk, durch welchen erklärt wird, daß das Amt oder sonstige Domainengut aus dem Hypothekenbuch ausscheide.

Wird auf die anderweite Intabulation angetragen, so erhält das Grundstück wie es alsdann beschaffen ist, ein neues Folium im Hypothekenbuche.

2) Die im Falle einer Veräußerung von Pertinenzien sonst erforderliche Abschreibung in dem Hypothekenbuche des Hauptguts fällt nach erfolgter Ausscheidung des Guts aus dem Hypothekenbuche weg, und der Besitztitel für den neuen Erwerber wird auf den Grund des Erwerbungsvertrages, so wie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins berichtigt.

3) Die den Landes-Justizkollegien durch die Circularverfügung vom 10ten März 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 11.) zur Pflicht gemachte besondere Kontrolle der nach dem Edikt und Hausgesetz vom 6ten November 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräusserungen und Verpfändungen der Domainen wird, als nicht zum Zwecke führend und zu großen Weitläuftigkeiten Veranlassung gebend, hierdurch aufgehoben. Es unterbleibt hiernach auch die Mittheilung der bei der Regierung zu führenden Verzeichnisse über die abgeschlossenen Verträge an das Collegium Behufs der Vergleichung mit dem bei dem Letztern bisher angelegten Register. Bei den Veräußerungen, so weit solche überhaupt nach dem Hausgesetz und den durch die Verfügung vom 30sten März 1821 dem Collegium mitgetheilten Grundsätzen einer besondern Genehmigung bedürfen, ist es hinreichend, daß der Hypothekenbehörde, bei welcher die Berichtigung des Besitztitels nachgesucht wird, außer demjenigen, was nach der Bestimmung ad 2 beizubringen

gen ist, auch das schon jetzt von dem Königl. Finanzministerium auszustellende Attest vorgelegt werde, worin bezeugt wird, daß der Verkauf innerhalb des von des Königs Majestät allerhöchst genehmigten Schuldentilgungsplans geschehen sey.

4) Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen ist die Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und die Verfügung des Justizministerii vom 11ten August 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 77.), wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

5) Das unter No. 3. erwähnte Attest des Königl. Finanzministeriums genügt auch bei Eintragungen von Verpfändungen in die noch nicht geschlossenen oder wieder eröffneten Hypothekenfolien,

zur Befolgung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß auf den Antrag der Königl. Regierung in Gumbinnen das Hypothekenbuch folgender Domanialgüter, als: Arys (Skomatzko), Göritten, Drygallen, Grumbkowkaiten, Gudwallen, Weedern, Stannaitschen, Lyk, Lötzen, Seehesten, Szirgupönen, Sollmingkehmen, Winge und Bralupönen, und folgende Domanialforsten, als: Barannen, Borken, Brödlaucken, Dingken, Alt-Johannisburg, Nikolaicken, Massowen, Nettienen, Schnecken, Schorellen, Cruttinnen, Kullkinnen, Uszupönen (Tammowischken), Warnen, Bodschwingken und Kloschen, nunmehr gänzlich geschlossen ist. Insterburg, den 7ten Mai 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im Kruge zu Milchbude hiesigen Kreises ist dem Goldarbeitergehülfen Friedrich Krüger aus Danzig, lutherischer Religion, 32 Jahr alt, sein Reisepaß d. d. Straßburg, den 10ten Mai 1833 von einem unbekannten Mann am 31sten Mai d. J. entwendet, welches zur Vermeidung von Mißbräuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tilsit, den 1sten Juni 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Nach höherer Anordnung soll der Getränkeverlag der Krüge zu Schreitlaugken, Kallehnen, Absteinen, Ablenken und Bittehnen-Uszbitschen vom 1sten Januar 1834 auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 4ten Juli d. J. hier im landräthlichen Bureau angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Tilsit, den 2ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die auf 121 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. veranschlagte Instandsetzung des Daches und der

ter Stülpdecken bei dem Kaplanei-Wohnhause in Arys soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, wozu der Lizitationstermin hiemit auf den 29sten d. M. bis 6 Uhr Nachmittags im landräthlichen Bureau hieselbst ansteht.

Johannisburg, den 8ten Juni 1833. Königl. Preuß Landrathsamt.

Dem Gutsbesitzer Haak zu Grünfelde ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. von der Weide eine hellbraune Stute 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem kleinen kaum merklichen Stern, stark beleibt jedoch nicht tragend, der rechte Hinterfuß breit und platt, entwendet.

Die resp. Polizeibehörden und Gensdarmerie werden ersucht, dieses Pferd, wo es betroffen werden sollte, anzuhalten und davon hierher Mittheilung zu machen. Wer dem Haak zu seinem Eigenthum verhilft, dem sichert er eine Prämie von 5 Rthlr. zu.

Angerburg, den 14ten Juni 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Zur bestbietenden Verpachtung der bis jetzt noch pachtlos gebliebenen Heuwerbungsplätze in der Forst, steht der Lizitationstermin auf den 28sten Juni d. J. um 8 Uhr Vormittags hier an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgeld gleich baar bezahlt werden muß, und Nachgebote nicht statthaft sind.

Schnecken, den 13ten Juni 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Mehrere holzleere Terrains und Brüche in der hiesigen Forst belegen, sollen zur Grasnutzung für dieses Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf Mittwoch den 4ten Juli d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr im hiesigen Forsthause ansteht. Das offerirte Meistgebot muß sogleich an die hiesige Kasse gezahlt werden, und wird auf Nachgebote nicht gerücksichtiget. Weßkallen, den 12ten Juni 1833. Königl. Preuß Revierförsterei.

Sicherheitspolizei.

Aus der hiesigen Garnison ist der unten bezeichnete Füsilier Joseph Burmann von der 10ten Compagnie 3ten Infanterie-Regiments am 3ten Juni d. J. Morgens entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten nach Braunsberg abliefern zu lassen. Braunsberg, den 3ten Juni 1833.

Hauptmann und Compagnie-Chef, (gez.) v Tempsky.

(Signalement.) Geburtsort: Braunswald. Vaterland: Kreis Allenstein. Gewöhnlicher Aufenthalt: Spiegelberg, Kreis Allenstein. Religion: evangelisch. Stand: Füsilier.

Füsilier. Alter: 21 Jahr 3 Monat. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: stark. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Bart: im Entstehen. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gelblicht. Gesichtsbildung: rund. Statur: untersetzt. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig und am Kinn einen Ausschlag.

Bekleidung: eine schwarze Halsbinde, eine weiß wollene Unterjacke, alte grau tuchene Diensthosen, neue Commiß-Stiefel, eine Feldmütze und ein Hemde.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Juni d. J. ist der am 26sten Mai d. J. eingestellte, unten bezeichnete Ersatz-Kriegsreserve-Rekrut Carl Schuppentau, welcher keine Angehörige hat und zuletzt in Eckertsberg, Kreis Johannisburg, als Knecht gedient, aus seinem Quartier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kommando des 3ten Infanterie-Regiments nach Königsberg abliefern zu lassen. Braunsberg, den 4ten Juni 1833. Premierlieutenant und Compagnieführer, (gez.) Putzki.

(Signalement.) Geburtsort: Zierspienten. Vaterland: Kreis Johannsburg. Religion: evangelisch. Alter: 22 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Haare: blond. Stirn: schmal. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: breit. Zähne: gut. Bart: wenig. Kinn: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: rund. Statur: mittelmäßig. Sprache: polnisch.

Bekleidung: eine blautuchen Dienstjacke, Tuchhosen mit rothen Streifen, eigene Stiefel und eine blautuchene Dienstmütze.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Juni d. J. ist der am 26sten Mai d J. eingestellte, unten näher bezeichnete Ersatz-Kriegsreserve-Rekrut Martin Przendza, welcher verheirathet, Vater von einem Kinde ist, und zuletzt als Knecht in Cubsen, Kreis Oletzko gedient hat, aus seinem Quartiere entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kommando des 3ten Infanterie-Regiments nach Königsberg abliefern zu lassen. Braunsberg, den 4ten Juni 1833. Premierlieutenant und Compagnieführer, (gez.) Putzki.

(Signalement.) Geburtsort: Bialla Vaterland: Kreis Oletzko. Religion: evangelisch. Alter: 25 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: breit. Zähne: gut.

gut. Bart: wenig. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: rund. Statur: stark. Sprache: polnisch.

Bekleidung: eine blautuchene Dienstjacke, Tuchhosen mit rothen Streifen, eigene Stiefel und eine blautuchene Dienstmütze.

Die nachstehend signalisirte Häuslingin Elisabeth Fidder ist aus dem Probedienst beim Unterförster Clemenz zu Luxhaus, Wehlauschen Kreises, entlaufen. Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Wohllöblichen Polizeibehörden und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie auf diese wahrscheinlich wieder vagabondirende Person ergebenst aufmerksam zu machen. Tapiau, den 13ten Juni 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Familienname: Fidder. Vorname: Elisabeth. Geburtsort: Taberlak bei Drengfurth. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 4 Fuß 7 Zoll 1 Strich. Haare: schwarzbraun. Stirn: niedrig. Augenbraunen: schwarzbraun. Augen: blaugrau. Nase: spitzig. Mund: klein. Zähne: weiß und vollständig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein und und untersetzt. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der nach Klein-Ruhr, Wehlauer Landrathskreises, am 6ten d. M. in Probedienst entlassen gewesene Häusling Matheus Herrmansky hat genannten Dienst heimlich verlassen, und treibt sich wahrscheinlich wieder herum.

Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie ersuchen wir daher dienstlich, diesen Menschen, wenn er sich vagabondirend betreten lassen sollte, zu arretiren und hieher zurück zu liefern. Tapiau, den 13ten Juni 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Familienname: Herrmansky. Vorname: Matheus. Geburtsort: Stolpen bei Allenstein. Religion: katholisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond. Stirn: schmal. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: spitz. Mund: klein. Bart: blond. Zähne: vollzählig. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: länglich, schmal. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: hager. Sprache: polnisch, etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

Von der Königl. Ober-Bau-Deputation ist der Kandidat der Feldmeßkunst Albert Bernhard Cornitius als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und als solcher bestätigt worden, worauf seine Vereidigung in dieser Eigenschaft erfolgt ist.

Amts-Blatt

No. 26. Gumbinnen, den 26ten Juni **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das siebente Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1426. die Verordnung über den Mandats-, den summarischen- und den Bagatell-Prozeß. Vom 1sten Juni d. J.

Das achte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1427. die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J., betreffend die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Bestens angeordnet werden;

und vom 13ten Mai d. J., die Gesetze unter

No. 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften;

No. 1429. über erloschene Parochieen und über Behandlung des Vermögens derselben;

No. 1430. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen;

No. 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediat-Städten der Provinz Posen; und

No. 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in derselben Provinz.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 166. Die Flora prussica, eine mit den Preuß. Provinzial-Blättern in Verbindung stehende gemeinnützige Schrift betreffend. A. d. J. 13. Juni.

Auf nachstehende, uns von dem Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder zu Königsberg, zur Veröffentlichung mitgetheilte, literarische Notiz, welche den Plan zu der, unter dem Titel: „Preußens Flora" rc. angekündigten, gemeinnützigen Schrift enthält, wird hiedurch um so mehr aufmerksam gemacht, als das angedeutete, von mehreren Professoren und Gelehrten hiesiger Provinz unterstützte, Unternehmen nicht blos einem gewiß vielseitig empfundenen Bedürfniß abzuhelfen verspricht, sondern auch für die zahlreichen Abonnenten der Preußischen Provinzial-Blätter von besonderem Interesse seyn dürfte. Gumbinnen, den 8ten Juni 1833.

(Literarische Notiz) Die unterzeichnete Redaction sieht sich veranlaßt, die Herren Aerzte, Apotheker, Lehrer der Naturwissenschaft, Forstmänner, Oekonomen und alle diejenigen Bewohner Preußens, welche sich für Pflanzenkunde interessiren, auf einen Aufsatz aufmerksam zu machen, welcher schon zu Anfang dieses Jahres erscheinen sollte, durch zufällige Verzögerung aber erst im Juliheft unserer Provinzial-Blätter abgedruckt werden kann. Er führt den Titel: Preußens Flora und der botanische Garten zu Königsberg, Nachrichten und Vorschläge von Ernst Meyer, Professor der Botanik; und hat zunächst die Absicht, unter den zahlreichen Freunden der vaterländischen Pflanzenkunde unsrer Provinz eine Verbindung einzuleiten, von welcher sich der Verfasser die schönsten Früchte für unsre Flora verspricht. Der botanische Garten zu Königsberg, reich an literarischen Hülfsmitteln und im Besitz des größten Herbariums Preußischer Pflanzen, welches existirt, bietet sich gleichsam von selbst zum Mittelpunkt eines botanischen Provinzial-Vereins dar. Mitglied desselben wäre ein jeder, welcher den gemeinschaftlichen Zweck, die Kenntniß der Flora unsrer Provinz zu erweitern und auszubreiten, nach einem gemeinschaftlichen Plan beförderte, ohne irgend eine bestimmte Verpflichtung zu übernehmen. Den Plan, den der Verfasser dazu in Vorschlag bringt, ausführlich zu entwickeln, ist hier nicht der Ort. Wir bemerken vorläufig nur, daß er auch auf diejenigen berechnet ist, welche sich erst mit unsrer Flora bekannt machen wollen, und sämmtlichen Theilnehmern Gelegenheit darbietet, ihr Herbarium und ihre Pflanzenkenntniß durch gegenseitigen Austausch getrockneter Pflanzen zu bereichern. Hauptzweck ist aber, die Flora der Provinz überhaupt durch neue Entdeckungen zu bereichern, durch fortgesetzte Beobachtungen zu berichtigen. Ein dem Aufsatz hinzugefügtes Verzeichniß sämmtlicher, sowohl kryptogamischer als phanerogamischer Preußischer Pflanzen, nach den natürlichen Familien geordnet, zeigt deutlich, wie viel hier noch zu leisten übrig ist. Alles was der Verein zur Kenntniß seiner Mitglieder zu bringen wünscht, werden unsre Provinzial-Blätter, um einen so gemeinnützigen Zweck nach Kräften zu unterstützen, gern aufnehmen. Mittheilungen der Art erwarten wir unfrankirt mit der Post. Königsberg, den 28sten Mai 1833.

Die Redaction der Preuß. Provinzial-Blätter

Nr. 167. Das bei Ertheilung von Reise-Pässen zu beachtende

Es sind höheren Orts Fälle zur Kenntniß gekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Zurückreise nicht zu gestatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paß-Formulars: „frei und ungehindert

rei-

reisen und zurückreisen rc. zu lassen," stehen geblieben sind, was denn zu Weiterungen und Differenzien Veranlassung gegeben hat.

Verfahren betreffend. A. d. J. 2483. Juni.

Von der höhern Behörde ist nun, dem zu begegnen, festgesetzt worden, daß aus den gedruckten Paß-Formularen in solchen Fällen, wo Pässe nur für Reisen nach einem bestimmten Orte ausgestellt werden, und die Rückreise unberücksichtigt bleiben muß, die Worte: „und zurückreisen" aufzustreichen sind, wegen dieser Durchstreichung aber das Nöthige auf dem Passe bemerkt werden soll.

Ferner sind auf denjenigen Pässen, welche zugleich für die Rückreise gültig seyn sollen, bei den Worten: „gültig auf der Reise nach rc." die Worte beizufügen: „und zur Rückreise."

Sämmtliche zur Ertheilung von Reisepässen autorisirte Polizei-Behörden unseres Departements werden von diesen höheren Orts ergangenen Bestimmungen zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 17ten Juni 1833.

Nr. 168.

Wegen Verpachtung der Königl. Domainen Vorwerke Uspiaunen und Lobinnen auf 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846. F. A. 1601. Juni.

Die im Pillkallenschen Landrathskreise, 3½ Meilen von Gumbinnen und resp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Uspiaunen und Lobinnen sollen nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministeriums auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit, zur Verpachtung im Ganzen, lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerke Uspiaunen mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	"	103	"	jährliche Wiesen,
245	"	61	"	Feldwiesen,
223	"	2	"	Hütung,
8	"	161	"	Obst- und Gekochgärten, und
54	"	105	"	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,

zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen preuß. und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

320 Morgen	135 Ruthen	Acker,
45 „	127 „	jährliche Wiesen,
41 „	84 „	Feldwiesen,
5 „	116 „	Hütung,
6 „	94 „	Obst- und Gekochgärten,
17 „	87 „	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland Gräben und Wege,

zusammen 437 Morgen 103 Ruthen preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitationstermin steht auf den 3ten Oktober d. J Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der hiesigen Domainen-Registratur einsehen, sich auch von der ganzen Wirthschaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Pächter hat eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen, jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl Finanzministerio vorbehalten. Gumbinnen, den 11ten Juni 1833.

Nr. 169. Patentverleihung. A. d. J. 73. Juni.

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Achen ist unter dem 22sten Mai 1833 ein, von diesem Tage ab auf Fünf hintereinanderfolgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf zwei verschiedenen Unterlagen zu Seiden-Felbelhüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden. Gumbinnen, den 17ten Juni 1833.

Bekanntmachung.

Nr. 170. Die Amortisation mehrerer Staatsschuldscheine betreffend.

Da folgende Staatsschuldscheine: No. 132,682 Litt. E über 200 Rthlr., No. 54,684 Litt. L. über 100 Rthlr., No. 95,151 Litt. I. über 100 Rthlr., welche der verwittweten Frau Stach von Golzheim, gebornen von Metzrod, zu Rhein im Regierungsbezirke Gumbinnen, im Jahr 1829 angeblich durch gewaltsamen Diebstahl gestohlen seyn sollen, so werden auf den Antrag der genannten Besitzerin alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum

zum 2ten Januar 1834 zu melden, oder aber spätestens in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Otto auf den 15ten Februar 1834 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wessel, Buddel und Nobiling zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 7ten Februar 1833.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung soll die Waldspitze im Jagen No. 1. und 2. der Skallischer Forst, Osiniec genannt, von 164 Morgen 122 □Ruthen preuß., meistbietend verkauft werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 16ten Juli d. J. Nachmittags um 1 Uhr in der Oberförster-Dienstwohnung zu Skallischen angesetzt, der um 5 Uhr Abends geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Das Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 443 Rthlr. 10 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr. jährlich, auf 263 Rthlr. 10 Sgr. festgesetzt und muß, im Fall das Meistgebot annehmbar gefunden wird, die Hälfte des Kaufgeldes im Lizitationstermine bei der Forstkasse zu Skallischen zur Sicherheit deponirt, die andere Hälfte aber vor der Uebergabe bezahlt werden.

Die übrigen Bedingungen werden im Lizitationstermine bekannt gemacht, auch Niemand zum Gebot zugelassen, der nicht im Termine gehörige Sicherheit nachweiset. Qualifizirte Kaufliebhaber werden hiermit aufgefordert, den Lizitationstermin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren und kann der Meistbietende, sobald der Taxwerth erreicht, oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Johannisburg, den 7ten Juni 1833 Der Forstmeister Eckert.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten dieses Monats sind in die Wohnung des Schänker Benjamin Storm in Kastaunen drei unbekannte Männer gekommen und haben um Aufnahme gebeten. Nachdem ihnen solche gewährt, auch der von ihnen verlangte Branntwein ihnen gereicht worden war, löschte einer von ihnen das angezündete Licht aus, und darauf fielen sie über die Frau, die aufgestanden, und über den Benjamin Storm, welcher im Bette liegend geblieben war, her, und erzwangen von ihnen mit

mit der Drohung, daß sie sie erdrosseln würden, das Geständniß, wo sie ihr Geld haben; darauf ließen sie sie loß, öffneten mit dem ihnen angezeigten Schlüssel einen Koffer, in dem sie 66 Rthlr. 20 Sgr. fanden, welche sie, so wie eine Rolle Leinwand nahmen, und sich hierauf entfernten. Während in der Stube die verbrecherische That verübt wurde, versuchte das Dienstmädchen, welches in der Nebenstube schlief, und darüber aufgewacht war, aus dem Hause zu entkommen und im Dorfe Lärm zu machen, sie wurde aber durch einen von ihr erkannten Mann, der vor der Thüre stand, und ihr mit einem Knittel drohte, zurückgeschreckt.

Dieser ist auf diese Anzeige gefänglich eingezogen, die übrigen haben aber bisher nicht ermittelt werden können: doch ist ein dringender Verdacht vorhanden, daß die Verbrecher dieselben gewesen sind, die am 14ten dieses Monats geständlich zu dem Eigenkäthner Johann Groß in Kastaunen gekommen sind, um in Kastaunen oder in der Umgegend vorgeblich Wiesen zu miethen, was sie auch, bei dem Storm angekommen, als die Veranlassung ihrer Erscheinung angegeben haben. Nach der Versicherung des Groß sollen sie aus dem Skaisgirrenschen gewesen seyn, wahrscheinlich ist aber auch diese an sich ungewisse Bezeichnung ihres Wohnorts von dem Deponenten erdichtet, und ein dringender Verdacht, daß sie aus der Gegend von Groß-Friedrichsgraben herkamen. Seit ihrer Entfernung von dem Schänker Storm hat man sie nirgends gesehen.

Es werden sämmtliche Behörden dringend ersucht und die Gensdarmen aufgefordert, auf die Entdeckung dieser Uebelthäter zu vigiliren und so schleunig als möglich zum Zwecke führende Verdachtsgründe hier anzuzeigen.

Seckenburg, den 19ten Juni 1833. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Zur bestbietenden Verpachtung der bis jetzt noch pachtlos gebliebenen Heuwerbungsplätze in der Forst, steht der Lizitationstermin auf den 28sten Juni d. J. um 8 Uhr Vormittags hier an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden daß das Pachtgeld gleich baar bezahlt werden muß, und Nachgebote nicht statthaft sind.

Schnecken, den 13ten Juni 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Mehrere holzleere Terrains und Brüche in der hiesigen Forst belegen, sollen zur Grasnutzung für dieses Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf Mittwoch den 4ten Juli d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr im hiesigen Forsthause ansteht. Das offerirte Meistgebot muß sogleich an die hiesige Kasse gezahlt werden, und wird auf Nachgebote nicht gerücksichtiget. Weßkallen, den 12ten Juni 1833. Königl. Preuß Revierförsterei.

Zum

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von mehreren hundert Klaftern vorräthigen Haynbüchen-, Eichen-, Birken-, Ellern-, Linden-, Espen- und Tannen-Kloben-Brennholze, in den Revierbeläufen Schakum, Isslaudßen, Jagdbude, Schulken und Budwetschen der Königl. Warner Forst, steht ein Termin auf Dienstag den 23sten Juli d. J. von 11 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen an. Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 19ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die zum Försteretablissement Nieden gehörenden, in 88 Morgen 104 □Ruthen bestehenden Uebermaaßländereien sollen nach höherer Bestimmung von 1834 ab für eine drei- bis sechsjährige Pachtperiode, alternativ, zur Verpachtung öffentlich ausgeboten werden. Hiezu steht ein Lizitationstermin auf Freitag den 26sten Juli d. J. Vormittags hier an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Johannisburg, den 19ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannisburg.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirten Personen, nämlich:

1) der polnische Jude Lewin Joseph Rosenkranz, welcher wahrscheinlich derselbe seyn wird, der sich 1825 Isaak Fischel nannte;
2) die unverehelichte Ernestine Marquardt, und
3) die verwittwete Müllergesellenfrau Caroline Kuhnke, welche sich auch Commoß und Arditt genannt hat,

sind in der Nacht vom 16ten auf den 17ten dieses Monats aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen. Sie sind nach Lage der Akten verschmitzte Personen, und wir ersuchen alle resp. Behörden umsomehr auf sie zu vigiliren und sie im Betretungsfalle unter sehr sicherer Begleitung hierher bringen zu lassen.

Wehlau, den 17ten Juni 1833. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Signalement.) 1) der polnische Jude Lewin Joseph Rosenkranz ist aus Wyszyten, im Königreich Polen gebürtig, mosaischen Glaubens, 25 Jahr alt, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes glänzendes Haar, mit an der Seite herabhängenden Locken, eine erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine starke Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, längliche Gesichtsbildung, etwas

blei-

bleiche, jedoch gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittelmäßiger Statur. Er spricht litthauisch, jüdisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Er war mit einem durch die Sonne ganz ausgezogenen grau nanquinen Ueberrock bekleidet, hatte außerdem noch einen etwas besseren blauen Rock, ein rothbaumwollenes Halstuch um den Hals, trug weiß leinene beschmutzte Beinkleider, lange Stiefeln und unter einem großrändigen Judenhut ein Judenkäpchen.

2) die Ernestine Marquardt ist aus Paplack, Kirchspiels Saalau, Regierungbezirks Gumbinnen, gebürtig, hält sich in Groß-Schirrau bei Wehlau auf, ist evangelisch, 30 Jahr alt, und noch nicht 5 Fuß groß. Sie hat braune Haare und Augenbraunen, eine freie Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, längliches Kinn und längliche Gesichtsbildung, und gesunde Gesichtsfarbe. Sie ist kleiner Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen. Sie trug eine weiß geblümte Mütze mit Kanten, ein weißes Kleid, ein bunt wollenes Halstuch, ein roth-groß-bluhmichtes baumwollenes Umhängetuch, und war ohne Fußbekleidung.

3) die Caroline Kuhnke, auch Commoß und Arditt genannt, geb. Stechert, will in Angerburg auch in Nordenburg geboren seyn, scheint keinen bestimmten Aufenthaltsort zu haben, ist etwa 32 Jahr alt, lutherisch und 4 Fuß 10 Zoll groß. Sie hat dunkelblondes Haar, eine freie kleine Stirn, blonde schwache Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, ein spitzes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Sie spricht deutsch und wenig polnisch, hat einen erhabenen Leib und auf der Brust eine feine glatte Haut als Folge eines spanischen Fliegen Pflasters. Sie leidet an epileptischen oder krampfhaften Zufällen.

Der wegen wiederholten Uebertritts der diesseitigen Grenze arretirte Jude Salamon Jankel aus Bakalarßewo, ist auf dem Transport von hier nach Lyk den 17ten dieses Monats im Kirchdorfe Gonsken, hiesigen Kreises, entsprungen.

Sämmtliche Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf diesen unten signalisirten Flüchtling zu vigiliren und ihn im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Marggrabowwa, den 20sten Juni 1833. Der Magistrat.

(Signalement.) Familiennamen: Jankel. Vornamen: Salamon. Geburtsort: Bakalarßewo. Aufenthaltsort: Bakalarßewo. Religion: mosaisch. Alter: 60 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: schwarz und grau. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: schwarz. Augen: blau. Nase: länglich, spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: gelblich und schwarz. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: ge-

gesund, Gestalt: groß und schlank. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der mittelst Steckbriefs des Kapitain v. Tempski, de dato Braunsberg den 3ten Juni d. J, wegen Desertion verfolgte Füsilier Joseph Burmann, von der 10ten Kompagnie des Königl. dritten Infanterie Regiments, ist durch seinen Vater wieder eingebracht worden; weches behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 15ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbrief vom 22sten Oktober v. J, Seite 692 des Amtsblatts, von uns verfolgte Sträfling Friedrich Ferdinand Görke ist in Königsberg verhaftet, und in die Hülfs-Strafanstalt in Graudenz wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 15ten Juni 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Der durch den Steckbrief vom 31sten Mai d. J. im Amtsblatt Seite 383. verfolgte Pferdedieb Samuel Pietrzik ist gestern ergriffen und an das hiesige Königl. Landraths-amt abgeliefert, welches hiemit zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle angezeigt wird.

Johannisburg, den 3ten Juni 1833. Der Magistrat.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 6ten Mai d. J. Amtsblatt Seite 335. verfolgte Häusling Michael Amlack ist arretirt, und bereits hier zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 20sten Juni 1833.

Königl. Ostpreuß Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 15ten Juni 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

der in dem Monate Mai 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Levin Abraham Metz.	Polen	Vagabond	33	5	2½	schwarzbraun.	frei	dunkelblond.	blau	dick
2	Katzky Joschel Wartelsky.	Polen	Vagabond	53	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	braun	spitzi
3	Leib Veischel Rawelsky.	Polen	Vagabond	25	5	2½	blond	niedrig	blond	blond	gewöh lich.
4	Bährl Leib Jacobowsky.	Polen	Vagabond	21	5	4	braun	frei	braun	blaugrau.	gewö lich
5	Hiller Daniel Batzky.	Polen	Vagabond	46	5	—	schwarz	rund	dunkelblond.	braun	klei
6	Aron Schimmel Wartelsky.	Polen	Vagabond	65	5	—	schwarz	niedrig	blond	grau	spitz
7	Jankel Leiser	Lubowen	Jude	42	5	2	schwarz und kraus.	bedeckt	schwarzbraun.	braun	geba gen.

w e i s u n g

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich	schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	schlank	sommersprossig.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 4. Mai 1833.
breit	schwarzbraun.	behaart.	länglich.	gesund etwas bleich.	untersetzt.	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 4. Mai
gewöhnlich.	hellblond u. im Entstehen.	rund	rund	gesund	schlank	eine Narbe an der Stirn.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 4. Mai
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	mittel	an der Stirn über dem rechten Auge eine Narbe, unter demselben auf der Wange ebenfalls eine Narbe.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 8. Mai
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	rund	gesund	untersetzt.	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 8. Mai
breit	grau	behaart.	länglich.	gesund	mittel	die Oberlippe an der linken Seite dick.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 20. Mai
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart	oval	gesund	mittel	an der rechten Wange eine kleine Warze.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 8. Mai

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
8	Christian Ludwig Powilatis.	Perkunischken unweit Rosaine in Polen wohnhaft und in Schirwindt gebürtig.	polnischer Einsaaße u. Vagabond.	62	5	2	braun	frei, faltig.	blond	blau-grau.	proportionirt.
9	Moses Jankel	Lubowen	Jude	47	5	1½	dunkelblond.	gewölbt u. gefurcht.	blond	blau u. groß.	lang u. stumpf
10	Rochim Levin	Wystyten	Jude	44	5	4	schwarz	gewölbt frei.	schwärzlich u. schwach	braun	lang u. stark.
11	Isaak Pinkus	Wystyten	Jude	21	5	—	schwarz und etwas kraus.	bedeckt niedrig	schwarz	braun	stumpf
12	Gibidi Jakob	Wystyten	Jude	15	5	—	blond	bedeckt	braun	grau	mittel
13	Schmul Rochim Bilowitz.	Wystyten	Jude	35	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
proportionirt.	blond	oval	oval	gesund	mittel	keine	ist mittelst Zwangspasses bei Schmalleningken über die Grenze gewiesen.	Magistrat Gumbinnen.	d. 7. Mai 1833.
gewöhnlich.	dunkel- u. hellblond.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 8. Mai
gewöhnlich.	schwarz mit wenig weiß melirt.	behaart.	oval	bräunlich.	stark	etwas harthörig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 11. Mai
gewöhnlich.	schwarz wenig.	spitz u. wenig behaart.	oval	braun	mittel	an dem linken Auge unweit der Stirn eine Narbe, am Zeigefinger der linken Hand eine wenig kennbare Narbe	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 11. Mai
mittel	—	rund	rund	gesund	mittel	keine	Wirballen	Magistrat Stallupönen.	d. 4. Mai
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	untersetzt.	keine	Wirballen	Landr.-A. Heinrichswalde.	d. 7. Mai

14

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
14	Joschel Jankel	Wyßain	Jude	17	5	1	schwarz	frei	schwarz	braun	proportionirt.
15	David Jankel Krehn.	Wyßtyten	Jude	48	5	2	braun	frei	blond	braun	gewöhnlich.
16	Jankel Salomon	Przeroslen	Jude	54	5	1	braun schon grau.	hoch	braun	braun	stark u. breit.
17	Itzel Levin	Przeroslen	Jude	30	5	—	schwarz	hoch	schwarz	grau	gewöhnlich.
18	Leiser Urkinusch	Wilkowischken.	Jude	45	5	—	blond mehr schwarz braun	frei	hell-blond.	blau	proportionirt.
19	Abraham Hirsch	Wilna in Rußland.	Jude	43	5	4	schwarz	hoch	schwarz	braun	gewöhnlich.
20	Leiser Baruch	Lubowen	Jude	32	5	3	schwarz	frei	schwarz	grau	herabhängend.
21	Magdalene Daugschies.	russisch Neustadt.	Vagabond	20	4	8	dunkelblond.	frei	braun	grau	breit
22	Hirsch Juddel Abraham.	russisch Schwögenen.	Vagabond	46	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
proportionirt.	—	oval	oval	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 8. Mai 1833.
gewöhnlich.	schwarz mit weiß melirt.	behaart.	oval	gesund	klein	das Haar auf der Scheitel sehr dünn.	Wirballen	Landr.-A. Heinrichswalde.	d. 14. Mai
breit	braun	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Wirballen	Magistrat Tapiau.	d. 15. Mai
gewöhnlich.	braunroth	länglich.	lang	gesund	klein	keine	Wirballen	Magistrat Tapiau.	d. 15. Mai
proportionirt	braun mit grau melirt.	behaart.	oval	bleich	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Ragnit.	d. 15. Mai
gewöhnlich.	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Polizei-Präsidium Königsberg.	d. 19. Mai
gewöhnlich.	schwarz	rund	länglich.	gesund	hager	keine	Wirballen	Landr.-A. Heinrichswalde.	d. 21. Mai
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	klein	fein pockennarbig.	bei russisch Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 12. Ma
gewöhnlich.	schwarz mit grau melirt.	behaart.	oval	bleich	mittel	auf dem Daumen der rechten Hand eine feine Schnittnarbe.	Ramutten	Landr.-A. Heydekrug.	d. 13. Mai

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
23	Pavil Schadinsky.	Calynsky in Polen.	Vagabond	40	5	1	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	braun	spitz
24	Johann Joseph Barkowski.	russisch Weinonen.	Vagabond	24	5	4	blond	frei	blond	grau	spitz
25	Meier Leiser	russisch Neustadt.	Vagabond	15	4	6	blond	bedeckt	blond	blau	lang
26	David Abraham	russisch Neustadt.	Vagabond	14	4	—	blond	bedeckt	blond	blau	klein
27	Johann Paulowsky.	Hasenpoth in Rußland.	hat 2jährige Festungsarbeitsstrafe in Preußen verbüßt.	20	5	1½	röthlich.	mittel	hellblond.	grau	gewöhnlich.
28	Feimel Meirowitz Weinreich.	Bialistock	heimliche Entfernung auf besondere Requisition.	25	5	6	dunkelröthlich.	—	dunkelröthlich.	grau	mittel
29	Lugwig Link	Abschwangen.	Vagabond	47	5	6	schwarzbraun.	bedeckt	braun	braun	lang u. spitz.
30	Johann Sukowsky.	Kowno	russischer Ueberläufer.	35	5	2	schwarz	niedrig	schwarz	grau	lang u. spitz.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	mittel	keine	bei russisch Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 25. Mai 1833.
gewöhnlich.	rasirt und blond.	behaart.	oval	gesund	mittel	auf dem linken Zeigefinger mehrere Schnittnarben.	bei russisch Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 26 Mai
gewöhnlich	—	oval	oval	gesund	schlank	keine	bei russisch Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 18. Mai
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	klein	keine	bei russisch Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 18. Mai
gewöhnlich.	—	oval	länglich.	bleich	klein	keine	Memel	Landr.-A Ragnit auf Requisition der hiesigen Direktion der Strafanstalt.	d. 5. Mai
mittel	—	—	—	—	—	keine	Grajewo	Polizei-Amt Lyk.	d. 29. April
gewöhnlich.	blond	länglich.	länglich.	bleich	schwach	keine	Grajewo	Polizei-Amt Lyk.	d. 30. April
mittel	schwarzbraun.	rund	oval	brünett	mittel	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d 22. Mai

Verfügung der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nach einer uns zugekommenen nicht amtlichen Nachricht, deren Glaubwürdigkeit zu bezweifeln jedoch kein Grund vorhanden ist, soll die Rinderpest in dem polnischen Gute Stara-Handschen unweit der preußischen Grenze ausgebrochen seyn. Indem wir diese Thatsache zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden zugleich an, streng darauf zu halten, daß die zur Abhaltung der Krankheit angeordneten Maaßregeln genau befolgt werden. Gumbinnen, den 21sten Juni 1833.

Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Malkwitz zu Ragnit ist mittelst der auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten März d. J. von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22sten April d. J. ausgefertigten Bestallung zum Superintendenten der Diöcese Ragnit ernannt worden.

In Stelle des bisherigen Kommissarius der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Landrentmeisters Wichgraf hieselbst, ist unterm 19ten Mai d. J. Seitens der Königl. General-Direktion der gedachten Anstalt, der Kreiskassen-Kontrolleur, Rendant Wahl hierselbst, zum Kommissarius der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich Carl Wilhelm Gustav v. Teschen ist zum Kreis-Justizrath bei der Kreis-Justizkommission in Ragnit ernannt.

Dem Divisionsprediger der ersten Division des Königl. ersten Armeecorps, Consentius, ist Seitens des Königl. Konsistorii bis zur Anstellung eines Militair-Oberpredigers die interimistische Wahrnehmung der Geschäfte desselben unterm 8ten Mai d. J. übertragen worden.

Der bisherige Hülfsexekutor, invalide Grenadier von der zweiten Invaliden-Compagnie, Gottfried Stern, ist zum Gerichtsdiener, Gefangenwärter und städtschen Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Angerburg ernannt.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Mai 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. der Scheffel. Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Rauchfutter. Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	1	18	3	1	2	9	—	22	3	—	16	—	1	19	3	1	19	3	16	9	16	—	2	—	—
2 Gumbinnen . .	1	11	10	—	28	9	—	22	7	—	15	—	1	10	—	1	10	—	14	5	15	1	2	20	—
3 Insterburg . .	1	10	—	—	28	—	—	24	—	—	14	—	2	—	—	1	15	—	15	—	14	—	2	—	—
4 Tilsit	1	20	—	1	11	9	—	25	5	—	17	2	2	13	3	2	5	2	17	—	15	10	2	11	3

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Fleisch. das Pfund. Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Viktualien, Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sg.	pf.
Angerburg . .	3	—	—	13	—	—	1	9	2	—	—	—	1	—	5	3	10	—	2	10	—	2	—	—
Gumbinnen . .	3	—	—	16	—	—	2	4	2	11	2	5	2	—	5	1	10	—	3	15	7	3	2	9
Insterburg . .	3	—	—	14	—	—	2	—	2	8	2	—	1	8	10	—	5	—	3	10	—	2	10	—
Tilsit	3	10	—	15	11	5	2	6	3	3	2	5	2	1	4	9	10	—	3	6	—	2	13	6

An-

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen . . . : :	5 Fuß	1 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	3 Zoll.
	bei Schneiderende	4 Fuß	8 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Stöpen .	3 Fuß	10 Zoll.
	bei Jedwilleiten .	3 Fuß	8 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	6 Fuß	— Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken : .	4 Fuß	— Zoll.
	bei Nettienen . . . . : :	2 Fuß	— Zoll.
	am Landgestüt . . . . : .	1 Fuß	8 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	4 Zoll.

Erste Hälfte des Monats Juni 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

No. 27. Gumbinnen, den 3ten Juli **1833.**

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 171. Verkauf von 70 feinen Stöhren und 2702 dergleichen Mutterschaafen.

Es sollen in den nachbenannten Orten, in den hier beigesetzten Tagen 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterschaafe, nämlich:

1) den 12ten August d. J. zu Culmsee, im Kreise Culm,
2) = 14ten = = zu Freistadt, im Kreise Rosenberg,
3) = 15ten = = in der Kreisstadt Neustadt,
4) = 16ten = = zu Preuß-Mark, im Kreise Mohrungen,
5) = 16ten = = in der Kreisstadt Preuß.-Eylau,
6) = 19ten = = zu Zinten, im Kreise Heiligenbeil,
7) = 20sten = = zu Wormditt, im Kreise Braunsberg,
8) = 15ten = = im Kirchdorfe Mensguth, im Kreise Ortelsburg,
9) = 16ten = = im Kirchdorfe Balletven, im Kreise Darkehmen,
10) = 20sten = = zu Arys, im Kreise Johannsburg,
11) = 19ten = = in der Kreisstadt Oletzko,
12) = 20sten = = in der Kreisstadt Goldap,
13) = 19ten = = zu Guttstadt, im Kreise Heilsberg,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt, bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1sten, ½ zur 2ten Klasse, wogegen die Mutterschaafe zu ⅓ zur 1sten, ⅓ zur 2ten und ⅓ zur 3ten Klasse gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches, so wie daß die Verkäufe an den bestimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22sten Juni 1833. v. Schön.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nr. 172. Die den für reif erklärten Schülern der zu einem Progym-

In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30sten April d. J., haben die Königlichen Ministe-

nasium erhobenen lateinischen Schule zu Rössel zugestandene Begünstigung der Ableistung der Militairpflicht mit Einem Dienstjahre betreffend.

rien des Innern und des Krieges den Schülern, der zu einem Progymnasium erhobenen lateinischen Schule zu Rössel, welche diese Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen, gleiche Begünstigung hinsichtlich des Militair-Dienstes, wie den aus der dritten Klasse eines Gymnasiums als reif für Sekunda entlassenen Schülern zugestanden, diese Begünstigung jedoch, vorläufig nur auf drei Jahre bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 17ten Juni 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 173. Die Bewerbung um erledigte Dienststellen betreffend. A. d. J. 2433. Juni. Plenum.

Da die Bewerber um eine erledigte Stelle, bei deren Wiederbesetzung in der Regel schon durch die im Amtsblatt erfolgenden Bekanntmachungen erfahren, wem der Posten verliehen worden ist; so werden wir, um unnütze Schreibereien und Kosten für die Bewerber selbst zu vermelden, künftig diejenigen Individuen, welche die Stelle nicht erhalten, dieserwegen nicht noch mit besonderm Bescheide versehen, in sofern nicht ausnahmsweise die Umstände in einzelnen Fällen dies erforderlich machen sollten.

Gumbinnen, den 13ten Juni 1833.

Nr 174. Ein Lehr- und Lesebuch wird empfohlen. A. d. J. 1986. Juni.

Der Schullehrer Neumann zu Rathenow hat unter dem Titel: kleine Weltkunde, oder das Wissenswertheste aus der Erdkunde, Geschichte, Naturbeschreibung u. s. w., Berlin 1833, bei Plahn, ein für den ersten Unterricht in den Realien brauchbares Lehr- und Lesebuch herausgegeben. Der Verleger hat bei einer Abnahme von 25 Exemplaren den Preis von 5 Sgr. für das Exemplar festgesetzt, auch wird ein zweites Bändchen zum Gebrauch für die Lehrer abgefaßt werden.

In Folge des Reskripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von. 31sten v. M., machen wir die Herren Schulinspektoren und Vorsteher der niedern Bürgerschulen auf dieses Buch aufmerksam.

Gumbinnen, den 22sten Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

„Einhundert Reichsthaler Belohnung."

Am 9ten Mai d. J. wurde im Rauschwe-Flusse innerhalb den Grenzen des Dorfes Lucken, bei Stallupönen, der Leichnam des Knechts Mathes Reßokat, aus Klein-Degesen, gefunden. Hände und Füße des Leichnames waren mit einem neuen hanfenen Kuhstrange fest zusammen gebunden, und das Ende des Stranges sodann ebenfalls fest um den Hals geschnürt, hiernächst aber mit dem um Hände und Füße gebenden Strange wieder in Verbindung gesetzt. Der ganze Leichnam hatte hierdurch eine solche gekrümmte Stellung erhalten, daß er nur eine Länge von 3 Fuß 10 Zoll maaß.

Es

Es ist hiernach unzweifelhaft, daß an dem Verstorbenen ein grausamer Mord durch Erdrosselung begangen worden. Der Körper war mit grauen leinwandtenen Beinkleidern, einer blau gestreiften Weste mit zinnernen Knöpfen, darüber mit einem grau wandtenen Unterkamisole und mit einem dunkel-grauen wandtenen, zerrissenen Ueberrocke bekleidet, sonst aber barfuß.

Derjenige, welcher zur Entdeckung der Mörder soweit beiträgt, daß er dieselben dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stallupönen entweder gestellet, oder doch so nachweiset, daß sie dingfest gemacht und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, erhält bei Verschweigung seines Namens und ohne alle Kosten obige Belohnung von 100 Rthlr. Demgemäß werden alle und jede aufgefordert, die von diesem grausamen Verbrechen irgend Kenntniß haben, schleunige Anzeige an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Stallupönen oder an das unterzeichnete Oberlandesgericht zu machen. Insterburg, den 22sten Juni 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Wirthen Josas Zandereit von Kubillehlen, Kirchspiels Enzuhnen, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M., nachdem die Pferde von der Weide bereits bei Tagesanbruch eingetrieben gewesen, aus dem Stalle: eine Roth-Fuchsstute mit breitem Blöß, linkem Hinterfuß bis über die Köthung weiß, 4 Fuß 11 Zoll groß, 11 Jahr alt, auf der linken Hinterlende eine Narbe von einer Verwundung, gestohlen worden.

Dieses wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer dem Bestohlenen zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, eine Belohnung von 5 Rthlr. zu erwarten hat. Stallupönen, den 16ten Juni 1833.

Der Landrath v. Kortzfleisch.

Dem Köllmer und Krugbesitzer Carl Reinert von Spullen, sind in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. folgende Pferde vom Hofe gestohlen, als:

1) ein brauner Wallach, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, ohne Abzeichen,
2) ein schwarzer Hengst, 3 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, der rechte Hinterfuß bis zur Köthung weiß.

Wer dem Bestohlenen zu seinem Eigenthum verhilft, erhält eine angemessene Belohnung. Pillkallen, den 28sten Juni 1833. Der Landrath Flottwell.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung soll die Waldspitze im Jagen No. 1. und 2. der Skallischer Forst, Oßiniet genannt, von 164 Morgen 122 □Ruthen preuß., meistbietend verkauft werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 16ten Juli d. J.

Nach-

Nachmittags um 1 Uhr in der Oberförster-Dienstwohnung zu Skallischen angesetzt, der um 5 Uhr Abends geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Das Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 443 Rthlr. 10 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr. jährlich, auf 263 Rthlr. 10 Sgr. festgesetzt und muß, im Fall das Meistgebot annehmbar gefunden wird, die Hälfte des Kaufgeldes im Lizitationstermine bei der Forstkasse zu Skallischen zur Sicherheit deponirt, die andere Hälfte aber vor der Uebergabe bezahlt werden.

Die übrigen Bedingungen werden im Lizitationstermine bekannt gemacht, auch Niemand zum Gebot zugelassen, der nicht im Termine gehörige Sicherheit nachweiset. Qualifizirte Kaufliebhaber werden hiermit aufgefordert, den Lizitationstermin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren und kann der Meistbietende, sobald der Taxwerth erreicht, oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Johannisburg, den 7ten Juni 1833. Der Forstmeister Eckert.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von mehreren hundert Klaftern vorräthigen Haynbüchen-, Eichen-, Birken-, Ellern-, Linden-, Espen- und Tannen-Kloben-Brennholze, in den Revierbeläufen Schakum, Jßlandßen, Jagdbude, Schuiken und Budweitschen der Königl. Warner Forst, steht ein Termin auf Dienstag den 23sten Juli d. J. von 11 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen an. Der Verkauf geschieht gegen sofortige Bezahlung des Meistgebots und finden Nachgebote nach erfolgtem Zuschlage nicht statt. Warnen, den 19ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Deputirten Romeyke auf Adl. Matinken, Kreis Lötzen, ist als Anerkenntniß seiner Bemühungen, bei interimistischer Verwaltung des Landraths-Amts, der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen.

Dem bisherigen Pfarrer Krüger in litthauisch Dombrowken ist die Pfarrerstelle bei der Kirchengemeinde in Georgenburg verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Heinrich Heinrichsdorff ist zum Aktuarius bei dem Kreis-Justizamt Ragnit ernannt.

Die bisherigen Auskultatoren Edwin Lindenau und Eduard Joseph Pauly sind von dem Herrn Justizminister auf den Grund der bestandenen zweiten Prüfung zu Referendarien ernannt.

Amts-Blatt

Nro. 28. Gumbinnen, den 10ten Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das neunte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1433. die Verordnung vom 31sten März 1833, betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Land-Gemeinden in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, und

No. 1434. die Verordnung von demselben Tage, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 175. Verkauf von 70 feinen Stöhren und 2702 dergleichen Mutterschaafen.

Es sollen in den nachbenannten Orten, in den hier beigesetzten Tagen 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterschaafe, nämlich:

1) den 12ten August d. J. zu Culmsee, im Kreise Culm,
2) " 14ten " " zu Freistadt, im Kreise Rosenberg,
3) " 15ten " " in der Kreisstadt Neustadt,
4) " 16ten " " zu Preuß.-Mark, im Kreise Mohrungen,
5) " 16ten " " in der Kreisstadt Preuß.-Eylau,
6) " 19ten " " zu Zinten, im Kreise Heiligenbeil,
7) " 20sten " " zu Wormditt, im Kreise Braunsberg,
8) " 15ten " " im Kirchdorfe Mensguth, im Kreise Ortelsburg,
9) " 16ten " " im Kirchdorfe Balletben, im Kreise Darkehmen,
10) " 20sten " " zu Arys, im Kreise Johannsburg,
11) " 19ten " " in der Kreisstadt Oletzko,
12) " 20sten " " in der Kreisstadt Goldap,

13) den 19ten August d. J. zu Guttstadt, im Kreise Heilsberg,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt, bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1sten, ½ zur 2ten Klasse, wogegen die Mutterschaafe zu ⅓ zur 1sten, ⅓ zur 2ten und ⅓ zur 3ten Klasse gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes, Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches, so wie daß die Verkäufe an den bestimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22sten Juni 1833. v. Schön.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 176. Erledigung des Kreis-Physikats zu Marggrabowa. A. d. J. 415. Juni.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreisphysikus Dr. Pupke die nachgesuchte Entlassung als Physikus des Oletzkoschen Kreises bewilligt, und es ist mit Genehmigung der genannten hohen Behörde, dem Kreisphysikus Dr. Kob zu Lyk, so wie dem interimistischen Kreisphysikus Dr. Friese zu Goldap, die einstweilige Mitverwaltung jenes Physikates übertragen worden.

Indem wir die Erledigung dieses Postens bekannt machen, fordern wir qualifizirte Aerzte hiedurch auf, sich unter Einreichung der ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 26sten Juni 1833.

Nr. 177. Patent-Verleihung. A. d. 130. Juni.

Dem Lithographen F. C. Vogel zu Frankfurt am Main ist auf ein von ihm herauszugebendes Kunstwerk unter dem Titel:

„F. C. Vogels Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und linken Rheinufers von Mainz bis Koblenz"

ein Privilegium für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1833.

Nr. 178. Betrifft die Subscription auf eine, als Ergänzung der früher angekündigten lithographirten Karte des Preußischen Staats, jetzt neu erschie-

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten April 1831 und 16ten April 1832 (im 17ten Stück des Amtsblatts für 1831 Seite 203 und im 18ten Stück des Amtsblatts für 1832 Seite 314) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die früher angekündigte Karte des Preußischen Staats in 12 Blättern, nach dem Erscheinen der vier südlichen Suppliments-Sectionen, jetzt eine neue vollständige Karte von Deutschland in 16 Blättern bildet und neben den schon bekannten Vortheilen, unter Festhaltung des Maaßstabes von [illegible] der Natur, auch den Vorzug nicht blos

der

der erweiterten Gebietsdarstellung von ganz Deutschland und den angrenzenden Ländern, sondern auch den der erleichterten Erwerbung dieser Karte dadurch gewährt, daß der Gesammtpreis für Abnehmer der ganzen Karte von 16 Blatt auf 4 Rthlr; für Abnehmer der vier Supplements-Sectionen aber der Preis der letztern auf 1 Rthlr. 10 Sgr. und für die Karte des Preußischen Staats in 12 Blatt, statt des frühern Preises von 3 Rthlr. 15 Sgr. jetzt nur 2 Rthlr. 20 Sgr. beträgt, in sofern Bestellungen darauf durch die Regierungen direkt befördert werden.

neue vollständige Karte von Deutschland in 16 Blättern.

Subscriptionen auf die vollständige Karte von Deutschland von 16 Blättern, auf diejenige des Preußischen Staats in 12 Blättern und auch auf die vier südlichen Supplements-Sectionen, nimmt auch ferner der Regierungs-Registratur-Assistent Herr Werner hieselbst an, an welchen sich daher die resp. Subscribenten in portofreien Briefen wenden mögen.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 179. Die auf fremden Universitäten studirenden Pflegebefohlenen betreffend.

In Gemäßheit der ergangenen Bestimmung des Herrn Justizministers Excellenz vom 4ten Juni werden die Vormünder im Bezirk des Oberlandesgerichts und die demselben untergeordneten Pupillenbehörden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlenen, die sich auf fremden Universitäten befinden, spätstens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen, und sich überall nach dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten Mai d. J. achten.

Insterburg, den 1sten Juli 1833.

Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

„Einhundert Reichsthaler Belohnung."

Am 9ten Mai d. J. wurde im Rauschwe-Flusse innerhalb den Grenzen des Dorfes Lucken, bei Stallupönen, der Leichnam des Knechts Mathes Neskokat, aus Klein-Degesen, gefunden. Hände und Füße des Leichnames waren mit einem neuen hanfenen Kuhstrange fest zusammen gebunden, und das Ende des Stranges sodann ebenfalls fest um den Hals geschnürt, hiernächst aber mit dem um Hände und Füße gehenden Strange wieder in Verbindung gesetzt. Der ganze Leichnam hatte hierdurch eine solche gekrümmte Stellung erhalten, daß er nur eine Länge von 3 Fuß 10 Zoll maaß. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß an dem Verstorbenen ein grausamer Mord durch Erdrosselung begangen worden. Der Körper war mit grauen leinwandtenen Bein-

Kleidern, einer blau gestreiften Weste mit zinnernen Knöpfen, darüber mit einem grau wandtenen Unterkamisole und mit einem dunkel-grauen wandtenen, zerrissenen Ueberrocke bekleidet, sonst aber barfuß.

Derjenige, welcher zur Entdeckung der Mörder soweit beiträgt, daß er dieselben dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Stallupönen entweder gestellet, oder doch so nachweiset, daß sie dingfest gemacht und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, erhält bei Verschweigung seines Namens und ohne alle Kosten obige Belohnung von 100 Rthlr. Demgemäß werden alle und jede aufgefordert, die von diesem grausamen Verbrechen irgend Kenntniß haben, schleunige Anzeige an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Stallupönen oder an das unterzeichnete Oberlandesgericht zu machen. Insterburg, den 22sten Juni 1833.

Nr. 180. Vor der Dismembration eines mit Schulden belasteten Grundstücks muß der Consens der eingetragenen Gläubiger beigebracht werden.

Nach den Bestimmungen des §. 2. des Landes-Kulturedikts vom 14ten September 1811 und §. 29. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 wird, wenn ein Grundstück dismembrirt werden soll, auf welchem resp. Erbpachtscanon oder Domainenabgaben haften, die Ablösung eines bestimmten Theils von der Verwaltungsbehörde gefordert werden.

Die berechneten Ablösungs-Capitalien werden demnach vor der Genehmigung der Abgabenvertheilung Seitens der Königl. Regierung von den Interessenten eingefordert, und an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt. Wenn aber sich der Fall eignet, daß der Consens der eingetragenen Gläubiger zur Dismembration des Grundstücks erst nach erfolgter Einziehung des Ablösungs-Capitals erfordert, und von ihnen verweigert wird, mithin die Dismembration des Grundstücks nicht erfolgen darf, so tritt die Nothwendigkeit ein, das bereits eingezahlte Ablösungs-Capital den Interessenten auf ihren Antrag wieder zurückzuzahlen, und so auch das Ablösungsgeschäft wieder rückgängig zu machen, was nicht allein manche Weitläuftigkeiten verursacht, sondern zu Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer veranlaßt hat, indem von derselben verlangt wird, daß schon vor der Dismembration eines mit Schulden belasteten Grundstücks der Consens der eingetragenen Gläubiger beigebracht werden soll.

Es werden demnach die Gerichte im Departement des Oberlandesgerichts von Litthauen hiemit angewiesen, die Genehmigung der zur Dismembration erforderlichen Abgaben-Vertheilungen von Grundstücken, auf denen Schulden haften, nicht eher von den betreffenden Verwaltungs-Behörden zu erfordern, oder die Interessenten dazu

an-

anzuweisen, als bis der Consens der eingetragenen Gläubiger zur Dismembration des Grundstücks eingezogen worden. Insterburg, den 28sten Juni 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 181. Wegen des Milzbrandes unter dem Rindvieh der Stadt Wehlau.

Wegen des in der Stadt Wehlau unter der dasigen Rinderheerde ausgebrochenen Milzbrandes, ist der zum 18ten und 19ten d. M. bevorstehende Viehmarkt eingestellt worden, und der Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen untersagt.

Dieses wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht, und dabei an die Beachtung und Befolgung des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803, und namentlich des Kap. 4. No. 5. (Beilage zum Gumbinner Amtsblatt fürs Jahr 1832 Seite 485. ff.), so wie der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Juni 1825 (Gesetz-Sammlung Pag. 172.) und aller in der Amtsblatt-Verfügung vom 24sten Juli 1829 (Amtsblatt 1809 Seite 205. und 248.) genannten Erlasse, Belehrungen, Warnungen und Strafandrohungen erinnert.

Königsberg, den 5ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Einhundert Thaler Belohnung."

Die bisher über den am 25sten Juni d. J. Abends 8 Uhr stattgehabten Brand des Schloßgebäudes auf der Insel Lyk geführte Untersuchung, hat das zweifelsfreie Resultat geliefert, daß das Feuer nur in böser Absicht angelegt seyn kann.

In dem durchweg eingeäscherten Gebäude, befanden sich die Geschäfts-Lokale der Kreis-Justizkommission und des hiesigen Land- und Stadtgerichts, mit Einschluß der Kassen und des Depositorii, und ist das Feuer in dem Geschäftslokale des Land- und Stadtgerichts ausgebrochen. Durch den stattgehabten Brand, sind mit Ausschluß eines Theils geretteter Hypothekenakten, namentlich die gesammten Registraturen, die Hypotheken- und Kassenbücher des hiesigen Land- und Stadtgerichts verloren gegangen, der Schade daher ganz unberechenbar.

Der unterzeichnete Oberlandesgerichts-Rath ist vom Königl. Oberlandesgerichte zu Insterburg mit der Feststellung des objektiven Thatbestandes und Ermittelung des Thäters besonders beauftragt, auch ermächtigt worden, Demjenigen eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zuzusichern, welcher solche Data anzugeben vermag die zur Ermittelung des Thäters führen.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der für den Zweck sprechende Nachrichten mitzutheilen im Stande ist, mir solche in mei-

meinem Geschäftslokale (beim Kaufmann Karkutsch) so schleunig als möglich zukommen zu lassen, nöthigenfalls der vorläufigen Verschweigung seines Namens versichert zu seyn. Lyk, den 3ten Juli 1833.

Der Oberlandesgerichts-Rath Feege. V. A.

Nr. 182. Den Verkauf der ehemaligen Haupt-Zoll-Direktionsgebäude zu Fordon betreffend.

Es sollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktionsgebäude unter No. 49. und 50., in der 1½ Postmeilen von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt, öffentlich verkauft werden, und ist hiezu ein Termin zum 6ten November d. J. in Fordon vor unserm Kommissarius, dem Herrn Landrath Mäsenberg, angesezt

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen, aus

1) dem großen Direktionsgebäude, in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saale, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldstein-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.,

2) dem sogenannten Kassengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage, von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölberaum, nebst Hofraum, abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.,

3) einem Stallgebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

4) einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln gegen einen vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen, oder Pfandbriefen, oder sichern Hypotheken-Dokumenten ausgeboten werden sollen, sind mit überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen versichert. Auf demselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon an die Kämmereikasse zu Fordon, anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselflusse belegen, und eignen sich, ungetheilt ihrer Lage wegen, ganz besonders zur Anlage einer Fabrik, da insbesondere die Herbei-

schaf-

schaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird.

Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden so wie die speziellen Verkaufsbedingungen können bis zum Termin täglich in dem Bureau des hiesigen Landraths eingesehen werden. Bromberg, den 15ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende Erbberechtigte zum eisernen Kreuz zweiter Klasse:

1) der ehemalige Dragoner Michael Steguweit, im Jahr 1817 nach dem Amte Georgenburg,
2) der ehemalige Dragoner George Stroschunk, im Jahr 1816 nach dem Amte Cassuden,
3) der ehemalige Dragoner Ensies Domatis, im Jahre 1817 nach dem Amte Schreitlaugken, und
4) der ehemalige Dragoner Jurge Kuigsatis, im Jahr 1814 in die Gegend bei Insterburg entlassen,

werden hiemit aufgefordert, mit Einreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort dem Unterzeichneten ungesäumt bekannt werden zu lassen. Insterburg, den 28sten Juni 1833.

Der Oberst und Kommandeur des ersten Dragoner-Regiments,
v. Zieten.

Der bis zum Jahre 1815 bei der ersten Pionir-Abtheilung gestandene und dann an die damalige achte Feld-Pionir-Kompagnie abgegebene Unteroffizier Johann Brofeleit, welcher im Juli 1817 zum ehemaligen 12ten Garnison-Bataillon nach Pillau versetzt, und im November 1818 von demselben entlassen seyn soll, ist gegenwärtig nächster Exspektant zu einem eisernen Kreuze 2ter Klasse. Da nun dessen Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten September d. J. hier bei dem Unterzeichneten zu melden und seinen Erbrechtigungsschein nebst einem Führungsatteste seiner jetzigen Ortsbehörde einzureichen, widrigenfalls er in den betreffenden Listen gestrichen und der nächstfolgende Exspektant zur Ererbung des gedachten eisernen Kreuzes in Vorschlag gebracht werden wird.

Berlin, den 20sten Juni 1833. v. Bieberstein,
Oberstlieutenant und Inspekteur der 1sten Pionir-Inspektion.

Ver-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten April d. J. die Grabung eines Kanals von Seckenburg nach Wiepe, behufs Entwässerung der Linkuhner und Seckenburger Niederung befohlen worden, ist mit den diesfälligen Arbeiten bereits der Anfang gemacht, und mit deren Leitung der Herr Wasser-Bau-Inspektor Steenke beauftragt. Die Anzahl der erforderlichen Arbeiter, welche mit guten Aexten und Spaten versehen seyn müssen, beläuft sich auf Neunhundert. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Arbeiten des genannten Kanal-Baus Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, sich so schleunig als möglich bei dem Herrn Wasser-Bau-Inspektor Steenke in Klein-Kryszanen, mit einer von ihrer Ortsobrigkeit ertheilten Legitimation, zu melden, von dem sie die erforderliche Weisung rücksichtlich ihrer Beschäftigung empfangen werden. Heinrichswalde, den 4ten Juli 1833.

Der Königliche Landrath Ferne.

Dem Wirthen Matheas Senkel von Dopönen, hiesigen Kreises, ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. aus dem Roßgarten eine Rappstute mit einem kleinen kaum bemerkbaren Stern, sonst ohne Abzeichen, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, 4 Jahr alt, in möglich gutem Futterzustande gestohlen worden.

Wer dem Bestohlenen zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, hat eine Belohnung von fünf Thalern zu erwarten.

Stallupönen, den 3ten Juli 1833. Der Landrath v. Kortzfleisch.

Dem Fischhändler Christoph Jurjan aus Nemoninen, Labiauschen Kreises, sind gestern am Jahrmarkt aus dem Stalle des hiesigen Mälzenbräuer Vogelreuter folgende Pferde, als:

1) eine rothbraune Stute mit Stern, schwarzen Mähnen und Schweif, 9 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß;
2) eine Lehmfuchs-Stute mit Blöß, 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß,

gestohlen worden. Demjenigen, der dem Bestohlenen zu seinen Pferden verhilft, sichert derselbe eine Belohnung von fünf Thalern zu. Darkehmen, den 5ten Juli 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Am 22sten d. M. ist das Siegel des Dorfgerichts Perbangen aus der Wohnung des Dorfrichters Zimmermann entwendet worden.

Es wird daher ein Jeder, dem dieses Siegel zu Gesicht kommen, oder welcher den

den Dieb desselben ermitteln sollte, ersucht, hier unter Einreichung desselben davon Anzeige zu machen. Ragnit, den 29sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der Neubau der Brücke auf der Land- und Poststraße von hier nach Arys über den Wyskafluß ist nunmehr vollständig beendigt und diese Straße dem reisenden Publiko wieder offen, welches im Verfolg der Bekanntmachung vom 19ten April d. J. zur Kenntniß gebracht wird. Johannisburg, den 5ten Juli 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Am 28sten v. M. sind in hiesiger Nähe drei, ohne Zweifel gestohlene Pferde entdeckt und eins ist bereits seinem Eigenthümer zugekommen, zwei sind jedoch noch hier, ein hellbrauner Wallach, und eine rothbraune Stute, 5- und ungefähr 9jährig. Wer ein Recht zu haben vermeint, beliebe solches baldigst nachzuweisen. Goldap, den 2ten Juli 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der Damm von der Weißuhner Brücke bis Louisenthal soll erhöhet, verbreitet, und dazu ein Unternehmer durch eine Lizitation ermittelt werden. Der Termin zu dieser Lizitation steht den 20sten Juli d. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts an, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Anschlag hier zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Sensburg, den 1sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Maria Benigna Ramnick, geb. Koch, zuletzt verehelicht gewesene Pächter Klöbbe, in Dreyhöfen, hat in ihrem wechselseitigen Testamente vom 18ten Oktober 1800 für den Fall, daß ihr blödsinniger Sohn, August Wilhelm Ramnick, welcher den 4ten Dezember 1825, muthmaaßlich in einem Alter von 57 Jahren hier mit Tode abgegangen, nach ihrem und ihres zweiten Mannes, des Pächter Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen, Ableben, sterben und sein leiblicher Vater nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen Seitenverwandten und die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe zu dessen Erben ernannt, und es wird derselbe daher, da die Pächter Klöbbeschen Eheleute vor ihm mit Tode abgegangen, von seinem Vater, und wenn dessen früheres Ableben nachzuweisen, von den Seitenverwandten desselben und den Erben des Pächters Friedrich Klöbbe beerbt. Ueber das Leben und den Auffenthalt des Vaters des August Wilhelm Ramnick fehlen alle Nachrichten, und es hat sich nur so viel ermitteln lassen, daß derselbe Köllmer in der Niederung gewesen, auch sind die Seitenverwandte desselben, und die Erben des Friedrich Klöbbe hier zum Theil nicht bekannt, und so werden auf den Antrag des

Kurators der Ramnickschen Masse, welche sich ungefähr auf 2500 Rthlr beläuft:

1) der Vater des August Wilhelm Ramnick und dessen nächsten Verwandten
2) die Seitenverwandten desselben und
3) die Erben des Pächter Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen,

nach §. 465 und Fol. IX. I. des Allgemeinen-Landrechts hiedurch aufgefordert, von ihrem Leben und Auffenthalte Nachricht zu geben und sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden. Rössel, den 1sten Juni 1833. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Höherer Anordnung zufolge soll das zum Pabbelnschen Bruche der Königl. Astrawischker Forst gehörige Terrain, Wittgirres genannt, von 379 Morgen preuß. Maaßes aus Acker-, Wiesen- und Weideflächen bestehend, behufs Verkauf in drei besonderen Abschnitten öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Die Abschnitte enthalten an Flächeninhalt, und zwar No. I. 120 Morgen, No. II. 120 Morgen und No. III. 139 Morgen.

Die Veranschlagungssätze sind neben der gesetzlichen Grundsteuer folgende: ad I. a) an Domainenzins jährlich 8 Rthlr., b) an Kaufgeld 652 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

ad II. a) an Domainenzins jährlich 5 Rthlr. 15 Sgr., b) an Kaufgeld 456 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.,

ad III. a) an Domainenzins jährlich 6 Rthlr. 20 Sgr., b) an Kaufgeld 542 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Der Lizitationstermin steht auf den 25sten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Förster-Dienstwohnung zu Kohlischken an.

Zahlungsfähige Erwerbslustige werden hiezu mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß die erforderliche Sicherheit gleich im Termine nachgewiesen werden muß, und alsdann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Veräußerungs-Bedingungen erfolgen wird.

Sollte jedoch die Lizitation der einzelnen Parzellen kein genügendes Resultat ergeben, so werden auch Gebote auf die ganze Fläche angenommen.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen, und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

In sofern die Flächen vorher in Augenschein zu nehmen gewünscht werden, so können sich Erwerbslustige dieserhalb an den Herrn Oberförster Gebauer in Astrawischken oder den Förstern Haberlandt in Kohlischken und Heinrichkeit in Pabbeln wenden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1833. Der Forstinspektor v. Schmidt.

Das

Das ehemals Pflaumbaumsche, aus einer halben Hufe oletzkoischen Maaßes bestehende unbebaute Grundstück, soll mit den complett bestellten Feldern, im Wege der Exekution für rückständige Domainen-Gefälle im Termin den 16ten d. M. in meinem Geschäfts-Lokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Einzahlung des Meistgebots verpachtet werden; wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Stallupönen, den 23sten Juni 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyère.

Es sollen folgende bäuerliche Grundstücke, als: 1) des Martin Czernitzkat in Schlußen, 2) des Merzus Skauradßuns in Mitzkaweitschen, 3) des George Grumblat in Mitzkaweitschen, und 4) Christian Speikus in Mitzkaweitschen wegen rückständiger Domainengefälle im Wege der Exekution mit den complett bestellten Feldern im Termine den 29sten Juli d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden, gegen sofortige Erlegung des Pachtgeldes, verpachtet werden; wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Stallupönen, den 6ten Juli 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyère.

Sicherheitspolizei.

Der nachstehend signalisirte, mit dem Sielgudschen Corps nach Preußen übergetretene Alexander v. Warkulewitz, ein vormaliger Student, ist nach einer Mittheilung des Königl. Polizei-Präsidiums in Danzig, am 16ten d. M. Abends von der polnischen Arbeits-Abtheilung in dem Fort Bischofsberg entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, so wie die Königl. Gensdarmerie, werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf den rc. Warkulewitz sorgfältig zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn durch Transport an die Königl. Kommandantur in Danzig abliefern zu lassen. Gumbinnen, den 28sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Signalement.) Familiennamen: v. Warkulewitz, früher Student. Vorname: Alexander. Geburtsort: Wilna. Religion: katholisch. Alter: 27 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. [illegible]: grau. Nase: spitz. Mund: klein. Bart: blond. Zähne: gut. Kinn: klein. [illegible]sichtsbildung: hager. Gesichtsfarbe: brünet. Gestalt: hager. Sprache: [illegible] zösisch, deutsch. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig und leidet am [illegible]

Bekleidung: eine blautuchene Mütze mit karmosinrothem [illegible]. Ein Paar grau[illegible]

grautuchene Hosen mit karmosinrothen Näthen. Ein Paar blautuchene Hosen. Ein grautuchener Ueberrock (wahrscheinlich). Ein Paar Schuhe mit Schechten. Ein Hemde mit dem Stempel. Hat wahrscheinlich einige Malergeräthschaften bei sich.

Gestern Abend ist der unten bezeichnete Loosmann Friedrich Hartmann, welcher wegen Diebstahls im Schloßgefängnisse allhier in Verhaft gewesen, entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hier abliefern zu lassen. Insterburg, den 28sten Juni 1833. Königl. Preuß. Litth. Inquisitoriat.

(Signalement.) Familienname: Hartmann. Vorname: Friedrich. Geburtsort: Kiaulkehmen. Aufenthaltsort: Klein-Rekeln. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 2½ Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: gebogen. Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Zähne: weiß. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind, mit einem weißen Flecken und pockennarbig.

Bekleidung: eine grün wandtene Mütze mit rothem Bräbm und ledernem Schirm, eine braun und rothwürflichte Weste, eine Paar schwarz und violett gestreifte namquine Hosen, eine weiß wandtene Unterjacke und ein Paar Stiefeln.

Es haben die nachfolgend signalisirten Häuslinge, George Naujocks und Johann Veit, Gelegenheit gefunden, am gestrigen Tage von auswärtiger Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Wohllöblichen Polizei-Behörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie ersuchen wir ganz ergebenst: auf diese gefährlichen Menschen genau vigiliren, und im Betretungsfall dieselben festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement des George Naujocks.) Namen: George Naujocks. Stand: Knecht. Geburtsort: Ostrowischken. Religion: lutherisch. Alter 41 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: niedrig. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: blaugrau. Nase: eingebogen. Mund: klein. Zähne: vollzählig. Bart: dunkelblond. Kinn: rund. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen keine.

(Signalement des Johann Veit.) Familiennamen: Veit. Vornamen: Johann. Geburtsort: Königsberg. Religion: lutherisch. Alter: 30 Jahr. Größe:

5 Fuß

5 Fuß 8 Zoll. Haare: braun. Stirn: breit. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: braun. Nase: spitz und nach der rechten Seite etwas schief. Mund: gewöhnlich. Bart: dunkelblond. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: groß und stark. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der Matrose Johann Powell, welcher Seite 252. des diesjährigen Amtsblattes steckbrieflich verfolgt, ist durch das Landratsamt Tilsit an uns eingeliefert, welches wir zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ragnit, den 29sten Juni 1833. Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Der in No. 22. des diesjährigen Amtsblatts mittelst Steckbriefs des Justizamts Winge vom 20sten Mai verfolgte George Gutke, ist ergriffen und dingfest gemacht, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ragnit, den 29sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Kreis-Physykus Dr. Heinrich Jonas zu Lötzen, ist mittelst Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18ten Mai c. in diesem Posten definitiv bestätigt, auch bereits vereidigt worden.

Der Bürger Carl Wilhelm Tacken zu Johannisburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Rathmann erwählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Mai d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Mai 1833

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	13	8
Roggen . . . ″ ″	1	—	10
Gerste . . . ″ ″	—	22	2
Hafer . . . . ″ ″	—	16	10
Erbsen { graue ″ ″	2	—	–
Erbsen { weiße ″ ″	1	10	—
Linsen . . . ″ ″	—	—	—
Bohnen . . . ″ ″	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	5	14	—
Litthauische Butter ″ ″	5	3	—
Stückbutter . . ″ Pfund	—	5	6
dito Elbingsche ″	—	3	11
Graupe . . . pro Scheffel	3	—	–
Hirsengrütze . . ″ ″	—	—	—
Hafergrütze . . ″ ″	2	20	—
Buchweitzengrütze ″ ″	—	—	—
Gerstengrütze . ″ ″	3	5	–
Grückenmehl . ″ ″	—	—	—
Weizenmehl . . ″ ″	3	—	—
Roggenmehl . . ″ ″	2	—	—
Gerstenmehl . . ″ ″	—	—	—
Hafermehl . . ″ ″	—	—	—
Kartoffeln . . ″ ″	—	20	—
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	3	—

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	2
Schöpsenfleisch . . ″ ″	—	3	—
Kalbfleisch . . . ″ ″	—	2	4
Speck, ungeräucherter ″ ″	—	4	6
Speck, geräucherter ″ ″	—	5	7
Schmeer . . . . ″	—	5	3
Rindertalg . . . ″ ″	—	5	2
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	3	24	—
Bier . . . . . ″ Stof	—	1	4
Bieressig . . . . ″ Tonne	3	20	—
Weinessig . . . ″ Anker	5	—	—
Branntwein . . . ″ Ohm	19	21	—
Branntwein . . . ″ Stof	—	5	—
Käse, ordinairer . ″ Pfund	—	2	1
Käse, besserer . . ″ ″	—	2	1
Holz, weiches . . ″ Klafter	3	12	2
Holz, hartes . . ″ ″	4	12	2
Stroh . . . . . ″ Schock	1	20	2
Heu . . . . . . ″ Zentner	—	12	1
Wolle . . . . . ″ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . ″ ″	9	6	—
Eier . . . . . . ″ Schock	—	10	1
Ziegel . . . für das Tausend	—	—	—
Hopfen . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Juni 1833.

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. der Scheffel.																				Rauchfutter.				
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
		T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1	Angerburg ..	1	16	2	1	3	—	—	24	2	—	17	7	1	20	—	1	20	—	18	7	16	—	2	—	—
2	Gumbinnen ..	1	10	5	1	1	9	—	25	5	—	16	7	1	10	—	1	10	—	14	—	14	—	2	20	—
3	Insterburg ..	1	10	—	1	—	—	—	24	—	—	14	—	1	10	—	1	10	—	14	—	16	—	2	—	—
4	Tilsit	1	18	7	1	8	11	—	26	—	—	17	9	2	10	—	1	20	4	17	3	13	11	2	12	3

	Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch. das Pfund.								Viktualien.									
		Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rindfleisch		Schweinfleisch		Schaaffleisch		Kalbfleisch		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
		T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1	Angerburg ..	3	—	—	13	18	—	1	8	2	—	1	6	1	—	5	—	10	—	2	10	—	2	—	—
2	Gumbinnen ..	3	—	—	16	—	—	2	4	3	—	2	4	2	—	4	5	10	—	3	10	—	3	15	—
3	Insterburg ..	3	—	—	14	—	—	2	—	2	8	2	6	2	—	4	—	10	—	3	10	—	2	10	—
4	Tilsit	3	10	—	14	20	—	2	6	3	3	2	4	2	—	3	11	10	—	3	6	—	2	10	—

Tr-

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Sockaiten	3 Fuß	11 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß	5 Zoll.
	bei Schneiderende	— Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen .	3 Fuß	9 Zoll.
	bei Zedwilleiten .	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jâgerischken	4 Fuß	7 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken . .	2 Fuß	6 Zoll.
	bei Rettienen	2 Fuß	— Zoll.
	am Landgestüt	1 Fuß	6 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.

Letzte Hälfte des Monats Juni 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

No 29. Gumbinnen, den 17ten Juli **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1435. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Mai 1833, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Litt. L. und §. 3. des Land-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811 und

No. 1436. die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthume Posen, vom 1sten Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 185. Verkauf von 70 feinen Stähren und 2702 dergleichen Mutterschaafen.

Es sollen in den nachbenannten Orten, in den hier beigesetzten Tagen 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterschaafe, nämlich:

1) den 12ten August d. J. zu Culmsee, im Kreise Culm,
2) - 14ten - - zu Freistadt, im Kreise Rosenberg,
3) - 15ten - - in der Kreisstadt Neustadt,
4) - 16ten - - zu Preuß-Mark, im Krise Mohrungen,
5) - 16ten - - in der Kreisstadt Preuß-Eylau,
6) - 19ten - - zu Sinten, im Kreise Heiligenbeil,
7) - 20sten - - zu Wormditt, im Kreise Braun[illegible]
8) - 15ten - - im Kirchdorfe Mensguth, im Kreise Ortelsburg,
9) - 16ten - - im Kirchdorfe Ballethen, im Kreise Darkehmen,
10) - 20sten - - zu Arys, im Kreise Johannsburg,
11) - 19ten - - in der Kreisstadt Oletzko,
12) - 20sten - - in der Kreisstadt Goldap.
13) den 19ten August d. J. zu Guttstadt, im Kreise Heilsberg,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt, bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1sten, ½ zur 2ten Klasse, wogegen die Mutterschaafe zu ⅓ zur 1sten, ⅓ zur 2ten und ⅓ zur 3ten Klasse gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes, Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches, so wie daß die Verkäufe an den bestimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22sten Juni 1833. v. Schön.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 184. Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör betr. F. A. 3106. März.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen, mit den Abbau Poganten und der dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgeholzten Forstreviere Tritt, Woysack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. zur Versteigerung angesetzten Termine ist kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungstermin auf den 5ten August d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Abtheilung vor dem Departementsrath angesetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält: 1831 Morgen 60 □Ruthen Acker, 808 Morgen 3 □Ruthen Wiesen, 34 Morgen 84 □Ruthen Gärten, 566 Morgen 155 □Ruthen Hütung, 136 Morgen 174 □Ruthen Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w., zusammen 3377 Morgen 116 □Ruthen; dazu das Forstrevier Tritt mit 290 Morgen 64 □Ruthen, das Forstrevier Woysack mit 737 Morgen 102 □Ruthen und das Forstrevier Raggen mit 694 Morgen 169 □Ruthen; giebt einen Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen magdeburgisch.

Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist,

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 353 Rthlr. auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden. Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Nr. 185. Betrifft die Veräußerung des

Von der im hiesigen Regierungsbezirke im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drygallen sollen:

a. das

a. das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennereiberechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und
b. das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Da in dem nach unserer Bekanntmachung vom 27sten Dezember 1832 hierzu angesetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 12ten August d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath angesetzt.

Domainen-Guts Drygallen nebst Zubehör. J. A. 3477. Mai.

Die separirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 Morgen 161 □Ruthen Wiesen und 237 Morgen 143 □Ruthen Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 Morgen 16 □Ruthen Wiesen und ungefähr 30 Morgen Gärten und Baustellen. Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morgen 48 □Ruthen Acker, 229 Morgen 49 □Ruthen Wiesen, 172 Morgen 158 □Ruthen Weideland und 1 Morgen 72 □Ruthen Hof- und Baustellen, und das Vorwerk Dombrowken 268 Morgen 58 □Ruthen Acker, 403 Morgen 116 □Ruthen Wiesen, 8 Morgen 117 □Ruthen Gärten, 18 Morgen 141 □Ruthen Roßgärten, 2 Morgen 41 □Ruthen Hof- und Baustellen, 584 Morgen 67 □Ruthen Weide- und Bruchland, und 16 Morgen 90 □Ruthen Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande. Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das mindeste Kaufgeld ist

1) für Drygallen mit Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer:
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr.;
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 190 Rthlr. auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr.;
2) für Dombrowken, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer:
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.

festgesetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyk und bei dem zeitigen Departementsrath, Regierungsrath Schrader, hierselbst eingesehen werden. Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Nr. 186. Die Abhaltung einer allgemeinen Kollekte in den katholischen Kirchen und Gemeinden des Staats betreffend. A. d. J. 2687. Juni.

Die rc. Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben sich nach einem Ober-Präsidialerlasse vom 22sten d. M. auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen bewogen gefunden, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Schmiegel, eine allgemeine Kollekte in den katholischen Kirchen und Gemeinden des Staats, Behufs Unterstützung der durch zweimalige Feuersbrünste ganz verarmten Einwohner zu bewilligen.

Die Herren Landräthe, so wie die Herren Geistlichen der katholischen Gemeinden des hiesigen Departements werden daher hiedurch veranlaßt, die diesfällige Kollekte resp. in ihren Kreisen und Kirchen in der vorgeschriebenen Art abhalten zu lassen, und die eingekommenen Gelder nebst Sortenzettel binnen 6 Wochen an die hiesige Hauptkasse abzuführen, uns aber von dem Resultate gleichzeitig Bericht zu erstatten.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1833.

Nr. 187. Betrifft die Ausführung der Amnestie-Bestimmungen des Bundes-Cartels vom 10ten Februar 1831 in Bezug auf ausgetretene Königl. Preuß. und Königl. Sächsische Unterthanen. A. d. J. 1646. Juni.

Auf den Wunsch des Königl. Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansässig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10ten Februar 1831 (Gesetzsammlung de 1831 S. 41. u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur fernern Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden.

Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch Denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königl. Sächsischen Unterthanen zu statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserem Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath, oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, in sofern dasselbe nicht bereits vor

Ab-

Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiskation anheimgefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert, ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1833.

Nr. 188. Wegen eines neu erschienenen Werks. A. d. J. 1825. Juni.

Es ist eine neue Ausgabe des als sehr nützlich annerkannten „Noth- und Hülfsbüchlein von R. Z. Becker 1833" in Gotha für den Ladenpreis von 25 Sgr. (in bedeutenden Parthien noch geringeren Preises) erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben.

Da dieses Werk zeitgemäße Zusätze erhalten hat, so sind wir veranlaßt, die Herren Landräthe, Geistlichen und Lehrer, Gutsbesitzer und Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen, und die Verbreitung des Buches zu empfehlen.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1833.

Nr. 189. Pferdemarkt in Darkehmen. A. d. J. 39. Juli.

Auf den Wunsch der landwirthschaftlichen Gesellschaft Litthauens ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Schön, Exzellenz, jährlich ein Pferdemarkt auf den 17ten September in der Stadt Darkehmen festgesetzt. Dieser Pferdemarkt ist in der Absicht begründet, den Pferdezüchtern der Provinz Gelegenheit zum Um- und Eintausch von Pferden zu gewähren, um zusammenpassende Gespanne bilden zu können, und sollen vornemlich die Pferde zum Austausch und zum Verkauf gestellt werden, welche von der Remonte-Kommission zurückgelassen sind. Es steht zu erwarten, daß sich bei dem Reichthum an Pferden in hiesiger Provinz bei dieser Gelegenheit Gespanne ganz vorzüglicher Wagenpferde zusammenstellen lassen, die einzeln zusammen zu kaufen mindestens viel zeitraubender und deshalb kostspieliger ist. Wir machen daher die Pferdeliebhaber und resp. Pferdehändler auf diesen Markt hiemit aufmerksam, bemerken noch, daß dieser Markt etwa 8 bis 10 Tage vor dem Tilsiter großen Pferdemarkt anberaumt ist, um den Pferdehändlern die Benutzung beider Märkte möglich zu machen.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1833.

Nr. 190. Die Annahme von Lehrlingen für das technische Gewerbe-Institut in Berlin betr. A. d. J. 33. Juli.

Da mit dem 1sten Oktober d. J. wiederum ein neuer einjähriger Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin seinen Anfang nimmt, so werden junge Leute, welche an diesem Unterrichte entweder auf ihre Kosten Theil nehmen wollen, oder auf das verfassungsmäßige Stipendium von 300 Rthlr. Anspruch machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Prüfung bis spätestens den 1sten August d. J. bei den Kreis-Landräthen zu melden.

Die

Die Bedingungen bei der Aufnahme sind: daß der Aufzunehmende 1) wenigstens 18 Jahr alt sey, 2) sich bisher moralisch gut geführt habe, 3) in irgend einem Gewerbe ein hervorstechendes Talent zeige, welches ausgebildet zu werden verdient, sich folglich praktisch in einem solchen Gewerbe bereits versucht habe, 4) der deutschen Sprache vollkommen mächtig sey, gut schreiben und rechnen können, die erforderlichen Vorkenntnisse in der Geometrie, im Hand- und Linial-Zeichnen besitze und mit den nöthigen Sätzen aus den mechanischer Wissenschaften und den unentbehrlichsten der Chemie bekannt sey.

Die Herren Landräthe haben die Prüfung der sich meldenden Leute durch die Kreis-Bauinspektoren nach Maaßgabe der obigen Bedingungen zu veranlassen, und die Prüfungs-Verhandlungen und Probearbeiten, nebst den Geburtsscheinen und Führungs-Zeugnissen, bis zum 15ten August d. J. spätestens hier einzureichen.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1833.

Nr. 191. Patent-Verleihung. A. d. J. 46. Juli.

Der Handlung Heffmann und Barandon zu Stettin, ist ein vom 28sten Juni 1833, acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schießgewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen von Zündhütchen, in soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 8ten Juli 1833.

Nr. 192. Reklamation der Militairpflichtigen betreffend. A. d. J. 899. Juli.

Die durch das Amtsblatt pro 1825 unter No. 2., Seite 399. bekannt gemachte Militair-Ersatz-Instruktion vom 13ten April 1825, bestimmt in §. 36. ausdrücklich:

Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den, zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in sofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind, welche Letztere für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich bleiben.

Dieser Vorschrift ist bisher nicht überall genügt, vielmehr sind Fälle vorgekommen, wo Zurückstellung-Gesuche bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen entweder ohne die

die gesetzlichen Beweismittel, oder gar nicht angebracht, sondern erst der Departements-Ersatz-Kommission, und auch hier noch mangelhaft, vorgetragen und endlich auch unmittelbar bei uns eingereicht worden sind.

Dieses bestimmungswidrige Verfahren veranlaßt uns, hiermit die obigen Vorschriften mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß künftig Jeder die Nachtheile sich selbst beizumessen hat, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei den betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht zur gehörigen Zeit und mit den vorgeschriebenen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Departements-Ersatz-Kommission noch von uns werden berücksichtigt werden.

Die Herren Landräthe und Ortsvorstände werden aufgefordert, diese Vorschriften noch besonders zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, und solche dem interessirenden Publiko zur genauesten Beachtung zu empfehlen.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1833.

Nr. 193. Betrifft die Anbringung von Gesuchen der Militair-Invaliden. A. d. J. 847. Juli.

Wir haben bemerkt, daß sich viele verabschiedete Militair-Invaliden mit ihren Gesuchen um Gnadengehalte oder sonstige Unterstützungen unmittelbar an das Königl. Kriegsministerium wenden, und ihren Bittschriften selten die zur Begründung derselben erforderlichen Atteste beifügen.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen alle Gesuche verabschiedeter Militairs, mit Ausnahme der Offiziere und Militairbeamten, durch die Landwehrbehörden an die Königl. General-Kommandos eingereicht werden, von welchen letztern dieselbe an das Königl. Kriegs-Ministerium gelangen.

Nur Gesuche, die auf diesem Wege bei dem genannten Kriegsministerium eingehen, werden den Umständen nach Berücksichtigung finden, alle übrigen dagegen den Bittstellern ohne Weiteres zurückgesendet werden.

Wir machen die verabschiedeten Militair-Invaliden, welche begründete Gesuche der Art anzubringen haben, auf diesen Geschäftsgang aufmerksam, damit sie sich vor etwaigen Nachtheilen bewahren. Gumbinnen, den 11ten Juli 1833.

Nr. 194. Die Gestellung von Arbeitern zum Chausseebau zwischen Mielieten und der russischem Grenze betr. A. d. J. 807. Juli.

Bei dem Chausseebau zwischen Mielieten und der russischen Grenze ist gegenwärtig die Zahl der Arbeiter, welche für die schnelle Beendigung dieser Anlage erforderlich ist, nicht vorhanden. Wir fordern die Herren Landräthe auf, in Ihren Kreisen nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß sich so schleunig als möglich geeignete Arbeiter auf den Baustellen jener Chaussee zahlreich einfinden, wo dieselben, sobald sie sich bei dem Herrn Landrath Schlenther in Tilsit, oder dem Herrn Baukondukteur Müller in Piktupönen melden, sofortige Beschäftigung gegen angemessene Bezahlung zu gewärtigen haben.

Noch

Noch bemerken wir, daß die Arbeiten vorzüglich im Steinschlagen bestehen, bei welcher Beschäftigung, weil Kastenweise bezahlt wird, auch Weiber und selbst Kinder angemessene Arbeit finden. Gumbinnen, den 11ten Juli 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

„Einhundert Reichsthaler Belohnung."

Am 9ten Mai d. J. wurde im Rauschwe-Flusse innerhalb den Grenzen des Dorfes Lucken, bei Stallupönen, der Leichnam des Knechts Mathes Reßokat, aus Klein-Degesen, gefunden. Hände und Füße des Leichnames waren mit einem neuen hanfenen Kuhstrange fest zusammen gebunden, und das Ende des Stranges sodann ebenfalls fest um den Hals geschnürt, hiernächst aber mit dem um Hände und Füße gehenden Strange wieder in Verbindung gesetzt. Der ganze Leichnam hatte hierdurch eine solche gekrümmte Stellung erhalten, daß er nur eine Länge von 3 Fuß 10 Zoll maaß. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß an dem Verstorbenen ein grausamer Mord durch Erdrosselung begangen worden. Der Körper war mit grauen leinwandtenen Beinkleidern, einer blau gestreiften Weste mit zinnernen Knöpfen, darüber mit einem grau wandtenen Unterkamisole und mit einem dunkel-grauen wandtenen, zerrissenen Ueberrocke bekleidet, sonst aber barfuß.

Derjenige, welcher zur Entdeckung der Mörder soweit beiträgt, daß er dieselben dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Stallupönen entweder gestellet, oder doch so nachweiset, daß sie dingfest gemacht und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, erhält bei Verschweigung seines Namens und ohne alle Kosten obige Belohnung von 100 Rthlr. Demgemäß werden alle und jede aufgefordert, die von diesem grausamen Verbrechen irgend Kenntniß haben, schleunige Anzeige an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Stallupönen oder an das Königl. Oberlandesgericht zu machen. Insterburg, den 22sten Juni 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 195
Wegen des Ausbruchs des Milzbrandes in Paterswalde, Kreises Wehlau.

Auch in Paterswalde, ohnfern Wehlau, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Es sind daselbst in drei Tagen 13 Häupter an dieser Seuche gefallen. Das Königl Landrathsamt des Wehlauschen Kreises hat sogleich die durch das Patent wegen Abwendung von Viehseuchen vom 2ten April 1803 vorgeschriebenen Sicherungs-Maaßregeln angeordnet und eingeleitet. Es dürfen in Folge jenes Gesetzes von Paterswalde und Wehlau und deren Feldfluren keine Rinder, keine Schaafe, Ziegen

und

und Schweine, kein Rauchfutter und Dünger verkauft, oder fortgeschafft, oder durch Patersmalde und Wehlau, oder über die Feldmark und Hütungen dieser beiden Ortschaften von andern Gegenden gebracht werden. Das Publikum wird an die Beachtung des gedachten Patents, insbesondere des Kapitels 4. No. 5. (Beilage zum Gumbinner Amtsblatt fürs Jahr 1832 Seite 485. ff.) so wie der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Juni 1828 (Gesetzsammlung pro 1828 Pag. 172.) und aller in der Amtsblattsverfügung vom 24sten Juli 1829 bezeichneten Erlasse, Belehrungen und Strafandrohungen erinnert. Insbesondere ist gegenwärtig überall strenger als je auf die Vorzeigung der Gesundheitsatteste beim Versenden, Verkaufen oder Treiben von Rindvieh nach §. 9. et seq. des Viehseuchen-Patents zu halten.

Königsberg, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 196. Die Besetzung der Wundarztstelle beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg betr.

Mit Bezugnahme auf unsere früheren Aufforderungen vom 26sten August 1831, und vom 11ten Mai v. J. (Gumbinner Amtsblatt pro 1832 Seite 382.) machen wir bekannt, daß die Stelle eines Wundarztes beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg, die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 50 Rthlr. aus der Kreis-Heilkasse daselbst verbunden, noch immer unbesetzt geblieben ist.

Die Herren Wundärzte, welche gesonnen sind, die Stelle anzunehmen, werden daher nochmals aufgefordert, sich zu derselben mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns schleunigst zu melden. Königsberg, den 22sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Einhundert Thaler Belohnung."

Die bisher über den am 25sten Juni d. J. Abends 8 Uhr stattgehabten Brand des Schloßgebäudes auf der Insel Lyk geführte Untersuchung, hat das zweifelsfreie Resultat geliefert, daß das Feuer nur in böser Absicht angelegt seyn kann.

In dem durchweg eingeäscherten Gebäude, befanden sich die Geschäfts-Lokale der Kreis-Justizkommission und des hiesigen Land- und Stadtgerichts, mit Einschluß der Kassen und des Depositorii, und ist das Feuer in dem Geschäftslokale des Land- und Stadtgerichts ausgebrochen. Durch den stattgehabten Brand, sind mit Ausschluß eines Theils geretteter Hypothekenakten, namentlich die gesammten Registraturen, die Hypotheken- und Kassenbücher des hiesigen Land- und Stadtgerichts verloren gegangen, der Schade daher ganz unberechenbar.

Der unterzeichnete Oberlandesgerichts-Rath ist vom Königl. Oberlandesgerichte zu Insterburg mit der Feststellung des objektiven Thatbestandes und Ermittelung des Thä-

Thäters besonders beauftragt, auch ermächtigt worden, Demjenigen eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zuzusichern, welcher solche Data anzugeben vermag die zur Ermittelung des Thäters führen.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der für den Zweck sprechende Nachrichten mitzutheilen im Stande ist, mir solche in meinem Geschäftslokale (beim Kaufmann Karkutsch) so schleunig als möglich zukommen zu lassen, nöthigenfalls der vorläufigen Verschweigung seines Namens versichert zu seyn. Lyk, den 3ten Juli 1833.

Der Oberlandesgerichts-Rath Ferge. V. T.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Maria Benigna Ramnick, geb. Koch, zuletzt verehelicht gewesene Pächter Klöbbe, in Dreyhöfen, hat in ihrem wechselseitigen Testamente vom 18ten Oktober 1800 für den Fall, daß ihr blödsinniger Sohn, August Wilhelm Ramnick, welcher den 4ten Dezember 1825 muthmaaßlich in einem Alter von 57 Jahren hier mit Tode abgegangen, nach ihrem und ihres zweiten Mannes, des Pächter Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen, Ableben, sterben und sein leiblicher Vater nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen Seitenverwandten und die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe zu dessen Erben ernannt, und es wird derselbe daher, da die Pächter Klöbbeschen Eheleute vor ihm mit Tode abgegangen, von seinem Vater, und wenn dessen früheres Ableben nachzuweisen, von den Seitenverwandten desselben und den Erben des Pächters Friedrich Klöbbe beerbt. Ueber das Leben und den Aufenthalt des Vaters des August Wilhelm Ramnick fehlen alle Nachrichten, und es hat sich nur so viel ermitteln lassen, daß derselbe Köllmer in der Niederung gewesen, auch sind die Seitenverwandte desselben, und die Erben des Friedrich Klöbbe hier zum Theil nicht bekannt, und so werden auf den Antrag des Kurators der Ramnickschen Masse, welche sich ungefähr auf 2500 Rthlr beläuft:

1) der Vater des August Wilhelm Ramnick und dessen nächsten Verwandten.
2) die Seitenverwandten desselben und
3) die Erben des Pächter Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen,

nach § 465 und Fol. IX. I. des Allgemeinen Landrechts hiedurch aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben und sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden. Rössel, den 1sten Juni 1833. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten Juli d. J., wurden mittelst gewaltsamen Diebstahls,

stahls, aus dem Wohnhause des Rittmeisters v. Wagenfeld, auf Klein-Rhein, nachstehende Sachen gestohlen:

1) eine zweigehäusige goldene Repetir-Uhr, mit einer goldenen Erbsenkette, und zwei goldenen Pettschaften mit rothen Steinen, der eine geschnitten und darauf das Wappen (zwei getheilte Felder, eines leer, das zweite mit dem Siebengestirn) und ein goldener Schlüssel ohne Stein. Das obere Gehäuse der Uhr hat eine weibliche und männliche Figur und die eines Kindes, nebenbei einen Hund, stark aufgetragen, das Zifferblatt ist emalgirt mit römischen Ziffern,
2) zwei Kinderhälschen, zwei Paar leinene Socken, ein Paar schwarz baumwollene Strümpfe und ein leinenes Schnup'tuch v. W. gezeichnet.

Der Thäter ist nicht zu ermitteln gewesen, deshalb ersuchen wir sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden, zur Ausmittelung desselben behülflich zu seyn. Wer dem Herrn v. Wagenfeld die Uhr verschafft, erhält „zwölf Thaler".

Rhein, den 8ten Juni 1833. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei einer Person, welche sich geständlich durch Betteln nährt, sind folgende Sachen als muthmaßlich gestohlen vorgefunden, als: 1) ein weiß Kambry-Tuch, 2) eine gelbbunte kattunene Mütze, 3) ein gelbbunter kattunener Rock, 4) eine rothbunte ginghamne Jacke, 5) ein gelb- und blaubuntes wollenes Tuch, 6) ein schwarzseidenes Tuch, 7) ein blau- und weißgewürfeltes Tuch, 8) ein roth- und weißgestreiftes Kleid, 9) eine schwarze Schürze, 10) eine leinene roth- und blaubunte Jacke, 11) eine kattunene 'gewürfelte Jacke, 12) 8 Talle gesponnene Wolle, 13) ein Knäuel gesponnene Wolle, 14) eine kleine blaugestreifte Schürze, 15) eine steinerne Krucke, 16) ein Paar wollene Fingerhandschuhe, 17) ein mit blauem Zeug bezogener Pelz von Hasenfellen, wovon ihr jedoch die ad 1) bis 4) benannten zur nothdürftigen Bekleidung auf den Transport nach Tapiau mitgegeben, und die übrigen Sachen hier zurückbehalten worden sind.

Alle Diejenigen, welche an diese Sachen Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen hier zu melden und ihre Eigenthumsrechte nachzuweisen.

Nach Verlauf dieser Frist werden die benannten Sachen der Person, welcher solche abgenommen sind, als ihr Eigenthum zurückgegeben werden.

Gumbinnen, den 6ten Juli 1833. Der Landrath v. Lyncker.

Der Müllergeselle George Gregor erhielt hier am 23sten April d. J. wegen arbeitslosen Herumtreibens einen Zwangspaß nach Mogilno, im Großherzogthum Posen, ist jedoch laut

laut der von dort eingegangenen Benachrichtigung nicht eingetroffen. Sämmtliche Königl. Polizeibehörden werden daher dienstlichst ersucht, den Gregor, wo er sich antreffen läßt nach Mogilno an das dasige Königl. Landrathsamt strenge zu verweisen und hierher Nachricht zu geben. Gumbinnen, den 9ten Juli 1833.

Der Landrath v. Lyncker.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten April d. J. die Grabung eines Kanals von Seckenburg nach Wiepe, Behufs Entwässerung der Linkuhner und Seckenburger Niederung befohlen worden, ist mit den diesfälligen Arbeiten bereits der Anfang gemacht, und mit deren Leitung der Herr Wasser-Bau-Inspektor Steenke beauftragt. Die Anzahl der erforderlichen Arbeiter, welche mit guten Aexten und Spaten versehen seyn müssen, beläuft sich auf Neunhundert. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Arbeiten des genannten Kanal-Baues Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, sich so schleunig als möglich bei dem Herrn Wasser-Bau-Inspektor Steenke in Klein-Krypßanen, mit einer von ihrer Ortsobrigkeit ertheilten Legitimation, zu melden, von dem sie die erforderliche Weisung rücksichtlich ihrer Beschäftigung empfangen werden. Heinrichswalde, den 4ten Juli 1833.

Der Königliche Landrath Ferne.

Dem Köllmer Mathes Neufang aus Klipschen sind in der Nacht vom 30sten Juni auf den 1sten Juli d. J. zwei Pferde aus dem Roßgarten gestohlen, als:

1) eine dunkelbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 9 Zoll groß, 9 Jahr alt und
2) eine hellbraune Stute, 4 Fuß 10 Zoll groß, 6 Jahr alt, mit Blöß und weißer linken Hinterköthe.

Sämmtliche resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf diese Pferde gefälligst vigiliren zu lassen und dem Bestohlenen zu seinem Eigenthum zu verhelfen.

Tilsit, den 4ten Juli 1833. Der Landrath Schlenther.

Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fischerei-Benutzung in dem Memelstrome innerhalb den Grenzen des Guts Winge und des Dorfes Plauschwarren, soll nach der Bestimmung der Königl. hohen Regierung auf anderweite 6 Jahre vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1839 verpachtet werden, wozu ein Termin den 31sten Juni d. J. hier im landräthlichen Bureau angesetzt ist.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können. Tilsit, den 7ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Das

Das dem erbfreien Grundbesitzer Andreas Wicht zugehörige, im Dorfe Naugeninken, Kirchspiels Budwethen, belegene bebaute Grundstück von 4 Hufen 24 Morgen 122 Ruthen preuß., soll mit dem diesjährigen Getreide- und Futtergewinn wegen Grundabgabenreste auf 1 Jahr verpachtet werden, wozu der Termin auf den 6ten k. M. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wicht zu Naugeninken ansteht. Ragnit, den 11ten Juli 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Höherer Anordnung zufolge soll das zum Pabbelnschen Bruche der Königl. Astrawischker Forst gehörige Terrain, Wittgirres genannt, von 379 Morgen preuß. Maaßes aus Acker-, Wiesen- und Weideflächen bestehend, behufs Verkauf in drei besonderen Abschnitten öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Die Abschnitte enthalten an Flächeninhalt, und zwar No. I. 120 Morgen, No. II. 120 Morgen und No. III. 139 Morgen.

Die Veranschlagungssätze sind neben der gesetzlichen Grundsteuer folgende: ad I. a) an Domainenzins jährlich 8 Rthlr., b) an Kaufgeld 652 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

ad II. a) an Domainenzins jährlich 5 Rthlr. 15 Sgr., b) an Kaufgeld 456 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.,

ad III. a) an Domainenzins jährlich 6 Rthlr. 20 Sgr., b) an Kaufgeld 542 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Der Lizitationstermin steht auf den 25sten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Förster-Dienstwohnung zu Kohlischken an.

Zahlungsfähige Erwerbslustige werden hiezu mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß die erforderliche Sicherheit gleich im Termine nachgewiesen werden muß, und alsdann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Veräußerungs-Bedingungen erfolgen wird.

Sollte jedoch die Lizitation der einzelnen Parzellen kein genügendes Resultat ergeben, so werden auch Gebote auf die ganze Fläche angenommen.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen, und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

In sofern die Flächen vorher in Augenschein zu nehmen gewünscht werden, so können sich Erwerbslustige dieserhalb an den Herrn Oberförster Gebauer in Astrawischken, oder den Förstern Haberlandt in Kohlischken und Heinrichkeit in Pabbeln wenden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1833. Der Forstinspektor v. Schmidt.

Es sollen folgende bäuerliche Grundstücke, als: 1) des Martin Czernitzkat in Schlauken,

ken, 2) des Merzus Klauradßuns in Mitzkaweitschen, 3) des George Grumblat in Mitzkaweitschen, und 4) Christian Spiks in Mitzkaweitschen wegen rückständiger Domainengefälle im Wege der Execution mit den complett bestellten Feldern im Termine den 29sten Juli d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden, gegen sofortige Erlegung des Pachtgeldes, verpachtet werden; wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Stallupönen, den 6ten Juli 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyère.

Die Anfuhr von 67½ Stück Bauholz aus der Königl. Rothebuder Forst, 80 Schachtruthen Erde und Sand und 10 Schock Faschienen, zum Bau der Brücke über den Mühlenfluß bei Czychen soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Termin zur Ausmittelung eines solchen, steht auf den 29sten d. M. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts an, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote nicht berücksichtigt werden können.

Oletzko, den 13ten Juli 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Sicherheitspolizei.

Der unten signalisirte Knecht Endr. Lewindautzky soll seinem Wirthen Simon Kaunos, in Aszolupchen, Amts Süpeln in Polen, 100 Preuß. Thalerstücke und 100 Rubel entwendet haben, und ist, soweit die Nachrichten gehen, in die diesseitigen Staaten geflüchtet. Es werden daher alle resp. Behörden dienstlich ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und entweder hierher, oder direkte an das gedachte Königl. Polnische Amt Süpeln abliefern zu lassen. Die Kosten werden sogleich erstattet werden. Pillkallen, den 10ten Juli 1833.

Königl. Preuß Landrathsamt.

(Signalement des Polen Endr. Lewindautzky.) Alter: 28 Jahr. Größe: 4 Fuß 10 Zoll. Haare: schwarz. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: mittel. Mund: gewöhnlich. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: roth. Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Aus dem hiesigen Stadtgefängniß ist der untenstehend bezeichnete angebliche Wirthschafter, eigentliche Conditorgeselle, Daniel Denks, welcher wegen Einschleichung im preuß. Staate in Verhaft gewesen, gestern Abends 8½ Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Tilsit, den 11ten Juli 1833. Der Polizei-Magistrat.

(Sig-

(Signalement) Geburtsort: Caun in Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: hat ein unstätes Leben geführt. Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Conditorgeselle. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: klein. Mund: klein. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: rund. Statur: mittel. Sprache: deutsch, polnisch und russisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein schwarztuchener Rock, mit einer Reihe Knöpfen, eine schwarzseidene gelbgeblümte Weste, ein Paar dunkelgrautuchene Hosen, ein Paar kurze Stiefeln, ein gelbseidenes Halstuch, eine schwarztuchene Mütze. Besondere Umstände: hat ein freundliches Aussehen und war wohl gebildet.

Nachbenannter Michael Sackowsky, welcher in der Ragniter Hülfs-Strafanstalt zu Graudenz eine halbjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, und laut Transportzettel des Magistrats zu Graudenz vom 4ten d. M. nach Tapiau an die Inspektion der dortigen Landarmen-Verpflegungsanstalt geschickt werden sollte, ist am 6ten Juli d. J. auf dem Transport von hier nach Saalfeld, in dem Walde zwischen Bornitz und Mortung entwichen, und soll aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden oder gefesselt nach Tapiau transportiren, und an die oben erwähnte Königl. Wohllöbliche Inspektion der Besserungsanstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ergebenst ersucht, uns davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Riesenburg, den 7ten Juli 1833.

Der Magistrat.

(Signalement.) Religion: evangelisch. Alter: 28 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: grau. Stirn: oval. Augenbraunen: grau. Augen: blau. Nase: kurz und dick. Mund: gewöhnlich. Bart: grau. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: mittel. Sprache: polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine Jacke von grauem Tuche. Eine Weste von blauem Seidenzeuge. Ein Paar Hosen von grauem Tuche. Ein Paar Halbstiefel. Ein runder Filzhut. Ein Halstuch von weißer Leinwand.

Die

Die durch den Steckbrief vom 15ten September 1832 im Amtsblatt Seite 588 verfolgten beiden polnischen Flüchtlinge, Carl Markert und Heinrich Markert, sind in der Stadt Schirwindt ergriffen, und hier eingeliefert worden.

Stallupönen, den 5ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Der aus der Festung Pillau entwichene Brandstifter Johann Baransky, welcher durch den Steckbrief vom 31sten Oktober v. J. im Amtsblatt No. 46. verfolgt wurde, ist hier ergriffen und heut per Transport an die Straf-Inspektion zu Pillau zurückgeschickt, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle bekannt gemacht wird.

Lyk, den 13ten Juli 1833. Königl. Preuß. Polizeiamt.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 24sten April d. J. verfolgte Häuslingin Christine Dilaukies, befindet sich gegenwärtig in Ribbinnen, Kreis Gumbinnen, im Dienst, und ist von uns daselbst belassen worden. Tapiau, den 12ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der Förster Kottschack aus Klein-Schilleningken, der Oberförsterei Schorellen, ist in gleicher Eigenschaft nach Carlswalde, der Oberförsterei Tzullkinnen, versetzt.

Der Förster Müller aus Nassawen, ist in gleicher Eigenschaft nach Neu-Wesskallen versetzt.

Der Förster Köllner aus Paul-Beistrauch, der Oberförsterei Dingken, ist auf die erledigte Försterstelle zu Klein-Schilleningken, der Oberförsterei Schorellen versetzt.

Amts-Blatt

No. 30. Gumbinnen, den 24sten Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das eilfte Stück der Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 1437. vom 9ten Juni 1833, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend und

No. 1438. vom 15ten Juni 1833, betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtages, wegen Modifikation der Vorschrift Artikel 2. A. 1. der Verordnung vom 17ten Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringschen Wahlbezirks, und unter

No. 1439. das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17ten Juni 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 197. Betrifft die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. A. d. J. 2250. Juni.

Ungeachtet die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 10ten Dezember 1816 und vom 17ten April 1820 die Fälle genau bestimmen, in welchen die Geistlichen und Schullehrer verpflichtet sind, ihre Ehefrauen in die allgemeine Wittwenkasse einzukaufen, kommen dennoch häufig Fälle vor, in welchen diese Vorschrift unbeachtet bleibt. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, den Inhalt dieser Verordnungen wiederum in Erinnerung zu bringen, wonach die an und für sich rezeptionsfähigen in dem eigentlichen Seelsorgeramte angestellten Geistlichen und die an Gymnasien, und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer unbedingt verpflichtet sind, ihre Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt einzukaufen, und zwar muß die Versicherungs-Summe Ein Fünftel des Dienst-Einkommens betragen.

Bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses muß der Betheiligte die bestimmte Zusicherung leisten, daß er dieser seiner Verpflichtung in dem seiner Verheirathung zunächst folgenden Rezeptionstermine genügen werde, und wird vor Abgabe dieser bindenden Erklärung der Heiraths-Consens nicht mehr ertheilt, demnächst aber streng dar-

auf gehalten werden, daß der Beitritt spätstens 4 Wochen nach dem nächsten Rezeptionstermin nachgewiesen wird.

Uebrigens sind die, die Trauung vollziehenden Geistlichen verpflichtet, sich davon, daß ein Heiraths-Consens ertheilt sey, zu überzeugen, und haben sich dieselben deshalb jedesmal, ehe sie die Trauung vollziehen, den Heiraths-Consens vorzeigen zu lassen. Gumbinnen, den 12ten Juli 1833.

Nr. 198. Den Ausbruch des Milzbrandes betreffend. A. d. J. 456. Juli.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß

1) in dem Dorfe Giesen, Oletzkoischen Kreises, und
2) in den Ortschaften Schmaleningken, Wittkehnen, Endrusgen, Ußballen, Ußtilten, Kallwellen und Kassigkehmen, Ragniter Kreises,

der Milzbrand des Rindviehes ausgebrochen ist, auch im letztgedachten Kreise an derselben Krankheit 10 Pferde, 8 Schweine, mehrere Schaafe und Gänse gefallen sind.

Obgleich nach Erkenntniß der Krankheit durch die Landrathsämter die in dem Patent und der Instruktion zur Abwendung der Viehseuchen d. d. Berlin, den 2ten April 1803 enthaltenen Anordnungen sofort zur Ausführung gekommen sind, so machen wir das Publikum doch noch auf die Befolgung der höhern Orts erlassenen Vorschriften aufmerksam, und verweisen dasselbe auf die, in unserem Amtsblatte Jahrgang 1832 Stück 31. abgedruckte Beilage (Pag. 485. ff.).

Gumbinnen, den 22sten Juli 1833.

Bekanntmachung.

„Einhundert Thaler Belohnung."

Die bisher über den am 25sten Juni d. J. Abends 8 Uhr stattgehabten Brand des Schloßgebäudes auf der Insel Lyk geführte Untersuchung hat das zweifelsfreie Resultat geliefert, daß das Feuer nur in böser Absicht angelegt seyn kann.

In dem durchweg eingeäscherten Gebäude befanden sich die Geschäfts-Lokale der Kreis-Justizkommission und des hiesigen Land- und Stadtgerichts, mit Einschluß der Kassen und des Depositorii, und ist das Feuer in dem Geschäftslokale des Land- und Stadtgerichts ausgebrochen. Durch den stattgehabten Brand sind, mit Ausschluß eines Theils geretteter Hypothekenakten, namentlich die gesammten Registraturen, die Hypotheken- und Kassenbücher des hiesigen Land- und Stadtgerichts verloren gegangen, der Schade daher ganz unberechenbar.

Der

Der unterzeichnete Oberlandesgerichts-Rath ist vom Königl. Oberlandesgerichte zu Insterburg mit der Feststellung des objektiven Thatbestandes und Ermittelung des Thäters besonders beauftragt, auch ermächtigt worden, Demjenigen eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zuzusichern, welcher solche Data anzugeben vermag, die zur Ermittelung des Thäters führen.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der für den Zweck sprechende Nachrichten mitzutheilen im Stande ist, mir solche in meinem hiesigen Geschäftszimmer (beim Kaufmann Karkutsch) so schleunig als möglich zukommen zu lassen, nöthigenfalls der vorläufigen Verschweigung seines Namens versichert zu seyn. Lyk, den 3ten Juli 1833.

Der Oberlandesgerichts-Rath Feege. V. A.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Am 7ten d. M. sind zweien berüchtigten Dieben in Stallupönen 6 Schaafe von veredelter Raçe abgenommen, und dort untergebracht worden. Da nun diese Schaafe wahrscheinlich gestohlen worden, so wird der bis dahin noch nicht ermittelte Eigenthümer derselben hiedurch aufgefordert, baldigst uns persönlich oder schriftlich über den Diebstahl, bei welchem diese Schaafe entwendet worden, eine ausführliche Anzeige zu machen. Insterburg, den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Litth. Inquisitoriat.

Die Maria Benigna Ramnick, geb. Koch, zuletzt verehelicht gewesene Pächter Klöbbe, in Dreyhöfen, hat in ihrem wechselseitigen Testamente vom 18ten Oktober 1800 für den Fall, daß ihr blödsinniger Sohn, August Wilhelm Ramnick, welcher den 4ten Dezember 1825 muthmaßlich in einem Alter von 57 Jahren hier mit Tode abgegangen, nach ihrem und ihres zweiten Mannes, des Pächter Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen, Ableben, sterben und sein leiblicher Vater nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen Seitenverwandten und die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe zu dessen Erben ernannt, und es wird derselbe daher, da die Pächter Klöbbeschen Eheleute vor ihm mit Tode abgegangen, von seinem Vater, und wenn dessen früheres Ableben nachzuweisen, von den Seitenverwandten desselben und den Erben des Pächters Friedrich Klöbbe beerbt. Ueber das Leben und den Aufenthalt des Vaters des August Wilhelm Ramnick fehlen alle Nachrichten, und es hat sich nur so viel ermitteln lassen, daß derselbe Köllmer in der Niederung gewesen, auch sind die Seitenverwandte desselben, und die Erben des

Friedrich Klöbbe hier zum Theil nicht bekannt, und so werden auf den Antrag des Kurators der Ramnickschen Masse, welche sich ungefähr auf 2500 Rthlr. beläuft:

1) der Vater des August Wilhelm Ramnick und dessen nächsten Verwandten,
2) die Seitenverwandten desselben und
3) die Erben des Pächter Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen,

nach §. 465 und Fol. IX. I. des Allgemeinen-Landrechts hiedurch aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben und sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden. Rössel, den 1sten Juni 1833. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten April d. J. die Grabung eines Kanals von Seckenburg nach Wiepe, Behufs Entwässerung der Linkuhner und Seckenburger Niederung befohlen worden, ist mit den diesfälligen Arbeiten bereits der Anfang gemacht, und mit deren Leitung der Herr Wasser-Bau-Inspektor Steenke beauftragt. Die Anzahl der erforderlichen Arbeiter, welche mit guten Aexten und Spaten versehen seyn müssen, beläuft sich auf Neunhundert. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Arbeiten des genannten Kanal-Baues Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, sich so schleunig als möglich bei dem Herrn Wasser-Bau-Inspektor Steenke in Klein-Krybanen, mit einer von ihrer Ortsobrigkeit ertheilten Legitimation, zu melden, von dem sie die erforderliche Weisung rücksichtlich ihrer Beschäftigung empfangen werden. Heinrichswalde, den 4ten Juli 1833.

Der Königliche Landrath Fernow.

Das dem erbfreien Grundbesitzer Andreas Wicht zugehörige, im Dorfe Naugeninken, Kirchspiels Budwethen, belegene bebaute Grundstück von 4 Hufen 24 Morgen 122 Ruthen preuß., soll mit dem diesjährigen Getreide- und Futtergewinn wegen Grundabgabenreste auf 1 Jahr verpachtet werden, wozu der Termin auf den 6ten k. M. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wicht zu Naugeninken ansteht. Ragnit, den 11ten Juli 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Dem Wirthen Jakob Meisterknecht aus Königl. Masshnen, hiesigen Kreises, ist am 8ten Juli d. J. auf dem Pferdemarkt zu Lötzen ein gelber Wallach mit Stern, 9 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß gestohlen, und wird demnach Jedermann ersucht, wenn sich dieses Pferd irgend wo einfinden oder von Jemand gesehen werden sollte, dasselbe von der kompetenten Behörde anhalten und dem Meisterknecht darüber Nachricht geben zu lassen. Angerburg, den 17ten Juli 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Es

Es sollen folgende bäuerliche Grundstücke, als: 1) des Martin Czeralzkat in Schlußen, 2) des Merjus Skauradßuns in Mitzkaweitschen, 3) des George Grumblat in Mitzkaweitschen, und 4) Christian Speikus in Mitzkaweitschen, wegen rückständiger Domainengefälle im Wege der Exekution mit den complett bestellten Feldern im Termine den 29sten Juli d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst öffentlich an den Meistbietenden, gegen sofortige Erlegung des Pachtgeldes, verpachtet werden; wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Stallupönen, den 6ten Juli 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyère.

Die den Johann Matzkuhnschen Eheleuten in Didßullen zugehörig gewesene, gegenwärtig dem landesherrlichen Fiskus adjudizirte Baustelle, soll anderweit gegen Uebernahme der darauf ruhenden jährlichen Grundsteuer von 20 Sgr., eigenthümlich veräußert werden, welches Acquisitionslustigen mit der Aufforderung hiemit bekannt gemacht wird, sich zu jeder Zeit bis zu dem auf den 15ten August d. J. anberaumten öffentlichen Lizitationstermin bei dem Unterzeichneten zu melden, und der nähern Unterhandlung gewärtig zu seyn. Stallupönen, den 15ten Juli 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyére.

Die Feldmarken: 1) Gentken, 2) Eymannen, 3) Groß-Kessel, 4) Rybittwen, 5) Orlowen, 6) Jegodnen und 7) Gutten, sollen, da die Pachtliebhaber die aufgestellten Bedingungen nicht alle erfüllen wollen, nochmals zur Benutzung der kleinen Jagd auf 3 bis 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu ein anderweiter Termin auf den 12ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr hierselbst ansteht, und Pachtliebhaber eingeladen werden. Johannsburg, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannsburg.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Benutzung der niedern Jagd auf der Feldmark Pietraschen, so wie in dem an die Dorfschaften Ossöwen, Friedrichowen und Pietraschen veräußerten Revier, von Trinitatis d. J. ab zu 3 bis 12 jähriger Zeitpacht ausgeboten werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 9ten August d. J. Vormittags 10 Uhr, in der Oberförsterei Rothebude ansteht.

Die Bedingungen, — von denen hier herausgehoben wird, daß die Jagdbenutzung mit Windhunden ausgeschlossen bleibt, — werden vor der Lizitation bekannt gemacht, Nachgebote aber nicht berücksichtigt. Rothebude, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die auf 267 Rthlr. 5 Sgr. veranschlagte Instandsetzung der Straße in den Grenzen

zen der Königl. Dingker Forst, zwischen Tilsit und Coadjuthen, wofür in diesem Jahre nur 80 Rthlr. gut gethan werden, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 29sten Juli d. J. um 2 Uhr Nachmittags, im Forsthause zu Dingken ansteht. Dingken, den 15ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der Knecht Friedrich Dommert, alias Both, ist nachdem er einen Diebstahl begangen aus Eßerischken entlaufen.

Alle resp. Behörden werden demnach dringend ersucht, auf den rc. Dommert vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, dem Dominium Eßerischken überliefern zu lassen. Darkehmen, den 12ten Juli 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

(Signalement.) Geburtsort: Schepetschen. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Religion: evangelisch. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: hat auf dem Gesicht eine Narbe, entstanden durch einen Schlag vom Pferde.

Bekleidung: eine blautuchene Mütze, eine blautuchene Jacke, eine bunte leinene Weste, ein Paar grauleinene Hosen (Drilligt) und Stiefel.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. ist der unten signalisirte Knecht Michael Kallweit aus dem Dienste des Wirthen Zander zu Lengwethen weggelaufen, und hat mehrere ihm nicht gehörende Kleidungsstücke mitgenommen.

Alle resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Kallweit ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung mit den bei ihm vorgefundenen Sachen hieher transportiren zu lassen. Ragnit, den 17ten Juli 1833. Der Landrath v. Wildowski.

(Signalement.) Geburtsort: unbekannt. Religion: evangelisch. Alter: 35 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare und Augenbraunen: schwarz. Stirn: bedeckt. Nase: lang. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: brünett. Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: hat an der linken Seite des Halses eine große Narbe, und sonst ein finsteres Ansehen.

Gestern Abends ist der unten bezeichnete Jude Schmul Wolff aus Fillipowa, welcher

wegen

wegen Betruges im Schloß-Gefängnisse allhier in Verhaft gewesen, entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hier abliefern zu lassen.

Lyk, den 17ten Juli 1833. Königl. Kreis-Justizkommission.

(Signalement.) Vor- und Zuname: Schmul Wolff. Vaterland: Königreich Polen. Geburtsort: Stadt Filipowo. Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Stadt Filipowo. Religion: mosaisch. Stand, Gewerbe: Handelsmann. Alter: 30 Jahr. Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: schwärzlich. Augen: blau. Nase: lang und breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig, gesund und weiß. Bart: blond, dunkel und hell. Kinn: durch den Bart verdeckt. Gesichtsbildung: länglich-rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: groß und schlank. Sprache: hebräisch deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Einen dunkelgrauen nanquinen langen Oberrock, mit einem Paß von gleichem Zeuge, ein Paar weiß- und blaugestreifte drillichte Beinkleider, eine blaue nanquingne Weste, ein Paar weiße Strümpfe, ein Paar lederne Stiefel, ein schwarzes Käppchen und einen schwarzen Filzhut mit breitem Kranze.

Auf Requisition des Kaiserlich Russischen Majors v. Wogak, wird der weiter unten bezeichnete polnische Flüchtling Gordinski, eigentlich Hardinski, fälschlich Behrendt genannt, wegen Versuchs eines Aufstandes in den Kaiserlich Russischen Gouvernements Sokolka und Biallystock, verfolgt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Herrn Oberpräsidenten v. Schön, Exzellenz, so wie der Königl. Regierung zu Gumbinnen, sofort Anzeige zu erstatten.

Baitkowen, den 5ten Juli 1833.

Der Landrath des Lykschen Kreises, (gez.) v. Kannewurff.

(Signalement.) Familienname: Gordinski, eigentlich Hardinski, fälschlich Behrendt. Vorname: Johann. Geburts- und Aufenthaltsort: unbekannt. Religion: katholisch. Alter: 40 bis 45 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 bis 4 Zoll. Haare: dunkel, angeblich dunkelbraun. Augen: groß und dunkel, angeblich braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: (Schnurbart) schwarz. Gesichtsfarbe: bräunlich und hat den Anschein von Kränklichkeit. Gestalt: klein und schwächlich. Sprache: geläufig polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: Sein Blick ist lebendig, selbst feurig beim Emporziehen der Augenbraunen und Augenlieder.

Bekleidung: eine schwarz Baranken-Mütze oder schwarz tuchene Mütze mit Schirm,

Schirm, oder runde dunkelblaue Mütze, ein schwarz tuchener Oberrock, oder blautuchener Oberrock, oder hellblauer Oberrock von grobem Tuch, lange Beinkleider über den Stiefeln, von schwarzem Tuch, oder blauem Tuch, oder von blauer Leinewand. Die Stiefel die der Flüchtling getragen hat, sind bis jetzt nicht beschrieben, eine rothgestreifte Weste. Der Flüchtling hat sich bisher für einen Schäfer auch für einen Schaafkämmer ausgegeben.

Um die Mitte des verwichenen Monats, namentlich zwischen dem 13ten und 16ten Juni, hat der Flüchtling den Lykschen Kreis, woselbst er im Rittergute Cathrinowen, ohngefähr 8 Tage, Aufnahme gefunden hat, verlassen und sich wahrscheinlich nach Königsberg oder Danzig begeben.

Der von dem hiesigen Magistrate unterm 18ten Juni d. J. steckbrieflich verfolgte Johann Häbler, alias Adam Thetmeier, ist am 19ten desselben Monats durch den Gensdarmen Schön zu Goldap ergriffen worden; welches Behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Sockaiten	3 Fuß	6 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß	6 Zoll.
	bei Schneiderende	4 Fuß	2 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skōpen		
	bei Jedwilleiten .	3 Fuß	4 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	4 Fuß	5 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken . .	3 Fuß	— Zoll.
	bei Nettienen	2 Fuß	4 Zoll.
	am Landgestüt	1 Fuß	6 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	— Zoll.

Erste Hälfte des Monats Juli 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

Nro. 31. Gumbinnen, den 31sten Juli 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Nr. 199. Das Melden der von der Universität abgegangenen Studirenden zur ersten theologischen Prüfung betreffend.

Auf den Grund des Erlasses des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30sten Mai d. J. wird die Bestimmung des §. 1. der Instruktion für die Konsistorien, über die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799, hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welcher die Studirenden der Theologie sich innerhalb eines Jahres, nach dem sie ihre Universitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Konsistorium, in dessen Bezirk sie geboren sind, oder ihr Domicilium haben, zur ersten theologischen Prüfung zu melden haben.

Den Herren Superintendenten wird aufgetragen, die von der Universität abgegangenen Studirenden der Theologie, welche sich in der Diözes aufhalten, mit dieser bestehenden Verordnung bei Zeiten bekannt zu machen.

Königsberg, den 16ten Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nr. 200. Empfehlung des Werks über die deutsche Sprache vom Regierungsrath Prof. Dr. Graff.

Das von dem Königl. Regierungsrath Professor Dr. Graff zu Berlin auf Subskription angekündigte Werk: Althochdeutscher Sprachschatz, oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache, in welchem die ursprüngliche Bedeutung und Form unserer heutigen Wörter, so wie der schwesterliche Zusammenhang des ganzen deutschen Sprachstammes mit den ihm verwandten älteren Sprachen durch eine vollständige Sammlung aller, von den frühesten Zeiten an bis zum Anfange des 12ten Jahrhunderts uns aufbewahrten, hochdeutschen Wörter, Redensarten, Wortbildungen und Flexionen nachgewiesen ist, ist für jeden, der über seine Muttersprache, zum deutlichen Bewußtseyn kommen und den Geist und Charakter des deutschen Volks, der sich nirgends treuer als in der Sprache abspiegelt, kennen zu lernen wünscht, unentbehrlich. Wir machen daher das gebildete Publikum auf diese höchst wichtige literarische Erscheinung hierdurch aufmerksam. Königsberg, den 12ten Juli 1833.

Nr. 201. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen: 1) David Dumont, aus Goldap, 2) August Kapeller, aus Insterburg, 3) Carl Bernecker, aus Darkehmen, 4) Michael Lehnert, aus Plaschken, Kreises Niederung, 5) Samuel Olivier, aus Rudupönen, Kreises Gumbinnen, 6) Leopold

pold Degenhardt, aus Wronnen, Kreises Lötzen, 7) Carl August Lebrecht Trotsch, aus Tilsit, 8) August Müller aus Gurdßen, Kreises Stallupönen, 9) Ferdinand Becker, aus Plauschianen, Kreises Ragnit, 10) Johann Hoffmann, aus Groß-Sodehnen, Kreises Stallupönen, 11) Friedrich Eggert, aus Wilthauten, Kreises Pillkallen, 12) Samuel Kossack aus Sdorken, Kreises Johannsburg, 13) Johann Babst, aus Seekampen, Kreises Stallupönen, 14) Carl Staats, aus Bilden, Kreises Pillkallen, 15) Carl Brosius, aus Sterkeninken, Kreises Insterburg, und 16) Heinrich Pfeiffer, aus Jodßen, Kreises Gumbinnen, sind, nach wohlüberstandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Karalene, zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden. Königsberg, den 17ten Juli 1833.

Nr. 202. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen: 1) Gottlieb Theodor Rödder, aus Stolzenberg bei Zinten, 2) Carl August Brahl, aus Königsberg, 3) Herrmann Otto Sadowski, aus Preuß. Holland, 4) Heinrich Eduard Boroon, aus Königsberg, 5) Adolph Leopold Mende, aus Königsberg, 6) Carl Leopold Mey, aus Groß-Lindenau, Landkreises Königsberg, 7) Thaddäus Julius Herboldt, aus Pillau, 8) Carl Ludwig Glage, aus Königsberg, 9) Johann Friedrich Skoglund, aus Königsberg, 10) Friedrich Albert Rudolph Haak, aus Königsberg, 11) Rudolph Matz, aus Königsberg, 12) Friedrich Wilhelm Bodsun, aus Königsberg, 13) Friedrich Wilhelm Neubauer, aus Ebersbach, Kreises Preuß. Holland, 14) Johann Gotthard Schramm, aus Königsberg, 15) Friedrich Rudolph Sydow, und 16) der Nicht-Seminarist Jakob Kirchner, aus Rüdershausen, bei Duderstadt im Hannöverschen, sind nach wohlüberstandener Prüfung im Königl. Waisenhause zu Königsberg, zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 17ten Juli 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 203. Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind. A. d. J. 1264. Juli.

Die nächste ordnungsmäßige Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind, wird am 20sten und 21sten August d. J. in dem Lokal des Seminars zu Karalene stattfinden.

Diejenigen Kandidaten, welche diesen Termin wahrnehmen wollen, haben unverzüglich an den Herrn Superintendenten des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, folgende Atteste und Nachrichten einzureichen, als:

1) einen selbstverfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, mit besonderm Vermerk über die Schutzblatter-Impfung;

3) Zeug-

3) Zeugnisse über die wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen und über die pädagogische insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Herrn Pfarrers, über die moralische und religiöse Befähigung zum Schulamte;
5) einen Ausweis über das Militairverhältniß;
6) eventuell ein Zeugniß über die Fertigkeit in der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese nicht stempelpflichtigen Nachweise werden die resp. Herren Superintendenten bis zum 15ten August d. J. mit ihrem Gutachten versehen hier einreichen und es wird daher auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden.

Hiernächst haben sich die Aspiranten am 19ten August d. J. persönlich in Karalene beim Herrn Seminar-Direktor Preuß zu melden und Behufs Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses einen Stempelbogen zu 15 Sgr. mitzubringen.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1833.

Nr. 204. Den Ausbruch des Milzbrandes unter dem Vieh in der Domaine Stradaunen und im Dorfe Przytullen, Lycker Kreises betreff. A. d. J. 500. Juli.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im 30sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Pag. 462. No. 198. bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Milzbrand bei dem Vieh auch in der Domaine Stradaunen und in dem Dorfe Przytullen ausgebrochen ist. Gumbinnen, den 27sten Juli 1833.

Nr. 205. Ankündigung eines Kupferwerks. A. d. J. 3060. Juli.

Unter dem Titel: „Denkmünzen zur Geschichte Seiner Majestät des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. gehörig" wird auf Veranlassung des hohen Ministeriums von dem Herrn Dr. Bolzenthal, Vorsteher der Königl. Münzsammlung in Berlin, in der Brüggemannschen Buchhandlung in Berlin und Halberstadt eine reichhaltige Sammlung von Abbildungen mit Erläuterungen und Urkunden spätestens zu Ostern künftigen Jahres auf Subskription erscheinen. Dieses Kupferwerk wird drei verschiedene Ausgaben zu folgenden Preisen in sich fassen:

a) eine Ausgabe, wovon der Prospektus bereits vorliegt, zu 6 Rthlr.,
b) eine Prachtausgabe auf Superf. Schweizer Colombier-Velin, größtes Format, zu 15 Rthlr.,
c) eine Prachtausgabe — wie vor — die Kupfer auf chinesisches Papier abgedruckt, zu 20 Rthlr.

Die Ladenpreise erhöhen sich um ein Drittheil. Der Sammlung von Subskribenten, deren Namen dem Werke vorgedruckt werden sollen, wird sich der Regierungs-Registratur-Assistent Werner hieselbst, bei dem auch ein Probeblatt und der Prospektus

eingesehen werden können, unterziehen. Die Subskription wird mit dem 1sten Oktober d. J. geschlossen. Gumbinnen, den 15ten Juli 1833.

Nr. 206. Patent-Verleihung. A. d. J. 32. Juli.

Dem Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Achen ist unter dem 25sten Juni 1833 ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent:

1) auf das von ihm an rotirenden Dampf-Maschinen angebrachte Flügelrad zur schnelleren Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmosphäre, so weit es in seiner Zusammensetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;
2) auf Röhrenkessel, in so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;
3) auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen für ebenfalls neu konstruirte Eisenbahnen,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 18ten Juli 1833.

Nr 207. Patent-Verleihung. A. d. J. 26. Juli.

Dem Advokat-Anwalt H. T. Reuß zu Achen ist ein Patent auf eine Schauerbank für Nähnadeln, so weit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden, gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11ten Juli 1833., dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des preußischen Staats ertheilt worden. Gumbinnen, den 20sten Juli 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr 208.

Es ist wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositorii nur bei solchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Die sämmtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden daher zufolge des Ministerial-Reskripts vom 17ten v. M. speziell angewiesen, die nach der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Titel 11. §. 191. u. ff. zulässigen Transferirungen nur bei den General-Deposital-Kapitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber von denselben alle Activa auszuschließen, welche in einem Concurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 12ten April 1832 (Jahrbücher

bücher Band 39. Pag. 463.), wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Kapitals zu halten.

Zugleich wird bestimmt, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften die Rendanten der Deposital-Kassen und die Kuratoren für allen durch eine solche Abweichung entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn sollen.

Hiernach haben sich die Gerichte genau zu achten, die Depositorien und Deposital-Kuratoren zu instruiren und mit Zuziehung derselben sofort festzustellen, welche Activa der General-Depositorien hiernach nicht transferirungsfähig sind und gleichzeitig ohne Weiteres gekündiget werden müssen. Insterburg, den 23sten Juli 1833.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mich auf mein Ansuchen von der Stelle eines Remonte-Depot-Direktors in Preußen zu entbinden geruht.

Trakehnen, den 25sten Juli 1833. v. Burgsdorf.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es ist hier ein taubstummer Mensch wegen fehlender Legitimation und Betteln angehalten und arretirt worden.

Das Signalement so wie die Bekleidung desselben erfolgt hierunter und ersuchen wir die resp. Behörden dienstlichst uns baldigst Nachricht zu geben, falls derselbe aus irgend einem Kreise seyn, und von da entlaufen seyn sollte.

Tilsit, den 22sten Juli 1833. Der Polizei-Magistrat.

(Signalement.) Alter: gegen 30 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich. Haare: blond. Stirn: frei, gewöhnlich. Augenbraunen: blond. Augen: dunkelblau. Nase: vorne spitz, an der Wurzel etwas breit. Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Zähne: gut. Kinn: breit. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: kleinlicher Statur.

Besondere Kennzeichen: am Körper sind an der rechten und linken Oberlende mehrere Pockennarben sichtbar, ferner hat er an der rechten Kniekehle eine ein Zoll lange starke Narbe, welche er von einem Hundebiß erhalten haben will, derselbe scheint auch etwas kurzsichtig zu seyn und einige Erfahrung vom Schreiben zu haben, jedoch läßt sich nicht einmal ermitteln von wo er ist, wie er heißt, und wie der Ort heißt wo er sich aufgehalten hat.

Bekleidung: ein grauer drillig'ner Ueberrock mit zwei Reihen bleiernen Knöpfen, die Aermel sind ohne Aufschläge und vorne mit Leder eingefaßt, an der Taille sind

fünf

fünf Näthe ausgenäht und hinten an beiden Taschen vier bleierne Knöpfe befindlich; ein baumwollen braunroth- und grün gewürfeltes Halstuch; eine gelbbunte kattunene Weste mit 7 flachen bleiernen gewürfelten Knöpfen, die Weste ist mit kattunen Flicken ausgebessert und mit blauer Leinwandt gefüttert; eine gewebte wollene Unterjacke, beide Arme auf den Ellenbogen geflickt; ein Paar grau leinwandtene Hosen, woran 2 messingene, 1 bleierner und 2 knöcherne Knöpfe sich befinden; ein Paar drillichte Unterhosen, woran 2 knöcherne Knöpfe, auch auf dem rechten Bein mehrere Pechflecken befindlich sind; eine ausgebleichte grau tuchene Mütze, mit weiß tuchener Bräme und lakirtem Schirm, inwendig grün gestrichen; ein Tragebaud von Egge, die Spitzen mit Leder besetzt: ein Brodtbeutel, drillig, und braun und blau gestreift.

Die den Johann Matzkuhnschen Eheleuten in Didszullen zugehörig gewesene, gegenwärtig dem landesherrlichen Fiskus adjudizirte Baustelle, soll anderweit gegen Uebernahme der darauf ruhenden jährlichen Grundsteuer von 20 Sgr., eigenthümlich veräußert werden, welches Acquisitionslustigen mit der Aufforderung hiemit bekannt gemacht wird, sich zu jeder Zeit bis zu dem auf den 15ten August d. J. anberaumten öffentlichen Lizitationstermin bei dem Unterzeichneten zu melden, und der nähern Unterhandlung gewärtig zu seyn. Stallupönen, den 15ten Juli 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyère.

Während des letzten Jahrmarktes in Darkehmen sind daselbst einem hiesigen Fischerwirthen zwei Pferde, nämlich:

1) eine schwarzbraune Stute mit einem weißen Hinterfuß, kleinem Stern, 4 Fuß 7 Zoll groß, 9 Jahr alt und
2) eine geldfuchs Stute, mit Bläß, 4 Fuß 8 Zoll groß, 7 Jahr alt,

aus einem Stall gestohlen worden.

Es wird hiedurch dringend gebeten, auf die Pferde vigiliren zu lassen, im Betretungsfall dem hiesigen Amte Nachricht zu geben. Labiau, den 22sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Die Feldmarken: 1) Gentken, 2) Symannen, 3) Groß-Kessel, 4) Rybitwen, 5) Drlowen, 6) Jegodnen und 7) Gutten, sollen, da die Pachtliebhaber die aufgestellten Bedingungen nicht alle erfüllen wollen, nochmals zur Benutzung der kleinen Jagd auf 3 bis 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu ein anderweiter Termin auf den 12ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr hierselbst ansteht, und Pachtliebhaber eingeladen werden. Johannsburg, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannsburg. Höhe.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Benutzung der niedern Jagd auf der Feldmark Pietraschen, so wie in dem an die Dorfschaften Olschöwen, Friedrichowen und Pietraschen veräußerten Revier, von Trinitatis d. J. ab zu 3 bis 12 jähriger Zeitpacht ausgeboten werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 9ten August d. J. Vormittags 10 Uhr, in der Oberförsterei Rothebude ansteht.

Die Bedingungen, — von denen hier herausgehoben wird, daß die Jagdbenutzung mit Windhunden ausgeschlossen bleibt, — werden vor der Lizitation bekannt gemacht, Nachgebote aber nicht berücksichtigt. Rothebude, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der aus dem hiesigen Gefängniß am 27sten v. M. entwichene und durch den Steckbrief vom 28sten v. M. von uns verfolgte Losmann Friedrich Hartmann, ist in Klein-Rekeln, Kreis Gumbinnen, wieder ergriffen und an uns abgeliefert.

Insterburg, den 16ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Litth. Inquisitoriat.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 12ten Mai d. J. ad 2. wegen Diebstahl verfolgte Louise Abromeit, ist am 16ten d. M. im Dorfe Pietrellen ergriffen und uns durch das Königl Landrathsamt Angerburg per Transport zugesandt worden.

Insterburg, den 18ten Juli 1833. Der Polizei-Magistrat.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 13ten v. M. verfolgte Häuslingin Elisabeth Fidder, ist arretirt, und hierher bereits zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 13ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion

Der von uns mittelst Steckbrief vom 16ten Mai d. J. verfolgte Häusling Christian Schuttkus ist bereits verhaftet. Tapiau, den 17ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 18ten Juli 1833.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Juni 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Nicodemus Budweth.	russisch Dulkischken	Vagabond	28	5	4	schwarz braun.	bedeckt	schwarz braun	braun	spitz u. kurz.
2	Mix Plagsties	russisch Margischken.	Vagabond	47	5	1	schwarz	frei	blond	blau	spitz u. schief.
3	Tadavitz Petrauß	Margischken.	Vagabond	60	5	4	dunkelblond.	bedeckt	dunkelblond.	blau	gewöhnlich.
4	Bähr Susmann	russisch Wiwirschken	Vagabond	35	5	4	dunkelblond.	frei	blond	blau	spitz, lang u. krumm
5	Schlom Michel	Wiwirschken	Vagabond	36	5	4	schwarz	frei	schwarz braun	braun u schielend.	spitz
6	Moses Chaim	russisch Pegaunen.	Vagabond	45	5	3	schwarz braun und kraus.	kurz u frei	braun	blau	breit u. kurz.
7	Schlom Nochum	russisch Neustadt.	Vagabond	40	5	4	schwarz und kraus.	kurz u. frei	schwarz	grau	stark

weisung
die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	braun und rasirt.	rund	oval	gesund	mittel	auf dem linken Daumen eine feine Schnittnarbe	Schnuckallen.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 14. Mai 1833.
gewöhnlich.	rasirt	rund	länglich.	gesund	mittel	hat über der Nase eine feine Warze.	Thumellen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 30. Mai
gewöhnlich	rasirt	rund	länglich.	gesund	mittel	etwas blatternarbig.	Thumellen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 30. Mai
gewöhnlich.	dunkelblond.	behaart.	länglich.	gesund	mitte	auf dem Zeigefinger der linken Hand 2 feine Narben.	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 1. Juni
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	auf dem Zeigefinger der linken Hand eine Schnittnarbe, auch a. d. Stirn 1 feine Narbe.	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 1. Juni
klein	braun	behaart	oval	gesund	mittel	auf dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand Schnittnarben, so wie auch eine feine Schnittnarbe auf dem Daumen der linken Hand.	Wetterquetten.	Landr. A. Heydekrug.	d. 5. Juni
gewöhnlich.	schwarz und braun.	behaart.	oval	gesund	mittel	auf der linken Hand eine feine Hautnarbe.	Wetterquetten.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 5. Juni

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
8	Barbara Budweg.	russisch Neustadt.	Vagabond	16	4	6	blond	frei	blond	braun	gewöhnlich.
9	Anton Warnellis	russisch Talutten.	Vagabond	20	5	6	dunkelblond.	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.
10	Peter Laußims	russisch Lanckstenen.	Vagabond	28	5	4	blond und kraus.	bedeckt	blond	blau	schief
11	Wulf Bähr	russisch Neustadt.	Vagabond	73	5	5	grau	hoch	schwarz	braun	stark
12	Hirsch Jankel Liebowski.	Wyßain in Polen.	Vagabond	50	5	2	dunkelblond.	frei	blond	grau	lang
13	Moses Hirsch	Wyßain	Vagabond	13	4	—	braun	frei	blond	blau	gewöhnlich.
14	Andreas Travin	Gouvernem. Kiew in Rußland.	russischer Ueberläufer	20	6	—	blond	halbbedeckt.	blond	blau	stark
15	Jakob (Zuname unbekannt.)	Gouvernem. Astrachan in Rußland.	russischer Ueberläufer.	40	6	2	schwarz	bedeckt	blond	blau	stark u. lang.
16	Catharine Dobrowolski.	Rosseinen in Rußland.	Vagabond	23	4	10	schwarzbraun	hoch	dunkelblond.	blau	gewöhnlich.
17	Levin Moses	Wyßain in Polen.	Jude	50	5	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	spitz

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz u braun	rund	oval	gesund	klein	keine	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 13. Juni 1833.
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	groß u. schlank	pockennarbig u. auf d. linken Daumen zwei große Schnittnarben.	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 26. Juni
gewöhnlich.	rasirt	oval	länglich.	gesund	mittel	an dem Mittelfinger der rechten Hand eine Warze.	Metterquetten.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 26. Juni
gewöhnlich.	schwarz u grau melirt.	behaart.	oval	gesund	mittel	unter dem rechten Auge eine feine Warze.	Metterquetten.	Landr.-A. Heydekrug	d. 25. Juni
breit	grau	länglich.	länglich.	bleich	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Ragnit.	d. 8. Juni
gewöhnlich.	—	rund	rund	bleich	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Ragnit.	d. 8. Juni
gewöhnlich.	rasirt	länglich.	länglich.	gesund	groß	keine	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 15. Juni
gewöhnlich.	rasirt	länglich.	länglich.	gelblich.	groß	eine Warze auf der linken Wange.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 15. Juni
gewöhnlich	—	rund	rund	bleich	klein	keine	Schmaleningken.	auf Requisition der Kreis-Justiz-komission in Ragnit.	d. 28. Juni
gewöhnlich.	schwarz grau.	länglich.	länglich.	gesund	schlank	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 25. Juni

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
18	Wolf Markus	Wyßain	Jude	9	—	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun	gebogen.
19	Ephraim Levien	Jißain	Jude	45	5	3	schwarz	rund	braun	grau	gebogen u. spitz.
20	Joschel Markus	Bakalarßewo.	Vagabond	19	5	4	schwarzbraun.	frei	dunkelbraun.	grau	stark
21	Mortje Itzkowitz	Bakalarßewo.	Vagabond	40	5	2	schwarzbraun.	rund	dunkel	grau	stumpf
22	Jankel Joschel	Wyßain	Jude	43	5	6	schwarz und kraus.	bedeckt	blond	blau	spitz
23	Markus Jankel	Libowen	Jude	50	5	2	schwarz und etwas kraus.	schmal	blond	braun	klein u. eingedrückt.
24	Ephraim Leib	Libowen	Jude	12	4	—	dunkelblond.	frei	blond	grau	stark
25	Leib Katzky	Libowen	Jude	42	5	3	dunkelbraun.	schmal	blond	blaugrau.	krumm u. stark
26	Michael Markus	Libowen	Jude	22	5	4½	schwarz	bedeckt	blond	braun	stark
27	Schimsel Pelsack	Wyssyten	Jude	25	5	1	schwarzbraun.	gewölbt	schwärzlich.	braun	lang.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	keinen	oval	oval	gesund	klein	fein pockennarbig.	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 25. Juni 1833.
gewöhnlich.	schwarz	oval	rund	bleich	mittel	zur Zeit ist das linke Auge krank.	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 25. Jun
proportionirt.	im Entstehen.	rund	oval	gesund	mittel	keine	Garbessa	Landr.-A. Angerburg.	d. 16. Juni
gewöhnlich	schwarzbraun, an den Spitzen röthlich	behaart.	oval	bleich	mittel	keine	unbekannt	Landr.-A. Angerburg.	—
gewöhnlich.	rasirt	rund	länglich.	gesund	schlank	auf der linken Seite der Stirn unweit der Schläfe, eine Narbe.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 2. Juni
gewöhnlich.	schwarz mit grau melirt.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	stark pockengrübig, sommersprossig und etwas kurzsichtig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 6. Juni
klein	keinen	rund	oval	gesund	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 6. Juni
breit	blond	behaart.	schmal	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 6. Juni
gewöhnlich.	gelblich	behaart.	länglich.	bleich	mittel	auf dem Mittelfinger der linken Hand im Innern eine Warze.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 18. Juni
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	länglich.	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 25. Juni

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
28	Hirsch Chaim	Wyßtyten	Jude	25	5	1	schwarz	gewölbt	schwarz stark.	braun	gebogen und schief.
29	Robin Meier	Libowen	Vagabond	22	5	3	schwarz	hoch	schwarz	dunkelbraun.	gewöhnlich.
30	Behr Abraham	Libowen	Vagabond	17	5	2	schwarz	hoch	schwarz	dunkelblau.	spitz
31	Jankel Joschel	Libowen	Vagabond	65	5	2	schwarzbraun.	flach	schwarz braun	grau	gewöhnlich.
32	Behr Moses	Wyßain	Vagabond	31	5	4	schwarz	flach	schwarz	dunkelbraun.	gewöhnlich.
33	Nochim Laser	Wyßain	Vagabond	28	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	stumpf
34	Israel Salomon	Bakalarßewo.	Vagabond	15	4	10	schwarzbraun.	bedeckt	schwarz braun.	blau	breit
35	Schmul Michael	Ratzken	Vagabond	37	5	4	hellbraun.	hoch	braun	braun	länglich.
36	Owschey Michael	Ratzken	Vagabond	20	5	1	dunkelbraun.	niedrig	braun	grau	spitz
37	Jonas Robowitz	Suwalken	Arbeitsmann.	30	5	3	schwarz	bedeckt	dunkel blond	blau	breit
38	Zander Ratzky, alias Schickmanowitz.	Wyßtyten	Jude	35	5	—	braun	niedrig	dunkel	grau	stark

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	braun	mittel	am Zeigefinger der linken Hand eine Warze und zwei Schnittnarben, die Finger der rechten Hand mit Ausnahme d. Zeigefingers krum.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 27. Juni 1833.
gewöhnlich.	schwarz	rund	oval	gesund	stark	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	keinen	rund	oval	gesund	etwas schwach	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	grau	rund	gesund	gesund	schwach	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	stark	rund	rund	gesund	stark	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	braun u. blond	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 12. Juni
gewöhnlich.	—	breit	voll	gesund	klein	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d. 12. Juni
gewöhnlich.	gelbbraun.	behaart.	rund	gesund	mittel	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d. 20. Juni
klein	braun, wenig.	rund	länglich.	gesund	schwächlich.	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d. 20. Juni
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 2. Juni
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Wirballen	Magistrat Drengfurt.	d. 10. Juni

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
39	Johann Rawitzky	Polen	Pole	30	5	4	dunkelblond.	bedeckt	dunkelblond.	grau	spitz
40	Martin Dreyer	Sudowska in Polen.	Pole	27	5	3	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	braun	mittel
41	Joseph Stanislaus.	Widnilo in Polen.	Jude	47	5	3	braun	schmal	braun	grau	gewöhnlich.
42	Chaim Nochim	Wyszyten	Jude	35	5	—	schwarzbraun.	niedrig	braun	grau	mittel
43	Wolf Rauben Rubenstein.	Wyszyten	Vagabond	42	5	5	roth	halbfrei.	roth	grau	lang und etwas gebogen.
44	Aron Hirsch, alias Elias Joschel.	Wyszyten	Vagabond	24	—	—	braun, kraus.	frei	blond	blau	platt
45	Nochim Aron alias Moses Hirsch.	Wyszyten	Vagabond	33	5	2	braun	frei	braun	blau	spitz
46	Orlow Wasilow	Olschienen	—	42	5	2	braun	frei	schwarz	grau	mittel
47	Francisek Karbanka.	Suwalken	—	25	5	2	blond	frei	blond	blau	etwas dick.
48	Joh. Jankowsky	Polen	—	30	5	2	hellblond	frei	blond	grau	spitz.

Mund.	Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze
gewöhnlich.	rasirt	rund	rund	gesund	mittel	pockennarbig.	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 8. Juni 1833.
mittel	blond	rund	rund	gesund	mittel	keine	Wirballen	Magistrat Stallupönen.	d. 15. Juni
gewöhnlich.	grau	rund	rund	kränklich.	mittel	keine	Wirballen	Dem R.-A. Wehlau.	d. 22. Juni
mittel	braun	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Magistrat Labiau.	d. 28. Juni
gewöhnlich.	roth	breit	länglich.	gesund	mittel	eine Narbe längst der Nase, eine Narbe am linken Auge, eine Narbe auf dem Ballen und Daumen der linken Hand u. stark sommersprosßig.	Stallupönen.	Landr.-A. Insterburg.	d. 8. Juni
gewöhnlich.	röthlich blond.	länglich.	rund	gesund	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Insterburg.	d. 20. Juni
gewöhnlich.	braunroth.	länglich.	länglich.	bleich	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Insterburg	d. 20. Juni
mittel	braun	rund	oval	gesund	—	mehrere Narben auf den Beinen u. an allen Fingern	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 7. Juni
gewöhnlich.	im Entstehen	rund	oval	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 8. Juni
klein	blond	rund	rund	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 8. Juni

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
49	Stephan Iwanow.	Lowza	—	40	5	2	blond	erhaben.	blond	blau	gewöhnlich.
50	Mathis Zawatzky	Lyssöwen	—	22	5	2	braun	bedeckt	braun	blau	spitz
51	Johann Ulanowiz.	Lyssöwen	—	22	5	4	dunkelblond.	etwas bedeckt	dunkelblond.	braun	gewöhnlich.
52	Joseph Zatrzesky	Lyssöwen	—	20	5	2	dunkelblond	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.
53	Carl Lensky	Lyssöwen	—	28	5	2	braun	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich.
54	Andr. Zakotowsky.	Lyssöwen	—	25	5	3	weiß	bedeckt	hellblond.	blau	gewöhnlich.
55	Hirsch Korzontkowsky.	Grajewo	—	24	4	11	braun	gewölbt.	schwärzlich.	braun	schmal etwas gebogen.
56	Jan. Kupria	Kolno	—	30	5	2	braun, grau melirt.	halbbedeckt	braun	grau	klein etwas gebogen.
57	Anton Irzewitzky	Lowitz	—	38	5	5	schwarzbraun.	hoch	blond	grau	gewöhnlich.
58	Waßel Bonderenka.	Kolno	—	21	5	6	dunkelbraun.	halbbedeckt	blond	braun	mittel

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze
gewöhnlich.	blond	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 8. Juni 1833.
gewöhnlich.	blond	rund	rund	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	rund	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	keinen	rund	rund	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	braun	länglich.	rund	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 11. Juni
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	—	pockennarbig.	Sczuczin	Magistrat Johannsburg.	d. 20. Juni
mittel, etwas vor.	blond	oval	oval	gesund	—	Anfangs des Daumens eine Narbe bei der linken Hand.	Sczuczin	Magistrat Johannsburg.	d. 20. Juni
gewöhnlich.	rasirt	rund	länglich.	gesund	—	keine	Sczuczin	Magistrat Lyk.	d. 21. Juni
proportionirt.	im Entstehen.	oval	oval	gesund	—	an der rechten Hand ist der Mittelfinger verkrüppelt.	Sczuczin	Magistrat Johannsburg.	d. 22. Juni

Ver-

Personal-Chronik.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Thierarzte 2ter Klasse, Julius Karl Steiner zu Berlin die Stelle eines Kreis-Thierarztes im Darkehmer Kreise und die Mitverwaltung der Veterinair-Geschäfte in den Kreisen Angerburg und Insterburg verliehen.

Des Königs Majestät haben dem Sekonde-Lieutenant im 3ten Kürassier-Regiment Otto Bernhard v. Pressentin zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen des adelichen Geschlechts v. Rautter seinem Namen und Wappen beizufügen und sich in Zukunft v. Pressentin genannt v. Rautter nennen und schreiben zu dürfen.

Von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz ist dem seitherigen Kreis-Kassenrendant Oesterreich in Stallupönen die erledigte Kreis-Kassenrendanten-Stelle in Tilsit, und des Letztern Stelle dem seitherigen Kreis-Kassen-Kontrolleur Matz in Ragnit übertragen worden.

Der bisherige Privatlehrer Eduard Hassenstein, ist vom Magistrat zu Insterburg zum ersten Lehrer und Vorsteher der Töchterschule berufen, und ist die Vokation bestätigt.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Wundarzte 1ster Klasse und Geburtshelfer Heinrich August Frenzel zu Danzig die erledigte Kreis-Chirurgenstelle in Lyk verliehen.

Dem Förster Hiesener ist die Försterstelle zu Bärensprung, Oberförsterei Tzullkinnen, verliehen worden.

Dem Förster Kumetz ist die Försterstelle zu Klein-Bogdohnen, Oberförsterei Schorellen, übertragen.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lyk, sind als Rathmänner auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt: der Kaufmann Friedrich Karkutsch, der Kaufmann Friedrich Schulz, der Kaufmann Carl Werner und der Mälzenbräuer Eberhardt.

In der Oberförsterei Brödlauken ist der bisherige Exekutor Bludszuhns entlassen und in dessen Stelle der Invalide Gottlieb Gäde aus Wischteken angenommen.

Dem invaliden Corps-Jäger Kliemandt, ist die Hülfsjägerstelle zu Baltupönen, der Oberförsterei Jura, verliehen worden.

Amts-Blatt

Nro. 32. Gumbinnen, den 7ten August **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1440. den Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen. Vom 5ten Januar 1833;

No. 1441. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemaligen sächsischen Landestheilen;

No. 1442. das Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Vom 23sten Juni 1833;

No. 1443. das Gesetz über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7ten Juli 1833, und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1444. Vom 7ten Juli 1833, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten, und unter

No. 1445. Vom 11ten Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Titel 51. der Prozeß-Ordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königl. Kassen-Verwaltungen, und auf die Rückgabe von Cautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 203. Verbot der Zeitschrift „die Biene" betitelt.

In der 26sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 20sten Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14ten März d. J. die Vereinigung stattgefunden, daß dem Redakteur, der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift „die Biene" Magister Richter die Fortsetzung

dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundes-Staaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 210. Die Veräußerung des Domainen-Vorwerks Czymochen betreffend. F. A. 2709. April.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungsbezirk im Kreise Lyk an der Grenze des Königreiches Polen der Stadt Raßken gegenüber belegenen Domainen-Vorwerks Czymochen, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf den 2ten September d. J. im Konferenzhause der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zu Gumbinnen, anberaumt.

Das Vorwerk hat einen Gesammtflächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen preuß., worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □Ruthen Wiesen und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brenn-Berechtigung und dem gesammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und der des Wirthschafts-Inventariums, des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen Grundsteuer:

a. im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11. Pf.,
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 157 Rthlr. auf 11,051 Rthlr 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departementsrath, Regierungsrath Schrader in Gumbinnen, und bei dem Domainen-Intendanten Golenzio in Lyk eingesehen werden. Gumbinnen, den 24sten April 1833.

Nr. 211. Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte betreffend. A. d. J. 2611, Juli.

Durch eine am 10ten Oktober v. J. ausgebrochene Feuersbrunst sind in der Stadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden eingeäschert, und 145 Familien haben nicht blos ihr Obdach, sondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt.

Se. Majestät der König haben nach einem von dem Königl. Oberpräsidio zu Königsberg uns mitgetheilten Ministerial-Erlasse vom 26sten Juni d. J. allergnädigst ge-

geruht, zur Unterstützung dieser Abgebrannten Behufs des, von ihnen aus eigenen Mitteln nicht zu bewirkenden Retablissements ihrer Gebäude und Wiederanschaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen, und es werden daher die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser hierdurch veranlaßt, die diesfällige Kollekte resp. in ihren Kreisen und in den Kirchen ihrer Diöcesen in der vorgeschriebenen Art abhalten zu lassen, und die eingekommenen Gelder nebst Sortenzettel binnen 6 Wochen an die hiesige Hauptkasse abzuführen, uns aber von dem Resultate gleichzeitig Bericht zu erstatten.

Gumbinnen, den 16ten Juli 1833.

Nr. 212. Die Herausgabe von Kreiskarten des hiesigen Regierungsbezirks betr. A. d. J. 3209. Juli.

Die früher beabsichtigte Herausgabe von Kreiskarten des hiesigen Regierungsbezirks durch das Königl. lithographische Institut wird nicht stattfinden; sondern höheren Bestimmungen zufolge wird die Herausgabe derselben der Hauptmann v. Witzleben vom Königl. Generalstabe in gleicher Art bewirken, wie solches rücksichtlich der Provinz Brandenburg geschieht, nämlich: mittelst Benutzung der im Besitz des Generalstabes befindlichen Materialien. Der feste, unveränderliche Subskriptionspreis für die einzelne Kreiskarte wird 12 Sgr. seyn, und es kann sowohl auf die ganze Sammlung der 16 Kreiskarten, wie auf einzelne Blätter subskribirt werden.

Indem wir zu recht zahlreicher Theilnahme an diesem gemeinnützigen Unternehmen auffordern, bemerken wir noch, daß sämmtliche Herren Landräthe von uns angewiesen sind, die diesfälligen Subskriptionen, die mit dem 1sten September d. J. geschlossen werden, zu sammeln. Auch werden die Herren Superintendenten Subskriptionen annehmen. Gumbinnen, den 23sten Juli 1833.

Nr. 213. Die Ertheilung von Impfattesten betreffend. A. d. J. 462. Juli.

In Folge der Verfügung Eines hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten Juni d. J. haben wir den Impfärzten unseres Verwaltugs-Bezirkes durch die Herren Kreis-Plysiker die pünktliche Führung der Impflisten und Ertheilung von Impfattesten in Erinnerung gebracht.

Indem wir das Publikum hievon in Kenntniß setzen, machen wir demselben bekannt, daß die gedachten Impfatteste am 8ten Tage nach der Schutzpocken-Impfung und nach geschehener Untersuchung des Kindes dem betreffenden Arzte abzufordern sind.

Gumbinnen, den 23sten Juli 1833.

Nr. 214. Patent-Verleihung. A. d. J. 199. Juli.

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12ten Juli 1833 ein für den Zeitraum von

von fünf Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineralwasser mit Ausschluß der athmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeichtig zu pfropfen, und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der athmosphärischen Luft erkalten zu lassen, soweit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unter dem 15ten Mai 1823 auf 10 Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten, ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um Fünf Jahre, also bis zum 15ten Mai 1838, verlängert worden.

Gumbinnen, den 24sten Juli 1833.

Nr. 215. Aufhören der Menschenpocken in Doben. A. d. J. 614. Juli.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Mai d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Menschenpocken in dem adelichen Gute Doben, Kreises Angerburg, nunmehr aufgehört haben. Gumbinnen, den 31sten Juli 1833.

Nr. 216. Die im Dorfe Osranken ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rothvieh betreffend. A. d. J. 506. Juli.

In dem Dorfe Osranken, landräthlichen Kreises Johannisburg, ist unter dem Rothvieh die Lungenseuche ausgebrochen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung getroffen worden sind. Gumbinnen, den 31sten Juli 1833.

Nr. 217. Patent-Verleihung. A. d. J. 31. August.

Dem Uhrmacher Carl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20sten Juli d. J. an gerechnet, Acht hinter einander folgende Jahre, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die von ihm an dem Geh- und Schlagewerke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 1sten August 1833.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum Verzeichnen und Brennen der von Landbeschälern in diesem Jahre gefallenen Füllen, so wie zur Konsignirung der Landstuten, Behufs deren Bedeckung durch Königl. Landbeschäler pro 1834, sind folgende Termine anberaumt, als:

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen und zur Konsignirung der Stuten.	Durch den Marrstall-Aufseher Rost zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Gestütinspektor Wolf zu
d. 19. August		Gudwallen Vorm.	
d. 20. „		Angerapp Vorm.	
d. 21. „		Pogrimmen Vorm.	
d. 22. „		daselbst auch die Füllen der ehemaligen Station Weedern.	
d. 26. „	Szirgupönen Vorm.	Ballethen Vorm.	
d. 27. „	Puspern Vorm.	Gailboden Nachm.	
d. 28. „	Brakupönen Vorm.	Nemmersdorf Vorm.	
d. 29. „	Stannaitschen Vorm.	Nemmersdorf Vorm. Kieselkehmen Nachm.	
d. 30. „	Kattenau Vorm.	Dinglaucken Vorm., daselbst auch diejenigen Stuten der Station Weedern, welche künftig in Dinglaucken bedeckt werden sollen.	
d. 31. „	Kettin Vorm. woselbst die Stuten und Füllen der ehemaligen Station Dankehmen zu gestellen sind.	Buplien Vorm.	
d. 1. Septbr.	Sonntag.	Sonntag.	Sonntag.
d. 2. „	Mallwischken Vorm.	Plicken Vorm.	Georgenburg Vorm.
d. 3. „	Tilsewischken Vorm.	Grünwaitschen Vorm.	Seslacken Vorm.
d. 4. „	Sommerau Vorm.	Grünwaitschen Vorm.	Juckeln Vorm.
d. 5. „	Nargen Vorm.	Cassuben Vorm.	Lappönen Vorm.

Jur-

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen und zur Konsignirung der Stuten.	Durch den Marstall-Aufseher Rost zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Gestütinspektor Wolf zu
d. 6. Septbr.	Jurgaitschen Vorm., woselbst die Füllen der Station Kaukwethen zu gestellen sind.	Jägersthal Vorm.	Marstall Insterburg.
d. 7. „	Kindschen Vorm.	Tollmingkehmen Vorm.	dito
d. 8. „	Sonntag.	Sonntag.	Sonntag
d. 9. „	Girschunen Vorm.	Kiauten Vorm.	Saalau Vorm. und von hier in das Ostpreußische Regierungs-Departement.
d. 10. „	Birjohlen Vorm.		
d. 11. „	Linkuhnen Vorm.	Jurgaitschen Vorm. Friedrichsgabe Nachm.	
d. 12. „	Heinrichswalde Vorm.	Tarputschen Vorm. Julienfelde Nachm.	
d. 13. „	Groß-Brittanien Vorm.	Lugowen Vorm.	
d. 14. „	Neukirch Vorm.		
d. 15. „	Sonntag.	Sonntag.	
d. 16. „	Wolfsberg Vorm.	Dombrowken Vorm. u. von hier in das Ostpreußische Regierungs-Departement.	
d. 17. „	Schönwiese Vorm. Reatischken Nachm.		
d. 18. „	Naussseden Vorm.		
d. 19. „	Kuckerneese Vorm.		
d. 20. „	Heydekrug Vorm.		
d. 22. „	Sonntag.		
d. 23. „	Medwalde Vorm.		
d. 24. „	Pillwarren Vorm.		

Jah-

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen und zur Konsignirung der Stuten.	Durch den Marrstall-Aufseher Roß zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Gestütinspektor Wolf zu
d. 25. Septbr.	Jägenberg Vorm.		
	Ballgarden Nachm.		
d. 26 "	Baudeln Vorm.		
d. 27. "	Willkischken Vorm.		
d. 28 "	Schreitlaugken Vorm.		
d. 29. "	Sonntag.		
d. 30. "	Wischwill Vorm.		
d. 1. Oktbr.	Jucknaten Vorm. woselbst die Füllen der Station Lasdehnen zu gestellen sind.		
d. 2. "	Löbegallen Vorm.		
d. 3. "	Drozwalde Vorm.		
d. 4. "	Lesgewangminnen Vorm.		
d. 5. "	Juckstein Vorm.		
	Gerschkullen Nachm.		
d. 6. "	Sonntag.		
d. 7. "	Grauden Vorm.		
d. 8. "	Toussainen Vorm.		
d. 9. "	Naudonatschen Vorm.	Lawken Vorm.	
d. 10. "	Szamaitkehmen Vorm., woselbst auch die Füllen der Station Uszpiaunen zu gestellen sind.		
d. 11. "	Grumbkowkaiten Vorm.	Borken Vorm.	
d. 12. "	Szardehlen Vorm.	Drygallen Vorm.	
d. 13. "	Sonntag.	Sonntag.	
d. 14. "	Dwarischken Vorm.	Reuschendorf Vorm.	
d. 15. "	Warupönen Vorm.	Lyk Vorm.	

So-

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen und zur Konsignirung der Stuten.	Durch den Marrstall-Aufseher Rost zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Gestütinspektor Wolf zu
d. 16. Oktbr.	Sodargen Vorm.	Stradaunen Vorm.	
d. 17. „	Degesen Vorm.	Polommen Vorm.	
d. 18. „	Göritten Vorm.	Ranten Vorm., woselbst auch die Füllen der Station Slometzko zu gestellen sind.	
d. 19. „	Trakehnen Vorm.		
d. 20. „		Sonntag.	
d. 21. „		Czychen Vorm.	
d. 23. „		Czymochen Vorm.	
d. 25. „		Kowahlen Vorm.	
d. 26. „		Gurnen Vorm.	
d. 28. „		Sperling Vorm.	
d. 29. „		Launingken Vorm.	
d. 30. „		Reussen Vorm.	
d. 31. „		Steinort Vorm.	

Sämmtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschäl-Stationen befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringen zu wollen.

Trakehnen, den 28sten Juli 1833. Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Die Brandschäden in diesem Jahre und die Vergütungen für dieselben sind so bedeutend und häufig, daß die Landfeuer-Sozietätskasse jedenfalls und um so früher in die Verlegenheit gerathen muß ihre Verpflichtungen gegen die Abgebrannten nicht prompt erfüllen zu können, wenn die Beiträge der Assoziirten nicht prompt eingehen.

Die resp. Landrathsämter werden daher hiemit dringend ersucht, zur Einziehung der Feuer-Sozietät-Beitragsreste die ernstlichsten Verfügungen zu treffen und die Abzahlung an unsere Kasse zu bewirken und die resp. Vorstände der Güter und die Kirchen-

Kol-

Kollegien, welche mit uns in unmittelbarer Verbindung stehen, werden aufgefordert, die Feuer-Sozietät-Beitragsreste ungesäumt an unsere Kasse zu zahlen, indem mit Ablauf des Monats August alle noch ausstehende Reste nebst den gesetzlichen Verzugszinsen ohne weitere Benachrichtigung werden exekutive eingzogen werden.

Angerburg, den 23sten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landfeuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Wegen Abgabenreste soll das Bauergrundstück des Christian Engelhardt zu Niebudßen zur Subhastation gestellt und vorläufig auf ein Jahr im Wege der Exekution verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung steht ein anderweiter Termin auf den 13ten August d. J. von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr an. Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine in meinem Geschäftszimmer hieselbst einzufinden, und wird bemerkt, daß die zu offerirende Pachtsumme gleich baar eingezahlt werden muß und Nachgebote nicht angenommen werden. Gumbinnen, den 31sten Juli 1833.

Der Landrath v. Lyncker.

Dem Wirthen Kischkat aus Krauleidßen, Kirchspiels Kraupischken, ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten Juli d. J. eine schwarzschimmel Stute 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Königl. Brand vom Jahr 1828, aus dem Roßgarten gestohlen worden. Derjenige, welcher den Dieb oder das Pferd entdecken sollte, wird ersucht, hievon der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen. Ragnit, den 21sten Juli 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

Die Ausführung der auf resp. 41 Rthlr. 1 Sgr. und 48 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. veranschlagten Reparaturbauten bei den Pfarrer-Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Widminnen soll im Wege der Lizitation einem Unternehmer überlassen werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 9ten August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Geschäftszimmer des Landrathsamts angesetzt, zu dem geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Lötzen, den 21sten Juli 1833. Der Landrath Stechern.

Zur nochmaligen Verpachtungs-Ausstellung der Jagdnutzung auf der Feldmark der Dorfschaft Demetschen, da die bei der am 30sten Mai d. J. stattgehabten Lizitation abgegebenen, so wie spätere nachträgliche Gebote, nicht genehmigt worden sind, wird hiemit

hiemit Termin auf Montag den 12ten August d. J. Vormittags 10 Uhr in der Königl. Försterwohnung zu Grüneberg anberaumt.

Pachtlustige wollen alsdann daselbst eintreffen. Die bestehende Vorschrift, daß nur solche Personen, welche zur Anpachtung einer Königl. Jagd die erforderliche Qualifikation besitzen, zum Bieten zugelassen werden dürfen, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Padrojen, den 22sten Juli 1833. Der Forstmeister Zösinger.

Auf Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Königsberg sollen aus der Königl. Ramucker Forst im Allensteiner Kreise an der flößbaren Alle gelegen, 720 Stück Kiefern Balkenhölzer, schreibe: Siebenhundert und Zwanzig Stück, von 18 Fuß bis 36 Fuß und darüber lang, und 300 Stück Kiefern Rundhölzer, schreibe: Dreihundert Stück, von 36 bis 42 Fuß 14 Zoll im Zopf stark und darüber lang, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, wozu ein Termin vor dem unterzeichneten Commissarius in der Stadt Allenstein im Gasthofe des Herrn Kupferschmidt Stärck am 19ten August d. J. Nachmittags um 2 Uhr ansteht.

Die Bedingungen unter denen der Verkauf stattfindet können vor dem Termine hier und im Termine im vorgedachten Lizitationslokale eingesehen werden.

Osterode, den 22sten Juli 1833. Der Forstmeister Behrends.

Die Feldmarken: 1) Gentken, 2) Symannen, 3) Groß-Kessel, 4) Rybittwen, 5) Orlowen, 6) Jegodnen und 7) Gutten, sollen, da die Pachtliebhaber die aufgestellten Bedingungen nicht alle erfüllen wollen, nochmals zur Benutzung der kleinen Jagd auf 3 bis 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu ein anderweiter Termin auf den 12ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr hierselbst ansteht, und Pachtliebhaber eingeladen werden. Johannsburg, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannsburg.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher bezeichnete ehemalige polnische Soldat und Schumachergesell Nicolai Romanowski, der mittelst Reise-Route des Königl. Landrathamts Mohrungen vom 15ten d. M. angewiesen war, die hiesigen Staaten zu verlassen, ist hier unter Zurücklassung der Reise-Route entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den rc. Romanowski vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die nächste polnische Behörde ausliefern zu lassen. Stallupönen, den 29sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Familienname: Romanowski. Vorname: Nicolai. Stand: ehe-

ehemaliger polnischer Soldat und Schumachergesell. Geburtort: Schwincance. Wohnort: zuletzt Mohrungen. Religion: katholisch. Alter: 25 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: breit. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase und Mund: mittelmäßig. Zähne: gut. Bart: schwarz. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Der nachstehend signalisirte Loßmann Friedrich Dreyer, welcher wegen fehlender Legitimation aus Polen hier eingeliefert war, ist auf dem Transport nach Angerburg, im Walde des adelichen Guts Ebelchen, hiesigen Kreises, entsprungen und nicht wieder habhaft gemacht.

Sämmtliche resp. Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf dem Entsprungenen vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Marggrabowa, den 24sten Juli 1833. Der Magistrat.

(Signalement.) Familiename: Dreyer. Vorname: Friedrich. Geburtsort: Angerburg. Aufenthaltsort: Lissen. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase und Mund: mittel. Bart: braun. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Die im nachfolgenden Signalement näher bezeichneten 5 Polen, nämlich: 1) Joseph v. Kalinowski, 2) Joseph Zerminski, 3) Edmund v. Samulewicz, 4) Vincent Szczerwicki und 5) Joseph Ziemminski, sind am 30sten v. M. aus Danzig entwichen, weshalb auf Requisition der Königl. Preuß. Commandantur zu Danzig sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Gensdarmerie hiedurch aufgefordert werden, auf jene Flüchtlinge streng zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu verhaften, unter sicherer Bedeckung nach Danzig transportiren und an die Königl. Kommandantur abliefern zu lassen.

Auf Verpflegung kann für jeden Transportaten nur der Betrag von 2 Sgr. 6 Pf. vergütigt werden und können erwiesene Kranke mit einer gewöhnlichen Krüppelfuhre nach dem Bestimmungsorte befördert werden.

Gumbinnen, den 5ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. (Signalement des Joseph v. Kalinowski.) Vor- u. Zuname: Joseph v. Kalinowski. Religion: katholisch. Alter: 25 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich. Haare: braun. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: gebogen. Mund: klein. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht:

sicht: länglich. Statur mittelmäßig. Sprache: polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

2. (Signalement des Joseph Zerminski.) Vor- und Zuname: Joseph Zerminski. Religion: katholisch. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: mittelmäßig. Mund: mittelmäßig. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht: rund. Statur: klein. Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Stirn.

3. (Signalement des Edmund v. Samulewicz.) Vor- und Zuname: Edmund v. Samulewicz. Religion: katholisch. Alter: 20 Jahr. Größe: 3 Zoll 2 Strich. Haare: blond gelockt. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: klein. Zähne: gut. Bart: klein. Kinn: klein. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht: länglich. Statur: schlank. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

4. (Signalement des Vincent Szeßerwicki.) Vor- und Zuname; Vincent Szeßerwicki. Religion: katholisch. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: mittelmäßig. Mund: breit. Zähne: gut Bart: blond. Kinn: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht: rund. Statur: gesetzt. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: am linken Fuß eine Narbe.

5. (Signalement des Joseph Ziemminski.) Vor- und Zuname: Joseph Ziemminski. Religion: katholisch. Alter: 32 Jahr. Größe: 5 Zoll. Haare: blond. Stirn: breit. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase und Mund: klein. Zähne: gut. Bart: braun. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht: länglich. Statur: mittel. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Der Anzug sämmtlicher Entwichenen war in grautuchenen Hosen, und blauen Jacken, über welchen sie noch einen leinenen Sommeranzug gezogen hatten, Die von uns mittelst Steckbrief vom 2ten d. M. verfolgten Häuslinge George Naujecks und Johann Veit, sind bereits verhaftet. Tapiau, den 18ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Personal - Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. den bisherigen Regierungs-Referendarius v. Wienskowski, genannt v. Salzwedel auf Salzwedel, zum Landrath des Kreises Oletzko zu ernennen geruht.

Amts-Blatt

Nro. 33. Gumbinnen, den 14ten August 1833.

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 218. Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Domainen-Pfandbriefen betr.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direkt hier bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben sind, wird die Kontrolle der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., vom 1sten September d. J. ab neue Zins-Coupons Serie IV. No. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1sten September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Hauptkassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin, den 23sten Juli 1833.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 219. Die Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten betr. A. d. J. 2790. Juli.

Nach einem von dem Königl. Oberpräsidio uns mitgetheilten Erlasse des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, vom 12ten d. M. hat nunmehr auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen erlassen, und unter Erneuerung der dieserhalb bestehenden Vorschriften namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten versagt werden soll, welche

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind,
2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag,
3) sich bei dem Uebertritte der Grenze nicht in dem Besitze von wenigstens 8 Gulden Konventions-Münze befinden.

Diese Bestimmungen werden behufs der Nachachtung in allen vorkommenden Fällen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 30sten Juli 1833.

Nr. 220. Wegen Verpachtung der Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen auf 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846. F. A. 1601. Juni.

Die im Pillkallenschen Landrathskreise, 3½ Meilen von Gumbinnen und resp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen sollen nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministeriums auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit, zur Verpachtung im Ganzen, lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerke Uszpiaunen mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

Morgen	Ruthen	
1084	105	Acker,
279	103	jährliche Wiesen,
245	61	Feldwiesen,
223	2	Hütung,
8	161	Obst- und Gekochgärten, und
54	105	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895	177	Ruthen preuß. und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

Morgen	Ruthen	
320	135	Acker,
45	127	jährliche Wiesen,
41	84	Feldwiesen,
5	116	Hütung,
6	94	Obst- und Gekochgärten,
17	87	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437	103	Ruthen preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitationstermin steht auf den 3ten Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Jeder

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der hiesigen Domainen-Registratur einsehen, sich auch von der ganzen Wirthschaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Pächter hat eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen, jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanzministerio vorbehalten. Gumbinnen, den 11ten Juni 1833.

Nr. 221. Ausbruch des Milzbrandes. A. d. J. 513. Juli.

In dem adlichen Gute Stawken und dem angrenzenden Dorfe Prissannien, Kreises Angerburg, ist der Milzbrand unter dem Rothvieh und den Schaafen zum Ausbruche gekommen, welches hierdurch warnend bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1833.

Nr. 222. Die Beiträge der Interessenten der allgemeinen Wittwenkasse und die Zahlungen für Rechnung der letztern betr. A. d. J. 1477. August.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 29sten Juli 1832, dürfen die Funktionen der Regierungshauptkasse in Bezug auf die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenkasse sich nur darauf beschränken, daß sie die Beiträge solcher Interressenten, welche aus derselben oder aus den ihr untergeordneten Spezialkassen Besoldungen und Pensionen erhalten, einzuziehen, und an die Generalkasse der Wittwen-Verpflegungsanstalt abzuführen hat.

Alle sonstigen Geschäfte und namentlich die Aufnahme neuer Interressenten, die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen, so wie die Einziehung der Beiträge von denjenigen Interessenten, welche ihre Besoldungen oder Pensionen nicht aus der Regierungshauptkasse oder den ihr untergeordneten Spezialkassen beziehen, werden dagegen den Agenten der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt überlassen. In Folge dieser Bestimmung ist die Regierungshauptkasse heute angewiesen, dem nach unserer Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. zum Agenten der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ernannten Kreiskassen-Kontrolleur Wahl hierselbst das namentliche Verzeichniß derjenigen Interressenten, welche weder Besoldungen noch Pensionen aus der Regierungshauptkasse oder den ihr untergeordneten Spezialkassen beziehen, zuzustellen, und demselben die Einziehung der Beiträge von denselben, wie auch die Auszahlung der Wittwenpensionen und die Aufnahme neuer Interessenten zu überlassen.

Der Agent hat die Befugniß sich für die sämmtlichen, durch seine Hände gehenden baaren Gelder sowohl von den Interressenten, als Wittwen eine Pension von 1½ pro Cent. zahlen zu lassen. Gumbinnen, den 2ten August 1833.

Nr. 223. Den Jahrmarkt im

Der Jahrmarkt in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, wird nicht, wie es im Jahrmarkts-

Kirchdorfe Lasdehnen betreffend. A. d. J. 175. Juli.

verzeichniß des Kalenders für 1833 angegeben ist, am 23sten September d. J., sondern am 9ten September stattfinden. Gumbinnen, den 6ten August 1833.

Nr. 224. Die Verheirathung und Ansäßigmachung der im militairpflichtigen Alter befindlichen Personen betr. A. d. J. 652. August.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 und mit Bezug auf unsere Verfügung vom 1sten Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1831 Seite 890) bringen wir hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen jungen Männer in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen oder Grundstücke erwerben, dadurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden, und daß bei den Militair-Ersatz-Aushebungen mithin weder auf ihre Verheirathung noch auf ihre Ansäßigkeit Rücksicht genommen werden darf.

Zugleich fordern wir sämmtliche Geistliche unseres Verwaltungsbereichs auf, den Militairpflichtigen der oben genannten Altersklassen bei Nachsuchung des Aufgebotes jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen und darüber in jedem einzelnen Falle die angeordnete Verhandlung aufzunehmen, welche in den betreffenden Akten aufzubewahren ist. Gumbinnen, den 3ten August 1833.

Nr. 225. Patent-Verleihung. A. d. J. 28. August.

Unter dem 25sten Juli d. J. ist den akademischen Künstlern und Mechanikern Gebrüder Müller in Berlin

auf die Anfertigung einer, durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Maschine

ein Patent verliehen worden, welches von dem gedachten Ausfertigungs-Tage an gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist. Gumbinnen, den 5ten August 1833.

Nr. 226. Patent-Verleihung. A. d. J. 39. August.

Dem H. C. Melm in Berlin ist unter dem 30sten Juli d. J. ein, von diesem Tage an gerechnet, fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf die, mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers, mittelst gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 8ten August 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 227. Betrifft die Einziehung

Da bis jetzt für die Einziehung der ausstehenden Kosten des unterzeichneten Oberlandesgerichts von Seiten der damit beauftragten Gerichte im Allgemeinen wenig ge-

schehen

schehen ist, so werden die Gerichte hiedurch angewiesen, sich diesem Geschäft bei eigener Verantwortung ernstlich zu unterziehen.

der ausstehenden Kosten.

Die den einzelnen Gerichten zur Einziehung überwiesenen Reste sind jetzt hier konstatirt, die Resteneextrakte sind ihnen theils zugefertigt, theils werden sie solche noch erhalten. Sechs Wochen nach Erlaß dieser Verfügung und resp. nach Eingang der Resteneextrakte haben die Gerichte dieselben auszufüllen, zu erledigen und hier einzureichen. Jede Säumniß hievon wird sofort ohne weitere Kommination mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., welche durch Postvorschuß erhoben werden wird, geahndet werden.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht erwartet, daß die Gerichte sich die Einziehung der ausstehenden Kosten gewissenhaft angelegen sein lassen werden.

Insterburg, den 6ten August 1833. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 228. Die Amortisation mehrerer Staatsschuldscheine betreffend.

Da folgende Staatsschuldscheine: No. 132,682 Litt. E. über 200 Rthlr., No. 54,684 Litt. L. über 100 Rthlr., No. 95,151 Litt. I. über 100 Rthlr., welche der verwittweten Frau Stach von Goltzheim, gebornen von Metzrod, zu Rhein im Regierungsbezirke Gumbinnen, im Jahr 1829 angeblich durch gewaltsamen Diebstahl gestohlen seyn sollen, so werden auf den Antrag der genannten Besitzerin alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2ten Januar 1834 zu melden, oder aber spätestens in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Otto auf den 15ten Februar 1834 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wessel, Buddel und Nobiling zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 7ten Februar 1833.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Die Brandschäden in diesem Jahre und die Vergütungen für dieselben sind so bedeutend und häufig, daß die Landfeuer-Sozietätskasse jedenfalls und um so früher in die Verlegenheit gerathen muß ihre Verpflichtungen gegen die Abgebrannten nicht prompt erfüllen zu können, wenn die Beiträge der Assoziirten nicht prompt eingehen.

Die

Die resp. Landrathsämter werden daher hiemit dringend ersucht, zur Einziehung der Feuer-Sozietät-Beitragsreste die ernstlichsten Verfügungen zu treffen und die Abzahlung an unsere Kasse zu bewirken und die resp. Vorstände der Güter und die Kirchen-Kollegien, welche mit uns in unmittelbarer Verbindung stehen, werden aufgefordert, die Feuer-Sozietät-Beitragsreste ungesäumt an unsere Kasse zu zahlen, indem mit Ablauf des Monats August alle noch ausstehende Reste nebst den gesetzlichen Verzugszinsen ohne weitere Benachrichtigung werden exekutive eingezogen werden.

Angerburg, den 23sten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landfeuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Vom Wirthen Johann Ischkenat zu Praslauken ist am 30sten v. M., in der Nähe des Dorfs Kulligkehmen, eine braune Stute, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß, ungefähr 5 Jahr alt, welche auf 30 Rthlr taxirt, umherirrend aufgegriffen und von demselben zur Aufbewahrung nach Hause genommen worden.

Es wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit derjenige welcher sein Eigenthumsrecht über dieses Pferd gehörig nachzuweisen im Stande ist, dasselbe gegen Erstattung der entstandenen Unkosten in Empfang nehmen kann.

Gumbinnen, den 1sten August 1833. Der Landrath v. Lyncker.

Die auf 178 Rthlr. 28 Sgr. veranschlagte Reparatur des Pfarrerwittwenhauses in Saalau, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ausmittelung desselben, habe ich einen Termin auf Freitag den 30sten August d. J Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt; zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Nachgebote unberücksichtigt bleiben sollen.

Insterburg, den 26sten Juli 1833. Der Landrath Burchard.

Am 3ten d. M. hat sich eine braune Stute mit Stern und weißem Vorderfuß, in der Größe eines gewöhnlichen Bauerpferdes, ungefähr 8 Jahr alt und auf beiden Augen blind, im Dorfe Chrzanowen, im Kirchspiel Lyk, eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht hier in 14 Tagen nachzuweisen, und das Pferd gegen Erstattung der Futterungs- und Publikationskosten, vom Einsaaßen Woitek Bublenski in Chrzanowen in Empfang zu nehmen. Baitkowen, am 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt Lyk.

Nach

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung soll die Instandsetzung der hiesigen litthauischen Kirche dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es ist hiezu auf Montag den 19ten August d. J. Nachmittags 3 Uhr hier im landräthlichen Bureau Termin angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge auch vor dem Termin hier eingesehen werden können. Tilsit, den 9ten August 1833.

Der Landrath Schlenther.

Der Reparaturbau des im alten Schlosse zu Rhein befindlichen Salzmagazins soll im Wege der Minuslizitation in Entreprise überlassen werden.

Der Termin hiezu ist auf den 23sten d. M. im Geschäftslokale des Steueramts Rhein angesetzt, und werden Bauunternehmer aufgefordert, sich am gedachten Tage dort einzufinden.

Der Anschlag, so wie die Lizitationsbedingungen, können am Terminstage eingesehen werden. Gumbinnen, den 5ten August 1833.

Der Steuerrath v. Boyen.

Die Auflösung der Ragniter Hülfsstrafanstalt zu Festung Pillau und deren Verlegung nach Ragnit ist bereits erfolgt, weshalb die Abführung neuer Verbrecher nach Pillau nicht mehr zulässig ist. Ragnit, den 31sten Juli 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Die den Johann Matzkuhnschen Eheleuten in Didszullen zugehörig gewesene, gegenwärtig dem landesherrlichen Fiskus adjudizirte Baustelle, soll anderweit gegen Uebernahme der darauf ruhenden jährlichen Grundsteuer von 20 Sgr., eigenthümlich veräußert werden, welches Acquisitionslustigen mit der Aufforderung hiemit bekannt gemacht wird, sich zu jeder Zeit bis zu dem auf den 15ten August d. J. anberaumten öffentlichen Lizitationstermin bei dem Unterzeichneten zu melden, und der nähern Unterhandlung gewärtig zu seyn. Stallupönen, den 15ten Juli 1833.

Der Domainen-Intendant de la Bruyére.

Zum Verkauf des zum Wirthschaftsjahre 1833 gehörigen Kiefern- und Rothtannen-Brennholz-Vorraths von 110 Klaftern, im Forstbelaufe Buddern, der Königl. Skallischenschen Forst, ist ein Lizitationstermin auf den 4ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst festgesetzt, zu welchem Kauflustige zu erscheinen hiedurch eingeladen werden. Skallischen, den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die

Die Feldmarken Göritten, Ußballen und Schäferei sollen höherer Bestimmung zufolge zur Benutzung der kleinen Jagd, anderweit auf 6 Jahre, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1839, meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ist der Lizitationstermin auf den 30sten August d. J. Nachmittags von 2 bis 3 Uhr anberaumt, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termine und bleiben Nachgebote unbeachtet.

Nassawen, den 5ten August 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des in hiesiger Forst eingeschlagenen größern Theils des ausgerückten Büchen-, Eichen- und Ellern-Kloben-Klasterholzes, in größern Quantitäten über 10 Klaftern, stehen folgende Lizitationstermine, nämlich: auf Mittwoch den 18ten September, Mittwoch den 16ten Oktober, Mittwoch den 13ten November und Mittwoch den 11ten Dezember d. J. hier im Forsthause gegen gleich baare Bezahlung an, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Astrawischken, den 6ten August 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der Gärtner Christian Gußmann aus Sodehnen ist, nachdem er auf einem Diebstahl betroffen wurde, entlaufen. Die resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf diesen Flüchtling vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen. Darkehmen, den 2ten August 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

(Signalement) Der Gärtner Christian Gußmann aus Schakumehlen gebürtig, ist im vergangenen Jahre von Adamischken nach Röse[illegible]ngken gezogen, ungefähr 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes abgeschnittenes Haar, graue Augen, starke breite stumpfe Nase, finsteren Blick, vollständige gesunde Zähne, starke Statur, eingebogene Kniee, der rechte Fuß über dem Knöchel früher gebrochen deshalb unregelmäßigen Gang; er war mit einem blau wandtenen Rocke, weiß wandtener Jacke, blau streifigen leinenen Weste, grau leinenen Beinkleidern, hölzernen Schuhen und grau wandtener Mütze mit ledernem Schirm bekleidet.

Der von uns unterm 19ten April d. J. steckbrieflich verfolgte Raubmörder Peter Kochanowski ist von dem Landgeschwornen Przytullo zu Dlugen wegen fehlender Legitimation unter dem Namen Joseph Grajewski angehalten, bei dem Königl. Landraths-amte zu Lyk für den Peter Kochanowski erkannt, und hiernächst der kompetenten Ge-

richts-

richtsbehörde, der Königl. Kreis-Justizkommission zu Lyk, zum weitern Verfahren eingeliefert worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem Amtsblatt No. 26. Seite 413. und 414., mittelst Steckbrief vom 21sten Juni 1832, verfolgte Knecht Leopold Barschket ist bereits ergriffen und hier eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch bekannt gemacht wird. Heinrichswalde, den 26sten Juli 1833. Der Königl. Landrath Ferne.

Der durch den Steckbrief vom 26sten März d. J., Amtsblatt Seite 218, verfolgte Gerber George Koslowsky, ist wieder verhaftet und hier eingeliefert worden.

Insterburg, den 20sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Litthauisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Rektor Ruhnau in Lötzen ist die Prediger- und Rektorstelle bei der evangelischen Kirchengemeinde und Schule in Stallupönen verliehen worden.

Die Ober-Steuer-Kontrolleurs Stein in Lyk und Johannes in Sensburg sind mittelst Reskriptes des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 17ten Juli d. J. zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Julius Eduard v. d. Trenk ist zum Assessor bei dem Stadtgericht in Insterburg ernannt.

Der bisherige Wundarzt 2ter Klasse und Geburtshelfer Heinrich Julius Christian Benecke zu Stallupönen, ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten als Wundarzt 1ster Klasse approbirt und zum Kreis-Chirurgus für den Stallupönenschen Kreis ernannt worden.

Dem invaliden Oberjäger Telemann ist die Försterstelle zu Klein-Jahnen, der Oberförsterei Skalischen, verliehen worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Mai d. J. zur Kenntnißnahme der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 2ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Juni 1833

	Rtl.	Sgr.	Pf.		Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	2
Weizen . . . . pro Scheffel	1	12	9	Schöpsenfleisch . . . „ „	—	3	—
Roggen . . . . „ „	1	2	10	Kalbfleisch . . . . „ „	—	2	6
Gerste . . . . „ „	—	21	10	Speck, ungeräucherter „ „	—	4	6
Hafer . . . . . „ „	—	16	6	Speck, geräucherter „ „	—	5	6
Erbsen { graue „ „	1	20	—	Schmeer . . . . . „	—	5	2
Erbsen { weiße „ „	1	10	—	Rindertalg . . . . „ „	—	5	—
Linsen . . . . „ „	—	—	—	**IV. Von Konsumtibilien.**			
Bohnen . . . . „ „	—	—	—	Bier . . . . . . pro Tonne	3	18	8
II. Von Viktualien.				Bier . . . . . . „ Stof	—	1	4
Hofbutter . . pro Stein	5	2	6	Bieressig . . . . „ Tonne	3	12	6
Litthauische Butter „ „	4	20	—	Weinessig . . . „ Anker	5	—	—
Stückbutter . . „ Pfund	—	5	1	Branntwein . . . „ Ohm	19	—	—
dito Elbingsche „	—	4	—	Branntwein . . . „ Stof	—	4	10
Graupe . . . pro Scheffel	3	—	—	Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	2
Hirsengrütze . . . „ „	—	—	—	Käse, besserer . . „ „	—	2	8
Hafergrütze . . . „ „	2	20	—	Holz, weiches . . „ Klafter	3	12	6
Buchweizengrütze „ „	—	—	—	Holz, hartes . . „ „	4	8	5
Gerstengrütze . . „ „	3	5	—	Stroh . . . . . . „ Schock	1	16	8
Grückenmehl . . „ „	—	—	—	Heu . . . . . . „ Zentner	—	11	5
Weizenmehl . . . „ „	2	20	—	Wolle . . . . . . „ Stein	—	—	—
Roggenmehl . . . „ „	1	20	—	Hopfen . . . . . „ „	7	22	6
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—	Eier . . . . . . „ Schock	—	11	3
Hafermehl . . . „ „	—	—	—	Ziegel . . . . für das Tausend	10	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	20	4	Hopfen . . . . . pro Pfund	—	—	—
III. Von Fleischgattungen.				Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Rindfleisch . . pro Pfund	—	3	—	Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Nach

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Juli 1833.

	Namen der Städte.	Weizen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Roggen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Gerste, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Hafer, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, der Scheffel. Sgr.	pf.	Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1	Angerburg . .	1	15	—	1	6	6	—	26	—	—	9	6	1	23	9	1	23	9	20	9	13	6	2	—	—
2	Gumbinnen . .	1	10	4	1	3	5	—	27	7	—	7	10	1	10	—	1	10	—	15	3	14	—	3	—	—
3	Insterburg . .	1	10	—	1	2	—	—	24	—	—	11	—	1	20	—	1	20	—	16	—	16	—	2	—	—
4	Tilsit	1	15	—	1	6	—	—	26	—	—	13	—	2	8	3	2	—	—	18	8	12	—	2	10	—

	Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Ohm. T.	Sgr.	pf.	Fleisch, das Pfund. Rindfleisch. Sgr.	pf.	Schweinfleisch. Sgr.	pf.	Schaaffleisch. Sgr.	pf.	Kalbfleisch. Sgr.	pf.	Viktualien. Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sg.	pf.
1	Angerburg . .	3	—	—	15	22	6	2	—	2	4	1	8	1	4	5	—	10	—	2	15	—	2	5	—
2	Gumbinnen . .	3	—	—	15	10	—	2	4	2	9	2	1	2	—	5	1	11	4	3	10	—	3	5	—
3	Insterburg . .	3	—	—	14	—	—	2	6	3	—	2	—	2	—	5	—	10	—	3	10	—	2	10	—
4	Tilsit	3	12	3	14	20	—	2	6	3	1	2	6	2	1	4	3	12	1	3	6	8	2	6	8

An-

Anzeige vom Wasserstande der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

		Fuß	Zoll
I.	im Memelstrome bei Sockaiten	4 Fuß	8 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	5 Fuß	— Zoll.
	bei Schneiderende	— Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Sköpen .	4 Fuß	5 Zoll.
	bei Jedwilleiten .	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken . . .	5 Fuß	9 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken . .	4 Fuß	6 Zoll.
	bei Netienen	3 Fuß	4 Zoll.
	am Landgestüt	3 Fuß	— Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Jnsterburg	3 Fuß	— Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

No. 34. Gumbinnen, den 21sten August **1833.**

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 229. Den Preis der Blutegel betreffend. A. d. J. 376. August.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel vom 1sten Mai d. J. ab, bis zum 31sten Oktober d. J. auf einen Silbergroschen für jedes Stück bestimmt worden ist. Gumbinnen, den 13ten August 1833.

Nr. 230. Ueber Vieh-krankheiten. A. d. J. 400 August.

Unter der Hornviehheerde zu Plimballen, im Stallupöner Kreise, ist der Milzbrand, und bei dem Schwarzvieh daselbst, die Bräune ausgebrochen. Solches bringen wir unter der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß, daß die gegen gedachte Krankheiten erforderlichen Anordnungen sofort zur Ausführung gekommen sind.

Gumbinnen, den 17ten August 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Bei der in der Wohnung des Loosmann Friedrich Hartmann zu Klein-Reckeln, wegen Verdachts mehrerer Diebstähle, am 30sten v. M. abgehaltenen Haussuchung, sind demselben folgende nicht gehörig als Eigenthum nachgewiesene Gegenstände abgenommen und zur Aushändigung an die rechtmäßigen Besitzer hier abgeliefert worden, als: 1) ein blauwandtner mit weißer Leinwand gefutterter Mannsüberrock; 2) drei Mannshemde, D. S. gezeichnet; 3) ein grünwandtener Frauenüberrock, mit hellgrünen Aermeln und schwarzen Sammetbesatz um den Kragen wie um den Leibgürtel, und 4) zwei Paar neue weißzwirne Socken.

Es wird demnach derjenige, dem das Eine oder das Andere dieser ad 1 bis 4. beregten Gegenstände abhänden gekommen ist, hiermit aufgefordert, sich zur Besichtigung derselben, eventualiter zur Empfangnahme durch gehörige Legitimation, im hiesigen Landräthlichen Bureau spätstens innerhalb 14 Tagen zu melden, widrigenfalls die Effekten dem 2c. Hartmann als Eigenthum zurückgegeben werden sollen.

Gumbinnen, den 15ten August 1833. Der Landrath v. Lyncker.

Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 2ten August d. J. No. 222. Seite 503. Stück 33. des diesjährigen Amtsblatts ist in dem letzten Absatz statt der Worte: eine Pension von 1½ pro Cent „eine Provision von 1½ pro Cent." zu lesen.

Die auf 178 Rthlr. 28 Sgr. veranschlagte Reparatur des Pfarrerwittwenhauses in Saalau, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ausmittelung desselben, habe ich einen Termin auf Freitag den 30sten August d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt; zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Nachgebote unberücksichtigt bleiben sollen.

Insterburg, den 26sten Juli 1833. Der Landrath Burchard.

Aus dem hiesigen Kreise sind folgende Pferde und zwar:

1) dem Wirthen Carl Schobert von Groß-Rudminnen, Kirchspiels Lasdehnen, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. aus dem Roßgarten eine Grauschimmel-Stute, 5 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, besonders an kleinen auf der Nase befindlichen Flecken kenntlich, und

2) dem Köllmer Johann Neureuter von Johannswalde, Kirchspiels Mallwischken, am 12ten d. M. von der Weide eine hellbraune Stute, 2 Jahr alt, 4 Fuß 11 bis 12 Zoll groß,

gestohlen worden. Wer den Bestohlenen zur Wiedererlangung der bezeichneten Pferde behülflich ist, erhält für jedes derselben eine Belohnung von fünf Thalern.

Pillkallen, den 15ten August 1833. Der Landrath Flottwell.

Dem Köllmer Jakob Kosiak aus Paprotken ist am 12ten d. M. auf dem Pferdemarkt in der Stadt Rhein ein Blauschimmel-Wallach, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit starker Mähne und gut eingefuttert, gestohlen worden.

Alle resp. Behörden und Gensdarmerie ersuche ich daher ergebenst, dieses Pferd, wo sich solches ermitteln läßt, anhalten und gut aufbewahren zu lassen, mir aber auch zur weitern Veranlassung Nachricht zu geben. Lötzen, den 14ten August 1833.

Der Landrath Stechern.

Der Bau einer Scheune auf der Försterei Schmalledarszen in der Königl. Oberförsterei Jura soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Wer denselben zu übernehmen geneigt ist, wird ersucht, in dem auf Dienstag den 27sten August d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Königl. Oberförsterei Jura anstehenden Termin, zur Abgabe der erforderlichen Erklärung und Einsicht der Zeichnung und des Bauanschlages, sich einzufinden. Tilsit, den 18ten August 1833.

Werner, Bauinspektor.

Am 26sten v. M. sind einer berüchtigten Diebin 20½ Ellen Leinewand hieselbst abgenommen; da diese Leinewand wahrscheinlich gestohlen worden, so wird der Eigenthümer

mer derselben hiemit aufgefordert, uns baldigst über den Diebstahl eine ausführliche Anzeige zu machen. Stallupönen, den 8ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die unverehelichte Auguste Kiehl, im 19ten Lebensjahre, aus Sodehnen Kreis Darkehmen gebürtig, wurde als mit Venerie behaftet angezeigt, sollte arretirt und zur Heilung in das Königliche Kreislazareth Gumbinnen abgeschickt werden. Dieselbe hat sich aber heimlich entfernt und wahrscheinlich aufs platte Land begeben.

Bei ihrer Entfernung soll sie ohne Kopfbedeckung mit einem gelbbunten Gingham-Ueberrock, einem rothbunten kattunenen Halstuch bekleidet und ohne Fußbekleidung gewesen seyn, auch noch zwei Hemde mitgenommen haben.

Es wird daher gebeten auf diese Person zu vigiliren, wo sie angetroffen wird zu arretiren, und auf dem geraden Wege nach dem Königl. Kreislazareth Gumbinnen abzusenden. Insterburg, den 15ten August 1833.

Der Polizei-Magistrat.

Montag den 2ten September d. J. sollen, von Morgens 9 Uhr ab, beliebige Quantitäten Kloben-Brennholz, aus den verschiedenen Revieren der Königl. Nassawer Forst, im hiesigen Geschäftsbureau meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches den Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termin, und kann auf Nachgebote nicht geachtet werden. Nassawen, den 16ten August 1833.

Königl. Preuß Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der nachstehend signalisirte Vagabond Michael Gerull, ehemals Köllmer zu Aschenberg, Kreises Niederung, welcher sich später theils zu Waßlauken, Alekneiten und Bartscheiten umhergetrieben, hat sich unsichtbar gemacht; deshalb ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, auf ihn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern. Ragnit, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

(Signalement.) Familienname: Gerull. Vorname: Michael. Geburtsort: Gritischken. Aufenthaltsort: Aschenberg. Religion: lutherisch. Alter: 42 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: grau. Stirn: frei. Augenbraunen: grau. Augen: grau. Nase: steil. Mund: gewöhnlich. Bart: grau. Zähne: ziemlich gut. Kinn: lang. Gesichtsbildung: lang. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: kann nicht angegeben werden.

Es

Es ist der unten näher bezeichneten Verbrecherin Urthe Kuprait, welche bereits geständig ist, in der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. in dem Dorfe Valleiten einen nicht unbedeutenden Diebstahl verübt zu haben, gelungen in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen und ist bis jetzt noch nicht wieder eingeliefert, daher alle resp. Gerichts- und Polizeibehörden ganz ergebenst ersucht werden, auf diese entwichene Person vigiliren und selbige im Betretungsfalle sofort verhaften und gegen Erstattung der baaren Auslagen an uns abliefern zu lassen. Ruß, den 17ten August 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

(Signalement) Familienname: Kuprait. Vorname: Urthe. Geburtsort: Akmenischken. Aufenthaltsort: Schillekartsche.. Religion: lutherisch. Alter: 19 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund und vollzählig. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: schlank. Sprache: litthauisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Sie war mit einem streifigten ginghamnen Ueberrock, einem rothbaumwollenen Halstuche und einem weiß Cambry-Tuch um den Kopf bekleidet.

Aus dem zur Jurisdiktion Altschloß Gerdauen gehörigen Criminal-Gefängniß ist der unten signalisirte Ziegler George Urbigkeit, auch Urban genannt, welcher bei dem unterzeichneten Gericht wegen Verdacht eines Pferdediebstahls inhaftirt, den 12ten d. M. Vormittags durch gewaltsamen Ausbruch entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Neuschloß-Gerdauen, den 13ten August 1833.

Adel. Patrimonialgericht von Egerischken.

(Signalement.) Der George Urbigkeit, auch Urban genannt, ist aus Semgallen gebürtig, 26 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, stumpfe Naase, rundes Kinn, gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mitteler Statur, und spricht deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: kann das „R" nicht aussprechen, hat am linken Auge auf dem Kinn und auf der linken Backe eine Warze.

Bekleidung: ein Paar blauwandtene Beinkleider, eine blau und weiß gewürfelte leinene Weste, ein rothbaumwollenes Halstuch, eine weißwandtene Unterjacke, ein weißleinenes Hemde, einen Filzhut und barfuß.

Beilage zum Amtsblatte

No. 34. Gumbinnen, den 21sten August 1833.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(Ediktal-Citation.) Nachstehend benannte, von der Königlichen 1sten Division entwichene und bis jetzt nicht wieder eingebrachte Soldaten, nämlich:

I. Vom Königlichen 1sten Infanterie-Regiment: 1) der Musquetier Michael Korbjuhn, den 5ten September 1804 im Dorfe Lasdiehnen, Kirchspiels Balletheu, Kreises Darkehmen, Provinz Litthauen geboren, und am 12ten Juni 1832 aus seiner Garnison Königsberg desertirt, 2) der Musquetier Jakob Bratz, den 30sten April 1811 in Polen, ohne ermittelte nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, seit dem 6ten September 1832 nach dem Dorfe Judupönen, Kirchspiels Schirwindt, Kreises Pillkallen, zur Disposition beurlaubt und bis jetzt seiner Einberufungs-Ordre vom 19ten November 1832 nicht genügt habend, (Provinz Litthauen), 3) der Musquetier Jurge Salomon, den 3ten Mai 1810 im Kirchdorfe Coadjuthen, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen, geboren, am 26sten Juni 1833 aus seiner Garnison Königsberg desertirt, 4) der Musquetier Christoph Schutkat, den 20sten Dezember 1809 zu Kaltecken, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen, geboren, und am 3ten Juli 1833 zum zweiten Male aus der hiesigen Garnison desertirt,

II. Vom Königlichen 3ten Infanterie-Regiment: 1) der Musquetier Johann Korsan, den 7ten März 1808 in Dluggen, Kirchspiels Kallinowen, Kreises Lyck, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Litthauen), 2) der Musquetier Jakob Nell, den 27sten März 1809 zu Klingerswalde, Kirchspiels Roßberg, Kreises Heilsberg, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen), 3) der Musquetier Franz Strotzki, den 16ten August 1810 zu Kyewo, Kirchspiels Ganshorn, Kreises Osterode, geboren, am 17ten Dezember 1832 desertirt, (Provinz Litthauen), 4) der Musquetier August Daube, den 19ten September 1810 zu Insterburg geboren, den 4ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen), 5) der Füselier Wilhelm Sadlowski, am 19ten März 1808 zu Liebenberg, Kirchspiels Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, geboren, am 5ten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen), 6) der Füselier Martin Przenda, im Jahre 1808 zu Mierunsken, Kreises Oletzko, geboren, am 3ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen).

III. Vom Königlichen 1sten Dragoner-Regiment: 1) der Dragoner Gottfried Salzmann, den 12ten November 1809 zu Godrienen, Kreises Königsberg, geboren, am 19ten Dezember 1832 aus seiner Garnison Tilsit desertirt, (Provinz Ostpreußen), 2) der Dragoner Leopold Kupzig, den 5ten Juli 1810 zu Groß-Guja, Kreises Angerburg, Provinz Litthauen, geboren, den 25sten Mai 1833 aus dem Garnison-Lazareth zu Königsberg zum zweiten Male desertirt.

IV. Von der Königlichen 1sten Landwehr-Brigade: A. Vom 1sten Bataillon (Königsbergschen) 1sten Landwehr-Regiments: 1) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Deichmann, in der Stadt Magdeburg, der nämlichen Provinz, den 6ten Oktober 1801 geboren, sein letzter Aufenthalt zu Sennitten, Kreises Fischhausen, früher Handlungsdiener und zuletzt Strandaufseher, den 1sten Juni 1830 auf ein Jahr nach dem Gubernium Räsan, hinter Moskau verreist und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt, 2) der Pionier 2ten Aufgebots Benjamin Eggert, den 5ten Mai 1796 in der Stadt Pillau, des nämlichen Kreises, Provinz Ostpreußen, geboren, zuletzt in Pillau aufgehalten, Schiffszimmergeselle von Profession, den 22sten Oktober 1831 zur See gegangen und bis jetzt nicht zurückgekehrt, 3) der Wehrmann 1sten Aufgebots Friedrich Engel, den 15ten Januar 1806 in der Stadt Insterburg, Provinz Litthauen, geboren, dessen letzter Aufenthalt Königsberg gewesen, den 15ten März 1832 auf ein Jahr nach Riga beurlaubt und bis jetzt ebenfalls nicht zurückgekehrt, 4) der Wehrmann 1sten Aufgebots Johann Weiß, den 28sten März 1807 zu Perwissau, Kirchspiels Poßnicken, Kreises Königsberg, geboren, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, Schuhmachergeselle von Profession, den 23sten August 1832 nach Wilna auf Urlaub gegangen und von da nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen), 5) der Wehrreuter 2ten Aufgebots Ferdinand Wächter, den 12ten Juni 1800 zu Königsberg geboren, wo er sich auch zuletzt aufgehalten, früher Goldarbeiter und später Kutscher, den 1sten November 1830 auf ein Jahr nach Petersburg gegangen und nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen), 6) der Landwehr-Artillerist Otto Friedrich Drews, den 7ten Mai 1805 zu Königsberg geboren, Schuhmachergeselle, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten und den 19ten Mai 1832 auf sechs Monate mit Urlaub nach Kopenhagen gegangen, jedoch bis jetzt nicht retournirt, (Provinz Ostpreußen), 7) der Wehrmann Eduard Harder, den 1sten November 1802 zu Bublitz, Regierungs-Bezirks Cöslin in Pommern, geboren, Handlungsdiener, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, den 8ten Oktober 1830 auf ein Jahr in Handlungsgeschäften nach Warschau beurlaubt und seinem jetzigen Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt.

B. Vom

B. Vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments: 1) der Wehrmann 2ten Aufgebots George Misch, den 22sten April 1798 zu Schüllenincken, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen Provinz Litthauen, geboren, Knecht seines Gewerbes und zuletzt in Uszpiaunen, Kreises Pillkallen, sich aufgehalten, 1827 die letzte Landwehr-Uebung mitgemacht und seitdem nichts von sich hören lassend, 2) der Wehrmann Gotthardt Herbst, den 9ten September 1796 nach dem eingereichten Nationall zu Milchbude, Kirchspiels und Kreises Wehlau, geboren, Knecht, 1826 zuletzt der Landwehr-Uebung beigewohnt und seitdem sich nicht wieder gemeldet habend, (Provinz Ostpreußen), 3) der vereidigte und der Landwehr verpflichtete Kantonist Leopold Scheller, den 13ten Oktober 1812 in Polen, ohne nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, zuletzt als Schmiedegesell im Marktflecken Schmalleningken, Kirchspiels Wischwill, sich aufgehalten und nicht zurückgekehrt, (Provinz Litthauen),

werden hiemit vorgeladen, sich in einem der auf den 25sten September, den 10ten Oktober und den 27sten November 1833 jedesmal Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokal des unterzeichneten Divisions-Gerichts (Altstädtsche Bergstraße No. 16) hier anberaumten Terminen persönlich einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam dahin erkannt werden muß: daß dieselben für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu heften, außerdem aber ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen pro Fisco zu confisciren und der Königlichen Regierungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz zugesprochen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben sollten, hierdurch aufgefordert, davon bei Verlust des ihnen daran zustehenden Rechts sofort Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen selbst bei Strafe der doppelten Erstattung davon unter keinerlei Vorwand etwas zu verabfolgen. Königsberg, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Gericht der 1sten Division.

v. Uttenhoven, General-Major und interim. Divisions-Kommandeur.

F. Müller, Divisions-Auditeur.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 18ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

der in dem Monate Juli 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Elias Israel	Wyßtyten	Vagabond	41	5	1½	dunkel braun.	niedrig	dunkel-blond.	blau-grau.	klein
2	Jurgis Socks	Gelgudißki in Polen.	Knecht	28	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	stumpf
3	Joseph Naujokatis, alias v. Nowicki.	Rosseinen in Polen.	ehemaliger polnischer Unteroffizier	34	5	9	blond	frei	blond	blau	spitz
4	Joseph Janitzewski.	Raygrod in Polen.	Wirth	32	5	4	blond	frei	blond	braun	gewöhnlich.
5	Carl Markert, alias Drewelies.	Wilkowischken.	Flüchtling	31	5	4	schwarz	bedeckt u. hoch	blond	blau-grau.	breit und gebogen.
6	Heinrich Markert	Deynen	Flüchtling	26	5	7	braun u. kraus	halb-bedeckt	blond	blau	klein
7	Bähr Schmul	Wyßtyten	Jude	15	4	10	schwarz	frei	schwarz	braun-grau.	breit
8	Johann Barkowsky.	rußisch Litthauen.	Pole	37	5	4	dunkel-blond.	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.

weisung
die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
mittel	dunkelbraun.	behaart.	oval	gesund	mittel	feine Narben auf dem Zeigefinger der linken Hand.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 8. Juli 1833.
breit	rasirt	breit	länglich.	bleich	mittel	keine	Schirwind	Magistrat Schirwind	d. 2. Juli
gewöhnlich.	blond	rund	oval	gesund	groß	keine	Schirwind	Magistrat Schirwind	d. 2. Juli
gewöhnlich.	blond	rund	oval	gesund	mittel	keine	Schirwind	Magistrat Schirwind	d. 2. Juli
groß	rasirt	oval	länglich.	gesund	mittel	der Zeigefinger der linken Hand steif, Narben auf der linken Hand u. an der rechten Wade.	Wirballen	Magistrat Stallupönen.	d. 3. Juli
klein	rasirt	oval	oval	gesund	groß	Warzen auf den Händen.	Wirballen	Magistrat Stallupönen.	d. 3. Juli
gewöhnlich.	—	breit	gewöhnlich.	gesund	untersetzt.	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 3. Juli
gewöhnlich.	blond	oval	länglich.	braun	mittel	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Brandenburg.	d. 5. Juli

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
9	Leib Meier	Wyßtyten	Jude	16	—	—	dunkelbraun.	niedrig gerunzelt.	dunkelbraun.	grau	stumpf
10	Jankel Joschel	Wyßain	Jude	57	5	5	schwarzbraun.	niedrig	blond	grau	lang
11	Chaim Nowim	Wyßain	Jude	36	5	4	schwarzbraun	niedrig	schwarzbraun.	grau	stark
12	Peter Antuska	Witepk in Rußland.	Kutscher	27	5	5	schwarz und kraus.	niedrig	braun	blaugrau.	spitz
13	Jons Sakalauzkas.	Akmoninen in Polen.	Ueberläufer	32	5	—	blond	halbbedeckt.	blond	blaugrau.	aufgewippt.
14	Moses Markus Frisch.	Wilkowischken.	Jude	55	5	5	grau	niedrig	blond	grau	spitz
15	Koppel Friedberg	Wilkowischken.	Jude	28	5	1	blond	frei	blond	blau	spitz
16	Leib Jankel	Wyßain	Jude	12	4	—	blond	niedrig	blond	hellblau.	gewöhnlich.
17	Markus Nathel	Wyßain	Jude	66	5	7	blond	bedeckt	blond	braun	stark
18	Jankel Abraham	Lybowen	Jude	48	5	2	dunkelbraun	frei	blond	blaugrau.	spitz
19	Schmul Mayer	Lybowen	Vagabond	20	5	3	braun	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat	Datum des Transports über die Grenze.
dick	im Entstehen.	länglich. rund.	länglich-rund.	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Insterburg	d. 6. Juli 1833.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	mittel	entzündete Augenlieder	Wirballen	Landr.-A. Insterburg	d. 11. Juli
dick	röthlich.	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Insterburg.	d. 11. Juli
dick	braun	rund	breit	gesund	mittel	keine	Wirballen	Polizei-Präsidium Königsberg.	d. 11. Juli
dick	rasirt	rund	rund	gesund	untersetzt.	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 19. Juli
dick	grau	behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 25. Juli
dick	blond	behaart.	rund	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 25. Juli
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 25. Juli
gewöhnlich.	blond	behaart	länglich.	gesund	groß	zur Zeit auf dem linken Fuße lahm.	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen.	d. 31. Juli
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	gesund	mittel	pockengrübig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen.	d. 17. Juli
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	schlank	keine	Garbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 30. Juli

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
20	Chaim Hirsch Lipp	Przeroklen	Vagabond	19	5	7	schwarz	breit	schwarz	schwarz	lang u. spitz.
21	Mendel Israel	Sagern in Rußland.	Vagabond	45	5	1	dunkelblond.	bedeckt	blond	grau	lang u. stark.
22	Schmul Itzig	Weinothen in Rußland.	Vagabond	13	3	10	hellblond.	niedrig	schwarz	blau-grau.	gewöhnlich.
23	Schmul Hirsch	Bakalarszewo.	Vagabond	36	5	2	braun	hoch	braun	grau	proportionirt.
24	Johann Dudde	Dudden in Polen.	Vagabond	22	5	2	braun	bedeckt	braun	grau	mittel
25	Andreas Kolenva	Natzken	Vagabond	30	5	1	blond	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.
26	Johann Riel	Warschau	Hutmacher	37	5	7	schwarz	halbbedeckt.	schwarz	braun	spitz
27	Joseph Piorek	Schlupi in Polen.	polnischer Deserteur.	30	5	5	hellblond.	niedrig u. platt	hellblond.	blau	lang u. spitz.
28	Andreas Lawitz	Chezinskebude in Polen.	Vagabond	40	5	4	blond	bedeckt	blond	braun	spitz
29	Conrad Dzenisfow.	Dzedziczsnia in Polen	Pole	26	5	—	blond	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.
30	Joseph Jydorowsky	Lubin in Polen.	Maler	25	5	5	dunkelblond.	halbbedeckt.	blond	blau-grau.	lang u. spitz.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
rasirt	rund	rund	gesund	schlank	keine	Goldap	Magistrat Ragnit.	d. 14. Juli 1833.
blond	behaart.	länglich.	blaß	mittel	keine	Schmalleningken.	Magistrat Ragnit.	d. 29. Juli
—	breit	rund	blaß	klein	keine	Schmalleningken.	Magistrat Ragnit	d. 29. Juli
braun	behaart.	oval	gesund	mittel	eine Warze an der rechten Seite der Nase.	Garbassen	Landr.-A. Angerburg.	d. 8. Juli
blond	oval	oval	bleich	hinfällig.	schwachsinnig.	Szczuczin	Magistrat Johannsburg	d. 2. Juli
blond	rund	länglich.	bleich	schwächlich.	keine	Szczuczin	Magistrat Lyk.	d. 5. Juli
rasirt	oval	oval	gesund	schlank	keine	Szczuczin	Magistrat Sensburg.	d. 7. Juli
weiß	rund	oval	gesund	untersetzt.	auf dem kleinen Finger der rechten Hand einen verwachsenen Nagel.	Szczuczin	Landr.-A. Lyk.	d. 8. Juli
schwarz	oval	oval	gesund	mittel	keine	Szczuczin	Landr.-A. Lyk.	d. 17. Juli
rasirt	oval	rund	gesund	klein	keine	Szczuczin	Landr.-A. Lyk.	d. 18. Juli
rasirt	spitz	oval	bleich	mittel	keine	Szczuczin	Magistrat Bialla.	d. 20. Juli

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
31	Friedrich Karrosch.	Karklienen	Vagabond	67	5	1	blond	frei	blond	blau	proportionirt.
32	George Koslowski.	Plotzk	russischer Ueberläufer	23	5	2	dunkelbraun.	bedeckt	dunkelblond.	blau	mittel
33	Vincent Wathewitz.	Kauen	russischer Ueberläufer	30	5	5	dunkel braun.	bedeckt	blond	blau	klein u. eingedrückt.
44	Bär Markus	russisch Neustadt.	russischer Ueberläufer	18	4	10	dunkelbraun.	frei	dunkelbraun.	gelb	gewöhnlich.
35	Adoms Bertoßus	Laudginnen in Rußland.	Vagabond	22	5	1	dunkelblond.	bedeckt	blond	grau	stark
36	Michel Kropat	Gorwidetzen in Rußland	Vagabond	23	5	4	blond, kraus.	bedeckt	blond	blau	spitz
37	Adam Bartußus	Maraischken.	Vagabond	60	5	9	blond	niedrig	blond	blau	stark
38	Adoms Bartußus	Maraischken.	Vagabond	14	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	spitz
39	Jons Urbons	Schweysnen.	Vagabond	38	5	2	schwarz	frei	schwarzbraun.	blau	spitz

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
proportionirt.	braun	rund	länglich.	gesund	schwächlich.	keine	Grajewo	Polizeiamt Lyk.	d. 25. Juli 1833.
gewöhnlich.	geschoren.	länglich.	länglich, hager.	bleich	mittel	blatternarbig.	Schmaleningken.	Landr.-A. Ragnit, auf Requisition der dortigen Strafanstalt.	d. 9. Juli
gewöhnlich.	geschoren.	oval	länglich, hager.	bleich	mittel	keine	Schmaleningken.	Landr.-A. Ragnit, auf Requisition der dortigen Strafanstalt.	d. 9. Juli
gewöhnlich.	—	oval	oval	bleich	klein	keine	Schmaleningken.	Landr.-A. Ragnit, auf Requisition der Kreis-Justizkommission daselbst.	d. 25. Juli
gewöhnlich.	blond	rund	oval	gesund	klein	auf dem Zeigefinger der linken Hand Narben.	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 7. Juli
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	mittel	keine	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 7. Juli
gewöhnlich.	blond	rund	länglich.	gesund	groß	auf der rechten Hand eine Schnittnarbe.	Schlemischken.	Landr.-A. Heydekrug	d. 9. Juli
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	klein	auf dem Daumen der linken Hand feine Schnittnarben	Schlemischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 9. Juli
gewöhnlich.	braun	rund	oval	gesund	mittel	keine	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 9. Juli

Bekanntmachung.

Die Feldmarken Göritten, Usballen und Schäferei sollen höherer Bestimmung zufolge zur Benutzung der kleinen Jagd, anderweit auf 6 Jahre, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1839, meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ist der Lizitationstermin auf den 30sten August d. J. Nachmittags von 2 bis 3 Uhr anberaumt, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termine und bleiben Nachgebote unbeachtet.

Nassawen, den 5ten August 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der mittelst Steckbriefs der Inspektion der Hülfs-Strafanstalt zu Pillau unterm 31sten Oktober v. J. verfolgte Sträfling Johann Baransky, ist in der Stadt Lyck ergriffen und am 9ten d. M. hier wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 16ten August 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Die in der Bekanntmachung des unterzeichneten Magistrats vom 15ten d. M. (in No. 34. des Amtsblatts Seite 515) als venerisch bezeichnete unverehelichte Auguste Kiehl ist bereits eingefangen, und heute nach dem Königl. Kreis-Lazareth Gumbinnen abgeführt. Insterburg, den 21sten August 1833.

Der Polizei-Magistrat.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisschreiber Schulz ist zum Kreis-Sekretair beim Königl. Landrathsamt Stallupönen ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Theodor Beyme ist zum Justizamtmann bei dem Kreis-Justizamt Ragnit ernannt.

Von der General-Commission für Ostpreußen und Litthauen, sind: 1) der Gutsbesitzer Harkówitz zu Kuhstieß, und 2) der Gutsbesitzer Balkwitz zu Alischken, Kreises Insterburg, als Boniteure angestellt, und in dieser Qualität vereidigt worden.

Amts-Blatt

No. 35. Gumbinnen, den 28sten August **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dreizehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 1446. vom 30sten Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll, und

No. 1447. vom 2ten Juli 1833, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainen-Pächter;

No. 1448. das Gesetz wegen des Erbschafts-Stempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, vom 7ten Juli 1833, und

No. 1449. das Gesetz vom 14ten Juli 1833, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, und unter

No. 1450. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadt-Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 231. Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten September 1831 (conf. Amtsblatt Jahrgang 1831, Seite 725.) wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren

zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungs-Rath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§. 2. Der Feldmesser soll nach §. 1. der Vorschriften vom 8ten September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehr-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8ten März 1824 und 1sten April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der resp. Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften ver-

vervollständiget worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten, spätestens 8 Wochen nach dem Eingange, eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse rc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinewand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün, und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weßhalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sey.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens 8 Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden seyn könne. Daß dies auch wirklich

geschehen sey: darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Aritmethik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometri, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren

des

des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66. des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden seyn sollte.

Es wird nicht erforderlich seyn, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zuläng-

länglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige, a) zulänglich, b) ziemlich gut, c) gut, d) recht gut, e) gründlich und gut, f) vorzüglich.

2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen, a) zulänglich, b) gehörig, c) völlig und d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens a) mittelmäßig, oder b) ziemlich gut, c) gut, oder d) schön gezeichnet worden sey.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sey.

§. 12. Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten völlig kostenfrei seyn.

§. 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen,
v. Schuckmann.

Verfügung der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 232. Die Gewerbesteuer

Es bestehe bereits die Anordnung, daß, obgleich die Gewerbesteuer der Schiffer eine Jahressteuer ist, welche ohne Rücksicht darauf, wie lange das Gewerbe im Jahr wirklich

lich betrieben worden, zu ihrem vollen Betrage entrichtet werden muß, dennoch in allen Fällen, wo ein steuerpflichtiges Schiff, d. h. ein Schiff von mehr als 3 Last Tragbarkeit, im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer von dem Monate ab, in dessen ersten acht Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern anzeigt, mit der Fortzahlung der Gewerbesteuer für das abgetretene Schiff verschont und die Steuer in Abgang gestellt werden soll.

der Schiffer betreffend. F. A. 1091. August.

Da der Grund dieser Maaßregel, daß in einem solchen Falle anzunehmen, der Schiffer habe sein Gewerbe in Bezug auf das abgetretene Schiff ganz aufgegeben, noch auf andere ähnliche Fälle anwendbar ist, auch eine Erleichterung in der Steuer für diejenigen Schiffer, welche erst im Laufe des Jahres Schiffe erwerben, ohne Beeinträchtigung der Steuer ausführbar scheint, sofern nur die gehörigen Kontroll-Maaßregeln nicht verabsäumt werden; so hat das Königl. Finanz-Ministerium Folgendes bestimmt:

1) In jedem Falle, wo ein Schiffer sich des Besitzes eines von ihm versteuerten Schiffs entäußert, sey es nun durch Verkauf oder Tausch, gleichviel ob an einen andern Schiffer, oder an Jemand der das Schiffergewerbe nicht betreibt, sey es durch Zerschlagen des unbrauchbar gewordenen Schiffes, oder auf irgend eine andere Weise, soll von demselben von dem Monate ab, in dessen ersten acht Tagen er der Gewerbesteuer-Behörde seines Wohnorts anzeigt, auf welche Weise er den Besitz des Schiffes aufgegeben hat, und zugleich die vorschriftsmäßig für das aufgegebene Schiff ausgefertigte Bescheinigung zurückgiebt, die Gewerbesteuer für das aufgegebene Schiff nicht weiter gefordert, sondern in Abgang gestellt werden.

2) Der Abgangsliste ist als Belag die zurückgegebene Bescheinigung beizufügen.

3) Schiffer: welche das Gewerbe erst anfangen, sind die Gewerbesteuer zu entrichten auch erst von dem Monat ab verbunden, in welchem sie den Gewerbsanfang anzumelden gesetzlich verpflichtet waren.

4) Schiffer, welche im Laufe des Jahres Schiffe neu erwerben, sind in Bezug auf die für das neu erworbene Schiff zu entrichtende Gewerbesteuer, als Gewerbe-Anfänger nach No. 3. zu behandeln.

Sie sind aber den Gewerbs-Anfang mit dem neu erworbenen Schiffe selbst dann anzumelden verbunden, wenn das neu erworbene Schiff nur eingetauscht worden und von gleicher oder gar geringerer Tragbarkeit als das fortgegebene seyn sollte.

5) Ist in den Fällen zu 3) und 4) die Anmeldung, gegen die im Gesetze getrof-

fene

sene Bestimmung, verspätet, so muß der Schiffer nicht allein für die Zwischenzeit die Gewerbesteuer nachzahlen, sondern auch wegen der Gewerbesteuer-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Um nun einen Mißbrauch der vorstehend ad 1) 3) und 4) gegebenen Bestimmungen, wodurch dem Staate die ihm gebührende Steuer entzogen werden könnte, zu verhüten, werden

a. die Veranlagungs-Behörden hierdurch angewiesen, sich des an einigen Orten bisher noch bemerklich gewordenen Verfahrens zu enthalten, wonach die Schiffer in die Gewerbesteuer-Rollen des künftigen Jahres nur auf den Grund einer besonders jährlich von ihnen einzureichenden Anmeldung übertragen worden sind. Es muß vielmehr jeder Schiffer, der zur Zeit der neuen Veranlagung sein Gewerbe nicht abgemeldet hat, in die Rolle des künftigen Jahres in der Art übertragen werden, wie sein Verkehr aus der Rolle und den Zu- und Abgangslisten des laufenden Jahres sich ergiebt;

b. die vorgeschriebenen Bescheinigungen sind dessen ungeachtet für jedes Jahr jährlich neu auszufertigen;

c. im Fall der Abmeldung, nach No. 1), muß die Veranlagungs-Behörde zugleich Erkundigung einziehen, ob der neue Erwerber des Schiffs den Erwerb gehörig angemeldet hat, damit er nöthigenfalls von seiner Obrigkeit wegen der versäumten Anmeldung zur Verantwortung gezogen werde;

d. sollte ein Schiffer mit dem Ablauf des Jahres sein Gewerbe ganz oder theilweise abgemeldet haben und im folgenden Jahre aufs Neue anmelden, so muß die Veranlagungs-Behörde ganz besonders prüfen, ob auch nicht etwa nur die, wegen der, der Schiffahrt ungünstigen Jahreszeit, eingetretene Ruhe im Gewerbe gemißbraucht werde, um der Staatskasse die Steuer für die Zwischenzeit zu entziehen. Es muß daher in der Rolle und den Zugangslisten jedesmal bemerkt werden, wo und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelaufenen Jahre in Abgang gestellt war. Ergiebt sich hiebei, daß der Schiffer, der Abmeldung ungeachtet, fortwährend Eigenthümer oder Besitzer des Schiffs geblieben ist; so ist er wegen der unwahren Abmeldung zur Verantwortung zu ziehen.

Gumbinnen, den 17ten August 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 233. Die Portofreiheit bei

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Herrn Justizministers nicht allein die bereits zugestandene Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Justizoffizianten-Witt-

Wittwenkasse bestimmten Depositengelder, auch auf Sendungen über zwanzig Thaler ausgedehnt, sondern der Korrespondenz der Kassen mit der Justizoffizianten-Wittwenkasse, so wie den Sendungen der Armenkassen-Beiträge und der Akten-Verkaufs-Gelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilligt.

Geldsendungen der Justizoffizianten-Wittwenkasse betreffend.

Die Correspondenz der oben gedachten Kassen muß mit der Rubrik: „Angelegenheiten der Justizoffizianten-Wittwenkasse", die Geldsendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken: „Depositengelder zum Nießbrauch 2c., Armenkassen-Beiträge, Aktenverkaufs-Gelder" bezeichnet seyn.

Die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden hievon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt die vorgeschriebenen Rubriken streng zu beachten. Insterburg, den 13ten August 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 234. Den Verkauf der ehemaligen Haupt-Zoll-Direktionsgebäude zu Fordon betreffend.

Es sollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktionsgebäude unter No. 49. und 50., in der 1½ Postmeilen von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt, öffentlich verkauft werden, und ist hiezu ein Termin zum 6ten November d. J. in Fordon vor unserm Kommissarius, dem Herrn Landrath Würstenberg, angesetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen, aus

1) dem großen Direktionsgebäude, in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saale, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldstein-Fundament von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.,
2) dem sogenannten Kassengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage, von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölberaum, nebst Hofraum, abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.,
3) einem Stallgebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
4) einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln gegen eine vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen, oder Pfandbriefen, oder sichern Hypotheken-Dokumenten ausgeboten werden sollen, sind mit überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen versichert. Auf demselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon an die Kämmereikasse zu Fordon, anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselflusse belegen, und eignen sich, ungetheilt ihrer Lage wegen, ganz besonders zur Anlage einer Fabrik, da insbesondere die Herbeischaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird.

Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden so wie die speziellen Verkaufsbedingungen können bis zum Termin täglich in dem Bureau des hiesigen Landraths eingesehen werden. Bromberg, den 15ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Königliches Musik-Institut zu Berlin.) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind: 1) Unterricht im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel, 3) Unterricht im Klavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend: a in der Harmonielehre, b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge; 5) Gesang-Unterricht, 6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey, 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe, 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne, 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und

il-

Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat, 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theorethischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20sten Juli 1833. gez. A. W. Bach,

Direktor des Königl. Musik-Instituts, Papenstraße No. 10.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten August d. J. sind dem Lieutenannt und Domainenpächter Herrn v. Schön auf Stanaitschen, aus dem Stalle seines Vorwerks Kampischkehmen drei nachstehend signalisirte Pferde, vier komplette lederne Siehlen, und sechs dergleichen Zäume gestohlen worden.

Das Signalement der Pferde ist folgendes:

1) eine dunkele Fuchsstute, mit breiter Blöße und drei weißen Füßen, 4 Fuß 10 Zoll groß und 8 Jahr alt;
2) ein rothbrauner Wallach, mit großem Schußstern, 4 Fuß 10 Zoll groß, 10 Jahr alt, beide Hinterfüße weiß; und
3) eine rothbraune Stute, mit Stern, Schnibbe und die beiden Hinterfesseln weiß, 4 Fuß 9 Zoll groß, 12 Jahr alt.

Es wird hierdurch Jedermann aufgefordert, diese Pferde sobald sie ihm zu Gesicht kommen anzuhalten und dem unterzeichneten Landrathe davon schleunigst Nachricht zu geben. Gumbinnen, den 19ten August 1833.

Der Landrath v. Lyncker.

Die auf 178 Rthlr. 28 Sgr. veranschlagte Reparatur des Pfarrerwittwenhauses in Saalau, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ausmittelung desselben, habe ich einen Termin auf Freitag den 30sten August d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt; zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Nachgebote unberücksichtigt bleiben sollen.

Insterburg, den 26sten Juli 1833. Der Landrath Burchard.

In

In dem Wäldchen, welches zum Gute Grauden, Kirchspiels Lengwethen, hiesigen Kreises gehört, ist am 8ten dieses Monats eine Stute, Gelbfuchs, mit Blöße, weißer Unterlippe, weißen Füßen, 4½ Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, herrenlos aufgegriffen. Jedermann der sein Eigenthum an diesem Pferde nachzuweisen vermag, wird hiedurch aufgefordert, sich spätestens binnen vier Wochen im Gute Grauden zu melden, als Eigenthümer des Pferdes zu legitimiren, und gegen Erstattung der Futterungskosten dasselbe in Empfang zu nehmen; indem nach Verlauf des Termins dieses Pferd als herrenloses Eigenthum verkauft, und der Erlös nach Abzug der Bekanntmachungs- und Futterungskosten vorschriftsmäßig verwendet werden müßte.

Ragnit, den 23sten August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Montag den 2ten September d. J. sollen, von Morgens 9 Uhr ab, beliebige Quantitäten Kloben-Brennholz, aus den verschiedenen Revieren der Königl. Nassawer Forst, im hiesigen Geschäftsbureau meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches den Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Die nähern Bedingungen erfolgen im Termin, und kann auf Nachgebote nicht geachtet werden. Nassawen, den 16ten August 1833.

Königl. Preuß Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß ist der unten bezeichnete polnische Flüchtling Vitalis v. Malßewski, welcher wegen Vagabondirens in Verhaft gewesen, und in seine Heimath entlassen werden sollte, am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Regierung nach Gumbinnen abliefern zu lassen. Königsberg, den 15ten August 1833.

Königl. Polizei-Präsident (gez.) Schmidt.

(Signalement.) Geburtsort: Bielsk, im Gouvernement Bialystock. Vaterland: Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: Bielsk. Religion: katholisch. Alter: 18 Jahr. Größe: 4 Fuß 11 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: niedrig. Augenbraunen: braun. Augen: groß, grau und etwas hervorstehend. Nase: stark. Mund: mittelmäßig. Bart: im Entstehen. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: etwas brünett. Gesichtsbildung: oval. Statur: schwächlich. Sprache: polnisch.

Bekleidung: ein grüner Ueberrock, eine gelbe Weste mit gelben Knöpfen, ein Paar blautuchene Hosen, ein Paar Stiefeln, ein schwarzes Halstuch und blaue Mütze.

Amts-Blatt

No. 36. Gumbinnen, den 4ten September **1833.**

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 235. Wegen Verpachtung der Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen auf 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846. F. A. 1601. Juni.

Die im Pillkallenschen Landrathskreise, 3½ Meilen von Gumbinnen und resp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen sollen nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministeriums auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit, zur Verpachtung im Ganzen, lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerke Uszpiaunen mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	-	103	-	jährliche Wiesen,
245	-	61	-	Feldwiesen,
223	-	2	-	Hütung,
8	-	161	-	Obst- und Gekochgärten, und
54	-	105	-	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,

zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen preuß. und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	-	127	-	jährliche Wiesen,
41	-	84	-	Feldwiesen,
5	-	116	-	Hütung,
6	-	94	-	Obst- und Gekochgärten,
17	-	87	-	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,

zusammen 437 Morgen 103 Ruthen preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitationstermin steht auf den 3ten Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der hiesigen Domainen-Registratur einsehen, sich auch von der ganzen Wirthschaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Pächter hat eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen, jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanzministerio vorbehalten. Gumbinnen, den 11ten Juni 1833.

Nr. 236. Die bei Benutzung von Lehm- und Sandgruben zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr. A. d. J. 2376. August.

Bei Benutzung von Lehm- und Sandgruben sind auch in neuerer Zeit noch durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe verschiedentlich Unglücksfälle herbeigeführt worden.

Um denselben für die Folge zu begegnen finden wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere frühere diesfällige Verordnung vom 24sten September 1822 (Amtsblatt pro 1822 Seite 617) hiemit zur genauesten Beachtung noch folgende nähere Festsetzungen ergehen zu lassen:

1) die jetzt bereits vorhandenen Lehm- und Sandgruben müssen sofort und binnen spätstens 8 Tagen von Polizeiwegen in Augenschein genommen, und die überragenden Erdtheile abgestochen, künftig aber muß strenge darauf gehalten werden, daß Jeder, der die Anlage neuer Erd-, Lehm- oder Sandgruben beabsichtigt, verpflichtet bleibt, der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von derselben zu ertheilenden Anweisungen zu befolgen.

2) Die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt, und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden.

3) Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von derselben beobachten müssen.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt (auch wenn kein Unglück aus der Verabsäumung entstanden seyn sollte) nach Befinden der Umstände in eine angemessene Polizeistrafe. Gumbinnen, den 13ten August 1833.

Wir

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Landrath Stechern in Lötzen vom 12ten d. M. (conf. Intelligenzblatt No. 66. Seite 967.), fordern auch wir, edle Menschenfreunde recht dringend auf, zur Milderung der Noth der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Rhein durch milde Gaben hülfreich beizutragen.

Nr. 237. Aufruf zu milden Gaben für die von großen Feuersbrünsten heimgesuchten Städte Rhein, Tost und Grottkau. A. d. J. 3071. August.

Da die Stadt Rhein zu den ärmsten der Provinz gehört, so ist die Hülfsbedürftigkeit jetzt dort um so größer.

Sämmtliche Landrathsämter und Magisträte der Provinz sind heute von uns angewiesen, die milden Beiträge zu sammeln und solche an die in Lötzen und Rhein gebildeten Comités zur weitern Vertheilung an die Verunglückten einzusenden.

Auch in den Städten Tost und Grottkau, Regierungsbezirks Oppeln, haben in diesem Frühjahr sehr bedeutende Feuersbrünste Statt gefunden, wodurch gegen 500 Familien ihre Habseligkeiten und Obdach verloren haben. Auch diese Unglücklichen empfehlen wir edlen Menschenfreunden. Die für dieselben eingehenden milden Gaben werden die Landrathsämter und Magisträte sammeln und zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse einsenden. Gumbinnen, den 21sten August 1833.

In der Angelegenheit wegen der zu den Aufgeboten und Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter erforderlichen, und von letzteren beizubringenden Taufscheine, ist unterm 29sten Mai d. J. an die Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre ergangen:

Nr. 238. Die zu den Aufgeboten und Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter beizubringenden Trauscheine betreffend. A. d. J. 2680. August.

„Nach Ihrem Antrage vom 10ten d. M., setze Ich aus den im Bericht angeführten Gründen fest, daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt seyn soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat. Sie haben diese Vorschrift gehörig bekannt zu machen. Berlin, den 29sten Mai 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherr v. Altenstein und v. Schuckmann."

Diese Allerhöchste Bestimmung wird behufs der Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 23sten August 1833.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Adel. Gute Kobutten, Kreises Ortelsburg, unter der Rinderheerde und den Schweinen der Milzbrand ausgebrochen ist. Gumbinnen, den 24sten August 1833.

Nr. 239. Ausbruch des Milzbrandes. A. d. J. 2687. August.

Nr. 240. Erledigung des Kreis-Chirurgats im Niederungskreise betreffend. A. d. J. 300. Septbr.

Durch den, am 24sten vorigen Monats erfolgten, Tod des Kreis-Chirurgus Preuß zu Kaukehnen ist das Kreis-Chirurgat der Niederung, welches ein fixirtes Gehalt von hundert Thalern gewährt, erledigt worden.

Wir fordern die als Wundärzte erste Klasse, als Geburtshelfer und Kreis-Chirurgen Befähigten, welche gedachte Stelle zu erhalten wünschen, zur baldigen Meldung unter Einsendung ihrer Approbations-Documente auf.

Indem wir vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die interimistische Mitverwaltung des Niederunger Kreises dem Heydekruger Kreis Chirurgus Edel zu Ruß von uns übertragen worden ist.

Gumbinnen, den 1sten September 1833.

Nr. 241. Die Verlegung der Regierungs-Bibliothek betreffend. A. d. J. 2074. August.

Wegen der bevorstehenden Verlegung der hiesigen Regierungs-Bibliothek aus dem Hause des Herrn Regierungsrath Dr. Ferne (Insterburger-Straße No. 20½.) in das Haus des Färbermeisters Herrn Cornitius (Stallupöner-Straße No. 152.) wird die gedachte Bibliothek für die Zeit vom 9ten bis Ende September d. J. dem Verkehr des Publikums geschlossen seyn. Der letzte Geschäftstag im jetzigen Lokale trifft auf Sonnabend am 7ten September d. J. und die Wiedereröffnung der Bibliothek im bezeichneten künftigen Lokale, beginnt mit Sonnabend den 5ten Oktober d. J.

Gumbinnen, den 27sten August 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Ediktal-Citation.) Nachstehend benannte, von der Königlichen 1sten Division entwichene und bis jetzt nicht wieder eingebrachte Soldaten, nämlich:

„I. Vom Königlichen 1sten Infanterie-Regiment: 1) der Musquetier Michael Korbjuhn, den 5ten September 1804 im Dorfe Lasdiehnen, Kirchspiels Ballethen, Kreises Darkehmen, Provinz Litthauen geboren, und am 12ten Juni 1832 aus seiner Garnison Königsberg desertirt, 2) der Musquetier Jakob Bratz, den 30sten April 1811 in Polen, ohne ermittelte nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, seit dem 6ten September 1832 nach dem Dorfe Judupönen, Kirchspiels Schirwindt, Kreises Pillkallen, zur Disposition beurlaubt und bis jetzt seiner Einberufungs-Ordre vom 10ten November 1832 nicht genügt habend, (Provinz Litthauen), 3) der Musquetier Jurge Salomon, den 3ten Mai 1810 im Kirchdorfe Coadjuthen, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen geboren, am 26sten Juni 1833 aus seiner Garnison Königsberg desertirt, 4) der Musquetier Christoph Schutkat, den 20sten Dezember 1809 zu Kaltecken, Krei-

Kreises Tilsit, Provinz Litthauen geboren, und am 3ten Juli 1833 zum zweiten Male aus der hiesigen Garnison desertirt.

II. Vom Königlichen 3ten Infanterie-Regiment: 1) der Musquetier Johann Korsan, den 7ten März 1808 in Oluggen, Kirchspiels Kallinowen, Kreises Lyck geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Litthauen), 2) der Musquetier Jakob Nell, den 27sten März 1809 zu Klingerswalde, Kirchspiels Roßberg, Kreises Heilsberg geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen), 3) der Musquetier Franz Skrotzki, den 16ten August 1810 zu Kyewo, Kirchspiels Ganshorn, Kreises Osterode geboren, am 17ten Dezember 1832 desertirt, (Provinz Litthauen), 4) der Musquetier August Daube, den 19ten September 1810 zu Insterburg geboren, den 4ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen), 5) der Füselier Wilhelm Sadlowski, am 19ten März 1808 zu Liebenberg, Kirchspiels Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg geboren, am 5ten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen), 6) der Füselier Martin Przenda, im Jahre 1808 zu Mierunsken, Kreises Oletzko geboren, am 3ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen).

III. Vom Königlichen 1sten Dragoner-Regiment: 1) der Dragoner Gottfried Salzmann, den 12ten November 1809 zu Godrienen, Kreises Königsberg geboren, am 19ten Dezember 1832 aus seiner Garnison Tilsit desertirt, (Provinz Ostpreußen), 2) der Dragoner Leopold Kupzig, den 5ten Juli 1810 zu Groß-Guja, Kreises Angerburg, Provinz Litthauen geboren, den 25sten Mai 1833 aus dem Garnison-Lazareth zu Königsberg zum zweiten Male desertirt.

IV. Von der Königlichen 1sten Landwehr-Brigade: A. Vom 1sten Bataillon (Königsbergschen) 1sten Landwehr-Regiments: 1) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Deichmann, in der Stadt Magdeburg, der nämlichen Provinz, den 6ten Oktober 1801 geboren, sein letzter Aufenthalt zu Tennitten, Kreises Fischhausen, früher Handlungsdiener und zuletzt Strandaufseher, den 1sten Juni 1830 auf ein Jahr nach dem Gubernium Räsan, hinter Moskau, verreist und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt, 2) der Pionier 2ten Aufgebots Benjamin Eggert, den 5ten Mai 1796 in der Stadt Pillau, des nämlichen Kreises, Provinz Ostpreußen geboren, zuletzt in Pillau sich aufgehalten, Schiffszimmergeselle von Profession, den 22sten Oktober 1831 zur See gegangen und bis jetzt nicht zurückgekehrt, 3) der Wehrmann 1sten Aufgebots Friedrich Engel, den 15ten Januar 1806 in der Stadt Insterburg, Provinz Litthauen geboren, dessen letzter Aufenthalt Königsberg gewesen, den 15ten März 1832 auf ein Jahr nach Riga beurlaubt und bis jetzt ebenfalls nicht zurückgekehrt, 4) der Wehrmann

1sten

1sten Aufgebots Johann Weiß, den 28sten März 1807 zu Perwissau, Kirchspiels Postnicken, Kreises Königsberg geboren, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, Schuhmachergeselle von Profession, den 23sten August 1832 nach Wilna auf Urlaub gegangen und von da nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen), 5) der Wehrreuter 2ten Aufgebots Ferdinand Wächter, den 12ten Juni 1800 zu Königsberg geboren, wo er sich auch zuletzt aufgehalten, früher Goldarbeiter und später Kutscher, den 1sten November 1830 auf ein Jahr nach Petersburg gegangen und nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen), 6) der Landwehr-Artillerist Otto Friedrich Drews, den 7ten Mai 1805 zu Königsberg geboren, Schuhmachergeselle, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten und den 19ten Mai 1832 auf sechs Monate mit Urlaub nach Kopenhagen gegangen, jedoch bis jetzt nicht retournirt, (Provinz Ostpreußen), 7) der Wehrmann Eduard Harder den 1sten November 1802 zu Bublitz, Regierungs-Bezirks Cöslin in Pommern geboren, Handlungsdiener, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, den 8ten Oktober 1830 auf ein Jahr in Handlungsgeschäften nach Warschau beurlaubt und seinem jetzigen Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt.

B. Vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments: 1) der Wehrmann 2ten Aufgebots George Misch, den 22sten April 1798 zu Schüllenirken, Kirchspiels Schirwindt, Kreises Pillkallen Provinz Litthauen geboren, Knecht seines Gewerbes und zuletzt in Ußpiaunen, Kreises Pillkallen, sich aufgehalten, 1827 die letzte Landwehr-Uebung mitgemacht und seitdem nichts von sich hören lassend, 2) der Wehrmann Gotthardt Herbst, den 9ten September 1796 nach dem eingereichten National zu Milchbude, Kirchspiels und Kreises Wehlau geboren, Knecht, 1826 zuletzt der Landwehr-Uebung beigewohnt und seitdem sich nicht wieder gemeldet habend, (Provinz Ostpreußen), 3) der vereidigte und der Landwehr verpflichtete Kantonist Leopold Scheller, den 13ten Oktober 1812 in Polen, ohne nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, zuletzt als Schmiedegesell im Marktflecken Schmalleningken, Kirchspiels Wischwill, sich aufgehalten und nicht zurückgekehrt, (Provinz Litthauen)."

werden hiemit vorgeladen, sich in einem der auf den 25sten September, den 10ten Oktober und den 27sten November d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokal des unterzeichneten Divisions-Gerichts (Altstädtsche Bergstraße No. 16.) hier anberaumten Terminen persönlich einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam dahin erkannt werden muß, daß dieselben für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu heften, außerdem aber ihr sämmtliches,

so-

sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen pro Fisco zu confisciren und der Königlichen Regierungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz zugesprochen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben sollten, hierdurch aufgefordert, davon bei Verlust des ihnen daran zustehenden Rechts sofort Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen selbst bei Strafe der doppelten Erstattung davon unter keinerlei Vorwand etwas zu verabfolgen. Königsberg, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Gericht der 1sten Division.

v. Uttenhoven, General-Major und interim. Divisions-Kommandeur. — F. Müller, Divisions-Auditeur.

Der ehemalige Schütze Gottlieb Trosin von der 1sten Kompagnie des früheren schlesischen Schützen-Bataillons aus Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen gebürtig, welcher sich für Auszeichnung in der Schlacht bei Ligny das Erbrecht zum eisernen Kreutz 2ter Klasse erworben hat, und im Jahr 1816 eben dahin zur Kriegsreserve entlassen wurde, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Kommando seinen jetzigen Aufenthaltsort ungesäumt anzugeben; um denselben beim nächsten Erledigungsfall sogleich in Vorschlag bringen zu können. Görlitz, den 15ten August 1833.

Das Kommando der Königl. Preuß. Ersten Schützen-Abtheilung.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten Mai d. J. brannte im Dorfe Masuhren, Landrathsamts Oletzko, das dem Gutsbesitzer Grenda in Grendashoff gehörige Kruggebäude ab; nur durch die ausgezeichnete Thätigkeit und zweckmäßig getroffenen Anstalten des beim Feuer zufällig anwesend gewesenen Oberschulzen Zylius, wurden die zu diesem Kruggrundstücke gehörigen Wirthschaftsgebäude den Flammen entrissen und das Feuer gedämpft, und wir finden uns veranlaßt im Namen der Sozietät den Eifer und die Auszeichnung des Oberschulzen Herrn Zylius hiermit öffentlich und belobend anzuerkennen. Angerburg, den 21sten August 1833.

Königl. Ostpreuß. Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Lieferung der Fourage für die hieselbst stationirte Gensdarmerie, soll für die Zeit vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834, im Wege der Minuslizitation in Entreprise überlassen werden. Hierzu steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 24sten September d. J. von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr im Bureau des unterzeichneten Amts an, zu welchem lieferungsfähige Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken

ten eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann. Die Lizitationsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Stallupönen, den 24sten August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Lieferung der Fourage für die hier stationirten Gensd'armes soll von dem 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1835 in Entreprise ausgethan werden.

Termin zur Ausbietung steht in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts auf den 25sten September d. J. an, welcher hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Heckenburg, den 27sten August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Ausbesserung des Pfarrhauses zu Mehlkehmen, zu welcher 192 Rthlr. 4 Pf., und der Wirthschaftsgebäude, wozu 99 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. veranschlagt worden, soll im Wege einer Minuslizitation bewirkt werden.

Hiezu ist ein Termin auf Dienstag den 17ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt, und werden Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitation um 1 Uhr geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Die Anschläge können jederzeit hier eingesehen werden.

Goldap, den 29 August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Mehrere Bauten bei der Schleuse der Lobellenschen Wassermühle sollen noch in diesem Jahr ausgeführt werden und habe ich zur Ermittelung eines Unternehmers einen Termin auf den 16ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Mühle zu Lobellen angesetzt, wozu ich Bauunternehmer einlade.

Ragnit, den 29sten August 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Die Lieferung der Fourage für die hier stationirte Gensdarmerie für das Jahr 1834 soll im Wege der Minuslizitation einem Entrepreneur überlassen werden.

Der Termin zu dem Behuf ist auf den 20sten September d. J. angesetzt und werden Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird.

Die Bedingungen können auch vor dem Termin in den Wochentagen eingesehen werden. Lötzen, den 31sten August 1833.

Der Landrath Stechern.

Die Uebermaaßländereien des Förster-Etablissements Patimbern der Königl. Padrojer Forst, aus urbarem Acker und Wiesen bestehend, mit dem Flächeninhalte von 39 Morgen

gen 40 []Ruthen preuß. Maaß, sollen in Folge höherer Anordnung behufs Verkauf öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 26sten September d. J. Nachmittags 12 Uhr im Kirchdorfe Berschkallen vor dem unterzeichneten Forstinspektor an, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß die erforderliche Sicherheit im Termine nachgewiesen werden muß, und alsdann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Veräußerungs-Bedingungen erfolgen wird.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt neben der gesetzlichen Grundsteuer 301 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

Wer die qu. Uebermaaßländereien vorher in Augenschein zu nehmen wünscht, wolle sich dieserhalb an den Herrn Forstmeister Zöllnger in Padrojen, und Förster Schallmann in Patimbern wenden. Gumbinnen, den 24sten August 1833.

Der Forstinspektor v. Schmidt.

Zur Verpachtung des zur hiesigen Königl. Forst gehörigen Förster-Etablissements Sterdenischken, bestehend aus 60 Morgen preuß. Maaßes an Acker und Wiesen, so wie auch ein dabei befindliches Weideterrain von circa 40 Morgen, ist ein Lizitationstermin auf den 13ten September d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt.

Die Verpachtung geschieht von Michaeli d. J. ab, und je nachdem die Gebote ausfallen auf ein oder drei Jahre.

Die nähern Bedingungen können am Terminstage hier eingesehen werden, und bleiben Nachgebote unbeachtet. Qualifizirte und zahlungsfähige Pachtlustige werden eingeladen. Nassawen, den 26sten August 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Kreislazareth ist der nachstehend bezeichnete russische Ueberläufer Mix Sellmons, welcher wegen Uebertritts der Preußischen Grenze ohne alle Legitimation und Vagabondirens in Verhaft gewesen, am 19ten August d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Landrathsamt abliefern zu lassen. Tilsit, den 23sten August 1833.

Der Landrath Schlenther.

(Signalement des Mix Gellmons.) Geburtsort: Budwethen in Rußland. Vaterland: Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: zuletzt Janeiten, Kreis Niederung. Religion: katholisch. Alter: 18 Jahr. Stand, Gewerbe: Knecht. Größe: 4 Fuß 10 Zoll. Haare: hellblond. Stirn: halbbedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: hellblau. Nase: lang, stark. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Kinn: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: wenig blatternarbig, am Fuß eine Wunde durch einen Sensenhieb.

Bekleidung: eine blaustreifigte leinene Jacke, eine blautuchene Weste, ein Paar grauleinene Hosen und eine runde grünmanchesterne Mütze mit rothen Streifen.

Aus der hiesigen Garnison ist der unten bezeichnete Füsilier Michael Schwidrowski, von der 11ten Compagnie 3ten Infanterie-Regiments, gestern Abend nach 7 Uhr desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten nach Königsberg abliefern zu lassen. Königsberg, den 23sten August 1833.

(gez.) v. Kornaßki, Kapitain und Kompagnie-Chef.

(Signalement.) Geburtsort: Dorf Klein-Sysdroyen, Kirchspiels Aweyden, Kreis Sensburg. Religion: evangelisch. Stand: Füsilier. Alter: 34 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich. Haare: dunkelbraun. Stirn: hoch und gefurcht. Augenbraunen: dunkel. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: klein. Zähne: gut. Bart: dunkel. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gelblich. Gesichtsbildung: rund. Statur: mittelmäßig. Sprache: polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: Leberflecken im Gesicht.

Bekleidung: eine neue Dienstjacke, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar Kommiß-Stiefeln, eine Halsbinde, ein Kommißhemde und eine Feldmütze.

Besondere Umstände: Außerdem hat derselbe ein Paar neue Königl. Tuchhosen mitgenommen.

Der hier wegen Bettelei und arbeitslosen Umherschweifens arretirte und mittelst Zwangsroute vom 15ten Mai d. J. von hier aus nach Torgau dirigirte Bäckergeselle Carl Gottlieb Jähnichen von Möckritz, ist nach der uns zugekommenen Benachrichtigung des Wohllöblichen Magistrats zu Torgau, noch nicht daselbst eingetroffen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden demnach ersucht auf den 2c. Jähnichen

zu



zu vigiliren, und im Betretungsfalle gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Schirwindt, den 29sten August 1833. Der Polizeimagistrat.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Kassen-Kontrolleur Hauptmann Plathen zu Pillkallen ist in gleicher Eigenschaft zur Kreis-Kasse in Stallupönen versetzt, und dem interimistischen Kreis-Kassen-Kontrolleur Ammon zu Stallupönen die dadurch vakante Stelle des ꝛc. Plathen in Pillkallen interimistisch übertragen worden.

Der Land- und Stadtrichter Thesing in Drengfurth ist als Gerichtshalter des Adel. Guts Pilwe bestätigt.

Der bisherige Auskultator Johann Heinrich Stahl, ist nach wohlüberstandener zweiten Prüfung zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg ernannt.

Der Förster Lehmann aus Nausseeden, der Oberförsterei Jura, ist nach Leipeningken, der Oberförsterei Padrojen, versetzt.

Der Förster Wunck aus Dummen der Oberförsterei Schnecken, ist nach Kamputschen der Oberförsterei Padrojen versetzt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Juli d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 30sten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Juli 1833

	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	16	11
Roggen . . . " "	1	5	10
Gerste . . . " "	—	22	7
Hafer . . . . " "	—	17	2
Erbsen graue " "	—	—	—
Erbsen weiße " "	—	—	—
Linsen . . . " "	—	—	—
Bohnen . . . " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	5	2	6
Litthauische Butter " "	4	18	9
Stückbutter . . " Pfund	—	5	6
dito Elbingsche "	—	4	4
Graupe . . . pro Scheffel	3	—	—
Hirsengrütze . . " "	—	—	—
Hafergrütze . . " "	2	20	—
Buchweizengrütze " "	—	—	—
Gerstengrütze . " "	3	5	—
Grückenmehl . " "	—	—	—
Weizenmehl . . " "	2	25	—
Roggenmehl . . " "	1	21	—
Gerstenmehl . . " "	—	—	—
Hafermehl . . "	—	—	—
Kartoffeln . . " "	—	23	2
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	3	—

	Thl.	Sgr.	Pf.
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	1
Schöpsenfleisch . . " "	—	2	10
Kalbfleisch . . . " "	—	2	7
Speck, ungeräucherter " "	—	4	6
Speck, geräucherter " "	—	5	6
Schmeer . . . . "	—	5	—
Rindertalg . . . " "	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	3	17	8
Bier . . . . . " Stof	—	1	4
Bieressig . . . . " Tonne	3	12	6
Weinessig . . . " Anker	5	—	—
Branntwein . . . " Ohm	19	—	—
Branntwein . . . " Stof	—	4	8
Käse, ordinairer . " Pfund	—	2	1
Käse, besserer . . " "	—	2	8
Holz, weiches . . " Klafter	3	20	8
Holz, hartes . . " "	4	6	5
Stroh . . . . . " Schock	1	14	—
Heu . . . . . " Zentner	—	9	7
Wolle . . . . . " Stein	—	—	—
Hopfen . . . . " "	7	7	6
Eier . . . . . " Schock	—	13	1
Ziegel . . . für das Tausend	9	15	—
Hopfen . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Amts-Blatt

№ 37. Gumbinnen, den 11ten September 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 242. Veränderungen im Personal der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste. A. d. J. 1048. August.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 30sten März 1826 (Amtsblatt Jahrgang 1826, Seite 267) bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß in Stelle des versetzten Herrn Oberstlieutenants und Bataillons-Kommandeurs v. Stückradt, der Herr Major und Bataillons-Kommandeur v. Fuchs von dem Königl. General-Kommando des Ersten Armeekorps zum ersten Militairmitgliede bei der hiesigen Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, und in Stelle des abgegangenen Herrn Kaufmanns Lengning von uns der hiesige Kaufmann Herr Mojaen zum sachverständigen Mitgliede des Kaufmannsstandes bei gedachter Departements-Kommission ernannt worden ist.

Gumbinnen, den 23sten August 1833.

Nr. 243. Betrifft den Verkauf der Domaine Dygallen nebst Zubehör. F. A. 520. August.

Von der im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Johannsburg belegenen Domaine Dygallen, sollen:

1) das Vorwerk Dygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung nebst dem Vorwerk Wallisko und
2) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Da auch in dem nach unserer Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J., auf den 12ten August d. J. angesetzt gewesenen Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 25sten Oktober d. J. im Konferenzzimmer der Königl. Regierung (Finanz-Abtheilung), Nachmittags 2 Uhr, vor dem Departementsrath angesetzt.

Wegen der nähern Nachrichten über Flächeninhalt und Taxwerth der zu veräußernden Vorwerke verweisen wir auf unsere in den diesjährigen Nummern 22., 25. und 29. dieser Blätter enthaltene Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J.

Gumbinnen, den 31sten August 1833.

Nr. 244. Den Ausbruch der Rinderpest in der polnischen Stadt Przerosseln betreffend. A. d. J. 2263. Septbr.

In der polnischen Stadt Przerosseln grassirt bereits seit einigen Wochen nach der uns dieserhalb jetzt zugegangenen amtlichen Anzeige die Rinderpest. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das Publikum zur genauesten Beachtung der wegen Verhütung des Einschleppens der Rinderpest ergangenen gesetzlichen Bestimmungen hierdurch auf. Die nöthigen Anordnungen wegen Aufrechterhaltung der Grenzsperre sind bereits getroffen. Gumbinnen, den 4ten September 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 1sten d. M. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21sten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 50 Stück, unter den Nummern: 20, 46, 341., 461., 708., 1029., 1144., 1450., 1491., 1575., 1896., 2637., 2917., 3066., 3507., 3563., 3631., 3759., 5041., 5144, 5210., 6275., 6286., 6614., 7473., 7476., 7599., 7653., 7663., 8066., 8344., 8509., 8685., 8828., 9035, 9167., 9333., 9855., 9893., 9962, 9971., 11156., 11221., 11304., 11601., 12038, 12312., 12846., 13827., 14649 im summarischen Betrage von 10,500 Rthlr., geschrieben: Zehntausend Fünfhundert Thaler, aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 6ten Januar 1834 ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit dem dazu gehörigen Zins-Coupons No. 53., versehen seyn müssen.

Königsberg, den 22sten August 1833.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(Ediktal-Citation.) Nachstehend benannte, von der Königlichen 1sten Division entwichene und bis jetzt nicht wieder eingebrachte Soldaten, nämlich:

„I. Vom Königlichen 1sten Infanterie-Regiment: 1) der Musquetier Michael Korbjuhn, den 5ten September 1804 im Dorfe Lasdiehnen, Kirchspiels Ballethen, Kreises Darkehmen, Provinz Litthauen geboren, und am 12ten Juni 1832 aus seiner Garnison Königsberg desertirt, 2) der Musquetier Jakob Bratz, den 30sten April 1811 in Polen, ohne ermittelte nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, seit dem 6ten September 1832 nach dem Dorfe Judupönen, Kirchspiels Schirwindt, Kreises

ses Pillkallen, zur Disposition beurlaubt und bis jetzt seiner Einberufungs-Ordre vom 19ten November 1832 nicht genügt habend, (Provinz Litthauen), 3) der Musquetier Jurge Salomon, den 3ten Mai 1810 im Kirchdorfe Coadjuthen, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen geboren, am 26sten Juni 1833 aus seiner Garnison Königsberg desertirt, 4) der Musquetier Christoph Schutkat, den 20sten Dezember 1809 zu Kaltecken, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen geboren, und am 3ten Juli 1833 zum zweiten Male aus der hiesigen Garnison desertirt.

II. Vom Königlichen 3ten Infanterie-Regiment: 1) der Musquetier Johann Korsan, den 7ten März 1808 in Dluggen, Kirchspiels Kallinowen, Kreises Lyck geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Litthauen), 2) der Musquetier Jakob Nell, den 27sten März 1809 zu Klingerswalde, Kirchspiels Roßberg, Kreises Heilsberg geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen), 3) der Musquetier Franz Skrotzki, den 16ten August 1810 zu Kyewo, Kirchspiels Gansthorn, Kreises Osterode geboren, am 17ten Dezember 1832 desertirt, (Provinz Litthauen), 4) der Musquetier August Daube, den 19ten September 1810 zu Insterburg geboren, den 4ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen), 5) der Füselier Wilhelm Sadlowski, am 19ten März 1808 zu Liebenberg, Kirchspiels Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg geboren, am 5ten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen), 6) der Füselier Martin Przenda, im Jahre 1808 zu Mierunsken, Kreises Oletzko geboren, am 3ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen).

III. Vom Königlichen 1sten Dragoner-Regiment: 1) der Dragoner Gottfried Salzmann, den 12ten November 1809 zu Godrienen, Kreises Königsberg geboren, am 19ten Dezember 1832 aus seiner Garnison Tilsit desertirt, (Provinz Ostpreußen), 2) der Dragoner Leopold Kupzig, den 5ten Juli 1810 zu Groß-Guja, Kreises Angerburg, Provinz Litthauen geboren, den 25sten Mai 1833 aus dem Garnison-Lazareth zu Königsberg zum zweiten Male desertirt.

IV. Von der Königlichen 1sten Landwehr-Brigade: A. Vom 1sten Bataillon (Königsbergschen) 1sten Landwehr-Regiments: 1) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Deichmann, in der Stadt Magdeburg, der nämlichen Provinz, den 6ten Oktober 1801 geboren, sein letzter Aufenthalt zu Tennitten, Kreises Fischhausen, früher Handlungsdiener und zuletzt Strandaufseher, den 1sten Juni 1830 auf ein Jahr nach dem Gubernium Rösan, hinter Moskau, verreist und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt, 2) der Pionier 2ten Aufgebots Benjamin Eggert, den 5ten Mai 1796 in der Stadt Pillau, des nämlichen Kreises, Provinz Ostpreußen geboren, zuletzt in Pillau sich auf-

aufgehalten, Schiffszimmergeselle von Profession, den 22sten Oktober 1831 zur See gegangen und bis jetzt nicht zurückgekehrt, 3) der Wehrmann 1sten Aufgebots Friedrich Engel, den 15ten Januar 1806 in der Stadt Insterburg, Provinz Litthauen geboren, dessen letzter Aufenthalt Königsberg gewesen, den 15ten März 1832 auf ein Jahr nach Riga beurlaubt und bis jetzt ebenfalls nicht zurückgekehrt, 4) der Wehrmann 1sten Aufgebots Johann Weiß, den 28sten März 1807 zu Perwissau, Kirchspiels Postnicken, Kreises Königsberg geboren, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, Schuhmachergeselle von Profession, den 23sten August 1832 nach Wilna auf Urlaub gegangen und von da nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen), 5) der Wehrreuter 2ten Aufgebots Ferdinand Wächter, den 12ten Juni 1800 zu Königsberg geboren, wo er sich auch zuletzt aufgehalten, früher Goldarbeiter und später Kutscher, den 1sten November 1830 auf ein Jahr nach Petersburg gegangen und nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen), 6) der Landwehr-Artillerist Otto Friedrich Drews, den 7ten Mai 1805 zu Königsberg geboren, Schuhmachergeselle, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten und den 19ten Mai 1832 auf sechs Monate mit Urlaub nach Kopenhagen gegangen, jedoch bis jetzt nicht retournirt, (Provinz Ostpreußen), 7) der Wehrmann Eduard Harder den 1sten November 1802 zu Bublitz, Regierungs-Bezirks Cöslin in Pommern geboren, Handlungsdiener, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, den 8ten Oktober 1830 auf ein Jahr in Handlungsgeschäften nach Warschau beurlaubt und seinem jetzigen Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt.

B. Vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments: 1) der Wehrmann 2ten Aufgebots George Misch, den 22sten April 1798 zu Schüllenirken, Kirchspiels Schirwindt, Kreises Pillkallen Provinz Litthauen geboren, Knecht seines Gewerbes und zuletzt in Uspiannen, Kreises Pillkallen, sich aufgehalten, 1827 die letzte Landwehr-Uebung mitgemacht und seitdem nichts von sich hören lassend, 2) der Wehrmann Gotthardt Herbst, den 9ten September 1796 nach dem eingereichten Nationale zu Milchbude, Kirchspiels und Kreises Wehlau geboren, Knecht, 1826 zuletzt der Landwehr-Uebung beigewohnt und seitdem sich nicht wieder gemeldet habend, (Provinz Ostpreußen). 3) der vereidigte und der Landwehr verpflichtete Kantonist Leopold Scheller, den 13ten Oktober 1812 in Polen, ohne nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, zuletzt als Schmiedegesell im Marktflecken Schmalleningken, Kirchspiels Wischwill, sich aufgehalten und nicht zurückgekehrt, (Provinz Litthauen),"

werden hiemit vorgeladen, sich in einem der auf den 25sten September, den 10ten Oktober und den 27sten November d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr im Geschäftslo-

kal des unterzeichneten Divisions-Gerichts (Altstädtsche Bergstraße No. 16.) hier anberaumten Terminen persönlich einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam dahin erkannt werden muß, daß dieselben für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu heften, außerdem aber ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen pro Fisco zu confisciren und der Königlichen Regierungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz zugesprochen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben sollten, hierdurch aufgefordert, davon bei Verlust des ihnen daran zustehenden Rechts sofort Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen selbst bei Strafe der doppelten Erstattung davon unter keinerlei Vorwand etwas zu verabfolgen. Königsberg, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Gericht der 1sten Division.

v. Uttenhoven, General-Major und interim. Divisions-Kommandeur.

F. Müller, Divisions-Auditeur.

Der ehemalige Schütze Gottlieb Trosin von der 1sten Kompagnie des früheren schlesischen Schützen-Bataillons aus Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen gebürtig, welcher sich für Auszeichnung in der Schlacht bei Ligny das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben hat, und im Jahr 1816 eben dahin zur Kriegsreserve entlassen wurde, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Kommando seinen jetzigen Aufenthaltsort ungesäumt anzugeben; um denselben beim nächsten Erledigungsfall sogleich in Vorschlag bringen zu können. Görlitz, den 15ten August 1833.

Das Kommando der Königl. Preuß. Ersten Schützen-Abtheilung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Lieferung der Fourage für die hieselbst stationirte Gensdarmerie, soll für die Zeit vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834, im Wege der Minuslizitation in Entreprise überlassen werden. Hiezu steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 24sten September d. J. von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr im Bureau des unterzeichneten Amts an, zu welchem lieferungsfähige Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann. Die Lizitationsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Stallupönen, den 24sten August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Lieferung der Fourage für die hier stationirten Gensd'armes soll von dem 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1835 in Entreprise ausgethan werden.

Ter-

Termin zur Ausbietung steht in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts auf den 25sten September d. J. an, welcher hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Sensburg, den 27sten August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Es soll das dem Domainen-Fiskus zugehörige, am Rande des Kawohler Revier, Dingker Forst, ohnweit Antleuten gelegene, aus 45 Morgen 93 Ruthen bestehende Terrain, welches bisher als Wiesen genutzt ist, auf ein Jahr verpachtet werden. Der Termin zur Abgabe der Gebote ist den 23sten September c. in Tilsit im landräthlichen Bureau angesetzt, und werden Pachtliebhaber eingeladen, alsdann Nachmittags um 2 Uhr sich zahlreich einzufinden.

Die Pachtbedingungen können täglich hier eingesehn, auf Nachgebote kann keine Rücksicht genommen werden. Tilsit, den 2ten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Benutzung der Fischerei innerhalb der Grenzen des Guts Winge soll in Folge Anordnung der Königl. Regierung auf anderweite 6 Jahre, vom 1sten Januar 1834 ab, verpachtet werden.

Der Termin zur Abgabe der Gebote ist auf den 23sten September d. J. Nachmittags um 2 Uhr im landräthlichen Bureau hieselbst angesetzt, und werden Pachtliebhaber ersucht, alsdann zu erscheinen. Auf Nachgebote kann keine Rücksicht genommen werden. Tilsit, den 2ten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten September d. J. sind folgende Pferde, als:

1) dem Wirthen Veit Brandstäter in Brußen gehörig, ein gelbbrauner Wallach, mit dunkeln Streifen über dem Rücken, 4 Jahre alt und 5 Fuß groß,
2) dem Wirthen Adam Mäder von daselbst, ein dunkelbrauner Wallach, mit Stern und Schnibbe, 6 Jahre alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß und der rechte Vorder- und rechte Hinterfuß weiß,

von der Weide gestohlen worden.

Wer die Bestohlenen zu ihrem Eigenthum verhilft, erhält eine angemessene Belohnung. Pillkallen, den 4ten September 1833.

Der Landrath Flottwell.

Die für invalide Soldaten früher abgemessenen Parcellen No. 7., 11., 12 und 16. vom Klein-Lasdehner Revier, der Königl. Padrojer Forst, sollen in Folge anderweitiger Bestimmung behufs Verkauf im Wege des Meistgebots öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Die-

Dieselben bestehen aus Acker-, Wiesen- und Weideflächen und enthalten an Größe nach preuß. Maaß, als: No. 7. 7 Morgen 152 []Ruthen, No. 11. 15 Morgen 178 []Ruthen, No. 12. 32 Morgen 101 []Ruthen, No. 16. 41 Morgen 95 []Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt neben der gesetzlichen Grundsteuer ad 7. 56 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf., ad 11. 118 Rthlr. 24 Sgr., ad 12. 237 Rthlr. 18 Sgr., ad 16. 315 Rthlr. 28 Sgr.

Der Lizitationstermin steht auf den 26sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr im Kirchdorfe Werschkallen an, wozu zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß die erforderliche Sicherheit gleich im Termine nachgewiesen werden muß, und alsdann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Veräußerungs-Bedingungen erfolgen wird.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

Wer die Flächen vorher in Augenschein zu nehmen wünscht, wolle sich dieserhalb an den Herrn Forstmeister Zöllnger in Padrojen wenden.

Zugleich findet die Zeitverpachtung der Schulparzelle No. 17. von 9 Morgen 7 []Ruthen preuß. statt, wozu Pachtliebhaber zum gedachten Tage und Stunde eingeladen werden.

Solche kann vorher ebenfalls örtlich in Augenschein genommen werden.

Gumbinnen, den 24sten August 1833.

Der Forstinspektor v. Schmidt.

Die Uebermaaßländereien des Förster-Etablissements Patimbern der Königl. Padrojer Forst, aus urbarem Acker und Wiesen bestehend, mit dem Flächeninhalte von 39 Morgen 40 []Ruthen preuß. Maaß, sollen in Folge höherer Anordnung behufs Verkauf öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 26sten September d. J. Nachmittags 2 Uhr im Kirchdorfe Werschkallen vor dem unterzeichneten Forstinspektor an, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß die erforderliche Sicherheit im Termine nachgewiesen werden muß, und alsdann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Veräußerungs-Bedingungen erfolgen wird.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt neben der gesetzlichen Grundsteuer 301 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

Wer die qu. Uebermaaßländereien vorher in Augenschein zu nehmen wünscht, wolle

wolle sich dieserhalb an den Herrn Forstmeister Zöllager in Padrojen, und Förster Schallmann in Patimbern wenden. Gumbinnen, den 24sten August 1833.

Der Forstinspektor v. Schmidt.

Höherer Anordnung zufolge soll die Salzanfuhr aus Insterburg in die Salzmagazine zu Stallupönen, Goldap und Marggrabowa auf die drei nächstfolgenden Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1834 bis dahin 1837, an den Mindestfordernden verdungen werden, und habe ich zu Abhaltung dieser Lizitation nachfolgende Termine anberaumt:

1) für die Salzanfuhr nach Stallupönen den 2ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Geschäftszimmer des hiesigen Haupt-Zollamts,
2) für die Salzanfuhr nach Goldap den 7ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Unter-Steueramte zu Goldap, und
3) für die Salzanfuhr nach Marggrabowa den 9ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Unter-Steueramte zu Marggrabowa.

Es werden nun alle diejenigen, welche sich zu solcher Entreprise geneigt finden, ersucht, sich an vorerwähnten Tagen und an den bestimmten Orten zur Abgabe ihrer Forderungen einzufinden.

Die Bedingungen, welche jenen Lizitationen zum Grunde zu legen sind, werden nicht allein im Termine selbst bekannt gemacht werden, sondern können auch bei den Steuer-Behörden zu Gumbinnen, Stallupönen, Insterburg, Goldap und Marggrabowa täglich während der Amtsstunden eingesehen werden.

Stallupönen, den 21sten August 1833. Der Steuerrath Eichenberg.

Höherer Anordnung zu Folge soll die Anfuhr des für die Königl. Salzfaktorei Angerburg benöthigten Salzes aus Wehlau, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 ab, bis Ende Dezember 1836 mittelst einer abzuhaltenden Minuslizitation in Entreprise aufgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 9ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale der Königl. Salzfaktorei zu Angerburg angesetzt, und sind die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Königl. Steueramt Nordenburg, als auch bei den Königl. Salzfaktoreien Angerburg und Wehlau, so wie im Termine selbst einzusehen. Gumbinnen, den 6ten September 1833.

Der Steuerrath v. Boyen.

In der Nacht vom 31sten August zum 1sten September d. J. sind dem Wirthen Christoph Micklaus zu Jodleitschen nachstehend signalisirte Pferde von der Weide gestohlen worden;

1) ein

1) ein schwarzer Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit weißem Stern und alle 4 Füße bis ans Mittelgelenk ebenfalls weiß,

2) eine schwarzbraune Stute, 11 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, die Ohren an den Spitzen abgeschnitten und die Mähnen verkürzt.

Es wird Jedermann ersucht, diese Pferde, wem sie zu Gesichte kommen sollten, anzuhalten, und dem Unterzeichneten zur weitern Veranlassung unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Gumbinnen, den 2ten September 1833.

Der Kreis-Deputirte v. Schön.

Am 12ten August d. J. ist dem Eigenkäthner und Schuhmacher Zakowitz aus Grävenswalde zwischen den Dörfern Aulowöhnen und Pesseln, eine Blauschimmel-Stute, gegen 6 Jahr alt, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, und sonst ohne Abzeichen, mit einem ordinairen Sattel und gutem ledernen Zaume abgenommen worden, weil der Zakowitz sich über den rechtlichen Erwerb dieses Pferdes nicht ausweisen konnte.

Da der dringende Verdacht obwaltet, daß dieses Pferd gestohlen worden, so wird der etwanige Eigenthümer hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche bei uns binnen 14 Tagen anzumelden und zu bescheinigen, zugleich auch bemerkt, daß das in Rede stehende Pferd sich bei dem Schullehrer Leidereiter in Pesseln befindet und dort in Augenschein genommen werden kann. Sollte sich in der gesetzten Frist Niemand melden, so wird das Pferd für Rechnung des Königl. Criminal-Fonds öffentlich verkauft werden.

Insterburg, den 2ten September 1833.

Königl. Preuß. Litth. Inquisitoriat.

Die Königl. Regierung hat auf mein Ansuchen die Genehmigung zur Bildung einer Baugewerksschule ertheilt, und ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung dieses Unternehmens erklärt.

Zu diesem Zwecke habe ich bereits vom hiesigen Magistrat das nöthige Lokal in der Mädchenschule überwiesen erhalten, und unter der gütigen Mitwirkung des Herrn Rektor Klein und des frühern Gewerbeschülers Herrn Schikowski soll mit dem 1sten Oktober d. J. die Schule eröffnet werden.

Der Unterricht beschränkt sich vorerst auf die elementare Unterweisung im Schreiben, Rechnen, in der deutschen Sprache, Geometrie, im Zeichnen, Modelliren, in der Baumaterialienkunde und Konstruktionslehre.

An dem Unterrichte in der Geometrie, Zeichnen ꝛc., der an jedem Sonntage Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr vom Unterzeichneten ertheilt wird, können nur Diejenigen Theil nehmen, die entweder schon hinrei-

reichende Fähigkeiten im Schreiben und Rechnen besitzen, oder an den vom Herrn Rektor Klein Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Abends festgesetzten Unterrichtsstunden im Schreiben, Rechnen und in der deutschen Sprache regen Antheil nehmen.

Der Unterricht in sämmtlich vorhin genannten Gegenständen wird ganz unentgeldlich ertheilt und werden als Zöglinge nur diejenigen zugelassen, die entweder schon bei einem Bauhandwerker in der Lehre, oder in dem Alter sind, wo sie sich zur Ausbildung für ein Baugewerbe vorbereiten wollen.

Eltern, Vormünder und Lehrherren, die für die Ausbildung ihrer Söhne, Pflegebefohlenen und Lehrlinge Sorge tragen, ersuche ich um Ueberweisung von Zöglingen, die sich indeß einer Prüfung unterwerfen müssen, um ihre Befähigung zur Aufnahme in die Schule beurtheilen zu können.

Zu diesen Anmeldungen und gleichzeitiger Prüfung bin ich jeden Vormittag von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr im Baubureau des neuen Regierungsgebäudes zu sprechen. Gumbinnen, den 1sten September 1833.

Der Baukondukteur Stein.

Zur Verpachtung des zur hiesigen Königl. Forst gehörigen Förster-Etablissements Sterbenischken, bestehend aus 60 Morgen preuß. Maaßes an Acker und Wiesen, so wie auch ein dabei befindliches Weideterrain von circa 40 Morgen, ist ein Lizitationstermin auf den 13ten September d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt.

Die Verpachtung geschieht von Michaeli d. J. ab, und je nachdem die Gebote ausfallen auf ein oder drei Jahre.

Die nähern Bedingungen können am Terminstage hier eingesehen werden, und bleiben Nachgebote unbeachtet. Qualifizirte und zahlungsfähige Pachtlustige werden eingeladen. Nassawen, den 26sten August 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Behufs Verkauf von fertigem Klafter-Brennholz in den Revierbeläufen der Königl. Warner Forst, stehen folgende Lizitationstermine in der Oberförsterei Warnen jedesmal von 11 bis 1 Uhr an: 1. Freitag den 27sten September d. J. (An diesem Tage werden nur im Schakumer Belauf mehrere hundert Klafter aufgerücktes trockenes Tannen-Kloben-Brennholz lizitirt) 2. Dienstag den 15ten Oktober, 3. Dienstag den 12ten November und 4. Freitag den 6ten Dezember d. J.

In diesen drei letzteren Terminen findet der Verkauf von Häpabüchen-, Birken-, El-

Ellern-, Linden- und Tannen-Kloben-Brennholz in den übrigen Revierbeläufen statt. Der Verkauf geschieht gegen gleich baare Bezahlung und wird auf Nachgebote nicht gerücksichtiget. Warnen, den 5ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkaufe des Nutz- und Kloben-Brennholzes, ersteres über 10 Stück und letzteres über 10 Klafter, werden folgende Termine angesetzt, und diese werden jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden,

1) Sonnabend den 12ten Oktober, Sonnabend den 9ten November und Sonnabend den 7ten Dezember d. J. in der Oberförster-Dienstwohnung in Schorellen;
2) Montag den 21sten Oktober, Montag den 25sten November und Montag den 23sten Dezember d. J. in der Wohnung des Kaufmann Herrn May zu Lasdehnen.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zuschlag dem Meistbietenden gegen gleich baare Vorausbezahlung des Meistgebots auf der Stelle ertheilt wird, wenn das Gebot den Taxwerth inkl. aller Nebenkosten erreicht oder übersteigt. Die übrigen Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Jedesmal um 12 Uhr Mittags wird die Lizitation geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt. Schorellen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten bezeichnete Knecht Jurgis Parwiens ist dringend verdächtig, sich eines großen, unter erschwerenden Umständen ausgeführten, Gelddiebstahls schuldig gemacht zu haben, und hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und abliefern zu lassen.

Prökuls, den 28sten August 1833. Königl. Preuß. Justizamt.

(Signalement.) Geburtsort: Dwylen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Drößen. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blaugrau Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: braun. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. Statur: mittel. Sprache: litthauisch.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, eine gestreifte kattunene Weste, ein Paar lange weiß leinene Hosen, kurze Stiefeln und eine blautuchene Mütze mit rothem Bräm.

Der nachstehend signalisirte Häusling Christoph Braun hat Gelegenheit gefunden,

am

am gestrigen Tage von auswärtiger Arbeit zu entweichen. Alle resp. Wohllöblichen Polizei-Behörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Menschen genau vigiliren, und im Betretungsfalle denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten August 1833.

Königl. Ostpreuß Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Geburtsort: Königsberg in Preußen. Religion: evangelisch. Alter: 61 Jahr. Stand: Arbeitsmann. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: braun. Augen: braun. Nase: lang proportionirt. Mund: gewöhnlich. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit einer grau leinenen Hauskleidung 2ter Klasse, barfuß.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Adolph Ferdinand Reinhardt, Wilhelm Adolph Wettke, August Ferdinand Minde und Julius Albert Grohnert, sind von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen zu Oekonomie-Kommissarien befördert.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

		Fuß	Zoll
I.	im Memelstrome bei Sockaiten	8 Fuß	7 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	7 Fuß	3 Zoll.
	bei Schneiderende	— Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skäpen	7 Fuß	4 Zoll.
	bei Jedwilleiten	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	8 Fuß	9 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken	2 Fuß	6 Zoll.
	bei Nettienen	2 Fuß	6 Zoll.
	am Landgestüt	2 Fuß	— Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	1 Zoll.

Letzte Hälfte des Monats August 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

Nro. 38. Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Die mehrfachen Klagen der Militair-Prediger darüber, daß einzelne von Civil-Geistlichen bei Militairs verrichtete Amtshandlungen zur Eintragung in die Regiments-Kirchenbücher nach §. 41 und 42. der Militair-Kirchenordnung vom 12ten Februar v. J. (vergleiche Gesetzsammlung 1832, Stück 7.) an die betreffenden Militair-Geistlichen nicht einberichtet worden sind, veranlassen uns die genaue Befolgung des §. 41 und 42. l. c. sämmtlichen betreffenden Geistlichen nachdrücklichst einzuschärfen.

Nr. 245. Wegen Befolgung der §§. 41 und 42. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar v. J.

Königsberg, den 16ten August 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Um denjenigen Pferdezüchtern, welche noch im Besitz guter, nach den bekannten Grundsätzen zum Kavalleriedienst brauchbarer, drei- und vierjährigen Pferde seyn sollten, Gelegenheit zu geben, solche noch in diesem Jahre absetzen zu können, hat der Herr General-Major und Remonte-Inspekteur Beier beschlossen, zum Ankauf von Remonten an nachstehenden Tagen und Orten, Nachmärkte abhalten zu lassen, als:

Nr. 246. Betrifft die Abhaltung von Remonte-Ankaufs-Nachmärkten. A. d. J. 711. Septbr. u. 54. Septbr.

den 10ten Oktober zu Wehlau, den 12ten Oktober zu Althof-Insterburg, den 14ten Oktober zu Trempen bei Darkehmen, den 21sten Oktober im Remonte-Depot Sperling, den 26sten Oktober im Remonte-Depot Kattenau, den 31sten Oktober 1833 im Remonte-Depot Neuhof-Ragnit.

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die auf den Märkten in Wehlau und Althof-Insterburg erhandelten Pferde von den Verkäufern in das Depot Jurgaitschen selbst eingeliefert werden müssen, wogegen sie dort bei fehlerfreier Uebergabe den bedungenen Kaufpreis ausgezahlt erhalten.

Gumbinnen, den 16ten September 1833.

Bei dem Abdruck der Arzneitaxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

Nr. 247. Berichtigung von Druckfehlern in der Arz-

1) pag. 4 bei Bismuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachme

neitaxe pro 1833.. A. d. J. 827. Septbr.

gelten, wogegen die für die nachfolgenden, sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen.

2) pag. 26 die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Indem wir diese Druckfehler in Folge der Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Besitzer der Taxe, demgemäß die Berichtigung ihrer Exemplare zu bewirken.

Gumbinnen, den 5ten September 1833.

Nr. 248. Das Erlöschen der Concessionen zu Wind- und Wasser-Mühlen-Anlagen. A. d. J. 2. August 91.

Durch den gemeinschaftlichen Erlaß der hohen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, und des Innern und der Polizei vom 25sten Juli d. J. ist angeordnet, daß jede Concession zur Anlage einer Wind- oder Wassermühle als erloschen angenommen werden soll, wenn der Inhaber der Concession nicht innerhalb Jahresfrist, vom Datum der erhaltenen Concession ab gerechnet, mit der Ausführung der Anlage vorgegangen ist.

Indem wir diese Bestimmung, welche von jetzt ab, in jeder auszufertigenden Concession zur Anlage von Wind- und Wassermühlen übernommen werden wird, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß alle bis jetzt ohne Zeitbestimmung ertheilte Concessionen gleicher Art erlöschen, insofern nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, von derselben Gebrauch gemacht seyn sollte.

Die Königl Landrathsämter werden gleichzeitig mit der Kontrolle beauftragt.

Gumbinnen, den 7ten September 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In der im Stücke Nro. 22. Seite 366 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J. ist aus Versehen gesagt worden, daß durch den Gutsbesitzer Herrn Neyhöfer in Bergenthal die Anlage einer neuen unterschlächtigen Wasser-Mahlmühle mit einem Gange beabsichtigt werde. Herr Neyhöfer beabsichtigt indessen keine unterschlächtige, sondern eine oberschlächtige Wasser-Mahlmühle mit einem Gange anzulegen. Indem dieses hiedurch berichtigend bekannt gemacht wird, setze ich zur Anbringung etwa begründeter Widersprüche gegen diese Anlage noch einen Präklusiv-Termin von 6 Wochen hiemit an.

Stallupönen, den 12ten September 1833. Der Landrath v. Kortzfleisch.

Die

Die Lieferung der Fourage für die in den Städten Pillkallen und Schirwindt und dem Kirchdorfe Lasdehnen stationirte Gensdarmerie, auf den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember f. J., soll im Wege der Minuslizitation in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Zweck ist auf den 25sten d. M. im Bureau des unterzeichneten Amts Termin angesetzt, welcher mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird. Pillkallen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Dem Domainen-Pächter Herzog aus Polommen sind in der Nacht vom 3ten auf den 4ten September d. J., zwei Pferde aus dem Roßgarten des Vorwerks Röbel gestohlen, als: 1) eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 12 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß;
2) ein dunkelbrauner Wallach, mit Stern, am linken Hinterfuß bis zur Köthung weiß, 5 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß.

Sämmtliche resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf diese Pferde gefälligst vigiliren zu lassen, und dem Bestohlenen zu seinem Eigenthum zu verhelfen.

Oletzko, den 9ten September 1833. Der Landrath v. Saltzwedel.

Dem Gutsbesitzer Krause zu Wenzken sind in der Nacht vom 13ten zum 14ten August d. J. aus dem Roßgarten zwei Pferde entwendet, als nämlich:

1) eine braune Stute, 9 bis 10 Zoll groß, circa 5 Jahr alt, ohne Abzeichen;
2) ein brauner Wallach, 5 Fuß groß, circa 14 Jahr alt, mit kleinem Stern;

und wird demnach jedermann ersucht, wenn sich diese Pferde irgendwo einfinden, oder von jemanden gesehen werden sollten, selbige von der competenten Behörde anhalten und dem rc. Krause darüber Nachricht geben zu lassen.

Für jedes der zu ermittelnden Pferde offerirt Krause dem Ermittler eine Prämie von Fünf Thalern. Angerburg, den 24sten August 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Lieferung der Fourage für die hier stationirten Gensd'armes soll von dem 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1835 in Entreprise ausgethan werden.

Termin zur Ausbietung steht in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts auf den 25sten September d. J. an, welcher hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Sensburg, den 27sten August 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die für invalide Soldaten früher abgemessenen Parcellen No. 7., 11., 12 und 16.

vom Klein-Lasdehner Revier, der Königl. Padrojer Forst, sollen in Folge anderweitiger Bestimmung behufs Verkauf im Wege des Meistgebots öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Dieselben bestehen aus Acker-, Wiesen- und Weideflächen und enthalten an Größe nach preuß. Maaß, als: No. 7. 7 Morgen 152 □Ruthen, No. 11. 15 Morgen 17[illegible] □Ruthen, No. 12. 32 Morgen 101 □Ruthen, No. 16. 41 Morgen 95 □Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt neben der gesetzlichen Grundsteuer ad 7. 56 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf., ad 11. 118 Rthlr. 24 Sgr., ad 12. 237 Rthlr. 18 Sgr., ad 16. 315 Rthlr. 28 Sgr.

Der Lizitationstermin steht auf den 26sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr im Kirchdorfe Berschkallen an, wozu zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß die erforderliche Sicherheit gleich im Termine nachgewiesen werden muß, und alsdann auch die Bekanntmachung der zum Grunde liegenden Veräußerungs-Bedingungen erfolgen wird.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen und bleiben Nachgebote unberücksichtigt.

Wer die Flächen vorher in Augenschein zu nehmen wünscht, wolle sich dieserhalb an den Herrn Forstmeister Zößinger in Padrojen wenden.

Zugleich findet die Zeitverpachtung der Schulparzelle No. 17. von 9 Morgen 7 □Ruthen preuß. statt, wozu Pachtliebhaber zum gedachten Tage und Stunde eingeladen werden. Solche kann vorher ebenfalls örtlich in Augenschein genommen werden.

Gumbinnen, den 24sten August 1833. Der Forstinspektor v. Schmidt.

Höherer Anordnung zu Folge soll die Anfuhr des für die Königl. Salzfaktorei Angerburg benöthigten Salzes aus Wehlau, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 ab, bis Ende Dezember 1836 mittelst einer abzuhaltenden Minuslizitation in Entreprise ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 9ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale der Königl. Salzfaktorei zu Angerburg angesetzt, und sind die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Königl. Steueramte Nordenburg, als auch bei den Königl. Salzfaktoreien Angerburg und Wehlau, so wie im Termine selbst einzusehen. Gumbinnen, den 6ten September 1833.

Der Steuerrath v. Boyen.

Das ehemalige Michel Petrickſche Erbfreigrundstück Tawellningken, Kirchspiels Lappienen, aus 87 Morgen 137 □Ruthen preuß. Maaßes bestehend, soll am Meistbietenden

den verkauft werden, und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 28sten September d. J. Vormittags 11 Uhr in Seckenburg anberaumt, auch bemerke ich, daß die Kaufsbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden sollen und Nachmittags 3 Uhr die Lizitation geschlossen wird. Heinrichswalde, den 6ten September 1833.

Der Domainenintendant Behr.

Höherer Bestimmung zu Folge sollen folgende zur hiesigen Forst gehörigen Pertinenzien zur Beackerung und Heuerwerb verpachtet werden, nämlich:

1) das beim Förster-Etablissement Glodowen belegene Uebermaaß von 1834 ab auf 3 bis 6 Jahre, je nachdem mehr oder weniger vortheilhafte Gebote zu erwarten stehen;
2) das im Jagen 185 und 186. bei Glodowen belegene, zur Veräußerung bestimmte Waldterrain, so weit solches schon holzleer ist, vom 1sten Oktober d. J. auf 1 Jahr;
3) das im Jagen No. 5. bei Karwick belegene, zur Veräußerung bestimmte, bereits enthölzte Forstterrain, vom 1sten Oktober d. J auf 1 Jahr.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr hierselbst an, wozu Pachtliebhaber eingeladen und benachrichtigt werden, daß die Bedingungen an jedem Freitage eingesehen und im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 13ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei Alt-Johannsburg.

Zum Verkauf des fertigen Klafter-Torfs im Paklidimmer Moor steht für diesen Herbst nur ein Termin an, und zwar auf Sonnabend den 28sten September d. J. von 12 bis 3 Uhr, in der Wohnung des Herrn Stadtkämmerer Schweighuber zu Stallupönen.

Warnen, den 10ten September 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Für die Herrn Brennerei-Besitzer ist bei uns gegen portofreie Einsendung von 5 Rthlr. eine gründliche, von uns garantirende Anweisung zu haben, nach welcher man dem Bedürfnisse jeder Hefe gänzlich überhoben wird und dabei eine außerordentlich hohe Spiritus-Ausbeute erzielt.

Die Handlung Ehrenbaum &c. Comp. in Berlin,
neue Königsstraße No. 51.

Sicherheitspolizei.

Der unten bezeichnete Grenadier des Kaiser Franz Grenadier-Regiments Johann Czerwinsky ist desertirt.

Die

Die Gendarmerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hierher transportiren, und an den genannten Truppentheil abliefern zu lassen.

Der Gendarm in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 4ten September 1833.

Königl. Preuß. Chef der Gendarmerie (gez.) v. Tippelskirch.

(Signalement) Geburtsort: Radzunen. Vaterland: Kreis Ortelsburg. Stand; Grenadier. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund; groß. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: rund. Statur: untersetzt. Sprache: polnisch und gebrochen deutsch.

Bekleidung: Montirung, leinene Hosen, kurze Stiefeln, Czakot mit Sturmriemen und Säbel.

Die eines Diebstahls sehr verdächtige, Wittwe Wilhelmine Wolluhn, hat ihre beiden Kinder im Dorfe Leipeningken zurückgelassen und sich seit einiger Zeit entfernt. Es werden daher alle resp. Polizeibehörden dienstlichst ersucht, auf diese nachstehend signalisirte Person vigiliren, im Betretungsfall arretiren und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen. Insterburg, den 10ten September 1933.

Der Polizei-Magistrat.

(Signalement.) Alter: zwischen 30 und 40 Jahr, 4 Fuß groß, blonde Haare und Augenbraunen, hohe runzlichte Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, längliches Gesicht, rothe gesunde Farbe, spricht deutsch auch etwas litthauisch. Die Bekleidung kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden.

Der in dem 44sten Stücke des Amtsblatts pro 1828 steckbrieflich verfolgte Häusling Friedrich Ludwig Berdau, ist am 25sten August von dem Gensdarm Wingendorff in Kaukehnen, und der von der Königl Kreis-Justizkommission zu Ragnit unterm 15ten August steckbrieflich verfolgte Vagabond Michael Gerull, in der Nacht vom 26sten zum 27sten August, durch den Gensdarm Seidenberg in Bartscheiten, ermittelt, verhaftet und dem Königl. Landrathsamte der Niederung eingeliefert worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 4ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berich-

Von den nach dem Steckbriefe vom 5ten August (Amtsblatt No. 32. Seite 499.) bezeichneten 5 polnischen Flüchtlingen sind, einer Benachrichtigung der Königl. Kommandantur in Danzig zufolge, der Joseph Kallinowski und der Joseph Ziemnicki bereits ergriffen, und ist mithin jener Steckbrief nur noch gültig gegen die unter 2., 3 und 4. signalisirten Flüchtlinge. Gumbinnen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Der nach dem Amtsblatt No. 33. Seite 508, mittelst Steckbrief vom 31sten August d. J. verfolgte Gärtner Christian Gußmann, ist heute arretirt und hier eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht wird. Darkehmen, den 7ten September 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Personal - Chronik.

Der Hülfsjäger Szerreicks aus Ludönen, der Oberförsterei Trappönen, ist als Förster in Sturmen, der Oberförsterei Weßkallen, angestellt worden.

Der Bürger und Rathmann Friedrich Reuter zu Marggrabowa ist nach Ablauf sechsjähriger Dienstzeit auf neue sechs Jahre von den dasigen Stadtverordneten zum Rathmann gewählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Rathmann Carl Adelheim in Bialla ist von der Stadtverordneten-Versammlung auf anderweite 6 Jahre als solcher gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Förster Reinhardt aus Neu-Weßkallen ist auf den Försterdienst Ludönen, der Oberförsterei Trappönen, versetzt

Die Försterstelle zu Schillelwethen, in der Oberförsterei Schnecken, ist dem invaliden Oberjäger Voß verliehen.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 16ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

Nach-

der in dem Monate August 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Lewin Markus Markowski.	Wyßain	Vagabond	30	5	3	braun	bedeckt	schwarz	blau-grau.	spitz
2	Moses Katzki Wartelsky.	Kalwari	Vagabond	36	5	3	dunkel-braun.	bedeckt	braun	blau	spitz
3	Isaak Riß	Wyßain	Vagabond	18	4	10	dunkel-braun.	frei	braun	braun	gewöhnlich.
4	Ischias Schmul Brosowski.	Wyßyten	Vagabond	22	5	—	dunkel-braun.	niedrig	braun	blau	kurz u. dick.
5	Leiba Wießanski	Ratzken	Vagabond	37	5	2	schwarz	niedrig	braun	grau	klein
6	Isaak Hirsch Lewin.	Wyßyten	Vagabond	17	4	9¼	dunkel-braun	niedrig	braun	grau	gewöhnlich.
7	Lewin Isaack	Wyßyten	Vagabond	15	4	6	dunkel braun.	bedeckt	braun	blau-grau.	klein
8	Kasimir Borrieß	Prßeroslen	Vagabond	50	5	5	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.
9	Joschel Gedide	Wyßyten	Vagabond	14	4	—	blond	rund u hoch.	blond	blau-grau.	dick
10	Jörschen Judel	Prßeroslen	Vagabond	38	5	1½	dunkel-braun.	bedeckt u. breit.	braun	blau-grau.	platt
11	Thewel Hirsch	Lybowen	Jude	27	5	6	schwarz und kraus.	rund	schwarz wenig.	braun	spitz

w e i s u n g
die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
klein	röthlich.	rund	länglich.	bleich	schwächlich.	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 22. Aug. 1833.
gewöhnlich.	dunkelbraun.	oval	oval	gesund	mittel	am link. Zeigefinger feine Schnittnarben.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	—	länglich.	länglich.	gesund	klein	sommersproßig.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 24. Aug.
breit	im Entstehen	rund	rund	gesund	mittel	auf d. rechten Wange Pockennarben.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	rund	rund	gesund	mittel	fein pockennarbig.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	—	länglich.	rund	gesund	klein	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	—	länglich.	rund	gesund	klein	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	dunkelblond.	rund	länglich.	bleich	mittel	keine	Stallupönen.	Magistrat Insterburg.	d. 5. Aug.
stark	dunkelblond.	rund	länglich	gesund	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Insterburg	d. 20. Aug.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	länglich	bleich	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Insterburg	d. 30. Aug.
klein	schwarz	spitz	länglich	bleich	hager	pockennarbig auf dem linken Auge blind.	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 13. Aug.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
12	Chaim Lewin	Lybowen	Jude	26	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz braun.	braun	stumpf
13	Schroll Barrach	Ratzken	Jude	40	5	3	schwarz kraus.	gewölbt.	schwarz	braun	stumpf, eingebogen.
14	Joschel Leib	Lybowen	Jude	19	5	—	schwarz	gewölbt.	schwarz	braun	stumpf
15	Abraham Chaim	Lybowen	Jude	22	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	stumpf
16	Jörschel Bähr	Lybowen	Jude	16	4	4	schwarz	niedrig u. frei.	schwarz	braun	gewöhnlich.
17	Schmulke Moses	Lybowen	Jude	16	4	4	schwarz braun.	frei	schwärzlich.	braun	gewöhnlich.
18	Moses Hirsch	Lybowen	Jude	52	5	3	schwarz	gewölbt.	schwarz	grau	spitz
19	Bähr Salomon	Lybowen	Jude	51	5	2	schwarz	gewölbt gefurcht	dunkel	blaugrau.	spitz
20	Isaak Abraham	Wilkowischken.	Vagabond	35	5	2	braun	frei	braun	blau	stark
21	Zauder Schaul	Wilkowischken.	Vagabond	18	5	—	blond	frei	blond	grau	gewöhnlich.
22	Michel Raan	Selvian in Polen.	Wittlauniker	23	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz braun.	blaugrau.	klein
23	Chatzkel Ruben Benigsohn.	Wyßtyten	Jude	46	5	—	braun u lang.	frei	blond	blaugrau	gebogen.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	schlank	pockennarbig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 14 Aug. 1833.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gelblich.	mittel	pockennarbig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 25. Aug.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gelb	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 27. Aug.
klein	im Entstehen.	spitz	länglich.	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 27. Aug.
gewöhnlich.	—	spitz	oval	bleich	klein	2 Pockennarben auf der linken Wange	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 27. Aug.
gewöhnlich.	—	spitz	oval	bleich	klein	zur Zeit krätzig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 27. Aug.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 27. Aug.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 27. Aug.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	schwächlich.	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 12. Aug.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	schwächlich.	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 12. Aug.
klein	wenig	rund	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Polizei-Präsidium Königsberg.	d. 1. Aug.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Tilsit.	d. 15 Aug.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter.	Größe.		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
				J.	F.	Z.					
24	Jankel	Wystyten	Jude	15	4	6	gelblich	frei	schwarz	grau	breit
25	Isaak Victor Michalovsky.	Wystyten	Jude	28	5	1	braun, kraus.	niedrig	blond	braun	gewöhnlich.
26	Abraham Schmul Wartelsky.	Wyßain	Jude	35	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	spitzig
27	Wassili.	Kowno	Pole	24	5	2	dunkelblond.	niedrig	dunkelblond.	blaugrau	stumpf u. breit.
28	Leib Leiser	Wystyten	Jude	18	5	—	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	gewöhnlich
29	Schmul Abraham	Wystyten	Jude	15	4	9	schwarz braun.	bedeckt	blond	blau	klein
30	Casimir Serafinsky.	Lomsa	Pole	18	4	6	blond	bedeckt	blond	blau	klein
31	Joachim Krippo	Grodnow	Wittinniker	22	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	stark
32	Meyer Leib	Wystyten	Vagabond	23	5	1	dunkelblond.	frei, oval	blond	grau	stark
33	Schmul Elias	Wyßain	Vagabond	36	5	4	schwarz braun.	halb-bedeckt	schwarz	braun	proportionirt.
34	Aron Ephraim Freimowitz.	Pinsk	Vagabond	40	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	hoch
35	Kadisch Moses	Pinsk	Vagabond	50	5	3	schwarz braun	frei	blond	blaugrau	breit

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	keinen	rund	oval	gesund	klein u. schwach.	Warzen auf der linken Hand.	Wirballen	Landr.-A. Heinrichswalde.	d. 15 Aug. 1833
gewöhnlich	bräunlich.	behaart.	oval	gesund	mitel	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen	d. 15. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	behaart	oval	gesund	mitel	pockennarbig.	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen	d. 15. Aug.
gewöhnlich.	blond	rund	breit u oval	bleich	untersetzt.	auf dem linken Fußblatt eine Hiebnarbe.	Wirballen	Domainen-Rentamt Wehlau.	d. 18. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Pol.-Präsid. Königsberg	d. 19 Aug.
klein	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Pol.-Präsid. Königsberg	d. 19. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Tilsit.	d. 23. Aug.
gewöhnlich.	schwärzlich.	rund	oval	brünett	mittel	keine	Wirballen	Pol.-Präsid. Königsberg	d. 30 Aug.
stark	braun	behaart.	oval	gesund	stark	keine	Stallupönen.	Magistrat Tilsit.	d. 2. Aug.
proportionirt	braun	behaart.	oval	gesund	stark	keine	Stallupönen.	Magistrat Tilsit.	d. 20. Aug.
klein	schwarz	behaart.	länglich.	brünett	schwächlich.	blatternarbig.	Stallupönen.	Magistrat Tilsit.	d. 20. Aug.
gewöhnlich.	hellbraun.	behaart.	oval	gesund	gesetzt	blatternarbig.	Stallupönen.	Magistrat Tilsit.	d. 20. Aug.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
36	Jons Bossas	Kirklen in Polen.	Vagabond	26	5	2	schwarz	klein	blond	grau	lang u. spitz.
37	Jons Olinsky	Kirklen	Vagabond	20	5	2	blond	halbrund.	schwarz	grau	spitz
38	Karis Libekatis	Kirklen	Vagabond	24	5	8	braun	rund, bedeckt	gelb	blau	gebogen.
39	Adones Schneidereit.	Kirklen	Vagabond	20	5	3½	schwarz	rund	schwarz	blau	gebogen.
40	Albrecht Tarray	Bengheim	Losmann	44	5	—	dunkelblond.	niedrig	braun	blau	spitz
41	Jakob Krebs	Lissa	Losmann	45	—	—	schwarzbraun.	frei	braun	hellblau.	klein
42	Bähr Jakob	Schwopkenen.	Vagabond	38	5	5	braun	kurz	braun	braun	spitz
43	Jakob Gebrat	—	russischer Ueberläufer	28	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	gelb	stark
44	Queder Godelin	Wokomicz	Deserteur	25	5	7	dunkelblond.	niedrig	blond	hellblau.	gerade
45	Mathias Szaglaufky.	Weissogallen.	russischer Ueberläufer	30	5	1	dunkelblond.	halb bedeckt	blond	blaugrau.	lang
46	Adoms Launat	Jucial in Rußland.	russischer Ueberläufer	30	5	2½	dunkelblond.	niedrig	blond	blau	lang u. stark.
47	Mir Plönus	Werschtonischki n.	Vagabond	30	5	6	blond	hoch, bedeckt	grau	blau	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	schwächlich	keine	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug. 1833.
gewöhnlich.	blond	rund	länglich.	gesund	schwach	pockennarbig.	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug.
gewöhnlich.	röthlich.	rund	oval	gesund	stark	keine	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	roth	stark	keine	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	klein	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 28. Juli
klein	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 28. Juli
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	groß	keine	Sßagatpurwen.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 22. Aug.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	klein	der linke Zeigefinger krumm und Narben auf den Händen.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Aug.
gewöhnlich.	hellblond.	spitz	länglich.	gesund	groß	keine	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Aug.
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	untersetzt.	Narben auf der linken Hand.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Aug.
breit	rasirt	lang	lang	gesund	mittel	pockennarbig.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3 Aug.
klein	grau	rund	oval	gesund	mittel	keine	Schmalleningken.	Landr.-A. Ragnit.	d. 21. Aug.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
36	Jons Bossas	Kirklen in Polen.	Vagabond	26	5	2	schwarz	klein	blond	grau	lang u. spitz.
37	Jons Olinsky	Kirklen	Vagabond	20	5	2	blond	halb-rund.	schwarz	grau	spitz
38	Karis Libekatis	Kirklen	Vagabond	24	5	8	braun	rund, bedeckt	gelb	blau	gebogen.
39	Adones Schneidereit.	Kirklen	Vagabond	20	5	3½	schwarz	rund	schwarz	blau	gebogen.
40	Albrecht Torray	Bengheim	Loßmann	44	5	—	dunkelblond.	niedrig	braun	blau	spitz
41	Jakob Krebs	Lissa	Loßmann	45	—	—	schwarzbraun.	frei	braun	hellblau.	klein
42	Bähr Jakob	Schwepkenen.	Vagabond	38	5	5	braun	kurz	braun	braun	spitz
43	Jakob Gebrat	—	russischer Ueberläufer	28	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	gelb	stark
44	Queder Godelin	Wokomicz	Deserteur	25	5	7	dunkelblond.	niedrig	blond	hellblau.	gerade
45	Mathias Szaglautzky.	Weissogallen.	russischer Ueberläufer	30	5	1	dunkelblond.	halb bedeckt	blond	blaugrau.	lang
46	Adoms Launat	Tucial in Rußland.	russischer Ueberläufer	30	5	2½	dunkelblond.	niedrig	blond	blau	lang u. stark.
47	Mix Pidnus	Werschtonischken.	Vagabond	30	5	6	blond	hoch, bedeckt	grau	blau	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	schwächlich.	keine	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug. 1833.
gewöhnlich.	blond	rund	länglich.	gesund	schwach	pockennarbig.	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug.
gewöhnlich.	röthlich.	rund	oval	gesund	stark	keine	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	roth	stark	keine	Wladislawow.	Landr.-A. Angerburg.	d. 9. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	klein	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 28. Juli
klein	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 28. Juli
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	groß	keine	Sßagatpurwen.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 22. Aug.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	klein	der linke Zeigefinger krumm und Narben auf den Händen.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Aug.
gewöhnlich.	hellblond.	spitz	länglich.	gesund	groß	keine	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Aug.
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	untersetzt.	Narben auf der linken Hand.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Aug.
breit	rasirt	lang	lang	gesund	mittel	pockennarbig.	Memel	Landr.-A. Ragnit.	d. 3 Aug.
klein	grau	rund	oval	gesund	mittel	keine	Schmalleningken.	Landr.-A. Ragnit.	d. 21. Aug.

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat August 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	13	9	1	1	7	—	24	4	—	17	2	1	25	—	1	25	—	13	7	12	7	2	—	—
2 Gumbinnen ..	1	7	9	1	2	4	—	27	9	—	17	5	1	12	9	1	12	9	14	8	14	—	2	25	7
3 Insterburg ..	2	—	—	1	5	—	—	24	—	—	14	—	1	15	—	1	15	—	10	—	10	—	2	—	—
4 Tilsit	1	15	8	1	4	—	—	25	—	—	17	9	2	9	6	2	—	—	13	11	11	9	2	10	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-		Schwein		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							Fleisch, das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sg.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	16	—	—	2	—	2	4	1	8	1	4	5	—	13	—	2	20	—	2	20	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	14	13	4	2	4	2	8	2	—	2	—	5	7	12	—	3	10	—	3	7	9
3 Insterburg ..	3	—	—	14	—	—	2	8	3	—	2	4	2	—	5	—	12	—	3	10	—	2	10	—
4 Tilsit	3	17	6	14	20	—	2	4	3	—	2	6	2	1	4	6	15	—	3	6	—	2	12	—

Amts-Blatt

Nro. 39. Gumbinnen, den 25sten September 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 249. Betreffend den Ausbruch der Lungen-Seuche unter dem Roth-Vieh im Adlichen Gute Przitullen. A. d. J. 2509. Septbr.

Unter dem Rothvieh im adlichen Gute Przitullen, des Kreises Ortelsburg, Regierungs-Departements Königsberg, ist nach einer uns zugegangenen amtlichen Mittheilung die Lungen-Seuche ausgebrochen, welches hierdurch nachrichtlich und Behufs der genauesten Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 13ten September 1833.

Nr. 250. Ausbruch der Schaafpocken. A. d. J. 414. Septbr.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem zum Gute Tollmingkehmen gehörigen Vorwerk Samonienen, Kreises Stallupönen, und in dem Domainengute Klauten, Kreises Goldap, die Pocken unter den Schaafen zum Ausbruch gekommen sind. Wiewohl an den Orten des Ausbruches und den angrenzenden Ortschaften die zur Verhinderung der weitern Ausbreitung vorgeschriebenen Anordnungen getroffen worden, so nehmen wird doch Veranlassung, das Publikum und die Besitzer von Schaafheerden noch besonders auf die deshalb erlassenen Bekanntmachungen vom 10ten September und 7ten Oktober 1825, Seite 654. 2c. und 727. 2c. im Amtsblatte Jahrgang 1825 und auf die Bekanntmachung vom 31sten Juli 1826, Seite 545. ff. im Amtsblatte des Jahrganges 1826 hinzuweisen.

Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Nr. 251. Die Herausgabe des zweiten Bandes von Schubarth's Chemie betreffend. A. d. J. 65. Septbr.

Auf Anordnung des hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe wird das Publikum in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr der zweite und letzte Band von Schubarth's Elemente der technischen Chemie herausgekommen und zu dem Ladenpreise von 4 Rthlr. 7½ Sgr. beim Verfasser zu haben ist. Das Werk ist für Gewerbtreibende von großer Wichtigkeit, weshalb dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht werden.

Gumbinnen, den 19ten September 1833.

Nr. 252. Wiederbesetzung des Kreis-Physikats Oletzko betreffend. A. d. J. 490 Septbr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26sten Juni c. bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kreisphysikus Dr. Pupke zu Marggrabowa von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die freiwillig aufgegebene Physikatsstelle des Oletzkoischen Kreises auf sein Ansuchen von Neuem übertragen worden ist. Gumbinnen, den 14ten September 1833.

Nr. 253. Patent-Verleihung. A. d. J. 67. Septbr.

Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt ist unter dem 7ten September 1833 ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zu Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

Nr. 254. Den Verpflegungs-Bedarf der Truppen des Ersten Armeekorps pro 1834 betreffend.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die im Bereiche des 1sten Armeekorps stehenden Königl. Truppen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834, soll im Wege der Submission öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten versiegelt und portofrei so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 22sten Oktober d. J. in unseren Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt am Mittwoch den 23sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit denjenigen Concurrenten, welche angemessene Forderungen machen, und zum Termin persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt, demnächst aber und nach eingeholter Genehmigung des Königl. hohen Kriegsministeriums mit den mindestfordernd Gebliebenen und sonst qualifizirten Unternehmern kontrahirt werden.

Die Lieferungsbedingungen und die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Garnisonort können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Königl. Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, ferner bei den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Insterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau,

c) bei den Wohllöblichen Magisträten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Preußisch-Eylau, Preußisch-Holland, Braunsberg, Rastenburg, Riesenburg, Saalfeld, Osterode, Deutsch-Eylau, Elbing, Preußisch-Stargardt, Rosenberg, Dirschau, Anger-

gerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilsit, Bischofswerder, Freistadt, Neuenburg, Konitz und Kulm.

Die an uns zu adressirenden Lieferungs-Offerten müssen auf dem Couverte mit der Bezeichnung versehen werden: „Submission wegen Naturalien-Lieferungen", damit dieselben bis zum Termine am 23sten Oktober d. J. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 15ten September 1833.

Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 1sten d. M. erlassenen Bekanntmachung hat am 21sten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 50 Stück, unter den Nummern: 20., 46., 341., 461., 708., 1029., 1144., 1450., 1491., 1575., 1896., 2637., 2917., 3066., 3507., 3563., 3631., 3759., 5041., 5144, 5210., 6275., 6286., 6614., 7473., 7476., 7599., 7653., 7663., 8066., 8344., 8509., 8685., 8828., 9035, 9167., 9333., 9855., 9893., 9962, 9971., 11156., 11221., 11304., 11601., 12038, 12312, 12846., 13827., 14649, im summarischen Betrage von 10,500 Rthlr., geschrieben: Zehntausend Fünfhundert Thaler, aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 6ten Januar 1834 ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit dem dazu gehörigen Zins-Coupons No. 53., versehen seyn müssen.

Königsberg, den 22sten August 1833.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Der ehemalige Schütze Gottlieb Trosin von der 1sten Kompagnie des früheren schlesischen Schützen-Bataillons aus Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen gebürtig, welcher sich für Auszeichnung in der Schlacht bei Ligny das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben hat, und im Jahr 1816 eben dahin zur Kriegsreserve entlassen wurde, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Kommando seinen jetzigen Aufenthaltsort ungesäumt anzugeben, um denselben beim nächsten Erledigungsfall sogleich in Vorschlag bringen zu können. Görlitz, den 15ten August 1833.

Das Kommando der Königl. Preuß. Ersten Schützen-Abtheilung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind den nachbenannten Wirthen aus Kartsamupchen, Kirchspiels Szirgupönen, folgende Pferde gestohlen, als:

1) dem Gottfried Höpner eine braune Stute, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, 9 Jahr alt, mit dem Gestüt-Brandzeichen, und eine dunkelbraune Stute, 4 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, 12 Jahr alt, mit Stern und weißem Hinterfuße;
2) dem Christoph Göring eine hellbraune Stute, 4 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, 12 Jahr alt;
3) dem Heinrich Kislat eine Schimmel-Stute, 4 Fuß 7 Zoll groß, 10 Jahr alt.

Es wird Jedermann hiemit aufgefordert, sobald ihm die vorbezeichneten Pferde zu Gesichte kommen sollten, selbige anzuhalten und dem unterzeichneten Landrathsamt davon Anzeige zu machen. Gumbinnen, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Lieferung der Fourage für die in den Städten Pillkallen und Schirwindt und dem Kirchdorfe Lasdehnen stationirte Gensdarmerie, auf den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember k. J., soll im Wege der Minuslizitation in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Zweck ist auf den 25sten d. M. im Bureau des unterzeichneten Amts Termin angesetzt, welcher mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird. Pillkallen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

„Fünf Thaler Belohnung.“ Dem Krugbesitzer Boß aus Naukotienen sind vor einigen Tagen vermittelst Einbruchs aus seiner Schmiede: 1) ein eiserner Ambos 20 Rthlr. werth, 2) ein eiserner Sperrhacken 5 Rthlr. werth, gestohlen worden, und verspricht der ꝛc. Boß demjenigen, der ihm den Dieb zur Bestrafung anzeigt, eine Belohnung von fünf Thalern. Tilsit, den 14ten September 1833.

Der Landrath Schlenther.

Für das hiesige Königl. Kreislazareth sind für 18$\frac{33}{34}$ zehn Achtel weiches Brennholz erforderlich, welche im Wege der Minuslizitation gekauft werden sollen.

Der Termin hiezu ist den 7ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im landräthlichen Bureau hieselbst angesetzt, und werden Unternehmungslustige eingeladen, alsdann zahlreich zu erscheinen. Tilsit, den 16ten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die

Die Brücke über die Freischleuse bei der Wassermühle zu Lobellen, auf der Landstraße von Schirwindt und Pillkallen nach Tilsit, wird gebaut, und ist die Passage auf 4 Wochen geschlossen, daher das reisende Publikum hievon mit dem Ueberlassen in Kenntniß gesetzt wird, über Lesgewangminnen und Budwethen zu reisen.

Ragnit, den 17ten September 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Die Lieferung der Fourage für die im hiesigen Kreis, in Ragnit, Wischwill und Schillehnen stationirten fünf berittenen Gensdarmen, soll für das Jahr vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834, im Wege einer Minuslizitation in Entreprise überlassen werden.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 30sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr im Bureau des unterzeichneten Landrathsamts an, und werden lieferungsfähige Lizitanten diesen Termin wahrzunehmen hiedurch eingeladen.

Ragnit, den 17ten September 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Höherer Anordnung zufolge soll die Salzanfuhr aus Insterburg in die Salzmagazine zu Stallupönen, Goldap und Marggrabowa auf die drei nächstfolgenden Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1834 bis dahin 1837, an den Mindestfordernden verdungen werden, und habe ich zu Abhaltung dieser Lizitation nachfolgende Termine anberaumt:

1) für die Salzanfuhr nach Stallupönen den 2ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Geschäftszimmer des hiesigen Haupt-Zollamts,
2) für die Salzanfuhr nach Goldap den 7ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Unter-Steueramte zu Goldap, und
3) für die Salzanfuhr nach Marggrabowa den 9ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Unter-Steueramte zu Marggrabowa.

Es werden nun alle diejenigen, welche sich zu solcher Entreprise geneigt finden, ersucht, sich an vorerwähnten Tagen und an den bestimmten Orten zur Abgabe ihrer Forderungen einzufinden.

Die Bedingungen, welche jenen Lizitationen zum Grunde zu legen sind, werden nicht allein im Termine selbst bekannt gemacht werden, sondern können auch bei den Steuer-Behörden zu Gumbinnen, Stallupönen, Insterburg, Goldap und Marggrabowa täglich während der Amtsstunden eingesehen werden.

Stallupönen, den 21sten August 1833. Der Steuerrath Eichenberg.

Höherer Anordnung zufolge soll die Anfuhr des für die Königl. Salzfaktorei Angerburg benöthigten Salzes aus Wehlau, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 ab,

ab, bis Ende Dezember 1836, mittelst einer abzuhaltenden Minuslizitation in Entreprise aufgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 9ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale der Königl. Salzfaktorei zu Angerburg angesetzt, und sind die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Königl. Steueramt Nordenburg, als auch bei den Königl. Salzfaktoreien Angerburg und Wehlau, so wie im Termine selbst einzusehen. Gumbinnen, den 6ten September 1833.

Der Steuerrath v. Boyen.

Das Friedrich Naujoksche Bauergrundstück in Lenkutschen, Kirchspiels Didlacken, soll höherer Anordnung zufolge im Wege der Exekution auf ein Jahr vom 1sten Oktober d. J. bis dahin 1834 meistbietend verpachtet werden, und steht dazu Termin in meinem Geschäftslokale den 28sten d. M. hier an.

Zahlungsfähige Pachtliebhaber lade ich zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige zum Gebot gelassen werden kann, der das Pachtgebot sogleich deponiren kann.

Die Lizitation wird um 6 Uhr Abends geschlossen und auf Nachgebote nicht berücksichtiget werden. Insterburg, den 14ten September 1833.

Der Domainenintendant Gerlande.

Zum Verkaufe des Nutz- und Kloben-Brennholzes, ersteres über 10 Stück und letzteres über 10 Klafter, werden folgende Termine angesetzt, und diese werden jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden:

1) Sonnabend den 12ten Oktober, Sonnabend den 9ten November und Sonnabend den 7ten Dezember d. J. in der Oberförster-Dienstwohnung in Schorellen;
2) Montag den 21sten Oktober, Montag den 25sten November und Montag den 23sten Dezember d. J. in der Wohnung des Kaufmann Herrn May zu Lasdehnen.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zuschlag dem Meistbietenden gegen gleich baare Vorausbezahlung des Meistgebots auf der Stelle ertheilt wird, wenn das Gebot den Taxwerth inkl. aller Nebenkosten erreicht oder übersteigt. Die übrigen Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Jedesmal um 12 Uhr Mittags wird die Lizitation geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt. Schorellen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf des aus dem Wirthschaftsjahre 1833 verbliebenen Vorraths von 110 Klafter

ter kiefern und rothtannnen trockenen Brennholzes im Forstbelaufe Buddern, ist ein Lizitationstermin in der Oberförsterei Skallischen auf den 14ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 20sten September 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

(Eröffnung einer Baugewerksschule in Gumbinnen.) Die Königl. Regierung hat auf mein Ansuchen die Genehmigung zur Bildung einer Baugewerksschule ertheilt, und ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung dieses Unternehmens erklärt.

Zu diesem Zwecke habe ich bereits vom hiesigen Magistrat das nöthige Lokal in der Mädchenschule überwiesen erhalten, und unter der gütigen Mitwirkung des Herrn Rektor Klein und des frühern Gewerbeschülers Herrn Schikowski soll mit dem 1sten Oktober d. J. die Schule eröffnet werden.

Der Unterricht beschränkt sich vorerst auf die elementare Unterweisung im Schreiben, Rechnen, in der deutschen Sprache, Geometrie, im Zeichnen, Modelliren, in der Baumaterialienkunde und Construktionslehre.

An dem Unterrichte in der Geometrie, Zeichnen rc., der an jedem Sonntage Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr vom Unterzeichneten ertheilt wird, können nur diejenigen Theil nehmen, die entweder schon hinreichende Fähigkeiten im Schreiben und Rechnen besitzen, oder an den vom Herrn Rektor Klein Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Abends festgesetzten Unterrichtsstunden im Schreiben, Rechnen und in der deutschen Sprache regen Antheil nehmen.

Der Unterricht in sämmtlich vorhin genannten Gegenständen wird ganz unentgeldlich ertheilt und werden als Zöglinge nur diejenigen zugelassen, die entweder schon bei einem Bauhandwerker in der Lehre, oder in dem Alter sind, wo sie sich zur Ausbildung für ein Baugewerbe vorbereiten wollen.

Eltern, Vormünder und Lehrherren, die für die Ausbildung ihrer Söhne, Pflegebefohlenen und Lehrlinge Sorge tragen, ersuche ich um Ueberweisung von Zöglingen, die sich indeß einer Prüfung unterwerfen müssen, um ihre Befähigung zur Aufnahme in die Schule beurtheilen zu können.

Zu diesen Anmeldungen und gleichzeitiger Prüfung bin ich jeden Vormittag von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr im Baubureau des neuen Regierungsgebäudes zu sprechen. Gumbinnen, den 1sten September 1833.

Der Baukondukteur Stein.

Eich.

Sicherheitspolizei.

Am 18ten d. M. zur Mittagszeit ist die noch nicht vollständig von der venerischen Krankheit geheilte unverehelichte Auguste Kiehl aus Insterburg aus dem hiesigen Kreis-Lazareth entwichen. Sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gendarmerie, werden dienstlichst ersucht, auf die Entwichene vigiliren und sie im Betretungsfalle in das nächste Kreis-Lazareth zur Beendigung der Kur abliefern zu lassen, hierher aber gefälligst davon Mittheilung zu machen.

Gumbinnen, den 21sten September 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Die Auguste Kiehl aus Insterburg ist ungefähr 22 Jahr alt, hat blonde Haare, hellbraune Augen, spitze Nase, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und war mit einer schwarz stuffenen Jacke, einem weiß kattunen Rocke, einem braun baumwollenen Halstuch, und einer blau und weiß gestreiften Schürze bekleidet, sonst ohne Fuß- und Kopfbekleidung bei ihrer Entweichung.

Der unten bezeichnete Knecht David Kaunus, welcher im Mai d. J. aus dem Adel. Gute Kindschen der 6ten Compagnie 1sten Infanterie-Regiments ausgehoben, ist am 31sten August d. J. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das 2te Bataillon 1sten Infanterie-Regiments in Königsberg abliefern zu lassen.

Tilsit, den 11ten September 1833. Der Landrath Schlenther.

(Signalement.) Geburtsort: Dorf Holbeck. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Adelich Gut Kindschen, Kreis Ragnit. Religion: evangelisch. Alter: 22 Jahr 3 Monat. Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. Haare: blond. Stirn: flach. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Bart: keinen. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: schwacher Constitution. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, weiße Pantalons, Königl. Dienststiefel und eine blaue Feldmütze.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 31sten v. M. verfolgte Häusling Christoph Braun ist arretirt und bereits hierher zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 14ten September 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Amts-Blatt

No. 40. Gumbinnen, den 2ten Oktober **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vierzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1451. die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, vom 1sten Februar 1833, und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1452. vom 11ten Juli 1833, die Prüfung der Steinhauer,

No. 1453. vom 23sten desselben Monats, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, und

No. 1454. vom 5ten August 1833, die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften betreffend;

No. 1455. von demselben Tage, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zdunny die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

No. 1456. die Polizeiordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde, vom 22sten August 1833,

No 1457. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten August 1833, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Personen und die Verjährung derselben, und unter

No. 1458. die Verordnung vom 30sten August 1833, wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 255. Betrifft den Verkauf der Domaine Drygallen nebst Zubehör. F. A. 520. August.

Von der im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Johannsburg belegenen Domaine Drygallen, sollen

1) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko und 2) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Da auch in dem nach unserer Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J. auf den 12ten August d. J. angesetzt gewesenen Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf den 25sten Oktober d. J. im Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Nachmittags 2 Uhr, vor dem Departementsrath angesetzt.

Wegen der nähern Nachrichten über Flächeninhalt und Taxwerth der zu veräußernden Vorwerke verweisen wir auf unsere in den diesjährigen Nummern 22., 26. und 29. dieser Blätter enthaltene Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J.

Gumbinnen, den 31sten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 256. Den Verkauf des Domainenguts Czymochen betreffend. F. A. 25. Septbr.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 24sten April d. J. auf den 2ten d. M. angestandenen Termine zum Verkaufe des im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Lyk, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegenen Domainenvorwerks Czymochen, ist kein annehmbares Gebot verlautbart worden, und wird daher ein anderweitiger Bietungstermin auf den 4ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung hiermit anberaumt.

Wegen Größe, Beschaffenheit, Kaufwerth ꝛc. des zu veräußernden Domainenguts beziehen wir uns auf unsere diesfälligen Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 24sten April d. J. mit dem Bemerken, daß die Nachrichten hierüber, so wie die sonstigen Kaufsbedingungen, täglich in den Geschäftsstunden in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden können.

Sollten sich in dem Termine Kaufliebhaber finden, welche nur das Vorwerk allein, ohne den dazu gehörigen 1011 Morgen 85 □Ruthen großen, mittelmäßig bestandenen Wald zu erwerben wünschen, so sollen auch hierauf Gebote angenommen werden, und fügen wir für dergleichen Kauflustige hier nachrichtlich hinzu, daß das Vorwerk ohne den Wald einen Gesammt-Flächeninhalt von 1438 Morgen 98 □Ruthen hat, und das Minimum des Kaufgeldes dann neben der gesetzlichen Grundsteuer:

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 7009 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf und

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 157 Rthlr. auf 4183 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. fest-

festgesetzt ist, außerdem aber dem Käufer das Hütungsrecht in dem Gutswalde pachtweise zugestanden werden soll. Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiemit wiederholt ernstlich angewiesen, von jeder Anstellung einer Militairperson im Civile, gleichviel: ob dieselbe im aktiven Dienst stehe und etwa auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt sey, oder zur Klasse der mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlassenen Invaliden gehöre, uns nicht nur sofort Anzeige zu machen, sondern dem betreffenden Invaliden auch gleich bei seiner Anstellung oder Beschäftigung die Gnadengehalts-Anweisung, oder die ihm statt derselben ertheilte Bescheinigung oder sonstige Legitimation abzunehmen und solche nebst einer ämtlich bescheinigten Nachweisung des Civil-Diensteinkommens uns einzureichen. Eine gleiche Anzeige und Nachweisung ist derjenigen Steuerbehörde mitzutheilen, aus deren Kasse die im Civil angestellte Militairperson Traktament, Gnadengehalt oder sonstige Emolumente bezieht.

Nr. 257. Betrifft die jedesmalige Anmeldung der versorgten Invaliden, Wartegeldempfänger 2c. A. d. J. 939. Septbr.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß jede Ueberhebung, welche durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, der unterm 14ten November v. J. (Amtsblatt pro 1832 Seite 695) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten April 1821 gemäß, lediglich derjenigen Behörde oder dem Beamten zu Last fallen soll, welche die vorgeschriebene Anzeige an uns und an die betreffende Steuerkasse unterlassen haben. Gumbinnen, den 23sten September 1833.

Dem Fabrikanten und akademischen Künstler Moritz Geiß in Berlin ist am 11ten September 1833 ein Patent:

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zum Dachdecken dienenden, aus Metall gefertigten Deckplatten,

für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Gumbinnen, den 23sten September 1833.

Nr. 258. Patent-Verleihung. A. d. J. 88. Septbr.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Die Königl. Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß vom 1sten Juni 1833 nebst der Ministerial-Instruktion für die Gerichte vom 24sten Juli 1833, tritt mit dem 1sten Oktober d. J. sowohl bei dem Königl. Oberlandesgericht als bei sämmtlichen Untergerichten des Departements in Kraft.

Nr. 259. Publikandum wegen der Mandats-, summarischen u. Bagatell-Prozesse.

Die Partheien und Anwälde haben bei den gedachten Prozeßarten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zu achten und zur Beschleunigung des Verfahrens in ihren Klageschriften deutlich zu bezeichnen, ob eine Mandats-, summarische oder gewöhnliche Klage angestellt werde. Die Deputation des Königl. Oberlandesgerichts für die gedachten Prozeßarten wird die Erkenntnisse unter dem Siegel des Königl. Oberlandesgerichts und der Unterschrift des Dirigenten der Abtheilung ausfertigen und folgenden Titel annehmen:

„Deputation des Königl. Oberlandesgerichts für den Mandats- und summarischen Prozeß."

Zur Behandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injurien-Sachen ist ein besonderer Kommissarius ernannt.

Die Untergerichte des Departements haben die Verordnung vom 1sten Juni 1833 im Geiste des Gesetzes und der Ministerial-Instruktion vom 24sten Juli d. J., mit dem 1sten Oktober d. J. in Vollzug zu setzen. Denen Untergerichten, welchen die gedachte Instruktion wegen Mangel eines Exemplars noch nicht hat mitgetheilt werden können, wird dieselbe, sobald der nöthige Bedarf eingegangen ist, zugefertigt werden; so wie ihnen auch die nöthigen lithographirten Formulare, die bestellt worden sind, zu seiner Zeit zukommen werden. Bis dahin werden die Gerichte die Vorladungen und sonstigen Formulare selbst sorgfältig entwerfen und expediren lassen.

Uebrigens wird es ihnen zur Pflicht gemacht, nicht bloß auf dem Aktendeckel, sondern auch auf den Berichten an das Kollegium am Rande genau zu bezeichnen, ob die Sache zum gewöhnlichen, Bagatell- oder summarischen Prozeß gehöre.

Insterburg, den 20sten September 1833.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

Nr. 260. Den Verpflegungs-Bedarf der Truppen des Ersten Armeekorps pro 1834. betreffend.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die im Bereiche des 1sten Armeekorps stehenden Königl. Truppen, für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834, soll im Wege der Submission öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten versiegelt und portofrei so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 22sten Oktober d. J. in unseren Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt am Mittwoch den 23sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit denjenigen Concurrenten, welche angemessene Forderungen machen, und

und zum Termin persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt, demnächst aber und nach eingeholter Genehmigung des Königl. hohen Kriegsministeriums mit den mindestfordernd gebliebenen und sonst qualifizirten Unternehmern kontrahirt werden.

Die Lieferungsbedingungen und die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Garnisonort können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Königl. Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, ferner bei den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Insterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau,

c) bei den Wohllöblichen Magisträten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Preußisch-Eylau, Preußisch-Holland, Braunsberg, Rastenburg, Riesenburg, Saalfeld, Osterode, Deutsch-Eylau, Elbing, Preußisch-Stargardt, Rosenberg, Dirschau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilsit, Bischofswerder, Freistadt, Neuenburg, Konitz und Kulm.

Die an uns zu adressirenden Lieferungs-Offerten müssen auf dem Couverte mit der Bezeichnung versehen werden: „Submission wegen Naturalien-Lieferungen“, damit dieselben bis zum Termine am 23sten Oktober d. J. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 15ten September 1833.

Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter 18 33/34 in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Recklében, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinär-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von

von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dreßler wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Freitags von 2 bis 3 Uhr und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinär-Polizei Repetitionen halten.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Spinola hält Dienstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Professor Bürde hält zwei Mal wöchentlich, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

11) Herr

11) Herr Registrator Tönnies wird Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 28sten Oktober an, und werden Ende März k. J. geschlossen. Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck nach der Schule gebracht werden, die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 3ten September 1833. Königl. Polizei-Präsidium.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 1sten d. M. erlassenen Bekanntmachung hat am 21sten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 50 Stück, unter den Nummern: 20., 46., 341., 461., 708., 1029., 1144., 1450, 1491., 1575., 1896., 2637., 2917, 3066, 3507., 3563., 3631., 3759, 5041., 5 44., 5210., 6275., 6286, 6614., 7473., 7476, 7599., 7653., 7663, 8066., 8344, 8509., 8685, 8828., 9035., 9167., 9333, 9855., 9893., 9962., 9971., 11156, 11221., 11304., 11601., 12038., 12312, 12846., 13827, 14649, im summarischen Betrage von 10 500 Rthlr, geschrieben: Zehntausend Fünfhundert Thaler, aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 6ten Januar 1834 ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit dem dazu gehörigen Zins Coupons No 53., versehen seyn müssen.

Königsberg, den 22sten August 1833.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die ehemaligen Dragoner Michael Stegumeit und Ensies Domatis, Ersterer nach dem Amte Georgenburg, Letzterer nach dem Amte Schreitlaugken im Jahre 1817 entlassen, werden als Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse hiemit nochmals aufgefordert, mir des Baldigsten ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Gleichzeitig ersuche ich diejenigen resp. Behörden, denen über den Aufenthalt oder das Ableben der Genannten etwas bekannt seyn sollte, mir eine gefällige Mittheilung darüber zugehen zu lassen. Insterburg, den 24sten September 1833.

Der Oberst und Kommandeur des 1sten Dragoner-Regiments, v. Ziethen.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Lieferung der Fourage für die hier und in Bialla stationirte Gendarmerie soll für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834 im Wege der Minuslizitation einem Entrepreneur überlassen werden. Zur Ermittelung desselben steht ein Bietungstermin auf den 17ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landraths an. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß die Bedingungen auch vor dem Termin eingesehen werden können, daß der Zuschlag der Genehmigung höhern Orts vorbehalten bleibt, und daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 27sten September 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Kiehnen-, Eichen-, Birken-, Elsen-, Espen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes in größern Quantitäten aus den Schlägen und insbesondere von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl Forsten an in- und ausländische Holzkäufer sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden:

A. für die Königl. Alt-Johannisburger Forst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hieselbst den 22sten Oktober, den 20sten November und den 18ten Dezember d. J.;

B. für die Königl. Neu-Johannisburger Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Kullik den 23sten Oktober, den 21sten November und den 19ten Dezember d. J.

C. für die Königl. Cruttinner Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Cruttinnen, den 18ten Oktober, den 14ten November und den 11ten Dezember d. J.

D. für die Königl. Nikolayker Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Nikolayken, den 17ten Oktober, den 13ten November und den 12ten Dezember d. J.

Die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht, können auch vorher bei den Königl. Oberförstereien eingesehen werden. Der Zuschlag wird gleich ertheilt, wenn das Meistgebot den Taxwerth des Holzes und die Nebenkosten erreicht oder übersteigt, und muß Käufer gleich bei Ertheilung des Zuschlages eine dem Kaufpreise angemessene Caution in baarem Gelde bei der nächsten Königl. Forstkasse depeniren.

Kauflustige, denen noch zur Nachricht dienen mag, daß das Verflößen des Holzes in langen Stämmen nach Angerburg, Darkehmen, Memel, auch nach Danzig auf den

mit

mit flößbaren Kanälen verbundenen Seen und flößbaren Flüssen erfolgen kann, werden zur Wahrnehmung vorgenannter Termine hiermit eingeladen.

Johannisburg, den 26sten September 1833. Der Forstmeister Eckert.

Der Getränkeverlag im Kruge zu Wolfsdorff und Bogdahnen soll vom 1sten Januar 1834 ab auf 3 Jahre verpachtet werden, und ist hiezu Termin auf den 14ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr hieselbst anberaumt, und bemerke ich, daß die höhere Genehmigunn des Zuschlages vorbehalten, die Lizitation 12 Uhr Mittags geschlossen wird, und keine Nachgebote zulässig bleiben.

Gut Wenzischken, den 22sten September 1833.

Der Domainenintendant Behr.

Das hieselbst auf der Neustadt unter No. 188 belegene, ehemalige Rademacher Kuchenbeckersche, jetzt der hiesigen städtschen Schul-Kasse zugehörige, Grundstück, zu welchem ein Wohnhaus nebst Hinterhaus und Stallungen, ein vor dem Darkehmer Thore belegenes Ackerstück und ein Feldgarten gehören, und im Jahre 1831 auf 927 Rthlr. 22 Sgr 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Lizitationstermin auf Sonnabend den 2ten November d. J. Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem sichere Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Gumbinnen, den 14ten September 1833. Der Magistrat.

Behufs Verkauf von fertigem Klafter-Brennholz in den Revierbeläufen der Königl. Warner Forst stehen folgende Lizitationstermine in der Oberförsterei Warnen jedesmal von 11 bis 1 Uhr an:

1) Freitag den 27sten September d. J. (An diesem Tage werden nur im Schakummer Belauf mehrere hundert Klafter ausgerücktes trockenes Tannen-Kloben-Brennholz lizitirt.)
2) Dienstag, den 15ten Oktober,
3) Dienstag, den 12ten November und
4) Freitag den 6ten Dezember d. J.

In diesen drei letztern Terminen findet der Verkauf von Haynbüchen-, Birken-, Ellern-, Linden- und Tannen-Kloben-Brennholz in den übrigen Revierbeläufen statt. Der Verkauf geschieht gegen gleich baare Bezahlung und wird auf Nachgebote nicht gerücksichtiget. Warnen, den 5ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Es ist in diesem Sommer bei der überaus günstigen Witterung eine bedeutende Klafterzahl Torf in der Königl. Skallischer Gräberei gestochen und eingeklaftert worden, so daß Jedermann seinen Bedarf gegen gleich baare Bezahlung der Taxe von 23 Sgr. pro Klafter in Haufen von 2½ Klafter käuflich erhalten kann. Der Verkauf des Torfs wird von jetzt ab Donnerstag in jeder Woche stattfinden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken, daß die Ausgabe des gekauften Torfs gleichzeitig an demselben Tage durch den Förster Stern bewirkt werden soll, wenn die Lösung der Anweisezettel vor 10 Uhr Vormittags geschiebet, hiedurch bekannt gemacht wird. Käufer von 5 Haufen und darüber werden die Abfuhretage nach ihren Wünschen festgesetzt werden. Skallischen, den 20sten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkaufe des Nutz- und Kloben-Brennholzes, ersteres über 10 Stück und letzteres über 10 Klafter, werden folgende Termine angesetzt, und diese werden jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden:

1) Sonnabend den 12ten Oktober, Sonnabend den 9ten November und Sonnabend den 7ten Dezember d. J. in der Oberförster-Dienstwohnung in Schorellen;
2) Montag den 21sten Oktober, Montag den 25sten November und Montag den 23sten Dezember d. J. in der Wohnung des Kaufmann Herrn May zu Lasdehnen.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zuschlag dem Meistbietenden gegen gleich baare Vorausbezahlung des Meistgebots auf der Stelle ertheilt wird, wenn das Gebot den Taxwerth inkl. aller Nebenkosten erreicht oder übersteigt. Die übrigen Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Jedesmal um 12 Uhr Mittags wird die Lizitation geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt. Schorellen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Gefängnisse sind in vergangener Nacht die untenbezeichneten russische Deserteurs Jakob Laurinawitz und Anton Heiducki, welche wegen unerlaubten Uebertritts über die Landesgrenze nach Preußen in Verhaft gewesen, mittelst Durchbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Heydekrug, den 27sten September 1833. Königl. Landrath v. Zabeltitz.

Sig-

(Signalement des Jakob Laurinawitz.) Geburtsort: Karalen, Gouvernement Witepsky. Vaterland: Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend. Religion: katholisch. Stand, Gewerbe: rußischer Deserteur. Alter: 23 Jahre. Größe: 4 Fuß 11 Zoll. Haare: bräunlich. Stirn: niedrig. Augenbraunen: blond. Augen: blaugrau. Nase; proportionirt. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Bart: im Entstehen. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund etwas braun. Gesichtsbildung: oval. Statur: schwächlich. Sprache: rußisch, polnisch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange eine kleine Warze.

Bekleidung: eine schwarztuchene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar Stiefel, eine grau wandtene Pelzmütze mit schwarzer schaalleberner Bräme, ein blauwürflich kattunenes Halstuch, ein grau wandtener polnischer Militairmantel mit schwarzem Kragen roth eingekantet.

(Signalement des Anton Heiducki.) Geburtsort: Dorf Repki, Kirchspiel Strublanski, im Kreise Schedlitz, unfern Warschau. Vaterland: Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend. Religion: katholisch. Stand Gewerbe: russischer Ueberläufer. Alter: 30 Jahr. Größe: 5 Fuß 7 Zoll. Haare: dunkelblond und kurz verschnitten. Stirn: kurz und frei. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: grau und tiefliegend. Nase: lang und aufgewippt. Mund: klein. Zähne: vollzählig und gesund. Bart: blond, rasirt. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. Statur: groß und schlank. Sprache: russisch und polnisch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Zeigefinger mehrere kleine Schnittnarben.

Bekleidung: Ein grauwandtener Mantel mit schwarzem Kragen, welcher mit einer rothen Kante besetzt ist — dieser Mantel ist nach militairischer Art gemacht — eine blaue Weste, weiß leinene Hosen, kurze Stiefeln und eine schwarztuchene Militair-Dienstmütze.

Der von dem Magistrat zu Johannisburg unterm 2ten Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Bäckergeselle Carl Hämpf ist am 6ten dieses Monats durch den Gensd'arm Morgenroth in Königsberg verhaftet worden welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der von der Direktion der Strafanstalt zu Ragnit unterm 30sten März d. J. steckbrieflich verfolgte Sträfling Joseph Jeworowski ist am 16ten dieses Monats von dem Gensd'arm Gnadß im Dorfe Ribbinnen ermittelt und verhaftet worden, welches Behufs

hufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefs vom 18ten Mai d. J. verfolgte Schmidtgesell Johann Blödtke ist dingfest gemacht und hier wieder eingebracht.

Tapiau, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius Johann Gottlieb Hubert in Insterburg ist zum Notarius im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Insterburg befördert.

Den invaliden Corpsjägern Frantz in Meyruhnen und Daubner in Matzgirren, in der Oberförsterei Ibenhorst, sind die bisher interimistisch verwalteten Försterstellen daselbst definitiv verliehen.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken . .	2 Fuß	— Zoll.
bei Nettienen	1 Fuß	6 Zoll.
am Landgestüt	1 Fuß	6 Zoll.
und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.

Erste Hälfte des Monats Oktober 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Beilage zum Amtsblatte

No. 40. Gumbinnen, den 2ten Oktober **1833.**

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Winterhalbjahr 18 33/34 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T. und die Apokryphen giebt Professor Dr. v. Lengerke 5 Stunden privatim.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. wird Consistorial-Rath Professor Dr. Rhesa 4 Stunden privatim vortragen.

Die Genesis erklärt Professor Dr. Sieffert 4 Stunden privatim.

Den Jesaias erläutert Professor Dr. Gebser 4 Stunden privatim.

Das Buch Daniel erklärt Professor Dr. v. Lengerke 3 Stunden öffentlich.

Derselbe erklärt die Psalmen 5 Stunden privatim.

Die exegetische Gesellschaft für das A. T. fährt Professor Dr. v. Lengerke fort privatissime zu leiten.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messianischen Stellen giebt Consistorial-Rath Professor Dr. Rhesa 2 Stunden öffentlich.

Die drei ersten Evangelien erläutert Professor Dr. Olshausen 4 Stunden priv.

Die Leidensgeschichte Jesu erklärt Professor Dr. Lehnert 2 Stunden öffentlich.

Das Evangelium Johannis erläutert Professor Dr. Sieffert 4 Stunden priv.

Die Briefe Pauli an die Corinther und den Brief des Jakobus (letztern nach seinem Buche „der Brief des Jakobus, Berlin 1828.") erklärt Professor Dr. Gebser 5 Stunden privatim.

Die beiden Briefe Pauli an die Corinther erklärt Professor Dr. Lehnert 5 Stunden privatim.

Die Erklärung des Briefes an die Galater giebt Prof. Dr. Olshausen 2 Stunden öffentlich.

Die beiden Briefe Pauli an die Epheser und Colosser erklärt Professor Dr. Lehnert 3 Stunden öffentlich.

Die Erklärung der kleinern Paulinischen Briefe giebt Consistorial-Rath Prof. Dr. Rhesa den Mitgliedern des Litthauischen Seminars 2 Stunden öffentlich.

Universalgeschichte der christlichen Religion und Kirche giebt derselbe 4 St. priv.

Universalgeschichte der christlichen Religion und Kirche liest Prof. Dr. Lehnert 5 Stunden privatim.

Derselbe leitet ein Repetitorium der Kirchengeschichte gratis.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Professor Dr. Olshausen 4 St. priv. vor.

Einige besonders wichtige Gegenstände der christlichen Sittenlehre erläutert Consistorial-Rath Professor Dr. Kähler 2 Stunden.

Allgemeine Symbolik lehrt Professor Dr. Sieffert 4 Stunden öffentlich.

Homiletik wird in practischer Beziehung privatim vorgetragen und zugleich homiletische Uebungen leiten Consistorial-Rath Professor Dr. Kähler 2 Stunden.

Catechetisch-practische Uebungen wird Professor Dr. Gebser 3 Stunden privatim veranstalten.

Derselbe lehrt Homiletik und leitet das homiletische Seminar.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts nach Hugo liest Prof. Dr. v. Buchholz 4 Stunden privatim.

Römische Rechtsgeschichte trägt derselbe 6 Stunden privatim vor.

Fortsetzung der Interpretation des Gajus giebt Professor Dr. Sanio in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Römischen Rechts liest derselbe 12 Stunden privatim.

Institutionen des Römischen Rechts trägt Professor Dr. v. Buchholz 6 Stunden privatim vor.

Die Pandecten erklärt Professor Dr. Backe 12 Stunden privatim.

Dasselbe Professor Dr. Simson 12 Stunden privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Sietze 4 Stunden priv.

Preußische Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Das Erbrecht trägt Professor Dr. Backe 4 Stunden öffentlich vor.

Die Lehre von der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft erläutert Professor Dr. v. Buchholz 2 Stunden öffentlich.

Eherecht lehrt Professor Dr. Schweikart 4 Stunden öffentlich.

Gemeines und Preußisches Lehnrecht lehrt Professor Dr. Jacobson 3 St. priv.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes und Preußens insbesondere trägt Dr. Nicolovius 4 Stunden privatim vor.

Kir-

Kirchenrecht nach seinem Buche „Versuche. Königsberg 1831 u. 1833" lehrt Professor Dr. Jacobson 6 Stunden privatim.

Allgemeines Kirchenrecht für die Preußischen Staaten liest Dr. Nicolovius 2 Stunden öffentlich.

Die Lehre von den Festen, Sakramenten und heiligen Handlungen trägt Prof. Dr. Jacobson 2 Stunden öffentlich vor.

Gemeines Deutsches und Preußisches Criminalrecht lehrt Professor Dr. Schweikart 6 Stunden privatim.

Deutsches Privatrecht in Verbindung mit dem allgemeinen Landrecht und dem Ostpreußischen Provinzialrecht trägt derselbe 6 Stunden privatim vor.

Handels-, Wechsel- und Seerecht nach Martens lehrt Professor Dr. Reidenitz 4 Stunden privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht liest Dr. Riedel 2 Stunden öffentlich.

Den Civilprozeß nach der allgemeinen Gerichtsordnung mit Rücksicht auf das gemeinrechtliche Verfahren lehrt Professor Dr. Jacobson 4 Stunden privatim.

Gemeinen Civilprozeß mit Berücksichtigung des Preußischen Prozeßverfahrens trägt Dr. Riedel 4 Stunden privatim vor.

Vergleichende Theorie des Civilprozesses nach eignem Handbuche giebt Professor Dr. Sietze 4 Stunden öffentlich.

Die Preußische gerichtliche Praxis nach der Prozeßordnung, Hypotheken- und Depositalordnung lehrt Professor Dr. Reidenitz 4 Stunden privatim.

Ein Repetitorium der Pandecten veranstaltet Prof. Dr. Simson 2 St. öffentl.

Medizinische Wissenschaft.

Anleitung zum medizinischen Studium wird Professor Dr. v. Bär in den ersten Wochen täglich lesen.

Den zweiten Theil des natürlichen Systems trägt Professor Dr. Sachs 6 Stunden privatim vor.

Derselbe lehrt die allgemeine Pathologie in 4 Stunden privatim.

Physiologie des Gehirns trägt Prof. Dr. Burdach 4 Stunden öffentlich vor.

Allgemeine Pathologie liest Professor Dr. Dietz 2 Stunden öffentlich.

Spezielle Pathologie nach natürlichen Familien der Krankheiten liest derselbe 8 Stunden öffentlich.

Pathologie und Therapie der Fieber und Entzündungen lehrt Dr. Richter 4 Stunden privatim.

Die Muskel- und Gefäßlehre des menschlichen Körpers giebt Dr. Burdach 3 Stunden privatim.

Ueber Eingeweide und Nerven des menschlichen Körpers trägt vor Professor Dr. v. Bär. 3 Stunden privatim.

Ueber Krankheiten der Knochen spricht Dr. Burdach 2 Stunden öffentlich.

Kinderkrankheiten handelt ab Dr. Richter 3 Stunden öffentlich.

Nosologie und Therapie der chronischen Krankheiten lehrt Professor Dr. Sachs 3 Stunden öffentlich.

Nosologie und Therapie der syphilitischen Krankheiten lehrt Dr. Cruse 3 Stunden öffentlich.

Ueber angeborne und krankhafte Mißbildungen liest Professor Dr. Unger 2 Stunden öffentlich.

Augenheilkunde lehrt derselbe 2 Stunden öffentlich.

Arzneimittellehre giebt Dr. Cruse 5 Stunden privatim.

Dasselbe thut Professor Dr. Dietz 4 Stunden privatim.

Derselbe lehrt die Geschichte der griechischen Medizin mit der Erklärung der beiden Hippokratischen Bücher von der Luft, dem Wasser u. s. w. und des Prognostikons 2 Stunden privatim.

Die Geschichte des Lebens lehrt Professor Dr. Burdach 4 Stunden privatim.

Ein Conversatorium über medizinisch-klinische Gegenstände leitet Dr. Richter 2 Stunden öffentlich.

Ein Klinisches Disputatorium und ambulatorische Klinik leitet Prof. Dr. Dietz öffentl.

Präparirübungen an menschlichen Leichnamen leitet Dr. Burdach in den gewöhnlichen Stunden privatim.

Phantomsübungen leitet Professor Dr. Hayn 3 Stunden öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet in den gewöhnlichen Stunden derselbe privatim.

Medizinische Klinik setzt Prof. Dr. Elsner in den gewöhnlichen St. öffentl. fort.

Chirurgisch-klinische Demonstrationen giebt Prof. Dr. Unger 6 Stunden priv.

Ein Examinatorium über die Anatomie leitet Prof. Dr. v. Bär. 1 St. öffentl.

Medizinische Poliklinik leitet Professor Dr. Sachs 6 Stunden privatim.

Philosophische Wissenschaft.

Logik und Einleitung in das Studium der Philosophie lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4 Stunden wöchentlich.

Ein-

Einleitung in die Philosophie lehrt Dr. Hendewerk 2 Stunden privatim.

Logik und Einleitung in die Philosophie nach Herbarts „Einleitung in die Philosophie" lehrt Dr. Taute 4 Stunden öffentlich.

Die Geschichte der Philosophie trägt Prof. Dr. Rosenkranz vor 4 St. wöchentl.

Pädagogik nach „Herbarts allgemeiner Pädagogik" trägt Dr. Taute 4 Stunden öffentlich vor.

Pädagogik nach Herbarts Lehrbuche lehrt Dr. Gregor in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Metaphysik und Naturphilosophie nach Herbarts Lehrbuche „Hauptpunkte der Metaphysik" trägt Dr. Taute 4 Stunden privatim vor.

Religionsphilosophie lehrt Dr. Rupp 2 Stunden privatim.

Derselbe liest Philosophie der Geschichte 4 Stunden öffentlich.

Derselbe liest Pädagogik 4 Stunden öffentlich.

Mathematische Wissenschaft.

Arithmetik lehrt Prof. Dr. Jakobi 4 Stunden privatim.

Angewandte Elementar-Mathematik lehrt Professor Dr. Richelot öffentlich.

Combinatorische Analysis lehrt Dr. Sohnke 3 Stunden privatim.

Differenzial-Rechnung trägt Professor Dr. Bessel 4 Stunden privatim vor.

Ueber bestimmte Integrale liest Prof. Dr. Jakobi 4 Stunden öffentlich.

Hauptstücke der Integralrechnung und Theorie der bestimmten Integrale trägt Professor Dr. Richelot öffentlich vor.

Die Theorie der Parallaxen und Finsternisse lehrt Prof. Dr Bessel 4 St. öffentl.

Naturwissenschaft.

Zoologie und Zootomie der höhern Thiere lehrt Professor Dr. v. Bär 4 Stunden privatim.

Die Literaturgeschichte der Botanik trägt Professor Dr. Meyer 2 Stunden öffentlich vor.

Derselbe trägt allgemeine Botanik 3 Stunden privatim vor.

Phytochemie lehrt Professor Dr. Dulk 2 Stunden öffentlich.

Anfangsgründe der Krystallographie lehrt Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.

Einige auserwählte Kapitel der mathematischen Physik handelt derselbe 2 Stunden öffentlich ab.

Statik lehrt Dr. Sohnke 3 Stunden privatim.

Oryktognosie lehrt Prof. Dr. Neumann 4 Stunden privatim.

Die

Die Lehre der Farben und des Sehens trägt Professor Dr. Moser 3 Stunden öffentlich vor.

Derselbe handelt ab den zweiten Theil der Experimentalphysik, oder die Lehre von der Elektricität, dem Magnetismus, Elektromagnetismus und dem Schalle 3 Stunden privatim.

Experimentalchemie lehrt Professor Dr. Dulk 6 Stunden privatim.

Staats- und Cameralwissenschaft.

Technologie lehrt Professor Dr. Hagen I. 4 Stunden öffentlich.

Finanzkunde lehrt derselbe 4 Stunden privatim.

Den ersten Theil der vergleichenden Staatskunde (Grundmacht und Cultur) trägt Professor Dr. Schubert 5 Stunden privatim vor.

Das Cameralistische Repetitorium leitet Prof. Dr. Hagen I.

Geschichte.

Universalgeschichte lehrt Professor Dr. Voigt 4 Stunden öffentlich.

Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt bis auf August lehrt Professor Dr. Drumann 4 Stunden privatim.

Derselbe trägt vor die Geschichte der Staaten, welche aus Alexanders d. Großen Universalreiche entstanden sind, und der Griechen nach jener Zeit 2 Stunden öffentlich.

Die Geschichte der Macedonischen Monarchie und der aus derselben nach Alexanders des Großen Tode entstandenen Reiche trägt Dr. Merleker 2 Stunden öffentl. vor.

Ein Repetitorium der alten Geschichte leitet, und deren Literaturgeschichte erläutert Professor Dr. Schubert 2 Stunden öffentlich.

Derselbe lehrt die Geschichte des Mittelalters 5 Stunden privatim.

Die Geschichte des Mittelalters trägt Professor Dr. Voigt 5 St. privatim vor.

Einige vorzüglichere Abschnitte der neueren Geschichte trägt Dr. Merleker 2 Stunden privatim vor.

Die Geschichte der Universitäten wird Dr. Horch vortragen 2 Stunden öffentl.

Staatsgeschichte Englands lehrt derselbe 2 Stunden öffentlich.

Geschichte der neuesten Zeit von Napoleons Erhebung auf den Kaiserthron trägt Prof. Dr. Drumann 4 Stunden öffentlich vor.

Die Geschichte der epischen Poesie der Deutschen vom 8ten bis zum 16ten Jahrhundert trägt Dr. Gervais 4 Stunden öffentlich vor.

Deutsche Litteraturgeschichte der neuern Zeit seit dem 15ten Jahrhundert liest derselbe 4 Stunden privatim.

Die

Die Geschichte der dramatischen Literatur der Deutschen lehrt Dr. Herch 2 Stunden öffentlich.

Mythologie der deutschen und nordischen Völker lehrt Dr. Gervais 2 St. priv.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2 Stunden öffentlich.

Philologie.

Anfangsgründe der Arabischen Sprache lehrt Professor Dr. v. Bohlen öffentlich.

Dasselbe lehrt Dr. Hendewerk öffentlich.

Elemente des Sanskrit lehrt Professor Dr. v. Bohlen öffentlich.

Dasselbe Dr. Bohnke 2 Stunden öffentlich.

Anfangsgründe der Syrischen Sprache trägt Dr. Hendewerk privatim vor.

Die Fortsetzung der Hebräischen Grammatik giebt derselbe 2 Stunden öffentlich.

Eine historisch-kritische Erklärung der Genesis giebt Professor Dr. v. Bohlen 4 Stunden privatim.

Auserlesene Psalmen erklärt Dr. Hendewerk 2 Stunden privatim.

Die griechischen Antiquitäten trägt vor Professor Dr. Lobeck 4 Stunden priv.

Des Herodot II. und III. Buch erläutert Dr. Hagen 2 Stunden öffentlich.

Des Sophokles Oedipus auf Kolonos erklärt Dr. Zander 2 Stunden öffentlich.

Des Plautus Amphitruo und des Terenz Andria erklärt Professor Dr. Lobeck 2 Stunden öffentlich.

Den Agrikola des Tazitus wird Prof. Dr. Ellendt latein. erklären 2 St. öffentl.

Formenlehre der mittel-hochdeutschen Sprache trägt Dr. Zander 2 St. öffentl. vor.

Das Leben und die Gedichte des Walter v. d. Vogelweide erläutert derselbe 3 Stunden öffentlich.

Den Nalodaya erläutert Professor Dr. v. Bohlen öffentlich.

Des Saadi Gulistan abwechselnd mit einigen Oden von Hafiz erklärt derselbe öffentlich.

Im philologischen Seminar erklärt Professor Dr. Lobeck des Thucydides 2tes Buch, leitet die Disputirübungen und trägt den zweiten Theil der Lehre von den Figuren vor.

Kunst.

Die deutsche Kunstgeschichte im Mittelalter trägt vor Professor Dr. Hagen II. öffentlich in 2 Stunden.

Die Geschichte des deutschen Theaters trägt derselbe vor privatim in 2 Stunden.

Se-

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sieffert; die historische Professor Dr. Olshausen.

Das homiletische Seminar leitet Professor Dr. Gebser.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Wolde.

Die Anfangsgründe und den grammatischen Theil der polnischen Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen des litthauischen Seminars leitet Professor Dr. Rhesa.

Dem philologischen Seminar steht Professor Dr. Lobeck vor.

Dem historischen Professor Dr. Schubert.

Das anatomische Institut leitet Professor Dr. v. Bär.

Dem medizinischen Klinikum steht vor Professor Dr. Elsner.

Dem medizinischen Poliklinikum steht vor Professor Dr. Sachs.

Dem chirurgischen Klinikum Professor Dr. Unger.

Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Das geburtshilfliche Poliklinikum leitet Professor Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische und englische Sprache lehrt Frank.

Musik Jensen und Sämann.

Reitkunst Schmidt.

Tanzkunst Schink.

Zeichnen- und Malerkunst Wienz.

Im Kupferstechen unterrichtet Lehmann.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal.

Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Professor Dr. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Professor Dr. Hagen II. übergeben.

Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht.

Das Mineralienkabinet beaufsichtigt Professor Dr. Neumann.

Das zoologische Museum Professor Dr. v. Bär.

Den botanischen Garten hat Professor Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

Amts-Blatt

No. 41. Gumbinnen, den 9ten Oktober 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 261. Ausbruch der Menschenpocken. A. d. J. 491. Septbr.

In der Stadt Angerburg sind die Menschenpocken zum Ausbruch gekommen, welches hierdurch warnend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Seitens der Behörden die polizeilichen Maaßregeln zur Verhinderung der weitern Ausbreitung getroffen worden. Gumbinnen, den 30sten September 1833.

Nr. 262. Namens-Veränderung eines neuen Förster-Etablissements. A. d. J. 3310. Septbr.

Dem neuen Förster-Etablissement, das in der Königl. Juraschen Forst, im Kreise Ragnit angelegt und in früherer Zeit Klein-Endrußen genannt worden, ist der Name „Grünhoff" beigelegt. Gumbinnen, den 26sten September 1833.

Nr. 263. Den Verkauf des Domainenguts Czymochen betreffend. F. A. 2534. Septbr.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 24sten April d. J. auf den 2ten d. M. angestandenen Termine zum Verkaufe des im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Lyk, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegenen Domainenvorwerks Czymochen, ist kein annehmbares Gebot verlautbart worden, und wird daher ein anderweitiger Bietungstermin auf den 4ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung hiermit anberaumt.

Wegen Größe, Beschaffenheit, Kaufwerth 2c. des zu veräußernden Domainenguts beziehen wir uns auf unsere diesfälligen Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 24sten April d. J. mit dem Bemerken, daß die Nachrichten hierüber, so wie die sonstigen Kaufbedingungen, täglich in den Geschäftsstunden in unserer Finanz-Registratur eingesehen werdenkönnen.

Sollten sich in dem Termine Kaufliebhaber finden, welche nur das Vorwer allein, ohne den dazu gehörigen, 1011 Morgen 85 □Ruthen großen, mittelmäßig bestandenen Wald zu erwerben wünschen, so sollen auch hierauf Gebote angenommen werden, und fügen wir für dergleichen Kauflustige hier nachrichtlich hinzu, daß das Vorwerk ohne den Wald einen Gesammt-Flächeninhalt von 1438 Morgen 98 □Ruthen hat, und das Minimum des Kaufgeldes dann neben der gesetzlichen Grundsteuer:

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 7009 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. und

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 157 Rthlr. auf 4183 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

festgesetzt ist, außerdem aber dem Käufer das Hütungsrecht in dem Gutswalde pachtweise zugestanden werden soll. Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 264. Den Winter-Lehrkursus im Hebammen-Bildungsinstitute betref. A. d. J. 230 Oktober.

Mit dem 1sten November d. J. wird der Winter-Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Bildungsinstitute beginnen.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die, mit Expektanz-Dekreten versehenen Frauen auf, sich am 31sten d. M. hier einzufinden, und sich Behufs ihrer Aufnahme in das Institut, bei dem ersten Hebammen-Lehrer Herrn Kreis-Physikus Dr. Schnubr zu melden.

Uebrigens erneuern wir die Bekanntmachung, daß Schwangere, welche mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, zur Entbindung und Abhaltung der Wochen in vorgedachtes Institut kostenfrei aufgenommen werden.

Gumbinnen, den 3ten Oktober 1833.

Bekanntmachung.

Nr. 265. Den Verkauf der ehemaligen Haupt-Zoll-Direktionsgebäude zu Fordon betreffend.

Es sollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktionsgebäude unter No. 49. und 50., in der 1½ Postmeilen von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt, öffentlich verkauft werden, und ist hiezu ein Termin zum 6ten November d. J. in Fordon vor unserm Kommissarius, dem Herrn Landrath Wüstenberg, angesetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen, aus

1) dem großen Direktionsgebäude in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage, mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saale, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldstein-Fundament von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.,

2) dem sogenannten Kassengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage, von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölberaum, nebst Hofraum, abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.,

3) ei-

3) einem Stallgebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

4) einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln gegen eine vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen, oder Pfandbriefen, oder sichern Hypotheken-Dokumenten ausgeboten werden sollen, sind mit überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen versichert. Auf demselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon an die Kämmereikasse zu Fordon; anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselflusse belegen, und eignen sich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz besonders zur Anlage einer Fabrik, da insbesondere die Herbeischaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird.

Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden, so wie die speziellen Verkaufsbedingungen, können bis zum Termin täglich in dem Bureau des hiesigen Landraths eingesehen werden. Bromberg, den 15ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten Oktober d. J. sind dem Wirthen Andreas Kindermann aus Laugallen nachstehend bezeichnete Pferde gestohlen, als:

1) eine schwarzbraune Stute, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Stern;

2) ein brauner Wallach, 3 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Blöß und linkem weißen Hinterfuß;

3) eine schwarzbraune Stute, 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit kleiner Schnibbe und linkem weißen Hinterfuß.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht und Jedermann ersucht, sobald ihm die Pferde zu Gesicht kommen sollten, selbige anzuhalten und hier davon schleunigst Anzeige zu machen. Gumbinnen, den 7ten Oktober 1833.

Königl. Landrathsamt.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. ist dem Krüger Wendt aus Maruhnen ein Rehhaar-Wallach, 5 Fuß 2 Zoll groß, 12 Jahr alt, und in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. dem Wirthen Aßmies Turkat aus Lenkeningken, eine schwarzbraune Stute, ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, entwendet worden.

Zur Entdeckung der Diebe und zur Ermittelung der gestohlenen Pferde nach Möglichkeit hinzuwirken, werden alle resp. Behörden und sonst Jedermann gebührend ersucht. Etwanige hiedurch entstehende Kosten werden bei eingehender Mittheilung hierüber gerne ersetzt werden. Ragnit, den 27sten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die Lieferung der Fourage für die hier stationirte Gendarmerie soll für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1834 im Wege der Minuslizitation einem Entrepreneur überlassen werden. Zur Ermittelung desselben steht ein Bietungstermin auf den 31sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landraths an. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß die Bedingungen auch vor dem Termin eingesehen werden können, daß der Zuschlag der Genehmigung höhern Orts vorbehalten bleibe, und daß Nachgebote nicht angenommen werden. Darkehmen, den 4ten Oktober 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Der Wirth Daniel Pohlenz aus Kundschicken hat vor einigen Tagen einen herrenlosen Hellfuchswallach mit Blöß, 4 Fuß 1 bis 2 Zoll groß, aufgegriffen.

Der rechtmäßige Eigenthümer wird zur Empfangnahme dieses Pferdes innerhalb Vierzehn Tagen gegen Erstattung der Kosten hiemit aufgefordert. Nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird dem betreffenden Gerichte das qu. Pferd zum weitern Verfügen übergeben werden. Darkehmen, den 5ten Oktober 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Kiehnen-, Eichen-, Birken-, Elsen-, Espen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes in größern Quantitäten aus den Schlägen und insbesondere von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl Forsten an in- und ausländische Holzkäufer sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden:

A. für die Königl. Alt-Johannisburger Forst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hieselbst den 22sten Oktober, den 20sten November und den 18ten Dezember d. J.;

B. für die Königl. Neu-Johannisburger Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Kullik den 23sten Oktober, den 21sten November und den 19ten Dezember d. J.;

C. für die Königl. Cruttinner Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Cruttinnen, den 18ten Oktober, den 14ten November und den 11ten Dezember d. J.;

D. für

D. für die Königl. Nikolayker Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Nikolayken, den 17ten Oktober, den 13ten November und den 12ten Dezember d. J.

Die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht, können auch vorher bei den Königl. Oberförstereien eingesehen werden. Der Zuschlag wird gleich ertheilt, wenn das Meistgebot den Taxwerth des Holzes und die Nebenkosten erreicht oder übersteigt, und muß Käufer gleich bei Ertheilung des Zuschlages eine dem Kaufpreise angemessene Caution in baarem Gelde bei der nächsten Königl. Forstkasse deponiren.

Kauflustige, denen noch zur Nachricht dienen mag, daß das Verflößen des Holzes in langen Stämmen nach Angerburg, Darkehmen, Memel, auch nach Danzig auf den mit flößbaren Kanälen verbundenen Seen und flößbaren Flüssen erfolgen kann, werden zur Wahrnehmung vorgenannter Termine hiermit eingeladen.

Johannisburg, den 26sten September 1833. Der Forstmeister Eckert.

Als muthmaßlich gestohlen ist hier ein brauner Wallach, 15 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit großem Stern und weißem Flecken am linken Hinterfuße, am 17ten d. M. eingeliefert worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht in 14 Tagen hier nachzuweisen, und das Pferd gegen Erstattung der Futterungs- und Publikationskosten in Empfang zu nehmen. Lyk, den 30sten September 1833. Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Der im Jodupöner Forstreviere befindliche Bestand an Hopfen- und Bohnenstangen soll kavelweise auf dem Stamme meistbietend verkauft werden, wozu Termin am 19ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause Jodupönen ansteht.

Kauflustige werden mit dem ergebensten Bemerken hierdurch eingeladen, daß die nähern Bedingungen am Terminstage einzusehen sind.

Nassawen, den 29sten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf des vorräthigen Klafter-Torfs im Paklidimmer Moor steht Termin auf Montag den 28sten Oktober d. J. von 12 bis 2 Uhr in der Torfinspektor-Dienstwohnung zu Grünhof an. Warnen, den 2ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der wegen verübten Pferde-Diebstahls dem hiesigen Königl. Landrathsamte eingelie-

fer-

ferte, weiterhin signalisirte Losmann Michael Dziolleck, oder Dziolkowsky, ist vor eröffneter Untersuchung aus der hiesigen Bürgerwache am 29sten September c. entsprungen. Die resp. Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher vigiliren und ihn im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen. Lötzen, den 1sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Angebliches Signalement.) Familienname: Dziolleck oder Dziolkowsky. Vorname: Michael. Geburtsort: unbekannt. Aufenthaltsort: angeblich Rossuwen bei Johannsburg, auch Czierspienten und Rosoggen bei Sensburg. Religion und Alter: unbekannt. Größe: 5 Fuß 9 Zoll. Haare: blond. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. Augen: braun. Nase: klein. Mund: etwas aufgeworfene große Lippen. Bart: brauner kleiner Schnurbart. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: etwas bleich. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Inculpat war bekleidet mit einem grau leinenen Rock, einer blau tuchenen Mütze mit Schirm, grau leinenen Beinkleidern und kurzen Stiefeln.

Der berüchtigte Dieb Gottfried Kummetz, welcher, nachdem er erst vor wenigen Tagen auf freiem Fuß gestellt war, sich wieder dringend verdächtig gemacht hat, einen Pferdediebstahl begangen zu haben und bereits zur gefänglichen Haft gebracht war, ist in der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. aus dem Gefängnisse entsprungen und werden alle Behörden ersucht, auf den Kummetz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Verwahrung an uns abzuliefern.

Ragnit, den 20sten September 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

(Signalement.) Familiennamen: Gottfried Kummetz. Geburtsort: Aleknaiten. Aufenthaltsort: Wiezischken. Religion: lutherisch. Alter: 36 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich. Haare: bräunlich. Stirn: frei. Augenbraunen: bräunlich. Augen: blau. Nase: stark. Mund: breit. Bart: blond. Zähne: gut. Kinn: kurz. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: robust. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: unter der Unterlippe eine Stichnarbe und am rechten Ohr unter dem Haar eine Diebnarbe.

Bekleidung: einen Filzhut, ein halbseidenes Halstuch, eine gelbbunte Weste mit blanken Knöpfen, eine blautuchene Jacke mit blanken Knöpfen, Militair-Hosen und zweinäthige Stiefeln.

Der

Der unten näher signalisirte Bartkup hat sich eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden ersuchen wir daher hiedurch, auf den Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abzuliefern.

Ragnit, den 30sten September 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

(Signalement.) Familienname: Bartkup. Vorname: wahrscheinlich Michael. Geburtsort: unbekannt. Größe: 5 Fuß 7 Zoll. Alter: 30 Jahr. Haare: braun. Stirn: rund. Augenbraunen: schwarz. Nase: gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: Bartkup soll sehr pockennarbig sein und einen Bart tragen.

Die im 38sten Stück des Amtsblatts pro 1833 steckbrieflich verfolgte, des Diebstahls sehr verdächtige Wittwe Wilhelmine Wolluhn, ist im Dorfe Berßubchen hiesigen Kreises ergriffen und an uns eingeliefert worden, welches behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Insterburg, den 24sten September 1833. Der Polizei-Magistrat.

Zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle wird bekannt gemacht, daß der im 38sten Stück des Amtsblatts pro 1830 steckbrieflich verfolgte Jurge Pagalis durch das Landrathsamt Tilsit eingeliefert ist. Ragnit, den 18ten September 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 13ten Juni d. J. verfolgte Häusling Matheus Hermansky ist arretirt, und hierher bereits zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 29sten September 1833.

Königl. Ostpreußische Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat August d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 30sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat August 1833.

	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	17	10
Roggen . . . „ „	1	6	1
Gerste . . . „ „	—	21	8
Hafer . . . . „ „	—	16	2
Erbsen { graue „ „	—	—	—
Erbsen { weiße „ „	—	—	—
Linsen . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	5	20	—
Litthauische Butter „ „	5	4	—
Stückbutter . . „ Pfund	—	5	9
dito Elbingsche „	—	4	6
Graupe . . . pro Scheffel	3	4	—
Hirsengrütze . . „ „	—	—	—
Hafergrütze . . „ „	2	22	6
Buchweizengrütze „ „	—	—	—
Gerstengrütze . „ „	3	8	8
Grückenmehl . „ „	—	—	—
Weizenmehl . . „ „	3	—	—
Roggenmehl . . „ „	1	18	8
Gerstenmehl . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . „	—	—	—
Kartoffeln . . „ „	—	17	10
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	3	—
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	1
Schöpsenfleisch . . „ „	—	2	10
Kalbfleisch . . . „ „	—	2	8
Speck, ungeräucherter „ „	—	4	6
Speck, geräucherter „ „	—	5	6
Schmeer . . . . . „	—	5	1
Rindertalg . . . . „ „	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	3	19	—
Bier . . . . . . „ Stof	—	1	4
Bieressig . . . . „ Tonne	3	13	—
Weinessig . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . „ Ohm	19	—	—
Branntwein . . . „ Stof	—	4	7
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	1
Käse, besserer . . „ „	—	2	7
Holz, weiches . . „ Klafter	3	9	—
Holz, hartes . . „ „	4	6	2
Stroh . . . . . . „ Schock	1	26	—
Heu . . . . . . „ Zentner	—	10	6
Wolle . . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . „ „	5	18	—
Eier . . . . . . „ Schock	—	14	10
Ziegel . . . für das Tausend	9	—	—
Hopfen . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Amts-Blatt

No. 42. Gumbinnen, den 16ten Oktober **1833.**

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 266. Die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Littera E. betreffend.

Von den, durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28sten August 1819 abgeschlossenen Haupt-Konvention mit einer Summe von 108,091 Rthlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littera E. bleiben am 1sten Oktober d. J. noch 93158 Rthlr. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der konventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J. die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 pro Cent bis zu deren künftigen planmäßigen Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten; so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dies den Besitzern der zinslosen, vormals Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Littera E., welche durch die oben allegirte Konvention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die unten folgende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Skala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31sten Dezember d. J. unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Mer-

Merseburg zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Skala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Konventionsgelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten Dezember d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen. Berlin, den 17ten September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Skala,

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Konvention vom 28sten August 1819 Art. VI. mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen, zur Zeit noch 98,158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine Lit. E. unter 50 Rthlr. eingelöst werden sollen.

Nr.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:										Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pC nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen d. Stück mit	
	zu		aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	à 26	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termine. Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	beim nächstfolgenden Termine. Vorschuß abzurechnen Thlr.	Thlr.	Sgr.
1	Ostern	1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis	,	1235	46	—	3940	5562	1242	—	7	25	29
3	Ostern	1835	1218	45	—	5810	7760	1215	3	—	25	13
4	Michaelis	,	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Ostern	1836	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis	,	1221	21	—	13367	15059	567	—	—	23	29
		,	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Ostern	1837	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis	,	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
9	Ostern	1838	1226	42	—	6053	7589	1218	8	—	24	8

10

Nr.	zu		aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	à 26	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	Vorschuß abzurechnen Thlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pC. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit Thlr.	Sgr.
	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:											
10	Michaelis	1838	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Ostern	1839	1211	42	—	10691	12892	121[illegible]	—	7	23	10
12	Michaelis	„	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
		„	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Ostern	1840	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis	„	1217	39	—	2393	4373	1209	8	—	23	15
15	Ostern	1841	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis	„	1218	39	—	6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Ostern	1842	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis	„	1219	39	—	10711	12755	1209	10	—	21	21
19	Ostern	1843	1235	37	—	12939	15063	1147	—	—	21	8
		„	—	3	34	38	242	109	—	14	23	10
20	Michaelis	„	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Ostern	1844	1212	36	—	1758	3955	1224	—	12	22	13
22	Michaelis	„	1213	36	—	3956	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern	1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis	„	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Ostern	1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis	„	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
		„	—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Ostern	1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis	„	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Ostern	1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis	„	1219	8	36	6715	6804	238	—	—	19	26
		„	—	25	38	64	1444	956	—	19	20	29
31	Ostern	1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17

Nr.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar: zu		aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	à 25	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termine Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	beim nächstfolgenden Termine Vorschuß abzurechnen Thlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pCt. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit Thlr.	Sgr.
32	Michaelis	1849	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern	1850	1224	32	—	6780	8639	1216	8	—	19	23
34	Michaelis	"	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Ostern	1851	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis	"	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
		"	—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Ostern	1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis	"	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern	1853	1217	30	—	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis	"	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern	1854	1207	29	—	10288	11354	1189	18	—	18	6
42	Michaelis	"	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Ostern	1855	1238	24	—	13509	15073	984	—	—	17	15
		"	—	6	43	260	503	258	—	4	18	11
44	Michaelis	"	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern	1856	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis	"	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern	1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis	"	1219	28	—	7666	9253	1204	15	—	16	19
49	Ostern	1858	1240	29	—	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis	"	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Ostern	1859	1239	25	—	12772	15075	1075	—	—	15	20
		"	—	4	45	1	155	180	—	16	16	12
52	Michaelis	"	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
53	Ostern	1860	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis	"	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13

Nr.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:										Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pCt. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit	
	zu		aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	à Th	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termine Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	beim nächstfolgenden Termine Vorschuß abzurechnen Thlr.	Thlr.	Sgr.
55	Ostern	1861	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis	„	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Ostern	1862	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis	„	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Ostern	1863	1234	27	—	10210	11516	1215	19	—	14	—
60	Michaelis	„	1244	28	—	11520	12590	1260	—	16	13	21
61	Ostern	1864	1209	27	—	12602	14675	1215	—	6	13	13
62	Michaelis	„	1219	5	—	14910	15077	225	—	—	13	5
		„	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Ostern	1865	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
64	Michaelis	„	1235	26	—	3126	4853	1222	13	—	13	7
65	Ostern	1866	1238	26	—	4864	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis	„	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Ostern	1867	1244	26	—	9194	10906	1222	22	—	12	14
68	Michaelis	„	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Ostern	1868	1203	26	47	13022	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis	„	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
		„	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Ostern	1869	1216	25	—	1312	4[illegible]00	1225	—	9	12	—
72	Michaelis	„	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Ostern	1870	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis	„	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	10
75	Ostern	1871	1216	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis	„	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa		92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	—

Berlin, den 14ten September 1833.

Be

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 267. Einladung zu milden Gaben für die Abgebrannten im Dorfe Dombrowken, Johannisburgschen Kreises. A. d. J. 2394. Oktbr.

Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Landrath Oppeln v. Bronikowski und Herrn Pfarrer Gieslo gemeinschaftlich abgefaßte, zu unserer Kenntnißnahme hier eingereichte, und für das nächste Stück des Intelligenzblatts bestimmte „Bitte an Menschenfreunde," finden auch wir uns veranlaßt, zur möglichsten Milderung des Nothstandes der armen, durch eine Feuersbrunst am 30sten September d. J. hart mitgenommenen und verunglückten Bewohner des Dorfs Dombrowken, Landräthlich Johannisburgschen Kreises, den Wohlthätigkeits-Sinn guter, und für die Leiden Anderer nicht unempfindlicher Menschen hierdurch öffentlich in Anspruch zu nehmen, und den Wunsch auszusprechen, daß den Unglücklichen nach Kräften geholfen werden möge.

Der Herr Landrath Oppeln v. Bronikowski in Johannisburg und der Herr Pfarrer Gieslo in Eckersberg haben sich bereit erklärt, milde Gaben aller Art zur weitern Vertheilung in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 8ten Oktober 1833.

Nr. 268. Berichtigung, in Bezug auf das empfohlene Mittel: Schaafe aus in Brand gerathenen Ställen zu entfernen. A. d. J. 50. Oktbr.

Als ein bewährtes Mittel, Schaafe aus in Brand gerathenen Ställen zu entfernen, wurde durch die Bekanntmachung vom 7ten Mai d. J. (in No. 20. des diesjährigen Amtsblatts Seite 319) empfohlen:

die Schaafe daran zu gewöhnen, auf einen bestimmten Ruf, welcher bei jedesmaliger Einfutterung angewendet wird, augenblicklich den Stall zu verlassen.

In den Landwirthschaftlichen Mittheilungen, einer Zeitschrift, welche vom Landwirthschaftlichen Verein zu Marienwerder redigirt wird, wird in No. 18. Seite 144. zur Erläuterung dieser einfachen Maaßregel noch hinzugefügt:

die Schaafe müssen vor jedesmaligem Füttern aus dem Stalle getrieben und dabei immer ein und derselbe Ruf gebraucht werden; das Austreiben muß zu jeder Tageszeit, wenn gefuttert werden soll, vor der Futterung geschehen, sonst werden die Schaafe den Stall nicht verlassen, am wenigsten bei Feuer oder Nachts, wenn gleich derselbe Ruf angewendet werden sollte.

Diese von dem Erfinder jenes Mittels selbst ausgegangene „Berichtigung" wird unter Hinweisung auf die oben bezogene Amtsblatt-Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1833.

Nr. 269. Patent-Verleihungen. A. d. J. 61. Oktbr.

Der Hofrath und Geheime Registrator Vogel in Berlin hat unter dem 2ten Oktober 1833 ein Patent:

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine

erhal-

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungsbezirke Düsseldorf, ist ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom 1sten Oktober 1833, als dem Ausfertigungstage an gerechnet, gültiges Patent:

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruckpresse, insoweit sie in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Gumbinnen, am 11ten Oktober 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nr. 270. Die Einrichtung eines Nebenzollamts erster Klasse in Laugßargen bei Tilsit betreffend.

In Folge einer mit der Kaiserlich-Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, wegen Errichtung von Zollstellen und Eröffnung eines Postcourses zwischen Tauroggen und Tilsit, ist das Hauptsteueramt Tilsit in ein Hauptzollamt verwandelt, und die Errichtung eines Nebenzollamts erster Klasse in dem Dorfe Laugßargen von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz genehmigt worden. Diese neue Hebestelle hat außer der allgemeinen gesetzlichen Abfertigungs-Befugniß eines Nebenzollamts erster Klasse noch die besondere Ermächtigung zur Bescheinigung der vom Hauptzollamte Tilsit über die landwärts nach Rußland transitirenden Waaren ausgestellten Begleitscheine erhalten, und ist zugleich für alle Waarentransporte, deren Abfertigung die Befugniß eines Nebenzollamts erster Klasse übersteigt, der Ansageposten des Hauptzollamts Tilsit.

Indem ich dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe, bemerke ich zugleich, daß die Zollabfertigung vorläufig in Kallehnen geschieht, daß die Verlegung der Zollstelle nach Laugßargen aber sofort nach Beendigung des Kunststraßen- und Zollhausbaues erfolgen wird. Der diesfällige Zeitpunkt wird bekannt gemacht werden. Königsberg, den 9ten Oktober 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,

(gez.) Landmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehend genannte Erbberechtigte zum eisernen Kreuz zweiter Klasse:

1) der ehemalige Füsilier Christian Neumann, aus Ostpreußen gebürtig und am 29sten Februar 1816 nach Schönau, im Amte Ratangen in Ostpreußen, zur Kriegsreserve entlassen;

2) der

2) der ehemalige Unteroffizier Christian Bubbel, aus Ostpreußen gebürtig und am 10ten April 1817 zum vormaligen 12ten Garnison-Bataillon (2ten Schlesischen) nach Silberberg versetzt;

3) der ehemalige Unteroffizier Gabriel Grotzky, aus Galizien gebürtig und am 25sten September 1815 nach Galizien verabschiedet;

4) der ehemalige Unteroffizier Franz Wallisch, aus Oestreich gebürtig und am 13ten Dezember 1813 zur westphälischen Landwehr versetzt;

5) der ehemalige Füsilier Johann Hill, aus Ostpreußen gebürtig und am 10ten Januar 1816 nach Tischke, im Amte Gerskullen entlassen, von dort aber nach Trappönen, Amts Schreitlauken, verzogen;

werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando bis spätestens den 1sten Dezember 1833 ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, die ihnen früher ertheilten Erbberechtigungs-Zeugnisse einzureichen, und von den ihnen jetzt vorgesetzten Behörden Führungs-Atteste beizufügen. Sollte diese Aufforderung bis zu dem angegebenen Termin unbeachtet bleiben, so wird über die zur Vererbung kommenden Ehrenzeichen anderweitig disponirt werden. Düsseldorf, den 28sten September 1833. v. Holleben,

Oberst und Kommandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Ein gewisser Michael Bagdad aus Litthauen, welcher 12 Jahre in der Artillerie gedient hat und den 1sten Mai 1815 zu einer Marsch-Kompagnie versetzt worden ist, hat sich durch Auszeichnung in dem Gefechte bei Courtray das Erbrecht auf das eiserne Kreuz zweiter Klasse erworben, und soll als der nächste Expectant zum Besitze dieses Ordens in Vorschlag gebracht werden. Da der gegenwärtige Aufenthalt des rc. Bagdad unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Kommando der 4ten Artillerie-Brigade den Erbberechtigungsschein einzusenden und seinen Aufenthaltsort anzuzeigen. Erfurt, den 28sten September 1833.

In Abwesenheit des Brigadiers.

Hensel, Major und Abtheilungs-Kommandeur.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem jüdischen Theerhändler Wilhelm Joschel Jescherskly aus Wartellen im Königreiche Polen, ist am 10ten d. M. in hiesiger Stadt

1) sein Gewerbeschein für 1833, von der Königl. Regierung zu Gumbinnen unterm 19ten Oktober 1832 unter No. 49. ausgestellt;

2) sein

2) sein Reisepaß bis letzten Dezember d J. gültig, vom unterzeichneten Landraths-amte unterm 4ten Januar d. J. unter No. 5. ausgestellt;
3) den Jahresgeleitschein nebst mehreren anderen Effekten gestohlen worden.

Dieses wird zur Verhütung eines Mißbrauchs obiger Papiere hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und selbige vielmehr hiedurch für ungültig erklärt.

Stallupönen, den 12ten Oktober 1833.

Der Landrath v. Kortzfleisch.

Die Lieferung der Fourage für die im hiesigen Kreise stationirten Gendarmen soll für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten Dezember k. J. nochmals in Entreprise an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Zu diesem Behuf ist auf den 23sten d. M. ein Termin im hiesigen Bureau angesetzt, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden. Pillkallen, den 11ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. sind aus einem Roßgarten zu Lesgewangminnen, dem dortigen Krugbesitzer Grams und Schmidt Scheffler, nachfolgend bezeichnete fünf Pferde gestohlen worden:

a) ein Rappwallach, 4 Jahre alt 5 Fuß groß, mit Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße bis an die Köthe weiß;
b) ein Grauschimmelwallach, 6 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohne Abzeichen, am rechten Vorderfuß eine Hornspalte im Huf;
c) ein Hellfuchswallach, 10 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern;
d) ein dunkelbrauner Wallach, 14 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern;
e) ein Rappwallach, 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, auf dem rechten Auge blind.

Letztere vier Pferde haben das Gestüts-Brandzeichen.

Man will vier Juden mit diesen Pferden auf der Landstraße von Lesgewangminnen nach Budwethen dieselbe Nacht gesehen haben.

Alle resp. Behörden und Jedermann werden gebührend ersucht, den Bestohlenen zur Wiedererhaltung ihres Eigenthums nach Möglichkeit behülflich zu seyn, und besonders zur Entdeckung der Thäter des Diebstahls mitzuwirken.

Ragnit, den 10ten Oktober 1833. Der Landrath v. Wilbowski.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Kiehnen-, Eichen-, Birken-, Elsen-, Espen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes in größern Quantitäten aus den Schlägen und insbesondere von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl. Forsten an in- und ausländische Holzkäufer sind

sol-

folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden:

A. für die Königl. Alt-Johannisburger Forst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hieselbst den 22sten Oktober, den 20sten November und den 18ten Dezember d. J.;

B. für die Königl. Neu-Johannisburger Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Kullik den 23sten Oktober, den 21sten November und den 19ten Dezember d. J.;

C. für die Königl. Cruttinner Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Cruttinnen, den 18ten Oktober, den 14ten November und den 11ten Dezember d. J.;

D. für die Königl. Nikolayker Forst in der Oberförsterdienstwohnung zu Nikolayken, den 17ten Oktober, den 13ten November und den 12ten Dezember d. J.

Die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht, können auch vorher bei den Königl. Oberförstereien eingesehen werden. Der Zuschlag wird gleich ertheilt, wenn das Meistgebot den Taxwerth des Holzes und die Nebenkosten erreicht oder übersteigt, und muß Käufer gleich bei Ertheilung des Zuschlages eine dem Kaufpreise angemessene Caution in baarem Gelde bei der nächsten Königl. Forstkasse deponiren.

Kauflustige, denen noch zur Nachricht dienen mag, daß das Verflößen des Holzes in langen Stämmen nach Angerburg, Darkehmen, Memel, auch nach Danzig auf den mit flößbaren Kanälen verbundenen Seen und flößbaren Flüssen erfolgen kann, werden zur Wahrnehmung vorgenannter Termine hiermit eingeladen.

Johannisburg, den 26sten September 1833. Der Forstmeister Eckert.

Für das hiesige Forstrevier werden für den Winter 18$\frac{33}{34}$ folgende Holzverkaufstage festgesetzt, und zwar: jeden Dienstag in der Försterei Florweg für den Belauf gleichen Namens, jeden Mittwoch in der Försterei Schmalenberg für den Belauf gleichen Namens, jeden Freitag im Kruge zu Groß-Baum für die Beläufe Groß-Baum, Szargillen, Kalweninken und Lökopen, wovon das Holzbedürftige Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Oberförsterei Neu-Sternberg, bei Labiau, den 14ten September 1833.

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse ist der unten signalisirte polnische Ueberläufer Jurge Kalizki, mittelst gewaltsamen Durchbruchs eines Fenstergitters am 7ten d. M. Abends 8 Uhr entwichen.

Sämmt-

Sämmtliche Civil- und Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen Acht geben, ihn im Betretungsfall arretiren und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen. Heinrichswalde, den 8ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Geburtsort: unbekannt. Gewöhnlicher Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: katholisch. Stand und Gewerbe: Knecht. Alter: 18 Jahre. Größe: 4 Fuß 6 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: schwarz. Nase: kurz und breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: keinen. Stirn: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gesichtsbildung: länglich. Statur: klein. Sprache: litthauisch. Besondere Kennzeichen: sommersproßig.

Bekleidung: Eine weißwandtene Jacke, eine blauleinene Weste, dergleichen Hosen, eine schwarzwandtene Mütze mit blauem Bräm und rothen Kanten und barfuß.

Der nachstehend signalisirte Häusling Ludwig Urban, ist am gestrigen Tage von auswärtiger Arbeit entwichen. Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gensdarmerie ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Menschen genau zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen. Tapiau, den 8ten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Familiennamen: Urban. Vorname: Ludwig. Geburtsort: Goldap. Religion: katholisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Stirn: rund. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: klein. Bart: dunkelblond. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: mittel. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: an der linken Daumenwurzel eine Narbe von einem Säbelhieb.

Bekleidung: Hauskleidung zweiter Klasse, als: eine drilligte grau-leinene Jacke, ein Paar drilligte grau-leinene kurze Beinkleider, ein Paar lange wollene Strümpfe, eine graue Tuchmütze ohne Schirm, ein schwarz leinenes Halstuch, ein Paar lederne Pantoffeln mit hölzernen Sohlen.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 29sten August d. J. Amtsblatt pro 1833 Seite 550 verfolgte Bäckergeselle Carl Gottlieb Jähnichen aus Möckritz, ist nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Herrn Landrath v. Bose aus Torgau, in seiner Heimath richtig eingetroffen, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiermit bekannt gemacht wird. Schirwindt, den 11ten Oktober 1833.

Der Polizei-Magistrat.

Der

Personal - Chronik.

Der Wundarzt 2ter Klasse, Simon Albert Valentin Gerecke zu Rhein, ist als Geburtshelfer von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten approbirt worden.

Der bisherige erste Inspektor des Remontedepots Bärenklau, Albert Kosmack, ist zum Administrator des Remontedepots Kattenau befördert und als solcher bereits eingeführt, nachdem der bisherige Administrator dieses Depots, Oberamtmann Hecht, freiwillig aus dem Dienst geschieden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Constantin Topf, ist zum Sekretair bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt.

In Stelle des ausgeschiedenen Rathmannes Etzer zu Goldap, ist der Stadtälteste Carl Bolck daselbst von den Stadtverordneten zum Rathmanne gewählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Stadtwachtmeister Invalide Johann Strupat ist zum zweiten Gerichtsdiener, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte in Stallupönen ernannt.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Sockaiten	5 Fuß	6 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß	11 Zoll.
	bei Schneiderende	— Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skōpen .	4 Fuß	— Zoll.
	bei Jedwilleiten .	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken . . .	5 Fuß	— Zoll.
	im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken . .	2 Fuß	6 Zoll.
	bei Nettienen	2 Fuß	1 Zoll.
	am Gestüt Insterburg	1 Fuß	8 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	7 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats September 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Beilage zum Amtsblatte
No. 42. Gumbinnen, den 16ten Oktober 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Wirthen Gottlieb Weller aus Gawelten, ist in der Nacht auf den 26sten v. M. eine tragende Fuchsstute, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Stern und Schnibbe, gestohlen worden. Jedermann wird dienstlich ersucht, dem rc. Weller zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich zu seyn. Kosten werden hier dankbar erstattet werden. Goldap, den 14ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Bei dem Beginn des Wadels pro 1834 wird sämmtlichen Herren Pfarrern, Schullehrern rc, welche Klafter-Deputatholz aus hiesiger Forst zu empfangen haben, und deren Berechtigungs-Urkunden bloß im Allgemeinen auf weiches Brennholz lauten, hiermit bekannt gemacht, daß das denselben zustehende Deputatholz pro 1834 zu ⅔ in Tannen-, und ⅓ in Espen-Klobenholz verabreicht werden wird, weshalb auch deren Quittungen gleich diesem Verhältniß gemäß ausgestellt werden müssen. Bemerkt wird noch, daß eine Erhöhung des Schlägerlohns gegen voriges Jahr nicht Statt findet, dagegen die baldige Lösung der Anweise-Zettel sehr gewünscht wird, zu welchem Behufe wöchentlich jeder Dienstag und Freitag anzuwenden ist.

Rothebude, den 9ten Oktober 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Bei dem Beginn des Wadels pro 1834 wird hiermit bekannt gemacht, daß für diesen Winter die Verkaufstage in hiesiger Oberförsterei in jeder Woche Dienstag und Freitag abgehalten werden, und daß die übrigen Wochentage zu den Waldgeschäften und sonstigen Arbeiten bestimmt sind, so daß alle diejenigen, welche an andern Tagen, als Dienstag und Freitag hier erscheinen, gewärtigen müssen, daß sie unverrichteter Sache nach Hause kehren. Rothebude, den 9ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Nachstehend benannte fremde Vagabanden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 18ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

der in dem Monate September 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Jschias Schmul Brosowsky.	Wyssyten	Jude	22	5	—	dunkelbraun.	niedrig	braun	blau	kurz u. dick.
2	Leiba Wisansky	Ratzken	Jude	37	5	2	schwarz	niedrig	braun	grau	klein
3	Levin Isaak	Wyssyten	Jude	15	4	1	dunkelbraun.	bedeckt	braun	graubraun.	klein
4	Levin Hirsch Isaak	Wyssyten	Jude	17	4	9¾	dunkelbraun.	niedrig	blond	grau	gewöhnlich.
5	Joseph Czerwiensky.	Lubowen	Pole	26	5	4	blond	bedeckt	blond	blau	stark
6	Judel Isaak Rubda.	Wyssyten	Jude	36	5	—	röthlich.	frei	röthlich.	blau	lang u. spitz.
7	Chaim Simson Hecht.	Wyssyten	Jude	28	5	2½	dunkelbraun.	niedrig breit.	braun	dunkelblond.	spitz
8	Theodor Jañowitz	Gladimmo	Russe	40	5	5	blond	halbbedeckt.	blond	braun	spitz
9	Abraham David	Prszeroßlen	Jude	36	5	2	schwarz.	frei	schwarz	grau	lang.
10	Fischel Bär	Wyssyten	Jude	22	5	6	blond	frei	blond	blau	lang;

w e i s u n g

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
breit	entstehend.	rund	rund	gesund	klein	auf der rechten Wange einige Pockennarben.	Wirballen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 2. Sptbr. 1833.
gewöhnlich	schwarz	rund	rund	gesund	mittel	pockennarbig.	Wirballen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 2. Sptbr.
gewöhnlich	—	länglich.	rund	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 2. Sptbr.
gewöhnlich.	—	länglich.	rund	gesund	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 2. Sptbr.
gewöhnlich.	blond	rund	länglich.	gesund	mittel	schielt auf dem rechten Auge.	Wirballen	Magistrat Fischhausen	d. 7. Sptbr.
gewöhnlich.	hellroth.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Heinrichswalde.	d. 9. Sptbr.
gewöhnlich	braun	behaart.	oval	bleich	mittel	keine	Wirballen	Polizei-Magistrat Insterburg	d. 14 Sptbr.
gewöhnlich.	blond	oval	oval	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Stallupönen	d. 17. Sptbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlauken.	d. 20 Sptbr.
gewöhnlich.	roth	behaart.	oval	bleich	hager	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlauken	d. 20 Sptbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Isaak Hirsch	Wysityten	Jude	42	5	7	braun	frei	braun	grau	lang
12	Meyer Geller	Wysityten	Jude	62	5	2½	braun	bedeckt	braun	grau	spitz
13	Isaak Abraham	Wysityten	Jude	68	5	1	grau	frei	grau	grau	spitz
14	Levin Meyer	Wysityten	Jude	27	5	2½	braun	frei	braun	grau	spitz
15	Schmul Gedider	Wysityten	Jude	40	5	5	schwarz	frei	schwarz	braun	lang
16	Lehne Hirsch	Wilna	Jüdin	40	5	—	braun	frei	braun	grau	stark
17	Jakob Grajewsky	Bakalarzewo.	Vagabond	37	5	4	schwarzbraun.	gefurcht.	schwärzlich.	blond	spitz
18	Abraham Chaim	Wyßain	Vagabond	36	5	2	schwarzbraun.	hervorragend	bräunlich.	braun	gewöhnlich.
19	Dißey Jankel	Wyßain	Vagabond	20	5	5	blond	hoch	gelblich	grau	gewöhnlich.
20	Tanchel Chaim	Wyßain	Vagabond	36	5	4	schwarz kraus.	frei	schwarz kraus.	braun	lang u. schmal.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	gesund	hager	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlaucken.	d 20 Sptbr. 1833.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	gesund	hager	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlaucken.	d 20 Sptbr.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	hager	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlaucken.	d.20 Sptbr.
gewöhnlich.	blond	behaart.	oval	bleich	mittel	keine	Wirballen	Domainen-Rentamt Mehlaucken.	d.20.Sptbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	schwarz	stark	keine	Wirballen	Domainen Rentamt Mehlaucken.	d.20.Sptbr.
mittel	schwarz	rund	länglich	gesund	mittel	keine	Wirballen	Magistrat Stallupönen	d.20.Sptbr.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	stark	ist auf beiden Augen blind und wird von einem polnischen Knaben Johann Kaschewsky geführt.	Sarbassen	Magistrat Goldap.	d. 2. Sptbr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Sarbassen	Landr.-A. Goldap.	d. 3. Sptbr.
gewöhnlich.	braun	rund	oval	gesund	stark	keine	Sarbassen	Landr. A. Goldap	d. 1. Sptbr.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	länglich.	gesund	hager	keine	Sarbassen	Magistrat Goldap.	d.25.Sptbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
21	Markus Warilsky.	Wyſzain	Vagabond	50	5	6	ſchwarz und kraus	frei	ſchwarz	braun	ſpitz und gebogen.
22	Joſch[illegible]l Hiller	Wyſzain	Vagabond	26	5	5	ſchwarz braun.	bedeckt, faltig.	blond	grau	nach der linken Seite gebogen
23	Stephan Jatkowitz.	Goſowlie	ehemaliger polniſcher Soldat.	25	5	5	ſchwarz	bedeckt	ſchwarz	braun-	ſtark
24	[illegible]artolomeus Sabolewsky	Strawe-[illegible]ngk.	ehemaliger polniſcher Soldat.	40	5	6	ſchwarz braun.	hoch	blond	grau	gerade
25	Arion F[illegible]ſchel	Wyſzain	Vagabond	32	5	—	ſchwarz	frei	ſchwarz	braun	gewöhnlich.
26	Beſſon Fiſchel	Wyſzain	Vagabond	—	5	—	braun. kraus.	frei	braun	braun	ſtark
27	Ch[illegible]zkel R. ben Benigſon,	Wyſzyten	Vagabond	46	4	11	braun, gelockt	frei, hoch.	blond	blau-grau.	gebogen.
28	Peter Wiſsnus	Uſzkehmen	Vagabond	30	5	7	braun	bedeckt	blond	blau	ſtark
29	Jons Benikautzky	W[illegible]ſterren	Vagabond	14	4	3	blond	bedeckt	blond	blau	klein
30	Joſeph Gorafſlnow	Petersburg	Vagabond ehemaliger polniſcher Soldat	25	5	9	braun	bedeckt	braun	braun-grau.	ſpitz
31	Moſes Mottel	Crajewo	Vagabond	18	5	1	ſchwarz braun.	frei	braun	braun	proportionirt.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	hager	gesund	stark	pockengrübig.	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 25 Sptbr. 1833.
gewöhnlich.	blond	behaart.	hager	gesund	schlank	keine	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 2. Sptbr.
gewöhnlich.	braun	oval	oval	gesund	untersetzt.	keine	Tauroggen	Magistrat Tilsit.	d. 8. Sptbr.
gewöhnlich.	blond	oval	oval	gesund	mittel	keine	Tauroggen	Magistrat Tilsit.	d. 8 Sptbr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	keine	Stallupönen.	Magistrat Tilsit.	d. 21. Sptbr.
stark	braun	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	keine	Stallupönen.	Magistrat Tilsit.	d. 21. Sptbr.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Tilsit.	d. 12. August
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	stark	blatternarbig.	Kallehnen	Landr.-A. Tilsit.	d. 20. August
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	klein	keine	Kallehnen	Landr.-A. Tilsit.	d. 20. August
gewöhnlich.	blond	oval	oval	brünett	schlank	eine kleine Narbe unter der Nase.	Kallehnen	Landr.-A. Tilsit.	d. 21. Sptbr.
proportionirt	—	rund	länglich.	bleich.	schwächlich.	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 2. Sptbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
32	Hirsch Mottel	Grajewo	Vagabond	13	—	—	blond	frei	blond	braun	klein
33	Fischko Isaak	Grajewo	Vagabond	36	5	2	dunkelbraun	frei	braun	graubraun.	gebogen.
34	Casimir Jakorewsky.	Malowiska	Vagabond	18	5	3	blond	bedeckt	schwärzlich.	blau	klein
35	Nikolai Janezewsky.	Lomsa	Vagabond	18	5	2	blond	bedeckt. schmal.	bräunlich.	blaugrau.	aufgeworfen
36	Peter Kublitzky	Warragischken.	Vagabond	34	5	5	dunkelblond.	bedeckt	blond	grau	spitz
37	Jurge Dregnus	Scheppotaiten.	Vagabond	15	4	4	blond	bedeckt	blond	blau	kurz
38	David Abraham	Ludowen	Vagabond	53	5	4	dunkelbraun.	breit	braun	braun	nach der rechten Seite gebogen
39	David Leiser	Wyßain	Vagabond	71	5	4	braun	niedrig	blond	blaugrau.	lang und krumm.
40	Abraham Nischel	Ludowen	Vagabond	55	5	—	braun	frei	blond	gelblich.	lang
41	Maria Kerwell	Schwingen in Polen.	Vagabondin.	30	4	—	blond	bedeckt	blond	hellblau	stumpf
42	Jankel Markus	Wyßain	Jude	15	4	—	dunkelblond.	frei	blond	grau	stark

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
klein	—	rund	rund	gesund	klein, schwach	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 2. Sptbr. 1833.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	bleich	mittel	keine	Grajewo	Landr.-A. Lyk.	d. 2. Sptbr.
gewöhnlich.	—	gewöhnlich.	breit	bleich	—	pockennarbig.	Sczuczin	Polizei Bialla.	d. 12. Sptbr.
aufgeworfen	entstehend.	oval	oval	blaß	—	fein pockennarbig.	Sczuczin	Polizei Johannsburg.	d. 20. Sptbr.
gewöhnlich.	blond, rasirt.	rund	oval	gesund	mittel	der mittelste Finger der rechten Hand ist krumm.	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 6. Sptbr.
klein	—	rund	oval	gesund	klein	keine	Didßillen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 8. Sptbr.
klein	dunkelbraun.	behaart.	breit	gesund	mittel	keine	unbekannt	Landr.-A. Angerburg.	d. 4 Sptbr.
gewöhnlich.	röthlich.	oval	oval	gesund	mittel	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Sptbr.
breit	grau	oval	oval	bleich	klein	keine	Stallupönen.	Landr.-A. Ragnit.	d. 3. Sptbr.
gewöhnlich.	—	breit	rund	gesund	klein	keine	Schmalleningken.	Direktion der Straf-Anstalt Ragnit.	d. 17. Sptbr.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	klein	sommersprossig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 5. Sptbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
43	Jankel Benjamin	Wyßaln	Jude	18	5	—	schwarz und kraus	gewölbt.	schwarz	braun	stumpf
44	Isaak Chaim	Wyßaln	Jude	60	5	2	schwarz	etwas faltig.	wenig	blaugrau	dick u. aufgewippt.
45	Juddel Lebowitz	Wyßyten	Jude	52	5	2	schwarzbraun, grau melirt.	niedrig	dunkelbraun.	grau	stark
46	Jakob Lehmehr	Wyßyten	Jude	60	5	1	schwarzbraun	frei	dunkelblond.	blau	lang und etwas gebogen.
47	Levin Joschel	Wyßyten	Jude	36	—	—	schwarzbraun.	rund	schwarzbraun.	hellblau, tiefliegend.	stark und spitz.

Personal-Chronik.

Die Schullehrerstelle in Schwägerau, Kirchspiels Norkitten, ist dem Schullehrer Schinnagel zu Moritzkehmen verliehen.

Der bisherige Kandidat der Theologie Ballnus, ist von dem Magistrate zu Lötzen zum Rektor der dasigen Stadtschule gewählt und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	mittel	stark pockengrübig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 5 Sptbr. 1833.
gewöhnlich.	schwarz mit grauen Haaren melirt.	behaart.	rund	bleich	mitel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 5. Sptbr.
gewöhnlich.	rothbraun.	behaart.	länglich.	gesund	untersetzt.	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22. Sptbr
gewöhnlich, etwas starke Unterlippe.	blond, röthlich mit weißen Haaren melirt.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A Darkehmen	d 22. Sptbr.
mittel	gelblich.	stark behaart.	länglich.	gesund	klein	auf der Stirn zwei unbedeutende Narben.	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 25 Sptbr.

Sicherheitspolizei.

Aus dem Gefängnisse des hiesigen Amtsgerichts, sind die unten signalisirten Arrestanten und zwar:

der polnische Ueberläufer Joseph Joſt und der wegen Raubes in Untersuchung stehende Jurge Waſſillus in der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen.

Sämmt-

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht auf die Entwichenen Acht geben, sie im Betretungsfall verhaften und an den unterzeichneten Landrath abliefern zu lassen. Heinrichswalde, den 14ten Oktober 1833.

Der Landrath Ferne.

(Signalement des Joss.) Geburtsort: Langallen. Vaterland: Polen. Religion: katholisch. Alter: 22 Jahre. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: bräunlich. Augen: grau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: im Entstehen und blond. Kinn: breit. Gesichtsfarbe: bleich. Gesichtsbildung: rund und völlig. Statur: klein. Sprache: litthauisch. Besondere Kennzeichen: fein pockennarbig und auf dem linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Bekleidung: ein grauwandtner Rock, eine grautuchene Weste mit blanken Knöpfen, grautuchene Hosen, ein schwarzer Filzhut und ein weiß kattunenes Halstuch mit rothen Blumen und Frangen.

(Signalement des Jurge Wassilus.) Geburtsort: Drangowski bei Tilsit. Religion: katholisch. Alter: 18 Jahr. Größe: 4 Fuß. Haare: dunkelblond. Stirn: hoch. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: blau. Nase. länglich. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne: auf der linken Seite fehlt ein oberer Backzahn. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Kinn: rund. Gestalt: klein. Sprache: litthauisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grau drillichte Jacke, leinene Hosen, ein weißkattunes Halstuch und eine schwarzwandtene Mütze mit Schirm und blauer Bräme, roth eingekantet.

Der durch den Steckbrief vom 1sten Oktober d. J., im Amtsblatt No. 41 Pag. 613., verfolgte Loosmann Michael Dziollek oder Dziolkowsky ist wieder verhaftet und uns eingeliefert worden. Lötzen, den 10ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

No. 43. Gumbinnen, den 23sten Oktober 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das funfzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1459. die Ministerial-Erklärung vom 28sten September 1833, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich-Preußischen und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung betreffend.

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 271. Instruktion zur Prüfung der Steinhauer.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. der §. 94 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 dahin declarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig seyn soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmetz), welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §. §. angeordneten Prüfung darthun und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifications-Attest nach Vorschrift des §. 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-,) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2. Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhal-

haltens von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, in wieweit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seyen.

§. 3. Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;

2) einem oder zweien Baubeamten;

3) zweien oder dreien Steinhauer-Meistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seyen zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Baubeamten, und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller nach der ihm zustehenden Wahl die Prüfung abzulegen wünscht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5. Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon: ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und soviel zeichnen kann, daß die Lösung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sey.

Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, parabolischer und hyperbolischer, imgleichen der Schnecken-Linie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäudetheile nach der Projection auf gegebene Ebenen;

c) Ma-

c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduction der Längen auf einerlei Einheiten abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc. ꝛc.)

d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetzarbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen seyn.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben, und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten, und Maschinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6. Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, so wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§ 7 Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung unter specieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sey. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos seyn werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§. 8. Wenn aus dem nach § 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sey, soll die Benutzung dieser Bildungs-Mittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden seyn sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9. Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Von letzterm kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden; eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigern Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanälen, auch Kapitäl,
die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construction scheitrechter Bögen unvermeidlich macht;

die

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konstruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltnen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§ 10. Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und vertikalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts; imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird,

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körpermaaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maaße berechnet werden muß.

§. 11. Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den Aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung cirkuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probearbeiten zu verlangen sey; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt

§. 12. Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenstande: die Kenntniß von den Verbin-

dun-

bungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Wasserbau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der § 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probearbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sey.

§. 13. Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbau zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogenwölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15. Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen. Bei einer Entfer-

fernung des Meisterbau's von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königlichen Land-Baubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von zwei Mitgliedern der Kommission besorgt; von welchen das eine ein Königlicher Baubeamter seyn muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer insofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Akten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifikations-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbau's, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen sind. Außerdem sind in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14ten August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz, Beuth.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 272. Die Aufstellung von Wegweisern betreffend. A. d. J. 817. Oktbr.

Mehrere Königl. Landrathsämter scheinen unsere Bekanntmachung vom 26sten Juli v. J. im 31sten Stücke des vorjährigen Amtsblattes, die Aufstellung der Wegweiser betreffend, dahin gedeutet zu haben, als seyen die Wegweiser nur auf Land- und Poststraßen und zwar da, wo von selbigen andere Land- und Poststraßen auslaufen oder durchschnitten werden, zu errichten nöthig. Dadurch würde jedoch der Zweck, Reisenden in zweifelhaften Fällen den richtigen Weg anzuzeigen, nur sehr unvollständig erreicht werden. Mit Bezug auf unsere Cirkularverfügung vom 23sten Mai d. J. machen wir den Königl. Landrathsämtern daher bemerklich, daß nicht allein auf Land- und Poststraßen, sondern ganz besonders auch auf Communikationswegen, und zwar nicht allein

bei

da, wo letztere von Land- und Poststraßen auslaufen oder durchschnitten werden, sondern auch, wo Communikationswege von andern Communikationswegen ausgehen oder durchschnitten werden, Wegweiser aufgestellt werden müssen. Die Form dieser Wegweiser auf Communikationswegen anlangend, so ist im Wesentlichen nur erforderlich, daß auf den Armen mit deutlich erkennbarer Schrift angegeben werde, nach welchem Orte der Weg führt und wie weit die Entfernung bis zu diesem Orte beträgt.

Gumbinnen, den 11ten Oktober 1833.

Nr. 273. Die Pässe behufs der Reise nach und durch Baiern betreffend. A. d. J. 2513. Oktbr.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königlich Baiernsche Regierung angeordnet, daß der im Königreich Baiern bestehenden Paßordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer Königl. Baiernschen Gesandschaft versehen sind, der Eintritt in die Königl. Baiernschen Staaten gestattet werden solle.

Diese Bestimmung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 12ten Oktober 1833.

Nr. 274. Menschenpockenkrankheit betr. A. d. J. 432 Oktober.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30sten v. M. im 41sten Stücke des Amtsblattes benachrichtigen wir das Publikum, daß die in der Stadt Angerburg ausgebrochenen Menschenpocken durch Ausführung der Schutzmittel auf ein Individuum beschränkt geblieben sind. Gumbinnen, den 17ten Oktober 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Lieferung der Fourage für die in hiesiger Stadt, in Adel. Gut Wischwill und Dorf Schillehnen stationirte Gendarmerie für das Jahr 1834, soll nochmals im Wege der Minuslizitation in Entreprise ausgeboten werden, da in dem früher angestandenen Termin keine annehmliche Offerten gemacht worden sind. Zu dieser Minuslizitation ist Termin im Bureau des Unterzeichneten auf den 20sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, was hiemit bekannt gemacht wird. Ragnit, am 18ten Oktober 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. haben sich im Dorfe Ballandßen ein schimmliger Wallach, 7 Jahr alt, und ein schwarzer Wallach, 8 Jahr alt gefunden.

Diejenigen, welche ihr Eigenthum an diesen Pferden nachzuweisen im Stande sind, werden aufgefordert, selbige in genanntem Dorfe binnen spätestens 4 Wochen gegen Erstattung der Insertions- und Fütterungskosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser Frist als herrenloses Eigenthum verkauft, und der Erlös vorschriftsmäßig verwendet werden soll.

Ragnit, den 19ten Oktober 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Amts-Blatt

No. 44. Gumbinnen, den 30sten Oktober 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das sechszehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1460. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Oktober 1833, wegen der Gebührentaxe für die Gerichte und Justizkommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse; nebst der Gebührentaxe selbst.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 275. Approbation einiger Hebammen betr. A. d. J. 429. Oktober.

Nachbenannte in dem hiesigen Hebammenlehr-Institute während des Sommer-Lehrkursus unterrichtete Schülerinnen:

1) Louise verwittwete Tarczy, geb. Pisch, in der Stadt Goldap;
2) Justine Johnke, geb. Döhring, im Dorfe Neukirch, Heydekruger Kreises;
3) Juliane verwittwete Mandane, geb. Meyhöfer, in Goldap;
4) Charlotte Haut, geb. Weber, in Ußballen, Kreises Gumbinnen;
5) Wilhelmine Puppel, geb. Jonas, in Grabowen, Kreises Goldap;
6) Wilhelmine Görke, geb. Naubereit, in Angerburg;
7) Caroline Mannleitner, geb. Froß, in Insterburg;
8) Elisabeth Krack, geb. Huhn, in Saalau, Insterburger Kreises;
9) Henriette Schmackhei, geb. Wolff, zu Tilsit;
10) Caroline Rammstein, geb. Tisch, zu Gumbinnen;
11) Amalie Herrfordt, geb. Geltner, ebendaselbst;
12) Juliane, verwittwete Böhm, geb. Dietrich, ebendaselbst und
13) Juliane, verwittwete Nikolas, geb. Fallert, ebendaselbst,

haben nach wohlüberstandener Prüfung die Approbationen als Hebammen erhalten und ist deren Vereidigung den betreffenden Königl. Landrathsämtern aufgetragen worden.

Gumbinnen, den 15ten Oktober 1833.

Nr. 276. Die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche

Die nächste ordnungsmäßige Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht Seminaristen sind, wird am 20sten und 21sten November d. J. in dem Lokale des Seminars zu Karalene stattfinden.

nicht Seminaristen sind. A. d. J. 2040. Oktbr.

Diejenigen Kandidaten, welche diesen Termin wahrnehmen wollen, haben unverzüglich an den Herrn Superintendenten des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, folgende Atteste und Zeugnisse einzureichen, als:

1) einen selbstverfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, mit besonderm Vermerk über die Schutzblattern-Impfung;
3) Zeugnisse über wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen und über die pädagogische insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Herrn Pfarrers über die moralische und religiöse Befähigung zum Schulamte;
5) einen Ausweis über das Militair-Verhältniß;
6) eventuell ein Zeugniß über die Fertigkeit in der litthauischen oder der polnischen Sprache.

Diese nicht stempelpflichtigen Nachweise werden die resp. Herren Superintendenten bis zum 15ten November d. J. mit ihrem Gutachten versehen hier einreichen, und es wird daher auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden.

Hiernächst haben sich die Aspiranten am 19ten November d. J. persönlich in Karalene beim Herrn Seminar-Direktor Preuß zu melden und ein jeder Behufs Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses einen Stempelbogen von 15 Sgr. mitzubringen.

Gumbinnen, am 15ten Oktober 1833.

Nr. 277. Betrifft die Erledigung der Kreisphysikats- und Chirurgatsstellen des Kreises Lötzen. A. d. J. 470. Oktbr.

Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Jonas nach Gerdauen ist das Physikat des Lötzenschen Kreises vakant geworden. Die einstweilige Verwaltung dieses Physikates ist dem Kreisphysikus Dr. Schwan in Angerburg, und die des bisher von dem Dr. Jonas mitversehenen Physikates des Sensburgschen Kreises dem interimistischen Kreisphysikus Dr. Grattenauer zu Johannisburg übertragen.

Wir fordern qualifizirte Aerzte hiermit auf, sich zur Besetzung der mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. verbundenen Physikatsstelle in Lötzen unter Einreichung der, ihre Befähigung aussprechenden, Zeugnisse bei uns zu melden.

Da auch das Kreis-Chirurgat zu Lötzen erledigt ist, so ergehet gleichzeitig an qualifizirte Wundärzte die Aufforderung, sich zur Besetzung dieses letztern, mit 100 Rthlr. Gehalts verknüpften, Postens zu melden. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1833.

Nr. 278. Die Zurichtung der Leinwand für den Handel nach Amerika. A. d. J. 88. Oktober.

Es dürfte für die Verfertiger von Leinwand und besonders für die Leinwandhändler von Wichtigkeit seyn zu erfahren, daß Leinwand ein in Amerika und besonders in Mexiko sehr gewünschter Handels-Artikel ist, welcher deshalb viele Nachfrage findet.

Nach

Nach dem Nürnberger Correspondenten von und für Deutschland — der diesfällige Aufsatz ist im 54sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Koblenz abgedruckt — findet indeß nur die Leinwand in Amerika sichern Absatz, welche den sogenannten englischen Glanz und dabei ein schönes und gefälliges Ansehen hat. Nach dem erwähnten Aufsatz erhält die zu appretirende Leinwand den englischen Glanz und das erforderliche Aussehen, wenn sie mittelst eines Treibwerks mit Vorsicht von einer großen hölzernen Walze auf eine zweite hölzerne Walze, über eine dazwischen liegende zinnerne Walze gezogen wird. Die zinnerne Walze theilt der Leinwand alsdann ein höchst lebhaftes, schwach bläuliches Weiß mit, während die hölzernen Walzen die erforderliche Glätte, ohne Nachtheil für die Leinwand, herbeiführen. Eiserne oder Bleiwalzen, wenn solche nur stark mit Zinn plattirt sind, dürften die kostbaren massiv zinnernen Walzen ersetzen. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1833.

Bekanntmachung.

Nr. 279. Die Einlösung polnischer Pfandbriefe in Folge der stattgehabten Ziehung betr.

Das von dem Königl. Preuß. General-Consulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1sten und 2ten Oktober d. J. stattgehabten Ziehung im zweiten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant ausgelößt werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzelei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 18ten Oktober 1833.

Der Chef-Präsident des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg,

(gez) Zander.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die auf 477 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. mit Einschluß der Holzanfuhr veranschlagte Reparatur der größern Inster-Brücke bei Georgenburg, soll durch einen Mindestfordernden ausgeführt werden.

Zur Ermittelung desselben habe ich einen Termin auf den 15ten November d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem sichere Unternehmungslustige eingeladen werden.

 Nach-

Nachgebote dürfen nicht stattfinden, und werden die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Insterburg, den 14ten Oktober 1833.

Der Landrath Burchard.

Zur Ausführung der Reparatur-Bauten bei den Kirchengebäuden in Ballethen soll im Wege einer Minuslizitation ein Entrepreneur ermittelt werden. Ich habe zu diesem Behuf einen Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr hier angesetzt und lade Unternehmungslustige ein. Zu diesen Reparaturbauten sind resp. 23 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf., 9 Rthlr. 8 Sgr. und 12 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. veranschlagt. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, die Anschläge können aber auch vorher hier eingesehen werden.

Darkehmen, den 21sten Oktober 1833. Der Landrath v. Buttlar.

Die Instandsetzung zweier Brücken in den Grenzen des Dorfs Mehlkehmen, veranschlagt mit 112 Rthlr. 27 Sgr., soll dem Mindestbietenden überlassen werden.

Bauunternehmer werden nun ersucht, Donnerstag den 14ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer zur Lizitation zu erscheinen, und wird diese um 1 Uhr geschlossen. Der Anschlag kann jederzeit hier eingesehen werden.

Goldap, den 12ten Oktober 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. sind aus einem Roßgarten zu Lesgewangminnen dem dortigen Krugbesitzer Grams und Schmidt Scheffler nachfolgend bezeichnete fünf Pferde gestohlen worden:

a) ein Rappwallach, 4 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße bis an die Köthe weiß;
b) ein Grauschimmelwallach, 6 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohne Abzeichen, am rechten Vorderfuß eine Hornspalte im Huf;
c) ein Hellfuchswallach, 10 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern;
d) ein dunkelbrauner Wallach, 14 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern;
e) ein Rappwallach, 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, auf dem rechten Auge blind.

Letztere vier Pferde haben das Gestüts-Brandzeichen.

Man will vier Juden mit diesen Pferden auf der Landstraße von Lesgewangminnen nach Budwethen dieselbe Nacht gesehen haben.

Alle resp. Behörden und Jedermann werden gebührend ersucht, den Bestohlenen zur Wiedererhaltung ihres Eigenthums nach Möglichkeit behülflich zu seyn, und besonders zur Entdeckung der Thäter des Diebstahls mitzuwirken.

Ragnit, den 10ten Oktober 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Bei der Predigerwohnung zu Seehesten sollen einige Reparaturen und zwar durch einen in einer öffentlichen Ausbietung zu ermittelnden Mindestfordernden ausgeführt werden. Zur Ermittelung desselben steht Termin auf den 9ten November Vormittags in meinem Geschäftszimmer an, in welchem zugleich der Anschlag vorgelegt, und die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Wegen Dringlichkeit der Reparaturen können keine Nachgebote beachtet werden.

Sensburg, den 22sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Die zur Königl Fischerei der ehemaligen Domaine Sehesten gehörenden beiden Seen Groß- und Klein-Carwen sollen den 9ten November d. J. zur eigenthümlichen Ueberlassung in meinem Geschäftszimmer öffentlich ausbeboten werden.

Im Termine werden die näheren Bedingungen bekannt gemacht, und lade ich Kauflustige zur Wahrnehmung desselben ein. Sensburg, den 22sten Oktober 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Behufs Verkauf von fertigem Klafter-Brennholz in den Revierbeläufen der Königl. Warner Forst stehen folgende Lizitationstermine in der Oberförsterei Warnen jedesmal von 11 bis 1 Uhr an:

1) Freitag den 27sten September d. J. (An diesem Tage werden nur im Schakummer Belauf mehrere hundert Klafter ausgerücktes trockenes Tannen-Kloben-Brennholz lizitirt.)
2) Dienstag, den 15ten Oktober,
3) Dienstag, den 12ten November und
4) Freitag den 6ten Dezember d. J.

In diesen drei letztern Terminen findet der Verkauf von Haynbüchen-, Birken-Ellern-, Linden- und Tannen-Kloben-Brennholz in den übrigen Revierbeläufen statt. Der Verkauf geschieht gegen gleich baare Bezahlung und wird auf Nachgebote nicht gerücksichtiget. Warnen, den 5ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf einiges ausgerückten trockenen Kiefern- und Tannen-Kloben-Brennholzes aus dem hiesigen Königl Forstreviere Rogahlen, ist im Forsthause Klein-Jahnen ein Lizitationstermin auf den 13ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, welches Kauflustigen mit der Aufforderung, an diesem Verkaufstage früh und zahlreich zu erscheinen, bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 23sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum

Zum bestbietenden Verkauf des in der Dittballer Torfgräberei noch vorhandenen Torfs mit 36 Klafter, steht Termin auf den 16ten November d. J. um 2 Uhr Nachmittag an Ort und Stelle an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot gleich baar bezahlt werden muß, und Nachgebote unzulässig sind.

Schnecken, den 25sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Bei dem Beginn des Wadels pro 1834 wird sämmtlichen Herren Pfarrern, Schullehrern rc., welche Klafter-Deputatholz aus hiesiger Forst zu empfangen haben, und deren Berechtigungs-Urkunden bloß im Allgemeinen auf weiches Brennholz lauten, hiermit bekannt gemacht, daß das denselben zustehende Deputatholz pro 1834 zu ⅔ in Tannen-, und ⅓ in Espen-Klobenholz verabreicht werden wird, weshalb auch deren Quittungen gleich diesem Verhältniß gemäß ausgestellt werden müssen. Bemerkt wird noch, daß eine Erhöhung des Schlägerlohns gegen voriges Jahr nicht Statt findet, dagegen die baldige Lösung der Anweise-Zettel sehr gewünscht wird, zu welchem Behufe wöchentlich jeder Dienstag und Freitag abzuwenden ist.

Rothebude, den 9ten Oktober 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Bei dem Beginn des Wadels pro 1334 wird hiermit bekannt gemacht, daß für diesen Winter die Verkaufstage in hiesiger Oberförsterei in jeder Woche Dienstag und Freitag abgehalten werden, und daß die übrigen Wochentage zu den Waldgeschäften und sonstigen Arbeiten bestimmt sind, so daß alle diejenigen, welche an andern Tagen, als Dienstag und Freitag hier erscheinen, gewärtigen müssen, daß sie unverrichteter Sache nach Hause kehren. Rothebude, den 9ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Aus der Behausung des hiesigen Krugbesitzers Jakob Bangehr ist dessen unten näher bezeichnete Knecht Jons Schulzas in der vergangenen Nacht aus dem Dienste entlaufen, und hat zugleich eine, seinem Brodherrn zugehörige braune Stute mit Blösse und weißen Hinterfüßen, 5 Jahr alt, und gegen 4 Fuß 8 Zoll groß, gestohlen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Heydekrug, den 12ten Oktober 1833. Der Landrath v. Zabeltitz.

(Signalement.) Geburtsort: Schilleningken. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Heydekrug. Religion: evangelisch-lutherisch. Stand, Gewerbe: Knecht.

Knecht. Alter: 38 Jahr. Grösse: 5 Fuss 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: blond, rasirt. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval. Statur: mittel. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: sind nicht bekannt.

Bekleidung: ein grauwandtener Rock, eine dunkelblaue Tuchjacke, eine blau und weiss gestreifte leinene Weste, ein Paar grau leinene und ein Paar dunkelgrau tuchene mit Leder besetzte Hosen, lange Stiefel, ein runder schwarzer Filzhut, eine blaue Mütze und eine weisse wollene Unterjacke.

Aus dem Gefängnisshofe zu Kaukehmen ist mittelst Durchbruchs der unten bezeichnete russische Ueberläufer Andreas Franciskus Drungels, welcher wegen Vagabondirens in Verhaft gewesen, am 15ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Landrath abliefern zu lassen. Heinrichswalde, den 19ten Oktober 1833.

Der Königl. Landrath Ferne.

(Signalement.) Geburtsort: Plungikus. Vaterland: Russland. Gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend. Religion: katholisch. Stand, Gewerbe: Knecht. Alter: 25 Jahr. Grösse: 5 Fuss 10 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: rund. Augenbraunen: schwarzbraun. Augen: braun. Nase: länglich. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Bart: schwarz, rasirt und einen kleinen Backenbart. Kinn: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. Statur: gross und stark. Sprache: litthauisch. Besondere Kennzeichen: fein pockennarbig.

Bekleidung: ein grau wandtener Rock hinten mit Falten, eine blau wandtene Jacke, eine buntgestreifte Weste, grau leinene Hosen, Naggen-Schuhe und ein alt benutzter seidener Felbel-Hut.

Der vom Magistrat zu Wehlau unterm 17ten Mai d. J. mittelst Zwangspass nach Königsberg abgesandte, unten näher bezeichnete Schornsteinfeger-Bursche und vormalige Häusling Johann Brühn, ist daselbst nicht eingetroffen.

Alle resp. Wohllöbliche Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gensdarmerie ersuchen wir ergebenst, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen vigiliren, und im Betretungsfalle denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen. Tapiau, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuss. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Sig-

(Signalement.) Familienname: Brühn alias Knorr. Vorname: Johann. Geburtsort: Königsberg. Aufenthaltsort: nirgend. Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 4 Fuß 10 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: spitz. Mund: mittel. Bart: rasirt. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand eine Flechte.

Bekleidung: ein rothgrieser wandtener Ueberrock und die gewöhnliche Schornsteinfeger-Kleidung.

Die mittelst Steckbriefs des hiesigen Landrathsamts vom 21sten v. M. (abgedruckt in No. 30. des diesjährigen Amtsblatts Seite 588.) verfolgte unverehelichte Auguste Kiehl aus Insterburg, welche vor erfolgter Heilung aus dem hiesigen Kreislazareth entwichen gewesen, ist seit dem 9ten d. M. wieder eingeliefert, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiermit bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 20sten September d. J. verfolgte Dieb Kummetz ist ergriffen, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiermit bekannt gemacht wird. Ragnit, den 18ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Buchhalter Pape, bei der Regierungs-Hauptkasse zu Gumbinnen, den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Der Mälzenbräuer Joseph Meyhöfer zu Pillkallen ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Rathmann gewählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Lieutenannt Samuel Simpson zu Birkenfelde, Kreises Pillkallen, ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt, und in dieser Qualität vereidigt worden.

Der nach Pag. 487. des Amtsblatts pro 1831 zum Exekutor für die Oberförsterei Warnen angenommene Invalide Johann Friedrich Rudzek ist entlassen, dagegen ist der verabschiedete Unteroffizier Johann Hinz aus Szeldkehmen auf dem gedachten Posten angestellt.

Amts-Blatt

Nro. 45. Gumbinnen, den 6ten November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das siebenzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1461. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten August 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832 (Gesetzsammlung No. 1382.) in der Provinz Posen;

No. 1462. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten September 1833, welche die Bestimmungen §. 156 der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 und §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8ten Februar 1819 deklarirt, und

No 1463. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Oktober 1833, die Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni 1833, den Mandats-, summarischen- und Bagatell-Prozeß betreffend.

Verfügung der höheren Behörde.

Nr. 280. Die Tilgung der alten Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons aus der Zeit resp. vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818 betr.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine, resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und 1sten Juli 1818, sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre . . . . 266,753 Rthlr. 23 Sgr. — Pf., einschließlich 3,433 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold, zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5ten März 1832 bereits früher getilgten . . . . 1,866,732 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf., einschließlich 75,708 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold,

bis jetzt überhaupt . . . . 2,133,485 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., einschließlich 79,141 Rthlr. 25 Sgr. Gold, in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 18ten Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beeliz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Nr. 281. Empfehlung des allgemeinen Repertoriums für die theologische Literatur und kirchliche Statistik.

Das in der Herbigschen Buchhandlung zu Berlin unter Redaction des Professors der Theologie Dr. Rheinwald zu Bonn erscheinende:

„Allgemeine Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik,“ wird den Herren Geistlichen zur Anschaffung hiemit empfohlen, weil dasselbe eine Anzeige der besten und neuesten theologischen Schriften, nebst einem kurzen Auszuge aus den darüber erschienenen Rezensionen, liefert. Königsberg, den 20sten Oktober 1833.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 282. Den Ausbruch der Rinderpest in dem Dorfe Murzynowo-Koscielno, Regierungs-Departements Posen, betr. A. d. J. 2816. Oktbr.

In dem Dorfe Murzynowo-Koscielno im Schrodaer Kreise, des Regierungs-Departements Posen, ist nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen die Rinderpest ausgebrochen; welches mit dem Bemerken, daß zur Verhütung der weitern Verbreitung derselben sofort die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln in Anwendung gebracht worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1833.

Nr. 283. Die Einlösung der unzinsbaren sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E. betr. F. A. 2124. Oktbr.

„In unserer Bekanntmachung vom 17ten September d. J., wegen Einlösung der unzinsbaren, vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litera E. unter 50 Rthlr., ist bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler eingeschlichen und muß es statt der Beträge: 33. 35. 37. 39., mit der allegirten Skala übereinstimmend, heißen: 34. 36. 38, wovon wir die Königliche Regierung, Behufs eventueller Berichtigung der von Ihr veranlaßten Abdrücke hiermit in Kenntniß zu setzen nicht ermangeln. Berlin, den 17ten Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez) Rother. Deetz. Lamprecht.

An
die Königliche Regierung zu Gumbinnen.“

Vorstehendes Schreiben vom 17ten d. M. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung derselben im Amtsblatt, Stück 42. No. 266., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 284. Den Ausbruch der Schaafräude betreffend. A. d. J. 510. Novbr.

Unter der Schaafheerde zu Kallwellen, im Ragniter Kreise, ist die Räude ausgebrochen. Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 3ten November 1833.

Wir

Nr 285. Den Preis der Blutegel betreffend. A. d. J. 31s. Novbr.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel vom 1sten November d. J. ab bis zum 30sten April 1834, für jedes Stück auf einen Silbergroschen und sechs Pfennige bestimmt worden ist.

Gumbinnen, den 1sten November 1833.

Nr. 286. Betreffend die Bezeichnung der von den Spezialkassen verpackten Geldbeutel. F. A. 2012. Oktbr.

In der neuern Zeit sind häufig Fälle vorgekommen, wo die Spezialkassen sich geweigert haben, die von dem Königl. Banco-Comtoir gezogenen Defekte bei den von den Spezialkassen an die Regierungs-Hauptkasse in versiegelten Beuteln abgeführten, und von dieser nach Königsberg unentsiegelt weiter gesandten Geldern, zu ersetzen.

Um nun einem jeden Einwande der Spezialkassen für die Zukunft zu begegnen, wird hierdurch auf Grund eines Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 18ten September d. J. festsetzt, daß von jetzt ab auf den Etiquets der, nach der Vorschrift vom 6ten Juni v. J. (Amtsblatt Seite 397) ajustirten Beutel, sowohl das Netto- als Brutto-Gewicht vermerkt werden muß, und niemals verschiedene Münzsorten in den Beuteln vorkommen dürfen. Das Netto-Gewicht muß aber nicht nach den Gewichts-Tabellen über das Normal-Gewicht, sondern nach dem wirklichen Ergebniß der Waage angegeben werden.

Sollte es sich nun bei der Einlieferung solcher Geldbeutel finden, daß das Brutto-Gewicht nicht mit dem Gewicht der Waage bei der Regierungs-Hauptkasse übereinstimmt, so wird in Gegenwart dreier Beamten der Beutel geöffnet, zuerst nach dem Netto-Gewicht geprüft, und dann speziell durchgezählt werden. Sollte hierbei ein Defekt ermittelt werden, so wird darüber von den drei Beamten ein Attest ausgestellt, und den Spezialkassen nebst dem Etiquet zugesandt, auf dessen Grund diese verpflichtet sind, das Manquement sofort und unweigerlich der Regierungs-Hauptkasse zu erstatten. Dasselbe soll auch stattfinden, wenn bei der Durchzählung falsche und unrichtige Münzsorten vorgefunden werden.

Wir weisen demnach die sämmtlichen uns untergeordneten Spezialkassen hiedurch an, sich nach dieser und der in dem vorjährigen Amtsblatte unterm 6ten Juni 1832 erlassenen Vorschrift auf das genaueste zu achten, und es nicht dahin kommen zu lassen, daß Ordnungsstrafen bei denjenigen Kassen, welche sich Vernachläßigungen zu Schulden kommen lassen, festgesetzt werden müssen.

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1833.

Bekanntmachung.

Im verflossenen Jahre 1832 hat die Ostpreußische Land-Feuer-Societät 310 Brände erlitten, wobei 545 associrten Besitzern abgebrannt sind:

(1) Nach-

439 Wohnhäuser inkl. 12 Krüge, 289 Scheunen, 339 Ställe und Schoppen 27 Speicher, 4 Brau- und Malzhäuser, 5 Brandhäuser, 5 Wasser-, 10 Wind-, 2 Roß-Getreidemühlen und 3 Oelmühlen, in Summa 1123 Gebäude.

Die Brände sind entstanden:

13 durch Blitzentzündung, 20 durch Unvorsichtigkeit, 12 durch muthmaaßliche Brandstiftungen, 14 durch schlechte Bauart der Feuerung, 2 durch Flugfeuer und 249 durch nicht ermittelte Ursachen.

Ausgabe pro 1832.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für Brandschäden	136,271	15	7
2) für Löschgeräthe	302	19	4
3) an Prämien für Auszeichnung beim Löschen und für Entdeckung von Brandstiftern . . .	128	—	—
4) an Administrationskosten, Ausfällen, Vorschüssen rc.	9,042	21	6
in Summa	145,744	26	5

Zur Deckung dieser Ausgabe ist von dem Assekurationsbetrage von 24,680,052 Rthlr. ein Beitrag von ¼ Procent unterm 18ten Januar 1832 ausgeschrieben.

Königsberg, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die auf 477 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. mit Einschluß der Holzanfuhr veranschlagte Reparatur der größern Inster-Brücke bei Georgenburg, soll durch einen Mindestfordernden ausgeführt werden.

Zur Ermittelung desselben habe ich einen Termin auf den 15ten November d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem sichere Unternehmungslustige eingeladen werden.

Nachgebote dürfen nicht stattfinden, und werden die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Insterburg, den 14ten Oktober 1833.

Der Landrath Burchard.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. sind dem Wirthen Jakob Auschra von Gritischken zwei Pferde:

1) eine Sommerrappstute ohne Abzeichen, etwa 12 bis 14 Jahr alt, gegen 5 Fuß groß und

2) eine

2) eine schwarze Stute ungefähr 14 Jahr alt, gegen 5 Fuß groß, beide Hinterköten und eine Vorderköte weiß,

gestohlen worden.

Aus eben demselben Dorfe sind in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. dem Gutsbesitzer Abraham Rosenfeld zwei Pferde:

1) eine braune Stute ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, gegen 4 Fuß 11 Zoll groß, welche auf dem linken Hinterfuß etwas gelähmt war, und

2) eine dunkelbraune Stute, ungefähr 4 Jahr alt, gegen 5 Fuß groß, mit drei weißen Füßen und einem weißen Flecken am Bauch,

von der Weide entwendet.

Alle resp. Behörden und Jedermann wird gebührend ersucht, den Eigenthümern zur Wiedererlangung der gestohlenen Pferde, insbesondere aber zur Entdeckung der Diebe behülflich zu seyn. Seitens des Auschra ist eine Belohnung von zehn Thalern und vom Rosenfeld eine von unbestimmtem Betrage zugesichert.

Heinrichswalde, den 24sten Oktober 1833. Königl. Landrath Ferne.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. sind aus einem Roßgarten zu Lesgewangminnen dem dortigen Krugbesitzer Grams und Schmidt Scheffler nachfolgend bezeichnete fünf Pferde gestohlen worden:

a) ein Rappwallach, 4 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße bis an die Köthe weiß;

b) ein Grauschimmelwallach, 6 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohne Abzeichen, am rechten Vorderfuß eine Hornspalte im Huf;

c) ein Hellfuchswallach, 10 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern;

d) ein dunkelbrauner Wallach, 14 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit kleinem Stern;

e) ein Rappwallach, 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, auf dem rechten Auge blind.

Letztere vier Pferde haben das Gestüts-Brandzeichen.

Man will vier Juden mit diesen Pferden auf der Landstraße von Lesgewangminnen nach Budwethen dieselbe Nacht gesehen haben.

Alle resp. Behörden und Jedermann werden gebührend ersucht, den Bestohlenen zur Wiedererhaltung ihres Eigenthums nach Möglichkeit behülflich zu seyn, und besonders zur Entdeckung der Thäter des Diebstahls mitzuwirken.

Ragnit, den 10ten Oktober 1833. Der Landrath v. Wildowski.

Dem bäuerlichen Einsaaßen Samuel Okrongly aus Groß-Gablick, sind am 17ten d. M. von der Weide:

1) eine

1) eine hellbraune Stute mit schmalem Blöß, 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, auf dem linken Auge blind und
2) eine dunkelbraune Stute mit Stern und weißem Hinterfuß, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, beide Hinterhufe krumm,

gestohlen. Alle resp. Behörden ersuche ich demnach ergebenst, diese beiden Stuten im Betretungsfalle anhalten zu lassen und dem bäuerlichen Einsaaßen Samuel Okrongly zur Erlangung derselben behülflich zu seyn.

Lötzen, den 28sten Oktober 1833. Der Landrath Stechern.

Dem Köllmer Paul Baginski in Wissuwathen sind in der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. zwei Pferde, und zwar:

1) eine schwarzbraune Stute, 9 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß ohne Abzeichen;
2) ein hellbrauner Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit weißen Hinterfüßen und einer Narbe an einem Hinterbein,

von der Weide gestohlen worden. Alle resp. Behörden ersuche ich daher ergebenst, dem rc. Baginsky zur Wiedererlangung dieser Pferde behülflich zu seyn.

Lötzen, den 31sten Oktober 1833. Der Landrath Stechern.

Die in dem ehemaligen Alt-Sternbergschen Revier der Königl. Schneckenschen Forst und zwar in den Revierbeläufen Wirwen und Tinkleningken eingeschlagenen trocknen Brennholz-Vorräthe, bestehend:

I. Im Königl. Wirwer Revierbelauf: in 85 Klafter 3füßiges Eichen-starkklobigtes Brennholz, in 6 Klafter 6füßiges Eichen-starkklobigtes Brennholz, in 296 Klafter 6füßiges Ellern-Kloben-Brennholz, in 282 Klafter 3füßiges Ellern-Kloben-Brennholz, in 217½ Klafter 6füßiges Ellern-Knüppel-Brennholz und in 6¾ Klafter 3füßiges Ellern-Knüppel-Brennholz;

II. Im Königl. Tinkleningker Belauf: in 518 Klafter 6füßiges Ellern-Kloben-Brennholz, in 2 Klafter 3füßiges starkklobigtes Ellern-Kloben-Brennholz, in 469 Klafter 6füßiges Ellern- und Birken-Knüppel-Brennholz und in 50½ Klafter 3füßiges Tannen-Kloben-Brennholz,

sollen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, in sofern die Taxe inkl. aller Nebenkosten erreicht oder überschritten, wird in dem auf den 14ten November d. J. von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags in der Försterei Wirwen bei Skaisgirren, vor dem Unterzeichneten anstehenden Termin verkauft werden. Indem dem Publiko solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, dient demselben zugleich zur Nachricht, daß von diesem Holze auch geringe Quantitäten,

ten, ja sogar bis zu 1 Klafter, meistbietend lizitirt werden soll, und Nachgebote nicht weiter angenommen werden.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf dieses Holzes geschieht, werden im Termin noch näher bekannt gemacht werden, und die Herren Förster Lindenau und Kinder sind angewiesen, jedem Käufer das Brennholz in den Revieren vorzuzeigen. Das Holz steht nur 1¼ Meile vom Timberfluß entfernt und kann mit dem geringsten Kostenaufwande nach Königsberg verflößt werden.

Dinglauken, den 22sten Oktober 1833. Der Forstmeister Drogies.

Am 17ten Juli d. J. ist im Dorfe Widminnen einem verdächtigen Menschen eine Schimmelstute 12 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, abgenommen worden.

Wer sein Eigenthum an diesem Pferde nachzuweisen vermag, wird hiedurch aufgefordert, sich zum Empfange desselben spätestens innerhalb 14 Tagen hier zu melden, widrigenfalls das Pferd verkauft und der Erlös vorschriftsmäßig verwendet werden soll. Lyk, den 1sten November 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Der jüdische Schäffer Moses Felbusch aus Wilna hat seinen unterm 16ten August d. J. No. 137. in Schmalleningken gelöseten Paß nebst Brieftasche auf dem Wege von Skaisgirren bis Tilsit verloren; dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verlorene Paß amortisirt. Tilsit, den 8ten Oktober 1833.

Der Polizei-Magistrat.

Für den bevorstehenden Winter werden in der unterzeichneten Oberförsterei zum Verkauf des Bau- und Nutzholzes, wie für den des Brennholzes in langen Stämmen, auf den zur Veräußerung bestimmten Terrains in den Forstbeläufen nachfolgende Tage bestimmt: Montag und Donnerstag auf dem von Polko, in der Försterwohnung zu Polko; Dienstag auf dem von Warnold und Gonscher, im Fährkruge zu Wierzba und in der Försterwohnung zu Gonschar; Freitag auf dem von Nikolaiken und Lissuhnen, für erstern im Kruge zu Carlshoff, für letztern im Dorfe Lissuhnen, wo sich die Käufer an diesen Tagen auf den vorstehend bestimmten Punkten Morgens 9 Uhr einfinden können. Nur an jedem Mittwoch und Sonnabend, aber an keinen andern Tagen, können die Holzverkauf- wie Freiholzzettel in der Oberförsterwohnung zu Nikolaiken abgelöst, und in Empfang genommen werden.

Schlüßlich muß zur Nachricht aller Klafterholz-Käufer, wie der Deputanten, noch bemerkt werden, daß die Anweisung der Klafter in der Forst selbst durch die betref-

treffenden Förster wegen deren anderweitig gehäuften Geschäfte nur an den Tagen des Montags und Donnerstags erfolgen kann; wer sich an den andern Tagen deshalb meldet, muß sich gefallen lassen, unabgefertigt zurück zu fahren.

Nikolaiken, den 27sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum bestbietenden Verkauf des in der Dittballer Torfgräberei noch vorhandenen Torfs mit 36 Klafter, steht Termin auf den 16ten November d. J. um 2 Uhr Nachmittag an Ort und Stelle an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot gleich baar bezahlt werden muß, und Nachgebote unzuläßig sind.

Schnecken, den 25sten Oktober 1833 Königl. Preuß. Oberförsterei.

Der Getränkeverlag in nachstehenden zwangspflichtigen Krügen und Schankhäusern des ehemaligen Amts Seckenburg, als: 1) in dem Kruge zu Polenzhoff, 2) in dem Kruge zu Baumkrug, 3) in dem Kruge zu Inse, 4) in dem Schankhause zu Tawe, 5) in dem Schankhause zu Elbings-Kolonie, 6) in dem Schankhause zu Groß-Kryzahnen, 7) in dem Schankhause zu Matzgirren, 8) in dem Schankhause zu Kastaunen und 9) in dem zweiten Schankhause zu Groß-Kryzahnen, soll vom 1sten Januar 1834 ab, auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist der Verpachtungstermin auf den 18ten November d. J. Vormittags 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, und bemerke ich, daß die höhere Genehmigung des Zuschlages vorbehalten wird, und Nachgebote nicht zuläßig bleiben. Gut Wentzischken, den 24sten Oktober 1833.

Der Domainenintendant Behr.

Personal-Chronik.

Der Schullehrer Jegodzienski ist von Lubinnen, Kirchspiels Nikolayken, nach Czierspienten, im Kreise Johannisburg versetzt und bestätigt.

Dem invaliden Corpsjäger Siemon Kubitzki ist die Hülfsjägerstelle zu Jßlandtzen, in der Oberförsterei Warnen, interimistisch übertragen.

Der Hülfsjäger Baußus zu Jodupönen, ist vom 1sten Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Nassawen, Forstreviers gleichen Namens, versetzt.

Der bisherige Hülfsjäger Mollin, ist als Förster nach Mohlen, Oberförsterei Padrojen, versetzt.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte
Nro. 45. Gumbinnen, den 6ten November 1833.

Verfügung der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

„Einhundert Thaler Belohnung"

werden demjenigen zugesichert, der den Anstifter der in dem Krahmerschen Hause hieselbst in den letzten Wochen wiederholt versuchten Brandstiftungen in der Art anzeigt, oder solche Thatsachen gegen ihn anbringt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Nr. 287. Einhundert Thaler Belohnung. A. d. J. 2320 November.

Gumbinnen, den 5ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

№ 46. Gumbinnen, den 13ten November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das achtzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1464. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist;

No. 1465. die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen See-Schiffer zur Mitnahme verunglückter, vaterländischer Schiffsmänner. Vom 5ten Oktober 1833; und

No. 1466. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Oktober 1833, über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1831 von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 288. Betrifft die Anfertigung der neuen Wagen und Schlitten. A. d. J. 20. Novbr.

Die Allerhöchste Verordnung vom 21sten Juli 1827 (Gesetzsammlung pro 1828, Seite 25 und 26) setzt fest, daß von Bekanntmachung derselben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achsen und Schlitten im Königreiche Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt seyn soll:

1) alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und alle andere Arten von Wagen, sollen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felgen des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll preuß. beträgt;

2) an allen neuen Schlitten sollen die Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll und ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchsten Verordnung ist sowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden, bei drei Thaler Strafe untersagt, Wagen-Achsen oder Schlitten anders, als nach den vorstehend angegebenen Maaßen einzurichten und bei wiederholter Uebertretung dieser Vorschrift soll die Strafe verdoppelt werden.

Nach § 4. der Allerhöchsten Verordnung ist nach Ablauf von sechs Jahren von Bekanntmachung derselben, also vom Monat Mai 1834 ab, nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten, bei Strafe von fünf Thalern im ersten Falle und von zwei bis zehn Thalern in den folgenden Uebertretungsfällen verboten.

Ungeachtet nach vorstehenden Bestimmungen sowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorschriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entstehen kann, so sind die vorstehenden Vorschriften doch nicht überall gehörig beachtet worden. Ich finde mich daher veranlaßt, dieselben hiedurch sowohl den Verfertigern, als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten zur genauesten Befolgung und zu ihrer Sicherung vor Strafe und sonstigem Nachtheile in Erinnerung zu bringen und den Polizeibehörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagenachsen und Schlitten vorschriftsmäßig verfahren werde. Königsberg, den 7ten Januar 1830.

Der Ober-Präsident (gez.) v. Schön.

Unter Hinweisung auf vorstehende, bereits in No. 2. des Amtsblatts pro 1830 und außerdem im 21sten Stück desselben Blattes pro 1831, Seite 283., abgedruckte Bekanntmachung Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten, so wie auf die darin in Bezug genommene Allerhöchste Verordnung vom 21sten Juli 1827 (zuletzt ausführlich abgedruckt im 24sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 385) machen wir das Publikum und insbesondere jeden Fuhrwerksbesitzer auf dem Lande — woselbst noch immer viele Wagen und Schlitten nicht das vorgeschriebene Geleise haben — darauf wiederholt aufmerksam, daß schon mit dem 4ten Mai 1834 die in dem angeführten Gesetz bestimmte 6jährige Frist zu Ende geht, und daß gegen Jeden, der nach Ablauf dieser Frist sich eines Wagens oder Schlittens bedient, welcher die in den §§. 1 und 2. bezeichneten Eigenschaften nicht hat, die gesetzliche Strafe festgesetzt werden wird. Straffälle dieser Art können um so leichter vermieden werden, wenn der bevorstehende Winter zur Abänderung und resp. vorschriftsmäßigen Einrichtung jeglichen Fuhrwerks benutzt wird. Gumbinnen, den 4ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 289. Die Postille oder Predigt-Sammlung über die Evangelien sämmtlicher Sonn- und

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Im Verlage des Buchhändlers Ludwig Oehmigk zu Berlin ist nachstehendes Werk des Superintendenten Ernst Siegismund Ferdinand Schulz, ersten evangelischen Prediger

diger an der Sophienkirche zu Berlin, „die Postille oder Predigt-Sammlung über die Evangelien sämmtlicher Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahres" erschienen, welches ein nützliches Werk und zur Vorlesung in Kirchen und zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht geeignet ist. Königsberg, den 30sten Oktober 1833.

Festtage des christlichen Kirchenjahres vom Superintendenten Ernst Siegismund Ferdinand Schulz zu Berlin.

Verfügung der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen und des Königl. Preußischen Oberlandesgerichts zu Insterburg.

Nr. 290. Erneuerte Bestimmungen wegen der anzubringenden Immediat-Gesuche u. Beschwerden 2c. A. d. J. 30. Oktober u. 23. Novbr.

Auf Grund eines, auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs ergangenen Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums vom 13ten Oktober d. J., bringen die unterzeichneten Provinzialbehörden den Inhalt des nachfolgenden Publikandums vom 14ten Februar 1810 in Erinnerung, und zwar mit dem Bemerken:

daß alle Beschwerden und Anträge zunächst bei den betreffenden Unterbehörden, die Beschwerden über Magistråte und Schulzen bei den Königl. Landrathsämtern, die Beschwerden über Untergerichte aber beim unterzeichneten Oberlandesgericht, über die Landrathsämter, Forstbeamte, Baubeamte und Geistliche, bei der unterzeichneten Regierung, und die Beschwerden über Steuerämter und Steuerbeamte beim Herrn Provinzial-Steuerdirektor Geheimen Finanzrath Landmann in Königsberg, angebracht werden müssen.

Gumbinnen und Insterburg, den 22sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzuläßigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainenamte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Oberlandesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen, bei dem betreffenden Ministerium angebracht wer-

den, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Seine Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche die Beschwerden geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königl. Majestät und an Allerhöchst-Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter No. I und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst-Dero Ministerium mit persönlichen Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchst-Dero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Kon-

Konsulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr 291. Regulativ zur Ausführung des § 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. F. A. 7. Juni. Pl.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die verurtheilten zahlungsfähigen Forstfrevler in Folge des von dem Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg unterm 21sten April 1829 erlassenen Publikandums, den Gerichten zur Verbüßung der Gefängnißstrafe in zu großer Menge überwiesen worden, und die Abarbeitung der verwirkten Strafe, obgleich solche mehr im Interesse des Waldeigenthümers liegt, fast ganz umgangen wird, so sehen wir uns veranlaßt, mit Zustimmung des Königl. Oberlandesgerichts über das fernere Verfahren bei Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Holzdiebstahls-Strafen folgendes anzuordnen:

§. 1. Da das Gesetz vom 7ten Juni 1821 in dem Falle, wenn der Holzdieb bei der Executions-Vollstreckung nicht vermögend befunden wird, die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, zwar die Gefängnißstrafe anordnet, dabei es aber der Wahl des Waldeigenthümers überläßt, solche nach dessen jedesmaligem Bedürfnisse in Forstarbeit von gleicher Dauer zu verwandeln und zu vollstrecken, so bestimmen wir hierdurch, daß rücksichtlich der in den Königl. Forsten des hiesigen Departements vorkommenden Holzdiebstähle, die Forstarbeit der Gefängnißstrafe vorgezogen werde, und daß die Letztere nur ausnahmsweise mit Genehmigung der unterschriebenen Regierung stattfinden soll. Die Gerichte dürfen daher ohne eine solche specielle Genehmigung auf den bloßen Antrag der Forstbedienten die Gefängnißstrafe weiter nicht vollstrecken.

§. 2. Die nach fruchtlos ausgefallener Execution der Oberförstereien zur Arbeitsleistung zur Disposition stehenden Holzdiebe, sind nach den Bedürfnissen des Forstes und nach der Jahreszeit zu allen Forstarbeiten heranzuziehen, zu deren Ausführung die Kräfte und Fähigkeiten derselben ausreichen, vorzüglich aber zu Wegebesserungen, Grabenziehungen, Holzschlagen, Pflanzlöcher-Graben und dergleichen mehr, jedoch sind Spanndienste niemals zu verlangen und Stellvertretungen dabei unstatthaft.

§. 3.

§. 3. Das tägliche Arbeitsmaaß des Sträflings ist bereits in unserer Verfügung vom 8ten November 1823 festgesetzt, worauf wir mit der Bemerkung verweisen, daß unter Berücksichtigung des Alters und der Körperkraft des Arbeiters dasselbe nach billigen Sätzen von dem Oberförster selbst zu bestimmen ist.

§. 4. Die Heranziehung der Sträflinge zur Arbeit besorgen die verwaltenden Forstbeamten. Dieselben fertigen zu dem Ende namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften. In den Verzeichnissen ist zu bestimmen, an welchem Orte, zu welcher Zeit und mit was für Instrumenten die Sträflinge sich einzufinden haben. Diese Verzeichnisse senden die Forstbeamten mit der Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden, die darin aufgeführten Forstfrevler zur pünktlichen Gestellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die Nichterscheinenden abgeholt und durch Zwangs-Maaßregeln zur Arbeit angehalten werden würden. Die dieser Anweisung ungeachtet sich nicht gestellenden Holzdiebe haben demnächst die verwaltenden Forstbeamten durch die zu diesem Behuf von den betreffenden Herren Landräthen zu requirirenden Kreis-Gensdarmen in Abtheilungen von 20 bis höchstens 30 Mann abholen und an den Arbeitsort escortiren, auch mit der nöthigen Strenge zur Arbeit anhalten zu lassen. Die Aufsicht während der Arbeit führen die Forst-Schutzbeamten.

§ 5. Jede hiebei vorfallende Widersetzlichkeit wird nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, in Gemäßheit des §. 166. Tit. XX. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 2 Monaten bis 2 Jahren geahndet werden.

§. 6 Während der Arbeit wird der Defraudant nothdürftig verpflegt und in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13ten Januar 1826, Seite 72. des Amtsblatts pro 1826, so wie auf unsere Cirkular-Verfügungen vom 4ten Februar und 16ten Mai d. J. verwiesen.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1833.

Nr. 292. Herausgabe der Geschichte und Beschreibung der Königsberger Dom-Kirche. A. d. J. 24. Novbr.

Des Königs Majestät hat zur Vermehrung der Mittel zum Ausbau eines Hauses für die Elementar-Domschule zu Königsberg die Herausgabe der Beschreibung und Geschichte der Domkirche huldreichst zu genehmigen und gleichzeitig zu bestimmen geruht, daß die zur Beschreibung gehörigen Abbildungen auf Allerhöchste Kosten von der Königl. lithographischen Anstalt in Berlin angefertigt werden sollen.

Den kunstgeschichtlichen Theil des Textes, der im Ganzen etwa 20 Bogen groß Oktav betragen wird, bearbeitet Herr Professor Dr. Hagen, den kirchengeschichtlichen Theil aber der Superintendent und Pfarrer der Domkirche, Herr Professor Dr. Gebser.

Die

Die dazu gehörigen 8 lithographischen Abbildungen (16 Zoll hoch und 8½ bis 11 Zoll breit) bilden ein besonderes Heft.

Der Subskriptionspreis beträgt für das Ganze 4 Rthlr.; der Ladenpreis dagegen wird 5⅓ Rthlr. betragen, und nach dem 1sten Januar 1834 eintreten.

Mit Sammlung der Subskriptionen ist der Regierungs-Secretariats-Gehülfe Werner beauftragt. Gumbinnen, den 5ten November 1833.

Nr. 293. Die bei Scheintodten anzuwendenden Wiederbelebungs-Versuche betreffend. A. d. J. 311. Novbr.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß bei scheintodten, oder scheinbar plötzlich ums Leben gekommenen Personen die nöthigen, bereits durch frühere Anordnungen vorgeschriebenen Rettungs- und Wiederbelebungs-Versuche, wenn auch nicht ganz außer Acht gelassen, doch nicht in dem Umfange in Anwendung gebracht worden sind, als es zur Erreichung eines befriedigenden Resultates erforderlich gewesen wäre. Wir finden uns daher veranlaßt, die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11ten April 1818, Amtsblatt pro 1818 Pag. 357 et seq. bekannt gemachten Bestimmungen und die eben daselbst befindliche Nachweisung der anzuwendenden Rettungsmittel zur genauesten Nachachtung und Befolgung in vorkommenden Fällen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit widerholentlich in Erinnerung zu bringen.

Die Königl. Landrathsämter und alle Orts-Polizeibehörden werden veranlaßt, dahin zu wirken, daß der Inhalt der erwähnten Bekanntmachung vom 11ten April 1818 möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen gelange.

Gumbinnen, den 6ten November 1833.

Nr. 294. Den Ausbruch der Menschenpocken betr. A. d. J. 375. Novbr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Menschenpocken in den Dörfern Groß-Jauer und Kl.-Notissen, im Kreise Lötzen, ausgebrochen sind; dieselbe Krankheit auch bei fünf Kindern in der Stadt Angerburg wiederum erschienen ist.

Gumbinnen, den 11ten November 1833.

Nr. 295. Patent-Verleihung. A. d. J. 32. Novbr.

Dem Kupferschmied-Meister Carl Heckmann in Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1833 ein Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Brandwein-Maische verliehen worden.

Gumbinnen, den 6ten November 1833.

Nr. 296. Betrifft die den Polizei-

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Da es nothwendig ist, daß den Polizeibehörden diejenigen Individuen bekannt werden,

den, welche durch rechtskräftige Erkennisse des Tragens der National-Cocarde und der Kriegs-Denkmünze für verlustig erklärt worden sind, so wird dem Königl. Inquisitoriat, den Kreis-Justizkomissionen und den sämmtlichen Königl. und Patrimonial-Gerichten des Departements aufgegeben, die betreffenden Landrathsämter in jedem einzelnen Falle zu benachrichtigen, wenn ein Individuum durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Tragens der National-Cocarde und der Kriegs-Denkmünze für verlustig erklärt worden ist. Insterburg, den 29sten Oktober 1833.

behörden zu bezeichnenden Individuen, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß des Tragens der National-Cocarde und der Kriegs-Denkmünze für verlustig erklärt worden.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Viehkastrirer George Schwarz, alias Czernick, aus Baitkowitz in Mähren, ist sein unterm 25sten Mai d. J. unter No. 155. vom unterzeichneten Amte ausgestellter Reisepaß, zu Reisen in den Grenzen des Regierungsbezirks Gumbinnen gültig, bei Gelegenheit einer Reise von Gumbinnen, und wahrscheinlich auf der Straße von Walterkehmen nach Trakehnen, abhänden gekommen.

Solches wird zur Vermeidung von Mißbräuchen obigen Passes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem der verlorene Paß hiemit zugleich für ungültig erklärt wird. Stallupönen, den 4ten November 1833.

Der Landrath v. Kortzfleisch.

Zum Bau des Pfarrerwittwenhauses zu Szittkehmen, veranschlagt auf 660 Rthlr. 5 Sgr. 4½ Pf., soll durch Minderbietung ein Bauunternehmer ermittelt werden.

Hiezu ist ein Termin auf Sonnabend den 30sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt. Zu diesem Termin lade ich mit dem Bemerken dienstlich ein, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann.

Goldap, den 4ten November 1833. Der Landrath Seemann.

Die Reparaturbauten auf dem Königl. Förster-Etablissement Pait, Forstreviers Ibenhorst, von denen die am Wohnhause mit 148 Rthlr. und die am Stallgebäude mit 5 Rthlr. 6 Sgr. veranschlagt sind und wozu das erforderliche Holz aus der Tunischker Haide der Königl. Schneckenschen Forst frei verabfolgt wird, sollen im künftigen Jahre durch einen Entrepreneur ausgeführt werden. Es ist daher zur Ermittelung desselben ein Lizitationstermin auf den 21sten November d. J. in der Königl. Oberförsterei Ibenhorst angesetzt werden. Kuckerneese, den 21sten Oktober 1833.

Der Wasserbauinspektor Schröder.

Aus den Schlägen des Polommer Reviers sollen den 27sten November d. J. Vormittags im Försteretablissement Theerbude gegen 50 Klafter geschlagenes Kienen- und

Tannen-Kloben-Brennholz und 60 Klafter dergleichen Durchforstungsholz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Borken, den 1sten November 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Nachdem bereits 2 Lizitationstermine zum Verkauf des im Königl. Pallidimmer Torfmoor geförderten Torfs abgehalten, und annoch Vorräthe von Torf vorhanden sind, so wird von jetzt ab der fernere Verkauf aus freier Hand in der hiesigen Oberförsterei an den Geschäftstagen Dienstag und Freitag in jeder Woche, in den Vormittagsstunden stattfinden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Warnen, den 6ten November 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der Schuhmachergesell Friedrich Wilhelm Böhnke, dessen Signalement hierunter näher beschrieben ist, wurde wegen fehlender Legitimation im hiesigen Kreise arretirt und erhielt unterm 4ten d. M. eine auf 10 Tage gültige Reiseroute, mit der Weisung, sich über Ragnit und Tilsit nach seiner Heimath Memel hinzubegeben. Da derselbe jedoch bis zum 22sten d. M. dort nicht eingetroffen ist, und zu vermuthen steht, daß der Böhnke sich auf Vagabondiren begeben hat, so werden alle resp. Behörden ersucht, auf denselben gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Landrathsamt zu Memel abliefern zu lassen.

Pillkallen, den 31sten Oktober 1833. Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Religion: evangelisch. Alter 43 Jahre. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: braun. Stirn: breit. Augen: blau. Augenbraunen: blond. Nase: stark. Mund: breit. Zähne: gut. Bart: braun. Kinn, Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Gestern Abend gegen 8 Uhr ist der untenbezeichnete Losmann Friedrich Ignée, welcher wegen wiederholten Pferdediebstahls zu fünfundzwanzig jähriger Festungsstrafe bereits verurtheilt, auch schon früher aus der Festung Pillau entwichen ist, nachdem er den wachhabenden Gefangenwärter überwältigt und gefährlich gemißhandelt hat, aus dem hiesigen Schloßgefängnisse gefesselt entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter vorzüglich sicherer Bewachung an uns abliefern zu lassen. Insterburg, den 9ten November 1833.

Königl. Preuß Litthauisches Inquisitoriat.

(Signalement.) Familiennamen: Ignée. Vornamen: Friedrich. Geburtsort:

ort: Werrnen, Kreis Insterburg. Aufenthaltsort: keinen bestimmten. Religion: evangelisch. Alter: 38 Jahr. Größe: 5 Fuß 2½ Zoll. Haare: dunkelbraun und klein wenig kraus. Stirn: hoch und breit. Augenbraunen: stark. Augen: dunkelblau. Nase: klein und spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: stark und blond. Zähne: vollzählig. Kinn: rund und stark. Gesichtsbildung: gut. Gesichtsfarbe: gesund und etwas bleich. Gestalt: stark und etwas korpulent. Sprache: deutsch, litthauisch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: Inkulpat ist etwas pockennarbig, und hat am 4ten Finger linker Hand eine etwa 1 Zoll lange Narbe, auch ist das mittelste Gelenk dieses Fingers durch diese Beschädigung etwas dicker. Inkulpat ist mit der Krätze behaftet.

Bekleidung: Ohne Rock und Kopfbedeckung, eine grautuchene Weste, ein grobes Kommißhemde, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar wollene Socken und Fußschellen.

Die unten näher beschriebene, in Bartscheiten, Heinrichswalder Landrathskreises in Probedienst untergebracht gewesene Häuslingin Dorothea Riemand, hat genannten Dienst am 15ten d. M. heimlich verlassen.

Sämmtliche Königl. Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf diese gefährliche Person vigiliren, dieselbe im Betretungsfall festnehmen und hier abliefern zu lassen. Tapiau, den 21sten Oktober 1833

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungseinspektion.

(Signalement.) Name: Dorothea Riemand. Geburtsort: Linhanen. Aufenthaltsort: Schillgallen-Heydebusch. Religion: lutherisch. Alter: 21 Jahre. Größe: 5 Fuß. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Die nachstehend signalisirte, in Pillau im Probedienst untergebracht gewesene Häuslingin Cölestine Koch, hat genannten Dienst am 24sten d. M. heimlich verlassen. Sämmtliche Königl. Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese gefährliche Person vigiliren und im Betretungsfall dieselbe festnehmen und hier abliefern zu lassen. Tapiau, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungseinspektion.

(Signalement.) Name: Cölestine Koch. Stand: unverehelicht. Geburtsort: Bartenstein. Wohnort: zuletzt Pillau. Religion: lutherisch. Alter: 24 Jahre. Größe: 4 Fuß. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase:

läng-

länglich, spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesicht: breit. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine weißkattunene Mütze, eine schwarze Tuchjacke, zwei roth-bunte Unterröcke, eine weißleinene Whiste, eine rothbaumwollene streifigte Schürze, ein Paar alte Schnürstiefel, ein Paar weißwollene Strümpfe und ein braunbunt-kattunenes Halstuch.

Zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle wird bekannt gemacht, daß der im 40sten Stücke Pag. 598. des Amtsblatts pro 1833 steckbrieflich verfolgte russische Militair-Deserteur Jakob Laurinawitz durch das Königl. Domainenamt Labiau hier eingeliefert ist. Heydekrug, den 4ten November 1833. Königl. Landrath v. Zabeltitz.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 15ten v. M. verfolgte Schornsteinfegerbursche und vormalige Häusling Johann Brühn ist arretirt und hieher bereits zurückgeliefert worden. Tapiau, den 1sten November 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegung-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Martin Albrecht zu Ragnit ist von den dasigen Stadtverordneten als Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Anzeige vom Wasserstande der Schifffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

im Pregelstrome bei dem Dorfe Wiepeningken	2 Fuß	6 Zoll.
bei Nettienen	2 Fuß	5 Zoll.
am Gestüt Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.
und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Oktober 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

Nro. 47. Gumbinnen, den 20sten November 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 297. Die Ernennung des Oberlehrers Fabian zu Lyk zum Censor für die in der lithographischen Anstalt daselbst zu fertigenden Gegenstände der Literatur und Kunst betreffend.

Der Oberlehrer am Königlichen Gymnasio zu Lyk, Herr Fabian, ist zum Censor für die in der lithographischen Anstalt des Herrn Gymnasiallehrers Menzel daselbst zu fertigenden Gegenstände der Literatur und Kunst ernannt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 4ten November 1833.

Der Oberpräsident von Preußen, v. Schön.

Nr. 298. Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betreffend.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Stände des Königreichs Preußen wiederum zu einem Provinzial-Landtage, welcher den 19ten Januar 1834 in Danzig eröffnet werden soll, versammelt werden sollen.

Diese Allerhöchste Anordnung mache ich hiedurch öffentlich bekannt.

Königsberg, den 13ten November 1833.

Der Oberpräsident von Preußen, v. Schön.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Konsistoriums.

Nr. 299. Die Prüfungen pro Ministerio betreffend.

Die Termine zu den im künftigen Jahr bei dem Königl. Konsistorium abzuhaltenden Prüfungen pro Ministerio sind auf den 3ten Januar, den 8ten April, den 3ten Juli und den 2ten Oktober 1834 festgesetzt. Dies bringen wir hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich acht Wochen vorher, also spätestens im November d. J., Februar, Mai und August 1834 mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse zu melden haben.

Gehen die Meldungen später ein, so wird der die Prüfung Nachsuchende auf den nächstfolgenden Termin gewiesen werden.

Königsberg, den 30sten Oktober 1833.

Bekanntmachungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 300. Die den Partheien gerichtlich zu

Das unterzeichnete Oberlandesgericht hat zur Ersparung von Schreibereien und der damit verknüpften Kosten mittelst Verfügung vom 20sten September 1825 (Amtsblatt pro 1825 Seite 692.) angeordnet, daß die den Partheien gerichtlich zu insinuirenden

insinuirenden Vorladungen betreff.

Vorladungen des Oberlandesgerichts nebst Empfangscheinen den mit der Insinuation beauftragten Behörden ohne besondern Insinuations-Befehl unter einem Umschlage übersendet, von den Behörden aber nach erfolgter Insinuation die vollzogenen Empfangscheine mit dem Kostenvermerk ohne besondere Einsendungsberichte unter Umschlag zurückgereicht werden sollen.

Dieses Verfahren kann auch in den Prozeß-Arten, welche nach dem Gesetz vom 1sten Juni und der Instruktion vom 24sten Juli d. J. behandelt werden sollen, Anwendung finden. Den Gerichten werden daher in diesen Sachen die Vorladungen und Verfügungen zur Insinuation nur mittelst Umschlag zugefertiget werden; dieselben haben die Insinuation nach der in der Instruktion vom 24sten Juli d. J vorgeschriebenen Form sorgfältig und bei Vermeidung der angeordneten Nachtheile zu bewirken und die Insinuationsberichte der Exekutoren, Boten oder Dorfgerichte nebst den vollzogenen Empfangscheinen und dem Kostenvermerk ohne Einsendungsbericht mittelst Umschlag zurückzureichen.

Ein gleiches Verfahren haben die Kreis-Justizkommissionen und sämmtliche Gerichte des Departements hinsichts der gegenseitig zu bewirkenden Insinuationen zu beobachten und dabei die Vorschriften der Verfügung vom 20sten September 1825 zu befolgen. Insterburg, den 8ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nr. 301. Wegen der zum Schlusse dieses Jahres einzureichenden Tabellen 2c.

Der Herr Justizminister hat eine allgemeine Verfügung wegen der für das laufende Jahr und künftig sowohl von den Untergerichten an die Oberlandesgerichte, als auch von diesen an den Justizminister einzureichenden allgemeinen und speziellen Geschäfts-Tabellen, Uebersichten und General-Berichten entworfen, deren sofortige Mittheilung durch den Abdruck derselben aufgehalten wird, jedoch noch innerhalb der ersten Hälfte dieses Monats erfolgen wird. Da sie jedoch besondere an die Untergerichte zu erlassende Anweisungen nöthig macht, und einzelne Untergerichte schon vor dem Empfange derselben die am Schlusse des Geschäftsjahres einzureichenden Tabellen 2c. nach dem bisherigen Formular anfertigen und sogar einsenden könnten, so werden die sämmtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch angewiesen, wegen der zum Schlusse dieses Jahres einzureichenden Geschäfts-Tabellen die weitere Anweisung zu gewärtigen, bis dahin aber die zu den bisherigen Tabellen und Listen erforderlichen Materialien zu sammeln, damit die Anfertigung der Listen und Tabellen ohne Verzug erfolgen kann. Insterburg, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Be

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten Oktober d. J. zu bestimmen geruhet:

Nr. 302. Gegen solche Angeschuldigte, die freiwillig gestehen, soll nur der geringste Grad der verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden.

daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll.

Diese Allerhöchste Königl. Bestimmung wird den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachachtung hiedurch mitgetheilt, und werden dieselben zugleich auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Titel 20. Theil 2. des Allgem. Landrechts besonders aufmerksam gemacht.

Insterburg, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird die von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wegen Berechnung der Stempel in den nach der allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. zum Mandats-Prozeß verwiesenen Sachen, erlassene Bestimmung:

Nr. 303. Wegen Berechnung der Stempel in den zum Mandats-Prozeß verwiesenen Sachen.

„Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, in soweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister wird dem Königl. Oberlandesgerichte darüber Folgendes eröffnet:

1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notifikatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.

3) Würde der Werth- oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Thaler der Fall seyn wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind. Z. B. Der Erkenntniß-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Thalern ist

15 Sgr. Es wird also nur zur Klage 5 Sgr., zum Mandat 10 Sgr. genommen und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein."

zur Nachachtung und genauen Befolgung hierdurch mitgetheilt. Insterburg, den 12ten November 1833. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

Nr. 304. Die zum freihändigen Naturalien-Ankauf pro 1834 ernannten Kommissarien betreff.

Mit Genehmigung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerio ist für nachbenannte Magazin-Orte den dabei namhaft gemachten Beamten der freihändige Naturalien-Ankauf pro 1834 von uns übertragen worden:

1) für Königsberg und Pillau dem Herrn Proviantmeister Wahnschaffe hier,
2) für Insterburg dem interimistischen Magazin-Rendanten Herrn Kucke daselbst,
3) für Marienburg dem Magazin-Rendanten Herrn Nadrowsky daselbst,
4) für Mewe dem Proviantmeister Herrn Reichert daselbst,
5) für Graudenz dem Proviantmeister Herrn Kurth daselbst,
6) für Thorn dem Proviantmeister Herrn Menger daselbst, und
7) für Tapiau dem Magazin-Rendanten Herrn Fischer daselbst.

Indem wir das dabei interessirte Publikum hievon in Kenntniß setzen, machen wir zugleich in höhern Auftrage ausdrücklich bekannt:

daß die erwähnten Ankaufs-Kommissarien weder befugt sind, Geldvorschüsse bei Behandlung von Naturalien zu leisten, noch auf Lieferungen zu gewissen Fristen abzuschließen, und mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben. Dieselben sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug zu kaufen, und gemessenst angewiesen, bei jeder Einlieferung gleich baare Zahlung zu leisten; weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer gestatten möchten, die Militair-Behörde dafür keine Gewähr leistet und Erstere sich in solchen Fällen nur an die Person des betreffenden Ankaufs-Kommissarius würden halten können.

Königsberg, den 9ten November 1833.

Königliche Intendantur des Ersten Armeekorps.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der jüdische Theerhändler Salamon Leyser aus Philipowen in Polen hat am 5ten d. M. einen vom Magistrat Gumbinnen unterm 27sten Februar d. J. unter No. 90. ausgestellten Paß, einen Gewerbeschein zum Betriebe des Theerhandels d. d. Regierung Gumbinnen von demselben Tage und den am 29sten August d. J. vom hiesigen Königl.

Königl. Hauptsteueramte ausgestellten Jahresgeleitschein auf dem Wege von Paßelgsten bis zur Stadt verloren, und dato einen andern Paß erhalten. Dieses wird hiemit Behufs Vermeidung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht.

Tilsit, den 6ten November 1833. Der Landrath Schlenther.

Dem Loosmann Michel Kubrau in Noragehlen sind durch den Gendarm Wingendorff nachfolgende Sachen, als:

1) eine schwarz und weiß gestreifte leinene Pferdedecke,
2) ein Paar schwarzlederne Sielen,
3) ein grau und schwarz gestreiftes Unterbette und
4) ein Paar kurze Stiefeln,

welche derselbe einem flüchtigen Menschen eines Abends unfern dem Vorwerk Lembruch abgejagt haben will, abgenommen worden.

Der resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, sich hier innerhalb sechs Wochen zu melden und sie gegen Vorzeigung der Eigenthums-Legitimation in Empfang zu nehmen. Nach Verlauf der angegebenen Zeit werden solche als herrenloses Gut betrachtet und dem Fisko adjudizirt.

Heinrichswalde, den 6ten November 1833. Königl. Landrath Ferne.

Auf dem Pfarrerhofe zu Werden sollen das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebäude reparirt, auch ein Brunnen neu angelegt, und dazu ein Entrepreneur im Wege der Minuslizitation ermittelt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 4ten Dezember d. J. Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer an, und lade ich Unternehmungslustige, die eine Caution von Eindrittel der Entreprise-Summe im Termin zu deponiren vermögen, zu dessen Wahrnehmung ein.

Die Anschlags-Summe beträgt für alle drei Bauten zusammen 146 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf., und werden die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden; doch bemerke ich jetzt, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Heydekrug, den 11ten November 1833. Der Landrath v. Zabeltitz.

In Tilsit aus der Deutschen-Straße ist den 9ten d. M. zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags dem Wirthen Christoph Strupait aus Groß-Dummen:

1) eine Rappstute mit ganz kleinem Stern, an dem rechten Hinterfuß mit einer kleinen Brandwunde, 4 Fuß 9 Zoll groß, 13 Jahre alt;
2) ein brauner Wallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 11 Zoll groß, 6 Jahr alt;

3) für

3) ein gewöhnlicher Beschlagwagen mit Schmutzblecken und weißen Leitern, so wie schwarz ledernen Sielen, Halskuppeln und Leine,

gestohlen worden.

Jedermann wird gebührend ersucht, dem ganz unbemittelten Eigenthümer zur Wiedererlangung des Gestohlenen behülflich zu seyn.

Heinrichswalde, den 12ten November 1833. Königl. Landrath Ferne.

Einige bei der Prediger-Wohnung zu Nikolaiken nöthige Reparaturen sollen durch einen Entrepreneur ausgeführt werden, der im Wege einer Minuslizitation ermittelt werden soll. Der Termin zu diesem Behuf ist auf den 30sten d. M. anberaumt, zu welchem hiermit eingeladen wird.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Sensburg, den 12ten November 1833. Der Landrath v. Lysniewski.

Ein Theil der Poststraße von Sensburg nach Rastenburg und zwar in den Grenzen des Guts Seehesten soll gebessert, und die ganze Arbeit auf Grund eines Anschlages einem Entrepreneur zur Ausführung überlassen werden. Damit ein solcher ermittelt wird, stehe ein Termin auf den 7ten Dezember d. J. in meinem Geschäftszimmer an, zu welchem ich Unternehmungslustige einlade.

Der Anschlag und die Bedingungen werden auf Verlangen auch vor dem Termin mitgetheilt werden. Sensburg, am 12ten November 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Nachstehende dem Fiskus zugehörige Wiesengrundstücke, und zwar: 1) das Christoph Dirschuweitsche zu Ußleick; 2) das Martin Schuckatsche daselbst; 3) das George Burkantsche in der Alekneiter Berahmung; 4) das George Gudszuhnsche zu Alt-Friedrichsgraben; 5) das Wittwe Ernstsche daselbst; 6) das Michel Paulicksche daselbst; 7) das Christoph Petereitsche daselbst; sollen veräußert werden und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt und sollen die Kaufsbedingungen im Lizitationstermine näher bekannt gemacht werden, so wie auch bemerkt wird, daß Nachgebote nicht zulässig bleiben und der Zuschlag höheren Orts vorbehalten wird. Gut Wenzischken, den 12ten November 1833. Der Domainen-Intendant Behr.

Die Jagdfeldmark Neuhoff-Ragnit wird mit Trinitatis 1834 pachtlos, und soll zur Ausübung der kleinen Jagd anderweit auf mehrere Jahre in öffentlicher Lizitation ausgeboten werden. Hiezu steht der Termin Donnerstag den 5ten Dezember d. J.

d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Oberförsterei Trappönen an. Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann und zur Lizitation beauftragte Kommissarien mit gehöriger Vollmacht versehen seyn müssen. Oberförsterei Trappönen, den 9ten November 1833.

Es soll auf Befehl der Königl. Hohen Regierung von den für das nächste Jahr eingeschlagenen Klobenklaftern wiederum eine dem muthmaaßlichen Bedürfniß des Publikums während den drei Wintermonaten angemessene Quantität durch Lizitation verkauft werden, und sind zu dem Ende die nachstehend verzeichneten Termine angesetzt, in welchen zum Verkauf kommen:

Montag den 9ten Dezember 1833: aus dem Belauf Aris 31 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 180 Klafter und aus dem Belauf Koslen 30 Klafter;

Donnerstag den 9ten Januar 1834: aus dem Belauf Aris 80 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 220 Klafter und aus dem Belauf Koslen 80 Klafter.

Donnerstag den 23sten Januar 1834: aus dem Belauf Aris 80 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 200 Klafter und aus dem Belauf Koslen 80 Klafter;

Donnerstag den 6ten Februar 1834: aus dem Belauf Aris 70 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 180 Klafter und aus dem Belauf Koslen 70 Klafter;

Donnerstag den 20sten Februar 1834: aus dem Belauf Aris 39 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 160 Klafter und aus dem Belauf Koslen 40 Klafter und

Donnerstag den 13ten März 1834: aus dem Belauf Aris 35 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 80 Klafter und aus dem Belauf Koslen 40 Klafter.

Die Termine werden jedesmal im Hause des Erbfreien Cziperreck zu Gorßikallen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags durch den unterzeichneten Oberförster abgehalten, und erfolgt der Zuschlag des Holzes an den Meistbietenden sofort, als das Gebot mindestens den Taxwerth und die Nebenkosten erreicht.

Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen erfolgt in den Terminen selbst vor dem Beginn der Ausbietung.

Oberförsterei Grondowken, am 13ten November 1833. gez. Eschment.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 18ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

Nach·

der in dem Monate Oktober 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Grösse. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Gabriel Viktor	Lubowen	Vagabond	68	5	4	röthlich mit grau melirt	faltig	blond	grau	stark
2	Levin Schmul	Lubowen	Vagabond	20	5	3	roth	frei	röth lich	braun	breit
3	Meyer Benjamin	Lubowen	Vagabond	18	5	1	dunkelblond.	frei	blond	braun	gewöhnlich.
4	Hirsch Abraham	Lubowen	Vagabond	35	5	2	dunkel braun.	bedeckt	braun	braun	stark
5	Jankel Leiser	Wyßain	Vagabond	55	4	9	schwarz mit grau melirt.	faltig	blond	braun	etwas stark
6	Katzkl Juschel	Wyßain	Vagabond	50	5	2	schwarz und kraus.	bedeckt und faltig.	dunkelbraun.	braun	spitz
7	Jankel Jakob	Wyßain	Vagabond	21	5	—	schwarz	gewölbt	schwarz	braun	stumpf
8	Jankel Hirsch	Wyßain	Vagabond	10	4	—	dunkelblond.	frei	blond	braun	aufgewippt.
9	Pinkus Israel	Kurkeln	Vagabond	79	5	3	grau	hoch	grau	braun	proportionirt.
10	Nawke Borche	Sodargen	Vagabond	25	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	dick
11	Sarowski Wolf	Sodargen	Vagabond	29	—	—	blond	niedrig	blond	braun	breit

weisung

die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	roth mit grau melirt.	behaart.	länglich.	gesund	mittel	eine Platte auf dem Kopfe.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 19. Oktbr. 1833.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	bleich	mittel	zur Zeit krätzig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22. Oktbr.
gewöhnlich.	röthlich.	rund	oval	gesund	klein	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 22 Oktbr.
gewöhnlich	braun	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 24. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	mittel	eine Platte auf dem Kopfe.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 29. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	mittel	krätzig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 29. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	rund	länglich	gelb	mittel	keine	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 29. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	rund	rund	gesund	klein	sommersproßig.	Goldap	Landr.-A. Darkehmen	d. 29. Oktbr.
proportionirt	grau	behaart.	oval	bleich	stark	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 17. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	bleich	klein	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 25. Oktbr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	klein	keine	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 25 Oktbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
12	Jankel Wolff Freißmann.	Wyßtyten	Vagabond	28	5	2	schwarz braun.	frei	blond	blau	lang
13	Meyer Leyser	Wyßtyten	Vagabond	60	4	10	schwarz	frei	blond	schwarz	kurz u. dick.
14	Channe David	Kallwary	Vagabond	46	4	10	schwarz	niedrig	blond	blau-grau.	kurz u. dick.
15	Chaim Wolff	Wladisla-wowo.	Vagabond	34	5	2	braun	frei	braun	grau	gewöhnlich.
16	Leib Leyser	Wyßtyten	Vagabond	17	5	—	dunkel-blond.	frei	blond	blau	gewöhnlich.
17	Arka Gersch	Wyßaln	Vagabond	32	5	4	schwarz braun.	frei	schwarz braun.	braun	gewöhnlich.
18	Jakob Jendru-czewsky.	Schedlisken	Vagibond	30	5	—	blond	hoch. rund.	schwarz	grau-blau.	breit u. stumpf.
19	[illegible] ly.	Wienana	Vagabood	30	5	$2\frac{1}{2}$	braun	rund	blond	braun	kurz u. breit
20	Benedikt Midwer	Dagutschen	Vagabond	40	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich.
21	Juddel Kreibe	Sodargen	Vagabond	22	5	4	dunkel blond	niedrig	blond	gelblich	gewöhnlich.
22	Michel Iwa-nowsky.	Kaun	Vagabond	30	5	4	braun	frei	braun	braun grau	spitz

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Ver-wiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich	braun	behaart.	länglich.	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 4. Oktbr. 1833.
gewöhnlich.	blond, grau.	behaart.	länglich.	gesund	untersetzt.	keine	Wirballen	Magistrat Ragnit.	d. 5 Oktbr.
gewöhnlich.	blond u. grau	länglich	länglich.	bleich	klein	keine	Wirballen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 13. Oktbr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	bleich	klein	keine	Wirballen	Magistrat Stallupönen	d. 22 Oktbr.
gewöhnlich.	braun	oval	oval	gesund	klein	keine	Wirballen	Magistrat Tilsit.	d. 28. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	schlank	blatternarbig.	Wirballen	Magistrat Tilsit.	d. 28 Oktbr.
gewöhnlich.	blond	breit	lang	gesund	mittel	auf dem rechten Daumen einen verwachsenen Nagel.	Wirballen	Landr.-A. Angerburg.	d. 18. Oktbr.
gewöhnlich.	hellblond.	rund	breit	gesund	mittel	keine	Wirballen	Landr.-A. Angerburg.	d. 13. Oktbr.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	bleich	schwächlich.	keine	Schmalleningken	Kreis-Justiz-kommission Ragnit.	d. 7. Oktbr.
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	bleich	mittel	sehr blöde Augen.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 14 Oktbr.
gewöhnlich	braun	rund	voll	gesund	untersetzt.	blatternarbig, und Stutzbart.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 15 Oktbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
23	Vicent Schauditis.	Walßen	Vagabond	20	5	4	braun	bedeckt	braun	braungrau.	lang
24	Winßus Lußinsky.	Dagutschen	Vagabond	21	5	2	braun	bedeckt	braun	braungrau.	breit
25	Michael Schlelwies.	Garteninken.	Vagabond	23	5	2	braun	bedeckt	blond	braun	gewöhnlich.
26	Jons Bumbullis	Szillen	Vagabond	19	5	—	blond	frei	blond	grau	gewöhnlich.
27	Jons Philip	Koschen	Vagabond	20	5	7	blond	bedeckt und breit.	blond	grau und tiefliegend.	spitz
28	Jurge Daugschies.	Smilgen	Vagabond	25	5	8	hellblond.	bedeckt	hellblond.	grau	lang und gebogen.
29	Dommininks Daugschies.	Smilgen	Vagabond	20	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	spitz
30	Nochim Loser Freysmann.	Wysztyten	Vagabond	23	5	1	schwarz	etwas gefurcht.	schwarz	braungrau.	spitz
31	Jankel Joschel	Wyßain	Vagabond	20	4	11	schwarzbraun	niedrig	schwarz	braun	stark

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	länglich.	gesund	mittel	auf dem linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.	Kallehnen	Landr. = A Tilsit.	d. 9. Oktbr. 1833.
aufgeworfen	im Entstehen.	rund	rund	gesund	mittel	keine	Kallehnen	Landr. = A Tilsit.	d. 9. Oktbr.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	länglich.	gesund	mittel	keine	Kallehnen	Landr = A. Tilsit.	d. 19. Oktbr.
gewöhnlich.	im Entstehen	rund	oval	gesund	mittel	keine	Kallehnen	Landr = A. Tilsit.	d. 24. Oktbr.
klein	blond, rasirt.	breit	oval	gesund	groß und schlank	auf dem Mittel- und Zeigefinger der linken Hand feine Schnittnarben.	Polangen	Landr. = A. Heydekrug.	d. 1. Oktbr.
gewöhnlich.	hellblond.	spitz	länglich.	gesund	groß und schlank	zwischen dem linken Daumen und Zeigefinger eine Schnittnarbe.	Polangen	Landr = A. Heydekrug.	d. 12. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz, rasirt.	rund	oval	gesund	mittel	stark pockennarbig und eine Schnittnarbe auf dem rechten Arm.	Polangen	Landr. = A Heydekrug.	d. 12. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz, rasirt.	behaart, rund.	rund	gesund	stark	keine	Garbassen	Magistrat Goldap.	d. 4. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Garbassen	Landr. = A. Goldap.	d. 27. Oktbr.

Sicherheitspolizei.

Aus der Stadt Tilsit, und zwar von der 3ten Eskadron des Königl. 1sten Dragoner-Regiments, ist der unten bezeichnete Dragoner Johann Wollat, welcher wegen Diebstahl schon früher in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt war, am 2ten November d. J. Abends 6½ Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Hauptwacht nach Tilsit abliefern zu lassen. Tilsit, den 4ten November 1833. Stiemer, Major.

(Signalement) Geburtsort: Bidnirren, Kreises Insterburg. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Tilsit. Religion: evangelisch. Stand: Dragoner. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Haare: blond. Stirn: oval. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Bart: keinen. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein grautuchener Ueberrock, ein Paar Reithosen mit rothen Vorstoß, ein Paar Stiefel mit Sporen und eine Dragoner-Mütze.

Der unten näher bezeichnete Knecht Kusma, welcher wegen mangelnder Legitimation mit einer Reiseroute nach dem Gute Schwignainen, hiesigen Kreises, gewiesen war, hat sich am 8ten d. M. entfernt, und mehrere Kleidungsstücke entwendet. Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, den Kusma im Betretungsfalle arretiren und hier abliefern zu lassen. Sensburg, den 14ten November 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

(Signalement.) Name: Paul Kusma. Stand: Knecht. Geburtsort: Polen. Wohnort: Schwignainen. Religion: Philipone. Alter: 28 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Bart: rasirt. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat September d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat September 1833.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	15	5
Roggen . . . . „ „	1	6	3
Gerste . . . . „ „	—	20	9
Hafer . . . . . „ „	—	14	8
Erbsen { graue „ „	1	20	8
Erbsen { weiße „ „	1	11	8
Linsen . . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	6	—	—
Litthauische Butter „ „	5	13	9
Stückbutter . . . „ Pfund	—	5	11
dito Elbingsche „	—	4	8
Graupe . . . pro Scheffel	3	6	—
Hirsengrütze . . . „ „	4	—	—
Hafergrütze . . . „ „	2	21	8
Buchweizengrütze „ „	—	—	—
Gerstengrütze . „ „	3	10	—
Grückenmehl . „ „	—	—	—
Weizenmehl . . „ „	3	—	—
Roggenmehl . . . „ „	1	18	—
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . . „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	10	10
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pro Pfund	—	3	—

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	2
Schöpsenfleisch . . . „ „	—	2	10
Kalbfleisch . . . . „ „	—	3	—
Speck, ungeräucherter „ „	—	4	6
Speck, geräucherter „ „	—	5	6
Schmeer . . . . . „	—	5	—
Rindertalg . . . . „ „	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	3	17	—
Bier . . . . „ Stof	—	1	4
Bieressig . . . . . „ Tonne	3	12	6
Weinessig . . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . . „ Ohm	19	7	6
Branntwein . . . . „ Stof	—	4	8
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	2
Käse, besserer . . „ „	—	2	9
Holz, weiches . . „ Klafter	3	9	—
Holz, hartes . . . „ „	4	9	5
Stroh . . . . . . „ Schock	2	7	6
Heu . . . . „ Zentner	—	11	2
Wolle . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . „ „	5	—	—
Eier . . . . „ Schock	—	15	5
Ziegel . . . für das Tausend	10	15	—
Hopfen . . . . . pro Pfund	—	—	—
Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat September 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	11	6	1	1	—	—	20	—	—	11	3	1	25	—	1	25	—	8	3	12	6	2	—	—
2 Gumbinnen ..	1	10	5	1	4	6	—	19	9	—	14	—	1	10	—	1	10	—	9	4	14	—	3	—	—
3 Insterburg ..	1	4	—	1	—	—	—	22	—	—	10	—	1	15	—	1	15	—	6	—	10	—	1	25	—
4 Tilsit	1	17	3	1	5	8	—	24	3	—	15	—	2	8	8	2	5	7	8	2	12	—	2	6	1

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Ohm. T.	Sgr.	pf.	Fleisch, das Pfund. Rind-Fleisch Sgr.	pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	pf.	Schaaf-Fleisch Sgr.	pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	pf.	Viktualien. Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	14	22	6	2	—	2	8	1	7	1	4	6	—	10	—	2	10	—	2	5	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	14	15	—	2	4	2	8	2	—	2	—	6	1	12	—	3	10	3	3	—	—
3 Insterburg ..	2	20	—	13	—	—	2	4	3	—	2	4	2	4	5	—	15	—	3	10	—	2	25	—
4 Tilsit	3	10	—	14	20	7	2	3	3	1	2	5	2	1	4	5	12	4	3	6	—	2	12	—

Amts-Blatt

No. 48. Gumbinnen, den 27sten November **1833.**

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 305. Die im diesjährigen Ersatztermin berücksichtigten jungen Leute betreffend. A. d. J. 1040. Novbr.

Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 74. der Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung vom 30sten Juni 1817 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisungen der im diesjährigen Ersatztermin berücksichtigten jungen Leute in den Geschäftslokalien der Königl. Landrathsämter zur Jedermanns Einsicht ausgehängt sind. Gumbinnen, den 21sten November 1833.

Nr 306. Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör betreff. F. A. 2702. Oktbr.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forstrevieren Tritt, Wopsack und Roggen, mit dem Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf den neunten Januar 1834 Nachmittag um 2 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige mit Bezugnahme auf die in frühern Nummern dieses Blattes enthaltene Bekanntmachung vom 22sten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 0 Pf. und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt ist und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 15ten November 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 307. Neu entstandene Etablissements. A. d. J. 811. Septbr.

Von den in der Königl. Astrawischkenschen Forst im Kreise Insterburg neu angelegten beiden Förster-Etablissements hat das eine in der Nähe von Ußbundßen angelegte den Namen „Burgsdorfshöhe", das andere in der Nähe von Abellischken befindliche Etablissement, die Benennung „Jagdhaus" erhalten.

Gumbinnen, den 12ten November 1833.

Nr 308. Wegen Einsendung der Nachweisungen von dem Bedarf des Amtsblatts pro 1834. A. d. J. 1036 Novbr.

Die jährlichen Nachweisungen von dem Bedarf des Amtsblatts sind nach wie vor in Ansehung der ländlichen Kreise von den Königl. Landrathsämtern, und in Betreff der Städte von den Magisträten, anzufertigen, an uns aber — da die Distribution des Amtsblatts jetzt durch die Königl. Postbehörden besorgt wird, welche des Behufs Ein Exemplar dieser Nachweisung bedürfen — statt des bisherigen Einen Exemplars, Zwei Exemplare, und an das hiesige Amtsblatts-Debits-Komtoir, wie bisher, Ein Exemplar derselben pro 1834 und ferner einzusenden.

Die Königl. Landrathsämter, so wie die Magisträte, werden hiedurch angewiesen, die Nachweisungen von dem Bedarf pro 1834 unverzüglich, jedenfalls aber vor dem 15ten künftigen Monats einzusenden, damit zeitig der Hauptbedarf festgestellt und die Spezial-Nachweisungen vor dem 1sten Januar künftigen Jahres den Königl. Postbehörden mitgetheilt werden können, und nicht Stockungen in der Distribution eintreten. Gumbinnen, den 23sten November 1833.

Nr. 309. Patent-Verleihung. A. d. J. 204 Novbr.

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorff im Kreise Siegen ist ein vom 4ten November 1833 acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehrschloß mit Sicherheitsdeckel für Perkussions-Gewehre,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 20sten November 1833.

Bekanntmachung.

Zum gerichtlich nothwendigen Verkaufe der in Inowraclawer Kreise belegenen, dem Gutsbesitzer Johann Siewert gehörigen adelichen Güter Slabencin, landschaftlich abgeschätzt auf 15,548 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf., und Lußkowo, abgeschätzt auf 19,174 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., stehen die neuen Bietungstermine auf den 4ten Dezember 1833 und der peremtorische Termin auf den Sieben und Zwanzigsten März 1834 vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Knebel Morgens um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle an.

Die landschaftlichen Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Bromberg, den 16ten April 1833. Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die auf der Straße von Nikolaiken nach Johannisburg in dem Dorfe Wigrinnen gelegene Brücke soll reparirt, und zur Ausführung dieser Arbeit ein Entrepreneur durch eine öffentliche Ausbietung ermittelt werden.

Der

Der Termin dazu steht auf den 14ten Dezember d. J. in meinem Geschäftszimmer an, welchen Unternehmungslustige wahrzunehmen haben.

Sensburg, den 19ten November 1833. Der Landrath v. Lysniewski.

Zur Ausführung der Reparatur an der Brücke bei Rotra soll ein Entrepreneur durch eine öffentliche Ausbietung ermittelt werden, wozu der Termin auf den 14ten Dezember d. J. anberaumt ist. Unternehmungslustige haben sich an diesem Tage in meinem Geschäftszimmer einzufinden, wo alsdann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden. Sensburg, den 19ten November 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Auf dem Markte in Tilsit am 14ten September d. J. ist eine braune Stute mit 4 weißen Füßen, breiter Blöße, auf dem linken Auge fehlerhaft, 8 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß gegen einen Rappwallach vertauscht und eine Brandfuchsstute mit 4 weißen Füßen, breiter Blöße, 2 Jahr alt, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, aus dem Stalle des Gastwirth Dassel verschwunden.

Beide Pferde sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten September d. J. gestohlen. Die gegenwärtigen Besitzer derselben werden aufgefordert, sich durch die Wohllöblichen Orts-Polizeibehörden bei der unterzeichneten Untersuchungsbehörde schleunigst zu melden. Tapiau, den 18ten November 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

Nachstehende dem Fiskus zugehörige Wiesengrundstücke, und zwar: 1) das Christoph Dirschuweitsche zu Ußleick; 2) das Martin Schuckatsche daselbst; 3) das George Burkandtsche in der Alekneiter Berahmung; 4) das George Gudßuhnsche zu Alt-Friedrichsgraben; 5) das Wittwe Ernstsche daselbst; 6) das Michel Paulicksche daselbst; 7) das Christoph Petereitsche daselbst; sollen veräußert werden und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt und sollen die Kaufsbedingungen im Lizitationstermine näher bekannt gemacht werden, so wie auch bemerkt wird, daß Nachgebote nicht zulässig bleiben und der Zuschlag höheren Orts vorbehalten wird. Gut Wenzischken, den 12ten November 1833. Der Domainen-Intendant Behr.

Auf die Anträge zum eigenthümlichen Erwerb der zu der hiesigen Amtsfischerei gehörigen Seen: Grayewko, Przykop, Sgnili, Groß-Upalten, Klein-Upalten, Willkassen, Orzechowko und Stawinnen, hat die hohe Königl. Regierung die Veräußerung derselben im Wege der Pluslizitation verfügt, und mir die Abhaltung des Lizitationstermins übertragen.

Ich

Ich habe diesen Termin auf den 19ten Dezember d. J. von des Morgens 10 Uhr ab, hieselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht und Nachgebote nicht berücksichtigt werden sollen.

Die Bedingungen können auch vor dem Termine bei mir eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß Niemand zur Lizitation zugelassen werden kann, der nicht vollständige Sicherheit nachweiset. Lötzen, den 18ten November 1833.

Der Domainenintendant Koblitz.

Es soll auf Befehl der Königl. Hohen Regierung von den für das nächste Jahr eingeschlagenen Klobenklaftern wiederum eine dem muthmaaßlichen Bedürfniß des Publikums während den drei Wintermonaten angemessene Quantität durch Lizitation verkauft werden, und sind zu dem Ende die nachstehend verzeichneten Termine angesetzt, in welchen zum Verkauf kommen:

Montag den 9ten Dezember 1833: aus dem Belauf Aris 31 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 180 Klafter und aus dem Belauf Koslen 30 Klafter;

Donnerstag den 9ten Januar 1834: aus dem Belauf Aris 80 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 220 Klafter und aus dem Belauf Koslen 80 Klafter.

Donnerstag den 23sten Januar 1834: aus dem Belauf Aris 80 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 200 Klafter und aus dem Belauf Koslen 80 Klafter;

Donnerstag den 6ten Februar 1834: aus dem Belauf Aris 70 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 180 Klafter und aus dem Belauf Koslen 70 Klafter;

Donnerstag den 20sten Februar 1834: aus dem Belauf Aris 39 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 160 Klafter und aus dem Belauf Koslen 40 Klafter und

Donnerstag den 13ten März 1834: aus dem Belauf Aris 35 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 80 Klafter und aus dem Belauf Koslen 40 Klafter.

Die Termine werden jedesmal im Hause des Erbfreien Cziperreck zu Gorsikallen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags durch den unterzeichneten Oberförster abgehalten, und erfolgt der Zuschlag des Holzes an den Meistbietenden sofort, als das Gebot mindestens den Taxwerth und die Nebenkosten erreicht.

Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen erfolgt in den Terminen selbst vor dem Beginn der Ausbietung.

Oberförsterei Grondowken, am 13ten November 1833. gez. Eschment.

Das Einsammeln der Kalksteine in den Ufern des Szeszupp-Flusses, in den Grenzen des Forstreviers Weßkallen, soll wiederum auf drei Jahre, und zwar vom 1sten Januar

nuar 1834 bis letzten Dezember 1836 in Zeitpacht ausgethan werden. Zu dieser Verpachtung ist ein Lizitationstermin auf Sonnabend den 21sten Dezember d. J. Vormittags von 10 bis 11 Uhr hieselbst angesetzt.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche hier jeden Dienstag Vormittags vor dem Termine einzusehen. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Weskallen, den 19ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum fernern Verkaufe der in den Spezial-Revieren der Königl. Barannenschen Forst theils für das Jahr 1833 noch vorräthigen, theils pro 1834 fertig aufgearbeiteten trockenen Kienen- und Tannen-Kloben-Brennholzbestände, werden die Termine:

a) in der Försterwohnung zu Regeler-Spitze alias Sibba, für die Reviere Regeln und Dombrowken jedesmal Freitag Nachmittag von 1 bis 4 Uhr, am 6ten Dezember 1833, am 10ten Januar, am 24sten Januar, am 7ten Februar, am 21sten Februar und am 21sten März 1834,

b) in der Försterwohnung zu Claassenthal für die Reviere Puchowken und Czymochen, jedesmal Mittwoch Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, am 11ten Dezember 1833, am 15ten Januar, am 12ten Februar und am 12ten März 1834,

abgehalten werden.

Am 12ten März 1834 werden zu Claassenthal gegen 15 Klafter Birken- gutes Nutz- und Brennholz zum Verkauf gestellt.

Zur Nachricht für die Holzbedürftigen wird bemerkt, daß des geringen Holzschlags wegen im Regeler und Dombrowker Revier, am 6ten Dezember d. J. gegen 100 Klafter, in den übrigen Terminen aber nur zu 50 Klafter, dagegen im Puchowker Revier an jedem Termine nur gegen 20 Klafter Brennholz, nach den aufgestellten Bedingungen, verkauft werden können. Barannen, den 19ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Donnerstag den 28sten November d. J. sollen von Morgens 9 Uhr mehrere den Holzdieben abgenommene Pfandstücke, als: Aexte, Beile und Sägen, in der Königl. Oberförsterei Nassawen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Käufer werden hiezu eingeladen. Nassawen, den 22sten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Am 9ten d. M. hat sich eine herrenlose, schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 6 Zoll groß, 8 bis 9 Jahre alt, im guten Futterzustande in Albrechtsthal, hiesigen Amts,

Amts, gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer binnen 4 Wochen gegen Erstattung aller Kosten von hier abholen kann. Rorkitten, den 14ten November 1833.

Herzogl. Anhalt-Dessausches Amt.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Wirthssohn Michael Juschka von Kullmen-Szarden hat in der Mitte des Monats Juli das älterliche Haus verlassen, und bisher nichts mehr von sich hören lassen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden hiemit ersucht, auf den Juschka zu vigiliren, und im Betretungsfalle hier einliefern zu lassen.

Tilsit, den 18ten November 1833. Der Landrath Schlenther.

(Signalement) Alter 11 Jahr. Religion: lutherisch. Haare: dunkelblond. Augenbraunen: blond und stark. Nase: etwas aufgewippt. Mund: klein. Zähne: gut. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch und litthauisch.

Der unten signalisirte Hirt Johann Dangeleit ist dringend verdächtig, einen Viehdiebstahl ausgeführt zu haben, und hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und abliefern zu lassen.

Tilsit, den 18ten November 1833. Der Landrath Schlenther.

(Signalement.) Familienname: Dangeleit. Vornamen: Johann. Geburtsort: unbekannt. Aufenthaltsort: Lobönen auch Ragnit, von Jäckstecken früher entlaufen. Religion: evangelisch. Alter: gegen 50 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: gelblich blond, lang um den Kopf hängend. Stirn: niedrig. Augenbraunen: blond. Augen: blau, und auf dem rechten Auge blind. Nase: schmal. Mund: gewöhnlich. Bart: grau. Zähne: unvollzählig. Kinn: gewippt. Gesichtsbildung: schmal und hager. Gesichtsfarbe: bleich. Sprache: litthauisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: auf einem Auge blind und der eine Fuß über dem untersten Gelenke stark ausgebogen.

Der Schmidtgesell Johann Jakob Ehmer, dessen Signalement hierunter näher bezeichnet ist, wurde hieselbst beim Betteln arretirt und erhielt unterm 17ten Oktober d. J. eine auf 6 Stunden beschränkte Reiseroute, mit der Weisung, sich über Waldkrug nach seiner angeblichen Heimath Tilsit-Preußen zu begeben. Da derselbe jedoch bis zum 14ten d. M. dort nicht eingetroffen ist, nach der Benachrichtigung des Magi-

gistrats zu Tilsit in jenem Orte auch nie seinen Aufenthalt gehabt, so steht zu vermuthen, daß er sich wieder auf Vagabondiren begeben hat, oder wenigstens der verdienten Strafe, indem ihm auch ein falsches Attest abgenommen ist, entziehen will.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Ehmer gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen. Heinrichswalde, den 21sten November 1833. Königl. Landrath Ferne.

(Signalement) Religion: lutherisch. Alter: 46 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: grau. Stirn: halbbedeckt. Augenbraunen: grau. Augen: blau. Nase: breit. Mund: breit. Zähne: fehlerhaft. Bart: grau. Kinn: breit. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Der wegen Zoll-Defraudation inhaftirt gewesene, und unten näher signalisirte Jude Itzel Falk, ist am 18ten d. M. aus der hiesigen Bürgerwacht entsprungen. Wir ersuchen demnach sämmtliche Civil- und Militairbehörden dienstlichst, auf den Flüchtling zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen. Schirwindt, den 22sten November 1833.

Der Magistrat.

(Signalement) Vornamen: Itzel. Zunamen: Falk. Geburtsort: Neustadt. Vaterland: Polen. Religion: mosaisch. Alter: 18 Jahr. Größe: 5 Fuß. Haare: schwarz. Stirn: flach, bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Bart: im Entstehen. Kinn: unbehaart. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

Der Magistrats-Syndikus, Assessor v. Göllnitz zu Tilsit, ist von den dortigen Stadtverordneten zum Bürgermeister gedachter Stadt gewählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Wilhelm Heinrich Jordan ist zum Sekretair bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg ernannt.

Der bisherige Schreiber v. Groß zu Neidenburg ist von den Stadtverordneten in Rhein zum Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt, und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Oktober 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. der Scheffel. Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Rauchfutter. Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	10	—	—	29	—	—	19	—	—	10	6	1	21	3	1	21	3	6	—	12	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	1	8	10	1	5	3	—	19	8	—	13	1	1	10	—	1	10	—	5	1	14	—	2	28	9
3 Insterburg ..	1	4	—	1	—	—	—	20	—	—	12	—	1	15	—	1	15	—	6	—	10	—	2	—	—
4 Tilsit	1	17	3	1	7	—	—	22	7	—	13	—	1	17	9	1	15	—	7	—	12	4	2	21	1

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Fleisch. das Pfund. Rind-Fleisch		Schwein-Fleisch		Schaaf-Fleisch		Kalb-Fleisch		Viktualien, Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sg.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	12	22	6	2	—	2	4	1	4	1	4	6	4	10	—	2	10	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	14	15	—	2	3	2	9	2	—	2	1	6	7	12	—	3	6	3	3	—	—
3 Insterburg ..	2	20	—	13	—	—	2	4	3	—	2	—	2	—	5	—	12	—	3	10	—	2	25	—
4 Tilsit	3	10	—	14	29	5	2	—	3	4	2	5	2	—	5	—	12	—	3	6	3	2	12	—

Amts-Blatt

Nro. 49. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das neunzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1467. vom 13ten Oktober 1833, über die Aufhebung des zweiten Senats bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civil-Senat bestehenden Oberlandesgerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatell-Sachen;

No. 1468. vom 14ten Oktober 1833, wegen der Grenzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker;

No. 1469. vom 24sten Oktober 1833, das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande betreffend, und

No. 1470. vom 2ten November 1833, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Kempen, im Regierungsbezirk Posen, betreffend.

Verfügungen der höheren Behörde.

Nr. 310. Die Erstattung der Sanitäts-Berichte betreff.

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitätsberichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden, als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitätsberichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalpersonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Er-

Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königl. Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinalpersonen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen.

Die Circular-Verfügung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 25sten September 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An (gez.) Altenstein.

sämmtliche Königl. Regierungen.

4131. (Gumbinnen.)

Nr. 311. Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2ten Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfassenden, Zins-Coupons Series IV. No. 1. à 8. von verificirten Neumärkschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staatspapiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden, Amtsverrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 13ten November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark, (gez.) Endell.

Nen-

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 312. Den Ausbruch der Menschenpocken betreff. A. d. J. 437. Novbr.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in dem Dorfe Slabowen, Lötzenschen Kreises, und in dem Gute Groß-Bosem, Sensburger Kreises, die Menschenpocken ausgebrochen sind. Gumbinnen, den 23sten November 1833.

Nr. 313. Ausbruch der Menschenpocken. A. d. J. 502. Novbr.

In dem Dorfe Kosuchen, Lötzner Kreises, sind die Menschenpocken bei drei Individuen ausgebrochen, und die nöthigen polizeilichen Sicherungsmittel gegen die Verbreitung der Krankheit getroffen worden. Solches bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Gumbinnen, den 29sten November 1833.

Nr. 314. Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör betreff. F. A. 2702. Oktbr.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forstrevieren Tritt, Wopsack und Roggen, mit dem Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf den neunten Januar 1834 Nachmittag um 2 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige mit Bezugnahme auf die in frühern Nummern dieses Blattes enthaltene Bekanntmachung vom 22sten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinses von 352 Rthlr. jährlich, auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt ist und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 15ten November 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 315. Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Kollekte betreff. A. d. J. 2548. Novbr.

Des Königs Majestät haben nach einem Oberpräsidial-Erlasse vom 9ten d. M. auf das Immediatgesuch des gegenwärtig in Berlin anwesenden Pfarrers Emerich Schückel der evangelischen Gemeinde zu Bukarest in der Wallachai, zur Vollendung des Kirchenbaues und zur Gründung einer evangelischen Schule in Bukarest, die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu genehmigen geruht.

Die sämmtlichen Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser werden daher hierdurch veranlaßt, die diesfällige Kollekte in den Kirchen ihrer Diözesen in

in der vorgeschriebenen Art abhalten zu lassen, und die eingekommenen Gelder nebst Sortenzettel binnen 6 Wochen an die hiesige Hauptkasse abzuführen, uns aber von dem Resultate gleichzeitig Bericht zu erstatten.

Gumbinnen, den 16ten November 1833.

Nr. 316. Die den Inländern zum Gewerbebetrieb in auswärtigen Regierungs-Bezirken zu ertheilenden Gewerbescheine betreff. A. d. J. 94. Novbr.

Einer höhern Orts ergangenen Bestimmung zufolge, soll der zeither auf Grund früherer Festsetzungen und mit Bezug auf §. 9. des Hausir-Reglements vom 28sten April 1824 zur Anwendung gekommene Grundsatz:

daß Inländern nur von der Regierung, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, Gewerbscheine ausgefertigt werden dürfen,

in solchen Fällen eine Ausnahme erleiden, wenn der einen Gewerbschein Nachsuchende sein Gewerbe im Regierungsbezirke seines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will. Die Ausfertigung des Gewerbscheins Seitens der Regierungen darf indeß für solche, nicht in ihren Bezirken wohnhafte Inländer nur dann erfolgen, wenn die Gesuche durch die Regierung des Wohnorts mit deren ausdrücklichen Erklärung an sie gelangen, daß gegen die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden nichts zu erinnern ist.

Unter Hinweisung auf diese Bestimmung bemerken wir für Gewerbetreibende jener Kategorie, daß wenn sie ihr umherziehendes Gewerbe nicht in dem hiesigen Regierungsbezirk zu betreiben gesonnen sind, sie sich dennoch an die Polizeibehörde ihres Wohnorts zunächst wenden müssen, damit diese das Gesuch uns zur Weiterbeförderung an die betreffende Regierung überreiche und den übrigen Erfordernissen genügt werden könne.

Ohne genaue Beobachtung dieses vorgeschriebenen Verfahrens würden Gewerbetreibende der bezeichneten Kategorie sich einer Zurückweisung ihres Gesuchs aussetzen.

Gumbinnen, den 19ten November 1833.

Nr. 317. Wegen der Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute. A. d. J. 2567. Novbr.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 29sten Juni d. J. ist gemäß der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten April d. J. (Pag. 33. der Gesetzsammlung) ad 3 enthaltenen Bestimmungen beschlossen worden: die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokalverwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provozirt, den Provinzial-Steuerdirektoren zu delegiren.

Die Rekurrenten haben deshalb bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutra-

tragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde wollen eintreten lassen.

In der hiesigen Provinz steht also zunächst die Entscheidung auf dergleichen Rekurse dem Herrn Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann in Königsberg zu.

Diese Vorschriften werden hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 20sten November 1833.

Nr. 318. Die Fertigung der Bevölkerungslisten pro 1833 betreffend. A. d. J. 3311. Oktbr.

Die Königl. Landrathsämter, Geistlichen und Magisträte werden hiemit angewiesen, sich bei Anfertigung und Einsendung der diesjährigen Bevölkerungslisten genau nach unserer Verfügung vom 30sten Oktober 1825 (Amtsblatt desselben Jahres Seite 819) und den darin allegirten frühern Bestimmungen zu richten.

Den Herren Landräthen werden in diesen Tagen zwei Blanquets zu der Kreis-Bevölkerungsliste durch unsere Registratur zugesandt werden.

Die Nachweisungen der Mehrgeburten sind nach den in den dortigen Registraturen befindlichen Formularen zu fertigen.

Die Nachweisung der Ein- und Ausgewanderten ist der Populationsliste beizufügen.

Ueberall müssen die Bewohner des platten Landes nach den verschiedenen Rubriken und Unterabtheilungen, auch in Beziehung auf die Verschiedenheiten der Religionen und Konfessionen von denen der Städte gesondert aufgeführt werden.

Gumbinnen, den 23sten November 1833.

Nr. 319. Betreffend die Abhebung der Forderungen an die hiesige Regierungs-Hauptkasse. F. A. 2122. Novbr.

Beim Herannahen des Final-Abschlusses der Regierungs-Hauptkasse pro 1833 ist es nöthig, daß alle Ansprüche an dieselbe rechtzeitig ausgeglichen werden. Es werden daher sämmtliche Spezialkassen, Pensionairs und sämmtliche Einwohner unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, ihre Ansprüche sofort vorschriftsmäßig geltend zu machen und zu liquidiren, ferner die etatsmäßigen Besoldungen, Pensionen rc. bis ultimo Dezember d. J., so wie die bereits angewiesenen Forderungen, Vergütungen rc. abzuheben, indem eine jede desfallsige Verspätung unangenehme Weiterungen und Verzögerungen herbeiführt. Die Spezialkassen insbesondere werden hiermit angewiesen, die säumigen Empfänger von etatsmäßigen Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zur schleunigen Abhebung derselben aufzufordern, und die Anrechnung der für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen bis zum 13ten Januar k. J. zu bewirken. Gumbinnen, den 23sten November 1833.

Nr. 320. Die Schädlichkeit der

Obgleich das Zink bei Anlegung von Saugbrunnen angewendet werden könnte, so ist solches doch um deshalb nicht anzurathen, weil es noch leichter oxydirbar ist, als das Blei

Anwendung des Zinks bei Anlage von Brunnen betreffend.
A. d. J. 1375. Novbr.

Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure und verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlor-Magnesium enthält, so ist eine Löslichkeit des gebildeten Zinkoxyd's und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich, und wenn gleich die Zinksalze weniger schädlich als die Bleisalze sind, so wirken sie doch Erbrechen erregend, welche Erfahrung man auch bei dem Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe gemacht hat.

Dies wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht; auch haben die Herren Baubeamten bei Veranschlagung von Saugbrunnen ꝛc. die Anwendung des Zinks zu unterlassen. Gumbinnen, den 24sten November 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Am 3ten d. M. nach 10 Uhr Abends entstand in der Windmühle des köllmischen Grundbesitzers, früheren Gardisten Ensies Ambrassat im Dorfe Schattlauken, Kirchspiels Szillen, hiesigen Kreises, ein Feuer und da starker Wind war, auch sämmtliche Leute schon schliefen, so verlor Ambrassat in wenigen Augenblicken seine sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, den ganzen diesjährigen Getreide- und Heugewinn, Haus-, Acker- und Wirthschaftsgeräth, auch 5 Pferde, 4 Kühe, 4 Ochsen, 8 Stück Jungvieh, 19 Schweine, sämmtliche Wagen und Schlitten, und konnte nur sich und die Seinigen durch Hinausspringen aus den Fenstern retten. Die abgebrannten Gebäude, sämmtlich neu und gut, waren nur mit 60 Rthlr. bei der Königl. Landfeuer-Societät assecurirt und die Mühle gar nicht versichert. Auch brannten die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude seines Nachbaren Michel Preugßat, mit dem ganzen diesjährigen Getreide- und Futtergewinn, und das Wohnhaus und die Scheune des Grundbesitzers Ensies Bajorath, mit dem Getreideertrage des Jahres 1833 nieder, wobei diese Besitzer mehreres Haus- und Ackergeräth verloren, ihr Betrieb- und Ackervieh indeß retten konnten. Die Gebäude dieser Verunglückten waren mit resp. 50 Rthlr. und 30 Rthlr. versichert.

Wenn gleich die öffentlichen Blätter Bitten um Hülfe für dergleichen Unglückliche nur zu oft enthalten, so erlaube ich mir hier doch zur Abhülfe der Noth der ohne Obdach und Lebensmittel herumirrenden verunglückten 3 Grundbesitzer meines Kreises um eine Unterstützung zu bitten, und die Herren Landräthe dienstfreundschaftlich zu ersuchen, Beiträge anzunehmen und an mich zur Vertheilung gelangen zu lassen. Auch werden die Herren Redakteure des Königsberger und Gumbinner Intelligenzblatts gewiß gerne bereit seyn, Unterstützungen gefälligst anzunehmen. Für die Abholung von Nahrungs-

mit-

mitteln aus den benachbarten Kreisstädten werde ich auf jede Nachricht, wo die Gegenstände zu haben sind, sofort sorgen. Ragnit, den 19ten November 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

In Folge Bestimmung der Königl. Regierung soll der Getränke-Verlag der Krüge zu Erimeiten und Genteinen vom 1sten Januar 1834 ab, auf sechs Jahre verpachtet werden. Den Termin hiezu habe ich den 17ten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr im landräthlichen Bureau angesetzt, und lade Pachtliebhaber hiedurch ein, alsdann sich hier einzufinden. Auf Nachgebote kann keine Rücksicht genommen werden.

Tilsit, den 28sten November 1833. Der Landrath Schlenther.

Die Lieferung der Fourage für die hier stationirte Gendarmerie für das Jahr 1834 soll im Wege der Minuslizitation einem Entrepreneur überlassen werden.

Der Termin zu diesem Behuf ist auf den 18ten Dezember d. J. angesetzt, und werden Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird.

Die Bedingungen können auch vor dem Termine in den Wochentagen eingesehen werden. Lötzen, den 19ten November 1833.

Der Landrath Stechern.

Die Ausführung des Reparaturbaues der Kirche zu Widminnen soll nach dem Auftrage der Königl. hohen Regierung dem Mindestfordernden überlassen werden. Ich habe demnach einen Termin zur Minuslizitation auf den 20sten Dezember d. J. im Büreau des Landrathsamts angesetzt, und lade zu demselben Bauunternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß mit der Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Lötzen, den 28sten November 1833. Der Landrath Stechern.

Die in meiner Annonce vom 6ten d. M. im 47sten Stück und in der 683sten Seite des diesjährigen Amtsblattes angegebenen, dem Losmann Kubrau abgenommenen Sachen, sind dem rechtmäßigen Eigenthümer bereits zurückgegeben, welches zur Vermeidung von Nachfragen bekannt gemacht wird. Heinrichswalde, den 28sten November 1833.

Königl. Landrath Ferne.

Bei der Pfarrerwiddem und bei der Kirche zu Kallningken sollen die, zusammen auf 260 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. veranschlagten Reparaturbauten ausgeführt, und dazu im Wege der Minuslizitation ein Entrepreneur ermittelt werden. Hiezu habe ich den Termin auf den 21sten Dezember d. J. Nachmittag um 3 Uhr in meinem Geschäfts-

zim-

zimmer hieselbst anberaumt, und lade Unternehmungslustige, die eine Caution von ⅕ der Entreprisesumme im Termine zu deponiren im Stande sind, zu dessen Wahrnehmung ein.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und ich bemerke jetzt nur, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Heydekrug, den 29sten Dezember 1833.

Königl. Landrath v. Zabeltitz.

Die Lieferung sämmtlicher Materialien, so wie die auszuführenden Arbeiten, welche bei dem Neubau eines hiesigen Königl. Postgebäudes erforderlich sind, sollen dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden, weshalb in dem auf den 16ten Dezember in der Wohnung des unterzeichneten anberaumten Termin folgende Materialien, als: 195 Schachtruthen oder 130 Achtel Bau-Feldsteine, 90 Schachtruthen oder 60 Achtel Pflastersteine, 603,000 Stück Mauersteine, 28,500 Stück Klinkersteine, 2050 Gesimssteine, 46.000 Stück Bieberschwänze, 170 Stück Forstziegel, 1211 Tonnen Kalk, à 4 Berliner Scheffel, 201 Schachtruthen Mauersand, 112 Schachtruthen Pflastergrand, 80 Scheffel Gips, 41½ Schock Rohr, 41½ Ringe Draht, 63 Stück Bauholz, à 54 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf, 35 Stück Bauholz, à 42 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf, 159 Stück Bauholz, à 36 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf, 103 Stück Bauholz, à 30 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf, 366 Stück Sageblöcke, à 24 Fuß lang, 14 bis 16 Zoll stark, 839 Schock Nägel, verschiedener Gattung, 104.000 Rohrnägel, 100 Zentner Zink und 15 Zentner dünne Bleiplatten, der □Fuß à 1½ Pfund; und in dem auf den 17ten Dezember festgestellten Termin sämmtliche Maurer-, Zimmer-, Steinmetz-, Tischler-, Schlösser-, Glaser-, Klempner-, Schmiede-, Töpfer-, Anstreicher- und Holzrenner-Arbeiten ausgeboten werden sollen.

Die Materialien können in kleinen Quantitäten und die Sageblöcke und übrigen Hölzer, wenn es gewünscht wird, bereits zu Bohlen, Brettern, Latten, Halb- und Kreuzholz geschnitten, geliefert werden.

Zur Uebernahme der Arbeiten, bei denen die Forderungen schriftlich einzureichen sind, werden nur qualifizirte Meister zugelassen, und sollen hier wie bei der Materialien-Lieferung alle Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Die Zeichnungen und Bedingungen können von jetzt ab in den Vormittags-Stunden in obigem Lokale eingesehen, und die erforderlichen Auszüge aus den Bauanschlägen in Empfang genommen werden. Tilsit, den 26sten November 1833.

Der Wasserbau-Inspektor Gerasch.

Die

In Folge höherer Bestimmung soll das Königl. Förster-Dienstetablissement Heinrichswalde, der Königl. Schneckenschen Forst, bestehend:

in	1 Morgen	100 □Ruthen	preuß.		Gartenland und Baustelle,
=	6 =	22	=	=	Ackerland,
=	12 =	40	=	=	Wiesenland,
=	18 =	120	=	=	Weideland,
=	10 =	—	=	=	Wiesenboden an der Warnie,
in	48 Morgen	102 □Ruthen	preuß.		

mit den darauf befindlichen Gebäuden öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen verkauft werden. Der Kaufpreis des qu. Grundstücks nebst Gebäude ist auf 408 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf. festgesetzt, und es dient dem Publiko hierbei zur Nachricht, daß die Hälfte des Meistgebots bei Ertheilung des Zuschlages vor der Uebergabe und die andere Hälfte desselben binnen Jahresfrist entrichtet, dieser Rest aber mit 5 Prozent verzinset werden muß. Der Termin hiezu steht auf den 10ten Januar k. J. um 10 Uhr Vormittags im Forsthause zu Schnecken an, und wird die Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen werden.

Die andern Bedingungen sollen im Termin genau bekannt gemacht werden und die Kauflustigen müssen sich im Termin durch sichere Dokumente ꝛc. als zahlungsfähig ausweisen, oder die Hälfte des offerirten Kaufgeldes im Termin gleich deponiren. Nach Ablauf der festgesetzten Stunde werden aber keine weitere Gebote angenommen.

Dinglaucken, den 25sten November 1833. Der Forstmeister Drogies.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Kiehnen-, Eichen-, Birken-, Elsen-, Aespen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes in größern Quantitäten aus den Schlägen und insbesondere von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der untengenannten Königl. Forsten an in- und ausländische Holzkäufer, sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden:

A. für die Königl. Alt-Johannisburger Forst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hieselbst: am 10ten Januar, am 6ten Februar, am 6ten März und am 10ten April 1834;

B. für die Königl. Neu-Johannisburger Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kullik: am 9ten Januar, am 5ten Februar, am 5ten März und am 9ten April 1834;

C. für die Königl. Cruttinner Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Cruttinnen: am 8ten Januar, am 4ten Februar, am 4ten März und am 8ten April 1834;

D. für die Königl. Nikolayker Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Nikolayken: am 7ten Januar, am 3ten Februar, am 3ten März und am 7ten April 1834.

Kauflustige werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden und wegen der übrigen Nachrichten auf das im 40-, 41- und 42sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Publikandum vom 26sten September d. J. verwiesen.

Johannisburg, den 18ten November 1833. Der Forstmeister Eckert.

Auf die Anträge zum eigenthümlichen Erwerb der zu der hiesigen Amtsfischerei gehörigen Seen: Grapewko, Przykop, Sgnili, Groß-Upalten, Klein-Upalten, Willkassen, Orzechowko und Staswinnen, hat die hohe Königl. Regierung die Veräußerung derselben im Wege der Pluslizitation verfügt, und mir die Abhaltung des Lizitationstermins übertragen.

Ich habe diesen Termin auf den 19ten Dezember d. J. von des Morgens 10 Uhr ab, hieselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht und Nachgebote nicht berücksichtigt werden sollen.

Die Bedingungen können auch vor dem Termine bei mir eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß Niemand zur Lizitation zugelassen werden kann, der nicht vollständige Sicherheit nachweiset. Lötzen, den 18ten November 1833.

Der Domainenintendant Koblitz.

Es soll auf Befehl der Königl. Hohen Regierung von den für das nächste Jahr eingeschlagenen Klobenklaftern wiederum eine dem muthmaaßlichen Bedürfniß des Publikums während den drei Wintermonaten angemessene Quantität durch Lizitation verkauft werden, und sind zu dem Ende die nachstehend verzeichneten Termine angesetzt, in welchen zum Verkauf kommen:

Montag den 9ten Dezember 1833: aus dem Belauf Aris 31 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 180 Klafter und aus dem Belauf Koslen 30 Klafter;

Donnerstag den 9ten Januar 1834: aus dem Belauf Aris 80 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 220 Klafter und aus dem Belauf Koslen 80 Klafter.

Donnerstag den 23sten Januar 1834: aus dem Belauf Aris 80 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 200 Klafter und aus dem Belauf Koslen 80 Klafter;

Donnerstag den 6ten Februar 1834: aus dem Belauf Aris 70 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 180 Klafter und aus dem Belauf Koslen 70 Klafter;

Don-

Donnerstag den 20sten Februar 1834: aus dem Belauf Aris 39 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 160 Klafter und aus dem Belauf Koslen 40 Klafter und

Donnerstag den 13ten März 1834: aus dem Belauf Aris 35 Klafter, aus dem Belauf Drigallen 80 Klafter und aus dem Belauf Koslen 40 Klafter.

Die Termine werden jedesmal im Hause des Erbfreien Cziperreck zu Gorßikallen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags durch den unterzeichneten Oberförster abgehalten, und erfolgt der Zuschlag des Holzes an den Meistbietenden sofort, als das Gebot mindestens den Taxwerth und die Nebenkosten erreicht.

Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen erfolgt in den Terminen selbst vor dem Beginn der Ausbietung.

Oberförsterei Grondowken, am 13ten November 1833. gez. Eschment.

Das Einsammeln der Kalksteine in den Ufern des Szeszupp-Flusses, in den Grenzen des Forstreviers Weßkallen, soll wiederum auf drei Jahre, und zwar vom 1sten Januar 1834 bis letzten Dezember 1836 in Zeitpacht ausgethan werden. Zu dieser Verpachtung ist ein Lizitationstermin auf Sonnabend den 21sten Dezember d. J. Vormittags von 10 bis 11 Uhr hieselbst angesetzt.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche hier jeden Dienstag Vormittags vor dem Termine einzusehen. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Weßkallen, den 19ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum fernern Verkaufe der in den Spezial-Revieren der Königl. Barannenschen Forst theils für das Jahr 1833 noch vorrä[illegible]igen, theils pro 1834 fertig aufgearbeiteten trockenen Kienen- und Tannen-Kloben-Brennholzbestände, werden die Termine:

a) in der Försterwohnung zu Regeler-Spitze alias Sibba, für die Reviere Regeln und Dombrowken jedesmal Freitag Nachmittag von 1 bis 4 Uhr, am 6ten Dezember 1833, am 10ten Januar, am 24sten Januar, am 7ten Februar, am 21sten Februar und am 21sten März 1834,

b) in der Försterwohnung zu Claassenthal für die Reviere Puchowken und Czymochen, jedesmal Mittwoch Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, am 11ten Dezember 1833, am 15ten Januar, am 12ten Februar und am 12ten März 1834,

abgehalten werden.

Am 12ten März 1834 werden zu Claassenthal gegen 15 Klafter Birken- gutes Nutz- und Brennholz zum Verkauf gestellt.

Zur Nachricht für die Holzbedürftigen wird bemerkt, daß des geringen Holzschlags

schlags wegen im Regeler und Dombrowker Revier, am 6ten Dezember d. J. gegen 100 Klafter, in den übrigen Terminen aber nur zu 50 Klafter, dagegen im Puchowker Revier an jedem Termine nur gegen 20 Klafter Brennholz, nach den aufgestellten Bedingungen, verkauft werden können. Barannen, den 19ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Die unverehelichte Caroline Sczerwinski, welche mehrerer hieselbst begangenen Diebstähle dringend verdächtig ist, hat Gelegenheit gefunden sich vor ihrer Arretirung heimlich zu entfernen.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe genau Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an uns gegen Erstattung aller Kosten abliefern zu lassen. Insterburg, den 26sten November 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Signalement.) Vor- und Geschlechtsname: Caroline Sczerwinski. Geburts- und gewöhnlicher Wohnort: Insterburg. Religion: evangelisch. Alter: 45 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare und Augenbraunen: blond. Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung: Ein Kamisol von rothgewürfeltem Linnen, ein blaugewürfelter Linnen-Rock, eine rothbaumwollene Schürze, eine weiße Cambri-Mütze, baumwollene schwarze Strümpfe und Pantoffeln.

Die Magd Dorothea Bley hat ihrem Brodherrn, dem Köllmer Girod in Schillehlen, verschiedene Sachen entwendet und sich dort entfernt. Die resp. Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diese gefährliche Person zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren, und anhero transportiren zu lassen. Darkehmen, den 27sten Novbr. 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

(Signalement.) Alter: 20 Jahr. Größe: 5 Fuß. Haare: blond. Stirn: frei, gewöhnlich. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: kurz. Mund: klein. Zähne: gesund, weiß. Kinn: rund. Gesichtsbildung: etwas länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte

No. 49. Gumbinnen, den 4ten Dezember **1833.**

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

„Einhundert Thaler Belohnung“

Nr. 321. Einhundert Thaler Belohnung. A. d. J. 2320. November.

werden demjenigen zugesichert, der den Anstifter der in dem Krahmerschen Hause hieselbst in den letzten Wochen wiederholt versuchten Brandstiftungen in der Art anzeigt, oder solche Thatsachen gegen ihn anbringt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 322. Belobung des Herrn Landraths Stechern und einiger Wegedistrikts-Kommissarien im Kreise Lötzen. A. d. J. 777. Novbr.

Der Herr Landrath Stechern zu Lötzen hat durch zweckmäßige Anordnungen und Bemühungen für die Instandsetzung der Land- und Poststraßen, auch Kommunikationswege im Lötzenschen Kreise auf eine erfolgreiche Weise gewirkt, und ist hiebei durch die Thätigkeit der Herren Wegedistrikts-Kommissarien, Gutsbesitzer Schlegel auf Strelzen, Mälzenbräuer Peter Meyer zu Lötzen, Gutsbesitzer Behr auf Kosuchen, Rittmeister Werner zu Lawken und Amtmann Thiel auf Ranthen rühmlich unterstützt worden.

Indem wir dieses belobend anerkennen, können wir den Wunsch nicht unterdrükken, daß auch die übrigen Kreis-Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks sich Anspruch auf ein gleiches Anerkenntniß erwerben mögen.

Gumbinnen, den 19ten November 1833.

Nr. 325. Belohnung für bewirkte Lebensrettung. A. d. J. 129. Novbr.

Dem Hirthen Ludwig aus Groß-Ußballen, Kreises Insterburg, ist für die mit Lebensgefahr und Aufopferung seiner Habe bewerkstelligte Rettung der Frau des Losmanns Kosemund aus den Flammen, die Erinnerungs-Madaille für Rettung aus Gefahr zu Theil geworden. Gumbinnen, den 26sten November 1833.

Den

Nr. 324. Patent-Verleihung. A. d. J. 122. Novbr.

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wisniewski zu Danzig ist ein vom 14ten November 1833 an fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Provinz Preußen gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Forteplano's

ertheilt worden. Gumbinnen, den 25sten November 1833.

Nr. 325. Patent-Verleihungen. A. d. J. 135. Novbr.

Nachfolgende Patent-Verleihungen:

1) für den Zögling des Berliner Gewerbe-Instituts, Karl Vonpier aus Achen:
   auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebs von Maschinen;
2) für den Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuser:
   auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, sowohl für sich als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

jedes dieser Patente auf zehn hintereinander folgende Jahre vom Ausfertigungstage, den 15ten November d. J. an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig — werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 26sten November 1833.

Bekanntmachung.

Die Verabfolgung des Sprocks und Klafterholzes im Schackumer Revier, der Königl. Warner Forst, geschieht von jetzt ab auf Königl. Regierungs-Befehl durch den Oberjäger Schlick, der Förster Müller dagegen hat nur Hülfe beim Forstschutz zu leisten.

Diese Bestimmung wird den betreffenden Holzkäufern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Oberjäger Schlick in Warnen wohnt und sich dahero jeder Holzkäufer daselbst bei ihm wegen der Verabfolgung zu melden hat.

Warnen, den 25sten November 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Personal - Chronik.

Der Waldwärter Szereiks zu Augsgirren, der Oberförsterei Jura, ist entlassen und der invalide Korpsjäger Reißner als Hülfsjäger daselbst interimistisch angestellt worden.

Amts-Blatt

No. 50. Gumbinnen, den 11ten Dezember **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1471. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten November 1833 nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zolltarife betreffend.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 326. Den Verkauf des Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst Zubehör betreff. F. A. 2702. Oktbr.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forstrevieren Tritt, Wepsack und Roggen, mit dem Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf den neunten Januar 1834 Nachmittag um 2 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige mit Bezugnahme auf die in frühern Nummern dieses Blattes enthaltene Bekanntmachung vom 22sten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16,802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10,448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt ist und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 15ten November 1833.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 327. Verbot des Unfugs, welcher an den sogenannten Polterabenden bisher zum Theil begangen worden. A. d. J. 2717. Novbr.

Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz, vom 10ten d. M., haben des Königs Majestät in einer Allerhöchsten Kabinetsordre Ihr Mißfallen über den an einigen Orten noch fortdauernden Unfug der sogenannten Polterabende zu erkennen gegeben, und die Abstellung dieses Unfugs zu befehlen geruht.

Es wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im hiesigen Departement bisher noch sehr häufig an den sogenannten Polterabenden zur Ungebühr be-

betriebene lärmende Unfug, bei Vermeidung der nach §§. 181 bis 183. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, von jetzt ab nicht mehr stattfinden darf, und werden daher sämmtliche Polizeibehörden sowohl als die Königl. Gendarmerie hiedurch zugleich veranlaßt, auf die Aufrechthaltung dieses Verbots mit aller Strenge zu halten, und die Uebertreter desselben resp. zur Bestrafung anzuzeigen und zu bestrafen. Gumbinnen, den 25sten November 1833.

Nr. 328. Katechismus für die Stadtverordneten. A. d. J. 1133. Novbr.

Unter dem Titel: „Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte," ist von dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathe Streckfuß ein Werk verfaßt und bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin erschienen, welches seiner vorzüglichen Zweckmäßigkeit wegen zu empfehlen ist, da es nicht nur schätzenswerthe Bemerkungen über die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 enthält, sondern auch besonders dazu dient, irrige Ansichten der Stadtverordneten bei Anwendung der Städte-Ordnung von 1808 zu berichtigen.

Wir sind daher veranlaßt, die städtschen Behörden unsres Verwaltungsbezirks auf dieses Werk aufmerksam zu machen. Gumbinnen, den 29sten November 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 329 Jurisdiktions-Veränderung.

Von des Herrn Justizministers Exzellenz ist mittelst Reskripts vom 22sten Oktober d. J. genehmigt worden, daß das ganze Kirchspiel Schakuhnen, mit Ausnahme des Kirchdorfes Karkeln, außerdem aber noch die im Kirchspiel Ruß belegenen Dörfer Klein-Schakuhnen, Barsdehnen und Palleiten dem Justizamte Ruß abgenommen und dem Justizamte Kuckerneese zugeschlagen werden sollen.

Diese Jurisdiktionsveränderung, welche vom 1sten Januar 1834 eintritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Insterburg, den 15ten November 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Auf dem hiesigen Pfarrhofe soll ein neues Stall- und Speichergebäude aufgeführt und ein Entrepreneur durch eine Minuslizitation ermittelt werden. Der Termin zur Ermittelung desselben ist auf den 21sten d. M. Nachmittags 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, in welchem Zeichnung und Anschlag vorgelegt, auch die übrigen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Baulustige müssen entweder als sicher bekannt seyn oder sich als solche ausweisen, um zum Gebot gelassen zu werden. Nachgebote können nicht beachtet werden. Sensburg, den 3ten Dezember 1833.

Der Landrath v. Lysniewski.

Die

Die Kirche in Kinten soll reparirt und dazu ein Entrepreneur im Wege der Minuslizitation ermittelt werden.

Hierzu habe ich den Termin auf den 21sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, und lade Unternehmungslustige, die eine Caution von ein Drittel der Entreprisesumme im Termin zu deponiren vermögen, zu dessen Warnehmung hierdurch ein.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und ich bemerke jetzt nur, daß die Anschlagssumme 179 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. beträgt, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Heydekrug, den 2ten Dezember 1833. Königl. Landrath v. Zabeltitz.

In Folge höherer Bestimmung soll das Königl. Förster-Dienstetablissement Heinrichswalde, der Königl. Schneckenschen Forst, bestehend:

in	1 Morgen	100 □Ruthen	preuß.	Gartenland und Baustelle,
"	6 "	22 "	"	Ackerland,
"	12 "	40 "	"	Wiesenland,
"	18 "	120 "	"	Weideland,
"	10 "	— "	"	Wiesenboden an der Warnie,
in	48 Morgen	102 □Ruthen	preuß.	

mit den darauf befindlichen Gebäuden öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen verkauft werden. Der Kaufpreis des qu. Grundstücks nebst Gebäude ist auf 408 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf. festgesetzt, und es dient dem Publiko hierbei zur Nachricht, daß die Hälfte des Meistgebots bei Ertheilung des Zuschlages vor der Uebergabe und die andere Hälfte desselben binnen Jahresfrist entrichtet, dieser Rest aber mit 5 Prozent verzinset werden muß. Der Termin hiezu steht auf den 10ten Januar k. J. um 10 Uhr Vormittags im Forsthause zu Schnecken an, und wird die Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen werden.

Die andern Bedingungen sollen im Termin genau bekannt gemacht werden und die Kauflustigen müssen sich im Termin durch sichere Dokumente rc. als zahlungsfähig ausweisen, oder die Hälfte des offerirten Kaufgeldes im Termin gleich deponiren. Nach Ablauf der festgesetzten Stunde werden aber keine weitere Gebote angenommen.

Dinglauken, den 25sten November 1833. Der Forstmeister Drogies.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Kiehnen-, Eichen-, Birken-, Elsen-, Aspen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes in größern Quan-

Quantitäten aus den Schlägen und insbesondere von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl. Forsten an in- und ausländische Holzkäufer, sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden:

A. für die Königl. Alt-Johannisburger Forst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hieselbst: am 10ten Januar, am 6ten Februar, am 6ten März und am 10ten April 1834;

B. für die Königl. Neu-Johannisburger Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kullik: am 9ten Januar, am 5ten Februar, am 5ten März und am 9ten April 1834;

C. für die Königl. Cruttinner Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Cruttinnen: am 8ten Januar, am 4ten Februar, am 4ten März und am 8ten April 1834;

D. für die Königl. Nikolayker Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Nikolayken: am 7ten Januar, am 3ten Februar, am 3ten März und am 7ten April 1834.

Kauflustige werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden und wegen der übrigen Nachrichten auf das im 40-, 41- und 42sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Publikandum vom 26sten September d. J. verwiesen.

Johannisburg, den 18ten November 1833. Der Forstmeister Eckert.

Zur Anfuhre an die Ablagen des Romintestroms Behufs der im kommenden Frühjahr zu bewirkenden Verflößung nach der Stadt Gumbinnen sollen folgende Quanta eingeschlagenen 3füßigen Kiehnen- und Tannen-Klafter-Kloben-Brennholzes im Wege der Minuslizitation öffentlich ausgeboten werden, als:

a) aus der Königl. Warnenschen Forst 4,000 Klafter;

b) aus der Königl. Nassawenschen Forst 3,100 Klafter.

Die diesfälligen Termine stehen an, als:

ad a. in der Oberförsterei Warnen im Gasthause zu Jagdbude auf den 18ten d. M. Vormittags um 10 Uhr;

ad b. in der Försterwohnung zu Theerbude auf den 19ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr.

Qualifizirte Anfuhrunternehmer wollen sich zahlreich einfinden, wobei bemerkt wird, daß sowohl größere Quanta an ganze Dorfschaften, oder mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, als kleinere dergleichen an einzelne Entrepreneurs nach dem Wunsche ausgeboten werden sollen, und der Zuschlag nach Umständen gleich erfolgen wird.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1833. Der Forstinspektor v. Schmidt.

Ein

Ein versorgungsberechtigter, gewandter, vollständig ausgebildeter und zugleich in Buchführungen, im Journalisiren und im Registraturfache erfahrner Schreiber, welcher sowohl über seine Fähigkeiten, als über sein sittliches Betragen gute Zeugnisse beizubringen im Stande ist, kann auf persönliche Meldung und nach Aushändigung seines Civil-Versorgungsscheines vom 1sten Januar 1834 an, hier eine Anstellung finden.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein noch rüstiger, nüchterner, unverheiratheter, mit einem Civil-Versorgungsschein versehener Invalide, welcher über seine Führung empfehlende Zeugnisse von seiner vorgesetzten Obrigkeit beizubringen vermag, findet hier eine sofortige und sehr vortheilhafte Anstellung als Nachtwächter. Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Auf die Anträge zum eigenthümlichen Erwerb der zu der hiesigen Amtsfischerei gehörigen Seen: Grayewko, Przykop, Sgnili, Groß-Upalten, Klein-Upalten, Willkassen, Orzechowko und Staswinnen, hat die hohe Königl. Regierung die Veräußerung derselben im Wege der Pluslizitation verfügt, und mir die Abhaltung des Lizitationstermins übertragen.

Ich habe diesen Termin auf den 19ten Dezember d. J. von des Morgens 10 Uhr ab, hieselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht und Nachgebote nicht berücksichtigt werden sollen.

Die Bedingungen können auch vor dem Termine bei mir eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß Niemand zur Lizitation zugelassen werden kann, der nicht vollständige Sicherheit nachweiset. Lötzen, den 18ten November 1833.

Der Domainenintendant Koblitz.

Zum Verkauf des noch vorräthigen fertigen Klaftertorfs im Paklidimmer Moor, steht ein Termin auf Sonnabend den 28sten Dezember d. J. von 12 bis 2 Uhr in der Torfinspektor-Dienstwohnung zu Gründoff an. Warnen, den 30sten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

In Folge höherer Anordnung soll aus dem Kuicker und Pellkawer Belauf der Königl. Nassawer Forst das bis jetzt vorräthig eingeschlagene 3füßige Tannen-Kloben-Brennholz von 500 Klaftern, mit der Erlaubniß zum Verflößen auf dem Pissastrom, im Wege der Lizitation in Quantitäten von 50 bis 100 Klaftern öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Termin hiezu steht auf Freitag den 20sten Dezember 1833 Vormittags von 11 bis Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäfts-Bureau an. Die Anfuhre bis zum Strom beträgt etwa 1 Meile. Es bleibt jedoch die Besorgung der Ablage Sache des Unternehmers.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß im Termin gleich baare Zahlung erfolgen muß, und die zum Grunde liegenden Bedingungen alsdann bekannt gemacht werden sollen.

Sobald die zur Verflößung auf der Pissa noch bestimmten 300 Klafter eingeschlagen sind, soll ein zweiter Termin durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Nassawen, den 5ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsjahres für 1834 einzuschlagenden Kloben-Brennholzes und des zum Abtriebe angenommenen Bauholzes sind für die Beläufe Schwentischken und Nassawen folgende Termine angesetzt, als: Freitag den 20sten Dezember 1833, Freitag den 17ten Januar, Freitag den 7ten Februar, Freitag den 28sten Februar, Freitag den 7ten März und Freitag den 28sten März 1834, die jedesmal von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei Nassawen abgehalten werden.

Das offerirte Meistgebot muß gleich im Termine baar bezahlt werden. Nachgebote bleiben unberücksichtigt und sollen die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Das Knüppel-, Sprock- und Stubbenholz zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Volksklasse, so wie auch Klobenholz bis zu 10 Klafter und Bauholz bis zu 10 Stücke aus den übrigen Beläufen der Nassawenschen Forst, kann an den feststehenden Holzverkaufs-Tagen Dienstag und Freitag gegen Erlegung des forsttaxmäßigen Werths, aus freier Hand gekauft werden.

Vorstehendes wird dem Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Nassawen, den 5ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum fernern Verkaufe der in den Spezial-Revieren der Königl. Barannenschen Forst theils für das Jahr 1833 noch vorräthigen, theils pro 1834 fertig aufgearbeiteten trockenen Kiehnen- und Tannen-Kloben-Brennholzbestände, werden die Termine:

a) in der Försterwohnung zu Regeler-Spitze alias Sibba, für die Reviere Regeln und Dombrowken jedesmal Freitag Nachmittag von 1 bis 4 Uhr, am 6ten Dezember 1833, am 10ten Januar, am 24sten Januar, am 7ten Februar, am 21sten Februar und am 21sten März 1834,

b) in

b) in der Försterwohnung zu Claassenthal für die Reviere Puchowken und Czymochen, jedesmal Mittwoch Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, am 11ten Dezember 1833, am 15ten Januar, am 12ten Februar und am 12ten März 1834, abgehalten werden.

Am 12ten März 1834 werden zu Claassenthal gegen 15 Klafter Birken-gutes Nutz- und Brennholz zum Verkauf gestellt.

Zur Nachricht für die Holzbedürftigen wird bemerkt, daß des geringen Holzschlags wegen im Regeler und Dombrowker Revier, am 6ten Dezember d. J. gegen 100 Klafter, in den übrigen Terminen aber nur zu 50 Klafter, dagegen im Puchowker Revier an jedem Termine nur gegen 20 Klafter Brennholz, nach den aufgestellten Bedingungen, verkauft werden können. Barannen, den 19ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlichen Verkaufe des in den Schlägen der Königl. Skallischenschen Forst vorräthigen, zum Wirthschaftsjahre 1834 gehörigen Bau-, Nutz- und Kloben-Brennholzes, werden für den eintretenden Winter folgende Termine hier angesetzt, als: Donnerstag den 19ten Dezember 1833, Donnerstag den 9ten Januar, Donnerstag den 30sten Januar, Donnerstag den 13ten Februar, Donnerstag den 27sten Februar und Donnerstag den 13ten März 1834, und sollen die in diesen Terminen zu versteigernden Holz-Quantitäten, nebst den sonstigen Bedingungen vor der jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit der Ausbietung des Brennholzes beginnenden, und um 2 Uhr Nachmittags schließenden Lizitation verlautbart werden. Dem Publiko wird mit der Aufforderung die Termine zu beachten, bekannt gemacht, daß der Zuschlag dem Meistbietenden gegen gleich baare Vorausbezahlung der Meistgebote auf der Stelle ertheilt werden wird, wenn solche die Taxe inkl. aller Nebenkosten erreichen oder übersteigen. Auf Nachgebote wird keine Rücksicht genommen werden.

Skallischen, den 1sten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist der nachstehend bezeichnete rußisch-polnische Jude Itzig Levin Katz, welcher wegen Landesbeschädigung in Verhaft gewesen, heute Sonnabend am 23sten November d. J. Abends entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns hier nach Ortelsburg abliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Polizeibehörde.

Sig-

Signalement. Geburtsort: Goniondz. Vaterland: Russisch Polen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Ortelsburg. Religion: mosaisch. Alter: 36 Jahre. Stand, Gewerbe: Handelsmann. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: etwas gebogen, spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Bart: röthlich. Kinn: behaart. Gesichtsfarbe: blaß. Gesichtsbildung: oval. Statur: mager. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ein grautuchener Rock, eine schwarztuchene Weste, grautuchene Hosen, lange schwarzlederne Stiefel und eine tuchene mit blanker Wachsleinwand bezogene Mütze. Besondere Umstände: Ist auf einem braunen Pferde fortgeritten.

Aus der hiesigen Bürgerwache, und zwar durch einen verzweifelten Sprung aus dem Giebelfenster, ist der unten bezeichnete 16jährige Bursche Ludwig Nikolai, angeblich der Sohn eines verstorbenen Steueraufsehers in Darkehmen, welcher wegen Diebstahl so er in Goldap begangen in Verhaft gewesen, am 1sten d. Mts. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Gericht des Aemterkreises nach Goldap abliefern zu lassen. Angerburg, den 5ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Darkehmen. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: unbekannt. Religion: evangelisch. Stand, Gewerbe: Schlosser-, früher Fleischer- und Handlungsbursche. Alter: 16 Jahre. Größe: kein Maaß. Haare: blond und kraus. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: gebogen. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Bart: keinen. Kinn: rund mit einer Narbe. Gesichtsfarbe: roth. Gesichtsbildung: gut. Statur: klein. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: harthörig und eine Narbe am Kinn.

Bekleidung: Eine grautuchene Jacke, roth- und grüngewürfelte Weste, grauleinene und schwarztuchene Hosen. Besondere Umstände: Entlief ohne Kopf- und Fußbekleidung, hat nach der Entlaufung noch im Namen seines Lehrmeisters 1 Rthlr. Geld betrügerischerweise eingezogen und wahrscheinlich einen Einbruch versucht.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 24sten Juli d. J. verfolgte Losmann Friedrich Dreyer ist im Darkehmer Kreise ergriffen und uns überliefert, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiermit bekannt gemacht wird. Margrabowa, den 6ten Dezember 1833. Der Magistrat.

Beilage zum Amtsblatte

No. 50. Gumbinnen, den 11ten Dezember **1833.**

Bekanntmachung.

Das Einsammeln der Kalksteine in den Ufern des Szeszupp-Flusses, in den Grenzen des Forstreviers Weszkallen, soll wiederum auf drei Jahre, und zwar vom 1sten Januar 1834 bis letzten Dezember 1836 in Zeitpacht ausgethan werden. Zu dieser Verpachtung ist ein Lizitationstermin auf Sonnabend den 21sten Dezember d. J. Vormittags von 10 bis 11 Uhr hieselbst angesetzt.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche hier jeden Dienstag Vormittags vor dem Termine einzusehen. Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Weszkallen, den 19ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtkämmerer Rehann und die Kaufleute Dembowski und Rohrer zu Angerburg, sind von den dasigen Stadtverordneten, der erstere auf fernere 6 Jahre als Stadtkämmerer und Kommunal-Kassenrendant, die beiden letztern als Rathmänner erwählt und diese Wahlen bestätiget worden.

Dem bisherigen Schullehrer Gropler in Grieben ist die Schullehrerstelle in Lengwarowen, Kirchspiels Litthauisch-Drombrowken, verliehen worden.

Der Invalide Albrecht Gudella hat den schon früher bekleideten Hülfs-Exekutorposten beim Landrathsamte Oletzko wieder angenommen.

Der bisherige Invalide und Hülfs-Exekutor Johann Brüske ist zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Stallupönen ernannt worden.

Nachstehend benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungs-Departement über die Landesgrenze gebracht.

Gumbinnen, den 9ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.



Nach-

der in dem Monate November 1833 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Moses Meyer Friedmann.	Wyszain	Vagabond	39	5	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	lang
2	Leiser Benjamin Latschkowski.	Wyszain	Vagabond	18	5	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun	spitz
3	Jankel Chaim	Wystyten	Vagabond	55	5	—	schwarz	rund	braun	braun	stumpf
4	Katzko Jankel	Lubowen	Vagabond	46	5	—	schwarz braun.	gefurcht	schwarz grau.	braun	gebogen.
5	Scholm Levien	Wyszain	Vagabond	22	5	1	braun und kraus.	frei	blond	blau	gewöhnlich.
6	Jurgis Samboleitis.	Rikoitschen	Vagabond	23	5	4½	blond	bedeckt	blond	blaugrau.	klein
7	Erdmann Wisznausky.	Trumpeninken.	Vagabond	29	5	7½	schwarz	schmal	blond	braun	spitz
8	Liedor Motzkus	Wannagen	Vagabond	25	5	6	braun	bedeckt	braun	blau	gebogen.
9	Petrus Grikszus	Wannagen	Vagabond	34	5	1	braun, lang.	bedeckt	braun	blau	gewöhnlich.

weisung
die Grenze gebrachten fremden Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	braun	länglich.	länglich.	bleich	mittel	keine	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 25. Novbr. 1833.
breit	—	spitz	länglich	bleich	mittel	pockennarbig.	Eydkuhnen	Landr.-A. Gumbinnen	d. 25. Novbr.
gewöhnlich.	braun u. grau	behaart.	rund	bleich	klein	an der linken Wange eine kleine Fleischnarbe, zur Zeit krätzig.	Stallupönen.	Landr.-A. Pillkallen.	d. 25. Novbr.
gewöhnlich.	schwarzbraun u. grau	behaart.	oval	bleich	klein	fein pockennarbig, der Nagel des linken Zeigefingers ist verkrüppelt.	Stallupönen.	Landr.-A. Pillkallen.	d. 26. Novbr.
gewöhnlich	blond, dünn.	behaart.	oval	bleich	klein	der Nagel des linken Zeigefingers ist schwarz.	Stallupönen.	Landr.-A. Pillkallen.	d. 26. Novbr.
groß	blond	rund	oval	gesund	stark	auf dem linken Zeigefinger eine bedeutende Narbe, pockennarbig.	Schirwindt	Landr.-A. Pillkallen.	d. 28. Novbr.
gewöhnlich.	rasirt	rund	länglich.	gesund	stark	keine	Kallehnen	Landr.-A. Tilsit.	d. 15. Novbr.
gewöhnlich	im Entstehen.	oval	oval	gesund	stark	keine	Laugszargen	Landr.-A. Tilsit	d. 20. Novbr.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	mittel	keine	Laugszargen	Landr.-A. Tilsit.	d. 20. Novbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter.	Grösse.		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
				J.	F.	Z.					
10	Mathequs Herkus.	Szabben	Vagabond	32	5	—	roth-braun.	niedrig	blond	blau-grau.	gewöhnlich.
11	Mikul Leschautzky.	Swingen	Vagabond	23	5	6	blond	frei	blond	blau u. tiefliegend.	spitz
12	Vincens Deglies, alias Jons Agins.	Barteningken in Rußland.	Vagabond	20	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	dick
13	Jurge Schneiderait.	Schaudebinen in Rußland.	Vagabond	28	5	7	braun	bedeckt	braun	grau	spitz
14	Jurge Waßendkus.	Stienen in Rußland.	Vagabond	30	5	5	braun	bedeckt	braun	grau	spitz u. nach d. rechten Seite gebogen.
15	Isaak Joschel	Neustadt	Vagabond	44	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz
16	Bonefacius Jocknus.	Tennen	Vagabond	50	5	4	blond, wenig.	rund, frei	blond	blau, tiefliegend.	gewöhnlich.
17	Judel Abraham	Quedain in Rußland.	Vagabond	50	5	4	schwarz braun.	frei	braun	braun	lang

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die die Grenze.
gewöhnlich.	rasirt	rund	rund	gesund	klein	keine	Laugßargen	Landr.-A. Tilsit.	d. 20. Novbr. 1833.
gewöhnlich.	blond, rasirt.	breit	oval	gesund	groß, schlank	stark blatternarbig, auf dem rechten Zeigefinger und linken Daumen eine Schnittnarbe	Polanger	Landr.-A. Heydekrug.	d. 30 Oktbr.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	oval	gesund	klein	auf dem linken Ring- und rechten Zeigefinger eine Schnittnarbe, blatternarbig.	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 29. Oktbr.
gewöhnlich.	braun, rasirt.	oval	oval	gesund	groß, schlank	dito	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 27 Oktbr.
gewöhnlich.	braun, rasirt.	oval	oval	gesund	mittel	das erste Glied am rechten Daumen fehlt, am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe	Polangen	Landr.-A. Heydekrug.	d. 27. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz, u. grau.	behaart.	oval	gesund	stark	keine	Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 15 Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	mittel	eine Narbe auf dem rechten Zeigefinger und rechten Fuß.	Netterqueten.	Landr.-A. Heydekrug	d. 12. Novbr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 18. Novbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
18	Moses Chaim	Neustadt	Vagabond	37	5	4	schwarz	kurz	schwarz	braun	spitz, krumm
19	Eiske Gedwill	Wensken	Vagabond	30	4	8	schwarz braun.	kurz	braun	blau	spitz, aufgewippt.
20	Johann Czisobski	Neustadt	Vagabond	11	4	3	blond	frei	hellblond, schwach.	blau	klein, etwas breit.
21	Joses Klewinsky	Skrinupchen.	Vagabond	36	5	3	blond	halbbedeckt.	blond	grau	gewöhnlich.
22	Anton Sokolowsky.	Neustadt	Vagabond	20	5	3	braun	bedeckt	braun	braun	proportionirt.
23	Israel Nackel	Neustadt	Vagabond	40	5	4	blond	frei	blond	blau	groß, gebogen.
24	Chaie Leib	Neustadt	Vagabond	36	—	—	braun	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich.
25	Casimir Roßinsky	Oßary	Vagabond	26	5	5	braun	bedeckt	bräunlich.	grau	gewöhnlich.
26	Michel Waschelewsky.	Klon	Vagabond	60	5	2	dunkelblond.	bedeckt	blond	braun	gewöhnlich.
27	Abraham Isaak	Bakalarßewo.	Vagabond	40	5	1	braun	hoch	braun	blau	lang u. spitz.
28	Isgar Abraham	Bakalarßewo.	Vagabond	16	4	—	braun	niedrig	braun	blau	lang u. spitz.
29	Lewin Markus	Bakalarßewo.	Vagabond	45	5	4	schwarz	hoch	schwarz	braun	lang

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Grenze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Grenze.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	gesund	mittel	keine	Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug.	d. 18. Novbr. 1833.
gewöhnlich.	schwarz	rund	oval	gesund	klein	keine	Schlomischken.	Landr.-A. Heydekrug	d. 24. Novbr.
gewöhnlich.	—	rund	rund	gesund	klein	keine	Wirballen	Magistrat Pillkallen.	d. 19. Novbr
gewöhnlich.	blond	oval	oval	bleich	mittel	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 2. Novbr.
proportionirt.	im Entstehen.	oval	rund	brünett	untersetzt.	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 10 Novbr.
proportionirt.	roth	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 10. Novbr.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	klein	keine	Schirwindt	Magistrat Schirwindt	d. 10. Novbr.
proportionirt.	braun	oval	oval	gesund	—	hat die Kniegicht.	Szczuczin	Landr.-A. Johannsburg	d. 27. Oktbr.
gewöhnlich.	dunkelblond.	oval	oval	bleich	—	keine	Szczuczin	Landr.-A. Johannsburg.	d. 22. Novbr.
breit	braun	behaart.	länglich	gesund	mittel	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d. 21. Novbr.
breit	—	klein	länglich.	gesund	klein	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d. 21. Novbr.
klein	schwarz	behaart	länglich.	gesund	mittel	keine	Filipowen	Landr.-A. Oletzko.	d. 21. Novbr.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat November 1833.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, graue, der Scheffel			Erbsen, weiße, der Scheffel			Kartoffeln, der Scheffel		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	10	—	—	28	9	—	17	4	—	11	—	1	10	—	1	10	—	6	4	12	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	1	9	7	1	5	10	—	18	5	—	14	—	1	10	—	1	10	—	6	8	14	—	2	26	8
3 Insterburg ..	1	10	—	1	5	—	—	18	—	—	12	—	1	10	—	1	10	—	6	—	14	—	2	10	—
4 Tilsit	1	16	8	1	7	3	—	20	11	—	12	1	1	11	1	1	11	1	6	11	14	4	2	27	9

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien.									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-Fleisch, das Pfund		Schwein-Fleisch, das Pfund		Schaaf-Fleisch, das Pfund		Kalb-Fleisch, das Pfund		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sg.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	12	—	—	1	6	2	—	1	4	1	4	6	6	11	—	2	10	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	3	—	—	13	15	—	2	4	2	8	2	—	2	—	6	—	12	—	3	10	—	3	—	—
3 Insterburg ..	2	20	—	10	—	—	2	4	2	8	2	—	2	—	6	—	15	—	3	10	—	2	25	—
4 Tilsit	3	10	—	13	5	7	2	—	3	2	2	1	2	—	4	10	13	4	3	6	—	2	2	3

Amts-Blatt

No. 51. Gumbinnen, den 18ten Dezember **1833.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1472 den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einerseits und den Regierungen von Baiern und Würtemberg andererseits; vom 22sten März, nebst dem Zusatzartikel vom 31sten Oktober 1833, und den Vereins-Zoll-Tarif;

No. 1473. den von den vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag, vom 30sten März, nebst Zusatzartikel vom 31sten Oktober 1833; ferner die Verträge unter

No. 1474. zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30sten März 1833;

No. 1475. zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, vom 10ten Mai 1833, und

No. 1476 zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Baiern, Würtemberg und Sachsen und den zum Thüringschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, vom 11ten Mai 1833;

No. 1477. das Zoll-Cartel zwischen den eben bezeichneten Staaten, von demselben Tage, und

No. 1478. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11ten Mai 1833, und zuletzt die von Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; unter

No. 1479. mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25sten Mai 1833;

No. 1480. mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allstädt und Oldisleben, vom 30sten Mai 1833;

No. 1481. mit Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8ten Juni 1833, und

No. 1482. mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, vom 28sten Juni 1833.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 330. Die Revision der Rechnungen der Medizinalpersonen betreff. A. d. J. 3ten Dezbr.

Es sind uns von den Medizinalpersonen, besonders aber von den Apothekern, häufig Rechnungen zu Revision vorgelegt, bei denen sehr geringe Sorgfalt zu Verhütung des Verlorengeens angewandt, dadurch aber dem Geschäftsgange Weiterungen und Aufenthalt des Gegenstandes verursacht worden.

Diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, setzen wir hierdurch ausdrücklich fest, daß alle Liquidationen, deren Zahlung aus Königl. und Institutenkassen erfolgt, in duplo, die etwa nöthigen Beläge aber nach den Nummern in der Liquidation bezeichnet und geordnet den Liquidationen, und diese wieder den Berichten, oder den Anträgen zur Revision beigeheftet und vorgelegt werden sollen. Diese Bestimmung findet vorzüglich bei den Apotheker-Rechnungen Anwendung, und müssen in diesen nach dem Datum und den Nummern der Rezepte die Arznei-Anordnungen zum Ansatz gebracht, die Rezepte den Rechnungen beigeheftet und letztere, wie schon erwähnt, in duplo eingereicht werden.

Revisionsanträge, bei welchen diese Vorschriften unbeachtet geblieben seyn sollten, werden den Einsendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden.

Zur Befolgung dieser Anordnungen haben die betreffenden Behörden die Liquidanten anzuhalten. Gumbinnen, den 6ten Dezember 1833.

Nr. 331. Patentverleihung. A. d. J. 11. Dezbr.

Dem Mechanikus F. A. Egells in Berlin ist unterm 21sten November 1833 ein auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1833.

Der

Der unverehelichten Karoline Eichler in Berlin ist unterm 23sten November 1833 ein auf zehn hintereinander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

Nr. 332. Patentverleihung. A. d. J. 12. Dezbr.

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unterschenkels,

ertheilt worden. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1833.

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5ten Dezember 1833 ein auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

Nr. 333. Patentverleihung. A. d. J. 52. Dezbr.

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt. Gumbinnen, den 12ten Dezember 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Tarif, nach welchem das Brückgeld von der Brücke über den Pregel bei Insterburg zu erheben ist.

Nr. 334. Die Erhebung des Brückgeldes über den Pregel bei Insterburg betreffend.

Es wird entrichtet:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . — Sgr. 6 Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke,

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a. von vier und weniger Zugthieren . . . . . — Sgr 6 Pf.

b. von fünf oder sechs Zugthieren . . . . . 1 Sgr. — Pf.

c. von sieben oder mehreren Zugthieren . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a. von ein oder zwei Zugthieren . . . . . . — Sgr. 6 Pf.

b. von drei dergleichen . . . . 1 Sgr. — Pf.

c. von vier dergleichen und mehreren . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende

(1) Nägel

Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1 Litt. b. und 2 Litt. b. nur entrichtet von jedem Zugthier . . . . — Sgr. 6 Pf.

4) von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl — Sgr. 6 Pf.

B. Vom unbeladenen,

1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . . . — Sgr. 4 Pf.

2) gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . . — Sgr. 2 Pf.

III. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . — Sgr. 2 Pf.

IV. Von Ochsen, Kühen, Eseln vom Stück . . . . . — Sgr. 1 Pf.

V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück — Sgr. 1 Pf.

Befreiungen:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Königl. Vorspann-, Krieges-Vorspann-, und Krieges-Lieferungs-Fuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten und öffentlichen Couriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1833.

(sign.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Maassen.

Vorstehender Tarif, nach welchem vom 1sten Januar k. J. das Brückengeld in Insterburg erhoben werden soll, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königsberg, den 9ten Dezember 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor,

Landmann.

Be

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die im künftigen Frühjahr bei den hiesigen Pfarrgebäuden vorzunömenden Reparaturbauten sollen auf Befehl der Königl. Regierung einem Entrepeneür überlassen werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Minuslizitationstermin auf den 30sten Dezember d. J. in meinem Bureau anberaumt und lade Uebernehmungslustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen zu jeder Zeit in meiner Registratur eingesehen werden können.

Die Anschlags-Summe beläuft sich außer den Hand- und Spanndiensten auf 148 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. Heinrichswalde, den 28sten November 1833.

Königl. Landrath Ferne.

Zur Sicherstellung der laufenden Abgaben soll das zum Nachlaß des verstorbenen Einsaaßen Martin Kletta gehörige, in 2 Hufen 1 Morgen 52 □Rthen preuß. bestehende, im Dorfe Sulleyken belegene Bauergrundstück im Wege der Exekution auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Den Termin dazu habe ich auf den 4ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und lade dazu Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation auch hinlängliche Sicherheit nachzuweisen vermögen, mit dem Bemerken ein, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Oletzko, den 5ten Dezember 1833. Der Landrath v Salzwedel.

Die Reparatur an der Kirche und an dem zweiten Predigerhause in Czychen, wozu außer den von der Kirchspiels-Gemeinde unentgeldlich zu leistenden Spanndiensten 153 Rthlr. 4 Sgr. veranschlagt sind, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Den Termin zur Ermittelung eines solchen habe ich auf den 4ten Januar 1834 Nachmittags 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und lade dazu qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Anschläge täglich bei mir eingesehen werden können und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird. Oletzko, den 13ten Dezember 1833. Der Landrath v. Salzwedel.

Der Fahrdamm auf der Landstraße von Gumbinnen nach Tilsit, im Schuppinner Grunde beim köllmischen Gute Dubinnen, ist durchgerissen, daher bis zur Instandsetzung die Reisenden von Dubinnen über Augsgirren, Budeningken, Pleinlauken, Moulienen nach Kraupischken die Tour zu wählen haben. Ragnit, den 7ten Dezember 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

Im

Im Auftrage dr Königl. Regierung zu Gumbinnen werden die mit resp. 266 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. und 103 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. veranschlagten Reparaturbauten bei dem Kaplanei-Wohnhause und den Kaplanei-Wirthschaftsgebäuden in der Stadt Arys hiemit im Wege er Minus-Entreprise ausgeboten, wozu der Lizitationstermin auf den 30sten Dezemberd. J. im landräthlichen Bureau hieselbst anberaumt ist. Kautionsfähige Bauunterehmer werden daher zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläg zu jeder Zeit an den gewöhnlichen Geschäftstagen im landräthlichen Bureau eingesehn werden können. Johannisburg, den 8ten Dezember 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Dem W rthen Johann Fäschel von Bugdßen hiesigen Kreises ist am vergangenen hiesigen Vieh- und Pferdemarkte, Donnerstag den 5ten d. M. auf der Rückreise von hier nach Bugdßen, ii Dorfe Milluhnen vom Hofe des Herrn Gutsbesitzer Büttler daselbst, ein Fuchswallach 11 Jahr alt, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, mit Schrammbläß, beide Hinterfüße weiß, Sattelflecken und weißem Strich vor der Brust in Folge eines Sielendrucks, mit einem neuen gewöhnlichen Sattel, schwarzledernen Zaum und Halfter, gestohlen worden.

Wer dem Bestohlenen zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, hat eine Belohnung von „vier Thalern" zu erwarten.

Stallupönen, den 9ten Dezember 1833. Der Landrath v. Korßfleisch.

Die Lieferung von 500 Klaftern Espen-, Tannen- oder Ellern-Kloben-Brennholz zum Betrieb der für den Bau der Strafanstalt bei Insterburg im Kraupischkehmer Stadtfelde eingerichteten Ziegeleien soll im Wege der Submission Mindestfordernden überlassen werden.

Bei 6 Fuß Klobenlänge wird das Holz auf dem Ziegelfelde in Reihen von 9 Fuß Höhe für Rechnung der Lieferanten dicht aufgesetzt. Der späteste Termin zur Ablieferung ist der 1sten April k. J., wird dieser von den Uebernehmern nicht eingehalten, so bleibt die Beschaffung des Brennmaterials für Rechnung derselben durch Kontraktsschließung aus freier Hand vorbehalten.

Lieferungslustige fordere ich hiedurch auf, ihre Anerbietungen versiegelt und portofrei spätestens bis zum 29sten d. M. Abends im Baubureau der Stafanstalt abzuliefern.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt daselbst Montag den 30sten Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr, wobei Offerten die nicht vor dem 30sten d. M. eingegangen sind, jedenfalls unberücksichtigt bleiben werden.

Die

Den Mindestfordernden, auch sonst sichern Unternehmern wird bei annehmbaren Geboten sofort der Zuschlag ertheilt, und mit ihnen contrahirt werden.

Die Lieferungsofferten müssen auf dem Couvert neben der Adresse des Unterzeichneten mit der Bezeichnung versehen werden: „Submission zur Brennholz-Lieferung" damit dieselben bis zum Termin den 30sten Dezember d. J. uneröffnet bleiben können.

Insterburg, den 14ten Dezember 1833. Der Baukondukteur Meyer.

Auf hohem Befehl der Königl. Regierung wird dem Publiko vom Endesunterzeichneten hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Bau-, Nutz-, Brenn-, Sprock- und Stubbenholzes aus den Revieren der Königl. Padrojenschen Forst, jedoch in den Grenzen des Wirthschaftsplans pro 1834, folgende Holzverkaufstage und an nachbenannten Orten vom 1sten Januar 1834 ab, für das Jahr 1834 festgesetzt sind, und zwar:

A. Für die Monate Januar, Februar und März 1834:

1) für die Reviere Leipeningken, Werxnen, Paskirsnen, Kamputschen und Mohlen im Kruge zu Georgenburg monatlich dreimal, als in der ersten, zweiten und dritten Woche, jedesmal am Freitage um 9 Uhr Morgens.

B. Für die Monate Januar und Februar 1834:

1) für die Reviere Alischken, Patimbern und Laßeningken im Kruge zu Berschkallen monatlich zweimal, als in der zweiten und vierten Woche, jedesmal am Montage um 9 Uhr Morgens;

2) für die Rablaugkenschen Reviere im Kruge zu Aulowöhnen, monatlich zweimal, als in der ersten und dritten Woche, jedesmal am Montag um 9 Uhr Morgens.

C. Für den Monat März 1834:

1) für die Reviere Alischken, Patimbern und Laßeningken im Kruge zu Berschkallen einmal in der zweiten Woche, am Montag um 9 Uhr Morgens;

2) für die Rablaugkenschen Reviere im Kruge zu Aulowöhnen einmal, in der ersten Woche, am Montag um 9 Uhr Morgens.

D. Für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1834:

1) für die Reviere Leipeningken, Werxnen, Paskirsnen, Kamputschen und Mohlen im Kruge zu Georgenburg monatlich zweimal, als in der ersten und vierten Woche, jedesmal am Freitag um 9 Uhr Morgens;

2) für die Reviere Alischken, Patimbern, Laßeningken und Rablaugken im Kruge zu Aulowöhnen monatlich einmal, in der zweiten Woche, am Montag um 9 Uhr Morgens.

Fällt

Fällt der Holzverkaufstag auf einen Sonn- oder Festtag, so wird der Holzverkauf an dem darauf folgenden Wochentage abgehalten werden.

Der Holzverkauf wird an den hier bestimmten Tagen durch den Oberförsterei-Verwalter, Herrn Forstmeister Zösinger und den Herrn Forstkassen-Rendant Vollmann geleitet werden. Um aber die nöthigen Haushalts-Bedürfnisse eines jeden Holzkäufers zu befriedigen, wird das eingeschlagene Brennholz in kleinen Quantitäten von 1 Klafter ab, aufwärts bis zur Höhe von 10 Klaftern oder 10 Stämmen an Einzelne verkauft werden. Würde der Vorrath des eingeschlagenen Brennholzes nach Befriedigung der Holzbedürfnisse der gesammten Einsaßen der dortigen Gegend es gestatten, daß größere Quantitäten Brennholz von 10 Klaftern und darüber an Einzelne verkauft werden können, so werden solche mit dem taxmäßigen Holzwerth inkl. aller Nebenkosten an den hier bestimmten Tagen lizitirt werden.

Uebrigens dient dem Publiko zur Nachricht, daß alles Bau-, Nutz-, Brenn-, Sprock- und Stubbenholz nur nach der bestehenden Holztaxe und mit Zurechnung aller Nebenkosten, und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden darf. Die übrigen Bedingungen aber sollen an den hier festgesetzten Tagen den Holzkäufern bekannt gemacht werden. Dinglauken bei Tilsit, den 4ten Dezember 1833.

Der Forstmeister Droglies.

Ein versorgungsberechtigter, gewandter, vollständig ausgebildeter und zugleich in Buchführungen, im Journalisiren und im Registraturfache erfahrner Schreiber, welcher sowohl über seine Fähigkeiten, als über sein sittliches Betragen gute Zeugnisse beizubringen im Stande ist, kann auf persönliche Meldung und nach Aushändigung seines Civil-Versorgungsscheines vom 1sten Januar 1834 an, hier eine Anstellung finden.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein noch rüstiger, nüchterner, unverheiratheter, mit einem Civil-Versorgungsschein versehener Invalide, welcher über seine Führung empfehlende Zeugnisse von seiner vorgesetzten Obrigkeit beizubringen vermag, findet hier eine sofortige und sehr vortheilhafte Anstellung als Nachtwächter. Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Zum Verkauf des noch vorräthigen fertigen Klaftertorfs im Paklidimmer Moor, steht ein Termin auf Sonnabend den 28sten Dezember d. J. von 12 bis 2 Uhr in der Torfinspektor-Dienstwohnung zu Grünhoff an. Warnen, den 30sten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Höhere

Höherer Bestimmung gemäß soll sämmtliches für den gegenwärtigen Wadel im Reviere Klein-Schwatz, der hiesigen Oberförsterei, zum Verkauf disponible Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausschluß des der ärmern Volksklasse bestimmten, an den gewöhnlichen Verkaufstagen aus freier Hand zu verkaufenden Holzes, als: Knüppel, Sprock und Stubben, nur im Wege der Lizitation verkauft werden. Es sind demnächst folgende Lizitationstermine, welche in der Försterei Klein-Schwatz abgehalten werden, anberaumt worden, und kommen in denselben zum Verkauf:

1) Montag den 6ten Januar 1834: 22 Klafter Buchen-Klobenholz, 3 Klafter Linden-Nutzholz, 5 Klafter Linden-Klobenholz, 300 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 150 Stück Bau- und Nutzholzstämme;
2) Donnerstag den 23sten Januar 1834: 14 Klafter Buchen-Klobenholz, 1 Klafter Birken-Klobenholz, 200 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 150 Stück Bau- und Nutzholzstämme;
3) Sonnabend den 8ten Februar 1834: 7½ Klafter Linden-Klobenholz, 92 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 100 Stück Bau- und Nutzholzstämme;
4) Mittwoch den 26sten Februar 1834: 8 Klafter Buchen-Klobenholz, 40 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 200 Stück Bau- und Nutzholzstämme.

Die Termine werden jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags durch den unterzeichneten Oberförster abgehalten; der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden sofort, wenn das Gebot mindestens den Taxwerth und die Nebenkosten erreicht. Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen erfolgt in den Terminen selbst vor dem Beginn der Lizitation. Oberförsterei Rothebude, den 5ten Dezember 1833.

Der Oberförster Arendt.

Zum meistbietenden Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsjahres für 1834 einzuschlagenden Kloben-Brennholzes und des zum Abtriebe angenommenen Bauholzes sind für die Beläufe Schwentischken und Nassawen folgende Termine angesetzt, als: Freitag den 20sten Dezember 1833, Freitag den 17ten Januar, Freitag den 7ten Februar, Freitag den 28sten Februar, Freitag den 7ten März und Freitag den 28sten März 1834, die jedesmal von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei Nassawen abgehalten werden.

Das offerirte Meistgebot muß gleich im Termine baar bezahlt werden. Nachgebote bleiben unberücksichtigt und sollen die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Das Knüppel-, Sprock- und Stubbenholz zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Volksklasse, so wie auch Klobenholz bis zu 10 Klafter und Bauholz bis zu 10 Stücke aus den übrigen Beläufen der Nassawenschen Forst, kann an den feststehenden Holzverkaufs-Tagen Dienstag und Freitag gegen Erlegung des forsttaxmäßigen Werths, aus freier Hand gekauft werden.

Vorstehendes wird dem Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Nassawen, den 5ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

In Folge höherer Anordnung soll aus dem Kuicker und Pellkawer Belauf der Königl. Nassawer Forst das bis jetzt vorräthig eingeschlagene 3füßige Tannen-Kloben-Brennholz von 500 Klaftern, mit der Erlaubniß zum Verflößen auf dem Pissastrom, im Wege der Lizitation in Quantitäten von 50 bis 100 Klaftern öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Termin hiezu steht auf Freitag den 20sten Dezember 1833 Vormittags von 11 bis Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäfts-Bureau an. Die Anfuhre bis zum Strom beträgt etwa 1 Meile. Es bleibt jedoch die Besorgung der Ablage Sache des Unternehmers.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß im Termin gleich baare Zahlung erfolgen muß, und die zum Grunde liegenden Bedingungen alsdann bekannt gemacht werden sollen.

Sobald die zur Verflößung auf der Pissa noch bestimmten 300 Klafter eingeschlagen sind, soll ein zweiter Termin durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Nassawen, den 5ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Ausübung der kleinen Jagd auf nachstehend benannten, zum hiesigen Forstrevier gehörenden, und mit Trinitatis 1834 pachtlos werdenden Feldmarken, als:

a) Im Kirchspiel Schillehnen die Feldmarken Albrecht-Naujehnen, Bartkowen und Eidgimmischken und

b) im Kirchspiel Willuhnen die Feldmark Pawidlauken,

sollen wiederum auf 6 oder 12 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hierzu ist auf Freitag den 10ten Januar 1834 Vormittags von 10 bis 11 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt.

Nur diejenigen können zum Gebot zugelassen werden, die sich zuvor dahin ausweisen, daß sie pachtungsfähig sind, und mindestens 6 Rthlr. jährlich an Klassensteuer entrichten, auch sich des Wilddiebstahls nicht schuldig gemacht haben.

Die

Die Lizitationsbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden, und liegen solche hier jeden Dienstag Vormittags vor dem Termin zur Einsicht bereit. Die Lizitation wird Punkt 11 Uhr geschlossen, alsdann Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Weßkallen, den 7ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz aus den Revieren der Königl. Dingkenschen Forst, gegen gleich baare Bezahlung, werden folgende Lizitationstermine bestimmt, und zwar pro 1834:

1) für die Reviere Dingken mit Schillgallen und Timstern: im Forsthause zu Dingken den 6ten und 23sten Januar, den 12ten und 28sten Februar und den 15ten und 24sten März;
2) für das Revier Kawohlen in der Försterei zu Swarreitkehmen: den 4ten und 18ten Januar, den 5ten und 20sten Februar und den 14ten und 22sten März;
3) für das Revier Kinten in der Försterei zu Kinten: den 14ten Januar, den 7ten und 25sten Februar und den 10ten März;
4) für die Reviere Alck und Bundeln, bei dem Förster Kleßies zu Bundeln, den 16ten Januar, den 8ten und 24sten Februar und den 11ten März;
5) für das Revier Berczischken im Kruge zu Norkaiten: den 22sten Februar und den 8ten März.

Außer diesen Holz-Lizitationsterminen wird auch an den wöchentlichen Holztagen, des Dienstags und Freitags zu Dingken, wie gewöhnlich Brennholz bis zu 10 Klaftern, Bau- und Nutzholz bis zu 10 Stücken, so wie vorhandenes Reiser- oder Sprockholz gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Dingken, den 9ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Beim Erlaß der Bekanntmachung vom 13ten November d. J. (Amtsblattstück No. 47—49.) sind mehrere Termine zum Verkauf von Klobenbrennholz durch Lizitation, auf Donnerstag bestimmt worden. Wenn indeß viele Bewohner der Stadt Lyk wegen des an diesem Tage stattfindenden Wochenmarktes denselben wahrzunehmen behindert werden möchten, so ist mit Rücksicht auf diese, worunter insbesondere die Herren Kaufleute und Brandweinbrenner gehören, die Festsetzung anderweiter Termine von mir beschlossen worden, und werden Holzkäufer daher zu den neu bestimmten Terminen, namentlich: Mittwoch am 8ten Januar, Mittwoch am 22sten Januar, Mittwoch am 5ten Februar, Mittwoch am 19ten Februar und Dienstag am 11ten März 1834 nach Gorsikallen eingeladen. Sonst bleibt es überall bei der Bekanntmachung vom 13ten November d. J., wonach sich ein Jeder zu achten belieben wolle. Grondowken, am 10ten Dezember 1833. Der Oberförster Eschment.

Sicherheitspolizei.

Am 30sten November d. J. wurde dem angeblichen Bäckergesellen George August Steinert, der seinen Paß verloren haben wollte, auf das vorgezeigte Legitimations-Attest des Bezirksfeldwebel Gerlach der 12ten Compagnie im 5ten Landwehr-Regiment zu Elbing, wonach er seine Reise nach Memel dort angemeldet haben wollte, eine Zwangsroute nach Memel, um seinen Vater dort zu besuchen, ertheilt. Nach eingezogener Nachricht ist diese Legitimation falsch und nicht vom Feldwebel ausgestellt. Steinert soll ein höchst liederlicher Mensch seyn, der schon wegen Vagabondirens einmal nach Elbing zurückgeschickt ist, und dem dort seine Papiere, um ferneres Umhertreiben zu verhüten, abgenommen sind.

Steinert hat die Richtung nach Memel nicht eingeschlagen, sondern wird wahrscheinlich die Zwangsroute unterschlagen haben, und, des Schreibens kundig, sich wieder falsche Atteste schreiben, daher sämmtliche resp. Behörden ersucht werden, auf diese Person ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfall an das Königl. Polizeipräsidium in Elbing abliefern zu lassen. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1833.

Der Landrath v. Lyncker.

(Signalement.) George August Steinert, gebürtig aus Elbing, Bäckergesell und beurlaubter Füsilier vom 5ten Infanterie-Regiment, 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, wenig Bart, längliches Gesicht und Kinn und gesunde Gesichtsfarbe.

Der unten näher signalisirte Schlössergeselle Christian Brandt, welcher im hiesigen Kreise wegen fehlender Legitimation und Vagabondirens arretirt war, wurde mittelst Reiseroute vom 29sten Oktober d. J. in seine Heimath Barten gewiesen, ist aber nach der erhaltenen Nachricht daselbst nicht eingetroffen.

Es werden demnach sämmtliche Civil- und Militairbehörden dienstlich ersucht, auf den ꝛc. Brandt, welcher schon lange vagabondirt hat, gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und entweder hierher oder an den Magistrat in Barten abliefern zu lassen. Pillkallen, den 29sten November 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

(Signalement.) Geburtsort: Barten. Alter: 33 Jahr. Größe: 5 Fuß. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich ꝛc.

Der unten näher signalisirte Knecht Michel Milkau ist am 4ten d. M. des Nachts

aus

aus dem Dienste des Unterförsters Günther zu Schilleningken entlaufen, und hat eine Flinte und einen grünen Tuchrock, resp. 2 und 4 Rthlr. an Werth, mitgenommen.

Sämmtliche resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf den Milkau gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hieher abliefern zu lassen.

Tilsit, den 6ten Dezember 1833. Der Landrath Schlenther.

(Signalement.) Familienname: Milkau. Vorname: Michel. Geburtsort: unbekannt. Letzter Aufenthaltsort: Schilleningken. Religion: evangelisch. Alter: 30 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: röthlich, Schnurbart. Zähne: gut. Kinn: gegrübt. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: sehr plattfüßig.

Bekleidung: Ein grüner Rock, leinene Hosen, eine blaue Mütze und lederne Stiefel.

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete, wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Knecht Christian Leopold Mickoleit, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, vom Hofe des Gefängnisses aus dem Arrest zu entspringen. Sämmtliche Wohllöbliche Behörden werden daher hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf den Mickoleit vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und wieder an uns abliefern zu lassen.

Tilsit, den 7ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Signalement.) Familienname: Mickoleit. Vorname: Christian Leopold, Aufenthaltsort: Budehlischken, Kreis Niederung. Religion: lutherisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: dunkel. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: dunkel. Augen: blau. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Bart: geschoren. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekeidung: Ein grauer Rock mit blanken Knöpfen, eine blauleinene Weste, ein schwarzes Halstuch, grautuchene Hosen und Stiefel.

Der unten näher signalisirte Schlössergeselle Johann Friedrich Wilhelm Fischer ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 8ten auf den 9ten v. M. bei der hiesigen Schlosserwittwe Schweiger 1) einen blauen Flauschrock mit hellblauem Futter und gelben Jagdknöpfen, 2) einen blautuchenen Ueberrock, 3) zwei schwarztuchene Westen mit gelben Metallknöpfen, 4) zwei Paar graue Circassien-Hosen, 5) ein Schurzfell, 6) ein braunes baumwollenes Tuch, 7) eine kurze Pfeife mit grünen Troddeln, Kopf und Abguß aus einem Stücke von weißem Porcellan, woran der Deckel von der Seite zu öffnen

öffnen ist, und 8) zwei silberne Taschenuhren, von denen eine einer Reparatur bedurfte und aus diesem Grunde nicht geht, mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Wohnstube derselben entwendet zu haben, da er sich in dieser Zeit hier hat blicken lassen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß derselbe mit einem vorschriftsmäßigen Passe des Magistrats zu Insterburg vom 18ten Februar d. J., auf ein Jahr gültig, versehen ist, und in Thorn die Weisung erhalten hat, sich nach seiner angeblichen Heimath Königsberg ohne Aufenthalt hinzubegeben, woselbst derselbe noch nicht eingetroffen, ja nach einer Benachrichtigung des Königl. Polizei-Präsidii zu Königsberg vom 30sten v. M. als ein sehr gefährlicher Dieb bekannt und von früher her durch Steckbriefe verfolgt worden ist.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden ersuchen wir ergebenst, auf den rc Fischer vigiliren und im Betretungsfalle ihn anhero transportiren zu lassen.

Schirwindt, den 10ten Dezember 1833. Der Magistrat.

(Signalement) Name: Johann Friedrich Wilhelm Fischer. Stand: Schlössergeselle. Wohnort: Königsberg. Geburtsort: Zinten. Religion: evangelisch. Alter: 27 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: hellgrau. Nase: stark. Mund: mittel. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Die unten näher signalisirten Häuslinge 1) Andreas Boywaß und 2) Gottlieb Eduard Pcherwaß, auch Scherwaß genannt, haben Gelegenheit gefunden, gestern Abend um 7 Uhr aus der hiesigen Anstalt zu entweichen, einige Stunden darauf einen Einbruch in das hiesige Land- und Stadtgerichts-Depositorium und in demselben einen Gelddiebstahl zu verüben.

Alle resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie ersuchen wir daher dienstergebenst, auf diese der allgemeinen Sicherheit gefährliche Häuslinge ein besonders wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren und gut versichert hier wieder einliefern lassen zu wollen. Tapiau, den 10ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement des Boywaß.) Familienname: Boywaß. Vorname: Johann Andreas. Geburtsort: Königsberg. Religion: reformirt. Alter: 27 Jahre. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: blond. Stirn: rund. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: kurz, dick. Mund: klein. Zähne: vollzählig. Bart: blond. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: stark. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(Sig-

(Signalement des Pcherwaß.) Familienname: Pcherwaß. Vorname: Gottlieb Eduard. Geburtsort: Preuß.-Eylau. Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: evangelisch. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarzbraun und kraus. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: klein etwas breit. Mund: gewöhnlich. Bart: sehr wenig. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Mundes eine Narbe.

Bekleidung derselben: Eine graue Tuchjacke mit schwarzem Oberärmel und Kragen, ein Paar grautuchene Kniehosen, ein Paar wollene Strümpfe, eine Tuchmütze mit schwarzem Boden und Rand, ein Paar Holzpantoffeln, ein blauleinen Halstuch und ein Hemde von grieser Leinewand.

Die weiter unten signalisirte Häuslingin Grete Barsuhn, welche in den Probedienst zum Eigenthümer Christoph Westphal in Jwenberg, des Kreises Heinrichswalde, entlassen war, hat sich nach der Meldung des Letztern vom 2ten d. M. heimlich entfernt.

Alle resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie werden dienstergebenst ersucht, auf diese der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Person ein wachsames Auge zu haben, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und wieder hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 1sten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

(Signalement.) Familienname: Barsuhn. Vorname: Grete. Geburtsort: Groß-Friedrichshoff bei Heinrichswalde. Religion: evangelisch. Alter: 34 Jahre. Größe: 4 Fuß. Haare: braun. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: etwas dick. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: oval. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein und untersetzt. Sprache: deutsch und litthauisch. Keine besondere Kennzeichen und des Schreibens unkundig.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823 bringen wir nachstehend die Durchschnitts-Marktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Oktober d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 28sten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreise von Königsberg im Monat Oktober 1833.

	Rtl.	Sgr.	Pf.		Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				Schweinefleisch . . pro Pfund	—	3	1
Weizen . . . pro Scheffel	1	14	1	Schöpsenfleisch . . " "	—	2	9
Roggen . . . . " "	1	3	9	Kalbfleisch . . . . " "	—	2	9
Gerste . . . . " "	—	20	—	Speck, ungeräucherter " "	—	4	4
Hafer . . . . . " "	—	13	10	Speck, geräucherter " "	—	5	3
Erbsen { graue " "	1	15	10	Schmeer . . . . . "	—	5	2
Erbsen { weisse " "	1	7	6	Rindertalg . . . . " "	—	5	—
Linsen . . . . " "	—	—	—	**IV. Von Konsumtibilien.**			
Bohnen . . . . " "	—	—	—	Bier . . . . . . pro Tonne	3	20	—
II. Von Viktualien.				Bier . . . . . . " Stof	—	1	4
Hofbutter . . pro Stein	6	12	6	Bieressig . . . . " Tonne	3	15	—
Litthauische Butter " "	5	1	3	Weinessig . . . . " Anker	5	—	—
Stückbutter . . " Pfund	—	6	4	Branntwein . . . " Ohm	19	—	—
dito Elbingsche "	—	5	1	Branntwein . . . " Stof	—	4	8
Graupe . . . pro Scheffel	2	25	—	Käse, ordinairer . " Pfund	—	2	2
Hirsengrütze . . . " "	4	—	—	Käse, besserer . . " "	—	2	10
Hafergrütze . . . " "	2	13	4	Holz, weiches . . " Klafter	3	9	8
Buchweitzengrütze " "	—	—	—	Holz, hartes . . " "	4	9	4
Gerstengrütze . . " "	3	—	—	Stroh . . . . . " Schock	2	27	6
Grückenmehl . . " "	2	20	—	Heu . . . . . . " Zentner	—	11	8
Weizenmehl . . . " "	2	20	—	Wolle . . . . . . " Stein	—	—	—
Roggenmehl . . . " "	1	18	—	Hopfen . . . . . " "	13	20	—
Gerstenmehl . . . " "	—	—	—	Eier . . . . . . " Schock	—	15	8
Hafermehl . . . "	—	—	—	Ziegel . . . für das Tausend	11	—	—
Kartoffeln . . . " "	—	8	8	Hopfen . . . . . pro Pfund	—	—	—
III. Von Fleischgattungen.				Holz (hartes) pro Klafter à 108 Kubikfuß	—	—	—
Rindfleisch . . pro Pfund	—	2	11	Holz (weiches) desgl. . . .	—	—	—

Beilage zum Amtsblatte

Nro. 51. Gumbinnen, den 18ten Dezember 1833.

Verfügungen der Königl. Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 335. Betrifft die Zulassung von Dienstboten von außerhalb nach dem Polizeibezirk von Berlin. A. d. J. 2340. Dezbr.

Ueber das Gesindewesen in Berlin ist die nachstehende Bekanntmachung vom Königl. Polizei-Präsidium daselbst erlassen worden:

In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist unter dem 17ten September d. J. von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bestimmt worden:

1) den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintretenden Individuen soll ein Aufenthalt hieselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Persönlichkeit so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 § 5. u. f. ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben; diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten, insofern sie nicht innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienstunterkommen erlangt haben.

2) die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dies verhindert, oder sie auf eine zuläßige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrücklichen Hierherberufung durch eine Dienstherrschaft und es wird in dieser Beziehung das Publikandum vom 6ten September 1831 hierdurch aufgehoben, es ist dagegen aber um so unerläßlicher, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortschaffung auszusetzen.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten können, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und

denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgehet, so wie in Bezug auf diejenigen Personen die noch nicht gedient haben oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder beglaubigt sind. Berlin, den 28sten Oktober 1833. Königl. Polizei-Präsidium.

welche wir hiemit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Gumbinnen, den 6ten Dezember 1833

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 336. Betrifft die Bücher-Ablieferung an die hiesige Regierungs-Bibliothek gegen Erinnerungszettel. A. d. J. 2141. Novbr.

Nach den Statuten der Königl. Regierungs-Bibliothek dürfen Bücher, welche aus derselben entnommen sind, längstens acht Wochen behalten werden. Da diese Bestimmung bisher öfters nicht beachtet ist, so haben wir die Einrichtung getroffen, daß die hier befindlichen Leser, welche ein Buch länger behalten, künftig einen Erinnerungszettel erhalten werden, wofür an den Ueberbringer 5 Sgr. zu entrichten sind. Wird dieser Erinnerung keine Folge gegeben, so darf dieselbe von je 14 zu 14 Tagen in gleicher Art wiederholt werden. Es steht den Inhabern zwar frei, nach Verlauf von acht Wochen, von dem Empfange der Bücher an gerechnet, gegen Vorzeigung derselben Prolongation bei dem Bibliothekariat nachzusuchen; ist jedoch im Laufe dieser Zeit nach denselben anderweitige Nachfrage gewesen, so ist der Bibliothekar berechtigt, die Prolongation abzulehnen.

An auswärtige Leser wird die etwa nöthige Erinnerung in portopflichtigen Briefen erfolgen. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1833.

Nr. 337. Wegen Verpachtung der Domaine Lyk im Wege der Submission, von Trinitatis 1834 ab. F. A. 92. Novbr.

Es wird beabsichtigt, die im hiesigen Regierungsbezirke bei der Stadt Lyk belegene, in sehr gutem wirthschaftlichen Zustande befindliche, gegenwärtig bis Trinitatis 1834 billig verpachtete Königl. Domaine Lyk, bestehend aus dem Vorwerke Lyk: mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 2873 Morgen 138 □Ruthen preuß. nebst den dazu gehörigen Wirthschafts- und Propinationsgebäuden, den Brau- und Brennereigeräthen, deren inventarischer Werth 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. beträgt, und dem gesammten auf 1369 Rthlr. 2 Pf. festgestellten Wirthschafts-, Vieh- und Saateninventarium, und dem Vorwerk Neuendorf: mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 1462 Morgen 107 □Ruthen preuß. nebst sämmtlichen Gebäuden und dem nach der Inventarientaxe 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. betragenden Wirthschafts-, Vieh- und Saateninventarium, im Wege der Submission von Trinitatis 1834 ab auf längere Zeit zu verpachten.

Dies wird gemäß hohem Erlaß des Herrn Finanzministers Excellenz vom 12ten v. M. unter Vorbehalt unserer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des

des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submissionen hiemit vorläufig bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Pachtlustigen, sich inzwischen von der Nutzbarkeit der Pachtobjekte der genannten Domaine in nähere Kenntniß zu setzen; auch werden wir auf die etwa an uns unmittelbar eingehenden deßfallsigen Anfragen die gewünschten Nachrichten gern ertheilen. Gumbinnen, den 8ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 338. Belobung. A. d. J. 2380. Dezbr.

Die Kirchengemeinde Lengwethen, welche zu den kleinern des Regierungsbezirks gehört, hat ihren religiösen Sinn rühmlichst dadurch an den Tag gelegt, daß sie seit kurzer Zeit zur Umgießung einer Glocke und zur Erbauung eines neuen Glockenhauses eine Summe von etwa 300 Rthlr. aus freiem Antriebe aufgebracht, und sich auch verpflichtet hat, die Kirchhofsmauer aus Feldsteinen neu aufzuführen.

Indem wir dies rühmliche Verfahren lobend anerkennen, bringen wir dasselbe zugleich zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß dieses gute Beispiel andere Gemeinden zur Nachahmung bewegen möge. Gumbinnen, den 8ten Dezember 1833.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nach höherer Bestimmung soll die Ausführung der auf 35 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. veranschlagten Reparaturbauten bei den Pfarrer-Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Schareyken dem Mindestfordernden überlassen werden. Den Termin zur Ermittelung eines solchen habe ich den 4ten Januar k. J. in meinem Geschäftszimmer anberaumt, und lade dazu qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Oletzko, den 10ten Dezember 1833.

Der Landrath v. Salzwedel.

Zum Bau eines Zimmers zur zweiten Klasse und einer Wohnstube für den zweiten Lehrer in dem Kirchschulhause zu Wilhelmsberg soll im Wege einer Minuslizitation ein Unternehmer ermittelt werden. Ich habe hiezu einen Termin auf den den 3ten Januar k. J. im hiesigen landräthlichen Geschäftszimmer angesetzt, und lade Unternehmungslustige ein. Die Anschlagssumme beträgt 193 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher hier eingesehen werden. Darkehmen, den 11ten Dezember 1833.

Der Landrath v. Buttlar.

Die auf 190 Rthlr. jährlich veranschlagte Instandsetzung des sogenannten Knüppeldammes in der Königl. Astrawischkenschen Forst, auf der Straße von Nordenburg über Norkitten nach Königsberg, soll auf 4 Jahre, und zwar im Termin den 10ten Januar 1834 Nachmittags 3 Uhr an den Mindestfordernden, ohne Rücksicht auf ein Nachgebot, öffentlich ausgeboten werden, und werden daher sichere Uebernehmungslustige zur Wahrnehmung dieses Termins hiedurch eingeladen. Insterburg, den 12ten Dezember 1833. Der Landrath Burchard.

Zum Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Kiehnen-, Eichen-, Birken-, Elsen-, Aspen- und Tannen-Bau-, Nutz- und Brennholzes in größern Quantitäten aus den Schlägen und insbesondere von den zur Veräußerung bestimmten Terrains der unten genannten Königl. Forsten an in- und ausländische Holzkäufer, sind folgende Lizitationstermine anberaumt und sollen jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden:

A. für die Königl. Alt-Johannisburger Forst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hieselbst: am 10ten Januar, am 6ten Februar, am 6ten März und am 10ten April 1834;

B. für die Königl. Neu-Johannisburger Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kullik: am 9ten Januar, am 5ten Februar, am 5ten März und am 9ten April 1834;

C. für die Königl. Cruttinner Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Cruttinnen: am 8ten Januar, am 4ten Februar, am 4ten März und am 8ten April 1834;

D. für die Königl. Nikolayker Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Nikolayken: am 7ten Januar, am 3ten Februar, am 3ten März und am 7ten April 1834.

Kauflustige werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden und wegen der übrigen Nachrichten auf das im 40-, 41- und 42sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Publikandum vom 26sten September d. J. verwiesen.

Johannisburg, den 18ten November 1833. Der Forstmeister Eckert.

Dem Auftrage der Königl. hohen Regierung zu Gumbinnen gemäß sollen die zu den Aryser Gewässern gehörigen Seen Seymo und Sdeden zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung steht Termin auf den 14ten Januar 1834 um 10 Uhr Vormittags in meinem Geschäftszimmer an, und es werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Sicherstellung der Gebote im Termin zu leisten ist, daß die

die alsdann bekannt zu machenden Verkaufsbedingungen auch vorher bei mir eingesehen werden können und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird.

Lyk, den 10ten Dezember 1833. Der Domainen-Intendant Golendzio.

Zum Verkauf von vorräthigem Klafter-Brenn- und ausgerücktem Bauholze in der Königl. Warnenschen Forst für den Winter 1834 stehen folgende Lizitationstermine an:

Freitag den 10ten Januar k. J. von 12 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen, Freitag den 24sten Januar von 12 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen, Freitag den 7ten Februar von 12 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen, Freitag den 21sten Februar von 12 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen, Dienstag den 4ten März von 12 bis 1 Uhr in der Oberförsterei Warnen, behufs Verkauf des Klafter-Brennholzes;

Sonnabend den 4ten Januar k. J. um 10 Uhr in Jagdbude, Sonnabend den 11ten Januar um 10 Uhr in Jßlaudszen, Sonnabend den 25sten Januar um 11 Uhr in Klein-Jodupp, Sonnabend den 8ten Februar um 10 Uhr in Jagdbude, Sonnabend den 15ten Februar um 10 Uhr in Jßlaudszen, behufs Verkauf des ausgerückten Bauholzes. Warnen, den 12ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Bau- und Brennholzes, welches zum Handel oder zum Betriebe solcher Gewerbe verlangt wird, die dem Handel vorschriftsmäßig gleich zu achten sind, werden für die unterzeichnete Oberförsterei pro 1834 folgende Lizitationstermine anberaumt, als:

den 9ten und 23sten Januar, den 6ten und 20sten Februar, den 6ten und 20sten März, den 17ten April, den 15ten Mai, den 19ten Juni, den 17ten Juli, den 14ten August, den 18ten September, den 16ten Oktober, den 13ten November, den 4ten und 18ten Dezember 1834.

Es sollen jedesmal solche Quantitäten ausgeboten werden, die dem Bedürfniß der Kaufliebhaber und dem Interesse der Königl. Kasse am entsprechendsten sind. Der Zuschlag erfolgt sofort; Gebote unter der Taxe aber werden gar nicht angenommen. Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Zum Holzverkaufe aus freier Hand bleiben die bisher bestandenen Tage, Montag und Donnerstag in jeder Woche, auch pro 1834 gültig. Trappönen, den 7ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß.

Staa-

Staaten, 19te Lieferung gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit 3 Abbildungen, Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

18te Liefer. mit 2 Abbildung. Preis 1⅔ Rthlr.		11te Liefer. mit 2 Abbildung. Preis 2 Rthlr.	
17te	3	1⅔	10te	1	2
16te	3	2	9te	2	1⅔
15te	2	2⅛	8te	1	2
14te	1	2	7te	28	2⅓
13te	1	2⅛	6te	2	1
12te	—	2	5te	8	3

Sicherheitspolizei.

Der in der Kanzlei des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts beschäftigte Schreiber Wilhelm Dauß, welcher unten näher signalisirt ist, hat sich am 30sten September d. J. heimlich von hier entfernt ohne von seinem zeitigen Aufenthalt Nachricht zu geben.

Nach seiner Entfernung wurden für 14 Rthlr. 10 Sgr. Stempelpapier, welche ihm anvertraut worden waren, vermißt, welches er wahrscheinlich unterschlagen hat.

Alle Königl. Civil- und Militairbehörden werden demnach ergebenst ersucht, gedachten Dauß im Betretungsfall dingfest zu machen, und mittelst Zwangspasses oder Transports hierher zu senden. Gumbinnen, den 13ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Signalement) Wihelm Dauß ist angeblich 28 Jahr alt, und aus Cöslin gebürtig, kleiner Statur, hat blondes Haar und dergleichen kleinen Schnurbart, soll einen Leistenbruch haben.

Bei seinem Entweichen ist er wahrscheinlich mit einem gelben Flauschrocke mit gelben Knöpfen und schwarzen Sammetkragen, oder einem braunen Tuchrock mit einer Reihe Knöpfe, einer schwarz wachsleinwandtenen Mütze mit Schirm, graurothen Circassienne-Beinkleidern über die Stiefeln bekleidet gewesen und hat einen Stock bei sich geführt, dessen Griff eine Seejungfer vorstellt.

Der unten näher bezeichnete Losmann Christoph Markwald wurde im hiesigen Kreise am 29sten Oktober d. J. wegen Betteln arretirt, und mit einer auf 24 Stunden beschränkten Reiseroute am 31sten desselben Monats nach seiner angeblichen Heimath

Bin-

Bitthenen entlassen. Da derselbe aber nach der Benachrichtigung des Königl. Domainen-Rentamts Mehlauken bis zum 16ten November d. J. dort nicht eingetroffen ist, seinen Aufenthalt in Bitthenen auch nie gehabt hat, so steht zu vermuthen, daß er wieder vagabondirt. Es werden daher sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden gebührend ersucht, auf den rc. Markwald gefälligst Acht geben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abliefern zu lassen. Heinrichswalde, den 4ten Dezember 1833.

Königl. Landrath Ferne.

(Signalement) Religion: lutherisch. Alter: 42 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Mund: gewöhnlich. Nase: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: gelblich. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe und trägt einen Wunzenbart.

Aus dem Kirchdorfe Szillen ist der nebenstehend bezeichnete Ludwig Barth, welcher wegen Verdacht eines Diebstahls arretirt war, auf dem Transport am 16ten d. M. Morgens 6 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat zu Tilsit abliefern zu lassen. Ragnit, den 17ten Dezember 1833.

Der Landrath v. Wildowski.

(Signalement.) Geburtsort: Carmohnen. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: angeblich zuletzt in Warkallen, Kreis Gumbinnen. Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: platt und bedeckt. Augenbraunen: dunkelblond. Augen: braungrau. Nase: etwas stark. Mund: gewöhnlich, etwas groß. Zähne: gut und vollständig. Bart: blond, rasirt. Kinn: oval, völlig. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval. Statur: untersetzt, stark. Sprache: deutsch und litthauisch.

Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig, am Daumen der rechten Hand oberhalb des zweiten Gelenks eine Narbe in Folge einer Schnittwunde.

Bekleidung: Ein blauwandtener Ueberrock, eine schwarz tuchene Weste mit metallenen Knöpfen, ein Paar blauwandtene Hosen, ein Paar Stiefel mit langen Schechten, ein Filzhut und ein rothbunt kattunes Halstuch.

Die

Die wegen Diebstahl durch unsern Steckbrief vom 26ten November d. J. (Amtsblatt No. 49. Seite 714. pro 1833.) verfolgte unverehelichte Karoline Scherwinski ist nunmehr ergriffen und arretirt worden, was zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiermit bekannt gemacht wird. Insterburg, den 12ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal - Chronik.

Dem invaliden Oberjäger Geitner ist die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Ackmenischken, der Oberförsterei Ibenhorst, übertragen worden.

Der invalide Korpsjäger Friedrich Walter ist als Förster zu Wittken, der Oberförsterei Ibenhorst, interimistisch angestellt worden.

Amts-Blatt

No. 52. Gumbinnen, den 25ten Dezember 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 1483. vom 11ten Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administratoren ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente;

Nr. 1484. vom 23sten Oktober 1833, die Genehmigung des Gewerbetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend;

No. 1485. vom 2ten November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen;

No. 1486. vom 5ten November 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide;

No. 1487. vom 23sten November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Meseritz und

No. 1488. vom 24sten November 1833, betreffend die Deklarationen der §§ 37 und resp. 24 und 23. der Gesetze vom 21sten April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nr. 339. Die Uebernahme von Vormundschaften Seitens der evangelischen Geistlichen betreffend.

Da sämmtliche Ober- und Untergerichte durch das Königl. Justizministerium im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 11ten April 1818 (Gumbinner Amtsblatt Jahrgang 1818 Seite 373) angewiesen worden sind, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistorii einzufordern; diese Verordnung aber mehrfach außer Acht gelassen und die qu. Genehmigung Seitens der Geistlichen öfters von der betreffenden Königl. Regierung eingeholt worden ist: so weisen wir sämmtliche evangelische

Geistliche unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, in vorkommenden Fällen ihre Gesuche um Uebernahme einer Vormundschaft an uns zu richten, und darin zugleich anzuzeigen: ob mit derselben eine Vermögens-Verwaltung und bis zu welchem Betrage verbunden ist?

Hierbei bemerken wir zugleich, daß diese ämtlichen Gesuche (vergl. §. 158 bis 161. Tit. 18. Theil 2. des allgemeinen Landrechts) eines Stempels nicht bedürfen.

Ebenso haben auch diejenigen Lehrer, welche bei den zu unserm Ressort gehörigen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellt sind, und nach §. 161. l. c. zur Uebernahme von Vormundschaften unsere Genehmigung bedürfen, ihre diesfälligen Gesuche bei uns einzureichen. Königsberg, den 4ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Consistorium und Provinzial-Schulkollegium.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 340. Die richtige Bezeichnung der herrschaftlichen Kassengelder betreff. F. A. 2113. Novbr.

Da die bei Einsendung von Geldsachen in Betreff des Rubrums zu beobachtenden Vorschriften nicht immer genau befolgt werden, durch die unrichtige und mangelhafte Bezeichnung desselben aber die Postämter sich berechtigt glauben, solche Einsendungen mit Porto zu belegen, wenigstens oftmals deshalb Schwierigkeiten machen, so sind wir genöthigt, um allen dadurch entstandenen Weitläuftigkeiten zu begegnen, nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) das Rubrum muß auf dem Couverte stets vollständig und deutlich ausgeschrieben werden, da bei Abkürzungen wie z. B.: „H. S." und „H. G. S." wegen der Postfreiheit, von den Postbehörden öfters Umstände gemacht werden;

2) ebenso sind bei den von den Landrathsämtern einzusendenden Polizei-Paßgebühren, gesammelten Polizeistrafen und Vagabonden-Verpflegungs- und Transportgelder die Couverte stets mit der hier benannten vollständigen Angabe zu rubriciren und nicht wie es bisher größtentheils geschehen, bloß mit „H Polizei-S." zu bezeichnen;

3) es sind die von den Spezialkassen, Gerichtsbehörden, landräthlichen Aemtern und Magisträten, so wie überhaupt von jeder Behörde, welche die erste Rezeptur hält, einzusendenden Gelder jeder Art nach ihrer vollständigen Benennung, als: „Herrschaftliche Domainen-Zinsgefälle, Forstgefälle, Steuergefälle, Erlös aus Confiskaten, gesammelte fiskalische Strafgelder" zc., genau anzugeben und nicht wie bisher nur „Herrschaftliche Kassensachen" zu rubriciren. Hierbei wird zugleich die Verfügung vom 28sten November 1826 an die Kreiskassen wegen deutlichen Signirens der Geldbeutel in Erinnerung gebracht;

4) die

4) die Herren Geistlichen müssen in Zukunft nicht, wie es gewöhnlich geschieht, die Kirchen-Kollektengelder bloß Kollektengelder rubriciren und bei Einsendung der Schullehrerwittwen-, Waisen- und Unterstützungsgelder das Rubrum ohne Abkürzung benennen;

5) in Rücksicht derjenigen Confiskate, welche dem Fiskus zugesprochen werden, ist jeder Zeit auf dem Couverte möglichst genau der Gegenstand, aus welchem das Konfiskat herrührt, zu bezeichnen.

Ist das Confiskat dem Fiskus noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Resolut zugesprochen, und sollen die mit Beschlag belegten Gelder etwa nur vorläufig bei der Hauptkasse deponirt werden, so müssen diese Gelder franco eingesandt, und der Betrag des Portos aus dem Deposito vorweg entnommen werden, was auch bei Versendung des Erlöses aus konfiszirten Waaren bei Hausir-Contraventionen ausdrücklich bestimmt ist.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir sämmtlichen Behörden die frühere Bestimmung: daß keine Gelder oder geldwerthen Papiere an uns, sondern nur an die Regierungs-Hauptkasse gesandt werden sollen, und daß uns nur gleichzeitig von der geschehenen Einsendung Nachricht zu geben ist, abermals in Erinnerung bringen.

Gumbinnen, den 13ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 341. Warnung gegen die Anwendung sogenannter Hausmittel zur Heilung der Krätze. A. d. I. 69. Dezbr.

Ein zu unserer Kenntniß gekommener Fall, indem Eltern den schmerzvollen Tod ihrer Tochter dadurch veranlaßten, daß sie das Kind, um dasselbe von der Krätze zu heilen, mit Theer einschmierten und im Backofen verschlossen, giebt uns Veranlassung nicht allein gegen die Anwendung dieses eben so grausamen als widersinnigen Mittels, sondern überhaupt gegen den Gebrauch aller sogenannten Hausmittel gegen die Krätze zu warnen.

Wirklich unbemittelte Krätzkranke werden stets nach Bewandniß der Umstände auf Kosten der Kommune, oder des Landarmen-Fonds, oder der Staatskasse, Heilung bei den vom Staate besoldeten Aerzten, und nöthigenfalls selbst Aufnahme in den Kreislazarethen finden. Sie dürfen sich deshalb nur bei ihren Ortsbehörden, oder wenn diese ihre Anträge nicht gleich erfüllen, bei den resp. Königl. Landrathsämtern melden.

Gumbinnen, den 18ten Dezember 1833.

Nr. 342. Ausbruch der Menschenpocken betreffend. A. d. I. 419. Dezbr.

In dem Kirchdorfe Dubeningken, Kreises Goldap, sind die Menschenpocken zum Ausbruch gekommen, welches hierdurch warnend bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 19ten Dezember 1833.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 343.
Betrifft die Anwendung der Gebührentaxe vom 9ten Oktober d. J. auf Injurienprozesse.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird die von des Herrn Justizministers Exzellenz unter dem 25sten November 1833 über die Anwendung der Gebührentaxe vom 9ten Oktober d. J. auf Injurienprozesse erlassene Bestimmung:

Nach §. 6. der Verordnung vom 1sten Juni d. J. findet wegen Injurien — in soweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen — der summarische Prozeß statt. Es muß daher auch bei allen Injurienprozessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im 2ten Abschnitte der Gebührentaxe vom 9ten Oktober d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruktion des Justizministers vom 3ten August d. J. und namentlich der §. 16. derselben hat hierin nichts abgeändert; dieser verordnet nur:

daß die Injuriensachen an allen Orten wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels der Verordnung vom 1sten Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurienprozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der Allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebührentaxe zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Kolonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebührentaxe vom 9ten Oktober d. J. der §. 9. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 insoweit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injuriensachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen und hiernach,

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Kolonne der Gebührentaxe vom 9ten Oktober d. J. wie bei Gegenständen über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich,
2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolonne, wie bei Gegenständen über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich,
3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden Königl. Beam-

ten, die dritte Kolonne, wie bei Gegenständen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich, und endlich

4) bei Personen von noch höherem Range, die vierte Kolonne, wie bei Gegenständen über 500 Rthlr;

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Prozeßsachen vorkommen können.

Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll, werden die Gebühren nach No. 1. Abschnitt II. der Gebührentaxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloße Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter No. I. Abschnitt II. der Gebührentaxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justizkommissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurienprozeßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

zur genauesten Nachachtung hiedurch mitgetheilt. Insterburg, den 16ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen.

Bei dem am 8ten Juli d. J. im Dorfe Mirunsken gewesenen Brande hat der Herr Pfarrer Pianka von daselbst durch umsichtige Anordnung und lobenswerthe persönliche Anstrengungen beim Löschen des Feuers, die Rettung der dem Feuer nahe gestandenen, in großer Gefahr sich befundenen Gebäude bewirkt, welches Namens der Landfeuer-Sozietät hiemit öffentlich dankend anzuerkennen wir uns für verpflichtet fühlen.

Angerburg, den 26sten November 1833.

Königl. Ostpreuß Landfeuer-Sozietäts-Direktion.

Am 5ten Juli d. J. fand im Dorfe Gollubien, Oletzkoschen Kreises, eine Feuersbrunst statt, die dem größten Theil der Einwohner seine Haabe raubte. Beim Löschen des Feuers hat der Gutsbesitzer Herr Leutenant Klein auf Kowalken nicht allein durch schleunige Herbeieilung mit seinen Leuten und Löschgeräthschaften, ohnerachtet der weiten

Ent-

Entfernung, sondern auch durch umsichtige Leitung der Löschanstalten, insbesondere aber durch persönliche Anstrengung sich rühmlichst ausgezeichnet und zur Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers das Wesentlichste beigetragen, welches wir Namens der Landfeuer-Sozietät hiemit öffentlich dankend anerkennen. Angerburg, den 4ten Dezember 1833. Königl. Ostpreuß. Landfeuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zur Sicherstellung der laufenden Abgaben soll das zum Nachlasse des verstorbenen Einsaaßen Martin Kletta gehörige, in 2 Hufen 1 Morgen 52 □Ruthen preuß. bestehende, im Dorfe Sulleyken belegene Bauergrundstück im Wege der Exekution auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Den Termin dazu habe ich auf den 4ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und lade dazu Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation auch hinlängliche Sicherheit nachzuweisen vermögen, mit dem Bemerken ein, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Oletzko, den 5ten Dezember 1833. Der Landrath v. Salzwedel.

Die Reparatur an der Kirche und an dem zweiten Predigerhause in Czychen, wozu außer den von der Kirchspiels-Gemeinde unentgeldlich zu leistenden Spanndiensten 153 Rthlr. 4 Sgr. veranschlagt sind, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Den Termin zur Ermittelung eines solchen habe ich auf den 4ten Januar 1834 Nachmittags 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und lade dazu qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Anschläge täglich bei mir eingesehen werden können und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird. Oletzko, den 13ten Dezember 1833. Der Landrath v. Salzwedel.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Gumbinnen werden die mit resp. 266 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. und 103 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. veranschlagten Reparaturbauten bei dem Kaplanei-Wohnhause und den Kaplanei-Wirthschaftsgebäuden in der Stadt Arys hiemit im Wege der Minus-Entreprise ausgeboten, wozu der Lizitationstermin auf den 30sten Dezember d. J. im landräthlichen Bureau hieselbst anberaumt ist. Kautionsfähige Bauunternehmer werden daher zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge zu jeder Zeit an den gewöhnlichen Geschäftstagen im landräthlichen Bureau eingesehen werden können. Johannisburg, den 8ten Dezember 1833.

Der Landrath Oppeln v. Bronikowski.

Auf

Auf hohen Befehl der Königl. Regierung wird dem Publiko vom Endesunterzeichneten hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Bau-, Nutz-, Brenn-, Sprock- und Stubbenholzes aus den Revieren der Königl. Padrojenschen Forst, jedoch in den Grenzen des Wirthschaftsplans pro 1834, folgende Holzverkaufstage und an nachbenannten Orten vom 1sten Januar 1834 ab, für das Jahr 1834 festgesetzt sind, und zwar:

A, Für die Monate Januar, Februar und März 1834:

1) für die Reviere Leipeningken, Werxnen, Paskirsnen, Kamputschen und Mohlen im Kruge zu Georgenburg monatlich dreimal, als in der ersten, zweiten und dritten Woche, jedesmal am Freitage um 9 Uhr Morgens.

B. Für die Monate Januar und Februar 1834:

1) für die Reviere Alischken, Patimbern und Laßeningken im Kruge zu Verschkallen monatlich zweimal, als in der zweiten und vierten Woche, jedesmal am Montage um 9 Uhr Morgens;

2) für die Rablaugkenschen Reviere im Kruge zu Aulowöhnen, monatlich zweimal, als in der ersten und dritten Woche, jedesmal am Montag um 9 Uhr Morgens.

C. Für den Monat März 1834:

1) für die Reviere Alischken, Patimbern und Laßeningken im Kruge zu Verschkallen einmal in der zweiten Woche, am Montag um 9 Uhr Morgens;

2) für die Rablaugkenschen Reviere im Kruge zu Aulowöhnen einmal, in der ersten Woche, am Montag um 9 Uhr Morgens.

D. Für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1834:

1) für die Reviere Leipeningken, Werxnen, Paskirsnen, Kamputschen und Mohlen im Kruge zu Georgenburg monatlich zweimal, als in der ersten und vierten Woche, jedesmal am Freitag um 9 Uhr Morgens;

2) für die Reviere Alischken, Patimbern, Laßeningken und Rablaugken im Kruge zu Aulumöhnen monatlich einmal, in der zweiten Woche, am Montag um 9 Uhr Morgens.

Fällt der Holzverkaufstag auf einen Sonn- oder Festtag, so wird der Holzverkauf an dem darauf folgenden Wochentage abgehalten werden.

Der Holzverkauf wird an den hier bestimmten Tagen durch den Oberförsterei-Verwalter, Herrn Forstmeister Zösinger und den Herrn Forstkassen-Rendant Volkmann geleitet werden. Um aber die nöthigen Haushalts-Bedürfnisse eines jeden Holzkäufers zu befriedigen, wird das eingeschlagene Brennholz in kleinen Quantitäten von 1 Klaf-

Klafter ab, aufwärts bis zur Höhe von 10 Klaftern oder 10 Stämmen an Einzelne verkauft werden. Würde der Vorrath des eingeschlagenen Brennholzes nach Befriedigung der Holzbedürfnisse der gesammten Einsaßen der dortigen Gegend es gestatten, daß größere Quantitäten Brennholz von 10 Klaftern und darüber an Einzelne verkauft werden können, so werden solche mit dem taxmäßigen Holzwerth inkl. aller Nebenkosten an den hier bestimmten Tagen lizitirt werden.

Uebrigens dient dem Publiko zur Nachricht, daß alles Bau-, Nutz-, Brenn-, Sprock- und Stubbenholz nur nach der bestehenden Holztaxe und mit Zurechnung aller Nebenkosten, und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden darf. Die übrigen Bedingungen aber sollen an den hier festgesetzten Tagen den Holzkäufern bekannt gemacht werden. Dinglauken bei Tilsit, den 4ten Dezember 1833.

Der Forstmeister Drogies.

Die Lieferung von 800 Klaftern Espen-, Tannen- oder Ellern-Kloben-Brennholz zum Betrieb der für den Bau der Strafanstalt bei Insterburg im Kraupischkehmer Stadtfelde eingerichteten Ziegeleien soll im Wege der Submission Mindestfordernden überlassen werden.

Bei 6 Fuß Klobenlänge wird das Holz auf dem Ziegelfelde in Reihen von 9 Fuß Höhe für Rechnung der Lieferanten dicht aufgesetzt. Der späteste Termin zur Ablieferung ist der 1ste April k. J., wird dieser von den Uebernehmern nicht eingehalten, so bleibt die Beschaffung des Brennmaterials für Rechnung derselben durch Kontraktsschließung aus freier Hand vorbehalten.

Lieferungslustige fordere ich hiedurch auf, ihre Anerbietungen versiegelt und portofrei spätestens bis zum 29sten d. M. Abends im Baubureau der Strafanstalt abzuliefern.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt daselbst Montag den 30sten Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr, wobei Offerten die nicht vor dem 30sten d. M. eingegangen sind, jedenfalls unberücksichtigt bleiben werden.

Den Mindestfordernden, auch sonst sichern Unternehmern wird bei annehmbaren Geboten sofort der Zuschlag ertheilt, und mit ihnen contrahirt werden.

Die Lieferungsofferten müssen auf dem Couvert neben der Adresse des Unterzeichneten mit der Bezeichnung versehen werden: „Submission zur Brennholz-Lieferung" damit dieselben bis zum Termin den 30sten Dezember d. J. uneröffnet bleiben können.

Insterburg, den 14ten Dezember 1833. Der Baukondukteur Meyer.

Rückständiger Domainen-Abgaben wegen, sind mehreren Einsaaßen des hiesigen Kreises verschiedene Gegenstände als: Getreide, Jungvieh, Schaafe, Schweine, Kupfer und son-

sonstige Wirthschaftsgeräthe abgepfändet, und sollen diese jeden Mittwoch und Sonnabend, vom 28sten Dezember d. J. ab bis zum 11ten Januar 1834, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, und wozu Kauflustige eingeladen werden. Insterburg, den 20sten Dezember 1833.

Der Domainen-Intendant Gettkandt.

Zur Sicherstellung der Abgaben soll das den Kruschen Erben zugehörige, aus 2 Hufen 7 Morgen 163 □Ruthen preuß. bestehende Bauergut zu Neuendorf im Wege der Exekution auf 3 Jahre verpachtet werden.

Termin hiezu ist auf den 21sten Januar 1834 Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auf Nachgebote aber nicht gerücksichtigt wird. Lyk, den 17ten Dezember 1833.

Der Domainen-Intendant Golendzio.

Ein versorgungsberechtigter, gewandter, vollständig ausgebildeter und zugleich in Buchführungen, im Journalisiren und im Registraturfache erfahrner Schreiber, welcher sowohl über seine Fähigkeiten, als über sein sittliches Betragen gute Zeugnisse beizubringen im Stande ist, kann auf persönliche Meldung und nach Aushändigung seines Civil-Versorgungsscheines vom 1sten Januar 1834 an, hier eine Anstellung finden.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein noch rüstiger, nüchterner, unverheiratheter, mit einem Civil-Versorgungsschein versehener Invalide, welcher über seine Führung empfehlende Zeugnisse von seiner vorgesetzten Obrigkeit beizubringen vermag, findet hier eine sofortige und sehr vortheilhafte Anstellung als Nachtwächter. Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Höherer Bestimmung gemäß soll sämmtliches für den gegenwärtigen Wadel im Reviere Klein-Schwatz, der hiesigen Oberförsterei, zum Verkauf disponible Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausschluß des der ärmern Volksklasse bestimmten, an den gewöhnlichen Verkaufstagen aus freier Hand zu verkaufenden Holzes, als: Knüppel, Sprock und Stubben, nur im Wege der Lizitation verkauft werden. Es sind demnächst folgende Lizitationstermine, welche in der Försterei Klein-Schwatz abgehalten werden, anberaumt worden, und kommen in denselben zum Verkauf:

1) Montag den 6ten Januar 1834: 22 Klafter Buchen-Klobenholz, 3 Klafter Lin-

den-Nutzholz, 5 Klafter Linden-Klobenholz, 300 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 150 Stück Bau- und Nutzholzstämme;

2) Donnerstag den 23sten Januar 1834: 14 Klafter Buchen-Klobenholz, 1 Klafter Birken-Klobenholz, 200 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 150 Stück Bau- und Nutzholzstämme;

3) Sonnabend den 8ten Februar 1834: 7½ Klafter Linden-Klobenholz, 92 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 100 Stück Bau- und Nutzholzstämme;

4) Mittwoch den 26sten Februar 1834: 8 Klafter Buchen-Klobenholz, 40 Klafter Tannen-Klobenholz, und gegen 200 Stück Bau- und Nutzholzstämme.

Die Termine werden jedesmal von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags durch den unterzeichneten Oberförster abgehalten; der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden sofort, wenn das Gebot mindestens den Taxwerth und die Nebenkosten erreicht. Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen erfolgt in den Terminen selbst vor dem Beginn der Lizitation. Oberförsterei Rothebude, den [illegible] Dezember 1833.

Der Oberförster Arendt.

Zum meistbietenden Verkauf des innerhalb des Wirthschaftsjahres für 1834 einzuschlagenden Kloben-Brennholzes und des zum Abtriebe angenommenen Bauholzes sind für die Beläufe Schwentischken und Nassawen folgende Termine angesetzt, als: Freitag den 20sten Dezember 1833, Freitag den 17ten Januar, Freitag den 7ten Februar, Freitag den 28sten Februar, Freitag den 7ten März und Freitag den 28sten März 1834, die jedesmal von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei Nassawen abgehalten werden.

Das offerirte Meistgebot muß gleich im Termine baar bezahlt werden. Nachgebote bleiben unberücksichtigt und sollen die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Das Knüppel-, Sprock- und Stubbenholz zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Volksklasse, so wie auch Klobenholz bis zu 10 Klafter und Bauholz bis zu 10 Stücke aus den übrigen Beläufen der Nassawenschen Forst, kann an den feststehenden Holzverkaufs-Tagen Dienstag und Freitag gegen Erlegung des forsttaxmäßigen Werths, aus freier Hand gekauft werden.

Vorstehendes wird dem Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Nassawen, den 5ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz aus den Revieren der Königl. Dingkenschen

kenschen Forst, gegen gleich baare Bezahlung, werden folgende Lizitationstermine bestimmt, und zwar pro 1834:

1) für die Reviere Dingken mit Schillgallen und Timstern: im Forsthause zu Dingken den 6ten und 23sten Januar, den 12ten und 28sten Februar und den 15ten und 24sten März;
2) für das Revier Kawohlen in der Försterei zu Swarreitkehmen: den 4ten und 18ten Januar, den 5ten und 20sten Februar und den 14ten und 22sten März;
3) für das Revier Kinten in der Försterei zu Kinten: den 14ten Januar, den 7ten und 25sten Februar und den 10ten März;
4) für die Reviere Alck und Bundeln, bei dem Förster Kleßieß zu Bundeln, den 16ten Januar, den 8ten und 24sten Februar und den 11ten März;
5) für das Revier Berczischken im Kruge zu Norkaiten: den 22sten Februar und den 8ten März.

Außer diesen Holz-Lizitationsterminen wird auch an den wöchentlichen Holztagen, des Dienstags und Freitags zu Dingken, wie gewöhnlich Brennholz bis zu 10 Klaftern, Bau- und Nutzholz bis zu 10 Stücken, so wie vorhandenes Reiser- oder Sprockholz gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Dingken, den 9ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Ausübung der kleinen Jagd auf nachstehend benannten, zum hiesigen Forstrevier gehörenden, und mit Trinitatis 1834 pachtlos werdenden Feldmarken, als:

a) Im Kirchspiel Schillehnen die Feldmarken Albrecht-Naujehnen, Bartkowen und Eidgimmischken und
b) im Kirchspiel Willuhnen die Feldmark Pawidlauken,

sollen wiederum auf 6 oder 12 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hierzu ist auf Freitag den 10ten Januar 1834 Vormittags von 10 bis 11 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt.

Nur diejenigen können zum Gebot zugelassen werden, die sich zuvor dahin ausweisen, daß sie pachtungsfähig sind, und mindestens 6 Rthlr. jährlich an Klassensteuer entrichten, auch sich des Wilddiebstahls nicht schuldig gemacht haben.

Die Lizitationsbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden, und liegen solche hier jeden Dienstag Vormittags vor dem Termin zur Einsicht bereit. Die Lizitation wird Punkt 11 Uhr geschlossen, alsdann Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Weßkallen, den 7ten Dezember 1833. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sichere

Sicherheitspolizei.

Der hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesene, unten näher bezeichnete Matrose Friedrich Schmidt, ist in der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus unserm Gefängniß entwichen. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden hiedurch dienstlichst ersucht, auf den genannten Verbrecher genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Wehlau, den 21sten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Signalement.) Derselbe ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rothen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, spricht nur deutsch und war bekleidet: mit einem rothbunten Halstuche, einer gelbbunten zerrissenen Weste, leinenen beschmierten Hosen, einer gestrickten wollenen Unterjacke und hatte eine Schifferkappuse als Kopfbedeckung.

Die mittelst Steckbrief vom 10ten d. M. verfolgten Häuslinge, als: 1) Andreas Boywaß und 2) Gottlieb Eduard Pscherwaß, auch Scherwaß genannt, sind bereits in Königsberg von Seiten des dortigen Königl. Polizei-Präsidii ergriffen und verhaftet.

Tapiau, den 20sten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Personal-Chronik.

Dem Amtmann Heydenreich in Grumbkowkaiten, dem Amtmann Bruno in Buylien, dem Amtmann Hecht in Polommen, dem Lieutenant Seelhaar in Czichen ist von Sr. Exzellenz, dem wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Minister Herrn Maaßen, zum Anerkenntniß ihrer Auszeichnung als Domainenpächter, das Prädikat eines Königlichen Oberamtmanns ertheilt worden.













